



CHRONOLOGIE

DER

RÖMISCHEN BISCHÖFE.

CHRONOLOGIE

DER

RÖMISCHEN BISCHÖFE

BIS ZUR

MITTE DES VIERTEN JAHRHUNDERTS

VON

RICHARD ADELBERT LIPSIUS.

KIEL
SCHWERS'SCHE BUCHHANDLUNG.
1869.

MEINEN FREUNDEN

GUSTAV ROSKOFF

ALFRED FREIHERRN VON GUTSCHMID

THEODOR NOELDEKE

GEWIDMET.

Vorwort.

Wenn ich mich immer wieder auf dem Felde historisch-kritischer Untersuchungen über älteste Kirchengeschichte betreten lasse, so geschicht dies nicht gerade aus besonderem Behagen an literarischer Maulwurfsarbeit, sondern theils aus Ungeschick, theils aus Noth. Abermals ist mir eine Abhandlung, die ihrer ursprünglichen Anlage nach in einem bescheidenen Winkel irgend einer Zeitschrift ein Plätzchen finden sollte, unter der Hand zu einem Buche herangewachsen, zu dessen Vollendung Jahre erforderlich waren. Den ersten Anlass zu diesen weitschichtigen Untersuchungen gab der Wunsch, ein paar Data aus der Ketzergeschichte des zweiten Jahrhunderts sicherer als bisher zu bestimmen; der Umfang, den sie allmählich gewonnen haben, erklärt sich hinreichend durch die Nothwendigkeit, vor jedem Herstellungsversuche der älteren Papstchronologie zunächst die Quellen für dieselbe einer eingehenden Kritik zu unterziehen. Zum Vergnügen gereicht es mir nicht, dass nunmehr die kritische Sichtung des Quellenmaterials die reichliche Hälfte des ganzen Buches beansprucht. Aber bei Weitem die meisten der hier geführten speciellen Untersuchungen waren überhaupt zum ersten Male in Angriff zu nehmen; und wo es mir ausnahmsweise einmal, wie bei dem Chronisten vom Jahre 354 durch die schöne Arbeit von Theodor Mommsen, vergönnt war, auf dem von Anderen gelegten Grunde weiter zu bauen, so rief doch der umfassendere Gesichtspunkt der Betrachtung und die erforderliche Verwerthung eines weit reicheren Materials eine ganze Reihe weiterer Fragen wach, für deren Lösung die Vorarbeiten Anderer keine Hilfe gewährten. Wer aber einmal sich in der Lage befindet, ein bisher so gut wie völlig bracheliegendes Arbeitsfeld zum ersten Mal zu bestellen, wird einem Jeden, der zum Nachprüfen Lust und Befähigung besitzt, einen möglichst vollständigen Einblick in Hilfsmittel und Methode seiner Arbeit eröffnen müssen. Die Natur derartiger Untersuchungen muthet dem Leser nichts Geringeres zu, als das ganze kritische Material an der Hand des Verfassers Punkt für Punkt zu

durchmustern, eine allerdings mühsame und für Alle, die immer nur nach fertigen Resultaten fragen, langweilige Beschäftigung, von der sich nur leider nicht absehen lässt, wie sie den Forschenden anders als auf Kosten der wissenschaftlichen Strenge erspart werden könnte.

So ist denn auch das vorliegende Buch zum grossen Theile ein recht ledernes Buch und auch das stattliche Gewand, mit welchem es mein Freund und Verleger geziert hat, wird den Leser für diese Trockenheit seines Inhaltes leider nicht schadlos halten. Vielleicht hätte ein Anderer an meiner Stelle ein weit anziehenderes Buch geschrieben, und zuverlässig hätte das, was zuletzt als wirkliches Erträgniss herauskommt, sich weit schöner, geistreicher und pikanter sagen lassen. Aber die Kunst, Resultate der wissenschaftlichen Forschung in farbenreicher Darstellung zu verarbeiten, ist heute so allgemein, dass wenn meine Ergebnisse probehaltig erscheinen sollten, schon Andere zu dieser unstreitig angenehmeren Arbeit sich finden werden.

Mein im vorigen Jahre erschienenes Programm über die Papstverzeichnisse des Eusebios und der von ihm abhängigen Chronisten ist in vorliegendes Werk in überarbeiteter und mehrfach erweiterter Gestalt wieder aufgenommen, und bildet hier den ersten Abschnitt der Quellenkritik. Die günstige Aufnahme, welche demselben zu Theil geworden ist, giebt mir die Hoffnung, dass auch die gegenwärtige umfassendere Arbeit, was die kritischen Grundsätze und die mittelst derselben gewonnenen Hauptresultate betrifft, die Zustimmung der Mitforschenden erlangen werde. Im Einzelnen wird freilich noch sehr Vieles zu bessern sein, und ich kann nur wünschen, dass die Kritik auf etwaige Ungenauigkeiten und Mängel meines Buchs ein recht scharfes Augenmerk richten möge. Bisher ist mir öfters — und auch noch bei dem vorhin erwähnten Programme —, ich weiss nicht soll ich sagen das Glück oder das Missgeschick widerfahren, dass meine Beurtheiler gerade die ärgsten Versehen gar nicht bemerkt haben. Eine Vergleichung des Programmes mit den entsprechenden Seiten dieser Schrift kann Jedem, den es interessirt, die Belege liefern.

Die Herbeischaffung eines so umfassenden Materials, wie ich es für meine Untersuchung bedurfte, wäre mir ohne freundliche Unterstützung von den verschiedensten Seiten her unmöglich gewesen. Es ist mir eine angenehme Pflicht, den Bibliotheksverwaltungen von Kiel, Göttingen, Hamburg und Bern für die Liberalität, mit welcher sie meinen Wünschen entgegengekommen sind, öffentlich zu danken. Besonderen Dank schulde ich dem verdienten Bibliothekar der Capitularbibliothek zu Verona, Monsignore Cte di Giuliari, den Herren Prof. Dr. Sachau, zur Zeit in London, Prof. Dr. Paul de Lagarde in Göttingen, Dr. Hermann Hagen und seinem braven Schüler Herrn cand. phil. A. E. Kurtz in Bern, vor-

nehmlich aber dem künftigen Herausgeber der gesta Pontificum in den Monumentis Germaniae, Dr. H. Pabst in Berlin, durch deren bereitwillige Beihilfe mir die Benutzung eines reichen handschriftlichen Apparates ermöglicht worden ist. Mannichfache Anregungen und Nachweisungen verdanke ich auch meinen hiesigen Collegen und Freunden von Gutschmid, Nöldeke und Usinger, besonders dem Erstgenannten, dessen reiche Belehrungen meine Arbeit noch weit öfter als ich dies im Einzelnen ausdrücklich hervorheben konnte, gefördert haben.

Die Literatur über die Papstchronologie ist fast unübersehbar. Ich kann mich nicht rühmen, Alles was darüber geschrieben ist, gesehen, geschweige benutzt zu haben. Der Gegenstand bringt es mit sich, dass vornehmlich katholische Schriftsteller sich mit ihm befassen. Aber ausser den älteren, in ihrer Art classischen Werken eines Baronius, Pagi, Schelestrate, Tillémont u. A. hat mir diese Literatur, so umfangreich sie ist, wenig Ausbeute geliefert. Von neueren Sachen habe ich natürlich die verdienstvollen Arbeiten de'Rossi's sorgfältig zu Rathe gezogen. Manches Andere, was vielleicht da oder dort Berücksichtigung verdient hätte, mag mir entgangen sein; doch glaube ich kaum, dass hierdurch meiner Arbeit ein wesentlicher Schade erwachsen ist. Von den Arbeiten protestantischer Theologen kamen für mich, ausser einer Reihe von Monographien, wie von Pearson, Rettberg, Redepenning u. A., fast nur die Untersuchungen der neueren kritischen Schule über die Urgeschichte der römischen Kirche in Betracht. Letzteren reiht für eine specielle Frage aufs Ehrenvollste die vortreffliche Arbeit des armen Baxmann sich an: „Dass die Apostel Petrus und Paulus nicht am 29. Juni 67 gemartert worden sind.“

Es trifft sich eigen, dass das Erscheinen dieser Schrift nahe mit der Einberufung des römischen Conciles zusammentrifft, welches, wie die Rede geht, unter Anderm die Unfehlbarkeit des Nachfolgers Petri auf dem römischen Stuhle sanctioniren soll. Vielleicht nehmen gegenwärtig auch viele Glieder der katholischen Kirche einiges Interesse an dem Nachweise, auf wie morschem Geschichtsgrunde das stolze Gebäude der päpstlichen Ansprüche ruht. Der Apostel Petrus ist niemals in Rom gewesen, geschweige, dass er als der Erste in der Reihe der römischen Bischöfe den angeblichen Primat über die Kirche seinen Nachfolgern vererbt hätte. Bei dem gegenwärtigen Stande der Kritik durfte ich mich indessen gerade hier begnügen, die schon von Baur u. A. gefundenen Resultate in der Kürze zusammenzufassen.

Vorliegende Arbeit muss bei katholischen Theologen eine minder günstige Aufnahme gewärtigen, als zu meiner Ueberraschung ihr kleiner Vorläufer gefunden hat. Dennoch werden mir hoffentlich unbefangene Katholiken das Zeugniss nicht versagen, dass ich keine parteiischen,

sondern lediglich wissenschaftliche Interessen verfolge, wenn ich gleich meinen protestantischen Standpunkt, der für mich gegenüber jeder kirchlichen Autorität mit dem der Wissenschaft überhaupt zusammenfällt, weder verleugnen kann noch will. Freilich sehe ich darum im Papste noch nicht den Antichrist. Jene Richtung innerhalb der evangelischen Kirche, welche mit der antiken Weltanschauung zugleich die altprotestantische Geschichtsbetrachtung repristiniren möchte, wird mit meiner Kritik womöglich noch unzufriedener sein als strengkatholische Leser. Für sie ist aber mein Buch erst recht nicht geschrieben, und nur um den Recensenten von dieser Farbe die Ausübung ihres Handwerks zu erleichtern, will ich im Voraus auf die zahlreichen kritischen Ketzereien hingewiesen haben, die in meinem Buche sich finden. Es wird für diese Herren genügen, S. 145—167 meines Buches aufmerksam durchzulesen: dort findet sich eine hinlängliche Anzahl von Stellen beisammen, welche der heutigen Apologetik zum Anstosse gereichen.

Als Beilagen habe ich meinem Buche den revidirten Text des liberianischen Papstkatalogs und den wortgetreuen Abdruck des Berner Codex des catalogus Felicianus hinzugefügt. Für ersteren brauchte ich nur auf dem durch Mommsen gelegten Grunde weiter zu bauen; hinsichlich des felicianischen Papstbuchs zog ich es vor, den hier zum ersten Male veröffentlichten Berner Text mit allen Fehlern der Handschrift wiederzugeben, und nur die allernothwendigsten Erläuterungen oder Verbesserungen in einigen Noten hinzuzufügen. Eine verständige Ausgabe der letzteren Urkunde dürfen wir wol von Dr. Pabst in den Monumenten erwarten; jedenfalls wäre es dringend zu wünschen, dass die ältere Recension der gesta Pontificum nicht blos zur Textkritik der jüngeren benutzt, sondern auf Grund der jetzt bekannten drei Handschriften selbständig edirt würde.

Kiel, den 17. August 1869.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniss.

Ueber die Chronologie der römischen Bischöfe in den drei ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche ist in älteren und neueren Zeiten soviel geschrieben worden, dass eine neue Untersuchung, zumal wenn sie nicht mit wesentlich neuen Hilfsmitteln unternommen werden kann, wenig Erfolg zu versprechen scheint. Und in der That, das Meiste von dem was früher unsicher galt, wird wol auch künftighin unsicher bleiben, und überdies wird manches bisher für gewiss Geachtete von neuen Zweifeln und Verdachtsgründen betroffen werden. Aber wenn es ja doch für einen guten Haushalt sich schickt, von Zeit zu Zeit die Bilanz von Soll und Haben zu ziehen, so wird es die Wissenschaft schon für Gewinn achten, sich auch auf diesem Gebiet ihres wirklichen Besitzstandes zu versichern. Ein auf unzureichend untersuchten Grundlagen errichtetes Gebäude mag eine Zeitlang den Schein der Sicherheit erwecken; sobald aber einmal der Zweifel an seiner Haltbarkeit aufgetaucht ist, wird leicht alles als unsicher erscheinen und das schlecht beglaubigten Ueberlieferungen voreilig geschenkte Vertrauen wird, einmal zum Wanken gebracht, auch auf die bestbezeugten Nachrichten nachtheilig zurückwirken. Die scheinbar imponirende Zuversichtlichkeit, mit welcher katholische Schriftsteller die Amtsdauer der ältesten Bischöfe von Rom, von dem Apostel Petrus an, nicht blos nach Jahren, sondern sogar nach Monaten und Tagen bestimmen, hat protestantischen Forschern längst ein unbezwingliches Misstrauen eingeflösst und die grossen Abweichungen der Angaben jener katholischen Historiker unter einander waren wahrlich nicht geeignet, dieses Misstrauen zu beschwichtigen. Hierzu kamen die zahlreichen Widersprüche in den Quellen selbst, die Differenzen der Ueberlieferungen nicht blos in der Amtsdauer der einzelnen Bischöfe, sondern sogar in der Reihenfolge derselben, die um so mehr überhand nehmen, je näher man den Anfangszeiten der römischen Kirche kommt. So hat sich denn in protestantischen Kreisen die Meinung gebildet, dass über die Zeit bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts sich überhaupt gar nichts Sicheres ausmitteln, für die Folgezeit bis um die Mitte des 3. Jahrhunderts aber wol eine Reihenfolge römischer Bischöfe, aber keine genauere Zeitrechnung sich feststellen lasse. Es leuchtet aber ein, dass gerade jene von den Meisten mehr oder minder preisgegebene Periode für

die protestantische Geschichtsforschung ein besonderes Interesse bietet. Die Geschichte jener ältesten römischen Bischöfe ist mit der Geschichte der nachapostolischen Zeit und der altkatholischen Kirche viel zu innig verwoben, als dass nicht jede Aufhellung der ersteren auch der letztern zu Gute kommen müsste. Und wenn uns auch aus chronologischen Untersuchungen in sachlicher Beziehung zunächst nur ein mittelbarer Gewinn zu erwachsen scheint, so haben doch gerade die neuesten kritischen Arbeiten über die Literatur des 2. Jahrhunderts zur Genüge gezeigt, in wie tiefgreifender Weise die Feststellung einzelner Data die Gesammtauffassung der ganzen Zeit und ihres innern Entwickelungsganges beeinflusst. Solange man über epochemachende Data wie über das Auftreten des Marcion oder des Valentin, über die Reise des Polykarpos nach Rom u. a. m. noch um Decennien schwanken kann, wird die Kritik sich immer wieder aufgefordert finden, jeden sich darbietenden Anhaltspunkt aufs Schärfste zu prüfen. Es ist aber bekannt, dass eine ganze Reihe von Daten von den ältesten Berichterstattern lediglich nach den Amtszeiten römischer Bischöfe fixirt sind.

I. Die Quellen.

Die Hauptquellen für die Chronologie der römischen Bischöfe der ersten drei Jahrhunderte sind die aus verschiedenen Zeiten auf uns gekommenen Papstkataloge. Dieselben zerfallen in zwei Klassen, welche man im Allgemeinen als die griechischen oder orientalischen und die lateinischen oder occidentalischen Kataloge bezeichnen kann. Der Ausdruck trifft freilich nicht völlig zu: denn auch die griechisch geschriebenen schöpften gewiss aus römischen Quellen und die lateinischen waren sehr wahrscheinlich ursprünglich ebenfalls in griechischer Sprache verfasst, welche bis in die Mitte des 3. Jahrhunderts die officielle Sprache der römischen Kirche gewesen ist. Dennoch unterscheiden sich die griechischen Papstlisten von den lateinischen durch gewisse Eigenthümlichkeiten, welche beweisen, dass erstere abgezweigt wurden, bevor die officielle Liste der ältern römischen Kirche sich feststellte.

Zu der erstern Klasse gehören die Listen des Hegesippos und des Irenäus aus dem 2. Jahrhundert, die des Eusebios in der Chronik und in der Kirchengeschichte, sowie der von Eusebios abhängigen Chronisten. Zu der zweiten Klasse gehören die Verzeichnisse bei Augustinus und Optatus, die von dem Chronisten des Jahres 354 aufbewahrte Bischofsliste (der catalogus Liberianus), die verschiedenen Recensionen des sogenannten liber Pontificalis, unter denen der catalogus

Felicianus vom Jahre 530 den ältesten Text repräsentirt, endlich die Handschriften eines Katalogs vom Jahre 523, welche statt der im liber Pontificalis gegebenen Biographien römischer Bischöfe einfache Namenverzeichnisse mit Angabe der Amtsdauer und theilweise auch noch anderweite Notizen bieten.

Ausser den Katalogen, deren Kritik die Grundlage der Untersuchung bilden muss, kommen zunächst die Martyrologien und Kalendarien der römischen Kirche in Betracht. Von diesen hat für die Zeit, auf welche sich unsere Untersuchung beschränkt, im Grunde nur die ebenfalls von dem Chronisten des Jahres 354 aufbewahrte depositio episcoporum et martyrum (bei Mommsen, über den Chronographen des Jahres 354 in den Abhandlungen der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften philos. histor. Klasse Bd. I, 1850, S. 631 ff.) kritischen Werth; dieselbe gieng ursprünglich bis zu Silvester, ist aber im Chronikon bis zu dessen zweitem Nachfolger Julius I fortgesetzt. Mit dem Papstverzeichniss des Chronisten ist sie aus derselben, offenbar officiellen römischen Quelle geschöpft. Die übrigen Kalendarien und Martyrologien sind sämmtlich weit jüngeren Ursprungs. Die beiden wichtigsten von ihnen sind das sogenannte martyrologium Hieronymianum (vetustius occidentalis ecclesiae martyrologium ed. Fiorentini. Lucca 1668), dessen Grundtext Anfang des 7. Jahrhunderts entstanden ist*) und das kleine römische Martyrologium, frühestens

*) Ueber das martyrologium Hieronymianum vgl. besonders Rossi, Roma sotteranea T. I. p. 112 ff. II. p. X ff. Nach demselben liegen dem Martyrologium verschiedene weit ältere Bestandtheile zu Grunde. Aus dem Umstande, dass zum 29. December der Ordinationstag Bonifacius' I (418) angemerkt sei, schliesst er, dass eine der benutzten Quellen zu Lebzeiten des Bonifacius entstanden sei, was vielleicht nicht unwahrscheinlich ist. Weit unsicherer sind dagegen die weiteren Spuren älterer Stücke, welche Rossi aufgefunden haben will. Wenn der Depositionstag des Miltiades doppelt angegeben ist, einmal richtig IV idus Januar, das andremal irrig VI non Jul., so ist an letzterer Stelle depositio nicht mit Rossi nach Papebrochs Vorgang in ordinatio zu emendiren und daraus auf das Vorhandensein einer zweiten noch bei Lebzeiten des Miltiades entstandenen Quellenschrift zu schliessen, sondern es liegt einfach eine Verwechselung des Ordinations- und des Depositionstags durch irgend einen unwissenden Schreiber zu Grunde. Die Quelle, welche beide Data enthielt, wird irgend eine Redaction des liber Pontificalis gewesen sein. Aehnlich verhält es sich bei Anteros, dem abermals irrig der 24. November statt des 3. Januars als Todestag zugeschrieben wird. Der 24. November steht fehlerhaft statt des 21. Auch hier ist Ordinations- und Depositionstag verwechselt. Bei Marcellus ist die doppelte Ansetzung des Todestags zum 16. Jan. und 7. Octbr. nur Schein: denn der an dem letztgenannten Tage verehrte Marcellus ist, wie schon Pagi bemerkt, eine ganz andere Person, vergl. das Martyrol. Roman. zu dem betr. Tage. Vollends auf die confuse und zum Theil heillos verderbte Namensliste zum 23. December, aus welcher Rossi zwei alte Papstlisten herauserkennen will, eine unter

aus der Mitte des 8. Jahrhunderts, welches dem Martyrologium des Ado als Quelle diente und zuerst von Rosweyde in dessen Ausgabe des Ado (Antwerpen 1613) veröffentlicht wurde.*) Beide Martyrologieu geben uns jedoch bereits einen durch die verschiedensten Hände hindurchgegangenen Text und beruhen in ihren Angaben über die Depositioustage der römischen Bischöfe entweder direct auf dem liber Pontificalis oder doch auf einer ihuen mit diesem gemeinsamen Quelle. Für die ältere Zeit (bis 354) bleiben wir ausschliesslich an das Kalendarium Liberianum gewiesen.

Die neuerdings (seit 1852) wieder aufgefundenen G r ä b e r einer Anzahl älterer römischer Bischöfe**) haben direct für die Chronologie keine Ausbeute geliefert. Die Grabschriften enthalten nur die Namen und die Bezeichnung der Amtswürde, da und dort auch den Zusatz martyr, aber keine Angaben über die Todesjahre oder Todestage. Auch die vom Bischof Damasus herrührenden Epitaphien mehrerer seiner Vorgänger, wie des Cornelius und Eusebius, bieten keine chronologischen Notizen. Desto grösser ist der historische Werth dieser Entdeckungen, welcher mittelbar auch der Papstchronologie zu Gute kommt.

Wir wenden uns jetzt zu einer näheren Prüfung der überlieferten Kataloge.

Marcellus, eine zweite noch ältere unter Cornelius abgefasste, ist gar nichts zu geben. Von sämmtlichen hier in wunderlichster Ordnung, zum Theil doppelt und dreifach aufgezählten römischen Bischofsnamen wird in den älteren Texten des martyrolog. Hieronym. nur der Name des Evaristus gestanden haben, welcher hier den Anfang macht, und auch in den Handschriften des Martyrol. Adonis beim 23. December eingetragen ist. Aeltere Quellen als das Kalendarium Liberianum, dessen Benutzung unzweifelhaft ist (vgl. auch M o m m s e n a. a. O. S. 632 Anm. 3) lassen sich durchaus nicht nachweisen. Das martyrolog. Hieronym. würde also im günstigsten Falle nur für die T e x t k r i t i k des liberianischen Verzeichnisses in Betracht kommen können. Doch wird man es selbst hierfür ebenso wie die Angaben im catalogus Felicianus und in den spätern Martyrologien nur mit grosser Vorsicht anwenden dürfen, namentlich in den chronologisch wichtigsten Fällen, wo man wirkliche oder vermeintliche Lücken jenes älteren Verzeichnisses aus den spätern Texten auszufüllen unternimmt.

*) Ueber das martyrologium Romanum parvum vgl. S o l l e r i o in der praef. zu seiner Ausgabe des martyrologium Usuardi (Venedig 1745) p. XXV sqq. R o s s i a. a. o. T. II p. XXVII ff. Abgedruckt ist dasselbe auch in der römischen Ausgabe des Ado von 1745.

**) Vgl. hierzu R o s s i Roma sotteranea T. I (1864), T. II (1867). Aufgefunden sind bisher das Epitaphium des Eusebius, die Grabsteine des Anteros, Fabianus, Lucius, Entychianus, und die Krypta des Cornelius. Auch von der Grabstätte Sixtus II. haben sich deutliche Spuren gefunden; der Grabstein selbst ist nicht mehr vorhanden. Die Ausgrabungen erfolgten unter Leitung Rossi's. Unter den Inschriften im ersten Bande von Rossi's Inscriptiones Christianae finden sich keine Grabschriften von Päpsten.

A. Die griechischen (morgenländischen) Kataloge.

Das erste Verzeichniss römischer Bischöfe, von dem wir Kunde haben, fand sich in dem Besitze des Kirchenlehrers Hegesippos, welcher auf seinen Reisen überall in den Apostelkirchen der *διαδοχή* der Bischöfe seit der Apostelzeit nachforschte, um für die unverfälschte Ueberlieferung der christlichen Lehre eine Bürgschaft zu gewinnen. Wie er in seinen *ὑπομνήματα* (bei Eus. h. e. IV, 11) selbst erzählt, kam er unter dem Episkopate des Anicetus nach Rom und blieb daselbst bis zu dessen zweitem Nachfolger Eleutherus, zu dessen Zeit er sein Geschichtswerk verfasste. Er verfolgte daher die *διαδοχή* der römischen Bischöfe bis herab auf Anicetus und trug dessen nächste Nachfolger Soter und Eleutheros, seine Zeitgenossen, selbst nach (bei Eus. h. e. IV, 22). Leider ist uns der Katalog selbst nicht mehr erhalten, daher wir über die Vorgänger Anicet's nichts erfahren, doch ist schon die bei Eusebios aufbewahrte Angabe von Wichtigkeit, dass Anicetus der unmittelbare Vorgänger des Soter war. Denn gerade hier weichen die lateinischen Kataloge, welche den Anicetus vor Pius stellen und Soter auf Pius folgen lassen, ab. Mehr als die Namen der einzelnen Bischöfe und ihre Reihenfolge wird Hegesippos schwerlich vorgefunden haben.

Der Katalog des Irenäus (haer. 3, 3, 3) enthält ebenfalls nur die Namen, nicht die Amtsjahre der einzelnen Bischöfe, aber in vollständiger Reihenfolge von den Aposteln Petrus und Paulus bis herab zu Eleutherus, dem Zeitgenossen des Irenäus. Seine Liste ist folgende:

οἱ ἀπόστολοι Πέτρος καὶ Παῦλος.
ἀπ' ἀποστόλων·

1. *Λῖνος*	7. *Τελέσφορος, ὃς καὶ ἐνδόξως ἐμαρτύρησεν.*
2. *Ἀνέγκλητος*	8. *Ὑγῖνος*
3. *Κλήμης*	9. *Πῖος*
4. *Εὐάρεστος*	10. *Ἀνίκητος*
5. *Ἀλέξανδρος*	11. *Σώτηρ*
6. *Ξύστος*	12. *Ἐλεύθερος.*

Ob Irenäus aus Hegesippos geschöpft oder selbstständige Nachrichten eingesammelt habe, wird sich schwerlich mit Sicherheit ausmitteln lassen. Jedenfalls hat er lange genug in Rom sich aufgehalten, um authentische Quellen, soweit dergleichen überhaupt vorhanden waren, benutzen zu können. Wir werden daher annehmen dürfen, dass die von ihm mitgetheilte Liste die officielle *διαδοχή* der römischen Kirche, wie sie zur Zeit des Eleutherus überliefert war, wiedergiebt.

Von Eusebios ist uns eine doppelte Papstliste überliefert, die eine in der Chronik, die andere in der Kirchengeschichte. Die Liste der Chronik ist nicht aus der Bearbeitung des Hieronymus, sondern aus der armenischen Uebersetzung zu schöpfen. Dieselbe reicht in den auf uns gekommenen Texten von Petrus bis Gajus, dem vorletzten Bischofe vor der diocletianischen Verfolgung, und verzeichnet Namen und Amtsjahre der einzelnen Bischöfe. Die Antrittsjahre sind in das spatium historicum des eusebianischen Kanon eingetragen, dessen Zeitrechnung nach „Jahren Abrahams" und nach unächten „Olympiaden", d. h. nach julianischen Schaltperioden arrangirt ist. Für die Reduction der Jahre Abrahams auf Jahre der christlichen Zeitrechnung galt früher die Regel, nach Christi Geburt von der gegebenen Jahreszahl Abrahams die Zahl 2016 zu subtrahiren. Nach der Beweisführung Gutschmid's*) gilt diese Gleichung aber nur für die Jahre 2017—2209 und ändert sich mit der Regierung des Pertinax. Von da an bis zum Schlusse der Chronik 2210—2343 Abrahams haben wir von dem gegebenen Jahre vielmehr 2018 zu subtrahiren, um für ein im spatium historicum eingetragenes Datum das entsprechende Jahr nach Christus zu finden. Eine Ausnahme von dieser Regel machen im spatium historicum diejenigen Angaben, die in den Quellen, welche Eusebios benutzte, in ächten Olympiadenjahren ausgedrückt waren: dieselben kommen jedoch für unsere Untersuchung weiter nicht in Betracht.

Für das Papstverzeichniss hat Eusebios keine Berechnung der Amtsjahre der einzelnen Päpste nach irgend einer der damals üblichen Aeren, sondern lediglich die Reihenfolge der Namen mit Angabe der Amtsdauer vorgefunden, wogegen die Eintragung der Papstliste in das spatium historicum, also die Bestimmung der Antrittsjahre der einzelnen Bischöfe nach Jahren Abrahams auf des Eusebios eigne Rechnung kommt. Als Anfangsdatum gilt ihm der Tod des Petrus, den er nicht wie der Chronograph vom Jahre 354 in das erste Jahr Neros, sondern gegen das Ende der neronischen Regierung setzt, und in der Chronik bei 2083 Abr. = 67 n. Chr. einträgt, was nach seinen Kaisergleichzeitigkeiten dem 13. Jahre Neros entspricht. Dieselbe Rechnung muss er, nach seinen anderweiten Ansätzen zu schliessen, auch in der Kirchengeschichte befolgt haben. Auf das Jahr vorher, 2082 Abrahams oder Neronis XII, wird der Amtsantritt des ersten Bischofs nach Petrus, des Linus fixirt. Vermuthlich ist dies aber auch für den Tod des Petrus selbst das ursprünglich von Eusebios selbst angesetzte Datum, da man nicht recht begreift, warum er den Apostel den Amtsantritt seines Nachfolgers um ein Jahr überleben lassen sollte. Auch kommen die 25

*) De temporum notis quibus Eusebius utitur in chronicis canonibus, Kiel 1868.

römischen Bischofsjahre des Petrus nur heraus, wenn man von 2082 zurückrechnet. Schon dieses Datum nun, auf welchem das ganze Arrangement der Papstjahre beruht, ist keiner zuverlässigen historischen Ueberlieferung entlehnt, sondern verdankt seine Fixirung lediglich der gelehrten Reflexion. Während nämlich der Chronist vom Jahre 354 nach der älteren Chronologie, welche den Tod Jesu in das Consulat der beiden Gemini oder ins 15. Jahr des Tiberius (29 n. Chr.) setzt, die traditionellen fünfundzwanzig römischen Bischofsjahre des Petrus unmittelbar vom nächstfolgenden Jahre an zählt, hält sich Eusebios an die anderweite Ueberlieferung, welche den Tod des Petrus gemeinsam mit dem des Paulus unter Nero erfolgen liess, dann aber natürlich nicht am Anfange, sondern gegen das Ende der neronischen Regierung. Daher verlegt er hier und in der Kirchengeschichte (II. 25) wol schon nach älteren Vorgängen den Tod beider Apostel in die neronische Christenverfolgung, womit auch Hieronymus in der lateinischen Bearbeitung der Chronik *) übereinstimmt, obwol letzterer für die neronische Verfolgung und für den Amtsantritt des Linus, als des ersten Bischofs nach Petrus, das Jahr 2084 Abr. 68 n. Chr. verrechnet. Da aber das geschichtliche Datum für die neronische Verfolgung das Jahr 64 ist, so hat Eusebios den Tod des Petrus mit 2082 Abr. um zwei, mit 2083 Abr. um drei (Hieronymus mit 2084 Abr. sogar um vier) Jahre zu spät angesetzt. Von 2082 Abr., als dem angenommenen Antrittsjahre des Linus, rechnet Eusebius in der Chronik nun einerseits die 25 römischen Bischofsjahre zurück **), wogegen die auf die Antrittszeiten der folgenden Bischöfe fallenden Jahre Abrahams von demselben Termine ab durch einfache Addition der überlieferten Amtsjahre gefunden werden. Inwieweit einzelnen Ansätzen etwa feste Data zu Grunde liegen, ist besonders zu untersuchen. Die Differenzen, welche sich hie und da zwischen der Angabe der Bischofsjahre und den entsprechenden Intervallen der beigeschriebenen Jahre Abrahams ergeben, gleichen sich immer wieder aus und scheinen lediglich auf ungenauer Eintragung zu beruhen.

Dagegen müssen bei der kritischen Untersuchung der eusebianischen Papstliste die Kaisergleichzeitigkeiten im Kanon durchaus ausser Betracht bleiben. Das Kaiserverzeichniss daselbst ist nämlich nach einem andern Princip als das spatium historicum eingerichtet: bis Pertinax sind nach Gutschmid's Entdeckung antiochenische Jahre, die im Herbst beginnen,

*) Eusebi chronicorum libri duo. ed. Schöne. Vol. II. Chronicorum canonum quae supersunt. (Berlin, 1866) p. 156.

**) Als Anfangsjahr des Petrus in Rom wird allerdings nicht 2056, sondern 2055 Abrahams (Gaii III) bezeichnet, doch hängt dies mit der bekannten chronistischen Sitte zusammen, die vollen Jahre erst von dem Beginne des nächstfolgenden Jahres an zu zählen.

den vom 1. Januar an laufenden Jahren Abrahams gleichgesetzt, von Pertinax an liegen der Quelle alexandrinische Jahre, die Ende August beginnen, zu Grunde. Ausserdem hat Eusebios durch Einschiebung von drei Fülljahren bei Pertinax, Caracalla, Philippus, von denen eins durch Weglassung des Regierungsjahres von Constantius Chlorus wieder in Abzug kommt, die abweichende Berechnung der Jahre im spatium historicum stufenweise ausgeglichen. Eine unmittelbare Reduction der Papstjahre auf die entsprechenden Kaiserjahre im Kanon würde daher nur Verwirrung stiften, ist aber auch völlig überflüssig, da die Papstliste unmittelbar nach Jahren Abrahams im spatium historicum und nicht nach der Kaiserliste arrangirt ist. Letztere hat daher, abgesehen von etwaigen einzelnen, in Kaiserjahren ausgedrückten Daten, auf erstere durchaus keinen Einfluss.

Als Grundlage der weiteren Untersuchung gebe ich zunächst folgende, aus dem Kanon der Chronik entlehnte Tabelle:

	Bischöfe.	Amtsjahre.	Jahre Abrahams.	Jahre unserer Zeitrechnung	Kaiserjahre.
	Petrus	ann. XX	2055	39	Gaii III.
1.	Linus	ann. XIIII	2082	66	Neronis XII.
2.	Linus	ann. VIII	2095	79	Titi I.
3.	Clemens	ann. VIIII	2103	87	Domitiani VII.
4.	Euarestos	ann. VIII	2110	94	Domitiani XIIII.
5.	Alexander	ann. X	2119	103	Trajani VI.
6.	Xestos	ann. XI	2130	114	Trajani XVII.
7.	Telesphoros	ann. XI	2140	124	Adriani VIII.
8.	Hyginos	ann. IIII	2150	134	Adriani XVIII.
9.	Pius	ann. XV	2154	138	Antonini I.
10.	Nikitos unter dem Polykarp nach Rom kam.	ann. XI	2168	152	Antonini XV.
11.	Soter	ann. VIII	2180	164	Marci IIII.
12.	Agripinos	ann. VIIII	2185	169	Marci VIIII.
13.	Eleuterrios	ann. XV	2189	173	Marci XIII.
	Bector	ann. XII	2202	186	Commodi VII.
14.	Zephrinos	ann. XII	2216	198	Severi VII.
	Calistatos	ann. VIIII	2229	211	Caracallae II.
16.	Urbanus	(fehlt)	2236	218	Elagabali I.
17.	Pontianus	ann. VIIII	2246	228	Alexandri VII.
18.	Anteros	mens. I	2256	238	Gordiani I.
19.	Fabianus	ann. XIII	2256	238	Gordiani I.
20.	Cornelius	ann. III	2264	246	Philippi III.
21.	Lucius	mens. II	2268	250	Philippi VII.
22.	Stephanus	ann. II	2268	250	Philippi VII.
23.	Xestos	ann. XI	2271	253	Galli II.

	Bischöfe.	Amtsjahre.	Jahre Abrahams.	Jahre unserer Zeitrechnung	Kaiserjahre.
24.	Dionysius	ann. XII	2279	261	Gallieni VIII.
25.	Felix	ann. XVIIII	2289	271	Aureliani I.
26.	[Eutychianus]	mens. II	2296	278	Probi II.
27.	Gaius	ann. XV	2296	278	Probi II.
[28.	Marcellinus		2311	293	Diocletiani VIII].

Aus dieser Liste ist zunächst der nur durch Versehen unter die römischen Bischöfe gerathene Alexandriner Agrippinus zu streichen; sodann ist der ebenfalls nur durch Schreibfehler wiederholte Name Linus an der zweiten Stelle durch Anencletus zu ersetzen, ferner an 26. Stelle der ausgefallene Name des Eutychianus zu ergänzen, endlich am Schlusse, wo die Handschriften lückenhaft sind, als 28. Bischof Marcellinus, der letzte vor der Verfolgung, mit dem auf seinen Amtsantritt fallenden Jahr Abrahams und dem entsprechenden Kaiserjahr hinzuzufügen. In den Ziffern ist der Fehler bei Petrus, welcher statt 25 Jahre nur 20 erhält, schon aus der grossen Differenz ersichtlich, welche zwischen dieser Angabe und den beigeschriebenen Kaisergleichzeitigkeiten besteht. Um die Lücke bei Urban zu ergänzen, hat man die Gesammtzahl der Bischofsjahre von Petrus bis Urban mit der Gesammtzahl der entsprechenden Jahre Abrahams 2055 bis 2246 zu vergleichen. Es ergiebt sich hieraus, dass die Gesammtzahl der betreffenden Bischofsjahre statt 182 vielmehr 191 betragen muss: folglich waren in der Bischofsliste für Urban neun Jahre gerechnet, wie auch Hieronymus hat. Unter den folgenden Bischöfen ist, wie die entsprechenden Jahre Abrahams 2289—2296 lehren, die Zahl von 19 Amtsjahren bei Felix offenbar viel zu hoch. Die Gesammtsumme der Jahre Abrahams von Pontianus bis Gajus, 2246—2296 Abr. = 228—278 u. Z., beträgt nun 50 Jahre, die Summe der einzelnen Bischofsjahre dagegen 69 Jahre. Zu einer einigermassen zuverlässigen Emendation des Irrthums scheinen uns nun alle Mittel zu fehlen, da die Liste der eusebianischen Chronik bei den einzelnen Ansätzen mehrfach von den Angaben der Kirchengeschichte, ebenso wie des Hieronymus abweicht, man also nicht berechtigt ist, die Ziffern ohne Weiteres nach jenen zu emendiren. Auch die in Jahren Abrahams ausgedrückten Intervallen zwischen dem Antritt des einen und dem des je folgenden Bischofs geben nur einen unsicheren Anhalt, da sie von den für die einzelnen Bischöfe angesetzten Amtsjahren fast überall um ein bis zwei Jahre differiren. Nun stimmt aber die Summe der für die einzelnen Bischöfe von Pontianus bis Gajus in der Kirchengeschichte angesetzten Amtszeiten mit den entsprechenden Jahren Abrahams in der Chronik bis auf ein Jahr überein. Dieselbe beträgt dort 49 Jahre, wenn man daselbst die Zeit des nach der Rechnung der Kirchengeschichte c. 237 geweihten, unter Decius c. 250 als

Märtyrer gestorbenen Fabianus auf 13 Jahre veranschlagt, womit auch die Chronik und Hieronymus übereinstimmen. Und eben dahin führen die Kaisergleichzeitigkeiten der Kirchengeschichte, welche nach unserer Aera den Zeitraum von 231—280 umfassen. Der Fehler in der Chronik ist also nicht in der durch die Jahre Abrahams fixirten Gesammtsumme, sondern in den Ziffern für die einzelnen Bischöfe zu suchen. Bei näherer Betrachtung ergiebt sich nun, dass ausser bei Felix auch bei Pontianus und Dionysius die Ziffern der Jahre verderbt, resp. verändert sind. Der Tod des Pontianus und der Antritt des Anteros wird in der Chronik ins erste Jahr Gordians gesetzt, 2256 Abr. oder 238 n. Chr., und ebenso lässt die Kirchengeschichte denselben schon unter Gordian erfolgen, nach der dort zu Grunde gelegten Berechnung bereits im Jahre 237, welches nach der richtigen Chronologie freilich noch dem Maximinus gehört, nach der Rechnung des Eusebios aber wirklich dem Gordianus zugewiesen wird. Hier scheint also allerdings ein überliefertes Datum zu Grunde zu liegen, wenngleich die Richtigkeit dieser Angabe bei der abweichenden Ueberlieferung des lateinischen Kataloges aus der Zeit des Liberius, nach welchem der Tod des Pontianus schon ins Jahr 235 fällt, noch sehr der Prüfung bedarf. Wahrscheinlich hat Eusebios nichts weiter überliefert gefunden, als dass Fabianus unter Gordianus Bischof gewesen sei, was ganz richtig ist. Diese Angabe hat er von dem Amtsantritt des Fabianus verstanden und zugleich auf dessen Vorgänger Anteros, der nur wenig über einen Monat auf dem römischen Stuhle sass, bezogen (H. E. VI, 29). Dann musste aber der Tod des Pontianus ebenfalls bis zu Gordianus erstreckt werden, wenigstens bis auf den Anfang desselben, also bis auf das erste Jahr seiner Regierung. Für die Amtszeit Pontian's sind nun in der Kirchengeschichte sechs Jahre (231 – 237) verrechnet, und dies ist wahrscheinlich in der Quelle des Eusebios die überlieferte Zahl. Nach den Ansätzen seiner Chronik kam er aber damit nicht aus. Da er nämlich den Amtsantritt des Pontianus ins Jahr 2246 Abr. setzt, so fehlten ihm um bis zum Jahr 237 (2255 Abr.) zu gelangen, drei Jahre, um das erste Jahr Gordians, nach seinen Ansätzen also 2256 Abr. = 238 n. Chr., zu erreichen, sogar vier Jahre. Daher wird denn die Summe der Amtsjahre des Pontianus auf neun, die vom Tode des Urban bis zum Tode des Pontianus verstrichene Zeit aber auf zehn Jahre, 2246—2256 Abr. erhöht, womit denn das, wenn auch nicht überlieferte, so doch aus einer wirklichen Ueberlieferung erschlossene Datum für den Tod des Pontianus und den Antritt des Anteros glücklich erreicht war.

Feste Punkte scheinen ferner auch die Antrittsjahre Xystus' II und des Eutychianus zu sein, da bei diesen Chronik und Kirchengeschichte trotz ihrer zum Theil sehr grossen Differenzen vorher und nachher wieder zu-

sammentreffen. Der Antritt des Xystus fällt nach der Chronik 2271 Abr. oder 253 u. Z. (Galli II), der des Eutychianus (und Gajus) 2296 Abr. oder 278 n. Chr. (Probi II). Beinahe auf dieselben Daten kommt man aber, wenn man die Bischofsjahre der Kirchengeschichte von 237 n. Chr., als dem Antrittsjahre des Anteros, abwärts berechnet: denn hiernach würde der Antritt Xystus' II auf 254, der des Eutychianus auf 279 u. Z. fallen. Doch dürfen uns diese Berührungen nicht dazu verführen, hier wirklich an überlieferte Data zu denken. Denn der Ansatz 253 oder 254 für Xystus II ist nachweislich zu früh, der Ansatz 278 oder 279 für Eutychianus nachweislich zu spät. Wie wenig aber bei diesen Ansätzen von festen Daten die Rede sein kann, erhellt schon aus einer Vergleichung der Data für die Vorgänger Xystus' II, Cornelius 2264—2268 Abr. (246—250 n. Chr.), Lucius 2268 Abr. (250) und Stephanus 2268—2271 Abr. (250—253 n. Chr.), mit der wirklich überlieferten Notiz zu 2270 Abr. Galli I (252 n. Chr.): Navatius (Novatus) ab ecclesia abscissus est et Navatianus haeresim suscitavit. Da nämlich Novatus als Gegenbischof des Cornelius auftrat und zwar wie sich nachweisen lässt, wenn auch nicht im Jahre 252, so doch im Jahre vorher (251), so kann Eusebios für Cornelius und seine nächsten Nachfolger unmöglich Data vorgefunden haben, nach welchen das Auftreten des Novatus, wie sich aus den Ansätzen der Chronik ergeben würde, unter Stephanus, den zweiten Nachfolger des Cornelius fallen müsste. Aber schon der Ansatz für Cornelius 2264 Abr. = Philippi III. (246 n. Z.) ist nachweislich um 4 Jahre zu früh; denn sein Vorgänger Fabianus wurde, wie Eusebios selbst in der Kirchengeschichte berichtet, erst unter Decius Märtyrer und des Cornelius eigne Amtszeit wird nach der Kirchengeschichte ganz richtig noch unter Gallus verlegt, während sie nach den Ansätzen der Chronik nur eben bis Gallus heranreichen würde. Ebensowenig passt das überlieferte, nur um etwa ein Jahr unrichtige Datum für die decianische Christenverfolgung 2269 Abr. = 251 n. Chr. zu den Ansätzen der Papstjahre: dieselbe würde nach letzteren schon in die Amtszeit des Stephanus fallen, also nachweislich zu spät. Endlich Xystus II würde nach der Rechnung der Chronik, welche auch in der Kirchengeschichte wiederkehrt, das gallienische Friedensedict noch überlebt haben, da dieses nach anderweiter Ueberlieferung auf 2274 Abr. = 256 n. Chr., die Amtszeit des Xystus aber auf 2271 bis 2279 Abr. angesetzt wird. Xystus wurde aber Märtyrer in der valerianischen Verfolgung, am 6 August 258. Abgesehen von dem noch dazu unrichtigen Datum für den Tod des Pontianus Gallieni I. hat Eusebios hier also nirgends feste Data gehabt, sondern alle seine Ansätze beruhen lediglich auf öfters sehr weit von der wirklichen Chronologie abirrender Berechnung. Auch die Kirchengeschichte hat für diese späteren Bischöfe

überhaupt keine in Kaiserjahren ausgedrückten Gleichzeitigkeiten mehr überliefert. Für Anteros und Fabianus wird, wie schon erwähnt, im Allgemeinen die Regierungszeit des Gordianus, für Cornelius die des Gallus genannt; ausserdem findet sich nur bei Xystus II die nachweislich falsche, aber aus der Rechnung der Chronik erklärliche Angabe, er sei zur Zeit des Friedensedictes des Gallienus noch Bischof gewesen (H. E. VII, 14) und bei Felix lesen wir die confuse Notiz, er sei kurze Zeit vor der Thronbesteigung Diocletians (284) Bischof geworden, während nach der eignen Rechnung der Kirchengeschichte Felix schon volle 10 Jahre früher (274) geweiht worden sein muss (H. E. VII, 30). Indessen liegt hier wol nur eine Ungenauigkeit des Ausdrucks zu Grunde, und gemeint ist vielmehr, dass Felix kurz vor dem Kaiser Probus den römischen Stuhl bestiegen, was mit den Angaben sowol in der Kirchengeschichte als in der Chronik übereinstimmt, aber ebenfalls schwerlich auf sicherer Ueberlieferung beruht, wenn anders hier dem Kataloge der liberianischen Chronik zu trauen ist, nach welchem Felix schon vor dem Regierungsantritte des Probus gestorben sein muss.

Nun beträgt aber die Summe der Amtsjahre von Anteros bis Lucius in der Chronik wie in der Kirchengeschichte 16 Jahre und einige Monate, für deren Verrechnung Eusebios in der Chronik nur 12 Jahre 2256 - 2268 Abr., 238—250 n. Chr., angesetzt hat, daher er, um auszukommen, in den entsprechenden in Jahren Abrahams ausgedrückten Intervallen die längere Amtsdauer des Fabianus (13 Jahre) um volle 5 Jahre gekürzt hat (2256 bis 2264 Abr.). Der Fehler liegt hier sicher nicht in den Ziffern für die einzelnen Bischofszeiten, sondern lediglich an deren Verrechnung durch Eusebios selbst bei der Eintragung in seinen Kanon. Ebensowenig ist an den Ziffern von Stephan (2 Jahre) und Xystus (11 Jahre), die mit der Kirchengeschichte übereinstimmen, etwas zu ändern; die Ungenauigkeit trifft auch hier nur die Lage der Bischofszeiten im Kanon und die hieraus resultirenden Intervalle, welche bei Xystus statt 11 Jahren nur 8 Jahre ergeben würden. Dagegen sind bei Dionysius (12 J.) und Felix (19 J.) die Ziffern handgreiflich verderbt. Ersterem werden statt 12 nur 10 (2279—2289), letzterem gar nur 7 Jahre Abrahams (2289—2296) zugewiesen, also zusammen 17 Jahre statt 31 Jahren, wie die Addition der Ziffern ergiebt. Daher ist bei Dionysius mit der Kirchengeschichte und Hieronymus 9 Jahre zu lesen, wie auch der Codex des Nerses bietet. Wollte man nun bei Felix, dem die Kirchengeschichte und Hieronymus nur 5 Jahre geben, die 19 Jahre mit einer sehr leichten Aenderung wenigstens in 9 Jahre emendiren, so würde damit der Ueberschuss der Gesammtziffer von Pontianus bis Gajus über die für dieselben Bischöfe verrechneten Jahre Abrahams auf 7 Jahre herabgemindert. Von diesen kommen 3 auf die zur Ausgleichung der Rechnung

von Eusebios selbst dem Pontianus zugesetzten Jahre, es bleibt also immer noch ein Rest von vier überflüssigen Jahren. Dieser lässt sich also nur dadurch beseitigen, dass man auch in der Chronik die Amtszeit des Felix statt mit 19 mit 5 Jahren ansetzt, was auch paläographisch nicht unmöglich ist (ЄΤΗΘ' aus ЄΤΗЄ'). Nimmt man diese Emendation vor, so stimmt sowol für die Zeit von Pontianus bis Gajus als für die Zeit von Petrus bis Urban die Summe der einzelnen Bischofsjahre mit der entsprechenden Gesammtsumme von Jahren Abrahams überein.

Hiernach wird die von Eusebios vorgefundene, in das spatium historicum eingetragene, resp. bearbeitete Papstliste folgendermassen herzustellen sein:

Petrus ann. XXV
Linus ann. XIIII
Anencletus ann. VIII
Clemens ann. VIIII
Evarestus ann. VIII
Alexander ann. X
Xystus ann. XI
Telesphorus ann. XI
Hyginus ann. IIII
Pius ann. XV
Anicetus ann. XI
Soter ann. VIII
Eleutherius ann. XV
Victor ann. XII
Zephyrinus ann. XII
Callistus ann. VIIII
Urbanus ann. VIIII
bis Alexandri VII,
zusammen 191 Jahre

Pontianus ann. VI, geändert in VIIII
Anteros mens. I
Fabianus ann. XIII
Cornelius ann. III
Gegenbischof Novatus
Lucius mens II
Stephanus ann. II
Xystos ann XI
Dionysius ann. VIIII
Felix ann. V
Eutychianus mens. II
Gajus ann. XV
[Marcellinus].
zusammen bis zum Antritte Marcellin's 64 Jahre (und einige Monate).
Gesammtsumme von Petrus bis Marcellinus 255 Jahre.

Trotz der grossen Verderbnisse, welche den zweiten Theil der Liste von Pontianus bis Gajus betroffen haben, können wir das nahe Verwandtschaftsverhältniss desselben mit den Angaben der Kirchengeschichte noch bestimmt erkennen. Der ganze Unterschied besteht nach obiger Herstellung, wenn man die absichtliche Aenderung bei Pontianus ausser Betracht lässt, darin, dass Lucius in der Chronik 2 Monate, in der Kirchengeschichte 8 Monate, Eutychianus in der Chronik 2 Monate, in der Kirchengeschichte c. 10 Monate erhält. Beide Listen führen also unzweifelhaft auf eine gemeinschaftliche Quelle zurück.

Anders verhält es sich mit dem ersten Theile der Liste, von Petrus bis Urban. Hier ergiebt sich aus der Kirchengeschichte folgender Katalog:

Petrus [ann. XXV]		[42—67 u. Z.]
Linus ann. XII (Chron. VIIII)	bis Titi II	—79.
Anencletus ann. XII (Chron. VIII)	— Domitiani XII	—92 (91).
Clemens ann. VIIII	— Trajani III [I. IIII?]	—99 (100).
Evarestus ann. VIII Gleichzeitig † Cerdon von Alexandrien, succedirt Primus.	— c. Trajani XII	—108.
Alexander ann. X Gleichzeitig † Primus von Alexandrien, succedirt Justus.	— Adriani III	—118.
Xystus ann. X (Chron. XI) Ein Jahr und einige Monate später † Justus v. Alexandrien, succedirt Eumenes.	— Adriani XII	—128 (127).
Telesphorus † anno XI mo Nach Irenäus Märtyrer.	— Antonini I	—138 (137).
Hyginus ann. IIII Ungefähr gleichzeitig † Eumenes, succedirt Marcus.	—	—142.
Pius † anno XV mo	—	—157 (156).
Anicetus ann. XI	— Aurelii VIII	—168 (167).
Soter ann. VIII	— Aurelii XVII	—176 (175).
Eleutherius ann. XIII (Chron. XV) Gleichzeitig † Julianus von Alexandrien, succedirt Demetrius.	— Commodi X	—188.
Victor ann. X (Chron. XII)	— Severi VIII [I. VIIII]	—200.
Zephyrinus ann. XVIII (Chron. XII)	— Elagabali I	—218 (217).
Callistus ann. V (Chron. VIIII)	— c. Alexandri I	—222 (221).
Urbanus ann. VIII (Chron. VIIII)	—	—230.

Beide Listen haben zwar Verwandtschaft, namentlich in der Mitte, von Clemens bis Soter, wo nur Telesphorus in der Chronik ein Jahr mehr als in der Kirchengeschichte erhält; dagegen gehen sie sowol am Anfang (bei Linus und Anencletus) als am Schlusse (von Eleutherus an) soweit auseinander, dass man zwei völlig verschiedene Quellen für dieselben annehmen muss. Die beigeschriebenen Kaisergleichzeitigkeiten der Kirchengeschichte stimmen nirgends mit denen der Chronik überein, auch wenn man die Ungenauigkeiten der Verrechnung der Kaiserjahre nach Jahren Abrahams in der Chronik mit in Anschlag bringt. Dennoch treffen beide Listen am Schluss der Regierungszeit Urbans ziemlich genau zusammen, da nach der Chronik der Tod des Urban ins 7. Jahr Alexander fällt, was von der entsprechenden Kaisergleichzeitigkeit der Kirchengeschichte, die wir freilich, da sie nicht angegeben ist, nur aus der Kaisergleichzeitigkeit für den Tod

seines Vorgängers Callistus, circa Alexandri I., berechnen können, um etwa 2 Jahre differirt. Das dem Todesjahre Urbans in der Chronik entsprechende Jahr Abrahams 2246 führt auf 228 u. Z., was von dem (durch Rechnung zu findenden) Datum in der Kirchengeschichte ebenfalls um zwei Jahre differirt. Aber eben dieses Jahr 228 ist nach der Kaisertabelle im eusebianischen Kanon nicht das 7., sondern das 8. Jahr Alexanders, und dieses kommt der Rechnung der Kirchengeschichte ziemlich nahe. Nach der richtigen Chronologie geht das 8. Jahr Alexanders vom 1. Februar 229 bis zum 31. Januar 230; folglich würde, wenn Urbanus wirklich, wie die älteste Recension des liber Pontificalis, der sogenannte catalogus Felicianus angiebt, am 19. Mai deponirt sein sollte, sein Tod noch ins Jahr 229 fallen, vorausgesetzt, dass das 8. Jahr Alexanders das richtige ist. Der alte Papstkatalog in der Chronik vom Jahre 354 berechnet als letztes Jahr Urbans dagegen 230 n. Chr., also das 9. Jahr Alexanders, auf welches auch die Rechnung der Kirchengeschichte führen kann. Welche von beiden Angaben nun auch die genauere sei, jedenfalls stehen wir hier auf dem Boden beglaubigter Ueberlieferung. Eusebios muss für den Tod des Urbanus ein festes, wol nach dem gleichzeitigen Kaiserjahre bestimmtes Datum vorgefunden haben; ein Resultat, wodurch auch unsere obige Annahme, dass er die Amtszeit des Pontianus absichtlich verlängert habe, um sie mit der Lage der Jahre Abrahams im spatium historicum in Einklang zu bringen, eine neue Bestätigung gewinnt. Für Pontianus standen also Antritts- und Todesjahr, in Kaisergleichzeitigkeiten ausgedrückt, fest: das Antrittsjahr war überliefert, das Todesjahr aus einer ebenfalls überlieferten Angabe, wenn auch unrichtig erschlossen: die Lage des Papstverzeichnisses im spatium historicum brachte es aber mit sich, dass er um die Zwischenzeit auszufüllen, die überlieferte Ziffer von 6 Amtsjahren erhöhen musste. Trotz der Abweichungen der beiden von Eusebios benutzten Listen bei Urban und dessen nächsten Vorgängern treffen beide also in ihren Angaben über den Tod Urbans wieder zusammen.

Eine weitere Uebereinstimmung ergiebt sich, wenn wir die Gesammtsumme der für die Bischöfe von Petrus bis Urban verrechneten Jahre ins Auge fassen.

Vergleichen wir zunächst die Bischofsjahre der Chronik mit den entsprechenden, in Jahren Abrahams ausgedrückten Intervallen, so weichen dieselben im Einzelnen fast überall (ausser bei Anencletus und Hygin) von einander ab, gleichen sich aber immer wieder dergestalt aus, dass beide Male dieselbe Gesammtzahl von 191 Jahren herauskommt. Für Petrus, Alexander, Victor werden je 2, für Evarest, Anicet, Soter, Zephyrin, Urban je 1 Jahr, zusammen 11 Jahre mehr, dagegen für Clemens, Xystus I, Eleu-

therus, Callist je 2, für Linus, Telesphorus, Pius je 1 Jahr, zusammen wieder 11 Jahre berechnet, was sich gegenseitig ausgleicht. Für die Abweichungen der Berechnung ist lediglich Eusebios selbst verantwortlich; der Grund liegt nur in der Ungenauigkeit seines synchronistischen Verfahrens, keineswegs soweit wir sehen können (wenigstens in diesem ersten Theile der Liste) in selbstständig überlieferten Daten. Weit genauer stimmt die Rechnung in der Kirchengeschichte. Abweichungen zwischen den Ziffern und den Kaisergleichzeitigkeiten sind hier selten und erklären sich grösstentheils aus der schwankenden Berechnung der Kaiserjahre. So war in der Kaisertabelle der Chronik als 12. Jahr Domitians 91, als 12. Jahr Adrians 127, als erstes Jahr Antonins 137, als 8. Jahr Marc Aurels 167, als erstes Jahr Elagabals 217, als 1. Jahr Alexanders 221 gerechnet; für das dritte Jahr Trajans ist vermutlich das vierte zu lesen. Jedenfalls gleichen sich diese Differenzen ebenso wie in der Chronik immer wieder aus, sind also für die Kritik von keiner Bedeutung. Dass Telesphorus mit 10, Pius wol mit 14 Jahren berechnet ist, erklärt sich aus der eignen Angabe des Eusebios in der Kirchengeschichte, dass jener im 11., dieser im 15. Jahre gestorben sei. So bleibt nur noch die Differenz der Rechnung bei Victor übrig, dem 10 Jahre beigelegt, aber 12 Jahre berechnet werden. Aber auch diese erklärt sich sofort durch die Annahme, dass Eusebios irrthümlich die Amtsdauer des Eleutherus, des Vorgängers von Victor, um 2 Jahre verkürzt hat, die er darnach bei der Berechnung der Amtszeit Victors wieder einbringen wollte. Alle übrigen Zeugen, mit denen Eusebios selbst in der Chronik zusammenstimmt, geben dem Eleutherus nicht 13, sondern 15 Jahre. Setzen wir nun in der Kirchengeschichte den Eleutherus ebenfalls mit 15 statt 13 Jahren an, so ergiebt die Gesammtsumme der Bischofsjahre von Petrus bis Urban 191 Jahre, also genau soviel wie in der Chronik. Die Gleichzeitigkeiten geben freilich 2 Jahre weniger, also 189; aber diese Ziffer kommt nur dadurch heraus, dass Eusebios hier die überlieferte Ziffer für Telesphorus (11 Jahre) künstlich um ein Jahr herabdrückt und die gleiche Verkürzung entweder auch bei Pius (14 statt 15 Jahre) wiederholt, oder die Amtszeiten des Eleutherus und Victor zusammen nur mit 24 statt 25 Jahren verrechnet. Da Eusebios in der Kirchengeschichte nach seinem einmal angesetzten Anfangsdatum 42 n. Chr. bis zu dem nach dem Obigen überlieferten Todesjahre des Pontianus, höchstens 189 Jahre zu verrechnen hatte, so war die vorgenommene Tilgung von 2 Jahren unvermeidlich.

Die beiden Katalogen des Eusebios zu Grunde liegende Ueberlieferung zählte also von Petrus bis Urban 191 Jahre. Auch die Zahl der Namen, die Reihenfolge der Bischöfe ist in beiden übereinstimmend überliefert. Die Differenz betrifft lediglich die einzelnen Bischofsjahre. Und auch hier

liegt für die Bischöfe von Clemens bis Eleutherus dieselbe Urliste zu Grunde. Die Differenzen bei Linus und Anenclet, deren Zahlen ohnehin auf keiner ächten Ueberlieferung beruhen werden, kommen nur soweit als sie auf die Gesammtziffer einwirken, in Betracht. Ihre Amtszeit beträgt zusammen in der Chronik 22, in der Kirchengeschichte 24 Jahre; die Differenz von zwei Jahren gleicht sich dadurch aus, dass Xystus I. und Urban in der Chronik je ein Jahr mehr erhalten. Die drei Bischöfe Victor, Zephyrin und Callist aber, bei deren Amtsjahren die Angaben der Chronik und Kirchengeschichte am weitesten auseinander gehen, haben dennoch in beiden Listen zusammen 33 Jahr (in der Chronik 12 + 12 + 9, in der Kirchengeschichte 10 + 18 + 5).

Näheres über das Verhältniss beider Kataloge zu einander kann nur vermuthungsweise aufgestellt werden. Die Urliste ging bis Eleutherus, also gerade soweit als Irenäus und Hegesipp ihre Bischofsreihen fortführen. Dieselbe ward von Verschiedenen fortgesetzt. Diese Fortsetzungen, welche bis zum Tode Callist's in der Gesammtziffer übereinstimmten, sind im Uebrigen unabhängig von einander veranstaltet. Bei Abfassung der Chronik lag nun dem Eusebios nur die eine dieser Fortsetzungen vor, welche in der Gestalt wie Eusebios sie benutzt, bis zu der im 19. Jahre Diocletians ausgebrochenen Christenverfolgung (303) herabging. In dem (zum Schluss lückenhaften) armenischen Texte wird Gajus, in der fortlaufenden Liste der Kirchengeschichte*) der Nachfolger des Gajus, der in der Verfolgung Märtyrer gewordene Marcellinus zuletzt erwähnt. Ueber letzteren hinaus hat also Eusebios die Liste auch in der Chronik nicht fortgesetzt. Späterhin, als er die Kirchengeschichte schrieb, war er in den Besitz einer zweiten Liste gelangt, welche aber nur für die Zeit von Petrus bis Urban auf einer anderen Quelle beruhte. Diese ist daher in der Kirchengeschichte an die Stelle des früher benutzten Kataloges getreten. Der Vorzug, welchen der Kirchenhistoriker diesem neugewonnenen Hülfsmittel gab, beweist schon, dass er dasselbe für zuverlässiger hielt als die andere Liste. Und hierin hat er vollkommen Recht. Die Liste in der Kirchengeschichte steht — um von Hieronymus vorläufig noch abzusehen — dem alten lateinischen Kataloge des Chronisten vom Jahre 354 bedeutend näher als die Liste der Chronik, scheint also der eigenen Ueberlieferung der römischen Kirche entlehnt zu sein. Ueberall nämlich, wo die Liste der Kirchengeschichte von der Liste der Chronik differirt, stimmt der lateinische Katalog mit jener gegen diese zusammen. Für die kritische Herstellung der ältesten Ueberlieferung sind

*) Von den zeitgenössischen Bischöfen seit Marcellin werden bei gegebenem Anlasse nur die Namen, und auch diese nicht vollständig, aber nirgends mehr Jahre erwähnt.

wir daher bei der Zeit von Petrus bis Urban vorzugsweise an die Liste der Kirchengeschichte gewiesen, wogegen die Angaben der Chronik hier nur dann einen kritischen Werth erhalten, wenn sie die Ansätze der Kirchengeschichte gegen die der lateinischen Kataloge bestätigen. Für die Zeit von Pontianus bis Marcellin aber sind die Angaben des Eusebios auch in der correcteren Text-Gestalt, welche die Kirchengeschichte bietet, von sehr zweifelhaftem Werthe. Hier wird die Kritik zunächst an den lateinischen Katalog des Chronisten von 354 sich gewiesen sehen, welcher höchstwahrscheinlich aus dem Archive der römischen Kirche stammt. Derselbe enthält nicht blos die Jahre, sondern auch die Monate und Tage. Eine Vergleichung seiner Angaben mit denen der Kirchengeschichte führt aber zur Entdeckung eines ganz eigenthümlichen Verwandtschaftsverhältnisses beider Kataloge.

Eus. H. E.	catalogus Liberianus.
Pontianus ann. VI	Pontianus ann. V. mens. II dies VII
Anteros m. I	Anteros mens. I dies X
Fabianus ann. XIII	Fabianus ann. XIIII mens. I dies X
Cornelius ann. III	Cornelius ann. II mens. III dies X
Lucius m. VIII	Lucius ann. III mens. VIII dies X
Stephanus ann. II	Stephanus ann. IIII (l. III) mens. II dies XXI
Xystus ann. XI	Xystus ann. II mens. XI dies VI
Dionysius ann. VIIII	Dionysius ann. VIII (l. VIIII) mens. II dies IIII
Felix ann. V	Felix ann. V mens. XI dies XXV
Eutychianus c. m. X	Eutychianus ann. VIII mens. XI dies III
Gajus ann. XV	Gajus ann. XII mens. IIII dies VII.

Sagen wir gleich, wie es sich mit dem Texte des Eusebios verhält. Eusebios fand eine Liste vor, welche mit dem catalog. Liberian. wesentlich identisch, wie dieser nicht blos Jahre, sondern auch Monate und Tage enthielt. Aber beim Abschreiben desselben widerfuhr es ihm (oder seinem Gewährsmann), dass er bei Cornelius, Lucius, Stephan, Xystus und Eutychianus nur die Ziffern für die Monate wiedergab und diese bei Lucius und Eutychian zwar richtig als Monate, bei Cornelius, Stephan und Xystus dagegen als Jahre verrechnete. Die übrigen Differenzen bei Pontian (6 Jahre statt 5), Fabian (13 Jahre statt 14), Dionysius (9 Jahre statt 8) und bei den Monatsziffern für Eutychian (10 statt 11) beruhen einfach auf handschriftlichen Verschiedenheiten, bei denen das Richtige meist auf der Seite des Liberianus sein wird, ausser bei Dionysius, der dort sicher mit Unrecht nur 8 Jahre erhält. Die Varianten setzen offenbar auch für die Quellen, aus welchen Eusebios sie schöpfte, ein ursprünglich mit römischen Ziffern geschriebenes Verzeichniss voraus. Die Verlängerung der Amtsjahre des Gajus endlich von 12 auf 15 erklärt sich vielleicht aus der Nothwendigkeit, die eingetragene Papstliste mit seinem Synchronismus in Uebereinstimmung

zu bringen, vielleicht liegt aber auch hier nur eine handschriftliche Verderbniss vor. Als selbständige Quelle für die Papstchronologie können die eusebianischen Nachrichten sonach nur für die Zeit von Petrus bis Urban, nicht für die Folgezeit gelten.

Die Chronik des Eusebios liegt nun aber bekanntlich auch dem Werke des Hieronymus zu Grunde. Die Meinung, dass wir in demselben einfach eine lateinische Uebersetzung des Eusebios vor uns hätten, kann gegenwärtig als abgethan angesehen werden. Eben darum bedürfen aber die Angaben des Hieronymus noch einer besonderen Untersuchung. Die Einrichtung ist wesentlich dieselbe wie bei Eusebios: Das spatium historicum ist nach Jahren Abrahams arrangirt und die Successionen der römischen Bischöfe bei den betreffenden Jahren eingetragen. Die Kaiserjahre stimmen bis Commodus (2196 Abr. = 180 u. Z.) bei beiden Chronisten völlig überein. Von hier au differiren sie um je ein Jahr, da Hieronymus den Pertinax (2209 Abr. = 193 bei Eus.) weglässt uud den Antritt des Severus statt auf 2210 Abrahams schon auf das Jahr 2209 setzt. Die Reduction der Jahre Abrahams auf unsere Zeitrechnung hat nach den Untersuchungen Gutschmid's (a. a. O.) so zu geschehen, dass man bis auf Pertinax wie bei Eusebios 2016, von da an aber 2017 von dem gegebenen Jahre Abrahams abzieht.

Die Dateu in der Ausgabe vou Schöne sind hiernach zu berichtigen.

Was nun die Bischofsliste des Hieronymus betrifft, so stellen wir dieselbe zunächst nach den Angaben seiner Chronik auf nachfolgender Tabelle zusammen:

Petrus ann. XXV	2058 Abr.		42 aer. Dion.	Claudii II
1. Linus ann. XI	2084 „		68 „	Neronis XIV
2. Cletus ann. XII	2095 „	[1]	79 „	Titi I
3. Clemens ann. VIIII	2108 „		92 „	Domitiani XII
4. Evarestus ann. VIIII	2115 „		99 „	Trajani II
5. Alexander ann. X	2124 „	[2]	108 „	Trajani XI
6. Xystus ann. X	2135 „		119 „	Hadriani III
7. Telesphorus ann. XI	2144 „		128 „	Hadriani XII
8. Hyginus ann. IIII	2154 „		138 „	Antonini I
9. Pius ann. XV	2158 „		142 „	Antonini V
10. Anicetus ann XI sub quo Polycarpus Romam venit.	2173 „		157 „	Antonini XX
11. Soter ann. VIII	2184 „	[3]	168 „	Marci VIII
12. Eleutherus ann. XV	2193 „		177 „	Marci XVII

[1]) Schöne 2096. [2]) Trajani XI. 2124 Abr. codd. Petav. Fux. Traj. XII. 2125 Abr. Schöne. [3]) Marci VIII 2184 Abr. codd. Petav. Fux. Marci VIIII 2185 Abr. Schöne.

13. Victor ann. X cuius mediocria de religione exstant volumina.	2209 Abr.		192 aer. Dion.	Severi I
14. Zephyrinus ann. . . . [1])	2217 „		200 „	Severi VIIII
15. Callistus ann. V	2236 „		219 „	Elagabali II
16. Urbanus ann. VIIII	2241 „		224 „	Alexandri III
17. Pontianus ann. V	2250 „		233 „	Alexandri XII
18. Anteros mens. I	2255 „		238 „	Gordiani I
19. Fabianus ann. XIII	2255 „		238 „	Gordiani I
20. Cornelius ann. II	2269 „		252 „	Galli I
21. Lucius mens. VIII	2270 „		253 „	Galli II
22. Stephanus ann. III	2270 „		253 „	Galli II
23. Xystus ann. . . . [2])	2272 „	[3])	255 „	Gallieni II
24. Dionysius ann. VIIII	2282 „		265 „	Gallieni XII
25. Felix ann. V	2294 „		277 „	Probi I
26. Eutychianus mens. VIII	2298 „		281 „	Probi V
27. Gaius ann. XV	2298 „		281 „	Probi V
28. Marcellianus ann. VIIII [4])	2313 „		296 „	Diocletiani XII
29. Eusebius mens. VII	2321 „		304 „	Diocletiani XX persecutionis II
30. Miltiades ann. IIII	2321 „		304 „	Diocletiani XX
31. Silvester ann. XXII	2326 „		309 „	Constantini IIII
32. Marcus mens. VIII	2348 „	[5])	331 „	Constantini XXV
33. Julius ann. XVI mens. IIII	2348 „	[5])	331 „	Constantini XXV
34. Liberius . . . (Felix ann. I)	2365 „	[6])	348 „	Constantii XII
35. Damasus . . .	2383 „	[7])	366 „	Valentiniani III

Ein kurzer Blick auf das Verzeichniss der eusebianischen Chronik zeigt sofort, wie frei Hieronymus dieselbe bearbeitet hat. In den Gleichzeitigkeiten treffen beide nur bei Anencletus (2095 Abr. Titi I) und bei Anteros und Fabian Gordiani I. (2256 Eus., 2255 Hieron.) zusammen. Alle übrigen Jahre Abrahams sind verschieden. Dafür berührt sich Hieronymus fast überall mit den Kaisergleichzeitigkeiten der Kirchengeschichte, oder weicht von denselben nur um ein einziges Jahr ab (ausser bei Victor und Urban, wo die Differenz etwas grösser ist). Auch das Zusammentreffen mit der eusebianischen Chronik bei Anencletus und bei Anteros und Fabianus erhält sein volles Licht durch den Umstand, dass auch die Kirchengeschichte hier übereinstimmt. Hieronymus hat also statt der Kaisergleichzeitigkeiten der

[1]) ann. XX. cod. Petav. Die übrigen codd. lassen die Ziffer aus. [2]) Die codd. Amand. Bongars. und Petav. haben hier eine Lücke. In cod. Fux. sind die Bischofszeiten von Lucius—Felix aus einem Texte des liber Pontificalis interpolirt. [3]) Gallieni I. 2271 Schöne. [4]) In codd. Amand. und Bongars. fehlt die Ziffer, cod. Freheri hat: Marcellianus ann. VII. Marcellus ann. III. [5]) so codd. Petav. und Fux. nach Pontacus. Schöne 2347. [6]) cod. Fux. 2366. [7]) so codd. Petav. und Fux. Schöne 2382.

Chronik die der Kirchengeschichte zu Grunde gelegt. Ein ähnliches Verhältniss scheint auch bei den Bischofsjahren stattzufinden. Bei den ältesten Päpsten von Petrus bis Urban stimmt Hieronymus mit den Ziffern der Chronik überall nur dort zusammen, wo auch die Kirchengeschichte übereinstimmt, mit einziger Ausnahme von Urban, der bei ihm eben wie in der Chronik 9 Jahre (in der Kirchengeschichte 8 J.) erhält. Denn die 15 Jahre des Eleutherus begründen keine Differenz, da diese Ziffer auch in der Kirchengeschichte hergestellt werden muss. Dagegen stimmt er mit der Kirchengeschichte gegen die Chronik überall, wo beide von einander abweichen, ausser bei Linus, der ein Jahr weniger als in der Kirchengeschichte (aber drei Jahre weniger als in der Chronik) erhält, wogegen die Ziffer bei Evarest gegen die übereinstimmende Angabe beider Kataloge des Eusebios um ein Jahr höher, statt 8 auf 9 Jahre angesetzt ist. Ausser bei Linus, Evarestus und Urbanus sind also die Ziffern des Hieronymus dieselben wie in der Kirchengeschichte. Genau dieselben Ziffern (Linus ann. XI, Evarestus ann. VIIII, Urbanus ann. VIIII) bietet nun aber auch der lateinische Papstkatalog vom Jahre 530 (cat. Felicianus), oder vielmehr dessen vorauszusetzende, noch neben dem catal. Liberian. benutzte ältere Quelle. Dieselbe giebt ausser bei Pius, wo sie ann. XVIIII bietet (gegen ann. XV, wie Hieron. mit Eus. liest) und bei Soter, wo zwar zwei Codd. des Felicianus ann. VIII wie Hieronymus haben, in der Quelle aber ann. VIIII gestanden haben muss, genau dieselben Ziffern wie Hieronymus, so dass hier entweder Hieron. den auch für Felicianus als Quelle dienenden lateinischen Katalog, oder dieser jenen benutzt haben muss. Die Gesammtzahl der für Petrus bis Urban berechneten Jahre beträgt ein Jahr mehr als bei Eusebios, nämlich 192, 2058 bis 2250 Abrahams. Da nun die Summe der einzelnen Bischofszeiten ausser Zephyrin sich auf 174 Jahre beläuft, so ergiebt sich, dass die fehlende Ziffer bei Zephyrin auf 18 Jahre bestimmt werden muss, wie in der Kirchengeschichte; ebenso hat aber auch in dem erwähnten lat. Kataloge gestanden, während die Ziffer VIII (VII) im cat. Felic. handgreiflich verderbt ist.

Bei den Bischöfen von Pontianus bis einschliesslich Gajus fällt ebenfalls zunächst die Uebereinstimmung mit der Liste der Kirchengeschichte in die Augen. Die scheinbar geringen Abweichungen bei Cornelius, Stephan und Eutychianus tragen für die Gesammtrechnung nichts aus; und wenn Pontianus ein Jahr weniger als in der Kirchengeschichte erhält, so gleicht sich hierdurch das Jahr wieder aus, um welches der Vorgänger Pontian's, Urban, höher angesetzt war. Die Gesammtsumme der Jahre vom Antritte Pontian's bis zum Tode des Gajus beträgt bei Hieronymus 63 Jahre (2250 bis 2313 Abrah.), also ein Jahr weniger als bei Eusebios, wodurch das überschüssige Jahr für die Zeit von Petrus bis Urban (192 für 191) wieder aus-

geglichen, die Gesammtzahl der Jahre von Petrus bis Marcellin also ebenso wie bei Eusebios auf 255 Jahre berechnet wird. Hierdurch bestimmt sich zugleich die fehlende Ziffer für Xystus II. auf 11 Jahre wie in der Kirchengeschichte. Im Einzelnen weichen auch bei Hieronymus die in Jahren Abrahams ausgedrückten Intervalle von den Papstjahren um je 1—2 Jahre ab, was sich aber immer wieder ausgleicht. Die Amtszeiten des Petrus, Cletus, Alexander, Soter, Eleutherus, Zephyrinus, Fabianus werden um je 1, die des Dionysius sogar um 3 Jahre, zusammen um 10 Jahre höher, die des Xystus I., Telesphorus, Cornelius, Stephan, Xystus II., Felix um je 1, des Clemens und Victor um je 2 Jahre, zusammen um 10 Jahre niedriger verrechnet als die beigeschriebenen Ziffern verlangen. In einigen Fällen (bei Xystus I., Telesphorus und Soter) stimmt die Verrechnung mit der in der Chronik des Eusebios überein; doch sind alle diese Ansätze nur für das synchronistische Verfahren des Hieronymus wichtig. Was endlich die gesammte Lage der römischen Bischofsjahre im spatium historicum betrifft, so beginnt Hieronymus die Papstjahre drei Jahre später als Eusebios im Chronikon, nämlich 2058 Abr. (42 u. Z.) oder Claudi II. (Chron. Eus. 2053 Abr., 39 u. Z. oder Gai III.) und rechnet bis zum Antritte des Marcellinus herunter auf 2313 Abr., 296 u. Z. oder Diocletiani XII., während bei Eusebios 2311 Abr., 293 u. Z. oder Diocletiani VIII. gestanden haben muss. Der Unterschied von 3 Jahren für den Anfang der Rechnung wird sich wieder auf den Einfluss der Kirchengeschichte zurückführen lassen, nach deren Angaben man bei der Annahme eines 25jährigen römischen Episkopates des Petrus auf 42 aer. Dion. statt auf 39 zurückkam. Durch den Ansatz der Amtsjahre des Linus, der in der Chronik 14, in der Kirchengeschichte 12 Jahre erhält, mit nur 11 Jahren gleicht sich jene Differenz von 3 Jahren vorläufig wieder aus, daher der Antritt des Anencletus (oder Cletus) mit der eusebianischen Chronik auf 2095 Abr. (Titi I) fällt, was auch von der Kirchengeschichte, die das zweite Jahr des Titus nennt, nur scheinbar differirt. Das gegenüber der Kirchengeschichte bei Linus fehlende Jahr wird durch ein Jahr mehr bei Evarestus compensirt. Im Uebrigen liegen, wie bereits bemerkt, die Kaisergleichzeitigkeiten der Kirchengeschichte, soweit dieselben benutzt werden konnten, und nicht die der Chronik zu Grunde.

Noch aber sind die Abweichungen bei Pontianus, Cornelius, Stephanus und Eutychianus nicht erklärt. Dieselben könnten geringfügig scheinen, gewinnen aber dadurch kritische Bedeutung, dass sie wieder mit einem lateinischen Kataloge, nämlich zwar nicht wie oben mit dem hier sehr verderbten felicianischen, aber mit dem liberianischen (in der Chronik vom Jahre 354 enthaltenen) Papstverzeichnisse zusammenstimmen. Denn bei Stephanus ist auch im Liberianus aus anderweiten Gründen ann. III

statt ann. IIII herzustellen, bei Eutychianus aber, dem Liberianus ann. VIII m. XI d. III giebt, ist der Ansatz bei Hieronymus mens. VIII aus einer ähnlichen Verwechselung der Jahre und Monate, wie wir sie oben bei Eusebios fanden, hervorgegangen, nur dass Eusebios die Monate seiner Quelle richtig als Monate verzeichnet (circa m. X), Hieronymus aber die Ziffer der Jahre als Ziffer der Monate wiedergiebt. Folgende Tafel wird den Sachverhalt noch näher veranschaulichen.

catalogus Liberianus	Euseb. H. E.	Hieronymus
Pontianus ann. V. m. II d. VII	ann. VI	ann. V
Anteros m. I d. X [l. XII]	m. I	m. I
Fabianus ann. XIIII [m. I] d. X	ann. XIII	ann. XIII
Cornelius ann. II m. III d. X	ann. III	ann. II
Lucius [ann. III] m. VIII d. X	c. m. VIII	m. VIII
Stephanus ann. IIII [l. III] m. II d. XXI	ann. II	ann. III
Xystus ann. II m. XI d. VI	ann. XI	ann. [XI]
Dionysius ann. VIII [l. VIIII] m. II. d. IIII	ann. VIIII	ann. VIIII
Felix ann. V m. XI d. XXV	ann. V	ann. V
Eutychianus ann. VIII m. XI d. III	c. m. X	m. VIII
Gaius ann. XII m. IIII d. VII [l. VI]	ann. XV	ann. XV
Marcellinus ann. VIII m. III d. XXV		ann. [VIIII]

Nehmen wir an, dass in dem römischen Katalog, welchen Hieronymus benutzt, die Fehler unsers Liberianus bei Lucius, Stephanus und Dionysius noch nicht eingedrungen waren, so stimmt Hieronymus mit demselben überall auch gegen Eusebios überein, ausser bei Fabianus, Xystus und Gajus, wo das umgekehrte Verhältniss stattfindet. Die falschen 11 Jahre für Xystus musste Hieronymus aus Eusebios und nicht aus dem lateinischen Kataloge herübernehmen, um die Gesammtsumme herauszubringen. Ob er die Ziffern XIII statt XIIII für Fabianus und XV statt XII bei Gajus nur bei Eusebios oder auch in seiner zweiten Quelle vorgefunden habe, ist gleichgiltig, da diese Differenzen lediglich auf handschriftlichen Verderbnissen beruhen. Bei Fabianus ist wahrscheinlich XIIII, bei Gajus jedenfalls XII die richtige Zahl. Bei Marcellinus, von welchem Eusebios nur den Namen, nicht mehr die Ziffer giebt, wird ann. VIIII bei Hieron. aus ann. VIII, wie Liberianus überliefert, verderbt sein.

Die Bischofsliste des Hieronymus reicht nun aber noch ein Stück über die des Eusebios hinaus. Letztere ging nur bis Marcellinus, den letzten Bischof vor der Verfolgung; dagegen giebt Hieronymus die Namen und Kaisergleichzeitigkeiten der Bischöfe bis auf seinen Zeitgenossen Damasus, die Zahlen ihrer Amtsjahre nur bis auf Julius. Die von ihm benutzte Liste hört also genau an demselben Punkte auf, wie die des liberianischen Katalogs. Dennoch liegt nicht dieser selbst, sondern nur ein verwandtes

Verzeichniss zu Grunde. Zur Vergleichung ziehen wir hier noch einen alten, ursprünglich griechisch geschriebenen Katalog herbei, welcher uns noch in mehreren Handschriften vorliegt und weiter unten näher zu besprechen sein wird. Derselbe ging ursprünglich bis Hormisda († 523) und bietet eine noch ziemlich reine Gestalt desjenigen Textes, welcher neben dem catalog. Liberianus als zweite Quelle des sogenannten liber Pontificalis gedient haben muss.

catalogus Liberianus.	catal. anni 523.	Hieronymus.
Marcellus ann. I m. VII d. XX	ann. I m. IIII d. XII	fehlt ganz
Eusebius m. IIII d. XVI	mens. VI d. III	m. VII
Miltiades ann. III m. VI d. VIII	ann. IIII	ann. IIII
Silvester ann. XXI m. XI	ann. XXIII m. X d. XI	ann. XXII
Marcus m. VIII d. XX	[m. VIII]*)	m. VIII
Julius ann. XV m. I [l. II] d. XI [l. VI]	ann. XV m. II d. VII	ann. XVI m. IIII
Liberius. Ziffer fehlt	ann. VI m. IIII d. VIII	Ziffer fehlt
Felix fehlt ganz	ann. I	ann. I
Damasus fehlt ganz	ann. XVIII m. III d. XI	Ziffer fehlt

Der Weglassung des Marcellus bei Hieronymus entspricht die des Marcellinus in dem Kataloge vom J. 523, und erklärt sich auch hier wol am leichtesten daraus, dass der beiden Listen zu Grunde liegende Katalog wie der des Eusebios ursprünglich nur bis zur diocletianischen Verfolgung ging, und später fortgesetzt wurde, wobei denn der letzte Bischof vor und der erste nach der Verfolgung wegen der Aehnlichkeit ihrer Namen mit einander vermischt wurden. Bei Miltiades hat auch der Katalog vom J. 523 ebenso wie Hieronymus statt der genauen Angabe des catalogus Liberianus ann. III m. VII d. VIII nur ann. IIII, bei Marcus geben beide nur die Monate an. Bei Silvester ist wieder die Ziffer des Liberianus die richtige; Hieronymus steht derselben noch näher als der Katalog vom J. 523, bei welchem ann. XXIII aus ann. XXII verderbt sein muss; bei Julius ist umgekehrt die Ziffer des ersteren verderbt, Jahre und Monate in letzterem sind richtig. Bei Eusebius endlich beruht die Differenz zwischen den Ziffern nur auf handschriftlicher Verderbniss, die hier möglicherweise auch auf Seiten des Liberianus sein könnte.

Jedenfalls weist Hieronymus hier wieder auf eine Liste zurück, die mit der des Liberianus verwandt, aber weniger correct, und im Wesentlichen mit der zweiten Quelle des liber Pontificalis identisch ist. Er hat also neben den durch Eusebios aufbewahrten Listen noch einen römischen

*) So habe ich hier aus einem verwandten Kataloge, welchen Montfaucon (opp. Athanasii I, I p. LXXXIX) mittheilt, hergestellt. Die übrigen Codd. geben ann. II. m. — d. XX.

Katalog benutzt, welcher ursprünglich ebenfalls bis zur Verfolgung ging, ihm aber bereits in einer Fortsetzung bis Julius vorlag. Für die Bischöfe von Petrus bis Urban ist dieser Katalog auch in dem Verzeichnisse aus dem J. 523 und in den ältesten Texten des liber Pontificalis noch ziemlich treu erhalten, von Pontianus bis Marcellinus bietet Hieronymus denselben noch in weit ursprünglicherer, dem catalogus Liberianus verwandterer Gestalt, von Marcellus an treffen beide Texte, der des Hieronymus und der der späteren Lateiner wieder mit Liberianus zusammen. Die grössere Abweichung des Hieronymus in den Ziffern des Julius von den andern beiden Zeugen*) erklärt sich wol daraus, dass das ihnen allen gemeinsam zu Grunde liegende Verzeichniss nur bis Silvester oder Marcus fortgesetzt war, das von Hieronymus benutzte Exemplar dieses Verzeichnisses aber bei Julius noch einen selbständigen Nachtrag erhielt, der freilich eben keinen sehr kundigen Urheber verräth. Die Annahme, dass Hieronymus selbst auf Grund eigner Forschung die Ziffern für Julius nachgetragen hätte, hat gegen sich, dass er dann wol auch die Ziffer für Liberius ergänzt haben würde. Die Zahl ann. XVI m. IIII, welche mit den 8 Monaten des Marcus gerade 17 Jahre giebt, könnte freilich auch nur durch Berechnung gefunden sein, um den Zwischenraum von 2348 Abr. (dem Antrittsjahr für Marcus und Julius) bis 2365 Abr. (dem Antrittsjahr des Liberius) auszufüllen. Denn die Jahre Abrahams von Julius bis Damasus sind jedenfalls von Hieronymus selbständig hinzugethan. Aber die Uebereinstimmung der Ziffern bei Hieronymus mit dem von Montfaucon mitgetheilten, aus dem Kataloge vom J. 523 geflossenen Verzeichnisse entscheidet wol für die erstere Annahme. Wie dem aber auch sei, die Liste des Hieronymus hat nicht blos für die Textkritik der Kataloge des Eusebios ihren Werth, sondern verdient auch bei einer näheren Prüfung der lateinischen Kataloge genauere Beachtung.

Zur Uebersicht stelle ich die hergestellten Verzeichnisse nochmals zusammen.

Eus. Chron.	Eus. H. E.	Hieronymus.
Petrus ann. XXV	Petrus ann. XXV	Petrus ann. XXV
Linus ann. XIIII	Linus ann. XII	Linus ann. XI
Anencletus ann. VIII	Anencletus ann. XII	Cletus ann. XII
Clemens ann. VIIII	Clemens ann. VIIII	Clemens ann. VIIII
Evarestus ann. VIII	Evarestus ann. VIII	Evarestus ann. VIIII
Alexander ann. X	Alexander ann. X	Alexander ann. X
Xystus ann. XI	Xystus ann. X	Xystus ann. X
Telesphorus ann. XI	Telesphorus ann. XI	Telesphorus ann. XI
Hyginus ann. IIII	Hyginus ann. IIII	Hyginus ann. IIII

*) Doch hat auch der Katalog Montfaucons ann. XVII m. IIII, wo XVII aus XVI verderbt sein muss.

Eus. Chron.	Eus. H. E.	Hieronymus.
Pius ann. XV	Pius ann. XV	Pius ann. XV
Anicetus ann. XI	Anicetus ann. XI	Anicetus ann. XI
Soter ann. VIII	Soter ann. VIII	Soter ann. VIII
Eleutherus ann. XV	Eleutherus ann. XV	Eleutherus ann. XV
—	—	—
Victor ann. XII	Victor ann. X	Victor ann. X
Zephyrinus ann. XII	Zephyrinus ann. XVIII	Zephyrinus ann. XVIII
Callistus ann. VIIII	Callistus ann. V	Callistus ann. V
Urbanus ann. VIIII	Urbanus ann. VIII	Urbanus ann. VIIII
—	—	—
Pontianus ann. VIIII.	Pontianus ann. VI	Pontianus ann. V
Anteros mens. I	Anteros mens. I	Anteros mens. I
Fabianus ann. XIII	Fabianus ann. XIII	Fabianus ann. XIII
Cornelius ann. III	Cornelius ann. III	Cornelius ann. II
Lucius mens. II	Lucius mens. VIII	Lucius mens. VIII
Stephanus ann. II	Stephanus ann. II	Stephanus ann. III
Xystus II. ann. XI	Xystus II. ann. XI	Xystus II. ann. XI
Dionysius ann. VIIII	Dionysius ann. VIIII	Dionysius ann. VIIII
Felix ann. V	Felix ann. V	Felix ann. V
Eutychianus mens. II	Eutychianus mens. X	Eutychianus mens. VIII
Gaius ann. XV	Gaius ann. XV	Gaius ann. XV
[Marcellinus]	Marcellinus [ann. VIII]*)	Marcellianus ann. VIIII
—	—	—
		Eusebius mens. VII
		Miltiades ann. IIII
		Silvester ann. XXII
		Marcus mens. VIII
		—
		Julius ann. XVI mens. IIII
		Liberius [c. ann. VII]**)
		Felix II. ann. I
		Damasus.
		—

Ausser der lateinischen Bearbeitung der eusebianischen Chronik durch Hieronymus ist neuerdings auch eine angebliche **syrische Uebersetzung** derselben bekannt worden, deren Publikation in der Ausgabe **Schönes** durch **Rödiger** besorgt worden ist. Dieser (übrigens sehr lückenhaft überlieferte) Text ist jedoch nicht der des Eusebios selbst, sondern einer unbekannten späteren Chronographie, welche bis zum Jahre 636 reicht und durch ein Verzeichniss der Khalifen bis Jazid II († 724) vervollständigt ist.

*) Diese Ziffer ergiebt sich wenigstens aus der zu Grunde liegenden Rechnung 295—303 n. Chr.

**) 2365—2383 Abrah. würde gar 8 Jahre ergeben, aber hiervon ist das Jahr für Felix II. in Abzug zu bringen.

Der Chronist lässt die Jahreszahlen ganz weg und berührt sich hierin mit Georgios Synkellos, daher Gutschmid*) vermuthet, er habe vielleicht den Eusebios erst durch Vermittlung des von Syrern oft citirten Anianos benutzt.

Das in dieser Chronik enthaltene Papstverzeichniss ist nicht aus der Chronik des Eusebios, wenigstens nicht aus dem von Armenier repräsentirten Texte derselben, sondern aus einer dem Kataloge der Kirchengeschichte verwandten Liste geschöpft, soweit der sehr verderbte Text eine Vergleichung zulässt. Das Verzeichniss ist dieses:

Petrus ann. XXV	15. Callistus ann. V
1. Linus ann. XII	16. Urbanus ann. VIIII
[2. Anencletus fehlt]	17. Pontianus ann. XV [l. V]
3. Clemens ann. VIIII	18. Anteros mens. I
4. Evarestus ann. VIII	19. Fabianus ann. XII [l. XIII]
[5. Alexander fehlt]	20. Cornelius ann. II
6. Xystus ann. III	21. Lucius
7. Telesphorus ann. XX	22. Stephanus ann. III
8. Hyginus ann. IIII	[23. Xystus fehlt]
9. Pius ann. XV	[24. Dionysius fehlt]
10. Anicetus ann. XI	25. Felix ann. V
11. Soter ann. VIII	26. Eutychianus mens. VIII
[12. Eleutherus fehlt]	27. Gaius ann. XV
13. Victor ann. X	28. Marcellinus.
14. Zephyrinus ann. XVIII	

Die Ziffern bei Xystus I., Telesphorus, Pontianus und Fabianus sind verderbt. Wichtig dagegen sind die Ansätze bei Urban (ann. VIIII), Cornelius (ann. II), Stephan (ann. III), Eutychianus (mens. VIII). Dieselben stimmen sämmtlich mit Hieronymus überein. Da nun eine Benutzung des Hieronymus durch den Syrer (oder auch durch den von diesem zu Grunde gelegten griechischen Chronographen) an und für sich sehr unwahrscheinlich ist, auch die anderweiten Abweichungen des ersteren von der Kirchengeschichte des Eusebios (bei Linus und Evarestus) durch den Syrer keine Bestätigung finden, so muss man die beiden gemeinsamen Varianten auf eine gemeinsame Quelle zurückführen, in welcher wir dann eben den vorhin nachgewiesenen zweiten Katalog, dessen sich Hieronymus bediente, oder ein mit diesem aus derselben Quelle geflossenen Document wieder zuerkennen hätten, sei es nun, dass der Syrer (oder der von ihm übersetzte griechische Chronist) diesen Katalog selbständig einfügte, sei es, dass er ihn bereits in seinem Exemplare der eusebianischen Chronik vorfand, welches dann

*) In der Recension von Eusebii Chronicorum Vol. II ed A. Schöne (Jahrbücher für Philologie u. Pädag., herausg. von Fleckeisen 1867, S. 677).

einer andern Recension angehört haben müsste, als der armenische Text. Letztere Ansicht scheint auch durch manche anderweite Spuren Bestätigung zu finden. Hiernach wird bei Pontianus ann. V statt ann. XV, bei Fabianus ann. XIII statt ann. XII herzustellen sein. Bei Xystus I. ist die ursprüngliche Ziffer nicht zu ermitteln; bei Telesphorus hat wahrscheinlich nicht ann. XI, sondern ann. X ursprünglich gestanden. Die fehlenden Ziffern bei Anencletus, Alexander, Eleutherus, Lucius, Xystus II., Dionysius müssen dahingestellt bleiben.

Von den späteren griechischen Chronisten verdienen noch Beachtung das *χρονογραφεῖον σύντομον* vom Jahre 853 (abgedruckt bei Mai scriptt. vett. nova collectio I, 2 p. 1 sqq.), Georgios Synkellos (im corpus scriptt. hist. Byzant. Vol. I ed. Dindorf. Bonn 1829) mit seinem Fortsetzer Theophanes (am besten in der Pariser Ausgabe 1655 fol.) und die kurze Chronographie des Patriarchen Nikephoros (in der Ausgabe von Dindorf. Bonn 1829, hinter dem Synkell). Dieselben haben sämmtlich aus gemeinsamer Quelle geschöpft. Das erstgenannte Werk, der Ueberschrift nach aus Eusebios excerpirt (*ἐκ τῶν Εὐσεβίου τοῦ Παμφίλου πονημάτων*) wurde im 13. Jahre Michaels des Jüngeren und der Theodora und Thekla (zwischen 1. Sept. 853 und Jan. 854) verfasst und bietet S. 9 ein Verzeichniss der römischen Bischöfe unter der Ueberschrift *Πατριάρχαι Ῥώμης*, von Petrus an bis Paschalis I. Unmittelbare Quelle ist eine ältere Schrift, welche die Bischofsliste bis Pelagius I. (bis 569) fortführte: bis zu diesem Papste nämlich reichen die Angaben der Amtsjahre; von den folgenden Päpsten sind nur die Namen genannt. Bei Johann III., unter dem diese Liste verfasst zu sein scheint, findet sich von zweiter Hand die Bemerkung *οὗτος οὐ κεῖται*. Wesentlich dieselbe Liste lag, wenigstens für die Bischöfe nach der Verfolgung, auch dem Nikephoros und Theophanes vor, von denen jener seinen Katalog bis Bonifacius IV., also um 7 Bischöfe, dieser bis Benedict I., also um zwei Bischöfe weiterführt.

Die Quelle gab ausser den Namen und Jahren der Bischöfe auch die Namen der gleichzeitigen Kaiser, doch ohne nähere Zeitbestimmung, und von Dionysius an vereinzelte historische Notizen, die mit einigen Abweichungen auch bei Nikephoros aufbewahrt sind. Die Kaisergleichzeitigkeiten hören mit Leo dem Grossen auf: vermuthlich ist also dieser Katalog bis Pelagius I. selbst wieder die Fortsetzung eines älteren, der bis Leo den Grossen reichte. Die Jahreszahlen für „die Patriarchen nach der Verfolgung" stimmen, wenigstens von Julius I. an bis Hilarus, den Nachfolger Leo's, fast überall mit den reineren Texten des lateinischen Kataloges überein, aus dem die älteste Recension des liber Pontificalis geflossen ist. Die wenigen Abweichungen erklären sich aus Textverderbnissen, die theils in unser

Chronographeion, theils in dessen Quelle eingedrungen sind. Ersterer Art sind die Angaben Damasus ann. XXVIII st. XVIII, Leo ann. XXV st. XXI, wo noch Nikephoros und Theophanes das Richtige bieten; letzterer Art die Ziffern bei Zosimus (8 Jahre), Bonifacius I. (4 Jahre), Cölestin (10 Jahre), welche ebenso von Nikephoros und Theophanes überliefert sind. Aber auch von Marcellus bis Marcus liegt ursprünglich dieselbe Liste wie bei den Lateinern zu Grunde. Die Abweichungen von unsern Texten des catal. Felicianus lassen sich zum Theil auch aus dem später noch näher zu besprechenden lateinischen Kataloge vom Jahre 523 belegen: so die Weglassung des Marcellinus *); die vier Jahre des Miltiades und die zwei Jahre des Marcus **). Die Ziffern für Marcellus (ann. II), Eusebius (ann. I; Niceph. ann. IIII), beruhen auf blosser Abrundung der genaueren Angaben jenes Kataloges: die für Silvester (ann. XXVIII) ist schon in der Quelle der griechischen Chronographen verderbt gewesen. Bei Marcellus hat catal. Liberianus ann. I m. VII d. XX, der Katalog vom J. 523 ann. I m. IIII d. XII, catal. Felicianus ann. IIII, die ältesten codd. der jüngeren Recension des liber Pontificalis ann. V m. VII d. XXI; andere geben dem Marcellus die Ziffern des Marcellin. Bei Eusebius lassen der erste Katalog Mabillons und der bei Montfaucon die Ziffern ganz aus. Bei Silvester ist ἔτη κη′ Verderbniss aus ἔτη κγ′ (ann. XXIII), wie die gemeinsame Quelle übereinstimmend mit den stammverwandten Lateinern ursprünglich gelesen haben wird.

Von Simplicius an bis zum Schluss werden die Differenzen von den lateinischen Katalogen ungleich bedeutender. Zu Grunde liegt auch hier noch die Ueberlieferung des liber Pontificalis, aber in einem ungleich verderbteren Texte als bisher. Nun lässt sich aber noch beweisen, dass auch der obengenannte lateinische Katalog vom Jahr 523, desgleichen der catal. Felicianus und die jüngere Recension des liber Pontificalis auf eine ursprünglich griechisch geschriebene Liste aus der Mitte des 5. Jahrhunderts zurückgehen. In dieser Liste wird man daher auch die Quelle für den Papstkatalog des Chronogr. syntomon, des Theophanes und Nikephoros (wenigstens bezüglich der Päpste nach der Verfolgung) wiedererkennen müssen. Schwerlich haben indessen die Drei jene Quelle d i r e c t benutzt, wogegen schon die allen Dreien gemeinsamen Abweichungen von den lateinischen

*) Das Chronogr. synt. bringt den Marcellinus (als Μαρκελλιανός) nachträglich an falscher Stelle (hinter Marcus) und giebt ihm dieselbe Ziffer wie dem Marcellus; Niceph. hat den Μαρκελλιανός mit 2 Jahren, lässt aber (wie Hieronymus) den Marcellus weg; Theophanes umgekehrt.

**) Letztere auch in den älteren Codd. des liber Pontificalis. Doch hat der Katalog bei Montfaucon (in Athanasii opp. l. c.), bei Marcus noch richtig m. VIII, ohne Angabe von Jahren.

Texten zeugen, desgl. die Weglassung resp. Abrundung der Monate und Tage, welche in der Quelle ebenfalls angegeben waren. Wir müssen vielmehr hier wie anderwärts, wo die drei sich zusammenfinden, auf ein griechisches Chronikon aus der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts als gemeinsame Quelle zurückschliessen, in welches auch jener Papstkatalog Aufnahme gefunden hatte. Den Text dieses Chronikon, welcher vielleicht eine Bearbeitung oder Fortsetzung des Anianos von Alexandrien von irgend einem Unbekannten war und später aus mehrfach verderbten Handschriften noch weiter fortgesetzt wurde, hat das Chronogr. synt. hier wie auch sonst noch reiner als die beiden andern bewahrt.

Was nun die Liste der römischen Bischöfe vor der Verfolgung betrifft, so stellt sich hier das Verhältniss etwas anders. Wir haben für diese Zeit neben Nikephoros den Vorgänger des Theophanes, Georgios Synkellos zu vergleichen, dessen Werk gerade mit dem Zeitpunkte schliesst, wo Theophanes das Seinige beginnt, nämlich mit der diocletianischen Verfolgung. Eine Vergleichung dieser beiden Listen, mit dem Chronogr. synt. zeigt nun, dass jene zwei eine ältere Liste voraussetzen, welche mit der des Chronogr. synt. zwar mehrfach verwandt, aber keineswegs identisch ist.

Chronogr. syntomon.	Georgios Synkellos.	Nikephoros.
Petros 22 Jahre.	Petros (ohne Jahre)	Petros 2 J.
Linos 12 J.	Linos 18 J. [l. 12 J.]	Linos 12 J.
Anenkletos 12 J.	Anenkletos 2 J.	Anenkletos 2 J.
Klemes 9 J.	Klemes 9 J.	Klemes 9 J.
Euarestos 10 J. [l. 8 J.]	Euarestos 9 J.	Euarestos 9 J.
Alexander 10 J.	Alexander 12 J.	Alexander 12 J.
Xystos 10 J.	Xystos 9 J.	Xystos 9 J.
Telesphoros 11 J.	Telesphoros 10 J.	Telesphoros 10 J.
Hyginos 14 J. [l. 4 J.]	Hyginos 4 J.	Hyginos 4 J.
Pios 15 J.	Pios 15 J.	Pios 15 J.
Aniketos 11 J.	Aniketos 11 J.	Aniketos 11 J.
Soterichos 8 J.	Soterichos 9 J.	Soterichos 9 J.
Eleutherios 13 J.	Eleutherios 5 J. [l. 15 J.	Eleutherios 15 J.
Biktor 10 J.	Biktor 12 J.	Biktor 12 J.
Zephyrinos 19 J.	Zephyrinos 19 J. *Κατὰ δὲ Εὐσέβιον ἔτη δώδεκα.*	Zephyrinos 19 J.
Kallistos 8 J.	Kallistus 8 J.	Kallistos 8 J.
Urbanos 7 J.	Urbanos 7 J.	Urbanos 7 J.
Pontianos 7 J. [l. 3 J.]	Anteros 1 M.	Pontianos 3 J.
Anteros 1 M.	Pontianos 3 J. (*τινὲς Ποντιανὸν πρὸ τοῦ Ἀντέρωτός φασιν ἐπισκοπῆσαι*)	Anteros 1 M.
Phabianos 10 J. [l. 13 J.]	Phabianos 13 J.	Phabianos 15 J. [l. 13 J.]
Kornelios 3 J.	Kornelios 2 J.	Kornelios 3 J.
Lukios 8 J.	Lukios 2 J.	Lukianos 2 J.

Chronogr. syntomon.	Georgios Synkellos.	Nikephoros.
Stephanos 2 J.	Stephanos 2 J.	Stephanos 9 J. [l. 2 J.]
Xystos 11 J.	Xystos 9 J.	Xystos 2 J. [l. 9 J.]
Dionysios 9 J.	Dionysios 8 J.	Dionysios 8 J.
Felix 5 J.	Felix 5 J.	Felix 5 J.
Eutychianos 10 M.	Eutychianos 8 M.	Eutychianos 8 M.
Gaios 15 J.	Gaios 15 J.	Gaios 15 J.
		Markellianos 2 J.

Die Ziffern des Chronogr. syntomon stammen hier offenbar aus der Kirchengeschichte des Eusebios, wie schon der von allen Zeugen (auch von Hieronymus) abweichende Ansatz des Eleutheros mit 13 statt 15 Jahren beweist. Emendirt man bei Hyginus die 14 J. in 4 Jahre, so haben wir von Petrus bis Victor vollständig die Liste der Kirchengeschichte, von welcher nur die Ansätze bis Petrus (22 J. st. 25 J.) und bei Evarest (10 J. st. 8 J.) abweichen. Die letztere Ziffer wird nur aus Verwechselung des ι' mit η' entstanden sein, so dass auch hier ursprünglich die Ziffer der Kirchengeschichte stand. Von Zephyrinus bis Pontianus weicht der Katalog ebenso von der Kirchengeschichte wie von der Chronik des Eusebios ab; dagegen liegt von Anteros an wieder die Kirchengeschichte zu Grunde; die 8 Jahre des Lucius sind aus den 8 Monaten in der Kirchengeschichte entstanden; bei Fabianus ist ἔτη ι' aus ἔτη ιγ' verderbt. Alle übrigen Angaben von Anteros bis Gajus sind die der Kirchengeschichte.

Sonach kommen als Abweichungen von der Kirchengeschichte des Eusebios ausser den 22 Jahren des Petrus nur die Ziffern für die 4 Bischöfe Zephyrinus, Callistus, Urbanus und Pontianus in Betracht. Grade diese aber finden sich bei Synkell und Nikephoros wieder; denn auch bei Pontianus, wo im Chronogr. syntomon die Ziffer des Urban durch Abschreiberversehen wiederholt ist, wird die von den beiden andern gebotene Ziffer ἔτη γ' herzustellen sein. Mit diesen Zeugen stimmt auch der Name Σωτήριχος für Σώτηρ überein. Nun kann aber der Katalog der Kirchengeschichte dem Synkell und Nikephoros unmöglich als Quelle gedient haben. Von 22 Fällen, in welchen das Chronogr. syntomon mit der Kirchengeschichte geht, stimmt Synkell nur 8 mal, oder wenn man bei Linus mit Nikephoros 12 J. st. 18 J. liest, 9 mal, Nikephoros 10 mal überein, während die Abweichungen des Chronogr. syntomon von der Kirchengeschichte, wenn man von den offenbaren Textverderbnissen bei Evarest, Hyginus, Fabianus absieht, wo überall die Ziffer der Kirchengeschichte, und bei Pontianus, wo umgekehrt die Ziffer der beiden andern Chronisten herzustellen ist, sämmtlich bei letzteren beiden sich wiederfinden. Denn auch die Ziffer 22 Jahre bei Petrus statt der gewöhnlichen 25 Jahre scheint bei den beiden andern Bestätigung zu finden; wenigstens rechnet Synkellos, der keine Bischofsjahre für Petrus angiebt,

den römischen Episkopat des Petrus vom Jahre der Welt 5540, den seines Nachfolgers Linus von 5563 an, zählt also, wenn man nach einer bekannten chronistischen Sitte das Jahr des Antritts für Petrus nicht einrechnet, wirklich 22 Jahre; bei Nikephoros aber, welcher dem Petrus nur 2 Jahre (ἔτη β′) zuschreibt, wird das Zeichen für die Zehner ausgefallen, also ebenfalls ἔτη κβ′ zu lesen sein. Eine weitere Stütze gewinnt diese Ueberlieferung noch durch die weiter unten zu besprechende Liste des Eutychius, welcher dem Petrus ebenfalls 22 Jahre giebt. Der letztgenannte, welcher in dem ersten Theile seiner Liste sonst durchgängig die Ziffern der Kirchengeschichte bewahrt hat, stimmt auch in dem Ansatze Anenkletus ann. II mit Synkell und Nikephoros überein, während das Chronogr. syntomon auch hier 12 Jahre bietet, wie die Kirchengeschichte des Eusebios. Indessen kann diese Uebereinstimmung zufällig sein, da die Verderbniss von ἔτη ιβ′ in ἔτη β′ eine sehr leichte ist, und für sich nicht ausreicht eine gemeinsame Quelle des Fehlers zu beweisen.

Das Resultat der Vergleichung ist also dieses. Der Text des Chronogr. syntomon beruht ebenso wie die Kataloge des Synkellos und Nikephoros auf einer älteren Liste, welche in den beiden letzten im Wesentlichen treu überliefert, in dem erstgenannten Werke aber nach der Kirchengeschichte des Eusebios durchcorrigirt ist, so dass wenigstens in diesem Sinne die Ueberschrift ἐκ τῶν Εὐσεβίου τοῦ Παμφίλου πονημάτων nicht ganz unbegründet ist. Die nachgewiesene Grundliste gehörte derselben Quellenschrift an, welcher alle drei Chronisten die Namen und Jahre der Bischöfe nach der Verfolgung entlehnten. Der hergestellte Text derselben für die Bischöfe von Petrus bis Marcellinus ist folgender:

1. Petrus 22 Jahre.
2. Linus 12 J.
3. Anencletus 2 J.
4. Clemens 9 J.
5. Evarestus 9 J.
6. Alexander 12 J.
7. Xystus 9 J.
8. Telesphorus 10 J.
9. Hyginus 4 J.
10. Pius 15 J.
11. Anicetus 11 J.
12. Soterichos 9 J.
13. Eleutherius 15 J.
14. Victor 12 J.
15. Zephyrinus 19 J.
16. Callistus 8 J.
17. Urbanus 7 J.
18. Pontianus 3 J. }
19. Anteros 1. M. }
20. Fabianus 12 J.
21. Cornelius 2 J. (3 J.)
22. Lucius 2 J.
23. Stephanus 2 J.
24. Xystus II. 9 J.
25. Dionysius 8 J.
26. Felix 5 J.
27. Eutychianus 8 M.
28. Gaius 15 J.
29. Marcellinus (Marcellus) 2 J.

Unter den Abweichungen dieser Liste von der Kirchengeschichte sind zunächst die Ziffern für Alexander bis Telesphorus und für Zephyrinus bis

Pontianus zu beachten. Dieselben differiren im Einzelnen überall von den Ziffern der Kirchengeschichte, stimmen aber in der Gesammtsumme mit derselben wieder überein, da Alexander bis Telesphorus beide Male 31 Jahre, Zephyrinus bis Pontianus beide Male 37 Jahre erhalten. Mit der Chronik des Eusebios allein stimmen die Ziffern bei Victor (12 J.) und Lucius (2 Jahre, verderbt aus 2 Monaten, wie Eus. Chron. hat); ausserdem beweist die Bemerkung des Synkellos zu Zephyrinus, dass ihm oder seiner Quelle die Liste der eusebianischen Chronik vorlag. Bei Evarest (9 J.), Cornelius (2 J.) und Eutychian (8 Mon.) stimmt die Liste mit der des Hieronymus und der des Syrers, bei Clemens, Hyginus, Pius, Anicetus, Anteros, Fabianus, Felix, Gajus sowol mit dieser als mit der Kirchengeschichte, bei Clemens, Evarestus, Hyginus, Anicetus, Eleutherus, Anteros, Cornelius mit Hieronymus und dem Kataloge vom Jahre 523, bei Eleutherus auch mit der Chronik des Eusebios, bei Stephan mit beiden Werken des Eusebios (gegen Hieronymus und die späteren Lateiner), mit der Kirchengeschichte allein nirgends überein. Bei Soter (9 J.), Dionysius (8 J.), vielleicht auch bei Zephyrinus (19 J.) berührt sie sich mit der lateinischen Chronik vom J. 354 und dem Kataloge vom J. 523, bei Alexander (12 J.) mit letzterem allein, bei Petrus, Anencletus mit Eutychius, bei Xystus I. bis Telesphorus, Callistus bis Pontianus, Xystus II., Marcellinus (oder Marcellus) steht sie ganz allein. Die Form Marcellianus für Marcellinus, welche das Chronogr. syntomon und Nikephoros bieten, ist sonst nur bei Hieronymus aufbewahrt. Merkwürdig ist ferner, dass Synkell von der Umstellung des Anteros und Pontianus, wie wir sie auch im cat. Felicianus und in vielen Codd. des liber Pontificalis vorfinden, bereits Kunde besitzt. Er nimmt dieselbe sogar ohne Weiteres in den Text, merkt aber die richtige Reihenfolge, der auch Nikephoros folgt, als Ueberlieferung „Einiger" (unter Andern auch des Eusebios) daneben an. Dagegen weiss er von der Umstellung des Anicetus und Pius im catal. Liberianus und den aus demselben geflossenen Texten nichts, daher auch die gelegentlichen Berührungen mit demselben in den Ziffern eine verwandte Quelle, nicht aber eine Abhängigkeit von diesem Documente beweisen. Die mit dem lateinischen Kataloge vom Jahre 523 auf eine Quelle zurückweisende Urkunde, welcher der griechische Chronist die Liste der Bischöfe seit der Verfolgung entnahm, wird also den Anteros vor Pontianus gestellt oder diese Umstellung, wie dies noch bei Synkellos der Fall ist, anmerkungsweise erwähnt haben; diese Anmerkung verdrängte in einigen Abschriften den ursprünglichen Text. Auf das benutzte Exemplar eben dieser, mit dem lateinischen Kataloge vom Jahre 523 aus derselben Quelle geflossenen Urkunde sind daher auch die Berührungen mit cat. Liberianus, soweit sie nicht aus zufälligen Schreibfehlern hervorwuchsen, vielleicht auch

die nur aus Versehen an falsche Stelle gerathenen Ziffern bei Callistus und Urban zurückzuführen, sodass statt

Callistus ann. VIII Urbanus ann. VII,

vielmehr:

Urbanus ann. VIII Pontianus ann. VII

mit dem späteren Lateiner zu lesen wäre. Das Versehen war um so leichter, da in der Chronik des Eusebios Callistus, Urbanus und Pontianus sämmtlich ann. VIIII erhalten, ein Abschreiber also leicht genug von einem Bischof auf den andern gerathen konnte.

Wir haben also einen Katalog gefunden, der von Petrus bis zur diocletianischen Verfolgung einerseits mit dem Chronikon des Eusebios, andererseits mit den Katalogen, die dem Hieronymus und dem Syrer vorlagen und mit dem Katalog der Lateiner aus dem 5. Jahrhundert vielfach verwandt ist, von der Verfolgung an mit dem letztgenannten jedenfalls auf eine und dieselbe Quelle zurückgeht, aber auch in den älteren Abschnitten mehrfach nach demselben corrigirt ist. Emendirt man nun bei Anencletus die 2 Jahre in 12, so erhalten wir von Petrus bis Pontianus 198, von da bis zur Verfolgung (ohne den mit Marcellus, dem ersten Bischofe nachher, identificirten Marcellinus) beinahe 57 Jahre, zusammen 255 Jahre, was auf das Jahr 48 als Anfang der Rechnung zurückweist. Genau soviel beträgt aber auch nach den hergestellten Listen des Eusebios und Hieronymus die Gesammtziffer der dort verrechneten Bischofsjahre (wieder ausschliesslich des Marcellinus) — eine Uebereinstimmung, die bei den grossen Differenzen der Berechnung im Einzelnen nicht zufällig sein kann, sondern die Benutzung der eusebianischen Chronik durch den späteren Chronisten, und zwar in einem bessern Texte, als derselbe uns jetzt beim Armenier vorliegt, von einer neuen Seite her bestätigt.*) Die Zahl der Jahre von Petrus bis Pontianus weicht von der Kirchengeschichte um 1 Jahr, von der Chronik des Eusebios um 2 Jahre ab, eine Differenz, die sich bei den folgenden Bischöfen bis ausschliesslich Marcellinus wieder ausgleicht. In seinem ersten Theile beruht der Katalog jedenfalls auf älterer Ueberlieferung als in seinem zweiten, in welchem schon manche offenbare Verderbnisse eingedrungen sind; und wenn die Annahme gestattet ist, dass er mit dem Kataloge des Anianos im Wesentlichen identisch war, so wäre es sogar nicht

*) Der erste Katalog des Mabillon zählt eine Gesammtsumme von 257 Jahren von Petrus bis zum Antritte Silvesters, also ebensoviel als nach obiger Rechnung mit Einschluss des Marcellus herauskommen. Sollte etwa die Ziffer 255 auf älterer Ueberlieferung beruhen, als Gesammtsumme der Bischofsjahre bis auf „die christlichen Kaiser", welche Periode die einen mit der diocletianischen Verfolgung, die Andern erst mit Silvester, dem Zeitgenossen Constantins des Grossen, abschlossen?

unmöglich, dass der älteste Theil der Liste aus Julius Africanus stammte, dessen Werk Anianos noch kannte und benutzte. Freilich wird aber ihr Werth durch die eingetretene Textmischung stark beeinträchtigt.

Unter den orientalischen Chroniken nimmt die vornehmste Stelle ein die arabische contextio gemmarum des Eutychius (Said-Ebn-Batrik, Patriarchen von Alexandrien) vom Jahr 937, herausgegeben von Pococke, Oxford 1658. Derselbe benutzte ein Verzeichniss der römischen Bischöfe bis Agatho († 683), welches bis auf Severinus († 639) auch die Amtszeiten in vollen Jahren enthielt, die folgenden Bischöfe aber und zwar mit Weglassung von drei Namen, ohne Angabe der Amtzeiten aufführte. Die Liste ist von den Bischöfen seit der diocletianischen Verfolgung an wesentlich dieselbe, die auch den späteren griechischen Chronisten zu Grunde lag, wie ausser der überwiegenden Uebereinstimmung in den Ziffern auch verschiedene gemeinsame Schreibfehler (z. B. die dem Silvester zugeschriebenen 28 Jahre) und sonstige gemeinsame Abweichungen von den lateinischen Texten (bei Marcellus, Cölestinus, Silverius, Symmachus, Vigilius) zeigen. Der Text des Eutychius ist aber bedeutend correcter. Von 18 Fällen, in welchen er von den Ziffern der griechischen Chronisten abweicht, stimmt er 13mal mit den ältesten und besten Texten des liber Pontificalis überein; einmal verrechnet Eutychius die Monate des Lateiners als Jahre; nur in vier Fällen sind die Ziffern bei ihm verderbt, davon einmal (bei Hormisda) auch im griechischen Texte, nur in anderer Weise. Drei Bischöfe, welche die griech. Chronisten kennen (Felix II., Johann III. und Bonifacius III.) sind bei Eutychius ausgefallen. Für die Bischöfe vor der Verfolgung benutzte Eutychius einen Text, der bis Zephyrinus der des Eusebios in der Kirchengeschichte ist, mit Ausnahme der bereits erwähnten Ziffern für Petrus (22 Jahr) und Anencletus oder wie er schreibt Dacletius (2 Jahre), welche mit Synkellos und Nikeph. übereinstimmen. Von Callistus bis Gajus liegt ein Mischtext vor.

Callistus 6 Jahre	Estatius (Stephanus) 6 J.
Aurianus (Urbanus) 4 J.	Xystus 9 J.
Bitianus (Pontianus) 5 J.	Dionysius 8 J.
Anteros 12 J.	Philetus (Felix) 5 J.
Flavianus (Fabianus) 13 J.	Eutychius (Eutychianus) 8 J.
Cornelius 2 J.	Gabius (Gaius) 12 J.
Lucius 8 Monate.	

In neun Fällen (bei Callistus, Urbanus, Pontianus, Anteros, Fabianus, Cornelius, Stephanus, Dionysius, Eutychianus) sind die Lesarten des Eutychius theils durch ältere, theils durch jüngere Texte des liber Pontificalis bezeugt, bei Pontianus und Fabianus stimmt auch Eusebios, bei Pontianus, Cornelius, Dionysius, Eutychianus cat. Liberianus mit Eutychius überein; bei Gajus

folgt letzterer dem liberianischen Texte, abweichend von Eusebios (15 J.) und Felic. (11 J. 4 M. 12 T.), bei Felix stimmt er mit Eusebios und Liberian. (Felic. 4 J. 3 M. 25 T.), bei Lucius mit Eusebios allein (Liberian. 3 J. 8 M. 10 T.), bei Xystus II. weicht er von allen diesen Zeugen ab und geht mit Nikephoros und Synkellos.

Vermuthlich lagen daher dem Eutychius drei Listen vor: 1) die des Eusebios in der Kirchengeschichte, 2) die des Synkellos, 3) eine aus dem Lateinischen stammende, der von Theophanes und Nikephoros benutzten verwandte, welche hie und da dem Liberianus noch näher stand als der spätere lateinische Katalog, jedenfalls für die Bischöfe nach der Verfolgung die Grundliste des letzteren in sehr correcter Gestalt enthielt.

Ausserdem giebt Eutychius für sämmtliche Bischöfe bis Honorius I. Kaisergleichzeitigkeiten und zwar seit der Theilung des Reichs die entsprechenden Regierungsjahre der byzantinischen Kaiser; für Severinus und Johann IV. Gleichzeitigkeiten der Khalifen von Bagdad. Dieselben weichen aber von den Gleichzeitigkeiten des Eusebios (sowol in der Kirchengeschichte als in der Chronik) durchweg sehr beträchtlich ab und stimmen in den älteren Abschnitten nirgends, in den jüngeren, über die Zeit des Eusebios hinausliegenden, nur in sehr vereinzelten Fällen mit der richtigen Chronologie überein. Wahrscheinlich sind sie von Eutychius völlig auf eigne Hand berechnet: ein historischer Werth kommt ihnen gar nicht zu.

Nächst Eutychius ist endlich noch die **syrische und arabische Chronik des Elias von Nisibis** aus dem 11. Jahrh. zu erwähnen, welche auch ein Verzeichniss der römischen Patriarchen bis zum Concil von Chalkedon enthält.*)

Das Verzeichniss lautet vollständig so:

Namen der Patriarchen, welche waren auf dem Stuhle von Rom.

Von der Zeit der Apostel bis zur Synode von Chalkedon.

Simon Kepha, nachdem er gebaut hatte eine (die) Kirche in der Stadt Antiochia ging nach Rom und baute darin auch eine (die) Kirche und es waren seine Tage bis er gekrönt wurde 28 Jahre

Linus 12 J.	Qletus 8 J.
Qlemes 9 J.	Evarestis 10 J.

*) Auf diese bisher ungedruckte Chronik bin ich durch die freundlichen Mittheilungen meines geehrten Freundes Paul de Lagarde aufmerksam gemacht worden. Eine Abschrift des Papstverzeichnisses aus dem im Britischen Museum aufbewahrten Autographon (Rich. 7197 fol. 5 b) verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Sachau, zur Zeit in London. Derselbe bemerkt mir über die Handschrift: „Das Syrische ist sehr gut erhalten, das Arabische (fast durchgehend ohne Punkte) zum grössten Theil nur in matten Umrissen erkennbar; die arabische Schrift ist den von Fleischer in der Zeitschrift der deutschen morgenl. Gesellschaft veröffentlichten Fragmenten aus Hiob sehr ähnlich.“

Alexander 10 J.
Xystus 10 J.
Telesphorus 11 J.
Hyginus 4 J.
Pius 15 J.
Aniqitus 11 J.
Soter 8 J.
Eleutherius 15 J.
Bictor 10 J.
Zephyrinus 18 J.
Qalustus 5 J.
Urbanus 8 J.
Pontianus 5 J.
Anterus 1 Monat
Phabianus 13 J.
Qornelius 2 J.
Luqius 8 Monate.
Estephanus 2 J.
Xystus 11 J.
Dionysius 9 J.
Phelikis 5 J.
Eutychianus 8 J.
Gajus 12 J.
Markellinus 10 Monate
Miltiades 8 J.
Silvestrus 18 J.
Marqus 2 J.
Julius 15 J.
Liberius 7 J.
Phelikis 3 J.
Damasus 8 J.
Siriqius 15 J.
Anastasius 3 J.
Inoqentius 16 J.
Zosimus 2 J.
Konophatius 3 J.
Qölestinus 10 J.
in den Tagen dieses Qölestinus war die Spaltung zwischen Nestorius und Qyrillus
Xystus 9 J.
Leon 21 J.
in den Tagen dieses Leon versammelte sich die Synode von Chalkedon.

Der Text vorstehenden Verzeichnisses ist wesentlich derselbe wie bei Eutychius. Bis zur diocletianischen Verfolgung liegt wie bei Eutychius die Kirchengeschichte des Eusebios zu Grunde, deren Text bei Elias mehrfach treuer als bei Eutychius bewahrt ist (so bei Callistus, Urbanus, Anteros, Stephan, Xystus II., Dionysius, wo Eutychius von Eusebios abweicht); die Ziffer für Cletus (8 Jahre) ist die der eusebian. Chronik; bei Petrus (28 J.) weicht Elias sowol von Eusebios als von Eutychius ab, ebenso ist bei Evarest die Ziffer 10 Jahre verderbt, im Uebrigen sind die Ziffern bis Zephyrinus dieselben wie bei Eutychius (nach Eusebios). Bei Pontianus, Fabianus, Cornelius, Lucius, Felix I., Eutychianus, Gajus, Marcus, Julius, Anastasius, Bonifacius, Cölestinus, Leo stimmt Elias ebenfalls mit Eutychius zusammen, darunter zugleich mit Eusebios bei Pontianus, Fabianus, Lucius, Felix; mit Synkellos bei Fabian, Cornelius, Felix, mit Theophanes bis Marcus, Julius, Anastasius, Cölestinus, Leo. Mit Theophanes gegen Eutychius stimmt er bei Siricius (wo bei Eutychius ein Schreibfehler vorliegen wird); mit unsern Handschriften des cat. Felicianus giebt er dem Felix II., welchen Eutychius ganz weglässt, 3 Jahre; bei Marcellin, Miltiades, Silvester, Liberius, Damasus, Innocenz, Zosimus, Sixtus III. steht Elias (ebenso wie bei Petrus und Evarestus) allein: in einigen dieser Fälle sind die Ziffern unzweifelhaft verderbt, z. B. bei Silvester, wo er statt 18 Jahre mit Eutychius und den griech. Chronisten 28 Jahre vorgefunden haben wird, und bei Damasus, wo

man statt 8 Jahre mit Theophanes 18 Jahre zu lesen hat. In den meisten übrigen Fällen beträgt die Abweichung von den Ziffern des Eutychius nur je 1 Jahr. Papst Eusebius, den Eutychius kennt, ist irrthümlich ausgefallen. Marcellus und Marcellinus sind wie bei Eutychius und den spätern griech. Chronisten vermischt; Eutychius hat den ersten, Elias den letzten Namen.

Der Katalog des Elias ist also mit dem des Eutychius aus einer gemeinsamen Quelle geflossen: ob der von ersterm benutzte Text überhaupt nur bis Leo den Grossen ging, oder nur bis dahin von ihm ausgeschrieben wurde, lässt sich nicht mehr ausmitteln.

Das Resultat unserer Quellenkritik ist also dieses. Ausser dem Kataloge des Chronographen vom Jahre 354 (catal. I) und dem Kataloge, den das Chronikon des Eusebios bietet (catal. II), waren im 4. Jahrhundert für die Zeit von Petrus bis Urban noch drei andere, sämmtlich schon bis zur diocletianischen Verfolgung, theilweise noch darüber hinaus fortgesetzte Kataloge vorhanden: ein d r i t t e r, später in die Kirchengeschichte des Eusebios aufgenommener, der für die Zeit von Petrus bis Urban bald mit der Chronik desselben Verfassers, bald mit dem Liberianus übereinstimmt; ein v i e r t e r, in seinem ersten Abschnitte mit dem dritten, in seinem zweiten Theil (seit Pontianus) mit dem ersten näher verwandter, welchen Hieronymus und der Syrer dem zweiten, die späteren Lateiner dem ersten Kataloge substituirten, und endlich ein f ü n f t e r, der von Petrus bis zur diocletianischen Verfolgung dem vierten Kataloge mehrfach verwandt war. Dieser Katalog lag wahrscheinlich dem Anianos vor, und wurde in mehreren Fortsetzungen bis zur Mitte des 5. Jahrh. sowol von den späteren griechischen Chronisten, dem Verfasser des *χρονογραφεῖον σύντομον*, dem Georgios Synkellos, Theophanes und Nikephoros, als auch (in vergleichungsweise reinerem Texte) von Eutychius und Elias von Nisibis benutzt. Alle diese 5 Kataloge sind bis zur diocletianischen Verfolgung aus einer u r s p r ü n g l i c h gemeinsamen Quelle fortgesetzt. Eine Fortsetzung bis Silvester lag dem Verfasser der liberianischen Chronik, dem Hieronymus und dem späteren Lateiner vor Der liberianische Chronograph führte sie um zwei, Hieronymus um vier Bischöfe weiter; eine Fortsetzung bis zum Tode Sixtus III. oder bis zum Episkopate Leo's des Grossen (catal. VI oder catalogus Leoninus) hat dann als Quelle für den Katalog vom J. 523 und — als zweite Quelle — für die griechische Chronik aus der 2. Hälfte des 5. Jahrh. gedient, aus welcher die späteren griechischen und orientalischen Chroniken unmittelbar oder mittelbar geflossen sind; und eben dieser fortgesetzte Text ist auch, wie weiter unten zu zeigen sein wird, die eine Hauptquelle für die ältere Recension des liber Pontificalis vom J. 530 (den catal. Felicianus). Auch die Fortsetzung jenes Katalogs bis ins 7. Jahrh. hinein, welche denselben

Chronisten vorgelegen hat, geht auf dieselbe Ueberlieferung wie der liber Pontificalis zurück. Für die Zeit von Petrus bis Urban ist der dritte Katalog, der der Kirchengeschichte, die vorzüglichste Quelle, wie sich aus einer einfachen Nebeneinanderstellung der verschiedenen Texte von selbst ergiebt. Für die Folgezeit bis auf Liberius gebührt der Chronik vom Jahre 354 auch aus innern Gründen der Preis, wenngleich dieselbe noch mehrfach aus Eusebios und Hieronymus emendirt werden muss. Ein abschliessendes Urtheil über das Quellenverhältniss setzt aber eine eingehende kritische Analyse der verschiedenen lateinischen Kataloge voraus.

Folgende Stammbäume mögen das gefundene Textverhältniss veranschaulichen:

I.

Katalog für die Bischöfe von Petrus bis Urban.

Archetypus bis zum Anfang des 3. Jahrh. *)

Bis Callistus ? Quelle des Julius Africanus ?	Quelle für catal. II bis Urban		X bis Urban		Aelteste Quelle des cat. Liberianus
	catal. II Text d. Chron. Euseb. fortgesetzt bis Marcellinus	cat. III fortges. bis Marcellinus Text der H. E. Eusebii	cat. IV fortg. bis Marcellinus dann weiter bis Silvester	cat. V Quelle des Anianus ? fortgesetzt bis Marcellinus	catalogus I vom Jahre 354
	Text des Hieronymus, fortges. b. Damasus	Text des Syrers	Quelle der späteren Lateiner (für die Zeit bis Urban)	Text der griechischen Chronik aus der 2. Hälfte des 5. Jahrh. fortgesetzt bis Leo den Grossen	
			χρονογραφεῖον σύντομον, nach Eus. H. E. corrigirt	Quelle des Georgios Synkellos, Theophanes, Nikephoros.	Quelle des Eutychius und Elias (neben Eus. H. E.)

*) Wenn Julius Africanus in seiner Chronik, welche bis zum Jahre 222 ging, bereits ein Verzeichniss der römischen Bischöfe gegeben haben sollte, so würde dieses als Quelle entweder für den bis Urban fortgesetzten Katalog, der in der Kirchengeschichte des Eusebios (für die Zeit von Petrus bis Urban) noch erhalten ist, oder für den catal. V,

II.

Katalog für die Bischöfe von Pontianus bis Silvester.

Archetypus bis zur diocletianischen Verfolgung, dann fortgesetzt bis Silvester.

Quelle des Eusebios		Fortsetzung von cat. IV		Forts. von cat. I bis Silvester	X
Text der Chronik (cat. II) b. Marcellinus	Text der Kirchengeschichte (cat. III) b. Marcellinus	Text des Hieronymus bis Damasus	Text des Syrers bis Marcellinus	catal. Liberianus (bis Liberius)	cat. Leoninus fortgesetzt bis Leo den Grossen

Quelle des catal. Felicianus — Quelle der Kataloge vom J. 523 — Quelle des Eutychius fortges. bis Hilarus — Quelle des Elias — Griechische Chronik aus der 2. Hälfte des 5. Jahrh.

χρονογραφεῖον σύντομον — Quelle des Theophanes und Nikephoros.

B. Die lateinischen (abendländischen) Kataloge.

1. Der catalogus Liberianus.

Unter den lateinischen Katalogen nimmt bei Weitem die erste Stelle das mehrfach erwähnte Verzeichniss ein, welches in dem Sammelwerke des Chronographen vom Jahre 354 sich findet und bis auf die Amtszeit des Bischofs Liberius (seit 352) fortgeführt ist. Wir können für dasselbe die vortreffliche Arbeit von Mommsen zu Grunde legen, dem wir ausser dem ersten correcten Text zugleich bahnbrechende Untersuchungen über die Quellen und die Composition des liberianischen Papstverzeichnisses verdanken.*) Dieser Katalog bildet die Hauptgrundlage für die zweite bis auf Felix IV. († 530) fortgesetzte Papstliste, und damit die älteste Quelle

welcher wahrscheinlich der der Chronik des Anianos war, anzusehen sein. Zur Aufstellung einer einigermassen wahrscheinlich zu machenden Hypothese fehlen uns aber hier alle Mittel.

*) Ueber den Chronographen vom Jahre 354. Abhandlungen der philolog.-histor. Classe der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. I. 1850. Der Text des Katalogs findet sich S. 634—637. Die auf denselben bezüglichen Theile der Abhandlung S. 582—585. 597 f. Die älteren Drucke und Untersuchungen sind kaum noch zu brauchen.

des liber Pontificalis, als dessen älteste Recension eben jener felicianische Katalog zu betrachten ist. Aus diesem jüngeren Katalog lassen sich die hie und da lückenhaften Handschriften des Liberianus in einigen Fällen ergänzen.

Dem Katalog liegt zunächst ein älteres Verzeichniss zu Grunde, welches nach Mommsen's Nachweisungen der von dem Chronographen des J. 354 auch sonst benutzten Chronik des Hippolyt entlehnt ist.*) In den gegenwärtigen Texten der letztern findet sich nur noch die Ueberschrift nomina episcoporum Romae et quis quotannis praefuit, während das Verzeichniss selbst nicht mehr vorhanden ist. Diese Chronik reicht bis zum Jahre 234. Das Kaiserverzeichniss in derselben schliesst mit Alexander annis XIII diebus IX, und ebensoweit geht die Rechnung am Schlusse der ersten Abtheilung: a generatione Christi usque ad passionem anni XXX et a passione usque ad hunc annum qui est XIII imperii Alexandri annus anni CCVI. Fiunt igitus omnes anni ab Adam usque ad tertium decimum Alexandri Imperatoris annum anni V DCCXXXVIII. Die Chronik ist also nach Alexanders Tode, entweder in dessen Todesjahre, oder doch wenig später unter Alexanders Nachfolger Maximinus verfasst. Der zu der Chronik ursprünglich gehörige Papstkatalog, welcher nach dem vorausgeschickten Inhaltsverzeichnisse den Schluss des Ganzen bildete, ging bis Urban, und wurde unter Urbans Nachfolger Pontianus abgefasst.**) Bis auf Urban (230) giebt nämlich der liberianische Katalog nur die Namen der Bischöfe, ihre Amtsdauer nach Jahren, Monaten und Tagen, die gleichzeitigen Kaiser und die Consuln des ersten und letzten Jahres eines jeden Bischofs. Diese werden so berechnet, dass das Antrittsjahr des jedesmal folgenden Bischofs statt der Consuln des letzten Jahres seines Vorgängers die Consuln des je folgenden Jahres enthält. Historische Notizen finden sich in diesem Abschnitte nirgends, ausser einmal bei Pius, wo bemerkt wird, unter seinem Episkopate habe sein Bruder Hermas den sog. „Hirten“ geschrieben. Da-

*) Schon Dodwell hat im Wesentlichen das Richtige gesehen (dissertatio singularis de pontificum Romanorum primaeva successione in Pearsoni opp. posthumis, London 1688, p. 94. 199 f.).

**) Wäre freilich Hippolyt, wie jetzt gewöhnlich angenommen wird, zugleich Verfasser der „Philosophumena“, folglich mit dem Gegenbischof des Callistus identisch, so könnte ein Verzeichniss, welches statt seiner den Callistus anführt, nicht von ihm herrühren. Vollends wenn man annimmt, dass die Notiz über seine und des Pontianus Deportation nach Sardinien (zum J. 235) auf das Ende des Schisma hinziele, so könnten auch die Nachfolger des Callistus, Urban und Pontianus, nicht von ihm verzeichnet worden sein. Da nun die Abfassung der Chronik durch Hippolyt nicht bezweifelt werden kann, so müsste man zur Aufrechthaltung jener Hypothese über den Verfasser der „Philosophumena“ annehmen, dass die Papstliste Hippolyts absichtlich cassirt und späterhin von Callistus an durch eine andere ersetzt worden wäre.

gegen tritt von Pontianus an (231) eine andere Behandlungsweise ein: häufig werden die Ordinations- und Todestage der einzelnen Bischöfe angemerkt, womit zugleich eine verschiedene Berechnung der Consulate zusammenhängt, indem der Tod des einen und der Antritt des andern Bischofs nicht mehr regelmässig an zwei aufeinanderfolgende Consulate vertheilt, sondern gewöhnlich in ein und dasselbe Consulatsjahr gesetzt werden. Ausserdem sind die dürren chronologischen Angaben von Pontianus bis Lucius durch Beifügung historischer Notizen, welche den frischen Eindruck der Zeitgenossenschaft machen, zu einer kurzen Chronik erweitert. Hier liegt also eine zweite Quelle oder eine Fortsetzung des älteren Katalogs vor, welche unter Stephan, dem Nachfolger des Lucius, abgefasst zu sein scheint. Von Stephan bis Marcus sind wieder nur chronologische Angaben, keine historische Notizen erhalten, die uns erst bei Julius, dem Nachfolger des Marcus und unmittelbaren Vorgänger des Liberius, unter dem der Chronograph schrieb, wieder begegnen, und jedenfalls von diesem selbst aus zeitgenössischer Kunde hinzugefügt sind. Wir werden also für die Zeit von Stephan bis Marcus eine dritte Quelle oder eine zweite Fortsetzung des älteren Katalogs, die dem Chronographen zu Gebote stand, annehmen müssen.*) Wie ein bei dem Ansatze der auf Stephans Antrittsjahr fallenden Consuln begangener Rechnungsfehler errathen lässt, hat jedoch der Chronograph den letzten Theil des Verzeichnisses, der mit Stephan beginnt, schwerlich im Zusammenhange mit den älteren Bestandtheilen desselben vorgefunden, sondern aus einer selbständigen Quelle hinzugefügt. Bei der Anfügung dieses letzten Stückes fing er nämlich mit den Consuln des Jahres 253 wieder an, obwol er bei Lucius schon bis zu den Consuln des Jahres 255 herabgelangt war. Dagegen lag ihm der Papstkatalog der hippolyteischen Chronik vielleicht schon mit der Fortsetzung bis zum Tode des Lucius vor**), sodass seine eigne Ergänzerarbeit nicht schon mit Pontianus, sondern erst mit Stephan begann. Das Material, welches sowol der ersten als der zweiten Fortsetzung des Katalogs zu Grunde lag, ist das denkbar zuverlässigste. Denn etwa gleichzeitig mit der ersten Fortsetzung beginnen die beiden ebenfalls vom Chronographen des J. 354 mitgetheilten Verzeichnisse der Depositionen römischer Bischöfe und Märtyrer, welche von Callistus an sämmtliche Bischöfe mit Ausnahme des Urbanus, Anteros, Cornelius und Marcellus (oder vielmehr Marcellinus) enthalten. Man besass also wol von

*) So urtheilt auch de'Rossi, Roma sotteranea I, 117 f.

**) Dieser Fortsetzung, und nicht dem ursprünglichen Kataloge Hippolyts, weise ich auch die Notiz über die Verbannung des Pontianus und Hippolyt nach der Insel Sardinien zu, welche Mommsen a. a. O. S. 597 f. noch von Hippolyt selbst „im Exile" hinzugefügt werden lässt.

Callistus an officielle Aufzeichnungen im römischen Archiv, aus welchen die Verfasser der späteren Abschnitte des Katalogs zu schöpfen Gelegenheit fanden.

Von den beiden Depositionsverzeichnissen nun ist die depositio episcoporum, welche erst mit Lucius, dem letzten Vorgänger des Stephanus beginnt, jedenfalls jünger als die depositio martyrum, deren Angaben, wie bemerkt, bis auf Callistus zurückreichen. Erstere enthält sämmtliche Bischöfe von Lucius bis Silvester, mit Ausnahme des Xystus II., welcher seinen Platz in der depositio martyrum findet, und des Marcellus, oder vielmehr Marcellinus, mit dessen Weglassung es eine besondere Bewandtniss hat. Marcus und Julius sind nachträglich hinzugefügt, ohne Zweifel von dem Chronisten selbst, dem wir die Aufbewahrung dieses alten Verzeichnisses verdanken. Dagegen nennt die depositio martyrum von den Vorgängern des Lucius (ausser dem Apostel Petrus) noch den Callistus, Pontianus und Fabianus, von denen übrigens nur der letztgenannte den Märtyrertod gestorben ist, während die beiden ersten nur Confessoren waren. Schon hierdurch stellt sich das erstere Verzeichniss als eine spätere Ergänzung des letzteren dar. Die Nachrichten der depositio martyrum reichen bis auf die Zeiten des Callistus und Pontianus zurück; die depositio episcoporum beruht auf Aufzeichnungen, welche erst seit Stephan regelmässig fortgeführt wurden. Das soeben aus der Beschaffenheit des Papstkataloges gewonnene Resultat wird hiermit von einer neuen Seite her bestätigt. Die erste Fortsetzung des älteren Kataloges, von Pontianus bis Lucius, gehört in dieselbe Zeit, in welcher im römischen Archive bereits officielle Märtyrerlisten geführt wurden; dagegen entspricht die zweite Fortsetzung seit Stephan der bis auf die Zeiten Stephans hinaufreichenden depositio episcoporum.

Der Chronograph vom Jahre 354 benutzte also ausser der Chronik des Hippolyt noch folgende Quellen: 1) eine Fortsetzung des Papstkatalogs dieser Chronik von Pontianus bis Lucius, mit beigefügten chronologischen und geschichtlichen Notizen; 2) ein bis in dieselben Zeiten zurückreichendes, bis auf die diocletianische Verfolgung fortgeführtes Märtyrerverzeichniss in kalendarischer Anordnung mit Angabe der Depositionstage und Begräbnissstätten; 3) ein zweites Papstverzeichniss, welches jedenfalls von Stephan, wie sich aber später ergeben wird, wahrscheinlich von Petrus an bis auf Silvester ging, mit leider nicht ganz vollständig überlieferter Angabe der Amtszeiten, der Ordinations- und Todestage und der grösseren Sedisvacanzen; 4) ein kalendarisches Verzeichniss der Depositionstage und Begräbnissstätten der Bischöfe von Lucius bis Marcus. Dass die zuletzt genannte Urkunde wirklich erst seit dem Tode des Lucius und der Amtsführung des Stephan auf regelmässigen Aufzeichnungen beruht, beweist

besonders schlagend ihr Verhältniss zu der depositio martyrum. Während nämlich Xystus II. in der depositio episcoporum weggelassen ist, weil er schon in der depositio martyrum aufgeführt war, so hat es mit den früheren Bischöfen von Callistus bis Cornelius offenbar eine andere Bewandtniss. Wären nämlich die hier, ebenso wie Xystus II., aufgeführten Bischöfe Callistus, Pontianus und Fabianus aus demselben Grunde wie jener auch dort absichtlich unerwähnt geblieben, so müsste die depositio episcoporum wenigstens noch die Namen des Urbanus, Anteros und Cornelius enthalten. Nun aber fehlen dieselben in dem einen wie in dem andern Kalendarium. Folglich hat man Anfangs nur die Depositionstage und Begräbnisstätten der Märtyrer (beziehungsweise Confessoren) regelmässig aufgezeichnet, die der Bischöfe aber, soweit sie nicht zugleich Märtyrer waren, erst seit den Zeiten des Stephanus. Dass Cornelius, welcher, wie später gezeigt werden soll, zwar nicht Märtyrer im strengen Sinne, aber Confessor war, in der depositio martyrum fehlt, lässt sich nur daraus erklären, dass seine Gebeine damals, als das Verzeichniss begonnen wurde, noch nicht nach der Krypta im coemeterium Callisti, in welcher man sie neuerdings aufgefunden hat, übertragen waren, sondern noch in Cività Vecchia, wo er gestorben ist, ruhten. Gänzlich unhaltbar dagegen ist die Annahme Rossi's*), in dem Depositionsverzeichnisse der Märtyrer hätten nur diejenigen Päpste Aufnahme gefunden, deren Gedächtniss besonders feierlich begangen worden sei. Bei der grossen Menge anderer Märtyrer und Confessoren, welche das Verzeichniss enthält, wird die römische Kirche keinen ihrer Märtyrer-

*) Roma sotteranea T. II (1867) im ersten Kapitel der Einleitung p. V sqq. Ebendaselbst stellt Rossi noch eine Reihe anderweiter Hypothesen auf, denen ich nicht beitreten kann. So erklärt er den Umstand, dass die depositio episcoporum erst mit Lucius beginnt, durch die Annahme, dass seit jener Zeit Verzeichnisse der Päpste auf der praefectura urbana geführt wurden, denen der Chronograph seine Notizen entnommen habe (p. VI sq.). Aber der Umstand, dass auch die in die Chronik aufgenommene Liste der Stadtpräfecten um dieselbe Zeit (254) beginnt, reicht hierfür zum Beweise nicht aus. Die kalendarische Anordnung des Depositionsverzeichnisses, welche der Chronist vorfand, desgleichen die oben nachgewiesene Abhängigkeit desselben von der doch gewiss nicht aus heidnischen Quellen geschöpften depositio martyrum, weist vielmehr auch für jenes auf ein kirchliches Archiv, wobei ich die Unwahrscheinlichkeit solcher durch die heidnischen Staats-Behörden geführten, noch dazu vor dem Toleranzedict Gallien's (260) angelegten Listen noch gar nicht einmal in Anschlag bringen will. Hiermit fallen auch die weiteren Muthmassungen Rossi's (p. VII sq.) zusammen, dass die grosse Sedisvacanz von über 7 Jahren im liberianischen Katalog sich aus dem Mangel gesetzlicher Anerkennung des Papstes durch die römischen Behörden während der Jahre 304 bis 311, die Auslassung des Marcellus im Depositionsverzeichnisse aber aus der nach dem liber Pontificalis von Maxentius an Marcellus gerichteten Forderung ut negaret se esse episcopum erkläre.

Bischöfe übergangen haben; überdies wissen wir ja, dass man späterhin gerade das Gedächtniss des in dem Kalendarium fehlenden Cornelius wirklich besonders feierlich beging. Für die Zeit vor Lucius war also schon damals, als man die Depositionen der römischen Bischöfe regelmässig aufzuzeichnen begann, eine vollständige Depositionsliste nicht mehr herzustellen. Dagegen gingen die Erinnerungen an die Depositionstage der Märtyrer wenigstens bis auf Callistus zurück. Es ist dies derselbe Bischof, welchen der liber Pontificalis als den Erbauer des nach seinem Namen benannten coemeterium Callisti an der via Appia bezeichnet.*) Obwol diese Nachricht zunächst nur aus dem Namen des Friedhofes erschlossen sein kann, so lässt sich doch mit derselben auch die Angabe der Philosophumena vergleichen, dass Zephyrinus den damaligen Presbyter Callistus mit der Aufsicht über „das Coemeterium" beauftragt habe.**) Der Ausdruck „das Coemeterium" zeigt, dass sich damals kein anderer Friedhof ausser diesem, welcher der Obhut des Callistus übergeben wurde, im Gebrauche der Christen befand; sehr wahrscheinlich war dies also der erste Begräbnissplatz, welcher von der römischen Gemeinde als Corporation zu ihrer ausschliesslichen Benutzung erworben worden war. Derselbe lag jedenfalls an der via Appia, und es ist höchstens die Frage, ob er mit dem nachher als coemeterium Callisti bezeichneten Friedhofe identisch ist oder ob, nach einer Angabe des catal. Felicianus zu schliessen, Zephyrin n e b e n dem coemeterium Callisti einen eignen Friedhof erbaut hat. Indessen kann doch das coem. Callisti unmöglich älter sein als der Friedhof Zephyrins, und so wird es wol das Wahrscheinlichste bleiben, dass der anfänglich nur kleine Raum, welchen Zephyrinus für die Gräber der Gläubigen erworben hatte, und in welchem er muthmasslich auch selbst seine Ruhestätte fand, durch seinen Nachfolger Callistus, der sich schon als Presbyter Zephyrins von der Nothwendigkeit grösserer Bauten überzeugt haben mag, eine Erweiterung erfuhr, und nunmehr den Namen coemeterium Callisti erhielt,***) obwol Callistus selbst anderwärts begraben liegt. Die an sich

*) sepultus est in cymeterio Calepodii via Aurelia milliario III pridie idus Octob., et fecit aliud cymeterium via Appia quod appellatur usque ad hodiernum diem cymeterium Calisti.

**) Pseudorig. Philos. IX, 12. *Ζεφυρῖνος ... τοῦτον (τὸν Κάλλιστον) εἰς τὸ κοιμητήριον κατέστησεν.*

***) Vergl. hierzu R o s s i a. a. O. Tom. I, p. 197 f. II, p. 3 ff. 37. 50 f. 379 f. Rossi weist nach, dass der Leichnam Zephyrins später über der Erde in dem Oratorium oberhalb der Krypta S. Sixti und S. Caecillae bestattet war und zwar in Einem Grabe mit den Gebeinen des h. Tarsicius. Er hält daher die Worte des catal. Felicianus in der vita Zephyrins, iuxta coemeterium Callisti hinter sepultus est in coemeterio suo für einen späteren Zusatz. Ist dies richtig, so müsste diese Translation jedenfalls schon lange

sehr mögliche Vermuthung, dass dieser Friedhof ursprünglich nach einem ganz andern Callistus — etwa nach dem früheren Besitzer des Grundstücks — benannt und erst später auf den Bischof Callistus bezogen worden sei, erscheint gegenüber den Angaben des Pseudorigenes und des catal. Felicianus als haltlos. Sicher diente dieses coemeterium Callisti von Pontianus, dem zweiten Nachfolger des Callistus, an als officieller Friedhof der Christen: sämmtliche Bischöfe von Pontianus bis Gajus, ferner zahlreiche Märtyrer, Confessoren, Presbyter, Diakonen und andere Gläubige fanden hier ihre Ruhestätte.*) Dasselbe liegt an der via Appia und ist neuerdings durch Rossi wieder aufgegraben worden. Die älteren Bischöfe von Pontianus bis zur diocletianischen Verfolgung mit einziger Ausnahme des Cornelius liegen in einer und derselben Gruft dieses weiten Friedhofes begraben, welche von dem gefeierten Märtyrer Xystus II. den Namen der crypta S. Sixti erhielt (Rossi II, 1 – 112). Späterhin wurde darüber zu Ehren dieses Xystus eine Basilika erbaut, von welcher dann der Friedhof ad S. Sistum genannt wurde. Wohl zu unterscheiden ist von diesem coemeterium Callisti das coemeterium Calepodii an der via Aurelia, in welchem Callistus selbst begraben war, und welches späterhin, vermuthlich nach einer darüber errichteten Basilika des Callistus, auch ad Sanctum Callistum genannt wurde,**)

---

vor dem 7. Jahrh., nämlich spätestens zu Anfang des 6. Jahrh., wie sich aber aus anderweiten, noch zu besprechenden Merkmalen erweisen lässt, sogar schon vor Mitte des 5. Jahrh. stattgefunden haben. Dann müsste der Zusatz aber schon in der Quelle des catal. Felicianus gestanden haben, wodurch diese ganze Hypothese Rossi's zweifelhaft wird. Und noch weit bedenklicher wird es, mit ihm weiter den im martyrol. Hieron. angegebenen Gedächtnisstag, den 20. December, auf die erste Beisetzung, das im Felic. angesetzte Datum, den 26. August, dagegen auf diese Translation zu beziehen (T. II p. 50).

*) Man vergl. hierzu die damasianischen Verse auf das coemeterium Callisti (bei Gruter 1172, 11, und dazu Rossi II, 23):

Hic congesta iacet, quaeris si, turba piorum;
Corpora sanctorum retinent veneranda sepulcra,
Sublimes animas rapuit sibi regia coeli.
Hic comites Xysti, portant qui ex hoste tropaea,
Hic numerus procerum, servat qui altaria Christi,
Hic positus longa vixit qui in pace sacerdos,
Hic confessores sancti, quos Graecia misit,
Hic iuvenes puerique senes castique nepotes,
Quis mage virgineum placuit retinere pudorem.
Hic fateor Damasus volui mea condere membra;
Sed cineres timui sanctos vexare piorum.

**) Vgl. hierfür und für die Bezeichnungen der Coemeterien des Callistus, Prätextatus, Balbinus u. s. f. nach den betreffenden Heiligen und den ihnen gewidmeten Basiliken auch das von Vignoli de gestis pontificum praef. ad Tom. I mitgetheilte Verzeichniss der Papstgräber aus dem cod. Vatic. 3851. saec. XV. Das Verzeichniss selbst stammt

obwol beide schon frühzeitig (zuletzt noch von Mommsen a. a. O. S. 631, Anm. 1) verwechselt worden sind. So heisst es im liberianischen Verzeichnisse der Gedächtnisstage von Julius I., er sei in via Aurelia miliario III in Calisti bestattet, wo statt in Calisti nach den Angaben sowol des liberianischen als des felicianischen Papstkatalogs ad Calistum zu lesen sein wird, d. h. in cimeterio Calepodii ad Calistum.*)

Eine ähnliche Verwechselung hat es möglich gemacht, die Angabe des felicianischen Katalogs, Felix I. liege in cimeterio suo via Aurelia milliario II begraben, mit der Nachricht der liberianischen Chronik zu identificiren, welche ihm wie seinen Vorgängern und Nachfolgern das coemeterium Callisti als Grabstätte zuweist.**) Von Marcellinus an wurden die Bischöfe in verschiedenen Coemeterien beigesetzt. Marcellinus, Marcellus und nachher wieder Silvester und Liberius ruhen in der neuen, von Marcellus zunächst für seinen Vorgänger Marcellinus bereiteten Begräbnisstätte an der via Salaria, welche er (nach der Angabe der jüngern Handschriften des liber Pontificalis) von einer Matrone Priscilla erlangt hatte (cimeterium Priscillae ad sanctum Silvestrum), Eusebius und Miltiades wieder in dem coemeterium Callisti, aber nicht an der Begräbnisstätte der früheren Bischöfe, sondern in eigenen Krypten; Marcus im coemeterium Balbinae (ad S. Marcum) an der via Ardeatina, Julius, wie bereits bemerkt, im coemeterium Calepodii an der via Aurelia. Dagegen reichte die zuverlässige Kunde über die Begräbnissstätten aus der Zeit vor Pontianus höchstens bis auf den Vorgänger des Callistus, Zephyrin, zurück, also auf denjenigen Bischof, unter welchem zuerst ein eigner christlicher Friedhof erwähnt wird.***) Nach dem catal. Felicianus ist Zephyrin in cimeterio suo iuxta cimeterium Calisti via Appia, Callist, wie beide Berichte einstimmig melden, in cimeterio Calepodii via

aus dem 11. Jahrh., vgl. darüber Rossi a. a. O. I, 130 ff. Ein anderes Verzeichniss aus dem 8. Jahrh. findet sich in dem cod. Vatic. 3764. Abgedruckt bei Rossi II, XXIII sq.

*) cat. Felicianus sagt von ihm: sepultus est in via Aurelia in cimeterio Calepodii miliario III, womit die Notiz im catal. Liberianus übereinstimmt, Julius habe neben mehreren andern Basiliken auch basilicam in via Aurelia miliario III ad Callistum errichtet. Wie die fast gleichlautenden Worte im liberianischen Depositionsverzeichniss lehren, ist auch dort dieselbe Stelle gemeint, und die Veränderung in Callisti aus ad Calistum rührt nur von unkundigen Abschreibern her, welche den Text hier den vorhergehenden Angaben der Liste conformirt haben.

**) Rossi a. a. O. II, 100 ff. Der Felix, welcher in basilica sua via Aurelia milliario secundo bestattet liegt, ist nicht Felix I., sondern Felix II.

***) In früherer Zeit werden die Christen die jüdischen Friedhöfe an der via Ostiensis und der via Appia benutzt haben. Ueber dieselben s. Rossi a. a. O. T. I, S. 90. Neuerdings ist der Friedhof an der via Appia durch Ausgrabungen in der Vigna Randanini wieder zugänglich geworden.

Aurelia, Urban, den die depositio Liberianus nicht erwähnt, nach dem catal. Felicianus in cimeterio Praetextati via Appia (ad S. Januarium, wie es später hiess) beigesetzt. Das coemeterium Praetextati wird auch in dem liberian. Verzeichniss der Gedächtnisstage als Grabstätte der Märtyrer Januarius, Agapetus und Felicissimus genannt. Dasselbe lag ebenso wie die „Katakomben", in welchen nach dem liberianischen Depositionsverzeichnisse Sixtus II. am 29. Juni 258 die Gebeine des Apostelfürsten beisetzen liess,*) in der Nähe des coemeterium Callisti. Die Zuverlässigkeit dieser Nachrichten des catal. Felicianus über die Gräber des Zephyrinus und Urban ist wol nicht zu bezweifeln. Dieselben sind offenbar aus einer älteren Quelle geschöpft, die, wie sich später zeigen wird, sicher bis in die Mitte des 5. Jahrh. zurückreicht, aber theilweise noch ältere Nachrichten enthält, welche bis ins 4. Jahrh. hinaufgehen. Auch die Grabstätten des Anteros und Cornelius, welche das liberianische Depositionsverzeichniss übergeht, sind richtig an der Stelle, welche der cat. Felicianus angiebt, wieder aufgefunden worden. Gerade über die Jahrhunderte hindurch allen Gläubigen zugänglichen Grabstätten der Bischöfe, wenigstens von Zephyrinus oder Callistus an, hat sich auch in der Folgezeit eine constante Tradition erhalten, die sich durch die neueren Ausgrabungen bisher noch immer bewährt hat. Ein Verzeichniss der im coemeterium Callisti bestatteten Bischöfe und Märtyrer hatte Sixtus III. († 440), wie die jüngere Recension des liber Pontificalis angiebt, auf eine Marmorplatte eingraben lassen**) und dieses ist, wenn auch in vielfach corrumpirter Gestalt, einerseits in die Klosterneuburger und Göttweiher Inschriftensammlung (hinter den oben angeführten damasianischen Versen hic congesta iacet etc.), andererseits in die verschiedenen Texte des martyr. Hieron. übergegangen.***) Zephyrinus fehlt in demselben noch; nach Rossi, weil bereits damals seine Gebeine in das Oratorium über der Erde transferirt waren; doch wird es wol dahingestellt bleiben müssen, ob überhaupt eine ältere zuverlässige Tradition über seine an sich sehr wahrscheinliche Beisetzung im coemeterium Callisti existirte. Die Nachricht des Felicianus wenigstens bezieht sich sicher nur auf die Stätte über der Erde, wo man seit dem 5. Jahrh. die Gebeine Zephyrins zeigte. Auch von Eusebius und Miltiades gibt zwar nicht der cat. Felicianus, aber die jüngere

---

*) Wie Rossi erinnert, ist das Wort „Katakomben" keineswegs genereller Name für die unterirdischen Begräbnisstätten, sondern bezeichnet einen ganz bestimmten Friedhof an der via Appia.

**) hic fecit platoniam in cymeterio Calisti via Appia, ubi scripsit nomina episcoporum et martirum commemorans.

***) Vgl. die Erörterung bei Rossi a. a. o. T. II p. 33 f. und die Herstellung des Verzeichnisses S. 37.

Recension der gesta Pontificum noch richtig an, dass sie in eigenen Krypten des coemeterium Callisti, nicht an der gemeinsamen Grabstätte der früheren Päpste, in der crypta S. Sixti, beigesetzt seien. Die neueren Ausgrabungen haben auch diese Angabe (wenigstens was den Eusebius betrifft) völlig bestätigt. Das liberianische Depositionsverzeichniss nennt hier ebenso wie der Felicianus nur im Allgemeinen das coemeterium Callisti. Gegen die im cat. Felicianus gemeldete Bestattung des Urbanus im coemeterium Praetextati ferner scheint freilich die auf das ebenerwähnte Verzeichniss Sixtus' III. zurückgehende Angabe zu sprechen, dass Urban im coemeterium Callisti begraben liege (Rossi a. a. O. T. II, p. 37). Dieselbe wird noch durch den Umstand bekräftigt, dass daselbst wirklich ein Grabstein mit der aus dem 3. Jahrh. stammenden Inschrift ΟΥΡΒΑΝΟϹ Ε[πίσκοπος] gefunden worden ist. Indessen weiss es Rossi theils aus der Beschaffenheit dieses Grabsteins selbst, theils aus andern Umständen wahrscheinlich zu machen, dass dieser Urban ein anderer als der römische Bischof und erst im 5. Jahrh. mit diesem verwechselt worden sei (a. a. O. T. II p. 34. 37. 51). Völlige Gewissheit ist hier nur von weiteren Ausgrabungen zu erwarten. Ueber den Ursprung der verworrenen Angabe des martyr. Hieronym., welches den (römischen Bischof) Urban in coemeterio Praetextati via Nomentana milliario VII bestattet sein lässt, vergl. Rossi a. a. O. T. II p. XXV. Als Todestag des Urban von Rom geben übrigens catal. Felic. und die besten Texte der jüngeren Recension (cod. Neap. u. A.) nicht, wie Rossi schreibt, den 25. Mai (VIII kal. Jun.), sondern den 19. Mai (XIIII kal. Jun.) an.

Ueber die Grabstätten der früheren Bischöfe war dagegen schon in den ersten Decennien des 3. Jahrh., in welchen die ersten officiellen Verzeichnisse angelegt wurden, gar nichts Sicheres mehr bekannt. Nach dem catal. Felic. wären sämmtliche Vorgänger Zephyrins — mit Ausnahme des angeblich in Griechenland als Verbannter gestorbenen Clemens — iuxta corpus beati Petri in Vaticano bestattet, und von Anenclet wird berichtet, derselbe habe für den Apostel Petrus ein Denkmal errichtet und die Grabstätte für dessen Nachfolger auf dem römischen Stuhle bereitet.*) Allein da das älteste uns erhaltene Verzeichniss nicht über Callistus zurückgeht, so entbehren diese Angaben aller geschichtlichen Glaubwürdigkeit, wozu noch kommt, dass sie mit dem ältesten zuverlässigen Datum, der Beisetzung der Gebeine der Apostelfürsten unter Xystus II. (258) nur künstlich vereinbar

*) hic memoriam b. Petri construxit et composuit dum presbyter factus fuisset a beato Petro, ubi episcopi reconderentur. Die memoria scheint eine Kapelle über dem Grabe des Apostelfürsten bedeuten zu sollen. Das Grab selbst soll sich nach dem catal. Felic. via Aurelia [sic] in templo Apollinis iuxta locum ubi crucifixus est, iuxta Palatium Neronianum in Vaticano iuxta territorium triumphale befunden haben.

sind. Die Quelle, aus welcher der cat. Felicianus neben der liberianischen Chronik geschöpft hat, verschweigt die Translation der h. Leichname unter Xystus II. und erzählt dafür von einem seiner Vorgänger, Cornelius, derselbe habe auf Bitten einer Matrone Lucina die Leiber des Petrus und Paulus aus den Katakomben hinweggeschafft und diesen auf dem Wege nach Ostia an der Stelle seiner Enthauptung, jenen im Apollotempel auf dem Mons aureus auf dem Vatican, an der Stätte, wo er den Kreuzestod erlitten, (da, wo jetzt San Pietro in Montorio steht) beisetzen lassen.*) Aber was die Beisetzung der Gebeine des Paulus betrifft, so erzählt die ältere Quelle ganz dasselbe unter dem Consulate des Tuscus und Bassus, also unter Xystus II., und der im catal. Felic. angemerkte Tag der angeblichen Translation der Leichen unter Cornelius ist abermals der 29. Juni, also dasselbe Datum, welches nur für die Beisetzung unter Xystus II. von dem liberianischen Verzeichniss historisch sicher überliefert ist. Auch der angebliche Apollotempel auf dem Vatican, in welchem der Körper des Petrus bestattet worden sein soll, hat nur in der Legende existirt.**) Wir haben also in diesem ganzen Bericht des catal. Felic. nichts als eine spätere Sage, deren Ursprung deutlich genug auf das geschichtliche Datum im liberianischen Märtyrerkataloge zurückweist. Dennoch beweist auch er, dass man zur Zeit seiner Abfassung die Gebeine des Petrus nirgends anders als in den Katakomben, also auf einem allgemeinen christlichen Friedhofe suchte. Mit dieser älteren Ueberlieferung sollte die angebliche Bestattung des Petrus auf dem Vatican durch die Erzählung über die Translation unter Cornelius ausgeglichen werden, was freilich nur dadurch möglich wurde, dass man das geschichtliche Datum von der Beisetzung unter Xystus II. zur Hälfte todtschwieg, zur anderen Hälfte willkürlich veränderte. Noch zur Zeit des Damasus (366—384) zeigte man das Grabmal des Petrus, freilich auch gegen die ältere Tradition das des Paulus, in den Katakomben; Damasus schmückte die Stätte mit einer seiner poetischen Inschriften.***) Doch ist diese Nachricht wol dahin

*) hic temporibus suis rogatus a quadam matrona, corpora apostolorum beati Petri et Pauli de catacumbis levavit noctu. Primum quidem corpus b. Pauli acceptum b. Lucina posuit in praedio suo via Ostensi iuxta locum ubi decollatus est. B. Petri Apostoli corpus accepit b. Cornelius Episcopus et posuit iuxta locum ubi crucifixus est, inter corpora sanctorum in templum Apollinis in monte aureo in Vaticano Palatio Neronis III kal. Jun.

**) Gregorovius, Geschichte Roms I S. 89.

***) Dies berichtet eine Inschrift für die Katakomben St. Sebastians und die vita Damasi im liber Pontificalis, zwar nicht nach der ältesten Recension von 530, aber nach der jüngeren vom J. 687 (P) und im veroneser Excerpt. Vgl. Rossi a. a. O. I S. 240 ff. Der Text des liber Pontificalis ist folgendermassen herzustellen: eodem tempore fecit basilicas duas, una[m] iuxta theatrum sancto Laurentio, et alia[m] via Ardeatina. Et in catacumbis dedicavit platoniam, ubi iacuerunt corpora sancta apostolorum Petri et Pauli.

zu verstehen, dass nicht die damalige, sondern die frühere, nun leere Grabstätte gemeint ist, denn in den letzten Decennien des 4. Jahrh. galt sicher der Vatican schon ganz allgemein als Begräbnisstätte des Petrus.*) Zeigte man doch schon zu den Zeiten des Presbyters Gajus, an der Gränzscheide des 2. und 3. Jahrh., die Stätten, wo die beiden grossen Apostel gelitten haben sollen, Petrus am Vatican, in den Gärten des Nero, Paulus an der Strasse nach Ostia.**) Die τροπαῖα der beiden Apostel, auf welche Gajus verweist, mögen einfache Denksteine gewesen sein, mit denen die Frömmigkeit der römischen Gemeinde schon damals die von der Ueberlieferung bezeichneten Todesstätten geschmückt hatte; mit Eusebios an wirkliche Grabmäler, welche die Gebeine bargen, zu denken, verbietet wieder das alte Martyrologium in der liberianischen Chronik mit seiner Nachricht von der Beisetzung der Leichen unter dem Consulate des Tuscus und Bassus, am 29. Juni 258. Vermuthlich waren die vermeintlichen Gebeine beider Apostel erst damals unter Xystus II., oder doch nicht viel früher, zum Vorschein gekommen.***) Aber wie der Leichnam des Paulus auf der Stätte seines Todes an der Strasse nach Ostia beigesetzt worden war, so schien auch Petrus passender als in den Katakomben an dem Orte seiner angeblichen Kreuzigung auf dem Vatican zu ruhen. Sei es nun, dass nach der Zeit

In quo loco platoniam ipsam ubi iacuerunt corpora sancta versibus exornavit. Die ältesten Zeugen von P lesen: eodem tempore fecit basilicas duas, una inxta theatrum [theadrum cod. Neap.] sancto Laurentio et alia in catatumbas [catacumbas codd. 3. 4. 5a] ubi [ubi ubi c. Neap.] iacuerunt corpora sancta [sanctorum codd. 3. 4] apostolorum Petri et Pauli. In quo loco platoniam ipsam, ubi iacuerunt corpora sancta versibus exornavit. cod. Veron. hat: hic dedicavit platonium in catacumbas, ubi corpora Petri et Pauli apostolorum iacuerunt, quam et versibus ornavit. Der gewöhnliche Text (cod. D Muratorii etc.): hic fecit basilicas duas, unam iuxta theatrum sancto Laurentio, et aliam via Ardeatina ubi requiescit in catacumbis et aedificavit platoniam ubi corpora apostolorum iacuerunt id est beati Petri et Pauli, quam et versibus ornavit.

*) Eus. h. e. II, 25. Hieron. de script. eccl. ed. Martianay IV. 103. Zweifelhaft dagegen ist wieder die im felicianischen Texte noch fehlende Angabe des liber Pontificalis, Kaiser Constantin habe auf Bitten des Bischofs Silvester den Aposteln Petrus und Paulus über ihren Grabstätten Basiliken erbaut, die des Petrus wieder nach der überlieferten Ortsbestimmung in templo Apollinis.

**) Gajus apud Eus. h. e. II, 25.

***) Es ist daher eine sehr überflüssige Frage, wo die Gebeine der beiden Apostel vorher aufbewahrt waren. Da die des Petrus nach den Katakomben, die des Paulus nach der via Ostiensis gebracht wurden, so meinte man sie wol an irgend einem andern alten Begräbnissplatze gefunden zu haben, vielleicht an der via Aurelia im coemeterium Calepodii, unsers Wissens einem der am frühesten für die Beisetzung römischer Bischöfe benutzten Friedhöfe, den auch der catal. Felic. unter Petrus mit dem Palaste des Nero auf dem Vatican, bei der via triumphalis (wo nachmals die Grabstätte des Petrus errichtet ward) in Verbindung bringt.

Xystus' II. eine förmliche Translation stattgefunden hat, die man nur später mit der Beisetzung unter Xystus vermischte und bis auf Cornelius zurückdatirte, sei es, dass lediglich die Sage die Gebeine des Apostelfürsten von den Katakomben hinweg nach der Marterstätte in die neronischen Gärten verlegte, jedenfalls kann eine Nachricht, welche den Petrus gleich anfangs auf dem Vatican begraben werden lässt, erst nach der Zeit des Damasus, also frühestens im 5. Jahrhundert entstanden sein. Hiermit fällt aber zugleich Alles, was der catal. Felicianus von der Beisetzung der Vorgänger Zephyrins „auf dem Vatican, bei dem Körper des seligen Petrus" berichtet, in sich zusammen. Auch diese Angaben können höchstens bis ins 5. Jahrh. zurückreichen und sind ohne allen historischen Werth. Erst eine spätere Zeit, die sich bei dem Schweigen der älteren Quellen über die Grabstätten der ältesten Bischöfe nicht beruhigen mochte, gerieth auf den Einfall, sie an denselben Ort zu verlegen, wo auch die Asche des Petrus gleich anfangs beerdigt sein sollte. In Wahrheit wissen wir über dieselben absolut nichts: die authentischen Nachrichten im römischen Archiv reichten schon in der Mitte des 4. Jahrh. nur bis auf den Anfang des 3. Jahrh. zurück.*)

Ausser den Angaben über die Ordinations- und Depositionstage, sowie über die Begräbnisstätten der Bischöfe, welche man seit dem Anfange des 3. Jahrh. im römischen Kirchenarchive besass, hatte man nur noch Listen, welche Namen und Amtsdauer der einzelnen Bischöfe verzeichneten. Letztere sind aller Wahrscheinlichkeit nach die einzigen Quellen, die in ältere Zeiten hinaufreichten. Der Chronist vom Jahre 354 giebt freilich die Amtszeiten sämmtlicher Bischöfe von Petrus herab nicht nur nach Jahren, Monaten und Tagen, sondern auch nach Kaisergleichzeitigkeiten und Consulaten an. Indessen hat schon Mommsen gesehen, dass wenigstens für den ältesten Theil der Liste, bis 230, nur die Namen und die Amtszeiten, aber keine Gleichzeitigkeiten überliefert gewesen sein können.**) Die Consulate sind aus den dem Chronographen vorliegenden und in sein Werk mit aufgenommenen Fasten***), mit denen sie durchgängig übereinstimmen, die Kaiserzeiten aus dem ebenfalls vom Chronographen mitgetheilten Kaiserverzeichnisse †) abgeschrieben. Die eigenthümliche Rechnung des ersten Theiles der Papst-

*) Hiermit stimmt zusammen, dass auch die christlichen Inschriften Roms, von denen Rossi die mit einem Datum versehenen im ersten Bande seiner Inscriptiones christianae gesammelt hat, nur bis zum Anfang des 3. Jahrh. hinaufreichen. Von den wenigen älteren Inschriften bei Rossi ist der christliche Ursprung sehr zweifelhaft.

**) a. a. O. S. 583 f.

***) Bei Mommsen S. 611—623 abgedruckt.

†) Bei Mommsen S. 646—648.

liste, dass jeder Bischof mit den Consulaten desjenigen Jahres anfängt, welche auf die Consulate des Todesjahrs seines Vorgängers folgen, erklärt sich, wie schon Mommsen bemerkt hat, daraus, dass der Bearbeiter der Liste bei den Päpsten nur nach vollen Jahren zählte, und die von ihm selbst mitgetheilten Monate und Tage nicht in Anschlag brachte. Die Amtszeit des jedesmaligen Nachfolgers wird also erst vom 1. Januar des auf das Todesjahr des Vorgängers folgenden Jahres gerechnet, ein Verfahren, welches sich durch seine Einfachheit empfahl, sobald die überlieferte Liste selbst nach vollen Jahren zählte, welche der Bearbeiter in seine Consularfasten eintrug. Für den Schluss der Rechnung war ihm in der Fortsetzung des alten Katalogs ein festes Datum überliefert, die Verbannung des Pontianus und Hippolyt nach Sardinien unter dem Consulate des Severus und Quintinus, 235 n. Z. Da Pontianus 5 Jahre und etwas darüber Bischof war, so ergaben sich für seinen Amtsantritt die Consuln des Jahres 231, also für das Todesjahr seines Vorgängers Urban die Consuln des Jahres 230, Agricola und Clementinus. Als Anfangstermin der Rechnung bot sich das Todesjahr Jesu unter dem Consulate der beiden Gemini, 29 n. Z., dar. Nach Christi Himmelfahrt sollte Petrus sofort sein 25jähriges Episkopat angetreten haben, also bei der Rechnung nach vollen Jahren unter dem Consulate des Minucius und Longinus, 30 n. Chr. Hiermit war der Rahmen geschaffen, in welchen der Chronist die einzelnen Bischofszeiten aus der vorgefundenen Liste eintrug und dazu die entsprechenden Consulate seiner Fasten berechnete. Dass er in dem von ihm aufgenommenen alten Bischofskatalog keine Consulate angegeben fand, geht namentlich auch daraus hervor, dass die Papstjahre und die beigeschriebenen Consulgleichzeitigkeiten nicht immer übereinstimmen. Innerhalb eines Zeitraums von 201 Jahren, von den Consuln des J. 30—230 n. Chr., in welchem er die Gesammtsumme der Bischofsjahre von Petrus bis Urban untergebracht hat, berechnet er, wie weiter unten noch näher gezeigt werden soll, die auf die einzelnen Bischöfe fallenden Consulate so, dass im Ganzen sieben Jahre zuviel herauskommen, wofür er in der Mitte der Rechnung, um auszukommen, sieben Jahre kürzt. Papst Anicet ist nach seiner Rechnung unter den Consuln des Jahres 153 gestorben; anstatt nun die Amtszeit seines Nachfolgers mit den Consuln des folgenden Jahres 154 beginnen zu lassen, fängt er einfach mit den Consuln des Jahres 146 wieder an; hierdurch hat er die sieben überschüssigen Jahre wieder eingebracht und damit zugleich das Eintreffen seiner Rechnung bei dem vorgezeichneten Endtermine, den Consuln des Jahres 230, sichergestellt.

Aber auch für die spätere Zeit von Pontianus bis Liberius ist es nicht so ausgemacht wie Mommsen voraussetzt, dass der Chronist hier die Consulatsangaben schon vorfand. Auch hier stimmen, mit einer einzigen

Ausnahme*), die Consulate der Papstliste genau mit denen der Fasten überein. Die grössere Genauigkeit der Rechnung ist, wie später sich zeigen wird, öfters nur scheinbar, und erklärt sich im Uebrigen aus dem von hier an weit reichlicher vorhandenen Material, womit auch der weitere Umstand zusammenhängt, dass der Tod des einen und der Antritt des andern Bischofs von Pontianus an nicht mehr regelmässig auf je zwei auf einander folgende Consulate vertheilt, sonders öfters in dasselbe Consulat gesetzt wird. Aber auch hier finden sich Rechnungsfehler, die sich nur daraus erklären, dass erst der Chronist das Papstverzeichniss nach seinen Consularfasten arrangirt hat. Von Pontianus bis Lucius betragen die angemerkten Consulate 25 Jahre, also ungefähr ebensoviel als die Summe der für die einzelnen Bischofszeiten angesetzten Jahre, Monate und Tage, nämlich 25 Jahre und etwas darüber; und ebenso stimmen die Consulzeiten für die folgenden Päpste bis Liberius so ziemlich mit der Summe ihrer Amtszeiten, einschliesslich der mit in Anrechnung gebrachten Sedisvacanzen — die Ziffern einstweilen sämmtlich als heil angenommen — überein; jene beträgt genau 100, diese etwas über 101 Jahr. Aber für die ganze Zeit von Pontianus bis Liberius hat der Chronist statt 125 oder 126 (100 oder 101 + 25) Jahre nur 122 Jahre von 231 incl. bis 352 n. Chr. zu verrechnen. Der Fehler liegt, abgesehen von andern, hier noch nicht weiter in Betracht kommenden Textverderbnissen, in der Verrechnung von 3 Jahren, 8 Monaten und 10 Tagen für Lucius, eine Angabe, welche, was die 3 Jahre betrifft, irrthümlich ist, da Lucius nicht einmal ein volles Jahr Bischof gewesen sein kann. Der Chronist fand diesen Fehler in dem von ihm benutzten Exemplare seiner Quelle schon vor, und rechnete nun ganz richtig bis zu den Consuln des Jahres 255. Dieses **Datum** für das Todesjahr des Lucius kann er also nicht vorgefunden haben. Dagegen ist das Todesjahr Xystus' II., Tusco et Basso coss., oder 258 n. Chr., ebenso wie die Deportation des Pontianus und Hippolyt Severo et Quintino coss. oder 235 n. Chr. ein überliefertes Datum; jenes ist durch den in demselben Jahre erfolgten Martertod Cyprians von Karthago vollkommen sichergestellt. Ein drittes festes Datum ist der Tod Marcellins im zweiten Jahre der diocletianischen Verfolgung, Diocletiano VIIII et Maximino VIII coss. (304 u. Z.), welche Consuln auch in der depositio martyrum zu XIIII kl. Januar. und zu X kl. Octobr. für die in der diocletianischen Verfolgung gefallenen Märtyrer, deren das alte Kalendarium gedenkt, angemerkt waren. Unser Resultat ist also dieses, dass der Chronograph auch für den zweiten und dritten Theil

*) Beim Jahre 311 findet sich im Papstkatalog eine vollständigere Angabe als in den Fasten, vgl. **Mommsen** a. a. O. S. 583.

des Papstkatalogs die auf jeden Bischof fallenden Consulate selbständig hinzuberechnet hat, aber mit Hilfe einiger festen Data, auf welchen er fusste. Vom Tode des Pontianus 235 n. Z. rechnete er zuerst zurück, dann vorwärts bis zum Tode des Lucius, also bis zu der Stelle, wo die erste Fortsetzung des alten Katalogs ihn verliess. Darnach rechnete er von dem Tode des Xystus 258 wieder bis zum Antritt des Stephanus, mit welchem seine dritte Quelle anhob, zurück, und dann vorwärts bis zu dem festen Datum der diocletianischen Verfolgung, 304. Von den folgenden Päpsten stehen wenigstens die Daten für die drei letztverstorbenen, Silvester, Marcus und Julius, sicher. Dagegen ruht schon für den Vorgänger Silvesters, Miltiades, das Datum des Amtsantritts, Maximiano VIII. solo bis September, dann Volusiano [l. Eusebio] et Rufino coss., also 311 u. Z. auf falscher Berechnung, wie sich aus den eigenen Angaben des Chronisten über die Amtszeit des Miltiades nachweisen lässt. Die Ordination desselben erfolgte vielmehr Sonntags, den 2. Juli 310, also anno II post cons. X et VII, wie die Consularfasten angeben. Noch weniger Verlass ist auf die Berechnung der Consulate für die beiden Vorgänger des Miltiades, Marcellus und Eusebius, die beiden ersten Bischöfe nach der Verfolgung und der grossen Sedisvacanz, welche letztere der Chronist selbst auf ann. VII m. VI d. XXV angiebt, aber nur mit vier Consulatsjahren verrechnet.

Mit diesem Resultate stimmt die Beobachtung zusammen, dass die Berechnung der Papstjahre nach Consulaten in der officiellen römischen Chronologie überhaupt nicht üblich gewesen zu sein scheint. Gelegentlich wurden einzelne, besonders hervorragende Daten nach Consulaten bestimmt, aber eine feste Regel fand hierin nicht statt. Daher bieten auch die Fortsetzungen des liberianischen Verzeichnisses, der catal. Felicianus und die aus diesem hervorgegangenen Recensionen des liber Pontificalis, die Consuln nur soweit als sie dieselben aus unserm Chronographen zu schöpfen vermochten, und brechen mit dieser Rechnung sofort bei Liberius ab. Die gewöhnliche kirchliche Chronologie pflegte nur die Jahrestage mit grosser Sorgfalt zu verzeichnen, unterliess aber die Bestimmung der Jahre; wo sich Jahreszahlen finden, bedürfen dieselben fast immer erst einer kritischen Sichtung, und namentlich in chronographischen Werken haben sie gerade am wenigsten Werth.*)

Auch mit den Kaisergleichzeitigkeiten der liberianischen Chronik steht es nicht besser als mit ihren Consulaten. Schon Mommsen**) hat

*) Vgl. auch Mommsens Urtheil über die Chronik des Hieronymus a. a. O. 684. Ganz ähnlich muss man über die Jahreszahlen des Eusebios urtheilen.

**) a. a. O. S. 584.

gezeigt, dass dieselben für den ersten Theil des Katalogs, von Petrus bis Urban, erst von dem Chronisten und zwar in sehr ungeschickter Weise hinzugesetzt sind. Statt einer Reduction der angesetzten Bischofsjahre auf die entsprechenden Kaiserjahre giebt derselbe nur im Allgemeinen bei jedem Bischof die Namen der gleichzeitigen Kaiser an, was bis auf Sixtus, die angesetzten Bischofsjahre einmal als richtig angenommen, glücklich gelingt. Aber schon bei dem nächsten Bischof, Telesphorus, beginnt die Verwirrung. Derselbe würde bei dem Ansatz 127—137 nach Christus noch völlig in die Hadrianische Regierungszeit fallen. Statt dessen setzt ihn der Chronist unter Antoninus (Pius) und Marcus (Aurelius), wird also mit Hadrian viel zu früh fertig. Nun rechnet er ruhig weiter, bis er mit Hyginus (138—149 nach seinen Ansätzen) und Anicet (150—153) bei Verus (162—169) und Marcus (162—180) ankommt, und fängt dann bei Pius (146—161) mit Antoninus Pius wieder an. Von da an geht die Rechnung richtig weiter bis Urban, unter Alexander Severus. Der Fehler trifft, wie man sieht, wieder die Mitte der Liste, wo auch bei den Consulatsangaben ein ähnlicher, wenngleich nicht so ungeheurer Rechnungsfehler passirte. Also auch bei den Kaisergleichzeitigkeiten ist der Bearbeiter seinem eignen chronologischen Stern oder vielmehr Unstern gefolgt. Da indessen die Notiz bei dem Bischofe Pius: fuit temporibus Antonini Pii ganz richtig ist, obwol sie mit den eignen Angaben des Chronisten bei den vorhergehenden Bischöfen übel zusammenstimmt, so kann man einen äusseren Anlass vermuthen, der ihn bestimmte, grade hier seine verunglückte Rechnung durch den erwähnten Gewaltstreich zu unterbrechen. Dafür spricht weiter, dass dieselben Kaiser in dem vorhergehenden Abschnitte der Liste mit andern Namen als in dem folgenden bezeichnet werden. Antoninus Pius heisst dort blos Antoninus ohne Zusatz, hier mit seinem vollen Namen Antoninus Pius; Marc Aurel dort Marcus, hier Antoninus. Auch darin scheint sich ein Unterschied der Rechnung zu zeigen, dass dort Marc Aurel zuerst als Mitregent des Antoninus, darnach zweimal zusammen mit Verus erscheint, während er hier nur als Nachfolger des Verus aufgeführt wird. Aus dem Allen könnte man schliessen, dass der Chronist allerdings von Bischof Pius an, sei es in dem Katalog des Hippolyt, sei es in einer zweiten Quelle, wenn auch nicht vollständige, doch vereinzelte Kaisergleichzeitigkeiten gefunden hat, mit denen sich freilich, da die genauere Vergleichung der Jahre fehlte, für die Chronologie nicht viel anfangen liess. Indessen ist auch dieser Schluss keineswegs sicher; denn in der Kaisertabelle der Chronik wird Marc Aurel mit beiden Namen Marcus Antoninus bezeichnet und zwar nicht

*) S. 647 bei Mommsen.

als Nachfolger des Verus behandelt, aber doch, wie es freilich kaum anders sich thun liess, in der Reihenfolge nach ihm erwähnt, und auch im Folgenden bis zum Schlusse des ganzen Katalogs entsprechen die Kaisernamen denen der vom Chronisten selbst gebotenen Kaisertabelle, die schwerlich mit der Papstliste ursprünglich in Beziehung stand. Vielleicht hat er also nur bei Bischof Pius, aus dessen Zeit er ohnehin eine historische Notiz — die einzige in diesem ganzen Abschnitte — bietet, in seiner Quelle die gelegentliche, aber grade hier beim Gleichklang der Namen sehr naheliegende Angabe gefunden, derselbe sei ein Zeitgenosse des Kaisers Antoninus Pius gewesen, während die übrigen oben bemerkten Differenzen nur auf Zufall beruhen mögen.

So bleibt für die älteste vom Chronisten des Jahres 354 für Petrus bis Urban benutzte Quelle, also für die Chronik Hippolyts, wenn man absieht von der bei Pius gegebenen Notiz, in der That nur eine einfache Namenliste mit Bezeichnung der Amtsdauer der einzelnen Bischöfe übrig. Aber selbst hier kann man noch fragen, ob dieselbe die Bischofszeiten bereits, wie es bei dem Bearbeiter geschieht, nach Jahren, Monaten und Tagen, oder lediglich nach vollen Jahren angegeben habe. Dass erst seit Pontianus Ordinations- und Depositionstage überliefert waren, wäre an sich noch kein Beweis gegen die erstere Annahme: denn auch in den späteren Theilen der Liste sind die Monate und Tage nicht nach jenen ohnehin ziemlich unvollständigen Daten berechnet, sondern müssen in selbständiger Ueberlieferung von dem Chronisten bereits vorgefunden sein. Wichtiger ist das bereits Erwähnte, dass die Anordnung der Consulgleichzeitigkeiten eine ursprüngliche Rechnung nach vollen Jahren vorauszusetzen scheint. Die Gesammtsumme der einzelnen Bischofszeiten beträgt von Petrus bis Urban, mit Weglassung der Monate und Tage 202 Jahre — wenn man für Anicet und Pius zusammen 20, für Eleutherus 15, für Zephyrinus 19 Jahre berechnet, was weiter unten noch näher zu rechtfertigen ist — also nur ein Jahr mehr, als für den angesetzten Zeitraum von 30 n. Chr. incl. bis 230 zur Verfügung stand. Der liberianische Chronist hat also bei der Gesammtzahl für die Zeit von Petrus bis Urban nur die vollen Jahre, nicht wie für den späteren Theil des Katalogs auch die Monate und Tage in Ansehlag gebracht: letztere hätten, wie sich noch zeigen wird, für die Zeit von Petrus bis Urban einen Ueberschuss von vollen 7 Jahren, also im Ganzen 209 Jahre ergeben. Eben jene Gesammtzahl von 202 Jahren steht nun jedenfalls der ursprünglichen Ueberlieferung näher als eine um 7 Jahre höhere Ziffer. Vergleichen wir dieselbe mit der bei Eusebios für dieselbe Zeit verrechneten Summe von 191 Jahren, so finden wir, dass sie die letztere um 11 Jahre übersteigt. Dieser Ueberschuss erklärt sich aber daraus, dass die liberia-

nische Chronik die Amtsjahre des Petrus von 30 n. Z. an, Eusebios dagegen von 42 oder 41 n. Z. an berechnet. Dem entsprechend wird dort Cletus mit 6 Jahren noch neben Anencletus mit 12 Jahren in Ansehlag gebracht, und für Evarest werden statt der 8 Jahre, die ihm Eusebios giebt, 13 Jahre verrechnet. Dagegen giebt von Alexander an die Gesammtsumme der Jahre bis zum Todesjahr Urbans im lateinischen Katalog, trotz aller Differenzen in den einzelnen Posten, genau dieselbe Ziffer wie bei Eusebios, nämlich 125 Jahre. Es kann somit nicht zweifelhaft sein, dass die ursprüngliche Quelle, aus welcher die Angaben der liberianischen Chronik geschöpft sind, ebenso wie die von Eusebios benutzten Kataloge, lediglich volle Jahre berechnete. Die Monate und Tage sind spätere Zuthat, die man völlig bei Seite lassen muss, um zu der ältesten Ueberlieferung zurückzugelangen.

Hiermit ist freilich noch nicht erwiesen, dass der Chronograph vom Jahre 354 die Monate und Tage willkürlich ersonnen habe, nur um den ersten Theil der Liste dem zweiten äusserlich zu conformiren. Eine weitere Prüfung seiner Rechnungsweise zeigt, dass er dieselben allerdings mit verrechnet hat, nur nicht bei der Gesammtsumme, sondern bei den einzelnen Posten. Wir bemerkten schon oben, dass die beigefügten Consulgleichzeitigkeiten mit den entsprechenden Bischofsjahren nicht immer zusammenstimmen, sondern grössere Intervallen ergeben als letztere fordern. Bei 10 unter 18 Päpsten (Linus, Clemens, Anenclet, Evarest, Sixtus, Telesphorus, Hyginus, Soter, Calixtus und Urban) stimmen Intervallen und Jahre überein. Dagegen beträgt bei Petrus die Ziffer 25 Jahre, das Intervall zwischen dem ersten und letzten auf seine Amtszeit treffenden Consulat dagegen 26 Jahre; bei Cletus beträgt die Ziffer 6, das Intervall 7 Jahre; bei Alexander die Ziffer 7, das Intervall 8 Jahre; bei Victor die Ziffer 9, das Intervall 12 Jahre. Dies gäbe schon sechs Jahre mehr als die Summe der einzelnen Amtsjahre. Bei Pius giebt nun umgekehrt die Ziffer 20, das Intervall 16 Jahre; aber in jener Ziffer müssen die Jahre des Anicet mit eingerechnet sein, dem der Intervall 4 Jahre berechnet, daher Ziffer und Intervall für beide Päpste zusammen übereinstimmen (20 = 4 + 16). Bei Eleutherus und Zephyrin können wir das Verhältniss der Intervallen zu den Ziffern wegen der hier eintreffenden Textlücken jetzt nicht mehr genau controliren. Für die Amtszeit des ersteren werden mit dem catal. Felic. (und Eusebios) jedenfalls 15 Jahre überliefert gewesen sein: für die des letzteren wahrscheinlich 19, oder gar nur 18 Jahre (auf eine von beiden Ziffern führen die Varianten des grade hier sehr verderbten Textes im liber Pontificalis*);

*) cod. Neapol. und viele andere Handschr. haben ann. VIII, cod. Flor. 2 Vatic. 4. 5 (bei Vignoli) ann. VIIII. Ersteres wird aus XVIII, letzteres aus XVIIII entstanden

Eusebios bietet in der Kirchengeschichte die letztere Zahl). Hiernach stimmt bei Eleutherus das Intervall mit der Ziffer überein, bei Zephyrin aber ist es mindestens um ein Jahr zu weit. Die Differenz der Intervallen von den angesetzten Zahlen für die Jahre beträgt also im Ganzen mindestens sieben Jahre. Es sind dies eben jene sieben Jahre, welche der Chronist durch die Unterdrückung von sieben Consulatsjahren bei Pius wieder ausmerzte, also bei der Gesammtsumme ausser Betracht liess. Die Intervallen können hier also so wenig zur Berichtigung etwaiger Fehler in den überlieferten Ziffern dienen, dass man vielmehr umgekehrt nach dem Grunde der bei jenen vorgenommenen Aenderungen fragen muss. Dieser legt sich aber sehr nahe, wenn man annimmt, dass unser Chronograph bei der Verrechnung der Consulatsjahre auch die von ihm für die einzelnen Bischöfe angesetzten Monate und Tage mit berücksichtigt hat. Rechnen wir nämlich die Ziffern für Monate und Tage von Petrus bis Urban zusammen, so ergeben sich schon nach dem jetzigen lückenhaften Texte, welcher drei Bischöfe auslässt, sechs volle Jahre und einige Tage; ergänzen wir vorläufig die Lücke durch die Ziffern des felicianischen Katalogs, so kämen für Anicet 4 Monate 3 Tage, für Eleutherus 3 M. 2 T., für Zephyrin 6 M. 10 T., zusammen also etwas über ein Jahr hinzu. Die Summe der Monate und Tage beträgt also sieben volle Jahre und etwas darüber. Also wird die Summe der einzelnen Amtsjahre (202 Jahre) durch die bei den einzelnen Bischöfen für die Intervallen zu viel verrechneten Jahre um ebensoviel überschritten, als die Summe der Monate und Tage beträgt. Wenn nun der Chronist sich zu einer so künstlichen Ausgleichung veranlasst fand, so muss er die Angaben für Monate und Tage schon vorgefunden haben. Hätte er selbst sie erdichtet, so hätte er sich schwerlich die Mühe genommen, sie durch die vorgenommenen Erweiterungen der Intervallen bei den Consulatsangaben künstlich unterzubringen. Andererseits muss aber seine Quelle die Gesammtziffer der Jahre von Petrus bis Urban nach vollen Jahren und nicht nach Monaten und Tagen berechnet haben. Zur Erklärung dieser Erscheinungen bietet sich uns ein doppelter Weg: entweder hat die Liste der älteren Chronik aus dem Jahre 234 dem Bearbeiter bereits mit Angabe von Monaten und Tagen, also in veränderter Gestalt vorgelegen, oder dieser benutzte eine doppelte Quelle, ein älteres Verzeichniss, welches nach vollen Jahren rechnete, und ein jüngeres, welches Monate und Tage hinzufügte. Mit Bezugnahme auf ein bereits früher festgestelltes Resultat stellt sich die Alternative näher so: entweder benutzte der Chronist die ältere Chronik für die Papst-

sein. Ein Wolfenbüttler und ein Berner Codex, die nach Liber. durchcorrigirt sind, haben ann. XVII.

liste überhaupt nicht unmittelbar, sondern nur in einer Fortsetzung bis Lucius, welche die bis Urban nicht überlieferten Monate und Tage, doch ohne sie bei der Gesammtrechnung in Anschlag zu bringen, bereits aus eigner Erfindung hinzugethan hatte, um den älteren Theil der Liste mit dem jüngeren, von Pontianus bis Lucius, in Uebereinstimmung zu bringen; oder er besass diese bis Lucius fortgeführte und bearbeitete Liste noch neben dem alten, unverändert überlieferten Kataloge Hippolyts.

Zur Ausmittelung des ältesten Textes, welcher dem liberianischen Kataloge zu Grunde lag, bietet sich nun ein Hilfsmittel dar in den von Augustinus ep. 55 (165) und Optatus von Mileve (de schism. Donat. II, 3) überlieferten Katalogen. Dieselben sind offenbar aus gemeinsamer Quelle geschöpft, und stammen beide aus dem Ende des 4. Jahrhunderts. Von den Bischöfen sind nur die Namen, nicht die Amtsjahre angegeben.

Wir stellen beide Verzeichnisse zur Vergleichung neben das liberianische.

catalog. Liberian.	Augustinus	Optatus
Petrus	Petrus	Petrus
Linus	Linus	Linus
Clemens	Clemens	Clemens
Cletus	—	—
Anaclitus	Anacletus	Anacletus
Aristus	Evaristus	Evaristus
Alexander	Alexander	—
Sixtus	Sixtus	Sixtus
Telesforus	Thelesphorus	Telesphorus
Higinus	Iginus	Iginus
[Aniciltus]	Anicetus	Anicetus
Pius	Pius	Pius
Soter	Soter	Soter
		Alexander
[Eleuther]	Eleutherus	—
Victor	Victor	Victor
[Zypherinus]	Zephirinus	Zepherinus
Calixtus	Calixtus	Calixtus
Urbanus	Urbanus	Urbanus
Pontianus	Pontianus	Pontianus
Antheros	Antherus	Antherus
Fabius	Fabianus	Fabianus
Cornelius	Cornelius	Cornelius
Lucius	Lucius	Lucius
Steffanus	Stephanus	Stephanus
Sixtus	Xystus	Sixtus
Dionisius	Dionysius	Dionysius
Felix	Felix	Felix

catalog. Liberian.	Augustinus	Optatus
Eutychianus	Eutychianus	—
Gaius	Gaius	—
Marcellinus	Marcellinus	Marcellinus
Marcellus	Marcellus	Marcellius
Eusebius	Eusebius	Eusebius
Miltiades	Miltiades	Miltiades
Silvester	Sylvester	Sylvester
Marcus	Marcus	Marcus
Julius	Julius	Julius
Liberius	Liberius	Liberius
	Damasus	Damasus
	Siricius	Siricius
	Anastasius	

Es leuchtet ein, dass alle drei Kataloge wesentlich dieselbe Ueberlieferung repräsentiren. Der Katalog des Optatus ist an einigen Stellen verderbt: Alexander ist hinter Sixtus I. weggelassen und dafür an der Stelle des Eleutherus angeführt; ebenso fehlen Eutychianus und Gajus. Sieht man hiervon ab, so unterscheiden sich die beiden Kataloge des Augustinus und Optatus von dem liberianischen lediglich dadurch, dass sie den Cletus nicht kennen. Vergleicht man nun diese Listen mit den von Irenäus, Eusebios und Hieronymus gebotenen, so wird die Weglassung des Cletus durch die letztgenannten bestätigt, dagegen stimmen Augustinus und Optatus mit dem Chronisten vom Jahre 354 gegen die griechischen Kataloge darin überein, dass sie den Clemens vor Anaclet und den Anicetus vor Pius stellen. Die beiden lateinischen Väter haben uns also den l a t e i n i s c h e n Katalog, aber in einer relativ älteren Textgestalt aufbewahrt, und wir müssen annehmen, dass die Einfügung des Cletus im catal. Liberianus eine spätere Aenderung ist. Letzteres ist nun auch an sich das einzig Wahrscheinliche. Denn Cletus und Anacletus sind ohne Zweifel dieselbe Person: der Name, welcher bald *Κλῆτος* bald *Ἀνέγκλητος* geschrieben wurde*), schwankte im Lateinischen zwischen Cletus, wie z. B. Hieronymus hat, und Anacletus.

Aber wir haben sogar noch ein weit älteres Zeugniss aus der römischen Kirche gegen die im catal. Liberian. vorliegende Verdoppelung. Der Verfasser der Streitschrift gegen die Theodotianer (des gewöhnlich sogenannten kleinen Labyrinths), welcher unter Zephyrinus in Rom schrieb, nennt bei Eus. h. e. V, 28 den Victor den d r e i z e h n t e n Bischof *ἀπὸ Πέτρου*, kann also den Cletus noch nicht von Anacletus unterschieden haben. Die Ueberlieferung der römischen Kirche hat also ums Jahr 200 von der Verdoppelung der Person noch nichts gewusst. Durch Augustinus und Optatus werden

*) Ersteres bei Epiph. haer. 27, 6. Letzteres bei Iren. Eus. u. A.

wir nun weiter belehrt, dass auch noch zu Ende des 4. Jahrhunderts offenbar aus officieller römischer Quelle geflossene Kataloge vorhanden waren, welche ebenfalls von der Verdoppelung des Anencletus noch nichts wissen. Wenn die Grundschrift vom Jahre 234 etwa auch diesen Katalogen als ursprüngliche Quelle diente, so kannte also auch sie den Cletus neben Anencletus noch nicht und man hätte dann nur die Wahl, denselben auf Rechnung des liberianischen Chronographen selbst oder auf die nachgewiesene Bearbeitung der Grundschrift aus der Zeit des Stephanus (c. 253) zu setzen.

Dagegen fand sich in sämmtlichen lateinischen Katalogen bis ins 6. Jahrh. nicht nur Clemens vor Anencletus gestellt, was vielleicht auf eine sehr alte Verschiedenheit der Ueberlieferung zurückweist, sondern auch Pius nach Anicet, ein handgreiflicher Fehler, den erst die späteren Recensionen des liber Pontificalis verbesserten. Denn dass Pius der Vorgänger und nicht der Nachfolger Anicets war, steht aus den zeitgenössischen Berichten des Hegesippos (bei Eus. h. e. IV, 22) und des Irenäus (haer. 3, 3, 3. ep. ad Victorem episc. Roman. ap. Eus. h. e. IV, 24) vollkommen sicher. Beide verfassten ihre Werke unter Eleutherus, welchen Anicet zum Diakonus ordinirt hatte (Hegesipp. l. c.) und zwar auf Grund sorgfältiger Nachforschungen, welche sie in Rom selbst über die bischöfliche Succession angestellt hatten. Ja Ersterer war nach seiner eignen Angabe (bei Eus. IV, 11) selbst noch unter Anicetus nach Rom gekommen und bis unter Eleutherus dort geblieben. Seine ersten Nachforschungen über die Succession der römischen Bischöfe fallen sogar noch gleichzeitig mit Anicetus. Denn bei Eus. IV, 22 berichtet Hegesipp, nach seiner Ankunft in Rom habe er (ebenso wie an anderen Orten, die er auf seinen Reisen berührte) die Succession bis auf die Zeiten des Anicetus (als des damals amtirenden Bischofs) herab verfolgt.

Untersuchen wir nun den in den gegenwärtigen Handschriften des catal. Liberianus erhaltenen Text etwas genauer, so ergiebt sich zunächst, dass derselbe an mehreren Stellen lückenhaft ist. Es fehlen die Namen dreier Bischöfe: Anicetus, Eleutherus, Zephyrin. Dagegen lassen die Consulate zwischen Telesphorus und Hygin, Pius und Soter, Soter und Victor Lücken, welche das ursprüngliche Vorhandensein der ausgelassenen Namen im liberianischen Texte beweisen. Diese Lücken lassen sich nun aber durch den nächstältesten Katalog, den aus dem Liberianus geflossenen Felicianus, noch mit Sicherheit ausfüllen. Der Zwischenzeit zwischen den Consulaten für Telesphorus (127 — 137) und den in den jetzigen Handschriften des Liberianus dem Hyginus zugefallenen Consuljahren (150—153) entsprechen genau die im Felicianus dem Hyginus beigeschriebenen Consulate (138 bis 149), während die im jetzigen Texte des Liberianus für Hygin verauschlagten

Consulzeiten vielmehr dem Anicetus zugewiesen sind. Die Lücke umfasst also ausser dem Namen des Anicet auch die Amtszeit seines Vorgängers Hygin, während die chronologischen Angaben für die Zeit des Anicetus stehen geblieben sind und nun unmittelbar mit dem Namen des Hyginus verbunden erscheinen. Ganz dasselbe wiederholt sich bei Soter, dem die Consulate des Eleutherus, und bei Victor, dem die Consulate des Zephyrinus zugefallen sind, während die auf Soter und Victor treffenden Consulate ebenso wie die Namen von Eleutherus und Zephyrinus ausgelassen sind. Auch diese beiden Lücken lassen sich aus dem Felicianus ausfüllen, der seine Consulate lediglich aus dem Liberianus, aber aus einer vollständigeren Handschrift desselben geschöpft hat, daher Mommsen diese Ergänzungen ohne Weiteres in den Text nimmt.

Nur in einem untergeordneten Punkte muss der Text Mommsen's berichtigt werden. Derselbe lässt nämlich bei Soter die Lücke zwischen die Ziffer für die Jahre und jene für die Monate und Tage hineinfallen und will statt Soter ann. VIIII m. III d. II vielmehr mit F bei Soter ann. VIIII m. VI d. XXI, bei Eleutherus ann. XV m. III d. II lesen. Nun ist es aber an sich das Wahrscheinlichere, dass die Abschreiber hier ebenso wie bei Hyginus und Victor vielmehr bei den Worten fuit temporibus etc. in eine falsche Zeile gerathen sind. Hierzu kommt ferner, dass der Verfasser von F oder wer ihm hierin vorangeleuchtet hat, zwar die Monate und Tage für die Bischöfe der älteren Zeit aus dem Liberian. herübernahm, sich dabei aber mehrmals versah, so dass er von Alexander bis Soter dem je nächstfolgenden Papste die Monate und Tage seines Vorgängers lieh. Eleutherus wird also bei ihm ebenso die Ziffer von Soter erhalten haben, wie Soter die von Pius. Also stand wirklich bei Liberian. ursprünglich Soter ann. VIIII m. III d. II. Bei Anicet (wo Mommsen eine Lücke lässt) ergänze ann. IIII m. IIII d. III (Monate und Tage aus Felic. und der jüngeren Recension des liber Pontif.), bei Eleutherus ist die Lücke aus den nach Liberian. durchcorrigirten Codd. Guelferbyt. und Bern. mit ann. XV m. VI d. V zu ergänzen, bei Zephyrinus ergänze ann. XVIIII (oder XVIII) m. VII d. X, wie auch die nach Liberian. durchcorrigirten Handschriften von P (cod. Guelferb. und Bern.) haben.

Schwierigkeiten macht nur die Lücke bei Anicet. Hier würde die einfache Ergänzung des liberian. Textes durch F unter Beachtung des im Liberianus für die Jahre Anicets gelassenen Intervalls folgende Ziffern ergeben:

[Anicitus ann. IIII m. IIII d. III]
Pius ann. XX m. IIII d. XXI.

Da nun der Intervall zwischen den Consulaten des ersten und letzten Jahres bei Pius nur sechszehn Jahre ergiebt, so könnte man in ann. XX

einen Schreibfehler vermuthen und ann. XVI emendiren wollen. Denn der Ansatz:

Anicetus ann. IIII
Pius ann. XVI

wird nicht blos durch die Intervallen bei Aniect und Pius angegeben, sondern auch durch die Gesammtsumme der Bischofsjahre von Petrus bis Urban gefordert, welche durch die Jahreszahlen 30 incl. bis 230 incl. n. Chr. auf 201, höchstens 202 Jahre bestimmt ist. Allein Pius ann. XX ist offenbar kein blosser Schreibfehler, sondern durch Correctur aus IIII + XVI entstanden. Dass diese Correctur erst in den lückenhaften Handschriften des Liberian. vorgenommen worden sei, also erst von einem Abschreiber oder Redactor des Katalogs von 354 herrühre, ist undenkbar, da jene Handschriften dann nach derselben Methode die durch Auslassung des Eleutherus und Zephyriuus entstandenen Lücken ebenfalls durch Erhöhung der betreffenden Jahresziffern ausgefüllt hätten. Also bleibt nur übrig, diese Correctur als älter anzusehen, was sich auch durch Vergleichung der Ziffer bei F zu bestätigen scheint.*) Dann folgt aber, dass in dem Exemplar der Chronik von 234, welches der Chronograph von 354 zu Grunde legte, entweder Anicet ganz fehlte, oder doch keine Jahre für seine Amtsdauer angegeben waren. Die Data Anicetus ann. IIII Pius ann. XVI, welche den Intervallen zu Grunde liegen, und welche offenbar dem falschen Ansatz: [Anicetus ann. ?], Pius ann. XX entsprechen, entnahm der Chronograph also wahrscheinlich einem zweiten Texte, in welchem wir wol die schon oben nachgewiesene zweite Quelle wieder erkennen dürfen. Beide Listen stammten aber aus demselben Original, da sie beide dem Hyginus statt ann. IIII wie Eusebios hat, ann. XII beilegen, was bis auf ein Jahr der Ziffer des Eusebios für Auicet (ann. XI) entspricht.

Der lateinische Katalog, dessen Existenz der Liberianus beurkundet, las also

Higinus ann. XII
Anicitus ann. IIII
Pius ann. XVI

was die Quelle II noch richtig erhalten hatte, während in der zu Grunde gelegten Handschrift von Quelle I (der Liste Hippolyts)

Higinus ann. XII
[Anicetus]
Pius ann. XX

geschrieben war.

*) ann. XVIIII cod. Colb. Bern. 225 und die besten Handschriften der jüngeren Recension des liber Pontif., ann. XVIII cod. Alex. und Palat. Möglich bleibt freilich, dass XVIIII nur Verderbniss aus XVI wäre.

Aber wie es wol zu geschehen pflegt, dass eine Textverderbniss noch weitere nach sich zieht, so kommen wir auch hier mit dieser einen nicht aus. Die ursprüngliche Quelle, aus welcher Eusebios seine Angaben entnahm, hat weder die Umstellung der Personen (Anicet vor Pius) noch die Umstellung der Ziffern (die Jahre des Anicetus bei Hyginus, die des Hyginus bei Anicetus) enthalten. Nun ist aber klar, dass die Umstellung der Ziffern bei Hyginus und Anicet mit der der Personen bei Anicet und Pius zusammenhängt. Beide gehen auf ein altes Textverderbniss in den lateinischen Katalogen, das schon Hippolyt vorfand und weiterpflanzte, zurück.

Sonach ergiebt sich folgende Tafel:

Lateinische Urliste.

Higinns ann. IIII.
Pius ann. XVI (Ens. XV).
Anicetus ann. XII (Eus. XI).

Richtiger Text des Eusebios.	Verderbter Text a	
—	Higinus ann. IIII.	
	Anicetus ann. XII.	
	Pins ann. XVI.	
	b	
	Higinus	[ann. IIII]
	. . . . ann. XII	Anicetus
	Pins ann. XVI	(am Rande ergänzt).
	|	

c	d
Higinus ann. XII	Higinus ann. XII
Anicetus ann. IIII	[Anicetus]
Pius ann. XVI	Pius ann. XX.

Nicht weniger als drei Verderbnisse treffen hier aufeinander, von denen Eins immer das Andere nach sich zog: die Umstellung der Personen, die Umstellung der Ziffern, endlich die Einbringung der bei Anicet verloren gegangenen 4 Jahre durch entsprechende Erhöhung der Amtsjahre des Pius. Die Voranstellung des Anicet (verderbter Text a) erklärt sich wol am einfachsten durch Weglassung aus Schreibversehen und Wiedereinfügung an unrechter Stelle. Die Umstellung der Ziffern setzt, da sie den Hyginus und Anicet trifft, die Umstellung der Personen schon voraus, führt also auf den verderbten Text b, welcher dem Katalog von 234 zu Grunde liegt. Aus diesem ging der Text c hervor, welcher sich in verschiedenen Handschriften der Chronik Hippolyts und auch in der zweiten Quelle unseres Chronographen, dem Kataloge von 250, noch erhalten haben muss. Die letzte Verderbniss endlich, in der vom Liberianus benutzten Handschrift Hippolyts, der Ansatz: Pius ann. XX, setzt voraus, dass nach Wegfall Anicets oder doch

der Ziffer für ihn, die fehlenden 4 Jahre, sei es durch Berechnung aus der Gesammtsumme gefunden, sei es auf anderem Wege ergänzt wurden (Text d).

Wie man indessen über das Verhältniss der verschiedenen Textverderbnisse zu einander auch urtheilen möge, über den Grundtext kann ebenso wenig ein Zweifel aufkommen, als über den Zusammenhang der Ziffer XX bei Pius in unserem jetzigen Texte mit der Auslassung der vier Jahre bei Anicet und über die Berichtigung des Fehlers durch die Consulgleichzeitigkeiten bei beiden Bischöfen im liberianischen Texte.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich, dass der Chronograph von 354 das Verzeichniss Hippolyts in einer doppelten Textgestalt vorfand. Beide Texte, der ältere bis Urban und der jüngere, bis Lucius fortgesetzte, waren mehrfach verderbt. Wüssten wir nun, wie viel Jahre Hippolyt von Petrus bis zum Schlusse seiner Bischofsliste gezählt hat, so würde sich auch noch ausmitteln lassen, ob er den Cletus schon von Anenclet unterschieden habe. Da er von Christi Passion bis zum 13. Jahr Alexanders 206 Jahre zählte, so hat er jene bereits ins Jahr 29 v. Chr., ins Consulat der beiden Gemini gesetzt. Zählte er dann die 25 Jahre des Petrus von der Himmelfahrt Christi ab, so bedurfte auch er schon die Einschiebung des Cletus mit 6 Jahren, um die Gesammtsumme herauszubekommen. Dass Augustinus und Optatus den Cletus nicht kennen, ist doch kein zwingender Gegenbeweis: sie könnten den Katalog, welchen Hippolyt seiner Chronik einverleibt hat, auch aus anderer Quelle geschöpft haben. Dagegen war es in der Ordnung, dass spätere Chronographen sich zunächst an ihre Vorgänger hielten. Wie dem auch sei, jedenfalls liegt in der Chronik von 354 der Katalog von 234 in einem nicht blos durch harmlose Abschreiber verpfuschten, sondern durch einen gelehrten Chronisten künstlich zurechtgemachten Texte vor. Die Einschiebung des Cletus mit 6 Jahren ist ebenso wie die Erhöhung der Ziffer für Pius auf 20 Jahre ein chronographischer Kunstgriff, der bei der Herstellung des in der römischen Kirche zur Zeit Hippolyts überlieferten Grundtextes ausser Betracht bleiben muss.

Durch vorstehende Untersuchungen sind wir nun in den Stand gesetzt, die ursprüngliche Gestalt des lateinischen Kataloges von Petrus bis Urban wieder herzustellen. Derselbe lautete so:

Petrus ann. XXV.
Linus ann. XII.
Clemens ann. VIIII
Anacletus ann. XII.
Aristus ann. XIII [?]
Alexander ann. VII.
Sixtus ann. X.
Telesphorus ann. XI.

Hyginus ann. IIII.
Pius ann. XVI.
Anicetus ann. XII.
Soter ann. VIIII.
Eleutherus ann. XV.
Victor ann. VIIII.
Zephyrinus ann. XVIIII.
Calixtus ann. V.
Urbanus ann. VIII.

Die 19 Jahre für Zephyrin sind durch die Summe von 125 Jahren für die Zeit von Alexander bis Urban sichergestellt, welche auch bei Eusebios aus der Addition der einzelnen Posten sich ergiebt. Dagegen hängt die Gesammtsumme der von Petrus bis Urban berechneten Jahre von dem Anfangstermin ab, der sehr verschieden bestimmt wurde. Eusebios rechnete in der Kirchengeschichte von 41 oder 42 u. Z., der Chronist des Jahres 354 vom Jahre 30 u. Z. an; dort ergaben sich für die Zeit von Petrus bis Evarestus 66, hier 77 Jahre. Die Urschrift der lateinischen Kataloge muss, wenn der Ansatz: Aristus ann. XIII ursprünglich ist, von 33 u. Z. an gezählt, d. h. den Tod Christi ins Jahr 32 u. Z. gesetzt haben. Dieser Ansatz hat indessen wenig Wahrscheinlichkeit. Er begegnet uns zuerst bei Eusebios, wo er mit der Chronologie des vierten Evangeliums von einer über dreijährigen öffentlichen Wirksamkeit Jesu zusammenhängt. Dagegen setzte die ältere Chronologie den Tod Jesu allgemein ins 15. Jahr des Tiberius, duobus Geminis coss., also 29 n. Chr.*) Fand also Hippolyt die Ziffer ann. XIII für Evarest in seinem Kataloge schon vor, so hätte man den 25jährigen römischen Episkopat des Petrus erst vom 3. Jahre nach Christi Tod gezählt. Es bleibt sonach die Möglichkeit stehen, dass die 13 Jahre für Evarest ebenso wie die Einschiebung des Cletus mit 6 Jahren erst auf die Rechnung eines gelehrten Chronisten kommen, sei es nun des Hippolytus selbst oder eines seiner Fortsetzer. Umgekehrt hängt der Ansatz von 8 Jahren für Evarest bei Eusebios mit dessen abweichender Berechnung der 25 römischen Bischofsjahre des Petrus und mit der Annahme zusammen, dass der Apostel in der neronischen Verfolgung den Märtyrertod erlitten habe. Letztere Annahme wird schon gegen Ende des 2. Jahrhunderts von dem römischen Presbyter Gajus bezeugt, wenn derselbe als Todesstätte des Petrus den Vatican bezeichnet, d. h. die kaiserlichen Gärten, in welchen einst Nero die Christen hatte brennen lassen. Darf man hierauf fussen, so hätte Eusebios die nero-

*) Tertullian adv. Iudaeos c. 8. Julius Africanus bei Hieron. in Daniel. 9. Clemens Alex. στρ. I, 21 §. 145. Auch noch Lactant. inst. IV, 10. de mort. persecut. 2. Augustin. civ. Dei 18, 54.

nische Verfolgung als Anfangstermin für den ersten Bischof nach Petrus bereits vorgefunden*), womit der Ansatz: Evarestus ann. VIII wirklich als die ältere Ueberlieferung gesichert wäre. Wir würden hierdurch mit der von Eusebios befolgten Chronologie bis in die Zeiten des Bischofs Zephyriuus hinaufgelangen, wogegen die abweichenden Ansätze für die ersten Päpste beim Chronographen des Jahres 354 sämmtlich auf die Rechnung Hippolyts zurückzuführen sein würden.

Wird man bei den zuletzt aufgeworfenen Fragen niemals über unsichere Vermuthungen hinauskommen können, so steht die ursprüngliche Verwandtschaft der Liste des Hippolyt mit der, welche Eusebios in der Kirchengeschichte für die Zeit von Petrus bis Urban giebt, um so fester. Nicht blos die Gesammtsumme stimmt, wenn man die auf den verschiedenen Ansatz des Anfangstermins beider Listen fallenden 11 Jahre in Abzug bringt, bei beiden genau überein, sondern auch die einzelnen Posten zeigen eine solche Verwandtschaft, dass sich an einer letzten gemeinsamen Quelle für beide nicht zweifeln lässt. Ich stelle beide Listen in ihrer emendirten Gestalt neben einander:

Eusebios (Kirchengeschichte).	Catalogus Latinus.
Petrus ann. XXV	Petrus ann. XXV
Linus ann. XII	Linus ann. XII
Aneneletus ann. XII	Clemens ann. VIIII
Clemens ann. VIIII	Anaclitus ann. XII
Evarestus ann. VIII	Aristus ann. XIII? (VIII?)
Alexander ann. X	Alexander ann. VII
Xystus ann. X	Sixtus ann. X
Telesphorus ann. XI	Telesphorus ann. XI
Hyginus ann. IIII	Hyginus ann. IIII
Pius ann. XV	Pius ann. XVI
Anicetus ann. XI	Anicetus ann. XII
Soter ann. VIII	Soter ann. VIIII
Eleutherus ann. XV	Eleutherus ann. XV
Victor ann. X	Victor ann. VIIII

*) Die apostolischen Constitutionen (VII, 46) lassen freilich den Linus bei Lebzeiten des Petrus Bischof sein und nach seinem Tode den Clemens von Petrus zum Nachfolger desselben ordinirt werden. Indessen ist das offenbar nur eine Ausgleichung zweier älterer einander widersprechender Traditionen, von denen die eine den Linus, die andere den Clemens zum ersten Bischofe nach den Aposteln macht (für letztere vgl. epist. Clementis ad Jacobum c. 2. Tertullian. praescr. haer. 32. Hieron. de vir. illustr. c. 15). Noch künstlicher ist der von Epiphanios dargebotene Ausgleichungsversuch haer. 27, 6. Mögen ähnliche Versuche schon weit früher gemacht worden sein, so ist doch kaum denkbar, dass das chronologische System, dem die Ziffern der ersten Päpste ihren Ursprung verdanken, dieselben von vornherein in einer, die vorausgesetzte Succession von Petrus ab ausschliessenden Höhe angesetzt haben sollte.

Eusebios (Kirchengeschichte).	Catalogus Latinus.
Zephyrinus ann. XVIII	Zephyrinus ann. XVIIII
Callistus ann. V	Calixtus ann. V
Urbanus ann. VIII	Urbanus ann. VIII

Der Hauptbeweis für die Gemeinsamkeit der Quelle wird immer die Uebereinstimmung gerade in den Ziffern für die ersten Päpste (Petrus, Linus, Clemens, Anencletus) bleiben, welche sicher nicht auf geschichtlicher Ueberlieferung, sondern auf einem chronologischen System beruhen. Die Differenz, dass Clemens beim Lateiner als Vorgänger, bei Eusebios nach Irenäus als Nachfolger des Anencletus erscheint, kann diese Uebereinstimmung nicht beeinträchtigen. Sehen wir nun von Evarest ab, dessen Amtsjahre ebenfalls nur nach dem Bedürfnisse des chronologischen Systems angesetzt wurden, so weichen beide nur bei Alexander um drei Jahre von einander ab, während bei allen übrigen die Ziffern theils ganz die gleichen sind (so bei Xystus, Telesphoros, Hyginus, Eleutherus, Callistus, Urban), theils nur um je ein Jahr differiren: ein Jahr mehr hat Eusebios bei Victor, ein Jahr weniger bei Pius, Anicet, Soter, Zephyrinus. Dass auch die Gesammtsumme von Alexander bis Urban in beiden Listen 125 Jahre beträgt, wurde bereits bemerkt. Wir schliessen also, dass beide Listen aus einer gemeinsamen Grundliste geflossen sind. Eine dritte Recension desselben ursprünglich gemeinsamen Textes liegt endlich noch in der von Hieron. neben der Kirchengeschichte des Eus. benutzten Quelle vor. Der Text derselben weicht, wie früher gezeigt wurde, von dem der Kirchengeschichte nur bei Linus, Evarestus und Urbanus ab. Bei Linus und Urban stimmt Liber. mit der Kirchengeschichte gegen Hieron., bei Evarest (ann. VIII Eus., ann. VIIII Hieron., ann. XIII Liberian.) differirt er von beiden.

Was nun den zweiten und dritten Theil der Liste, von Pontianus bis Liberius betrifft, so fand der Chronist nicht blos die vollen Jahre, sondern auch Monate und Tage, ausserdem, aber nicht vollständig, Ordinations- und Todestage angegeben, dagegen, wie wir bereits gesehen haben, abgesehen von einigen festen Daten, keine Consul- und Kaisergleichzeitigkeiten. Bei der Berechnung der auf jeden Papst fallenden Consuln rechnete er, wie ebenfalls schon gesagt wurde, zuerst von Pontianus bis Lucius, dann vom Tode des Xystus (258 u. Z.) zuerst rückwärts bis Stephan, dann vorwärts bis zur diocletianischen Verfolgung, bis zu deren zweitem Jahre (304 u. Z.) Marcellinus Bischof war. Endlich rechnete er von den letzten Bischöfen, seinen eigenen Zeitgenossen, bis zu dem ersten Bischof nach der Verfolgung zurück und erhielt so das Antrittsjahr 308. Die verschiedenen Anfänge der Rechnung sind überall noch kenntlich geblieben: nur hieraus erklärt sich einmal der Fehler in den Consulaten bei Lucius und Stephan und zum andern

die Differenz der für die grosse Sedisvacanz offen gelassenen Consulzeiten von der dafür angesetzten Zahl von Jahren, Monaten und Tagen.

Wir können aber der Berechnung der Consulate für die einzelnen Bischöfe dieses Abschnitts noch genauer auf die Spur kommen. Folgende Tafel wird die Uebersicht erleichtern:

Die Intervallen.			Die überlieferten Ziffern.
Pontianus	231—235	= 5 Jahre	ann. V m. II d. VII
Anteros	236	= 15 J.	— m. I d. X
Fabianus	236—250		ann. XIV m. I d. X
Cornelius	251—252	= 2 J.	ann. II m. III d. X
Lucius	252—255	= 3 J.	ann. III m. VIII d. X
		25 Jahre	25 J. und etwas über 4 M.
Stephanus	253—255	= 3 J.	ann. IIII m. II d. XXI
Xystus II.	256—258	= 3 J.	ann. II m. XI d. VI
Sedisvacanz	258—259	= 1 J.	[Sedisvacanz]
Dionysius	259—269	= 10 J.	ann. VIII m. II d. IIII
Felix	269—274	= 5 J.	ann. V m. XI d. XXV
Eutychianus	275—283	= 8 J.	ann. VIII m. XI d. III
Gajus	283—296	= 13 J.	ann. XII m. IIII d. VII
Marcellinus	296—304	= 8 J.	ann. VIII m. III d. XXV
Sedisvacanz	[304—307]	= 4 J.	Sedisvacanz ann. VII m. VI d. XXV
Marcellus	308—309	= 2 J.	ann. I m. VII d. XX
Eusebius	310	= 1 J.	— m. IIII d. XVI
Miltiades	311—314	= 3 J.	ann. III m. VI d. VIII
Silvester	314—335	= 22 J.	ann. XXI m. XI
Marcus	336	= 1 J.	— m. VIII d. XX
Julius	337—352	= 16 J.	ann. XV m. I d. XI
Liberius	352		
		100 Jahre.	101 Jahre und etwa 7 Monate.

Von Pontianus bis Lucius beträgt die Summe der vollen Jahre 24, die der Monate und Tage 1 Jahr und etwas über 4 Monate, also 25 Jahre. Ebensoviel sind in den Consulgleichzeitigkeiten verrechnet. Das überschüssige Jahr, welches sich aus der Addition der Monate und Tage ergiebt, ist der längeren Amtszeit des Fabianus zugeschlagen; die längere Sedisvacanz nach dem Tode des Fabianus wird zwar durch die Notiz von der 11 Monate 11 Tage dauernden Gefangenschaft des Presbyters Moses angedeutet, aber nicht mit verrechnet.

Von Stephan bis Liberius beträgt die Summe der vollen Jahre 87, die aus der Addition der Monate und Tage sich ergebende Anzahl Jahre 7 und etwas darüber, zusammen 94, also 6 Jahre weniger als die Gesammtsumme von 100 Jahren (von 253 incl. — 352 u. Z.) beträgt. Diese Differenz wird, da die Sedisvacanz nach dem Tode des Xystus hier ausser Betracht gelassen

ist, ausschliesslich auf die grosse Sedisvacanz zwischen Marcellinus und Marcellus zur Zeit der diocletianischen Verfolgung geschlagen. Da dieselbe aber auf ann. VII m. VI d. XXV veranschlagt wird, so kommt eine Gesammtziffer von 101 Jahren (und etwas über 8 Monate) heraus, also ein Jahr zuviel. Um diesen Fehler zu beseitigen, darf man nicht mit catal. Felicianus ann. VI statt ann. VII lesen. Diese Annahme wird schon dadurch abgeschnitten, dass cod. Bern. 225 ebenso wie die jüngere Recension des liber Pontificalis die Ziffer ann. VII für die Sedivacanz bestätigt, eine Aenderung derselben also unzulässig ist. Gegen jede Herabminderung der Ziffern spricht auch die Berechnung der Consulgleichzeitigkeiten, welche eher eine Erhöhung der Gesammtziffer von 94 auf 95 Jahre zu fordern scheint.

Beim Ansatze der Consulgleichzeitigkeiten nämlich wird die Rechnung nach vollen Jahren mit den überschüssigen Monaten und Tagen durch entsprechende Erhöhung der Jahresziffern um je ein Jahr ausgeglichen. So werden für Xystus II. (ann. II m. XI d. IIII) 3 Jahre, für Gajus (ann. XII m. IV d. VII) 13 Jahre u. s. w., im Ganzen 8 Jahre mehr = 95 Jahre veranschlagt. Eine Ausnahme scheint nur bei Stephanus (ann. IIII m. II d. XXI), dem in den Consulgleichzeitigkeiten 1 Jahr weniger, nämlich nur 3 Jahre, und bei Dionysius (ann. VIII m. II d. IIII) stattzufinden, dem 2 Jahre mehr, nämlich 10 Jahre zugetheilt sind. Allein hier sind beidemale die Ziffern verderbt. Für Stephanus muss ann. III st. ann. IIII, für Dionysius ann. VIIII st. ann. VIII im ursprünglichen Texte gestanden haben. Für die Gesammtziffer trägt diese Verderbniss nichts aus. Da nun aber statt 7 Jahren 8 Monaten in den Consulgleichzeitigkeiten volle 8 Jahre auf die Monate und Tage und ausserdem 1 Jahr auf die Sedisvacanz nach dem Tode des Xystus gerechnet sind, so bleibt für die Sedisvacanz in der diocletianischen Verfolgung hier nur ein Zeitraum von 4 Jahren statt 7 Jahren übrig. Der begangene Rechnungsfehler wird also an der Stelle versteckt, in welcher er am wenigsten auffiel.

Einschliesslich der für die grosse Sedisvacanz angesetzten 7 Jahre 6 Monate 25 Tage, sind sonach alle Ziffern für die Jahre, Monate und Tage überliefert und nur von etwaigen Textverderbnissen zu reinigen.

Zur Herstellung des ursprünglichen Textes besitzen wir für diesen Abschnitt reichere Hilfsmittel als für den älteren. Ausser dem catalogus Felicianus kommt hier auch die depositio episcoporum et martyrum in der liberianischen Chronik und die Papstlisten bei Eusebios und Hieronymus (cat. II, III und IV) in Betracht, von welchen wir sahen, dass die ihnen zu Grunde liegenden Texte für die Bischöfe seit Pontianus unserm liberianischen Kataloge nahe verwandt sind.

Die depositio episcoporum et martyrum dient zur Controle der in unserm Kataloge angemerkten Todestage. Bei Lucius*), Sixtus, Gajus, Marcus, Julius stimmen die Depositionstage in beiden Listen genau überein, bei Fabianus, Dionysius, Miltiades, Silvester beträgt die Differenz einen einzigen Tag, bei Eutychianus 2 Tage; wesentlich verschiedene Angaben finden sich bei Pontianus und Eusebius; bei Anteros fehlt die Angabe des Todestags im Depositionsverzeichniss, bei Stephan, Felix, Marcellus im Papstkatalog, bei Cornelius und Marcellinus in beiden.**) Die Differenzen bei Fabianus, Dionysius, Eutychianus, Miltiades, Silvester beruhen einfach auf handschriftlichen Verderbnissen im Papstkatalog (L), wie theils aus den diesem Kataloge entnommenen Angaben (A) im Felicianus (F) und in den verschiedenen Recensionen des liber Pontificalis (P), theils aus den Daten einer zweiten, jüngeren, aber unzweifelhaft vom liberianischen Depositionsverzeichnisse (D) abhängigen Quelle (B) ersichtlich ist, welche der Felicianus ebenfalls benutzte und von der weiter unten noch näher die Rede sein wird. So ist bei Fabianus statt XII kl. Febr. mit D XIII kl. Febr. zu lesen, wie auch cod. Veron. aus Quelle B bietet (F und die besten Handschriften von P cod. Neapol. etc. lesen in beiden Quellen, A und B, XIIII kl. Febr.); bei Dionysius statt VII kl. Jan. wie L cod. Bern. 225 P (aus A) und Martyrologien haben, mit D VI kl. Jan. (so auch in mehreren codd. von P [c. 5. 6] aus B, und in mehreren codd. von F P aus A; V kl. Jan. F und cod. Veron. aus B); bei Miltiades statt III id. Jan. (L) mit D IIII id. Jan.; P aus B IIII id. December); bei Silvester statt kl. Jan. L A vielmehr prid. kal. Jan. mit D B. Grösser ist die handschriftliche Verderbniss bei Eutychianus, wo L (cod. B V) IIII id. Dec., cod. Z VII id. Dec., D VI id. Dec., F P aus Quelle A id. Dec., einige jüngere Handschriften von P VIII id. Dec. (so auch Martyrologien), Quelle B

*) Hier ist im Papstkatalog vor dem Datum III non. Mart. conss. ss. (suprascriptis) mit Mommsen ein dormit zu ergänzen.

**) In der Angabe der depositio episcoporum: XVIII kal. Febr. Marcellini in Priscillae ist nämlich statt Marcellini vielmehr Marcelli zu lesen. Ob das Verzeichniss den Marcellinus ursprünglich enthalten habe, wie Mommsen (zur Stelle) annimmt, scheint sehr zweifelhaft. Die von Mommsen versuchte Ergänzung

XVII (oder XVIII) kal. Febr. Marcelli in Priscillae
VI kal. Mai. Marcellini in Priscillae

ist unmöglich, da wenn der später gefeierte Gedächtnisstag des Marcellin, der 25. April, schon in dem (kalendarisch geordneten) alten Verzeichnisse gestanden hätte, Marcellin nicht unmittelbar auf Marcellus, sondern erst auf Lucius gefolgt sein würde. An Auslassung durch Schreibversehen per homoioteleuton oder auch zur Beseitigung einer vermeintlichen Dittographie wäre also nur in dem Falle zu denken, dass der alte Katalog einen andern Todestag angemerkt hätte, der zwischen dem 15. Januar und dem 5. März mitten inne läge, was wenig Wahrscheinlichkeit hat. Ueber die von Mommsen mit Andern versuchte Einschiebung des Cornelius beim 14. September s. u.

dagegen nach ganz anderer Ueberlieferung VIII (so F) oder VII (so cod. Bern. 225 und die besten codd. von P) kal. Aug. bietet. Die richtige Lesart ist hier schwer zu ermitteln, doch hat der Text von D die grösste Autorität, wird also im Zweifelsfalle beizubehalten sein. Jedenfalls ist in diesen und ähnlichen Fällen nicht daran zu denken, mit Anton Pagi u. A. das eine Datum für den Todestag, das andere für den Depositionstag zu nehmen. Ueberliefert war überall nur ein einziges Datum. Eine Ausnahme scheinen nur diejenigen Fälle zu machen, wo die Beisetzung in einem der römischen Coemeterien erst längere Zeit nach dem Tode des betreffenden Bischofs erfolgte, also namentlich bei ausserhalb Roms gestorbenen Bischöfen. So war Pontianus in der Verbannung auf Sardinien gestorben, worauf die Notiz des Liberianus in eadem insula discinctus est IIII kl. Oct. auch in dem Falle hinweisen würde, dass man discinctus blos von der Abdankung und nicht mit dem Felicianus, der es mit defunctus vertauscht, vom Tode verstünde. Die Beisetzung der Leiche im coemeterium Calisti fand also erst später statt, nach der depos. martyr. id. Augusti (236), was ganz richtig sein wird. Ebenso wissen wir von Eusebius aus dem diesem Papste durch Damasus gesetzten Epitaphium, dass derselbe nicht in Rom, sondern in Sicilien gestorben ist.*) Das von L angegebene Ende seiner Regierung XVI kal. Sept. ist also mit der Angabe des Depositionstages bei D VI kl. Oct. recht wohl vereinbar. Wo dagegen die Depositionstage bei L fehlen, sind dieselben nirgends in denselben hineinzucorrigiren, weder aus D, noch aus der erwähnten Quelle B, sondern haben im liberianischen Papstkatalog überhaupt nicht gestanden.

Die Ordinationstage sind, soweit sie überhaupt überliefert sind, nur durch den liberianischen Katalog, aus welchem die Recensionen des liber Pontif. geschöpft sind, erhalten; bei den mehrfach vorkommenden Varianten scheinen überall unsere Handschriften von L noch das Richtige zu bieten.

Die Ziffern für Jahre, Monate und Tage bei L können einigemale aus F und der jüngeren Recension des lib. Pontif. (P) oder anderen Zeugen der Quelle B emendirt werden. So bei Anteros, wo statt m. I d. X mit F P m. I d. XII zu lesen ist, wie die vom Ordinationstage (21. Nov.) bis zum Todestage (3. Jan.) verstrichene Zeit lehrt. Ferner bei Dionysius, wo statt m. II, was auch bei F P steht, mit cod. Veron. und mehreren alten

*) Bei Baronius annal. ad ann. 357 n. 57. Der Schlussvers lautet:
Littore Trinacrio mundum vitamque reliquit.
Baronius bezieht das Epitaph. auf einen Presbyter Eusebius unter Liberius, dagegen haben es Tillémont und Coustant mit Recht für den Papst Eusebius reclamirt. Dasselbe ist neuerdings durch de'Rossi wieder aufgefunden worden.

Katalogen (dem ersten Katalog Mabillons u. a.) m. V zu lesen ist, wie auch der Intervall vom 22. Juli bis 26. December bei L erfordert. Desgleichen bei Marcellus, wo die Lesart von cod. V Z mens. VII durch zahlreiche gute Handschriften von P bestätigt wird (Mommsen wol mit cod. B mens. VI). Endlich bei Julius, wo statt m. I d. XI mit den besten Handschriften von P m. II d. VI (F m. I om. d.) zu lesen ist, worauf wieder auch der Zwischenraum bei L selbst (6. Febr. bis 12. April) führt. In den meisten Fälten bietet jedoch der Text der abgeleiteten Recensionen auch bei offenbaren Verderbnissen keine Hilfe.

Zur Heilung derselben reichen in einigen Fällen die eigenen Angaben von Liberianus aus. So bei Fabianus, dem L ann. XIIII m. I d. X giebt, was fehlerhaft sein muss, da Anteros, der Vorgänger Fabians, am 3. Januar, Fabian selbst am 20. Jan. gestorben ist. Vermuthlich wurden die Ziffern des Anteros m. I d. X irrthümlich bei Fabian wiederholt. Der Fehler ist aber sehr alt; auch F P wiederholen ihn, und die Angabe m. XI in einigen jüngeren Handschriften von P hat keine Autorität. Da die Zahl der Jahre wegen den Consulgleichzeitigkeiten schwerlich von 14 auf 13 (wie cod. Veron. und der Katalog von Middlehill von zweiter Hand lesen) herabgemindert werden darf, so werden die Monate zu streichen sein (also ann. XIIII d. X). Wo L Antritts- und Todestage angiebt, wie ausser bei Anteros, Dionysius und Julius, auch bei Gajus, Eusebius, Miltiades, Silvester und Marcus, controliren dieselben sich wechselseitig mit den Ziffern für Monate und Tage. Letztere sind bei Miltiades *), Silvester, Marcus vollkommen richtig; bei Gajus ist nur d. VII in d. VI zu emendiren **); dagegen sind bei Eusebius entweder die Daten oder die Ziffern verderbt. Die Ziffer m. IIII d. XVI würde vom 18. April ab auf den 5. Sept. führen, sodass non. Sept. statt XVI kal. Sept. zu lesen wäre (F P aus Quelle B VI non. Oct., cod. Veron. non. Oct., was aus Vermischung des Depositionstages bei D, VI kal. Oct., mit dem Todestage bei L hervorgegangen sein könnte). Wollte man das Datum XVI kal. Sept. beibehalten, so müsste man m. III d. XXVIII lesen. Bei Marcellinus ist nur der Ordinationstag, bei Pontianus, Lucius, Stephan, Xystus II., Felix, Eutychianus nur der Todestag, bei Cornelius und Marcellus gar kein Datum bemerkt.

Einige Hilfe bietet endlich noch die Vergleichung des Eusebios und Hieronymus, von denen jener von Pontianus an aus einer unserm Liberianus verwandten Liste geschöpft, aber mehrfach Jahre und Monate confundirt, dieser neben dem Eusebios noch einen alten lateinischen Katalog, der dem

*) cod. Z liest irrig m. VI d. VIIII statt m. V d. VIII.

**) Als Antrittstag nennen cod. B V richtig XVI kal. Jan., cod. Z VII kal. Jan.

liberianischen nahe verwandt war, benutzt hat. Hält man dies fest, so wird die Anzahl der Jahre, welche L für Pontianus, Cornelius, Felix, Eutychianus angesetzt hat, desgleichen die Monate für Anteros, Cornelius, Lucius, Stephan, Xystus und Eutychianus, und damit die wesentliche Correctheit der in unsern Handschriften des Liberianus überlieferten Ziffern auch da, wo eine anderweite Controle nicht möglich ist, bestätigt. Für Lucius geben Eusebios und Hieronym. keine Jahre, sondern nur etwa 8 Monate an, hatten also einen Text, in welchem die von L dem Lucius fälschlich zugewiesenen 3 Jahre noch fehlten; Stephanus hat bei Hieron. noch richtig 3 st. 4 Jahre; dem Dionysius geben beide statt ann VIII richtig ann. VIIII, wie auch bei L ursprünglich gestanden haben muss. Bei dem Bischof Eusebius hat Hieronymus statt m. IIII vielmehr m. VII, wo vielleicht beide Angaben aus m. III verderbt sind (F P lesen ann. VI [oder VII] m. I d. III, was noch weiter von der Wahrheit abliegt, und aus m. VI d. III, welche Angabe sich im leoninischen Kataloge findet, verderbt ist. In allen andern Fällen, wo beide oder je einer von L differiren, ist der richtige Text nur bei letzterem aufbewahrt.

Hiernach ist der im catal. Liberianus bearbeitete Text, soweit derselbe die Ziffern und Daten betrifft, folgendermassen herzustellen:

Pontianus ann. V m. II d. VII. discinctus est IIII kal. Oct. Severo et Quintino css.
Anteros m. I d. XII. ordinatus XI kl. Dec. dormit III non. Jan.
Fabianus ann. XIIII d. X passus XIII kl. Febr.
Moyses presbyter in carcere fuit m. XI d. XI.
Cornelius ann. II m. III d. X.
Lucius ann. III m. VIII d. X. dormit III non. Martii.
Stephanus ann. III m. II d. XXI.
Sixtus II. ann. II m. XI d. VI passus VIII id. Aug. Tusco et Basso css.
Sedisvacanz — XII kl. Aug.
Dionysius ann. VIIII m. V d. IIII. XI kl. Aug. — VI kl. Jan.
Felix ann. V m. XI d. XXV.
Eutychianus ann. VIII m. XI d. III. — VII (l. VI) id. Dec.
Gaius ann. XII m. IIII d. VI. XVI kl. Jan. — X kl. Mai.
Marcellinus ann. VIII m. III d. XXV. ordin. pr. kal. Jul. usque ad persecutionem Diocletiano VIIII et Maximiano VIII.
Sedisvacanz ann. VII m. VI d. XXV.
Marcellus ann. I m. VII d. XX.
Eusebius m. IIII d. XVI [?] XIIII kl. Mai — XVI kl. Sept. [?]
Miltiades ann. III m. VI d. VIII. VI non. Jul. — IIII id. Jan.
Silvester ann. XXI m. XI. pr. kl. Febr. — pr. kl. Jan.
Marcus m. VIII d. XX. XV kl. Febr. — non. Oct.
Julius ann. XV m. II d. VI. VIII id. Febr. — pr. id. April.
Liberius ordinatus XI kl. Jun. [Jul. ?].

Dieser Text, der, wenn wir die Ziffern für die grosse Sedisvacanz vorläufig ausser Betracht lassen, nur bei Lucius und Xystus II., von denen

keiner ein volles Jahr Bischof gewesen sein kann, und vielleicht auch bei Marcellus irrige Zahlen bietet, ward vom liberianischen Chronisten unabhängig von dem Depositionsverzeichniss aus dem römischen Archive entlehnt und bearbeitet. Neben dem Depositionsverzeichnisse bildet derselbe die älteste und zuverlässigste Grundlage für die Papstchronologie jener Zeit. Seine Quelle ist der bis auf Silvester fortgeführte offizielle Katalog der römischen Kirche, derselbe, der von Pontianus an auch von Eusebios, Hieronymus und dem Verfasser des noch näher zu besprechenden Kataloges aus der Zeit Leo's des Grossen benutzt wurde.

2. Die verschiedenen Recensionen des liber Pontificalis.

Der nächstälteste Papstkatalog nach dem catalogus Liberianus ist beinahe ein Jahrhundert jünger. Leider ist derselbe in seinem ursprünglichen Texte verloren gegangen, und uns gegenwärtig nur durch zweite und dritte Hand bekannt. Er war unter Leo dem Grossen geschrieben (440—461) und endigte mit seinem Vorgänger Sixtus III., demselben Bischofe, von welchem die Recension des liber Pontificalis vom J. 687 berichtet, dass er im Coemeterium des Callistus die Namen der (dort bestatteten) Bischöfe und Märtyrer auf eine Marmortafel habe eingraben lassen. Wir bezeichnen ihn im Folgenden als catalogus Leoninus. Seine ursprüngliche Beschaffenheit lässt sich noch mit annähernder Sicherheit durch die Kritik der jüngeren Documente, in denen er benutzt ist, ermitteln.

Ueber siebzig Jahre weiter herab führt das der Zeit nach auf den cat. Leoninus folgende Verzeichniss (catalogus Symmachianus). Dasselbe ist aber ebenfalls zum allergrössten Theile verloren. Nur ein kleines Fragment ist uns in einem cod. Veronensis erhalten, aus welchem es Joseph Bianchini zuerst herausgegeben hat.*) Der Codex beginnt mit den letzten Worten der vita des Anastasius († 498). Dann folgt unter Ziffer LII die vita des Symmachus. Der Verfasser giebt hier eine ausführliche offenbar zeitgenössische Darstellung des Schisma zwischen Symmachus und Laurentius, in welchem er deutlich für den Gegenpapst Partei ergreift. Hieran reihen sich unter Ziffer LIII bis LX die Namen von acht weiteren Päpsten (Hormisda bis Vigilius), von welchen nur noch die Amtszeiten angegeben werden. Dieselben sind offenbar von späterer Hand nachgetragen. Die vita des Symmachus hat für den entsprechenden Abschnitt des liber Ponti-

*) Zuerst in seiner Enarratio symboli pseudoathanasiani p. 104. Darnach im vierten Band der von seinem Oheim Franz Bianchini besorgten Ausgabe des sogenannten Anastasius de vitis Romanorum pontificum (Rom 1735) p. LXIX sq. Auch bei Muratori scriptores rerum italicarum T. III P. II p. 45 sqq.

ficalis nicht als Quelle gedient, sondern ist hier durch eine Darstellung im entgegengesetzten Sinne ersetzt. In welchem Verhältnisse der übrige Text zu den vorangehenden und nachfolgenden Katalogen stand, ist nicht mehr zu ermitteln. Da Symmachus als der 52., und nicht wie noch in den sogleich zu erwähnenden alten Katalogen als der 51. Bischof gezählt wird, so muss entweder Cletus oder Marcellinus in dem Verzeichnisse eine Stelle gefunden haben, was für die ersten drei Jahrhunderte auf eine Benutzung des Liberianus oder eines verwandten Documentes schliessen liesse; oder es haben wie in der jüngern Recension der gesta Pontificum beide gestanden, und Felix II. ist nicht mitgezählt. Die Ziffern für die Bischöfe von Symmachus bis Agapetus gehen mit den besten Zeugen der jüngeren Texte auf dieselbe Ueberlieferung zurück, die Ziffern für die beiden letzten Bischöfe Silverius und Vigilius weichen ab.

Das folgende Verzeichniss ist bis auf den Nachfolger des Symmachus, Hormisda († 523) fortgeführt. Dasselbe hat bei Pius, Anicetus und bei Pontianus, Anteros noch die richtige Ordnung, stellt Cletus vor Clemens und kennt weder einen von Cletus noch unterschiedenen Anencletus, noch den (unzweifelhaft historischen) Marcellinus. Es ist uns noch in mehreren Handschriften erhalten, welche blosse Namensverzeichnisse mit Angaben der Amtszeiten enthalten.

1. Die älteste dieser Handschriften ist ein cod. Corbeiensis n. 26, jetzt cod. lat. Paris. 12097 (936), welcher päpstliche Decretalen und Concilienbeschlüsse enthält. Das darin enthaltene Verzeichniss ist bei Mabillon vetera analecta T. III p. 426 (Ausgabe in Einem Bande p. 218) gedruckt. Es ist bis Vigilius († 555), zu dessen Zeit der Codex nach Mabillon geschrieben sein soll, fortgeführt, ging aber ursprünglich nur bis Hormisda; von Johann I. bis Vigilius sind nur noch die Jahre, nicht mehr die Monate und Tage angegeben. Die Ueberlieferung über die Reihefolge und die Amtszeiten der einzelnen Bischöfe ist in diesem Kataloge eine ältere und ursprünglichere als in den noch vorhandenen Recensionen der gesta Pontificum. Wie der Name Osius für Pius zeigt, war das Verzeichniss oder vielmehr seine Quelle ursprünglich griechisch geschrieben. Bei Silvester findet sich die Notiz positio eius kalendas Januarias und am Schlusse der ganzen Liste lesen wir die ursprünglich ebenfalls zu Silvester gehörenden Worte: ab apostoleca sede Petri apostoli usque ordenationi sancti Silvestri anni CCLVII. Wir bezeichnen die Handschrift mit Mab. 1.

Aus derselben Quelle mit Mab. 1 sind noch zwei andere Kataloge geflossen, deren Benutzung mir der Herausgeber der gesta Pontificum in den Monumenta Germaniae, Herr Dr. Pabst, mit zuvorkommendster Bereitwilligkeit gestattet hat.

2. Der eine findet sich in dem codex canonum Vaticanus Christinae 1997. Bethmann, dessen für die Monumente genommene Abschrift ich benutzen konnte, bezeichnet ihn als saeculo VIII iubente Ingilrammo per Sicipertum scriptus, den hinter dem concilium Symmachi papae folgenden Katalog als ipsius Siciperti calamo exaratus, eodem quo reliquus codex. Reifferscheid (Bibliotheca Patrum Latinorum Italica, 5. Heft p. 333 sqq.) beschreibt ihn (unter derselben Nummer 1997) als cod. membr. 8. foliorum 160. saec. IX bis X. Der Katalog beginnt fol. 121ᵇ mit

I Sĉs petrus. sêd. annos XXV. m. II d̄. III

und endigt fol. 122 mit

L. II. hormisda sed̄ ann̄. VIIII d̄. XVIII. | Expl. Amen. |

worauf sofort Exemplar. constitu|ti facti. a domno. sym macho papa de reb'| eccl̨ę conseruandis folgt. Der Text dieses Codex ist ein vielfach noch correcterer als der von Mab. 1. Mit sehr wenigen Ausnahmen hat derselbe die ursprünglichen Lesarten dieser ganzen Gruppe von Handschriften, nicht selten ganz allein, aufbewahrt. Seine Einfügung unter die Constitutionen des Symmachus macht es wahrscheinlich, dass der Katalog ebenso wie das obenerwähnte Fragmentum Veronense ursprünglich bis Symmachus ging, sein nächster Nachfolger, Hormisda, aber später nachgetragen worden ist. Wir bezeichnen den Codex mit Sicip.

3. Wesentlich derselbe Text ist in einem cod. Middlehill. Nr. 1743 saec. VIII enthalten, von welchem Pertz ebenfalls für die Monumente Abschrift genommen hat. Derselbe führt ebenfalls von Petrus bis Hormisda herab; die beiden folgenden Päpste Johannes I. und Felix IV sind von zweiter Hand nachgetragen. Der ganze Katalog ist von zweiter Hand nach einem andern Verzeichnisse aus derselben Quelle durchcorrigirt, Namen und Ziffern sind sehr häufig geändert; im Ganzen schliessen sich die Ziffern der zweiten Hand näher als die der ersten an die Ueberlieferung bei Sicip. an, doch findet sich auch zuweilen der umgekehrte Fall. Der Katalog hat, manu saec. VIII nach Pertz, hie und da Randbemerkungen; so giebt er diejenigen Bischöfe an, welche Märtyrer und Confessoren geworden seien (Petrus, Linus, Cletus, Clemens, Alexander, Xystus I., Victor, Calistus, Auteros, Flavianus, Cornelius, Lucius, Stephanus, Xystus II., Felix I., Eutychianus, Gajus, Marcellus, Melchiades, Anastasius durch den Zusatz martyrizatus; Zephyrinus, Silvester, Marcus, Julius [„ut videtur" Pertz], Damasus durch den Zusatz confessor). Ausserdem enthält er bei Anastasius und Symmachus chronologische Notizen. Am Schlusse stehen die Worte Expliciunt nomina episcoporum qui in urbe Romae fuerunt. Wir bezeichnen die Handschrift mit Middl., die beiden Hände mit Middl.¹ und Middl.²

4. Ferner geht auf dieselbe Quelle wie Mab. 1 der von Montfaucon in opp. Athanasii (Paris 1698) T. I. P. I. p. LXXXIX mitgetheilte Katalog zurück, auf welchen Gutschmid mich aufmerksam gemacht hat. Die Handschrift enthält auch einen Katalog der Patriarchen von Alexandria; Montfaucon bezeichnet das Document als latercul us Romanorum Alexandrinorumque pontificum, ex bibl. mscr. S. Joann. Landun. ab annis plus M scripto, also saec. VII. Das Verzeichniss der römischen Bischöfe geht bis auf Pelagius I. († 560), den Nachfolger des Vigilius, und ist unter Johann III. (560—573) zwischen 560 und 569 geschrieben (bis zu dem letzteren Jahre ist nämlich die Liste der alexandrinischen Patriarchen fortgeführt). Daran fügen sich zwei Fortsetzungen, die erste bis Pelagius II. (usque praesens tempore Mauricio imp. Aug.), die zweite bis Gregor den Grossen (590). Der Codex, welcher für die spätere Zeit der Alexandriner, von Timotheus Aelurus (460) bis Apollinaris (569) die beste Quelle ist, steht dem catal. Corbei. n. 26. Mabillons näher als den beiden zuletzt erwähnten Katalogen, weicht aber einigemale von allen diesen Zeugen auf beachtenswerthe Weise ab. Wir bezeichnen den Katalog mit Montf.

Minder bedeutend sind zwei andere Verzeichnisse, denen zwar ebenfalls dieselbe Textüberlieferung wie in den vorhergenannten Documenten zu Grunde liegt, aber in einer vielfach schon nach Handschriften des liber Pontificalis corrigirten Gestalt, daher die Kritik nur subsidiarisch von ihnen Gebrauch machen kann. Das erste von ihnen ist

5. ein von Dodwell (dissertatio singularis de Romanorum pontificum primaeva successione in Pearsoni opp. posthumis, London 1688, p. 229 sq.) aus einem Ms. bibl. Bodleianae (in museo n. 94) ausgeschriebener Katalog, der mit Theodorus († 649) schliesst. Die Handschrift ist häufig lückenhaft. Ausser Anencletus und Marcellinus, welche in der Quelle noch nicht aufgenommen waren, fehlen auch Anicetus und Zephyrinus wie in L*), ferner Lucius, Siricius. Der Text steht dem Felicianus vielfach näher als der in den vorstehend beschriebenen Handschriften. Wir bezeichnen den Katalog mit Bodl. Endlich

6. ein zweiter von Mabillon a. a. O. unmittelbar nach dem ersten aus einem cod. Corbei. n. 630, welcher Regeln älterer Väter enthielt, mitgetheilter Katalog. Er ist bis auf Johann VI († 705) fortgeführt, da aber von den beiden letzten Päpsten Sergius und Johann VI. nur die Namen beigefügt sind, so schloss der Katalog ursprünglich mit Conon († 687). Bei

*) Dagegen findet sich Eleutherus, daher sicher nicht an äussere Abhängigkeit von unserm lückenhaften Texte des Liberianus zu denken ist. Der Fehler erklärt sich vielmehr einfach aus einer Beschädigung des in zwei Columnen geschriebenen Exemplars, aus welchem unser Codex geflossen ist.

Gregor dem Grossen findet sich die Notiz fiunt usque hic [episcopi] LXIII. Hiernach wäre die benutzte Grundschrift bis Gregor den Grossen gegangen, bis wohin die zweite Fortsetzung des cat. Montf. reicht. Die Zählung der Päpste ist nicht die des catal. Felicianus, nach welcher Gregor der 66. Bischof wäre, sondern wol die der Kataloge Sicip. Middl., wonach die Ziffer LXIII nicht zu Gregor, sondern zu seinem Vorgänger Pelagius II. gehören würde. Obwol der Text auch dieses Verzeichnisses durch sehr verschiedene Hände hindurchgegangen ist, so zeigt doch schon die Weglassung Anenclets und Marcellins, aber vielfach auch die Tradition über die Ziffern, dass der Grundstock des Katalogs aus derselben Quelle wie Mab. 1. Sicip. Middl. stammt. Wir bezeichnen den Katalog mit Mab. 2.

Nur um wenige Jahre jünger als der dieser ganzen Gruppe von Handschriften zu Grunde liegende Katalog ist die älteste noch vorhandene Recension des liber Pontificalis, die wir bereits unter dem Namen des catalogus Felicianus kennen. Derselbe wurde zuerst von Henschen in den prolegomenis zu den Actis SS. Tom. 1. April aus einem Codex der Königin Christine von Schweden ziemlich fehlerhaft edirt. Einen zuverlässigeren Text verdanken wir dem Bibliothekar der Vaticana, Emanuel von Schelestrate, der den genannten Codex aufs Neue mit grösster Sorgfalt collationirte und nebst den Varianten eines zweiten, colbertinischen Codex, den Baluze für ihn in Paris verglichen hatte, in seinem verdienstlichen Sammelwerk Antiquitas ecclesiae abdrucken liess.*) Der erstgenannte Codex, jetzt im Vatican (in bibliotheca Alexandrino-Vaticana) stammt aus dem 9. Jahrhunderte. Derselbe ist ein codex canonum, welchem die Lebensbeschreibungen der Päpste von Petrus bis Felix IV († 530) einverleibt sind. Das Original lag dem Verfasser der Handschrift aber nicht mehr selbst vor, sondern dieser schöpfte (mittelbar oder unmittelbar) aus einer jüngeren Copie aus der Zeit Pelagius II. († 590). Den Lebensbeschreibungen der Päpste sind die unächten Briefe des Hieronymus an Damasus und des Damasus an Hieronymus vorangeschickt; unmittelbar auf die Briefe folgt eine einfache Namensliste der Päpste von Petrus bis Pelagius II. ohne Angabe der Amtszeiten, darnach die vitae paparum von Petrus bis Felix IV. Dann stehen noch 12 Papstnamen bis Pelagius II., blos mit Angabe der Jahre, Monate und Tage. Diese Nachträge rühren also (ebenso wie die mit den Briefen vorausgeschickte Namensliste) von dem späteren sehr unwissenden Copisten her, dessen Text dem Schreiber unserer Codex als Quelle diente, und wimmeln von Unrichtigkeiten. Am Schlusse derselben

*) Antiquitas ecclesiae dissertationibus monimentis ac notis illustrata Tom. I (Rom 1692) p. 402 ff. vgl. die Bemerkungen p. 354 ff.

findet sich die chronologische Notiz a beato Petro usque nunc fiunt anni 444 et menses 6 excepto intervallo episcopatus, wo statt 444 wol 544 Jahre zu lesen sind. In demselben Codex findet sich noch p. 10 sq. ein vom felicianischen Texte wohl zu unterscheidender catalogus Romanorum pontificum bis Paschalis I. († 820). Zum Schlusse des letzteren liest man die Worte a passione domini nostri Jesu Christi usque ad sedem beatissimi Marcellini papae sunt anni CCLXXVI menses VIIII. De apostolato iam facto Christi martiris Marcellini usque ad tempus glorisissimi Domini Caroli Regis XXV annis regni eius, hoc est usque VIII kl. April (25. März 793) sunt anni CCCCXC et menses XIII. Der Text wurde auch von Vignoli in seiner Ausgabe des liber Pontificalis benutzt, und führt bei ihm die Bezeichnung Alex. I. (cod. Vatic. 347). Eine neue Collation desselben hat Dr. Hink für die vorbereitete neue Ausgabe der gesta Pontificum in den Monumentis Germaniae veranstaltet. Durch dieselbe wird, wie ich aus den Mittheilungen des Herrn Dr. Pabst, des künftigen Herausgebers der gesta Pontificum ersehe, Schelestrate's Text einigemale berichtigt. Wir bezeichnen den Codex mit F[r].

Der cod. Colbert. ist mit dem vorigen aus derselben Quelle geflossen und weicht von demselben nur in wenig Einzelheiten ab. Eine Beschreibung desselben giebt Maassen, Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, philol. hist. Classe, Bd. 54 S. 173 ff. (Wien 1867). Es ist der cod. Paris. 1451, früher im Besitze des Nicolaus Faber (Colb. 1868, Reg. 3887), saec. IX. Die als selbständiges Stück in der Kanonensammlung enthaltene Papstliste findet sich hier fol. 6¹—7, reicht aber nur bis Hadrian I. († 795); Leo III. († 816) ist nachgetragen. Dem Texte der vitae pontificum gehn fol. 15¹ die Briefe des Hieronymus und Damasus, dann die Namensliste der Päpste bis Pelagius II. (ebenfalls ohne Amtsjahre) voraus. Dann folgen die vitae von Petrus bis Felix IV. Auch die nachgetragenen 12 Papstnamen und die chronologische Schlussnotiz finden sich hier. Der Text weicht namentlich in den Ziffern mehrfach von dem des römischen Codex ab, und ist im Vergleich mit letzterem meist correcter. Die von Schelestrate mitgetheilten Varianten des Baluze sind unvollständig. Auch dieser Codex ist für die Monumenta von Dr. Pabst, dessen freundlichen Mittheilungen ich die Einsicht in die von der römischen Handschrift abweichenden Ziffern verdanke, neu collationirt worden. Wir bezeichnen ihn mit F[c].

Auf eine dritte, bisher unbekannte Handschrift dieser unter den jetzt vorhandenen ältesten und wichtigsten Recension des Buches der Päpste hat ganz neuerdings Rossi aufmerksam gemacht (Roma sotteranea T. II. p. XXVII). Es ist dies der cod. Bernensis 225 (bei Sinner unrichtig 226, vgl. Halm, Verzeichniss der älteren Handschriften lateinischer Kirchenväter

in den Bibliotheken der Schweiz. Wien 1865. S. 37). Durch die Güte des Herrn Dr. Hermann Hagen in Bern habe ich eine unter seiner Leitung durch Herrn cand. phil. Emil Kurtz angefertigte Abschrift erlangt. Der grösste Theil des Codex stammt nach Hagen's Mittheilungen aus dem XI. Jahrhundert, und enthält Schriften des Cassiodor, Hieronymus, Ivo von Chartres, wieder Hieronymus, Epist. Pauli et Senecae, letztere doppelt, vorn und hinten. Vorne folgt darauf Seneca ad Lucilium: Ita fac mi lucili — domo non eiceret. Am Schlusse des Codex finden sich manu saec. VIII aut IX, vitae paparum usque ad Liberium. Vorausgeschickt sind, wie in den beiden andern Codd. des Felicianus, die unächten Briefe des Hieronymus an Damasus und des Damasus an Hieronymus, dann folgt, ebenso wie dort, die Namensliste der römischen Bischöfe von Petrus bis Pelagius II., ohne Angabe der Amtsjahre. Hieran schliesst sich p. 2ª bis p. 10ª der felicianische Text bis in die Mitte der vita des Liberius, wo er mit den Worten abbricht: et de cimitirio sanctae agnen ubi sedebat, worauf sofort (ohne Titel) mehrere Blätter der Schrift des Hieronymus de viris illustribus folgen. Die Handschrift ist nicht unmittelbar mit den beiden andern, aber mit dem Original, aus welchem jene abgeschrieben sind, aus einer Quelle geflossen; sie hat mehrfach noch Worte und ganze Stellen, die in jenen fehlen, bewahrt, zuweilen aber auch Sätze, die dort noch erhalten sind, meist per homoioteleuton, weggelassen. Die meisten Verderbnisse und Lücken der beiden andern codd. finden sich auch hier wieder; doch ist die Handschrift namentlich in den Ziffern correcter als die römische, und stimmt hier meist mit dem Pariser Codex überein. Der Codex, welcher der jüngeren Recension der gesta Pontificum vom Jahre 687 zur Grundlage diente, stand der Pariser und Berner Handschrift, wenigstens was die Ueberlieferung der Ziffern betrifft, näher als der römischen. Wir bezeichnen den cod. Bern. 225 mit F^b.

Zur Controle der in F überlieferten Ziffern kann ferner das von Schelestrate I. 595 ff. aus einem cod. bibl. Urbino-Vaticanae n. 143 mitgetheilte Verzeichniss dienen, welches die Namen und Amtszeiten der Päpste bis auf Gregor den Grossen († 604) enthält. Dasselbe ist im Jahre 1483 aus einer älteren Handschrift abgeschrieben. Die Ueberlieferung der Ziffern steht dem cat. Felicianus vielfach noch näher als der jüngern Recension der gesta Pontificum. Doch steht Pius richtig vor Anicetus, Pontianus vor Anteros. Wir bezeichnen den Katalog mit U.

Die jüngere Recension des liber Pontificalis führt die Geschichten der Päpste bis Conon fort († 687) und muss um eben diese Zeit abgeschlossen sein, da sie in der vita Leo's II. die unter dessen Vorgänger Agatho gehaltene sechste ökumenische Synode (681) als neulich gehalten erwähnt und in der

vita Conons das Exarchat als noch bestehend voraussetzt. Diese Recension ist keine directe Fortsetzung unsers Felicianus, sondern eines jüngeren Textes, der bis auf Gregor den Grossen († 604) reichte; und möglicherweise lag letzterem wieder nicht unmittelbar unser felicianischer Text, sondern das etwas ältere Werk zu Grunde, welches bis Symmachus oder Hormisda fortgeführt war. Wäre jener Text direct aus F geflossen, so müsste er nicht blos aus besseren Handschriften als die gegenwärtig erhaltenen geschöpft, sondern auch nach einer älteren Quelle vielfach emendirt sein. Die Recension von 687 ward in der Folgezeit wieder stückweise fortgesetzt; zuerst bis Constantin († 715), dann bis auf Gregor II. († 731), Gregor III. († 741), Stephan III. († 757), Paul I. († 767), Hadrian I. († 795) u. s. w. Der Bibliothekar Anastasius, nach welchem die Sammlung früher benannt zu werden pflegte, lebte erst unter Nikolaus I. († 867). Besonders von Constantin an nehmen die gesta Pontificum einen andern Charakter an: die Darstellung wird immer weitläufiger und zieht die verschiedenartigsten Dinge herbei. Wir bezeichnen diese jüngere Recension vom Jahre 687 überall, wo es nicht darauf ankommt, die einzelnen Handschriften zu scheiden, sondern nur ihren ältesten Text überhaupt anzugeben, mit dem Siglum P.

Unter den Zeugen für diese Recension kommen vor allen die Handschriften in Betracht, welche für die neue Ausgabe der gesta Pontificum in den Monumenten verglichen worden sind. Die Benutzung des Apparats ist mir ebenfalls von dem Herausgeber, Dr. Pabst, mit seltner Liberalität gestattet worden.

Die älteste und beste Handschrift ist der zu Ende des 7. Jahrhunderts geschriebene cod. Neapolitanus (cod. 1 bei Pabst), welchen Pertz in den Studij zu Neapel aufgefunden und für die Monumente abgeschrieben hat (vgl. über denselben Pertz, Archiv, V. S. 70 ff.)*). „Die Handschrift ist," wie Dr. Pabst mir schreibt, „nur bis Anastasius II. erhalten; die letzten Worte sind: qui notu divinu percussus est (bei Muratori S. 122ᵇ, D. 4); dass sie aber ursprünglich bis auf Conon reichte, zeigt der den Lebensbeschreibungen vorangehende, von demselben Schreiber, wie diese, herrührende Katalog, der mit Conon schliesst, und hinter diesem vier Zeilen offen lässt."

Ausser diesem Codex sind für die Monumente noch folgende Handschriften verglichen worden:

*) Noch etwas höher hinauf würde ein cod. Florentinus bibl. S. Marci (Flor. 2 bei Holstenius) führen, wenn er wirklich nach der Angabe des Holstenius nur bis Leo II. († 683) herabführen sollte.

2. Cod. Leydensis Vossianus N. 60. saec. VIII ex., bis Stephan III. († 757).
3. Cod. Guelferbytanus Lat. 10. 11. saec. IX., bis Stephan III.; Paul I. und ein Theil der vita Stephan's IV. sind von späterer Hand nachgetragen.
4. Cod. Bernensis Lat. N. 408. saec. IX., bis Stephan III.
5a. Cod. Vindobon. Hist. Eccles. N. 90. saec. IX., bis Stephan III.
5b. Muratori's Cod. Ambros. A. Cod. membr. lit. M. p. 77, bis Stephan III., saec. IX (vgl. Muratori scr. rer. it. Tom. III. p. VII).
5c. Cod. Bruxellensis 8380 u. 9012. saec. IX., bis Stephan III.
6a. Cod. Coloniensis (bis 1866 Darmstad.) saec. IX., bis zum Anfang Stephans IV.
6b. Cod. Paris. Lat. 13, 729. saec. IX., bis Hadrian I. († 795).
6c. Cod. Laudunensis Lat. N. 308. saec. IX., bis Hadrian I.
7. Cod. Leydensis Voss. N. 41. saec. IX., bis Stephan IV. († 772).

Dr. Pabst bemerkt über dieselben brieflich Folgendes: „Alle diese Handschriften geben im Grossen und Ganzen für die Päpste der ersten Jahrhunderte denselben Text. Doch ergiebt sich im Einzelnen noch ein doppeltes Resultat. Einmal ist klar, dass 2—7 sämmtlich aus einer andern Handschrift geflossen sind, als 1: wo sie gegen 1 übereinstimmen, sind ihre Lesarten fast jedes Mal vorzuziehen. Zweitens aber zeigen 3 und 4, die offenbar auf ein Original zurückgehen, eine wesentliche Abweichung in den Zahlangaben, und zwar so, dass sie meistentheils die Zahlen des cat. Liberianus darstellen. Consequenter als 3 ist hierin 4, dessen Angaben sehr wol zur Ergänzung (z. B. bei Zephyrin) oder Verbesserung des Liberianus dienen können."

Nächst diesem Apparat kommen noch eine Reihe anderer, von den früheren Herausgebern benutzter Handschriften in Betracht. Die wichtigsten derselben sind folgende:

Der cod. Florent. 2 des Holstenius, von Schelestrate fleissig benutzt. Derselbe scheint zu den correctesten Handschriften der jüngeren Recension zu gehören (Flor. 2).

cod. bibl. capitul. Luccensis n. 490, führt die Geschichten der Päpste bis Constantin († 715). Collation bei Vignoli, im dritten Bande seiner Ausgabe des liber Pontificalis. (Lucc.)

cod. Vatican n. 5269 (cod. membr. 4 saec. XIII) von Holstenius als Vatic. minor, von Vignoli als Vatic. II bezeichnet, von Petrus bis Gregor II. († 731). Ist der Hauptrepräsentant einer ganzen Gruppe jüngerer Texte. Anicetus steht vor Pius wie im Liberianus, nach welchem der Codex öfters in den Ziffern corrigirt ist. (Vatic. 2.)

cod. Palatino-Vaticanus (bibl. Pal. u. 39) membr. fol. saec XIV, Vatic. X bei Vignoli, mitgetheilt von Schelestrate I. p. 611 ff. unter der Ueberschrift episcoporum Romanae urbis nomina. Geht von Petrus bis Stephan III. († 757); die Namen von Paul I. bis Paschalis I. sind später nachgetragen. Pius steht richtig vor Anicetus, aber Anteros wie in unseren Handschriften von F vor Pontianus. Mommsen (a. a. O. S. 582) betrachtet diesen Katalog als die zweite Quelle des lib. Pontific. neben dem Liberianus. Dies ist aber unmöglich. Der Katalog ist jünger als die jüngere Recension der gesta Pontific. (v. J. 687), deren Text hier nur im Excerpte

vorliegt. Ausser Namen, Abkunft und Amtszeit der Bischöfe enthält der Codex nur die Ordinationen und Constitutionen, letztere nicht vollständig. Die Consulate fehlen, die Kaisergleichzeitigkeiten sind von zweiter Hand nachgetragen. Der Text steht zwischen Muratoris Codex A und Vatic. 2 etwa in der Mitte. (Pal.)

cod. Vatic. 629 (Vatic. III bei Vignoli) membr. fol. saec. XI bis Hadrian I. († 795). Ebenso weit reicht

Der erste Florentiner Codex (cod. bibl. S. Marci) des Holstenius, von Schelestrate benutzt. (Flor. 1.) Der Text ist in beiden Handschriften mit den codd. 2—7 bei Pabst verwandt. Wesentlich derselben Gruppe gehören noch an:

cod. Vatic. 3762, membr. 4. saec. XII, Vatic. IV bei Vignoli, bis Honorius II. od. III. († 1131), dann bis Martin IV. nachgetragen, aber aus einer weit älteren Handschrift abgeschrieben. Er bietet einen vielfach noch sehr ursprünglichen Text. Am Schlusse der vita des Miltiades findet sich die Notiz: a Sancto Petro usque ad S. Silvestrum anni CC [l. CCC] mens. X dies XV. Abschriften aus Vat. 4 sind die codd. Vatic. 3763 u. 4985.

Die valicellische Handschrift (cod. in bibl. Vallicellana), abgedruckt bei Baronius, monumenta varia p. 521 sq.

cod. Vatic. bibl. reg. Sueciae 545 (Vatic. XIV, Alex. 2 bei Vignoli) cod. membr. 4. saec. XI, bis Leo III. († 816). Der Text ist stark abgekürzt.

Eine etwas abweichende Textgestalt von den vorstehenden Zeugen vertreten

Muratoris codd. B und C, saec. XV, bis Stephan V. (oder VI. † 891) Von ihnen hat B die ursprünglichen Ziffern hie und da selbst reiner als A bewahrt.

Derselben Gruppe, wie Vatic. 2, gehören noch an:

cod. Vatic. 1364 (früher 6381) saec. IX, Vatic. XIX bei Vignoli, f bei Bianchini, vor der collectio canonum Anselms von Lucca, von Petrus bis Stephan V. († 891), fortgesetzt bis Paschalis II. († 1118). Bei Stephan V. findet sich die Notiz: a morte sancti Gregorii usque ad hunc Stephanum sunt anni CCLXIII [l. CCLXXXVII] mens. II, was auf eine ältere Quelle zurückweist, die bis auf Gregor den Grossen ging. Der aus diesem Codex von Schelestrate (I. p. 644 sqq.) und Blanchini (II. p. XIX sqq.) abgedruckte Katalog enthält ausser den Jahren, Monaten und Tagen die Sedisvacanzen, ausserdem aber unvollständig Depositionstage, Ordinationen, Constitutionen und vereinzelte historische Notizen.

cod. Vatic. 341 (Vatic. V bei Vignoli) saec. XII. bis Johann VIII († 882).

cod. Vatic. 1340 (Vatic. VI bei Vignoli) saec. XIII, bis Nikolaus I. († 867).

cod. Vatic. 1464 (Vatic. VII bei Vignoli), ebenfalls bis Nikolaus I., dann bis Pius II. fortgesetzt.

Eine dritte Gruppe von Handschriften umfasst diejenigen, welche den jüngeren in den bisherigen Drucken wiedergegebenen Text enthalten. Der Hauptrepräsentant desselben ist

Muratori's cod. D (d bei Bianchini) bis Stephan V. (VI.), bei Bianchini I. p. V sq., und für Muratori neu collationirt. Ordnet mit F Anicetus, Pius; Anteros, Pontianus. Die Ziffern sind meist mit L conformirt. Ausserdem hat der Codex eine Reihe späterer Zusätze, die in den älteren Texten noch fehlen. Nahe verwandt mit D sind ferner

cod. Farfensis (e bei Bianchini) bis Benedict III. († 858), dann bis Benedict VII. fort-

gesetzt, bei Bianchini II. p. CXL sqq. Der Katalog giebt die Kaisergleichzeitigkeiten und Sedisvacanzen (letztere nur bis Benedict III.).

cod. Vatic. 3764 membr. 4. saec. X, Vatic. maior bei Holstenius, Vatic. I. bei Vignoli, (bei Schelestrate gewöhnlich einfach mit Vatic. bezeichnet, mit welcher Abkürzung dort aber öfters auch der cod. Vat. 5269 od. Vat. minor gemeint ist) bis Hadrian II. († 872). Aus einer Abschrift dieses Codex,

cod. Vatic. 4970, ist die Mainzer ed. princeps geflossen.

cod. Vatic. 1353 (c bei Bianchini) unter Paul II. aus einem alten Manuscr. eccl. Pergamensis (Bergomensis) aus dem Ende des IX. oder Anfang des X. saec. abgeschrieben, reicht bis Nikolaus I. († 867); die beiden Nachfolger desselben sind nachgetragen. Den Katalog mit der Ueberschrift incipiunt nomina Pontificum sanctae Romanae ecclesiae per ordinem s. bei Schelestrate I. p. 626 ff. Bianchini II. p. XVIII sq.

Wesentlich denselben Text geben zwei andere von Schelestrate mitgetheilte Verzeichnisse (p. 633 sqq., aus einem cod. bibl. Reg. Suec. 232 von Petrus bis Formosus 896 und p. 650 sqq. aus einem cod. bibl. Urbinat. von Petrus bis Paschalis II.).

Endlich ist hier eines Kataloges zu gedenken, welchen Bianchini als eine Hauptquelle aller späteren Texte des liber Pontificalis betrachtet, und in die Zeit Leo's des Grossen versetzt (Bianchini II. p. LXX sqq.). An den Wänden der basilica S. Pauli via Ostiensi findet sich nämlich über den Säulenstellungen hinlaufend ein doppelter Fries, welcher Medaillon-Bilder römischer Päpste mit Angabe ihrer Namen und Amtsdauer zeigt. Die obere Reihe ist die ältere. Sie zeigt auf der Südseite des Mittelschiffs 42 Schilder, zwischen je zweien die betreffenden Inschriften, welche den Katalog bilden. Die Reihe geht hier von Petrus bis Innocenz I., und setzt an der Westseite sich fort, wo ursprünglich 10, jetzt fast völlig verlöschte Schilder angebracht waren. Von hier setzt sie nach der Nordseite über, in der Richtung von W. nach O. Hier war das erste Medaillon für Symmachus, das zweite für Hormisda, das dritte für Johann I. bestimmt. Aber hier bricht die Reihe ab; auf dem dritten Schild wird Eusebius wiederholt, dann folgen drei unleserliche Päpste, dann Anastasius, Marcellus, Hadrian, Agatho und 16 Nachfolger desselben. Aus diesem Sachverhalt folgert Bianchini, dass die ältere Reihe nur bis Symmachus ging. Da nun aber schon von Leo dem Grossen eine Renovation der basilica S. Pauli erwähnt wird (liber Pontif. in vita Leonis), dem auch Hadrian I. in dem in den Acten der zweiten nicänischen Synode enthaltenen Briefe an Karl den Grossen die Mosaiken und Gemälde in der Kirche zuschreibt, so hält Bianchini sich berechtigt, auch die älteren 42 Papstmedaillons an der Südseite des Mittelschiffs auf Leo zurückzuführen, welche dann durch Symmachus bis auf seine Zeit ergänzt worden seien. Indessen ist diese Beweisführung sehr unsicher. Die Kirche hat zu verschiedenen Zeiten durchgreifende Restaurationen erfahren. Die untere

Reihe von Papstschildern rührt erst von Nikolaus III. († 1280) her, ebenso wie in der basilica Vaticana. Die obere muss beträchtlich älter sein, und ihre Ergänzung auf der Nordseite, welche, wie es scheint, unter Leo III. († 816) erfolgte (vgl. auch den liber Pontif. in vita Leonis III.), lässt allerdings darauf schliessen, dass die ursprünglichen, später zum Theil verlöschten Medaillons aus der Zeit vor Agatho († 682) herrühren. Aber um wie viel früher sie sind, lässt sich bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Gemälde auf der West- und Nordseite nicht mehr ausmitteln, und auf keinen Fall wird man für die ursprüngliche Anlage einen früheren Termin als die Zeit des Symmachus († 514) annehmen dürfen. Auch die Textgestalt der noch leidlich erhaltenen Theile des Katalogs an der Südseite lässt auf kein höheres Alter zurückschliessen. Soweit die Ziffern noch erhalten sind, verrathen sie wesentlich denselben Text, welcher den jüngeren Handschriften des liber Pontificalis und den gedruckten Ausgaben zu Grunde liegt. Es ist möglich, dass der Katalog in der Paulskirche denselben als Quelle diente; aber für die Geschichte des ursprünglichen Textes hat er nur geringen Werth. Der Katalog ordnet bereits wie F: Cletus, Clemens, Anacletus; Pius steht richtig vor Anicet, Pontianus vor Anteros; die Ziffern verrathen einen Mischtext, der jedenfalls noch weniger ursprünglich ist als bei F. Wir bezeichnen den Katalog im Folgenden durch das Siglum Paul.

Ueber die codd. des Holstenius s. Schelestrate p. 366 sqq. Ausser Vatic. 1. 2. 19. Flor. 1. 2. benutzte Holstenius noch einen cod. Cassinensis, der öfter mit den beiden Florentiner Handschriften stimmt. Das farnesinische Fragment, welches Pertz vergeblich suchte, kommt für die ältesten Zeiten nicht in Betracht, da es erst mit Silverius beginnt.

Von den Codd. des Bianchini sind codd. c d e f bereits erwähnt; a ist der Liberianus, b der Felicianus; ausserdem finden sich hier verzeichnet: g cod. Belgicus Papebrochii, der aus einem älteren, welcher mit Vigilius schloss, abgeschrieben sein soll (Papebroch, conatus chron. hist. ad catal. Pontif. Roman. p. 75); h—o, sieben codd. Colbert. des Pagi, unter denen cod. h saec. IX bis Benedict III. (858) geht; endlich p—s, vier codd. eccl. colleg. Ocriculanae von späterem Ursprung. Einen cod. bibl. Sessorian. (bibl. S. Crucis in Hierusal. de Urbe) n. 63 saec. IX oder X, der bis Hadrian I. († 795) reicht, hat Reifferscheid besprochen (bibl. patr. latin. italica p. 130 sq.).

Eine Reihe anderweiter Handschriften hat Pertz (Archiv V. S. 68 ff.) besprochen. Derselbe ordnet die vorhandenen Codd. in Classen, welche den bei Muratori mit A B C D bezeichneten entsprechen. Zu Classe B zählt er eine zweite Handschrift in dem Studij zu Neapel (cod. Brancacc.), zu C eine dritte in den Studij und die der Barberinischen Bibliothek (cod. Cassin.

Holstenii?), zu D die erste Berner (cod. 4 bei Pabst); zwischen D und A stehen nach ihm die zweite Berner, die modenesische, die zahlreichen vaticanischen (ohne Unterschied?), die valicellische, die Florentiner und die zu Lucca.

Für unsere Zwecke wird es ausreichen, drei Hauptgruppen zu scheiden, von denen die erste durch cod. Neapol., cod. Flor. 2 und die codd. 2—7 bei Pabst; ferner Lucc. Flor. 1. Vatic. 3. 4. Valicell. Alex. 2. Pal., die zweite durch cod. Vatic. 2. 5. 6. 7. 19, die dritte durch D Paul. Vat. 1 vertreten wird. Doch bedarf diese Gruppirung noch der Bestätigung durch eine neue Vergleichung der wichtigsten Handschriften der italienischen Bibliotheken, und wird vielleicht im Einzelnen noch manche Modificationen erfahren. Zur kritischen Herstellung der Ziffern für die Amtszeiten etc. der älteren Bischöfe ist man lediglich an die Zeugen der ersten Gruppe gewiesen, also vor Allem an Pabst's codd. 1—7.

Von den bisherigen Ausgaben der gesta Pontificum oder des sogenannten Anastasius ist nächst der editio princeps (Moguntiae 1602)*) die von Carlo Annibale Fabroti (Paris 1647) zu nennen, mit Varianten von fünf meist sehr jungen Handschriften (ausser einem cod. Thuanus, der bis Stephan IV. [† 772] gehen soll). Die von Lucas Holstenius vorbereitete Ausgabe kam nicht an die Oeffentlichkeit. Das Autographon des Holstenius mit den Collationen der von ihm benutzten Handschriften befindet sich in der Vaticana. Emanuel von Schelestrate theilte daraus in seinen catalogi et acta Rom. Pontif. (Antiquitas ecclesiae T. 1. p. 401—496) für den Abschnitt von Petrus bis Felix IV. (also soweit die ältere Recension vom Jahre 530 reicht) die Varianten mit.

Dann folgte die grosse Ausgabe von Bianchini (Franciscus Blanchinus) Anastasii bibliothecarii de vitis Romanorum pontificum T. I—IV. fol. Romae 1718 sqq. (Tom. I: der Text nach den älteren Ausgaben mit den Varianten von Fabroti und Holstenius; Tom. II und III: der Text stückweise mit Noten; Tom. IV, herausgegeben von Joseph Bianchini: Prolegomena und notae variorum). An Bianchinis Arbeiten schliesst sich an der Abdruck bei Muratori, scriptores rerum italicarum Tom. III. P. I, mit den Varianten der codd. ABCD. In allen diesen Ausgaben ist der Text der ed. princeps wiederholt, während die kritischen Hilfsmittel nur in der variae lectiones aufgespeichert sind. Eine Besserung des Textes versuchte Vignoli in seiner als „sehr correct“ gerühmten Ausgabe: liber Pontificalis seu de gestis Romanorum pontificum. emendavit Joann. Vignolius T. I—III. 4⁰.

*) Vgl. über dieselbe, sowie über die noch ältere, aber unvollständige Ausgabe vom J. 1538 in Crabbe's editio conciliorum Coloniensis Schelestrate I. p. 364 sq.

Rom. 1724 sqq. Indessen ist an dieser Ausgabe nur der reichhaltige Apparat (19 vatican. Handschriften, von denen die für unsere Zwecke in Betracht kommenden oben aufgeführt sind) zu loben; die Aenderungen des Textes selbst sind willkürlich und principlos. Der jüngste Abdruck der gesta Pontificum in Migne's patrologia latina verdient keine Erwähnung. Eine mit umfassenden Hilfsmitteln und nach gesunden kritischen Grundsätzen unternommene Ausgabe dürfen wir endlich von Dr. Pabst erwarten, der die Bearbeitung der gesta Pontificum für die Monumenta Germaniae übernommen hat.

Noch ist aber im Bisherigen eines Textes nicht gedacht worden, dessen eigenthümliche Beschaffenheit eine eingehendere Charakteristik verdient. Es ist dies der codex bibl. capit. Veronensis Misc. Nr. LII. 50 membr. fol., foliorum 277, saec. X. Derselbe ist abgedruckt bei Bianchini, Tom. IV. p. I—XII und beschrieben bei Reifferscheid, bibl. patr. latina fasc. I. p. 104 ff. Eine neue Collation des für die Zwecke der gegenwärtigen Untersuchung allein in Betracht kommenden Theiles dieser Handschrift verdanke ich der Güte des verdienstvollen Bibliothekars der Capitularbibliothek zu Verona, Monsignore Giambatista Carlo Cte di Giuliari, dem ich für die grosse Liberalität, mit welcher er die Handschrift für mich aufs Neue vergleichen liess, hiermit öffentlich meinen verbindlichsten Dank sage.*) Es ist dies der Codex, welchen Bunsen (Hippolyt I. S. 156) als catalogus Paulinus bezeichnet, freilich mit einer sehr willkürlich gewählten Benennung. Der ursprüngliche Text geht wie der des cod. Neapol. nur bis LXXXVII Conon. Die folgenden Namen LXXXVIII Sergius bis XCII Gregorius (Gregor III. † 741) sind nebst einigen dürftigen Notizen über Abstammung, Amtszeit u. a. von zweiter Hand nachgetragen; dann folgen die Ziffern XCIII—XCV mit freigelassenen und lückenhaft ausgefüllten Zwischenräumen bis Paul I. Auf den ersten Blick scheint der Codex einen Misch-

*) Aus dieser mir freundlichst zugesandten Collation — dieselbe reicht bis XLVI Syxtus — ersehe ich, dass der Text bei Bianchini im Ganzen sehr zuverlässig ist, abgesehen von denjenigen Aenderungen, welche die früheren Collatoren stillschweigend vorzunehmen sich berechtigt glaubten. So sind die Namen durchgängig in die gewöhnliche Schreibweise übertragen. Im Codex steht aber z. B. aniclitus (st. Anacletus), thelesphor (st. Telesphorus), ygenus (st. Yginus), zepherinus (st. Zephyrinus), poncianus, cornilius, euticianus, melciadis, siricus u. a. m. Ebenso ist auch sonst in der Orthographie das Gewöhnliche hergestellt und der barbarische Gebrauch des Accusativs statt des Ablativs und umgekehrt beseitigt. Freilich hat der Editor auch sonst einige Male auf eigne Hand gebessert, z. B. bei der Sedisvacanz nach dem Tode Callist's, wo er mit dem gewöhnlichen Texte d. XVI schreibt, während der Codex d. XII hat. Falsch ist die Zahl V für die Amtsjahre des Eusebius; der Codex hat ann. VI wie cod. Neapol. 2. 3. 5. 7. u. A.



text aus dem Felicianus und der Recension von 687 darzustellen, dessen Werth überdies noch durch das zumal bei den späteren Päpsten stark excerpirende Verfahren des Autors eingeschränkt wird. Von Petrus bis Sixtus III. liegt wesentlich dieselbe Textgestalt wie bei F zu Grunde; doch enthält der Codex eine Reihe von Zusätzen, die gegenwärtig nur durch die Texte der jüngern Recension bezeugt sind, und darunter wenigstens einige, welche sicher erst in der letzteren hinzugekommen sind. Dahin gehört bei Callistus + hic fecit basilicam trans Tyberim et cimiterium via Appia quod dicitus Calisti; bei Cornelius der längere Zusatz aus der passio Cornelii von den Worten an eo tempore audivit Decius bis capite truncaretur quod et factum est; bei Silvester der lange Abschnitt über die Basilikenbauten und Donationen Constantins, wenn auch in verkürzter Gestalt (dagegen nicht der erste Zusatz in P über die eignen Bauten Silvesters, hic fecit in urbe Roma etc.). Bei Liberius liegt offenbar eine Mischung beider Texte, F und P, vor. Anicetus steht wie in L F vor Pius, dagegen Anteros wie in L P richtig nach Pontianus. Dagegen erkennt der Codex in dem bezeichneten Abschnitte bei Weitem den grössten Theil der Zuthaten von P und unter ihnen grade diejenigen, in denen sich am stärksten die Eigenthümlichkeit des späteren Bearbeiters verräth, nicht an, und es ist mehr als unwahrscheinlich, dass dieser Umstand lediglich auf Rechnung des excerpirenden Verfahrens seines Urhebers kommt. Eine Anzahl Zusätze, welche er kennt, müssen vielmehr in dem ursprünglichen Texte von F, oder doch in einer älteren, von F bearbeiteten und weitergeführten Recension der gesta Pontificum gestanden haben. Dahin gehören mehrere aus L stammende, in unsern Handschriften von F fehlende Zusätze bei Anteros, Fabianus, Cornelius, Gajus; ferner die Constitutionen des Pius, Gajus (in kürzerer Gestalt als bei P), Marcellus, die erste Constitution des Julius, und einige kleinere Zusätze bei Lucius, Eutychianus, Marcellinus, Marcellus, Eusebius, Damasus, Anastasius I., Zosimus, wogegen die längeren Zusätze von P bei Damasus, Siricius, Innocenz I. u. A. sämmtlich fehlen. Von Leo dem Grossen an ändert sich das Textverhältniss. In der vita Leo's bietet er eine dritte Recension, welche dem Texte von P näher steht als dem von F, aber einiges Eigenthümliche enthält und daneben wieder mehr oder minder stark excerpirt; von Hilarus bis zu Ende liegt nur der Text von P zu Grunde, ist aber so stark excerpirt, dass die mitgetheilten Notizen über die einzelnen Bischöfe oft noch weit dürftiger sind als in F (z. B. bei Simplicius, Felix III., Anastasius II., Hormisda). Wäre also die (felicianische) Recension von 530 in der veroneser Handschrift direct benutzt, so müsste man annehmen, dass der Epitomator sich nicht bis zum Schlusse derselben, sondern nur bis Sixtus III. vorzugsweise an sie angeschlossen, von da ab

aber vielmehr die jüngere Recension von 687 zu Grunde gelegt hätte. Ist schon dies wenigstens ziemlich unwahrscheinlich, so wird diese ganze Annahme durch die Beschaffenheit der Ziffern im cod. Veron. geradezu unmöglich gemacht. Dieselben haben mit den Ziffern in F so gut wie gar nichts gemein, stimmen vielmehr mit diesen nur dann, und auch dann nicht durchgängig zusammen, wenn auch die Recension P mit F übereinkommt. Dagegen ist die Ueberlieferung über die Ziffern der älteren Bischöfe von Petrus bis Sixtus III. wesentlich dieselbe wie in den älteren Katalogen aus der Zeit des Symmachus oder Hormisda (cat. Sicip Middl. Mab. 1), hie und da verderbt, nach P ergänzt oder corrigirt; für die späteren Päpste liegt die Ueberlieferung von P zu Grunde, und zwar in einer noch sehr correcten Gestalt. Ergänzt sind Anencletus und Marcellinus, welche die alten Kataloge nicht kennen: jener erhält ann. XII m. X d. VII mit cod. 3. 4. bei Pabst (L F U Lucc. haben d. III, cod. Neap. und die meisten andern Zeugen von P wiederholen hier die Ziffern von Clemens), dieser ann. VIII m. II d. XVI; die Ziffern der Jahre und Monate mit cod. 3. 4. (m. III L, m. IIII F[r], ann. VIIII m. IIII F[be] Neap. und die meisten andern Zeugen von P), die der Tage mit F[be] Neap. etc. (d. XXV L c. 3. 4. Paul. Vat. 7. 19.). Corrigirt sind nach P die Ziffern bei Cletus, ann. VII m. I d. XX, wo ann. VII wol aus ann. XII (ann. VI Lib. Middl.), d. XX aus d. XI verderbt ist (d. X L d. II Sicip. Middl. Mab. 1); Anicetus ann. VIIII, wie auch D Vat. 19 haben (ann. VIII c. 3 bei Pabst; ann. XI Sicip. Middl. Mab. 1. 2. Montf. F Neap. und die übrigen älteren Zeugen von P); Anteros ann. XII mit FP (aber d. XVIIII mit Sicip.); Marcellus ann. V m. VII d. XXI (mit Lucc. Flor. 1. 2. Pal. c. 3. 4. 5. 6. 7. bei Pabst, ann. I m. IIII d. XII Sicip. Middl.[2] Mab. 1 [om. d.], ann. IIII om. m. et d. F); Eusebius ann. VI m. I d. III mit F[r] P (m. VI d. III ohne Jahr Sicip. Middl.[2]); Marcus ann. II m. VIII d. XX mit P (om. mens. Sicip. Middl. Mab. 2., om. ann. L, om. ann. et mens. F); Felix II. ann. I m. III d. II mit P (ann. I om. m. et d. Sicip. Bodl., ohne Ziffer Middl. Mab. 2; d. I st. ann. I Mab. 1; ann. III om. m. et d. F). Nach L corrigirt scheinen die Ziffern bei Evarestus ann. XVII m. VII d. II (wo ann. XVII aus XIII verderbt ist; aber auch cod. 3. 4 bei Pabst lesen wie L ann. XIII m. VII d. II; Sicip. Middl. F Neap. und die übrigen besten Zeugen von P ann. VIIII m. X d. II); Hyginus ann. X m. III d. VII (wol verderbt aus ann. XI m. III d. VI L; ann. IIII m. III d. IIII F [doch d. VI] P; ann. IIII m. III d. I Mab. 1); Pius ann. XVIII m. IIII d. XXI (Monate und Tage wie L, aber ebenso c. 3 bei Pabst; m. IIII d. III Mab. 1 Bodl. FP, d. XI om. mens. Sicip. Middl.; die Ziffer für die Jahre mit Middl.[2] F[r] Pal.); Pontianus ann. V m. II d. XXI (die Ziffer der Jahre und Monate wie L, aber ebenso c. 4 bei Pabst; die Tage stimmen mit Middl.[1]

[Sicip. Middl.[2] d. XXII] überein. F^{bc} P haben hier ann. VIIII m. V d. II, F^{r} ann. VIII m. V d. II); Fabianus ann. XIII m. I d. X mit c. 4 bei Pabst, Paul. Vatic. 4 (ann. XIIII m. I d. X L Mab. 2, ann. XIIII m. I d. XI F Neap. c. 2. 5. 6. 7 Bodl., ann. XIIII m. II d. X Sicip. Middl. Mab. 1); Lucius ann. III m. III d. X (wo die Ziffer für die Tage mit L, aber auch mit Sicip. Middl., die für die Monate mit FP stimmt; m. VIII L Mab. 1 Sicip.). Wahrscheinlich sind auch die ann. XI bei Clemens aus den m. XI bei L entstanden, zumal der cod. Veron. die Ziffer für die Monate auslässt; doch haben nicht nur U Lucc. ebenfalls m. XI, sondern auch Sicip. Middl. Mab. 1 mens. X, woraus ann. XI einfach verderbt sein könnte. Auch in der Ordnung Anicitus, Pius stimmt c. Veron. mit L, aber ebenso ordnen F c. 4 bei Pabst und viele jüngere Zeugen von P.

Eine unmittelbare Abhängigkeit des veroneser Textes von L findet also ebenso wenig statt wie von F; die Berührungen mit L erklären sich aus einem mit c. 3. 4 bei Pabst verwandten Exemplare von P, oder der Recension vom Jahre 687, nach welchem der Codex wie in anderen Dingen so auch in den Ziffern corrigirt und vervollständigt ist. Der ursprüngliche Text ist aber ebenso wenig der der jüngeren Recension der gesta Pontificum von 687 wie der der älteren von 530, sondern der catalogus Leoninus vom Jahre 440. Wir haben in cod. Veron. noch ein von einem Späteren bearbeitetes, theils verkürztes, theils wiederergänztes und bis zum Jahre 687 fortgesetztes Exemplar dieses Kataloges, welcher, wie sich zeigen wird, dem Felicianus wieder zur Quelle diente. Unter unsern Hilfsmitteln zur Kritik des in F vorliegenden Textes nimmt daher der cod. Veron. neben den mit ihm aus gleicher Quelle geflossenen alten Katalogen aus der Zeit des Hormisda die vornehmste Stelle ein.

Was nun zunächst das Textverhältniss der jüngern Recension des liber Pontificalis zum catal. Felicianus betrifft, so wird die von Aelteren (wie Schelestrate) vertretene und auch von Mommsen (a. a. O. S. 582) noch offengelassene Annahme, dass der sog. Anastasius neben dem Felic. auch direct aus Liberianus geschöpft habe, durch eine nähere Betrachtung ausgeschlossen.*)

In der Zeit von Petrus bis Liberius, für welche die Consulatsangaben auf Liberian. zurückgehen, fehlen die letzteren überall, wo sie bei F fehlen, auch bei P (so unter Petrus, Telesphorus, Cornelius, wo gar keine Consu-

*) Dies hat schon Dr. Overbeck in Jena sehr richtig gesehen, welcher mir über seine Beobachtungen briefliche Mittheilungen machte. Dieselben stimmen in den Hauptresultaten mit der oben folgenden Darlegung zusammen.

latsangaben sich finden, unter Alexander, Xystus, Eleutherus, wo die Consuln des ersten Jahres, unter Pius, Marcus, Julius, wo die Consuln des letzten Jahres fehlen) und wo bei F die Consulatsangaben trümmerhaft überliefert oder sonst verderbt sind (so bei Callistus, Stephan, Silvester, Liberius; Verderbnisse in den Namen und Ziffern bei Clemens, Evarest, Xystus I., Zephyrin, Lucius, Marcellus, Miltiades, Julius), sind dieselben Verderbnisse auch in P übergegangen. Nur ein einziges Mal, bei Gajus, hat P Consulate, welche bei F fehlen, mit L übereinstimmend erhalten, aber hier sind die Worte et Carino usque in die X Kalendas Maias Diocletiano IIII et Constantio II gewiss nur durch Schreibversehen in unseren Handschriften von F ausgefallen. Bei Urban, wo die Consulatsangaben in F fehlen, findet sich in den jüngern Texten von P statt der verkehrten Worte temporibus Diocletiani vielmehr temporibus Maximini et Africani, was aus den Consulnamen bei L Maximi et Aeliani corrumpirt ist. Aber dies ist spätere Correctur; in cod. Neapol. und den von Pabst mit c. 2—7 bezeichneten Texten fehlt der Zusatz ganz; codd. Veron. Flor. 2 wiederholen hier noch den Fehler von F, cod. Lucc. liest richtig mit L temporibus Alexandri, was ebenfalls nachträglich nach L corrigirt ist. Einige Male, wo P in den Consulatsangaben die correctere Lesart hat, sind unsere jetzigen Handschriften von F verderbt (so steht bei Linus statt Rufino in P richtig Rufo; ferner fehlt bei P in der vita Zephyrins das Antonini hinter Saturnini, in der vita des Julius steht noch a consulatu vor Feliciani et Maximiani (L Titiani), und bei Marcellinus hat auch F[b] noch die richtigeren Ziffern Diocletiani VI und Diocletiani VIIII). Bei den Kaiserangaben ist das Verhältniss ganz ähnlich. Sie fehlen in beiden (gegen L) bei Urban und Fabian; bei letzterem sind per *ὁμοιοτέλευτον* die Worte Maximini et Gordiani et Philippi, consulibus in F ausgefallen und ausserdem ist Maximini in Maximi verderbt; ganz derselbe Fehler ist auch in die Handschriften von P übergegangen; bei Xystus II. und Eusebius haben beide umgekehrt Kaiser, während sie in L fehlen, bei Xystus obendrein recht unglücklich (Valeriani et Decii). Ebenso schreiben die Handschriften von P dem F bei Evarest das Nervae Trajani st. Nervae et Trajani, wie nur die codd. Leydens. Vossian. No. 60 (c. 2 bei Pabst) und Guelferbyt. (c. 3) übereinstimmend mit Lib. lesen; bei Eleutherus den besonders dummen Fehler Antonini et Commodi statt Antonini Commodi nach. Bei Callist hat P für Theodoli Obolli in F (cod. Veron. Theodoli Obilli) richtiger Helioballi, doch liegt hier sicher wieder nur in unseren Handschriften von F ein Schreibfehler vor, der sich aus dem Texte von P erklärt. Auch bei Victor, wo F Caesaris liest, während der gewöhnliche Text von P Helii Pertinacis hat, ist P nicht ursprünglich; denn cod. Neapol. und sämmtliche ältere Zeugen für P lesen ebenfalls Caesari (cod. Veron. u. noch mehrere jüngere Handschriften Caesaris

Augusti); Helii Pertinacis ist also wieder spätere Correctur in einigen jüngeren Handschriften von P, wie c. Lucc. D u. A. Da L hier eine Lücke hat, so können wir den ursprünglichen Text nicht mehr ermitteln.

Ausserdem stimmt P mit L in folgenden Fällen zusammen:

1) Bei Pontianus liest P (nach 3. kal. Novemb.): et in eius locum ordinatus est Anteros XI. kal. Decembr. [so auch cod. Neapol. und die codd. 2—7 bei Pabst; Flor. 2; dagegen liest cod. Lucc. nur et in eius locum ordinatus est Anteros mit Weglassung des Datums]; L. hat: et loco eius ordinatus est Anteros XI. kal. Decembr. ess ss.; in F fehlen die Worte (auch in cod. Bern. 225). Diese Weglassung beruht nun aber nicht auf einem Schreibfehler in dem Originaltexte von F, den die jüngere Recension P mit Hilfe des Liberianus wieder gutgemacht hätte, sondern auf absichtlicher Emendation in unseren Handschriften von F, und hängt mit der Umstellung des Anteros und Pontianus zusammen. Allerdings ist auch in dem textus vulgatus von P nach cod. Pal. Bern. 408 (c. 4 bei Pabst) Vat. 1. D und den meisten jüngeren Handschriften Anteros fälschlich vor Pontianus gestellt; aber die ältesten und besten Zeugen von P (cod. Neapol. [c. 1 bei Pabst] 2. 3. 5. 6. 7. bei Pabst, Flor. 1. 2. Lucc. Vat. 2. 3. 4. 7. 19. Alex. 2. Paul. u. A.) kennen die Umstellung ebensowenig wie die Kataloge aus der Zeit des Hormisda (Sicip. Middl. Mab. 1. 2. Montf. Bodl.), der cod. Veron. und der Katalog des cod. Urbin. (U). Hiernach muss, wenn nicht in dem Originaltext von F, so doch jedenfalls in der noch nachweisbaren zweiten Quelle desselben neben dem Liberianus (in dem noch näher zu besprechenden catalogus Leoninus) ursprünglich die richtige Ordnung erhalten gewesen sein. Die Umstellung selbst ist aber älter als F, da schon Synkellos (wahrscheinlich durch den von ihm benutzten griech. Chronisten aus der 2. Hälfte des 5. Jahrh.) von der verschiedenen Ueberlieferung über die Reihenfolge des Anteros und Pontianus Kunde hat (*τινὲς Ποντιανὸν πρὸ τοῦ Ἀντέρωτός φασιν ἐπισκοπῆσαι*). Das *χρονογραφεῖον σύντομον* und Nikephoros, welche mit Synkell aus derselben Quelle schöpften, ordnen dagegen richtig Pontianus, Anteros, ohne einer abweichenden Ueberlieferung zu gedenken. Aus diesem Sachverhalte ergiebt sich zunächst, dass wir wenigstens für die richtige Ordnung der beiden Bischöfe in den besten Handschriften von P nicht auf den Liberianus recurriren dürfen; sondern entweder hat P hier den Text von F aus dessen zweiter Quelle (dem catalogus Leoninus) corrigirt, die dann also dem Verfasser der jüngeren Recension des liber Pontificalis neben dem Texte F noch vorgelegen haben müsste; oder, was ebenso möglich ist, die Ueberlieferung hat in den Handschriften von F selbst geschwankt, obwol unsere drei Handschriften sämmtlich übereinstimmen. Die Umstellung selbst

ist nun aber zuverlässig eine absichtliche. Unsere Handschriften von F enthalten nämlich in der vita Pontian's noch die (in den meisten alten Zeugen von P, namentlich den codd. 1—7 bei Pabst, mit Unrecht weggelassenen) Worte quem b. Fabianus adduxit navigio et sepelivit (wofür P nach denselben Zeugen einfach qui etiam sepultus est liest). Nach diesen Worten, welche gewiss schon in der (zweiten) Quelle von F gestanden haben, schien aber Fabianus unmittelbar auf Pontianus gefolgt zu sein. Diese Annahme fand eine weitere scheinbare Bestätigung in dem Umstande, dass Pontianus wirklich erst mehrere Monate nach Anteros in der Papstgruft im coemeterium Calisti deponirt worden war, die Reihefolge der Depositionen also die Ordnung: Anteros, Pontianus zu fordern schien (vgl. Rossi a. a. O. II. p. 75 sq. 79). Hiernach haben schon manche Handschriften des Kataloges aus Leo des Grossen Zeit den Anteros vorangestellt, und dieselbe Umstellung kam von dort auch in unsere Handschriften von F. Hierdurch wurden nun aber die Worte von L et in eius locum ordinatus est Anteros widersinnig. Ein aufmerksamer Leser tilgte sie also in seiner Handschrift von F, und bezog das Datum XI kal. Decembr. freilich sehr verkehrter Weise auf den Depositionstag Pontian's. So entstand in F^{cr} folgende Lesart: Fabianus .... sepelivit in cimeterio Calisti via Appia die depositionis eius ab XI kal. Decembr. Hieraus sind dann die Angaben im martyrol. Romanum parvum, bei Ado u. s. w., der Depositionstag Pontians sei XII kal. Decembr., geflossen. Die besten Zeugen von P (cod. 1—7 bei Pabst) lesen aber statt jener Worte vielmehr: qui etiam sepultus est in cymeterio Calisti via Appia. Et cessavit episcopatus dies 10. Die (übrigens irrige) Notiz über die Dauer der Sedisvacanz wird aber ebenso wie die ausgelassenen Worte et in eius locum ordinatus est Anteros ursprünglich in F gestanden haben; wenigstens macht das sonderbare ab vor XI kal. Decembr. in unseren Handschriften hier noch eine weitere Verderbniss kenntlich. Wirklich liest nun cod. F^{b} cessavit eṗsco a die deposicionis eius ab XI Kl̄. decemb. Ich vermuthe daher, dass der Originaltext von F am Schlusse folgendermassen gelautet hat: sepelivit — via Appia. cessavit episcopatus a die depositionis eius dies XI. Diese Angabe ist freilich handgreiflich falsch; denn die Sedisvacanz kann nicht vom Depositionstage Pontians an, welcher bereits in den Episkopat Fabians fiel, gerechnet werden; indessen die zehntägige Sedisvacanz, welche P angiebt, ist dies nicht minder (vgl. Rossi a. a. O. II. p. 79); jedenfalls aber wird P seine Notiz über die Dauer der Sedisvacanz nicht erfunden, sondern aus seiner Quelle abgeschrieben, also wol nur das a die depositionis eius gestrichen haben. Der Corrector, welcher die Notiz über die Ordination des Anteros im Vorhergehenden streichen zu müssen glaubte, warf die Worte XI kal. Decembr., die Trümmer des ausgelassenen Satzes, mit den Schlussworten zusammen,

und stellte so die corrupten Worte her, welche unsere Handschriften von F bieten. *)

2) Bei Fabianus fehlt in F der Satz et multas fabricas per coemeteria fieri praecepit, der nicht blos bei L, sondern auch in cod. Veron., Neapol. und allen übrigen Texten von P sich findet, und offenbar in F nur durch Abschreiber ausgelassen ist. Ebenso ist zu urtheilen über die Worte: et in carcerem sunt missi eo tempore supervenit Novatus ex Africa et separavit de ecclesia Novatianum et quosdam confessores, postquam, deren Auslassung in F schon durch das eodem tempore, womit das Nachfolgende angeknüpft wird, sich verräth. Auch hier muss das Fehlende ursprünglich in F gestanden haben. **)

3) Bei Cornelius sind in F die Worte ausgefallen: sub huius episcopatu Novatus Novatianum extra ecclesiam ordinavit et Nicostratum in Africa. hoc facto confessores qui se separaverunt a Cornelio cum Maximo presbytero qui cum Moyse fuit ad ecclesiam sunt reversi [et facti sunt confessores fideles]. post hoc Centumcellis pulsus est et ibi scriptam epistolam de sua confirmatione missam a Cypriano quam Cyprianus in carcere scripsit et de Celerino Lectore. Bis expulsus ist der Text (mit Ausnahme der eingeklammerten Worte) aus L; das Folgende muss bereits im ursprünglichen F zu dem Texte von L hinzugefügt worden sein: denn abgesehen von stilistischen Gründen folgen die in der jüngeren Recension (cod. Neapol. etc.) neu hinzugekommenen Stücke, in denen ebenfalls der Briefwechsel des Cornelius mit Cyprianus erwähnt wird, erst an späterer Stelle. Auch cod. Veron. hat sowol die in F ausgefallenen, als auch die von P (aus den actis Cornelii) hinzugefügten Stücke.

4) Bei Julius, wo L ein Verzeichniss der von diesem Papste erbauten Basiliken giebt, finden sich bei P einige Worte, die aus demselben excerpirt zu sein scheinen. Aber auch in diesem, weiter unten noch näher zu besprechenden Falle ist schwerlich der liberianische Text in der jüngeren Recension P direct benutzt worden.

Ueberall sonst ist der Text von L dem sog. Anastasius nachweislich nur durch Vermittlung von F überliefert worden, dessen Fehler und Verderbnisse er getreulich weiterpflanzt. Ein besonders instructives Bei-

---

*) cod. Veron., welcher richtig Pontianus, Anteros ordnet, liest am Schlusse: quem b. Fabianus adduxit et sepelivit in cimiterio catacumbas. cessavit episcopatus dies X. Die Weglassung der Worte et in eius locum ordinatus est Anteros XI kal. Decembr. erklärt sich in dieser Handschrift einfach aus dem epitomirenden Verfahren ihres Urhebers, nicht aus der Benutzung von F.

**) In cod. Veron. fehlen die Worte zwar auch, aber zugleich das unmittelbar Vorhergehende und Nachfolgende, von post passionem eius — fugeruut.

spiel hierfür findet sich bei Xystus II. Hier sind in unseren Handschriften von L hinter VIII id. Aug. die Worte et presbyteri praefuerunt ausgefallen. In F finden sich dieselben noch, sind aber in Folge eines ungeschickt angebrachten Einschiebsels an eine falsche Stelle gerathen und dafür sind die Worte Aemiliano et Basso cons. ausgefallen. Daraus entstand dann folgender Text: et presbyteri praefuerunt a consulatu Maximi et Gravionis II usque Tusco et Basso consulatu Tusci et Bassi usque XII [so F[b], aber F[cr] XIII] kal. Augusti. quo tempore fuit magna persecutio sub Decio; statt: a consulatu Maximi et Gravionis II usque Tusco et Basso e t p r e s b y t e r i p r a e f u e r u n t a consulatu Tusci et Bassi usque XII kal. Augusti etc. Die besten Handschriften der jüngeren Recension (cod. Neapol. und die codd. 2 bis 7 bei Pabst) lesen nun fast ganz wie F, ohne eine Spur von Benutzung des liberianischen Textes zu verrathen: et praesbyteri praefuerunt a consulatu Maximo et Gravione II usque Tusco et Basso, a consulatu Tusci et Bassi usque 13 (3 cod. Neapol. .. 14 cod. 5[a]) kalendas Augustas. quo tempore saevissima persecutio urgebatur sub Decio. Cod. Veron. liest ebenfalls wie F, nur dass er die Worte Tusco et Basso a consulatu streicht; Flor. 2 Lucc. BD haben auch diese Worte erhalten, fügen aber den ganzen Satz et presbyteri praefuerunt etc. an dem Schlusse der vita des Stephanus ein, und Flor. 2 BD wiederholen denselben dann bei Xystus. In den älteren Drucken steht er ebenfalls bei Xystus, aber statt usque Tusco et Basso a consulatu Tusci et Bassi usque ist einfach usque ad consulatum Tusci et Bassi emendirt. Das einzige Zugeständniss, welches der älteren Meinung über das Verhältniss von P zu L gemacht werden muss, ist hier dieses, dass die j ü n g e r e n Texte des „Anastasius" theilweise nach L corrigirt sind; aber als selbständig neben F benutzte Quelle für P ist L nicht zu betrachten.

Anders scheint sich freilich das Verhältniss zu stellen, wenn man die Z i f f e r n f ü r J a h r e, M o n a t e u n d T a g e in P mit L und F vergleicht. Hier tritt nämlich der Fall ein, dass die Ziffern in dem gedruckten Texte (dem textus vulgatus) von P häufig mit L gegen F übereinstimmen, überhaupt eine Textgestalt zu verrathen scheinen, welche von letzterem unabhängig ist. Man könnte daher auf die Vermuthung gerathen, dass man diesen Ziffern von P einen besonderen kritischen Werth beizumessen habe. Allein diese Annahme wird durch alles Bisherige von vornherein unwahrscheinlich gemacht, und sinkt sofort in sich zusammen, sobald man den Text von P nach den ältesten und besten Zeugen constituirt. Wir geben im Nachfolgenden eine Herstellung des Katalogs, welche den Beweis für das ausgesprochene Urtheil liefern wird. Wo keine Abweichung bemerkt ist, stimmen die Ziffern von L, F, der alten Kataloge aus der Zeit des Hormisda und des cod. Veron. mit P überein. Die Varianten des cod. Neapol. (1), der

codd. 2—7, desgleichen von F^{c} F^{r} Sicip. Middl. sind aus Pabst's Apparat, die der Florentiner und römischen Handschriften aus den Angaben des Holstenius (bei Schelestrate) und Vignoli geschöpft. Ausserdem ist auch das kritische Material bei Fabroti, Schelestrate, Bianchini und Muratori verwerthet. F^{schel} bezeichnet den Text F bei Schelestrate.

Ursprünglicher Katalog der Recension von 687.

Petrus ann. XXV m. II d. III	d. VII Paul. Vat. 2. 19 . . . d. VIII Vat. 4 . . . . d. IIII Pal. . . . . d. II Bodl. Alex. 2 . . . . om. d. Montf. [ut semper] . . . . m. I d. VIIII L . . . . m. I d. VIII Vat. 1. 6. 7 CD . . . ann. XX Mab. 1.
Linus ann. XI m. III d. XII	d. XI Pal. . . . d. XIII c. 6^{b} 6^{e} Pabst. . . . d. XVII Bodl. . . . . ann. XII m. IIII d. XII L . . . ann. XII m. III d. XII Veron. Lucc. Vat. 4 . . . . m. V Mab. 2 . . . . . ann. XV m. III d. XII CD . . . m. II d. XII Vat. 7 . . . m. II d. II Middl. . . . ann. XIII m. VI Montf. [sub nomine Julii].
Cletus ann. XII m. I d. XI	d. VI F^{schel} . . . . d. VIII F^{b} . . . . d. II Mab. 1. Sicip. . . . . d. XVIIII Bodl. . . . . ann. XII m. X d. V Mab. 2 . . . . ann. XI m. I d. XI Flor. 1. 2 . . . ann. VII m. I d. XI Vat. 2 . . . d. XX Veron. . . . ann. VI m. II d. X L . . . ann. VI m. I d. II Middl.
Clemens ann. VIIII m. II d. X . . .	m. XI d. X U Lucc. . . . m. I d. X Middl. Sicip. Montf. [sed om. d.] . . . m. X d. I Mab. 1 . . . ann. XI d. X Veron. . . . ann. VIIII m. XI d. XII L . . . ann. VI m. I d. XI Mab. 2 . . . . ann. VIII F^{b}
Anacletus ann. VIIII m. II d. X . . .	cum numeris Clementis per incuriam repetitis . . . . ann. XII m. X d. IIII F U Lucc. . . . d. III L . . . . d. VII c. 3. 4 Pabst Paul. Vat. 6. 7 Veron. . . . . ann. XI m. X d. VII Vat. 2 . . . m. I Vat. 19 . . . . om. Anacletum Mab. 1. 2 Sicip. Middl. Montf. Bodl.
Evaristus ann. VIIII m. X d. II . . .	ann. VIII m. X d. II Mab. 1 Vat. 4 . . . ann. XIII m. VII d. II L Paul. Vat. 2 . . . ann. XIII m. VI d. II Vat. 1 D . . . ann. XIIII m. III d. XII Mab. 2 . . . ann. XVII m. VII d. II Veron.
Alexander ann. X m. VII d. II . . .	d. XI F^{cr} Lucc. Flor. 1. 2 Cassin. Vat. 2 B C. . . . m. VI d. II F^{b} U Pal. . . . . ann. XII m. VII Montf. . . . . ann. XII m. VII d. II Veron. Sicip. Middl. . . d. XI Mab. 1. . . . ann. XI m. VII d. I Vat. 19 . . . ann. VIII m. X d. II Vat. 1 D . . . ann. VII m. II d. I L . . . m. VI d. VI Mab. 2.
Xistus ann. X m. II d. I	m. I Mab. 1 Montf. . . . m. III d. XXI L Vat. 1. 19 Paul. CD . . . d. XXII Vat. 7 . . . . d. XVI

Vat. 2 . . . d. II Bodl. . . . ann. XXV n. II d. I Mab. 2.

Telesphorus ann. XI m. III d. XXI . . . d.XXII c. 4. 6^{b} Pabst Flor. 1. 2 Vat. 1. 2 C D . . . d. XXVI Mab. 2 . . . . d. III L . . . m. I d. XXI Mab. 1 Sicip. Middl. . . . m. II Veron. . . . . m. II d. XXII Vat. 19 . . . . ann. II m. III d. XXI U . . . ann. XXI m. III om. d. Pal.

Hyginus ann. IIII m. III d. IIII . . . d. III F^{b} 5^{a} Pabst. . . . d. VI F^{cr} . . . . d. VII Vat. 2. 7. 19 . . . . d. VIII c. 4 Pabst Paul. D Vat. 1. 6 . . . . d. I Mab. 1 . . . om. d. Bodl. Montf. . . . . ann. III m. III d. IIII c. 3. 6^{a} Pabst. . . . . ann. III m. II d. I Middl.[2] . . . . ann. II m. II d. I Sicip. Middl.[4] . . . . ann. VI m. III d. IIII Mab. 2 . . . ann. X m. III d. VII Veron. . . . . . ann. XII m. III d. VI L.

Pius ann. XVIIII m. IIII d. III . . . ann. XVIIII d. XI Sicip. . . . ann. XVIII F^{r} . . . . ann. XVIII m. IIII d. XXI Veron. . . . ann. XX m. IIII d. XXI L . . . ann. XVII d. XI Middl.[1] . . . ann. XVIII d. XI Middl.[2] . . . . ann. XI m. IIII d. XXI c. 4 Pabst Vat. 1 C D . . . ann. XI m. IIII d. III Vat. 19.

Pium Aniceto postponunt L F Veron. c. 4 Pabst Vat. 1. 2. 6. 7. 19 D.

Anicitus ann. XI m. IIII d. III . . . d. II Mab. 1. . . . m. III d. III Middl.[1] . . . . ann. II m. IIII d. III U . . . . ann. X Pal. . . . ann. VIIII m. IIII om. d. Veron. . . . ann. VIIII m. III d. III Vat. 1. 19 D . . . ann. VIII m. IIII d. III c. 3 Pabst. . . . . ann. IIII m. III d. III Vat. 2. 6 . . . d. VII Vat. 7 . . . . om. Anicetum Bodl.

Soter ann. VIIII m. VI d. XXI . . . m. III d. XXI Vat. 1. 2. 7. 19 . . . m. III d. III L . . . m. III om. d. cod. 3. 4 Pabst D . . . m. II Mab. 1 Sicip Middl. Montf. . . . . m. V U . . . ann. VIII m. VI d. XXI F^{cr} . . . . m. II Veron. . . . . ann. XIIII m. V d. II Mab. 2.

Eleuther ann. XV m. III d. II . . . m. VI d. V c. 3. 4 Pabst Vat. 1. 2. 19 D . . . . m. II Middl.[1] . . . m. IIII (anni et dies non leguntur) Paul. . . . ann. V m. X d. XXII Mab 2 . . .

Victor ann. X m. II d. X . . . . . m. III Middl.[2] C . . . ann. VIIII m. II d. X L . . . ann XV m. III Mab. 1. 2 Sicip. Veron. . . . m. II d. X Middl.[1] . . . . m. IIII Montf.

Zepherinus ann. VIII m. VII d. X . . . m. II d. X Paul. . . . ann. VIIII m. VII d. X Vat. 4. 5 B . . . m. II d. X Flor. 2 . . . ann. VII m. VI d. X F^{r} . . . . ann. VII m. II d. X Flor. 1 . . . ann. XVIII m. VI d. X Sicip. . . . . d. V Mab. 2 . . . . . om. d. Montf. . . . . m. VII Mab. 1 . . . m III Veron. . . . ann. XVII m. VII

	d. X c. 3. 4 Pabst. . . . m. VI d. X Middl.[1] . . . m. II d. X Vat. 1 D . . . ann. XVI m. VI d. X Middl.[2] . . . . om Zephyrinum Bodl.
Calistus ann. VI m. II d. X	d. XI F[be] . . . . . m. X Mab. 1 Montf. . . . . ann. V m. II d. X L Mab. 2 Paul. c. 4 Pabst . . . ann. V m. II d. XI F[r] . . . ann. V m. X d. X. Sicip. Middl. . . . . m. XI Veron. . . . . ann. VII m. II d. X U Lucc. Vat. 2. 19 Alex 2. B . . . om. m. Vat. 3.
Urbanus ann. IIII m. X d. XII . . .	d. XI Pal. Vat 5 . . . m. XI c. 3 Pabst. . . . . ann. III m. X d. XII F[cr] U . . . m. VI Flor. 2 Vat. 3. 4 Alex. 2 . . . ann. VIII m. XI d. XII L Paul. Vat. 1. 2. 19 . . . d. XI D . . . ann. VIIII m. I d. II Sicip. Veron. Mab. 1. 2 Montf. [sed om. d.] . . . . ann. VIIII m. XI d. XII c. 4 Pabst . . . . ann. VIII [pr. m. VII] m. I. d. II Middl.
Pontianus ann. VIIII m. V d. II . . .	m. X Bodl. . . . ann. VIII m. V d. II F[r] . . . . . ann. VII m. X d. XXII Sicip. Middl.[2] . . . . om. d. Mab. 1 Montf. . . . ann. VI m. X d. XXI Middl.[1] . . . ann. V m. II d. VII L . . . d. II c. 4 Pabst Vat. 1. 2. 7. 19 D . . . d. XXI Veron. . . . . . Pontianum Antero postponunt F Pal. c. 4 Pabst Vat. 1 D.
Antheros ann. XII m. I d. XII	d. XVIIII Veron. . . . ann. XI F[cr] . . . . d. X L Mab. 2 . . . . ann. I m. I d. XVI Middl. . . . om. ann. c. 4 Pabst Vat. 2 Mab. 1 [sed d. XI] Montf Sicip. [sed d. XVIIII].
Fabianus ann. XIIII m. I d. XI . . .	d. X L Mab. 2 . . . . m. II d. X Mab. 1 Sicip. Middl.[1] . . . m. IIII Montf. . . . m. XI d. XI Lucc. Flor. 1. 2 Pal. Vat. 1. 2 Thuan. Cav. Farf. B C D . . . d. II U . . . d. VII Vat. 19 . . . . d. XIII Alex. 2 . . . ann. XIII m. I d. X Middl.[2] Veron. c. 4 Pabst Paul. Vat. 4 . . . m. XI d. XI c. 3 Pabst.
Cornelius ann. II m. II d. III	d. II Pal. . . . d. X Middl.[1] . . . om. m. A B . . . om. m. et d. C . . . m. III d. III Bodl. . . . . m. III d. X L Middl.[2] Sicip. Veron. . . . om. d. Mab. 1 Montf. . . . ann. I m. II d. III F . . . ann. I m. III d. X Paul . . . ann. III m. II d. X c. 3 Pabst Vat. 19 D . . . . m. III Vat. 1. 2 . . . om. m. cod. 3 Pabst.
Lucius ann. III m. III d. III	om. d. A B D . . . m. VII Montf. . . . m. VIII d. X L Veron. . . . m. VI d. X Middl.[1] . . . ann. IIII m. III d. III c. 5[a] Pabst . . . m VIII d. X Sicip. . . . om. d. Mab. 1 . . . m. VII d X Middl.[1] . . . . . om. Lucinum Bodl.
Stefanus ann. VI m. V d. II	d. V Sicip. Middl. . . . m. II d. V Veron. . . . . m. I Mab. 1 . . . ann. VII m. V d. II c. 2 [a. 2·

man.] 5. 6. 7 Pabst U Lucc. Flor. 1. 2 Pal. Thuan. Vat. 3 Alex. 2 B C ... ann. XI Montf. ... ann. V F[r] ..... ann. IIII m. II d. XXI L .... d. X Vat. 1. D ... d. XV c. 4 Pabst Vat. 2 19 Paul .... d. XII c. 3 Pabst .... om. numerum Mab. 2.

Xystus ann. I m. X d. XXIII . . . . d. XXIIII F .... d. XXII Veron. .... d. XXVI Sicip. Mab. 2 ... d. XVI Middl.[1] ... d. XVII Middl.[2] .... m. I om. d. Mab. 1 ... ann. II BC ... ann. II m. XI d. VI L Paul. Vat. 1. 2. 19 D c. 4 Pabst .... d. XXII c. 3 Pabst .... ann. VII om. m. et d. Montf.

Dionysius ann. VI m. II d. IIII . . . ann. V F[r] .... ann. VII Flor. 1. 2 .... ann. VIII m. V d. IIII Sicip. Middl.[2] Veron. .... om. d. Mab. 1 Montf. [sub nomine Maximi] ... ann. VII m. V d. III Middl.[1] ... ann. VIII m. II d. IIII L ... ann. II m. III d. VII c. 3. 4 Pabst Paul. Vat. 1. 2. 19 D.

Felix ann. IIII m. III d. XXV . . . . d. XXVI Bodl. .... m. I d. XXV Sicip. Middl.[2] Mab. 2 Veron. ...., d. X Mab. 1 .... m. VI Flor. 1 .... m. II Montf. .... m. X Vat. 3 ... ann. III m. I d. XXV Middl.[1] .... ann. II m. X d. XXV c. 4 Pabst Vat. 1. 2. 19 D ..... ann. V m. XI d. XXV L.

Euticianus ann. I m. I d. I . . . . . . d. II Sicip. Middl. Veron. ... om. d. Mab. 1. Montf. ... ann. V Bodl. ...... ann. VIII m. XI d. III L ... ann. VIII m. X d. IIII c. 3. 4 Pabst Paul. Vat. 1. 2. 19 D .... ann. VIIII m. VIII. Montf. [sub nomine Eutychiani Dionysii].

Gaius ann. XI m. IIII d. XII . . . . om. d. Mab. 1 Montf. ... d. VIIII Veron. c. 3. 4 Pabst Paul. Vat. 1. 2. 19 D .... m. III d. XV Middl.[1] .... ann. XII m. IIII d. VII L .... d. XII U.

Marcellinus ann. VIIII m. IIII d. XVI . d. XVII Bodl. [sub nomine Marcelli] ... m. II d. XVI Thuan. Vat. 4 ... d. XVII B C ... d. XXV Paul. Vat. 7. 19 ... ann. VIII m. III d. XXV L .... d. XVI Flor. 1. 2 ... m. II d. XXV c. 3. 4 Pabst. ... m. II d. XXII Vat. 1 D .... m. II d. XVI Veron. .... m. IIII d. XV F[r] ... om. Marcellinum Sicip. Middl. Mab. 1. 2. Montf Bodl.

Marcellus ann. V m. VII d. XXI . . . m. VI Neapol. c. Leyd. Voss. n. 60 Vat. 1. 4 B C ... m. V U .... ann. IIII om. m. et d. F.... ann. I m. VII [m. VI Mommsen] d. XX L ... ann. I m. IIII d. XII Sicip. Middl.[2] ... om. d. Mab. 1 ... m. III Middl.[1] ... ann. VIIII Montf. [cum numero Marcellini].

Eusebius ann. VI m. I d. III . . . . ann. VII F[bc].... ann. II Pal. .... ann. II m. I d. XXV c. 4 Pabst Paul. Vat. 1 D ..... m. II

	Vat. 2. 19 ... m. V Vat. 7 ... om. ann m IIII d XVI L .... m. VI d. III Sicip. Middl.^{2} ... d. II Middl.^{1} ... om. numerum Mab. 1 Montf.
Melciades ann. IIII [om. m. et d.]	ann. III om. m. et d. Middl.^{1} ... ann. IIII m. VI Montf. ... ann. III m. VI d. VIII L F^{b} .... d. VII F^{r} ..... m. VII d. VI Paul. .... m. VII d. XII Vat. 1 D .... d. XXI Vat. 2. 19 .... d. XXII Vat. 7 ... m. IIII d. VIII F^{c}
Silvester ann. XXIII m. X d. XI	om. m. et d. c. 4 Pabst ... om. d. Mab. 1 ... d. XII Vat. 1. 4 A D .... d. XXI Paul. ..... ann. XXII Middl.^{1} Veron. .... ann. XXXIII om. m. et d. Montf.
Marcus ann. II m. VIII d. XX	d. XXI Paul. A ... m. VIIII U ... m. VII B .... ann. — m. VIII d. XX L ... m. VIII om. d. Montf. ... ann. II om. m. et d. F Bodl .... ann. II m. — d. XX Sicip. Middl. ... d. X Mab. 2 ... m. I Mab. 1 .... ann. XI m. VII d. XX Vat. 19.
Julius ann. XV m. II d. VI	d. VII Sicip. Middl. Veron. ... d. VIII Mab. 1 ... d. X Mab. 2 .... d. XI A .... om. d. Bodl. .... ann. XV m. I om. d. F ... ann. XI m. II d. VII Vat. 1 D ... d. VI Paul. ... d. V Vat. 2. 19 .... ann. XVII m. IIII Montf.

Anmerk. Mit Vat. 1 und 2 stimmt einigemale auch der cod. Fux. des Hieronymus, der bei Lucius, Xystus II., Dionysius nicht blos Jahre, sondern auch Monate und Tage angiebt. Diese Ziffern rühren also von einem Corrector her, der ein den genannten codd. entsprechendes Exemplar des liber Pontificalis vor sich hatte.

Vorstehende Herstellung des Textes beweist, dass von einer unmittelbaren Benutzung von L neben F wenigstens in den correcteren Texten von P nicht die Rede sein kann. Erst in einigen, meist jüngern Handschriften sind aus L hie und da Correcturen eingedrungen, die man erst wieder hinausschaffen muss, um das ursprüngliche Verhältniss der Texte richtig zu erkennen.

Wenn daher auch der jüngeren Recension des liber Pontificalis kein selbständiger kritischer Werth neben F zugeschrieben werden kann, so ist ihre Bedeutung für die Herstellung der ursprünglichen Textgestalt von F selbst um so grösser. Unsere Handschriften des letzteren sind theils durch zahlreiche, falsche Lesarten, theils durch Textlücken entstellt, welche, mögen sie wie öfters nur auf Schreibversehen oder auf absichtlichen Kürzungen beruhen, aus den Handschriften von P sich noch berichtigen, resp. ausfüllen lassen.

Was zunächst die Ziffern für die Jahre, Monate und Tage betrifft, so ergiebt die Vergleichung der codd. von F mit den Zeugen der jüngeren Recension folgende Emendationen:

1) bei Cletus l. für d. VI F^{schol} [d. VIII F^{b}] mit F^{cr} P d. XI [d. X L]. 2) bei Alexander l. mit F^{b} dem Kataloge vom J. 523 und den ältesten Zeugen von P d. II st. XI (wie ausser F^{cr} übrigens auch manche Handschriften von P haben; L hat d. I). 3) bei Pius l. mit F^{bc} P Mab. 1. 2 Sicip. Montf. ann. XVIIII st. ann. XVIII F^{r} Veron. Middl.^{2} 4) bei Soter l. mit F^{b} P dem Kataloge vom J. 523 und L ann. VIIII st. ann. VIII. 5) bei Zephyrinus l. mit F^{bc} P ann. VIII; in der Quelle (cat. Leoninus) muss aber wie in Mab. 1. 2 Sicip. Montf. Veron. ann. XVIII gestanden haben, was frühzeitig in ann. VIII verderbt worden ist; ebendaselbst l. mit F^{bc} P mens. VII st. mens. VI (letzteres haben aber auch die alten Kataloge Sicip. Middl. Montf. Mab. 2). 6) bei Urbanus l. mit F^{b} P ann. IIII st. ann. III; in der Quelle muss ursprünglich ann. VIIII gestanden haben, wie in Sicip. Mab. 1. 2 Montf. Veron. 7) bei Anteros l. mit F^{b} P ann. XII st ann. XI, doch ist die Beifügung der Jahre ein schon im Originale von F aus einer Handschrift der benutzten Quelle eingedrungener Fehler (Sicip. Mab. 1 Montf. geben noch keine Jahre an, aber Mab. 2 Bodl. Veron. U haben den Fehler schon, ebenso wie nach F die besten Handschriften von P; die Weglassung der Jahre in c. 4 bei Pabst Vat. 2 beruht nicht auf ursprünglicher Ueberlieferung, sondern späterer Correctur). 8) bei Cornelius l. mit L P dem Kataloge vom J. 523 Veron. ann. II st. ann. I. 9) bei Stephanus l. mit F^{bc} den besten Zeugen von P, dem Kataloge vom J. 523 und Veron. ann. VI st. ann. V. 10) bei Xystus l. mit P d. XXIII st. d. XXIIII [d. XXVI Sicip. Mab. 2. d. XXII Veron.]. 11) bei Dionysius l. mit F^{bc} P ann. VI st. ann. V; in der Quelle stand aber ursprünglich ann. VIII, wie der Katalog vom J. 523 und Veron. übereinstimmend mit L hat. 12) bei Julius l. st. m. I mit P und dem Katalog vom J. 523 m. II, und füge d. VI (oder VII Sicip. Middl. Veron.) hinzu. Im Uebrigen sind in F^{r} die Ziffern treu aus der Originalhandschrift von F überliefert: so namentlich auch ann. V bei Callistus (übereinstimmend mit L und dem Kataloge vom J. 523), während F^{bc} P ann. VI haben; bei Pontianus, wo ann. VIII in F^{r} der Angabe von Sicip. Mab. 1 Montf. Middl.^{2} [ann. VII] wenigstens noch näher steht als ann. VIIII in F^{bc} P [ann. V hat L]; bei Marcellinus, wo ann. VIIII m. IIII d. XVI aus F^{bc} zwar auch in P eingedrungen ist, aber ann. VIII m. IIII d. XV in F^{r} den Ziffern von L [ann. VIII m. IIII d. XXV], dem diese Angabe entlehnt ist, noch näher steht; dagegen ist bei Miltiades mit L F^{bc} d. VIII st. d. VII in F^{r} zu lesen. Bei Marcellus, Miltiades und Marcus endlich beruhen die Abweichungen von F und P, wie sich noch weiter zeigen wird, auf einer Mischung des liberianischen und leoninischen Textes, die schon in die ersten Exemplare von F eingedrungen sein muss.

Auch in den Daten für die Ordinations- und Todestage lassen

sich die Ziffern von F vielfach mit Hilfe von P berichtigen und vervollständigen. So ist bei Linus sepultus est ... VIIII kl. Oct. st. VIII kl. Oct. zu lesen; bei Anencletus fehlten in F die Worte iuxta corpus beati Petri und darauf in F^{cr} das Datum III id. Jul. (F^{b} hat richtig III ids iulias und vorher ein in pace; id. Jul. cod. Veron.); bei Evarest l. sep. VI kl. Nov. st. V kl. Nov.; bei Xystus III non. Apr. st. VI non. Apr.; bei Hyginus III id. Jan. (so auch c. Neapol. Veron.) st. III [IIII F^{b}] kl. Jan. (VI id. Jan. cod. Leyd. Voss. n. 60 und Vat. 4); bei Zephyrinus ergänze das Datum VII kl. Sept. (so cod. Neap. c. 3—7 bei Pabst Vat 1. 4 Martyrolog.; ... VIII kl. Sept. Veron. Lucc. u. a.... VII kl. Decembr. cod. 2). Noch grösser ist die Verderbniss in dem Folgenden, wo bei F die Depositionstage doppelt stehen, aus Lib. (Quelle A) und aus einer zweiten Quelle (B). Bei Pontianus beruht, wie bereits bemerkt, die Angabe bei F (aus A) XI kl. Dec. als Begräbnisstag auf einer grössern Verderbniss in den Handschriften; bei Auteros ist als Begräbnisstag mit L P III non. Jan. st. IIII non. Jan. herzustellen; bei Fabianus ist an erster Stelle das Datum passus XIIII kl. Febr. (st. XIII kl. Febr.) wol ursprünglicher Fehler in F (so beidemale auch cod. Neapol. 2. 3. 4. 5^{b}. 5^{c}. 6^{b}. 6^{c}. 7; an zweiter Stelle aus B ist sep. XIII kl. Febr. mit F^{b} Veron. Vat. 2 cod. 5^{a} bei Pabst u. a. statt XIIII kl. Febr. zu lesen; bei Cornelius l. sep. XVIII kl. Oct. (mit F^{b} cod. Veron. Lucc. Flor. 1. 2 u. a.) st. XVII kl. Oct. (so F^{cr} Schelestrate; aber VIII kl. Sept. c. 3. 4. 5. 6. 7. ... VII kl. Sept. c. Neapol. Leyd. Voss. n. 60 Vat. 3); bei Lucius l. statt IIII non. Mart. (so auch c. Veron. c. 5) III non. Mart. (cod. Neapol. 2. 3. 4. 6. 7 u. s. w. übereinstimmend mit D L); im Folgenden ergänze sep. VIII kl. Sept. Bei der Sedisvacanz nach Xystus II. l. mit F^{b} XII kl. Aug. Bei Stephan l. mit cod. Neapol. 2. 3. 5. 6^{b}. 6^{c}. 7 Veron. u. s. w. sep. IIII non. Aug. (aus B) st. III non. Aug. (so auch c. 4. 6^{a}); bei Dionysius l. mit F^{b} P usque in die VII kl. Jan. st. VI kl. Jan. [so auch c. 3 .. VIII kl. Jan. 6^{bc}]; im Folgenden (aus B) hat auch c. Veron. sep. V kl. Jan. st. VI kl. Jan. wie F^{b} c. 5. 6. 7 Paris. 4060 cod. 3 in margine u. a. haben; codd. Neapol. 2. 3. 4 lassen die ganze Stelle aus; bei Eutychianus, wo der Fehler usque id. Decembr. st. VI id. Dec. in F ursprünglich ist (so auch Neap. 2. 3. 4. 5. 6. 7. ... VIII id. Decembr. Martyrolog. und mss. bei Vignoli), l. im Folgenden (aus B) sep. VIII kl. Aug. mit F^{b} P statt VII kl. Aug.; bei Gajus ex die XVI kl. Jan. mit L F^{b} Vat. 3 statt XV kl. Jan. [XIIII kal. Jan. die besten Zeugen von P] und ergänze usque X kl. Mai. Bei Marcellinus (Depositionstag) l. VII kl. Mai. mit F^{bc} Veron. st. VI kl. Mai. [so F^{r} die Martyrologien und die codd. Neapol. 2. 3. 4. 5. 6. 7 Lucc. u. a.]. Bei Marcellus l. XVII kl. Febr. (F^{b} Neapol. 2. 3. 4. 5. 6. 7 u. a.) st. XVI kl. Febr. (VI kl. Febr. Flor. 2 ... XIII kl. Febr. Veron.); bei Miltiades ist in F der ganze Satz hic sepultus est in

cymeterio Calisti via Appia IIII idus Decembr. (so Neapol. 2. 3. 4. 5. 6. 7 Lucc. . . . III id. Dec. Vat. 1. 2. . . . IIII id. Sept. Veron.) ausgefallen. Hierbei sind die Stellen absichtlich ausser Anschlag gelassen, in welchen F zwar aus L oder D (depos. Lib.) emendirt werden kann, der Fehler aber schon ursprünglich im Texte stand und auch in die Handschriften von P überging.*)

Was nun die Textgestalt bei F im Uebrigen anlangt, so ist diese im Ganzen dieselbe wie bei P und die stärkeren Zusätze bei letzterem beginnen erst bei den späteren Päpsten von Silvester an. Einige Erweiterungen im text. vulg. von P fehlen noch in den älteren Handschriften. Die meisten dieser Zusätze finden sich jedoch schon in den ältesten und besten Zeugen für P, namentlich im cod. Neapol. und den aus verwandter Quelle geflossenen Texten. Dieselben machen sich öfters schon durch die Verschiedenheit des Stiles, zuweilen auch dadurch kenntlich, dass sie dem Schlusse der vita des betreffenden Papstes einfach angehängt oder sonst ungeschickt eingeschoben sind. Bei einigen andern reicht schon der Inhalt aus, um die Interpolation kenntlich zu machen.

Dagegen ist eine Reihe anderweiter Abweichungen der jüngeren Recension P von F sicher nicht auf Rechnung der späteren Bearbeitung, sondern des in unsern Handschriften von F nur entstellten oder verderbten Originaltextes zu setzen. Hat sich einmal die Nothwendigkeit ergeben, in unserm Texte von F Lücken und anderweite Verderbnisse zuzugeben, so spricht von vornherein die Wahrscheinlichkeit dafür, dass dieselben sich nicht gerade auf die aus L entnommenen Stücke, sowie auf die Angaben über die Amtszeit und Depositionen der Bischöfe beschränkt haben werden. Ein schlagendes Beispiel hierfür ist die Anordnung der beiden Bischöfe Pius und Anicetus. Während F hier den Fehler von L, welcher Anicetus vor Pius stellt, wiedergiebt, folgen ihm hierin nur eine Reihe jüngerer Handschriften von P und von den älteren nur solche, die auch sonst öfters nach L oder F corrigirt sind (cod. Veron. Bern. 408 Vat. 1. 2. 6. 7. 19 D libri impressi), dagegen haben nicht nur die alten Kataloge (Mabill. 1. 2 Montf. Middl. Scip. Bodl. U), sondern auch eine Reihe der besten und ältesten Zeugen von P die richtige Ordnung Pius, Anicetus (c. Neap. c. 2. 3. 5. 6. 7 bei Pabst, Flor. 1. 2 Lucc. Pal. u. A. m.). Wir müssen daher annehmen, dass in manchen Exemplaren von F Pius richtig vor Anicetus gestellt war. Es ist hier also derselbe Fall wie bei der schon besprochenen Umstellung des Pontianus und Anteros in unsern Handschriften von F.

*) Auch in den Ziffern für die Ordinationen und Sedisvacanzen lassen F^{er} sich mehrfach aus F^{b}, zuweilen auch aus P emendiren. Doch sind dieselben von untergeordneter Bedeutung und können hier auf sich beruhen.

Aber auch sonst kann F vielfach noch aus P berichtigt werden. Wir beginnen mit einer Reihe von Fällen, in denen es sich nicht um ganze Sätze, sondern nur um mehr oder minder wichtige Lesarten handelt, ohne bei dieser Aufzählung auf Vollständigkeit Anspruch zu machen.

Bei Petrus waren im Originaltexte von F für sein antiochenisches Episkopat gewiss nicht 10 Jahre, wie unsre jetzigen Handschriften angeben, sondern wie P liest, sieben Jahre berechnet (so auch cod. Veron.); ebenso ist der Zusatz bei den Ordinationen presbyteros X episcopos III, der sich auch in F^b Veron. findet, sicher ursprünglich. Bei Xystus st. confirmata l. cum formata [F^b Veron. conformata, P quod est formata] salutationis plebe [l. plebi]. Bei Telesphorus ist mit F^b P zu lesen: hic constituit ut septem hebdomadas ieiunium celebraretur ante pascha. Bei Eleutherus ist st. Abundantio mit F^b Veron. P Abundio, st. nullus zu lesen nulla esca usualis (usualis steht im cod. Veron., fehlt aber bei den besten Zeugen von P) und im Folgenden st. quem und qui vielmehr quam und quae (doch fehlen die Worte maxime fidelibus quam deus creavit in den ältesten Handschriften von P, und statt rationalis et humana hat auch cod. Veron. nur rationabilis, F^b rationali). Bei Zephyrin streiche Antonini nach Saturnini und schreibe in der Constitution quod ius episcopi interest st. cuius ep. i. (cod. Veron. wie P). Bei Anteros ist nach propter quondam [Schelestrate hat propter quod a, aber die codd. F^{cr} haben propter quondam, F^b propter condam] Maximo presbytero mit den besten Zeugen von P ein qui einzuschieben (so auch cod. Veron. Flor. 2 u. A.; cod. Neap. hat übrigens propter quandam Maximino presbytero, Andere propter quondam Maximiano oder Maxiano presbytero. Die späteren Texte machen einen Präfecten Maximus daraus, unter dem Anteros Märtyrer geworden sein soll). Auch der Zusatz in civitate Fundis Campaniae zu unum episcopum findet sich zwar nur in cod. Veron. und bei jüngeren Zeugen von P, ist aber wahrscheinlich in F original. Bei Fabianus l. mit F^b Veron. P ex patre Fabio st. Fabiano. Bei Eutychianus ist nach patre Marino mit P hinzuzufügen de civitate Lunae und tantum fabae et uvae nach super altare (beides auch im cod. Veron.). Bei Miltiades l. ex consecratu episcopi dirigere[n]tur (c. Neapol. 2. 3. 4. 5. 6. 7 Veron) st. et consecratum episcopus dirigeretur. Bei Marcellus ist wol ex patre Benedicto de regione Via lata st. ex patre Marcello zu lesen (c. Veron. wie F). Bei Marcus l. st. ut episcopo Ostenses etc. mit P: ut episcopus [F^b epis] Ostensis [F^b; Ostiae P] qui consecrat episcopos (F^b eps; P + Urbis) pallium uteretur vel ab eodem episcopus (F^b epū) Urbis Romae consecraretur. Vielleicht ist auch in der vita Silvesters (p. 441 bei Schelestrate) nach concilium nicht cum eius consensu, sondern cum eius praecepto zu lesen.

Wichtiger noch sind eine Reihe von **Sätzen**, die mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit dem Originaltexte von F vindicirt werden können. Ein Beispiel, wo die Auslassung eines aus L entnommenen Stückes auch den Wegfall eines ursprünglich in F heimischen Satzes nach sich gezogen hat, fanden wir bereits in der vita des Cornelius. Aber auch die bei sechs Bischöfen bis Liberius (Pius, Eutychianus, Gajus, Marcellus, Silvester und Julius) gegenwärtig nur in P enthaltenen Constitutionen standen wahrscheinlich, wenn auch nicht alle, doch grösstentheils schon im ursprünglichen Texte von F. Denn F hat sonst überall die Constitutionen der Bischöfe mit grosser Sorgfalt verzeichnet; die fehlenden aber tragen (mit Ausnahme etwa der des Julius) nicht nur sprachlich denselben Charakter wie die übrigen, sondern müssen meist auch ihrem Inhalte nach aus früherer Zeit als die jüngere Recension der gesta pontificum stammen. So die Constitution des **Pius**: hic constituit hereticum venientem ex Judaeorum heresi suscipi et baptizari (findet sich auch in cod. Veron.), und die des **Eutychianus**: qui hoc constituit ut quicunque de fidelium martyrem sepelliret sine dalmaticam aut kolobium purpuratum nulla ratione sepelliret: quod tamen usque ad notitiam sibi devulgaretur. Von beiden Constitutionen darf man sagen, dass ihre Erfindung zu Ende des 7. Jahrhunderts nicht möglich war. Die erste setzt eine Zeit voraus, in welcher die Juden (oder Judenchristen?) noch als Häretiker betrachtet werden konnten, und verordnet jedenfalls etwas für die späteren Jahrhunderte der Kirche ganz Selbstverständliches; die zweite, welche in cod. Veron. fehlt, könnte allerdings erst durch das (in F) unmittelbar Vorhergehende hic per loca 362 martyres sepelivit veranlasst sein; jedenfalls haben diese Worte die Trennung dieser Constitution von der vorher bei Eutychianus erwähnten, und ihre Anknüpfung mit qui hoc herbeigeführt; doch muss sie ihrem Ursprunge nach einer Zeit angehören, in welcher es noch Märtyrer gab. Wäre sie also auch erst in P eingeschoben, so müsste sie wenigstens aus älterer Quelle stammen. Dasselbe ist von der (auch im cod. Veron. enthaltenen) Constitution Marcell's über die (neue) Diöcesaneintheilung zur Regelung des Tauf- und Busswesens übertretender Heiden und zur Bestattung der Märtyrer zu sagen; dieselbe ist völlig zeitgemäss, wenn auch der Text nicht sicher überliefert ist: et 25 titulos in Urbe Roma constituit, quod [cod. Veron. und jüngere Zeugen: quasi] dioeceses propter baptismum et poenitentiam multorum qui convertebantur ex paganis [multonum— paganis fehlt in Veron.] et propter sepulturas martirum. Die Constitution des **Gajus** ferner über die gesetzlichen Interstitien findet sich unmittelbar hinter einem Satze aus L, der in unsern Codd. von F ausgefallen ist, und ist wahrscheinlich zugleich mit diesem verloren gegangen. Sie lautet nach den besten Zeugen von P: Hic constituit ut ordines omnes

in ecclesia sic ascendere[n]tur [si quis episcopus mereretur c. 3. 4. 5]: ut esset ostiarius, lector, exorcista, sequens subdiaconus, diaconus, presbyter, et exinde episcopus ordinaretur. Der Zusatz hic regiones divisit diaconibus ist aus der vita Fabian's wiederholt. Cod. Veron. hat folgende Fassung: hic constituit ut si quis episcopus esse mereretur, ab ostiario per unoquotque grado paulatim ad maiora conscenderet. Hic dividit regiones diaconibus. Die in F fehlende Constitution **Silvester's** hic et hoc constituit ut baptizatum liniret presbyter crisma, levatum de aqua, propter occassionem transitus mortis ist späteren Ursprungs; sie führt sich stilistisch als Zusatz zu der vorangegangenen Verordnung ein: et privilegium episcopis dedit ut baptizatum consignent propter hereticam suasionem, und ist wol auch sachlich nur als eine von einem Späteren für nothwendig erachtete Vervollständigung der Bestimmungen über das Taufwesen anzusehen. Fehlt auch im cod. Veron. Auch die Constitutionen des **Julius** sind, vielleicht mit Ausnahme der ersten, auch in cod. Veron. enthaltenen über den Gerichtsstand der Kleriker (hic constituit ut nullus clericus causam in publicum ageret) wie theilweise schon der Stil zeigt, erst von P hinzugefügt. Nach den besten Zeugen von P lauten sie: hic constitutum fecit [constituit c. 5*] ut nullus clericus causam quamlibet in publico [populo c. Neap.] ageret, nisi in ecclesia; et notitia quae omnibus pro fide est, per notarios collegeretur; ut omnia monumenta in ecclesia per primicerium notariorum confectio [l. confecta] celebraretur: sive cautiones vel instrumenta aut [vel cod. Neap.] donationes vel commutationes vel traditiones aut [vel cod. Neap.] testamenta vel allegationes aut [vel cod. Neap.] manumissiones clerici in ecclesia per scrinium sanctum celebraretur.

Mit Sicherheit lassen sich also wenigstens die Constitutionen des Pius, Gajus und Marcellus, mit einiger Wahrscheinlichkeit auch die des Eutychianus und die erste des Julius dem Originaltexte von F vindicieren. Zweifelhaft muss dagegen auch bleiben, ob die Zusätze et constitutum de ecclesia fecit bei **Pius** und et constitutum de omni ecclesiae ordine fecit bei **Marcus**, etwa schon im Originale von F gestanden haben. Aehnliche Zusätze finden sich auch in unsern Handschriften von F bei Zephyrinus, Silvester, Siricius; doch fehlen dieselben bei Pius und Marcus auch im cod. Veron.

Auch sonst wird man nur in den seltensten Fällen F aus P ergänzen dürfen. Dahin gehört vielleicht schon bei **Hyginus** der Zusatz von P cuius genealogia[m] non inveni, obwol derselbe in allen Handschriften von F und in cod. Veron. fehlt. Bei **Callistus** führt wol der Umstand, dass P die Notizen über den Bau der Basilika jenseit des Tiber und des Coemeterium Callisti nicht zusammenstellt, sondern an verschiedenen Stellen bringt, auf

die Vermuthung, dass die Bearbeitung eine von beiden hinzugefügt, die andere aber schon im Original vorgefunden hat. Dann ist aber sicher nicht der erste Zusatz hic fecit basilicam trans Tiberim, sondern nur der zweite et fecit aliud cymeterium via Appia quod appellatur Calisti ursprünglich. Denn Basilikenbauten erwähnt F ebenso wie L nirgends vor Silvester, mit dieser Basilika des Callistus hat es aber, wie sich später zeigen wird, eine eigne Bewandtniss. Cod. Veron. hat hier neben der mit F gemeinsamen Quelle auch den Text von P vor sich gehabt: er liest: hic fecit basilicam trans Tiberium et cimeterium via Appia quod dicitur Calisti; die Handschriften von P schieben nach via Appia noch ubi multi sacerdotes et martyres requiescunt, und nach appellatur die Worte usque in hodiernum diem cymeterium ein. Ebenso mag bei Marcellus ausser den bereits besprochenen Worten auch das unmittelbar Vorhergehende hic fecit cymeteria (cimeterium cod. Veron.) via Salaria et bei F ursprünglich sein, wogegen der Satz rogavit quandam matronam nomine Priscillam et nicht bloss in cod. Veron., sondern auch in Neap. 2. 3. 4. 5. 6. 7 fehlt. Von anderweiten Zusätzen können höchstens noch folgende in Betracht kommen: bei Lucius nach III non. Martias die Worte hic dum ad passionem pergeret potestatem dedit Stephano archidiacono ecclesiae suae (so cod. Veron.; hic potestatem dedit omni ecclesiae Stefano archidiacono suo dum ad passionem pergeret cod. Neapol. etc.); bei Eutychianus die gesperrten Worte hic temporibus suis per diversa [so P sonst regelmässig] loca 362 martyres manu sua sepelivit (so auch cod. Veron., der aber 342 liest); bei Marcellinus nach in platea + ad exemplum Christianorum (so auch cod. Veron., welcher aber liest et iacuit corpus eius in platea una cum alios martyres ad exemplum Christianorum). Endlich bei Eusebius die Notiz hic hereticos invenit in Urbe Roma quos ad manum impositionis reconciliavit (so cod. Neapol. etc.; dagegen hat cod. Veron. nur hic haercticos Romae invenit), mit welchem Texte die Constitution des Siricius über die Wiederaufnahme der Ketzer bei F zu vergleichen ist. Ob man von den zahlreichen Zusätzen bei Marcus und Julius einen Theil bereits dem Originaltexte von F zuzuweisen habe, wird von dem Urtheile abhängen, welches man sich überhaupt in den folgenden Abschnitten über das Verhältniss der älteren und der jüngeren Recension der gesta pontificum zu einander zu bilden hat. Diese Frage können wir in dem Zusammenhange unserer gegenwärtigen Untersuchung nicht entscheiden. Allerdings ist der Text von F von Damasus an vielfach so mager, dass er leicht den Eindruck eines blossen Excerptes macht; indessen haben wir wol im Ganzen und Grossen wirklich die Recension von 530 selbst, und nicht eine Verkürzung derselben vor uns. Von Silvester an hat die jüngere Recension von 687 neben F auch noch ander-

weite Quellen fortlaufend benutzt und im ausgedehntesten Masse verwerthet. Bei Silvester giebt P die ausführlichsten Mittheilungen über einen Basilikenbau Silvester's und über die zahlreichen Kirchbauten und Donationen Constantin's. Das Hinzutreten einer neuen Quellenschrift verräth sich hier deutlich am Schluss, wo sich die Angabe der von Silvester vollzogenen Ordinationen, welche P vorher schon aus F entnommen hatte, zur Wiederaufnahme des früheren Fadens wiederholt. Auf diese neue Quelle über die Donationen und Basilikenbauten sind jedenfalls die ausführlichen Zusätze bei Marcus zurückzuführen. Aber auch die (in cod. Veron. fehlende) Notiz bei Julius: fecit basilicas duas una iuxta forum et alia via Flaminia, et cymeteria tria, unum via Flamminea [et cym. — Flamm. fehlt in cod. Leyd. Vossian. n. 60] alium via Aurelia et alium via Portuense ist wol weder aus F noch auch direct aus L, sondern aus derselben seit Silvester so reichlich fliessenden neuen Quelle entlehnt. L liest hier: hic multas fabricas fecit: basilicam in via Portense miliario III; basilicam in via Flaminia miliario II quae appellatur Valentini; basilicam Juliam, quae est regione VII iuxta forum divi Traiani; basilicam trans Tiberim regione XIII iuxta Calixtum; basilicam in via Aurelia miliario III ad Callistum. Wäre der Text von L direct von P, oder auch durch die Vermittlung des in unsern Handschriften lückenhaft gewordenen Originaltextes von F benutzt, so würden die Worte, nach der sonstigen Art wie L ausgebeutet wurde zu schliessen, auch hier vollständig herübergenommen worden sein, während eine einfache Vergleichung lehrt, dass beide Texte stark von einander abweichen. Mit Ausnahme der basilica trans Tiberim finden sich sämmtliche von L erwähnte Bauten des Julius auch bei P, aber ohne die genaueren Bezeichnungen der ersteren Quelle, welche dafür umgekehrt nur von Basiliken weiss, während P mit nur scheinbarer Genauigkeit Basiliken und Coemeterien unterscheidet. Die Weglassung der basilica trans Tiberim aber in dem Texte von P klärt sich sofort auf durch Vergleichung des Zusatzes iuxta Calixtum bei L mit der Notiz von P in der vita Calisti: hic fecit basilicam trans Tiberim. Die von P neben der älteren Recension von 530 benutzte Quelle schrieb also den Bau dieser Basilika dem Callistus selbst zu und liess sie folgerichtig unter den Bauten des Julius aus. Ein ähnliches quidproquo ist derselben bei Felix I. widerfahren, den sie zum Erbauer der Basilika via Aurelia miliario II macht, in Folge einer Verwechselung mit Felix II. Der Bearbeiter vom Jahre 687 schrieb dies arglos nach, obwol er danach dieselbe Basilika mit der Recension von 530 durch Felix II erbaut werden lässt.

Von den übrigen, in P zu dem Texte der älteren Recension hinzugekommenen Stücken sind einige aus Märtyreracten entlehnt. So in der vita des Cornelius (vgl. die passio S. Cornelii bei Schelestrate I.

188—190)*), Xystus II. (vgl. das martyrium S. Sixti in den Actis SS. zum 6. August)**), Gajus (vgl. die acta b. Susannae zum 22. April)***), Marcellus (vgl. die acta Marcelli zum 16. Januar)†). Von allen diesen Zuthaten erkennt cod. Veron. nur die erste (aus der passio Cornelii) an. Andere Zusätze dienen einem bestimmten kirchlichen Interesse: so das längere Stück in der vita des Petrus, welches Muratori aus seinem Cod. A (5ᵇ bei Pabst) unter dem Texte abdruckt, von hic ordinavit duos episcopos Linum et Cletum — post hanc dispositionem. Dasselbe findet sich in den besten Handschriften von P (cod. Neapol. etc.) und ist bestimmt, die verschiedenen Ueberlieferungen über die Reihenfolge der ersten Bischöfe Roms durch die Annahme auszugleichen, dass Linus und Cletus von Petrus noch bei seinen Lebzeiten als seine Stellvertreter in den bischöflichen Functionen, Clemens aber zu seinem Nachfolger auf der römischen Kathedra ordinirt worden sei. Demselben Zwecke dient der längere Zusatz bei Clemens von hic ex praecepto b. Peatri — episcopi ordinati. Beide Zusätze fehlen im cod. Veron., letztere auch im cod. Bern. 408. Absichtlich ist ferner bei Xystus I. die Aenderung der Worte nisi confirmata [aber Fᵇ conformata d. h. cum formata] salutationes plebe ad sedem apostolicam nisi cum littera patriarchae salutationis plebi quod est formatam [sic]. Apologetische Tendenz hat auch in der vita Marcellins das mit einem et post hoc factum ungeschickt genug mit dem Folgenden verbundene Einschiebsel coniurans b. Marcellinus — non impleret, der bestimmt ist die Reue Marcellins noch weiter auszumalen (fehlt in cod. Veron.); und demselben Interesse dient ebendaselbst wol auch der Zusatz cum presbyteris et diaconibus cum hymnis. Cod. Veron. liest hier überall wie F. Erweiterungen haben die Constitution des Telesphorus über die Fastenzeit (in den Worten

*) Von eodem tempore audivit Decius bis archidiacono suo. Nur die letzten Worte post hoc i. e. III. non. Martii etc. fehlen auch in der passio Cornelii, bei cod. Veron. und den codd. Vat. min. und Reg. des Holstenius, und sind irrthümlich aus der vita des Lucius hier eingeschoben. Cod. Neap. 2. 3. 4. 5. 6. 7 bei Pabst haben dieselben.

**) Auf die Worte fuit temporibus Valeriani et Decii lässt F sofort die Notiz folgen truncati sunt capite cum b. Xisto quinque [l. 6] diaconi etc.; P erweitert die Geschichte von dem Martyrium des Xystus durch die Worte von eodem tempore — praecepta Valeriani. Im Folgenden wird aus dem Presbyter Claudius Severus ein Subdiaconus Claudius et Severus presbyter gemacht.

***) qui post annum [annos 5ᶜ. 6. 7] cum Gavinio fratre suo propter filia Gavini praesbyteri nomine Susanna martyrio coronatur. Unmittelbar darauf werden die vorhergehenden Worte hic fecit ordinationes — episcopos per diversa loca 5 theilweise mit andern Ziffern wiederholt.

†) hic coarctatur — defunctus est, mit dem Anachronismus am Ende cuius corpus collegit b. Lucina et sepelivit und Lucina vero scriptione damnata est.

nam omni tempore — ascendit crucem) und bei Victor die Stelle über den Paschastreit (hic fecit constitutum — custodiatur sanctum pascha) erfahren. Cod. Veron. liest beidemale wie F. Das sicut Eleuther (so auch cod. Veron.) statt sicut Pius ist wol nur alte Verderbniss. Absichtliche Aenderung dagegen ist wieder bei Anicetus die Nachricht über seinen den älteren Quellen unbekannten Märtyrertod qui etiam obiit martyr und die Angabe, er sei im cymeterium Calisti begraben, statt iuxta corpus S. Petri in Vaticano (F). Fehlt alles sammt der Glosse secundum praeceptum apostoli in cod. Veron. Bei Soter wiederholt sich in P die Angabe qui etiam sepultus est in cymeterio Calisti via Appia statt sepultus est iuxta corpus b. Petri (F). Cod. Veron. stimmt auch hier mit F. Da nach dem Obigen über die Begräbnisstätten der älteren Bischöfe vor Zephyrinus schlechthin nichts überliefert war, auch die alte von Sixtus III. herrührende Liste der im Coemeterium Calisti bestatteten Bischöfe (Rossi a. a. O. II. p. 47) die Namen des Anicet und Soter nicht enthielt, so muss die Angabe von F, welche sie sämmtlich in den Vatican, iuxta corpus b. Petri verlegt, auch aus innern Gründen für die relativ ältere gelten.*) Fernere Zuthaten zu F sind auch die Notizen über den Märtyrertod des Clemens (+ hic dum multos libros — martyrio coronatur), Eutychianus (+ martyrio coronatur), Gajus (s. o.; aber schon im Vorhergehenden sind die Worte confessor quievit mit martyrio coronatur post annos 8 vertauscht) und über die Confessorien des Silvesters (qui vere [so cod. Neapol., vero die Uebrigen] catholicus et confessor quievit). Fehlt alles in cod. Veron. Einige anderweite Zusätze in den gewöhnlichen Texten von P fehlen auch in den besten Handschriften der jüngeren Recension. Dahin gehören bei Pius die Worte hic ex rogatu — beatae Praxedis; bei Stephan das (theilweise der vita des Lucius entlehnte) längere Einschiebsel suis temporibus — truncatus est und einige kleinere Zusätze.

Alle übrigen in der Recension von 687 vorgenommenen Aenderungen sind lediglich redactioneller Art, und dienen theils stilistischen Zwecken, theils zur Conformation des Textes in gewissen stehend wiederkehrenden Rubriken, theils endlich zur sachlichen Erläuterung oder Vervollständigung.**)

*) Vgl. auch Rossi a. a. O. T. II. p. 49 ff., der aber irrig die Angabe von P erst im 8. Jahrhundert entstanden sein lässt. Denn schon cod. Neap. liest ebenso wie die jüngeren Handschriften.

**) Um von rein stilistischen Dingen zu schweigen, so diene als Beispiel der vorgenommenen Conformationen die regelmässige Einfügung des in F häufig fehlenden Zusatzes per mense Decembrio, ferner von diversa nach per loca und von numero hinter loca und vor der Ziffer; desgleichen die Vervollständigung der Angaben über die Ordinationen durch Ausfüllung aller drei Kategorien „Bischöfe, Presbyter, Diakonen," überall

Untersuchen wir nun den im Bisherigen soweit als möglich in seiner Urgestalt wiederhergestellten Text der Recension vom Jahre 530 auf die von demselben benutzten Quellenschriften hin, so lassen sich leicht

---

wo bei F die eine oder andere fehlt: so bei Linus (in cod. 4. 5. 6. 7. u c. 2 von zweiter Hand an einer vorher ausgelassenen Stelle), Cornelius, Dionysius; oder die Ausfüllung der Rubrik et cessavit episcopatum [sic] dies . . . (z. B. bei Cletus) und Aehnliches. Zur sachlichen Erläuterung resp. Vervollständigung dienen z. B. in der vita des Petrus die Worte + apostolus, + et testimonium eius hoc est, + tamen eius testimonio sunt firmatae, + post passionem domini anno 38; bei Clemens + quae catholicae nominantur; bei Alexander + quando missae celebrantur; bei Anicetus + secundum praeceptum apostoli; bei Victor + in Vaticano (nach iuxta corpus b. Petri); bei Urbanus + virum nobilissimum (zu Valerianum) und + quos etiam usque ad martyrii palmam perduxit (fehlt cod. Veron.), bei Cornelius + ad latus zu via Ostiensi und + in Arinaria (sic) vor via Appia (wofür die besten Zeugen von P das Begräbniss des Cornelius durch Lucina in praedio suo nicht erwähnen); bei Xystus II. + in cymeterio Cyriacetis (wofür bei den besten Zeugen sepultus est via Tiburtina wegbleibt) und + cum aliis martyribus; endlich eine ganze Reihe kleinerer Zusätze in der vita Silvesters. Cod. Veron. erkennt von allen diesen Zusätzen keinen einzigen an. Weit seltener kommen Auslassungen vor. So fehlt bei Xystus I. die Constitution über den liturgischen Gebrauch des dreimal heilig: hic constituit ut intra actionem sacerdotis [F^b sacerdus] incipiens populus [F^b populum] himnum decantaret [F^b declarent] sanctus sanctus sanctus dominus deus Zebaoth et cetera. Bei Telesphorus der nur in F^b erhaltene Satz nach et Marci: hic magnus et clarus in virtutibus fuit per gratiam sps scī. Bei Pontianus steht st. quem beatus Fabianus adduxit navigio et sepelivit etc. bei den besten Zeugen von P (codd. 1 bis 7 Pabst) einfach qui etiam sepultus est. Weitere Auslassungen finden sich bei Cornelius und Xystus II. an den eben besprochenen Stellen; desgl. bei Dionysius, wo die Schlussworte über sein Begräbniss sepultus est — kal. Januarias in cod. Neapol. 2. 3. 4 fehlen und bei andern Zeugen nachträglich aus F oder aus dem indiculus depositionum eingeschaltet sind; ferner bei Marcellinus, wo die Schlussworte in P stark verkürzt sind. Cod. Neap. Leyd. Voss. n. 60 lesen via Salaria + in cubiculo 6 kalendas Maias in cubiculum qui patet usque in odiernum diem: quod ipse praeceperat. Ab eodem diem cessavit episcopatum annos 7 menses 6 dies 25, persequente Dioclitiano christianos. In andern Texten ist das Fehlende aus F auf mehrfach abweichende und zum Theil ungeschickte Weise ergänzt; aber poenitens dum traheretur ad occisionem und iuxta corpus S. Crescentionis fehlt überall in den besseren Handschriften von P. Cod. Veron. liest: in via Salaria in cimiterio Priscillae VII kal. Maias. Hic fecit ordinationes u. s. w. Hier und in den zunächst vorangegangenen Fällen liegen bei P offenbare Verderbnisse durch Schreibversehen und ungeschickte Correcturen vor: auch in cod. 1. 2 ist schon in cubiculum qui patet usque in odiernum diem Glossem aus F (wörtlich ebenso F^b). Nur die Auslassung von poenitens scheint absichtlich zu sein. Endlich bei Silvester wird die Weglassung von per baptismum vor a lepra und der Worte et quorum chirographum — ducenti octo nur auf Rechnung der Abschreiber kommen: die jüngeren Texte fügen die Worte wieder ein. Dagegen sind (am Anfange der vita) die Worte persecutione Constantini concussus, welche bei den besten Zeugen von P fehlen, absichtlich beseitigt, und durch den Relativsatz cuius persecutionem — cognoscitur ersetzt.

eine ältere und eine jüngere Quelle unterscheiden, welche wir bereits vorläufig erwähnt und als Quelle A und Quelle B bezeichnet haben. Die Quelle A ist, wie wir ebenfalls schon mehrfach bemerkten, mit unserm liberianischen Papstkataloge identisch. Derselbe bildete die Grundlage von F für die Zeit von Petrus bis Liberius und lag dem Verfasser des jüngeren Katalogs noch in einem vollständigeren Texte vor als unsere jetzigen Handschriften ihn bieten. Neben L benutzte F aber noch eine anderweite Schrift, welche Mommsen, freilich mit Unrecht, in dem mehrerwähnten cod. Palat. (bei Schelestrate a. a. O. S. 611 ff.) wiederzuerkennen glaubte. Diese Quelle B verräth sich zunächst dadurch, dass F bei einer Reihe von Bischöfen die Depositionstage doppelt anführt, das erstemal mit den Worten von L, das zweitemal mit den stehenden Worten qui et (oder etiam) sepultus est: so bei Fabianus, Lucius, Dionysius, Eutychianus, Gajus (wenigstens im ursprünglichen Text), Silvester, Marcus. Dieselbe Quelle führte die Begräbnisstage bis auf Petrus zurück, während sie bei Liberianus erst mit Pontianus beginnen, und fügte sie auch bei den späteren Päpsten ohne Unterbrechung bei: so bei Cornelius, Stephan, Felix, Marcellinus, Marcellus, wo sie im cat. Lib. fehlen, bei Eusebius und Miltiades, wo F der Quelle B ausschliesslich folgt und die Angabe des cat. Lib. auslässt. Nur bei Pontianus, Anteros, Xystus II. giebt F die Depositionstage nur aus seiner Quelle A (unserm Liberianus), wahrscheinlich standen sie aber auch hier wie überall in B, und wurden nur von dem Verfasser des Felicianus aus Versehen übergangen. Dieselbe Quelle B geht auch noch bei den folgenden Päpsten seit Liberius, wo die Quelle A endigte, fort und scheint sich ursprünglich bis Sixtus III. erstreckt zu haben, bis zu dessen Vorgänger Cölestin die Depositionstage regelmässig verzeichnet werden.*) Schon hieraus ergiebt sich, dass wir es hier mit einem vollständigen Papstverzeichnisse zu thun haben, welches wie das liberianische mit dem Apostel Petrus begann und noch erheblich tiefer herabreichte als jenes. Dasselbe enthielt weder Antrittstage noch Consulatsangaben, dagegen wie es scheint hie und da Kaisergleichzeitigkeiten: wenigstens giebt F solche nicht blos bei Xystus II. und Eusebius, wo sie in L fehlen, sondern auch noch bei Damasus (aber nicht bei Felix II. und den nächsten Nachfolgern des Damasus). Bei Felix III. fangen dann in P die Kaisergleichzeitigkeiten wieder an und gehen noch über Felix IV. hinaus; ebenso giebt P für Symmachus, Hormisda, Johann I.,

*) Von Sixtus III. bis Felix III. stehen die Depositionstage nur bei Leo dem Grossen und Simplicius, fehlen dagegen bei Sixtus III., Hilarius, Felix III. Mit Gelasius I., dem Nachfolger Felix III. finden sie sich wieder regelmässig bis auf Felix IV. (bei dem P ebenfalls den Todestag anmerkt).

Felix IV. wieder Consuln (F nur für die beiden letztgenannten Bischöfe). Hier machen sich also verschiedene Fortsetzungen des Kataloges kenntlich.

Ausserdem enthielt die Quelle B regelmässige Angaben über Abkunft und Heimat der einzelnen Bischöfe, über deren Constitutionen, Ordinationen und die Sedisvacanzen, welche auch von den Fortsetzern des Katalogs weitergeführt wurden, desgleichen chronikartige Notizen über ihre Erlebnisse und Thaten.

Den kritischen Werth derselben können wir zunächst an ihren Angaben der Todestage von Pontianus bis Julius prüfen. Dieselben weichen da und dort von den Daten des liberianischen Kataloges ab, stimmen aber meist mit der depositio Liberiana (D) überein, welche wieder dem Verfasser von B als Quelle gedient haben muss. Mit D stimmt B bei Fabianus (F^{b} Veron. XIII kl. Febr.; L XII kl. Febr.), Stephanus (IIII non. Aug.; L om.), Gajus (X kl. Mai., so auch L), Silvester (pr. kl. Jan.; L [und Quelle A bei F] kl. Jan.), Julius (pr. id. Apr., so auch L). Auf blossen handschriftlichen Verderbnissen beruhen die Differenzen bei Fabianus (XIIII kl. Febr. F^{schel} P aus A und B; XII kl. Febr. L; XIII kl. Febr. D; aber ebenso auch F^{b}, Veron. c. 5^{a} Vat. 2 u. A. aus B), Dionysius (V [so F^{schel} Veron.] oder VI kl. Jan. [so F^{b} P] aus B; VII kl. Jan. D L F^{b} P aus A und Martyrologien), Felix (III kl. Jan. D; III kl. Jun. B; om. L), Marcellus (XVIII kl. Febr. D sub nomine Marcellini; XVII [XVI F^{schel}] kl. Febr. F^{b} P aus B), Eusebius (VI kl. Octob. D; VI non. Oct. B; XVI kl. Sept. L), Miltiades (III id. Jan. D L; IIII id. Dec. B), Marcus (non. Oct. D L; pr. non. Oct. B). Grössere Abweichungen finden sich nur bei Lucius (III non. Mart. D L A; VIII kl. Sept. B) und Eutychianus (VI id. Dec. D; IIII id. Dec. L; id. Dec. A bei F P; VIII [VII F^{schel}] kl. Aug. F^{b} P aus B). Bei Pontianus fehlt uns der Todestag aus B, bei Cornelius, wo B (nach der nothwendig ursprünglichen Lesart von F^{b} Veron. Lucc.) XVIII kl. Oct. und bei Marcellinus, wo B VI [so F^{c} P Martyrol.] oder VII kl. Mai [so F^{bc} Veron.] angiebt, fehlen sie in D, bei Anteros bei beiden (III non. Jan. L). Die Daten von B für die Bischöfe vor Pontianus, desgleichen für Cornelius, Lucius, Eutychianus und Marcellinus sind ohne sichere Beglaubigung und geben uns zunächst nur von den Gedächtnisstagen Auskunft, die zur Zeit der Abfassung des Katalogs den betreffenden Bischöfen in der römischen Kirche geweiht waren.*) Doch könnte diesen Angaben wenigstens

*) Bei Lucius und Eutychianus nicht einmal dieses (obwol Rossi a. a. O. II. p. 62 ff. 70 ff. die Daten von F mit der sonstigen Ueberlieferung combiniren will). Ersterem giebt das Martyrol. Romanum parvum IIII non. Mart. (wie F aus A), Martyrol. Hieron. pr. [oder nach Rossi's Herstellung ebenfalls IIII] non. Mart. (statt Juli ist hier Luci zu lesen; Rossi will Luci neben Juli noch einfügen); letzterer erhält in beiden genau den Tag in D, VI id. Dec. Das Datum für Cornelius stimmt dagegen in beiden (XVIII kl.

theilweise ein etwas vollständigeres Verzeichniss als das vom liberianischen Chronisten erhaltene zu Grunde liegen, da die Begräbnisstätten von Zephyrinus an (mit Ausnahme Felix' I.) ohne Zweifel auf Grund des früher erwähnten Verzeichnisses der im coemeterium Calisti bestatteten Bischöfe und Märtyrer, welches Sixtus III. in Marmor graben liess, meist glaubwürdig überliefert sind. Die bei F P aufbehaltene Notiz von der Beisetzung des Anteros in der Papstgruft im coemeterium Callisti hat sich durch die Auffindung seines Grabsteins als völlig richtig erwiesen; ja auch die weitere Angabe bei Cornelius, derselbe sei in einer eigenen Krypta iuxta coemeterium Callisti bestattet, hat sich durch die neuerlich erfolgte Wiederauffindung seines Grabmals überraschend bestätigt.*) Aber grade über die Begräbnisstage der nächsten Vorgänger des Callistus ist die spätere Tradition zwiespältig: Eleutherus erhält in B und den meisten Martyrologien den 26. (oder 25.) Mai (VII kl. Jun. F[cr] Neap. etc.; VIII kl. Jun. Ado; VIIII kl. Jun. F[b] Veron. Lucc. Vat. 3 u. a.), in mart. Hieron. den 6. Sept. (VIII id. Sept.), Victor in B und späteren Martyrologien den 28. Juli (V kl. Aug.), in mart. Hieron. und Roman. parv. den 20. April (XII kl. Mai.), Zephyrinus in B und den meisten Martyrologien den 26. August (VII kl. Sept.; Neap. 3. 4. 5. 6. 7 Vat. 1. 4 Martyrol.; VIII kl. Sept. Veron. Lucc.; VII kl. Dec. c. Leyd. Voss. n. 60), in mart. Hieron. den 20. Dec. (XIII kl. Jan.). Der obenerwähnte Versuch Rossi, die beiden Daten für Zephyrinus auszugleichen, ist kritisch nicht haltbar. Gar keinen Werth haben vollends die Begräbnisstage von Petrus bis Soter.**)

Oct.), das für Marcellinus in Rom. parv. mit B (in mart. Hieron. fehlt Marcellinus); auch das in D fehlende Datum für Urban scheint sicher zu sein. Siehe hierüber, sowie über die Begräbnisstätte in cim. Praetextati weiter unten.

*) Vgl. Rossi Roma sotteranea I. p. 274 ff. II. p. 56 f.

**) Als Todestag des Petrus wird schon in L und von allen folgenden Zeugen der 29. Juni (III kl. Jul.) angesetzt, was, wie bereits bemerkt, eine alte Verwechselung mit dem Translationstage unter Xystus II., 29. Juni 258 Tusco et Basso css ist. Vgl. auch die sorgfältige Abhandlung (von Baxmann), „dass die Apostel Petrus und Paulus nicht am 29. Juni gemartert sind. Dem deutschen Volke vorgelegt von einem Kirchenhistoriker. Separatabdruck aus der apologetischen Monatsschrift: der Beweis des Glaubens." (Gütersloh 1867.) Für die Bischöfe von Linus bis Soter bietet B überall Todestage, welche jedoch auch von den älteren Martyrologien nur zum geringsten Theil anerkannt werden. Hyginus, Pius, Anicet und Soter fehlen im martyr. Hieron., Rom. parvum und im ächten Ado, die beiden ersten auch bei Usuard; Anaclet erhält im Rom. parv. und bei Ado den 26. April (VI kl. Mai), das Datum der Quelle B für Cletus, der in den genannten Martyrologien noch nicht vorkommt. Linus erhält bei B VIII kl. Oct. [so F Neap. Zusätze zu Ado. Alle übrigen Zeugen haben VIIII kl. Oct.], im Rom. parv. VI kl. Dec.; Evarest bei B VI kl. Nov. (Neap. etc. Veron.; V kl. Nov. F), im mart. Hieron. und im ächten Ado X kl. Jan. (23. Dec.). Bei letzterem Datum trägt das mart. Hieron. auch den Linus, Cletus, Anaclet, freilich auch eine ganze Reihe von anderwärts aufgeführten Bischöfen ein. Gemeinsam überliefert sind nur die Todestage für Clemens VIIII

Der Verfasser von B benutzte also ein Verzeichniss der Depositionen, welches auf ein hie und da vielleicht vollständigeres, aber auch öfter verderbtes Exemplar von D zurückging, aber den Text desselben einerseits bis Petrus zurück mit Hilfe der späteren Gedächtnisstage der älteren Bischöfe ergänzt, andererseits über Silvester hinaus, mit welchem das in die Chronik des J. 354 aufgenommene Verzeichniss schloss, fortgesetzt hatte. Der von B benutzte Text dieses ältesten Martyrologiums stand übrigens dem Texte in der liberianischen Chronik vielfach noch näher als das offenbar spätere martyrologium Hieronymianum, welches ebenso wie L und B aus D geflossen ist.*)

---

kl. Dec. (so sämmtliche Zeugen [auch P nach c. Veron. Neap. und Leyd. Voss. Nr. 60 von zweiter Hand, aber 3. 4. 5. 6. 7 Urbin. VIII kl. Dec.]; mart. Hieron. ausserdem noch einmal zu VII kl. Dec.), Alexander V non. Mai. und Telesphorus IIII non. Jan., offenbar aus den bei Aufstellung der Kalendarien schon vorhandenen Märtyreracten. Bei Xystus I. liest F VI non. Apr. (sic); Veron. VII kl. Apr.; Neap. 2. 3. 4. 5ᵃ. 6. 7 III non. Apr.; c. 5ᵃ. 5ᵇ IIII non. Apr., das traditionelle Datum wird aber VIII Id. Apr. sein (so die Martyrologien, nach Hieron. Rom. parv. Usuard. Ado).

*) Die einzige von Rossi a. a. O. II. p. XX sq. hiergegen erhobene Einwendung, dass das coemeterium an der via Aurelia in D als coem. Callisti, im mart. Hieron. dagegen als coem. Calepodii bezeichnet werde, würde höchstens beweisen, dass der Verfasser des Martyrologiums, wie ohnehin feststeht, neben dem liberianischen Depositionsverzeichnisse noch anderweite Nachrichten verwerthete. Allerdings kommt der Name coemeterium Calepodii in der liberianischen Chronik nicht vor; derselbe war aber, wie F P (in der vita Calisti) lehren, auch sonst bekannt genug. Ueberdies ist aber das coemeterium via Aurelia milliario III schwerlich vom Verf. der Chronik als coem. Calisti bezeichnet worden; in der depositio martirum heisst es unter dem Datum pri. idus Oct. von der Beisetzung des Calistus einfach in via Aurelia milliario III; im Papstverzeichnisse bei Julius wird zu derselben Ortsangabe nicht in Calisti, sondern ad Calistum [d. h. bei der Basilika S. Calisti] hinzugefügt, und ebenso ist, wie bereits bemerkt, in der depositio episcoporum bei Julius zu emendiren. Alles was Rossi a. a. O. sonst noch selbst zur Vergleichung beider Documente herbeizieht, beweist nur für die Abhängigkeit. Die fortlaufende Reihe der in den hieronymianischen Märtyrerkalender aufgenommenen römischen Bischöfe beginnt, wie Rossi bemerkt, wie in D erst mit Pontianus, lässt dagegen den Anteros aus [? der Antirotico oder Antirodito zum 24. Nov. soll wie Rossi jetzt T. II. p. 56 abweichend von seiner früheren Annahme T. I. p. 115 will, eine andere Person sein], von früheren Bischöfen kennt das Martyrologium ausser dem auch in D genannten Calistus nur den von ihm untrennbaren Zephyrinus, den Clemens und vielleicht noch den Alexander und den Urban. Die letztgenannten drei stehen auch in dem (freilich weit jüngeren) Verzeichnisse der Papstgräber, welches im cod. Vatic. 3764 aufbewahrt ist (Rossi a. a. O. II. p. XXIV), hinter einander. Doch hat der Text bei Fiorentini ausserdem auch den Eleutherus, Victor und zum 23. Dec. den Evarest an der Spitze jener verworrenen Namensliste, in welcher uns ausserdem auch noch Cletus, Anneletus, Linus, Victor, Eleutherus, Zephyrius, Calistus, Urbanus, Cornelius, Entychianus und zwei Xystus begegnen. Jedenfalls also hat der Martyrolog neben D noch weitere Quellen benutzt. Die Abhängigkeit des mart. Hieron. von D be-

Welcher Werth den Angaben über Abkunft und Heimat der Bischöfe, sowie über die von ihnen vollzogenen Ordinationen zukomme, ist schwer zu ermitteln. Möglicherweise stammen sie aus dem römischen Archiv, auf welches der Verfasser sich gelegentlich beruft, und reichen vielleicht in ihren Anfängen noch in höhere Zeiten als die Mitte des 4. Jahrh. zurück. Mit grösserer Sicherheit können wir den Zeitpunkt angeben, von welchem an die historischen Notizen bei den einzelnen Bischöfen auf glaubwürdigen Nachrichten beruhen. Was über die älteren Bischöfe bis zur diocletianischen Verfolgung berichtet wird, wimmelt von historischen Unrichtigkeiten. So soll Xystus I. verfügt haben, dass jeder „zum apostolischen Stuhl" entbotene Bischof bei der Rückkehr in seinen Sprengel sich durch eine epistola formata des römischen Bischofs an seine Gemeinde legitimiren solle, eine Bestimmung, die vor dem durch die Synode zu Sardica an Julius I. ertheilten Appellationsrechte undenkbar ist; so soll ferner schon Telesphorus die Quadragesimalfasten angeordnet haben, deren erste geschichtliche Spur bei Origenes sich findet (in Levit. hom. X, 2; vgl. Hilgenfeld, Paschastreit S. 356 f.). Ein noch gröberer Anachronismus ist die Erzählung, dass Victor mit Theophilus von Alexandrien über die Osterfeier in Verhandlung getreten sei. Denn ein Bischof Theophilus existirt in Victors Zeit in Alexandrien nicht; vielmehr liegt eine Verwechselung vor zwischen Theophilus von Cäsarea (Eus. H. E. V, 22. 23. 25) und dem weit späteren Theophilus von Alexandria, welcher im Auftrage des Kaisers Theodosius des Grossen eine Ostertafel verfasste, deren Vorrede noch jetzt vorhanden ist (bei Petavius doctrina temporum II. 501 sq. vgl. Hilgenfeld a. a. O. S. 370). Hiernach kann der vorliegende Text erst längere Zeit nach Theodosius, also frühestens gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts entstanden sein. Hiermit stimmt, dass

---

weist ferner sehr schlagend die von Mommsen a. a. O. p. 632 Anm. 3 besprochene Stelle: VI idus Aug. Romae natalis sanctorum Secundi Severiani Capofori Victorini et Albini et in via Salaria Ostensi Crescentiani Largi Memmiae Julianae Cyriacetis et Smaragdi; vgl. die entsprechenden Worte der depositio martyrum Liberiana: VI idus Aug. Secundi Carpoferi Victorini et Severiani Albano. et Ostense VII ballistaria [milliario ?] Cyriaci Largi Crescentiani Memmiae Julianae et Smaragdi. „Aus der Localität Albano ist der Märtyrer Albanus geworden, und via Salaria Ostensi ist sinulos." Die Uebereinstimmung der in dem Martyrologium augemerkten Todestage mit D hat Rossi ebenfalls schon selbst hervorgehoben; sie differiren öfters nur um einen Tag, was auf Rechnung verschriebener Ziffern kommt. Gegen L stimmt mart Hieron. mit D überein bei Pontianus (id. Aug.), gegen B bei Felix (XI kl. Jan., verderbt aus III kl. Jan.; dagegen III kl. Jun. B), bei Eutychianus (VI id. Dec., dagegen IIII id. Dec. L.; VIII kl. Aug. B) und bei Miltiades (IIII id. Jan. gegen IIII id. Dec. B). Dagegen setzt es den Todestag des Dionysius auf XVIII kl. Oct., das später recipirte Datum für Cornelius; nach Rossi II. p. 98 wäre freilich der hier erwähnte Dionysius episcopus et confessor eine andere Person als der gleichnamige Papst.

unser Katalog Constantin den Grossen statt durch Eusebios von Nikomedien durch Silvester von Rom getauft werden lässt und sogar zu erzählen weiss, dass Gott den Kaiser zur Belohnung für seinen Uebertritt zum Christenthum vom Aussatze geheilt habe, eine den actis Silvestri entlehnte Sage, die jedenfalls erst geraume Zeit nach Constantin sich gebildet haben kann.*) Ebenso setzt ferner die Geschichte von der Translation der Leichname des Petrus und Paulus durch Cornelius, und der Beisetzung des ersteren im Vatican, des letzteren auf dem Wege nach Ostia, schon die Notiz unseres liberianischen Katalogs von der Beisetzung der h. Leichname unter Xystus II. voraus, kann also nicht vor der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts entstanden sein. Kleinere Anachronismen begegnen uns noch bei Lucius, der von Valerian geköpft worden sein soll, aber schon unter Gallus und Volusianus, mehrere Jahre vor dem Ausbruche der valerianischen Verfolgung gestorben ist, und bei Xystus II., der in „die Zeiten des Valerianus und Decius“ versetzt wird und in der Verfolgung des Decius gestorben sein soll, offenbar weil spätere Märtyreracten seinen Tod irrthümlich unter Decius erfolgen liessen**), eine Nachricht, die mit der richtigen Ueberlieferung über die Zeit des Xystus kritiklos combinirt wurde. Grössere Glaubwürdigkeit scheinen die Nachrichten über die mit Xystus umgekommenen 6 Diakonen und über den drei Tage nachher mit mehreren Andern Märtyrer gewordenen Laurentius***) zu verdienen, welche auch das liberianische Depositionsverzeichniss theilweise bestätigt. Dasselbe nennt von den Sechs wenigstens drei, von denen wiederum die zwei, welche auch in den acta Xysti als Leidensgefährten des Xystus erwähnt werden, Agapetus und Felicissimus am 6. August (VIII id. Aug., wie auch bei F hergestellt werden muss), also an demselben Tage mit Xystus, der dritte, Januarius, schon VI id. Julii gestorben, alle drei aber im coemeterium Praetextati begraben seien; bei Laurenitus stimmen Todestag und Begräbnisstätte genau überein. Aber

*) Die Schrift über die Kirchbauten und Donationen, welche von der jüngeren Recension des liber pontificalis excerpirt wurde, lässt den Kaiser sogar den Taufbrunnen in der basilica Constantiniana, in welchem er von Silvester getauft worden sein soll, stiften und weiss denselben genau zu beschreiben.

**) Vgl. acta SS. Augusti T. II. p. 140 sq. In diesen Acten erscheint Decius als „Cäsar“ und Valerian als sein Präfect.

***) truncati sunt capite cum beato Xisto sex (so richtig F^{b} P; quinque F^{schel}] diaconi Felicissimus, Agapitus, Januarius, Magnus, Vincentius, Stephanus VI id. Aug. .... et post passionem beati Xisti post tres dies [F^{b} post diem III] passi sunt Laurentius eius archidiaconus et Claudius Severus presbyter et Romanus ostiarius et Crescentius lector. .... sepultus est (Xistus) in cimiterio Calisti via Appia, nam sex diaconi in cimiterio Praetextati via Appia VIII (so F^{b} P, aber VII F^{schel}] id. Aug., beatus vero Laurentius sepultus est via Tiburtina in cripta in Agro Verano IIII id. Aug.

schon die Bezeichnung des Laurentius als Archidiakonus verräth den späteren Ursprung der Stelle: denn dieser Titel kommt nicht vor dem Ende des 4. Jahrh. auf.*) Derselbe findet sich noch einmal in der vita des Lucius, wo von diesem erzählt wird, er habe, als er zum Tode ging, seinem Archidiakonus Stephan die Leitung der Kirche übergeben.**) Hierin liegt ganz deutlich die spätere Vorstellung vom Archidiakonus als Stellvertreter des Bischofs enthalten.

Trotz dieses Anachronismus könnte doch die Substanz der Erzählung vielleicht ächt sein. Bedenken könnte erregen, dass der Zeitgenosse des Xystus, Cyprian von Karthago ep. 80 (82 Baluze, ad Successum), nur einen Einzigen, der mit Xystus zugleich Märtyrer geworden sei, nennt, und zwar keinen der sechs Diakonen, sondern einen in unserer Schrift gar nicht erwähnten Christen, den Quartus. Indessen steht hier der Text nicht sicher. Die Stelle lautet: Xistum autem in cimiterio animadversum sciatis octavo iduum Augustorum die et cum eodem Quartum. Aber andere Handschriften lesen statt Quartum vielmehr [diacones] quatuor. Von einem heiligen Quartus wissen nur Ado und die von ihm abhängigen Martyrologien auf Grund dieser Stelle; ein Umstand, der bei dem mächtigen Eindruck, welchen der Tod des Xystus auf die Zeitgenossen gemacht hat, um so auffälliger ist, da sich sonst die spätere Tradition in der Verherrlichung seiner wirklichen oder vermeintlichen Leidensgefährten sehr geschäftig zeigt. Dass man im 4. Jahrh. von Mehreren, die mit Xystus den Märtyrertod gestorben seien, wusste, beweist die damasianische Inschrift zum coemeterium Callisti durch die Worte:

Hic comites Xysti portant qui ex hoste tropaea.

Ein anderes damasianisches Epitaph, welches Mai (scriptt. vett. T. V p. 377) aus der Inschriftensammlung des Klosterneuburger und Göttweiher Codex mitgetheilt hat, nennt als Schicksalsgenossen des Xystus zwar nicht die vier, deren Cyprian nach der wahrscheinlich ächten Lesart gedenkt, aber den Felicissimus und Agapetus. Dasselbe schliesst nämlich mit den Worten Felicissimo et Agapito Damasus, und mit unverkennbarer Beziehung auf sie heisst es hier:

Hic crucis invictae comites pariterque ministri
Pastoris sancti meritumque fidemque secuti.

---

*) Zuerst Optatus de schism. Donat. I. 16. Hieron. ep. 85 ad Evagrium; comm. in Ezech. 48. Augustin. sermo CXI (de diversis). Augustin erklärt den Laurentius ausdrücklich für einen Archidiakonus, und ebenso schildert ihn Prudentius hymn. in Laurent. v. 10. In den alten Acten des Laurentius bei Ambros. de offic. I. 41. vgl. II. 28 heisst derselbe dagegen noch einfach Diakonus.

**) Die Stelle gehört zu denen, welche in unsern Handschriften von F zwar fehlen, aber wol aus der Recension von 687 ergänzt werden müssen.

Auch die Acten des Xystus nennen nur diese beiden und bezeichnen dieselben als Diakonen des Xystus. Jedenfalls stand es also seit den letzten Decennien des 4. Jahrh. fest, dass Felicissimus und Agapetus zugleich mit ihrem Bischofe Xystus der Verfolgung zum Opfer gefallen seien. Aber die sechs Diakonen, welche der felicianische Katalog aufzählt, sind lediglich durch Combination jener beiden berühmten Märtyrer und der diacones quatuor bei Cyprian entstanden. Da nun jene nach der depositio Liberiana im coemeterium Praetextati bestattet waren — eine Angabe, die völlig sicher steht und sowol durch die alten Topographen als durch die neueren Entdeckungen bestätigt wird (vgl. Rossi a. a. O. T. II. p. 93) — so übertrug der Verfasser von F dieselbe Notiz auch auf die vier andern, welche mit Xystus gemartert worden sein sollen. Aber nach der ersten der angeführten damasianischen Inschriften waren ja die Gefährten des Xystus vielmehr ebenso wie dieser im coem. Callisti, und nicht in Praetextati bestattet, und die Auskunft, comites hier vielmehr auf die Collegen des Xystus im römischen Bisthum zu beziehen, hat Rossi (a. a. O. 95) als unnatürlich aufgegeben. Aber auch der andere, von Rossi schliesslich getroffene Ausweg, nur die zwei berühmtesten mit Xystus getödteten Diakonen, Felicissimus und Agapetus, seien im coem. Praetextati, die vier andern im coem. Callisti beigesetzt worden, bleibt nur ein Nothbehelf. Cyprian weiss eben nur von Vieren, nicht von Sechsen, die letztere Zahl verdankt ihren Ursprung lediglich einer künstlichen Combination. Es ist möglich, dass dieselbe schon bis auf die Zeit des Damasus zurückgeht und von F bereits vorgefunden wurde; wenigstens würden die beiden damasianischen Inschriften sich so am besten unter einander ausgleichen, obwol Damasus in der ersten Inschrift die Vierzahl nicht nennt. Aber auch so wird es bei Weitem das Wahrscheinlichste bleiben, mit Pearson annal. Cypr. 258. §. VI und Pagi critica ad Baron. ad ann. 261 [258] n. V anzunehmen, dass die Märtyrer Felicissimus und Agapetus ursprünglich mit Xystus gar nichts zu schaffen, und mit ihm nur zufällig den Kalendertag, darum aber noch nicht das Todesjahr gemein hatten. Erst die spätere Ueberlieferung spann um die Zeit des Damasus aus der Angabe des liberianischen Kalendarium

VIII idus Aug. Xysti in Calisti
et in Praetextati Agapiti et Felicissimi

die Erzählung von dem gemeinsam mit Xystus erfolgten Martyrium der Beiden hervor, und machte sie zu seinen Diakonen; statt dieselben nun aber unter den vier Leidensgefährten, welche Cyprian erwähnt, unterzubringen, addirte man sie einfach zu diesen, und erhielt nun statt Vier vielmehr Sechs. Da die Vier aber nicht namenlos bleiben konnten, so verwerthete man zunächst den ebenfalls im coem. Praetextati, aber schon einen Monat früher,

beigesetzten Januarius, den man auch noch dem liberianischen Depositionsverzeichniss entnahm, und ergänzte die drei fehlenden Namen, sei es nun durch anderweite Combination, sei es durch vage Vermuthung.*) Ebenso wurde der Tod des Laurentius durch Hinzufügung mehrerer anderer Leidensgefährten weiter ausgeschmückt und er selbst als die Hauptperson zum Archidiakonus creirt. So bliebe (abgesehen von der zur Unkenntlichkeit entstellten Nachricht Cyprians) höchstens als aus selbständiger Ueberlieferung stammende Angabe in F die Zeitbestimmung des Xystus: fuit temporibus Valeriani stehen, welche später durch den Zusatz et Decii verunstaltet wurde. Aber hier ist es wieder das Wahrscheinlichste, dass jene Worte ursprünglich im cat. Liberianus gestanden haben, und nur in unsern Handschriften verloren gegangen sind. — Noch die Erzählung von der Flucht des G a j u s in der diocletianischen Verfolgung beruht, so unverdächtig sie scheint, doch auf einem Anachronismus, da Gajus 7 Jahre vor Ausbruch derselben gestorben ist. Grössere Glaubwürdigkeit verdienen erst die bei M a r c e l l i n u s hinzugefügten Notizen über dessen Verhalten und Geschick in der diocletianischen Verfolgung, obgleich auch diese nicht frei von unhistorischen Ausschmückungen sind. Seit dem Anfang des 4. Jahrh. mögen also in unserm Katalog sich noch einzelne ältere Nachrichten erhalten haben. Dahin gehören wol auch die Angaben über das von Marcellus erbaute coemeterium Priscillae, über die von Eusebius bekehrten Häretiker, über die von Miltiades in Rom entdeckten Manichäer u. a. m. Nur ganz vereinzelte Nachrichten gehen vielleicht noch höher hinauf. Dahin gehört die Notiz bei Pontianus: quem b. Fabianus adduxit navigio, die sicher schon in der zweiten Quelle von F gestanden hat, aber sich freilich leicht genug aus den Angaben von L über den Tod des Pontianus auf Sardinien ergab. So ist es ferner völlig zeitgemäss, wenn dem Dionysius die Vertheilung der Kirchen und Coemeterien an die verschiedenen Presbyter zugeschrieben wird: denn zu seiner Zeit beginnt jene längere Friedensepoche, während deren nach Eusebius (h. e. VIII, 1. 2) zahlreiche und kostbare Kirchenbauten entstanden. Auch die Nachricht über den Bau eines Coemeteriums durch Felix I. wäre an sich unverfänglich**), und ebenso mögen sich unter den Constitutionen vielleicht einige ächte finden, obwol hier die Controle besonders schwer ist. Doch trägt z. B. noch die Constitution des Felix: hic

*) Ganz willkürlich ist es übrigens, wenn R o s s i a. a. O. S. 96 in F P zu lesen vorschlägt: (Xystus) sepultus est in coemeterio Calisti via Appia c u m q u a t t u o r e x s e x s u p r a d i c t i s: nam diaconi sepulti sunt in coemeterio Priscillae via Appia. Hiermit wird die von ihm versuchte Ausgleichung der verschiedenen Traditionen in unsern Text erst hineingetragen.

**) Doch liegt hier eine Verwechselung mit Felix II. vor.

constituit super sepulcra martyrum missas celebrari die Sprachfarbe einer späteren Zeit: denn der Ausdruck missa ist vor Ambrosius und Augustinus nicht nachweisbar.*) Ebenso können alle Nachrichten über Basilikenbauten erst aus nachconstantinischer Zeit herrühren.**) Jedenfalls standen bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts dem Verfasser durchaus keine ächten, von L unabhängigen Ueberlieferungen über Thaten, Anordnungen und Schicksale der Bischöfe zu Gebote. Noch bei Anteros, Cornelius, Lucius, Stephanus und Felix I. sind die Angaben über den Märtyrertod dieser Bischöfe, obwol sie wie cat. Middl. bestätigt, schon im cat. Leoninus gestanden haben müssen, theils nachweislich falsch, theils sehr verdächtig. Von dem Martyrium des Anteros weiss der ältere Katalog noch nichts, trotzdem dass derselbe von seinem Vorgänger Pontianus an zeitgenössische historische Notizen bietet; und ebenso unglaubwürdig ist, was weiter von Anteros berichtet wird: hic gesta martyrum diligenter a notariis exquisivit et in ecclesia recondidit; denn hierzu hatte Anteros bei seiner kurzen Amtsführung gar keine Zeit, und überdies kann von officiellen kirchlichen Aufzeichnungen der Märtyreracten schwerlich vor der decianischen Verfolgung die Rede sein, wie auch die von Cyprian seinem Klerus offenbar als etwas Neues gegebenen Anweisungen zeigen (ep. 12 vgl. ep. 39). Noch die Nachricht bei Fabian: fecit VI (l. VII) subdiacones qui VII notariis imminerent ut gesta martyrum fideliter colligerent, datirt offenbar die ausgebildeten Einrichtungen einer weit späteren Zeit in die erste Hälfte des 3. Jahrh. zurück. Auch die angeblichen Martyrien des Lucius, Stephanus, Felix finden weder durch den liberianischen Katalog, noch durch gleichzeitige Nachrichten Bestätigung. Bei Cornelius ferner ist eine ausdrückliche gegen dessen Märtyrertod streitende Angabe von L in F gestrichen und durch eine anderweite Erzählung ersetzt worden. Wie die Worte von L: post hoc Centumcellis pulsi [l. pulsus] ibi cum gloria dormitionem accepit beweisen, ist Cornelius nicht Märtyrer, sondern nur Confessor gewesen und auch nicht in Rom, sondern in der Verbannung gestorben. Wenn Cyprian ep. 61 (58 Baluze) und 67 (68 Baluze) ihn an letzterer Stelle doch mit Lucius als Märtyrer bezeichnet, so ist dies nur nach dem Sprachgebrauche der damaligen Zeit zu verstehen, welche das ehrende Prädicat martyr auch auf die Confessoren, insbesondere auf die im Gefängnisse oder in der Verbannung verstorbenen, übertrug. Ueberdies zeigt an der letzteren Stelle auch der

*) Vgl. Ambros. ep. 23 ad Marcell. Sermo 24 de quadrages. Augustin serm. 91 und 237. conc. Karthag. IV (398) can. 84. Die Sache ist weit älter, vgl. Cyprian ep. 12 (37 Baluze) 39 (34 Baluze).

**) Vgl. Zestermann, de basilicis libri III, S. 144. 160 ff.

Zusammenhang, dass von einem Märtyrer t o d des Cornelius nicht die Rede sein kann. In F ist nun der Zusatz ibi cum gloria dormitionem accepit absichtlich getilgt, weil der Katalog ihn vielmehr in Rom, beim Marstempel enthauptet und durch die Matrone Lucina in einer eigenen Krypta neben dem Coemeterium Calisti in praedio suo bestattet werden lässt. Letztere Nachricht scheint nun auch durch das wiederaufgefundene Grabmal des Cornelius bestätigt zu werden, welches sich wirklich in einer eigenen Grotte unweit des coemeterium Calisti befindet, und die noch vorhandene Grabschrift giebt dem Cornelius in der That den Beinamen martyr.*) Die Krypta des Cornelius hängt allerdings mit der Krypta der Lucina, wie die Entdeckungen Rossi's gezeigt haben, zusammen; aber dass die Beisetzung des Leichnams an der bezeichneten Stätte erst später erfolgte, geht unzweideutig aus dem Umstande hervor, dass Cornelius nicht unter den vor und nach ihm gestorbenen Bischöfen begraben liegt, und zugleich der einzige Bischof jener Zeit ist, dessen Grabschrift lateinisch abgefasst ist, während noch Eutychianus eine griechische Grabschrift hat. Hiermit stimmt, dass er in dem alten Depositionsverzeichnisse noch fehlt, was schwerlich der Fall sein könnte, wenn er in Rom gestorben und alsbald in einem der dortigen Coemeterien begraben worden wäre. Die Versuche, seinen Todestag in den

---

*) Vgl. Rossi a. a. O. I. 274 ff. Das Grabgewölbe, dessen ausführliche Beschreibung man bei Rossi sammt den dazu gehörigen Abbildungen nachsehen kann, ist mit grösserer Sorgfalt vorbereitet und ausgeführt als andere; der grössere Aufwand architektonischer Mittel beweist, dass wir hier ein Ehrengrab vor uns haben, wie es keinem Bischof jener Zeit wieder zu Theil wurde. Dann aber muss der Leichnam ursprünglich anderwärts beigesetzt sein. Ueber dem Grabstein befiudet sich eine Marmorplatte mit damasianischen Schriftzügen, deren fragmentarischen Text Rossi mit Hilfe anderer Inschriften folgendermassen herstellen will (S. 288 f.):

[Aspice descensu extruc]to teneb[ri]sq. fugatis
[Corneli monnmenta vides t]umulu[umque] sacratum
[Hoc opus instantis Da]masi pra[es]tantia fecit
[Esset ut accessns me]lior po[pu]lisq. paratum
[Auxilium sancti et v]aleas si fundere puro
[Corde preces Damasus] melior consurgere posset
[Quem non lucis amo]r tenuit mage cura laboris.

Der Stein mit der Inschrift CORNELIVS·/·MARTYR·/· EP ist nach Rossi älter als das damasianische Epitaph, doch ist die Nische, welche jener Stein schloss, anfangs offen gewesen, und nach den Schriftzügen in der Abbildung bei Rossi zu schliessen, braucht der Unterschied im Alter zwischen der Grabschrift und dem darüber angebrachten Epitaph kein sehr beträchtlicher zu sein. Links und rechts von dem Grabmal finden sich die Bilder des Cornelius, Cyprianus (welche also beide in einer Krypta verehrt wurden), Xystus und eines Vierten, dessen Name unleserlich ist, in byzantinischem Stil.

alten Depositionskatalog hineinzuemendiren, sind durchaus willkürlich.*) Auch der Name der Lucina wird — freilich im Hinblicke auf die crypta Lucinae ziemlich wohlfeiler Weise — mit der Bestattung heiliger Leichname zu oft von der Legende in Verbindung gebracht, als dass auf die betreffende Angabe bei F etwas Sicheres zu geben wäre. In der vita desselben Cornelius erzählt F vorher, dass sie auch den Leichnam des Paulus in praedio suo via Ostiensi iuxta locum ubi decollatus est beigesetzt habe, eine Nachricht, welche eine verdächtige Aehnlichkeit zeigt mit der über Tod und Bestattung des Cornelius selbst: decollatus est ad templum Martis. cuius corpus noctu collegit b. Lucina et sepelivit in crypta iuxta cimeterium Calisti via Appia in praedio suo. Die besseren Handschriften der jüngeren Recension P (cod. Neap. etc.) lassen diesen Zusatz zwar aus, an seiner ursprünglichen Zugehörigkeit zum felicianischen Texte lässt sich aber nicht zweifeln. Beidemale finden wir also nicht blos das decollatus est, sondern auch die Geschäftigkeit der Lucina, den h. Leichnam in praedio suo zu bestatten: nur dass dort das praedium an der via Ostiensis, hier an der via Appia gelegen sein soll. Spätere Acten, deren Nachrichten auch in die jüngere Recension des liber Pontificalis übergegangen sind, weisen dann der Lucina zum dritten Male dieselbe Rolle bei der Bestattung des Marcellus zu, und die Acten des Stephanus (Acta SS. Augusti T. I. p. 126 ff.) wissen von dem coemeterium d. h. der crypta S. Lucinae zu erzählen, dass Stephan sich „mit allen Christen" dorthin begeben habe und auch daselbst (!) begraben sei, in loco qui appellatur hodie coemeterium Callisti (p. 146 sq.). Sicher ist nach dem Allen nur, dass Cornelius seit Mitte des 4. Jahrh. bereits als wirklicher Märtyrer galt, der zu Rom enthauptet worden sein sollte, und dass schon Damasus die Krypta desselben kunstreich herstellen und mit Gedenkversen ausschmücken liess. Möglicherweise war aber nicht lange vorher erst die Translation seiner (wirklichen oder vermeintlichen) Gebeine an die Stelle, wo man fortan sein Andenken ehrte, erfolgt. Die gemeinsame Gedächtnissfeier des Cornelius und des Cyprian von Karthago ist wahrscheinlich nicht älter: die Nachricht, dass beide an demselben Tage (wenn auch in verschiedenen Jahren) das Martyrium erlitten (XVIII kl. Oct. oder 14. September) begegnet uns sicher zuerst bei Hieronymus (de vir. illustr. c. 67) und ging vielleicht erst aus jener gemeinsamen Gedächtnissfeier hervor. Da man den Todestag des Cornelius nicht mehr wusste, so feierte man

*) ad XVIII kl. Oct. giebt D: Cypriani Africae. Romae celebratur in Calisti, was völlig richtig ist. Mommsen (a. a. O. S. 633) will nun statt celebratur lesen Corneli; Rossi (a. a. O. I. 275) verwirft diese Conjectur und schiebt ebenso willkürlich vor Cypriani Africae ein: Corneli in Calisti.

sein Andenken an demselben 14. September, an welchem der mit ihm in Streit und Streben so eng verbundene Bischof von Karthago nach zuverlässiger, geschichtlicher Kunde geblutet hatte.*) Die Acten des Cornelius (aus einem cod. Vat. abgedruckt bei Schelestrate a. a. O. I. 188 ff.) setzen nicht blos die Erzählung des cat. Felicianus, sondern auch schon die Erbauung einer Kirche über seiner Krypta bereits voraus, welche nach P erst unter Leo dem Grossen erfolgte.

Nach dem Allen kann die in F bearbeitete Grundschrift (oder Quelle B) schwerlich früher, aber auch nicht wol später als um die Mitte des 5. Jahrh. entstanden sein. Dieselbe war ein vollständiger Papstkatalog, der die Reihe der Bischöfe von Petrus an bis etwa in die Mitte des 5. Jahrh. herabführte, und jedenfalls von Liberius an, wahrscheinlich aber schon seit der diocletianischen Verfolgung auf selbständiger und authentischer Ueberlieferung beruht.

Diese Quelle ist nun aber keine andere, als der catal. Leoninus, den wir bereits als Quelle des veroneser Textes und der Kataloge aus der Zeit des Hormisda kennen lernten. Derselbe ist ebenso wie L stückweise entstanden. Am Schlusse der vita von Sixtus III., bis zu welchem die Depositionstage regelmässig aufgeführt werden, findet sich in einigen Handschriften von P die Notiz: a morte Silvestri usque ad hunc primum Leonem sunt anni nonagenta novem, menses quinque dies viginti sex, welche Summe allerdings um ein paar Jahre zu klein ist. Diese Notiz fehlt zwar in unsern Handschriften von F, kann aber unmöglich aus der Luft gegriffen sein, und weist darauf hin, dass der in F P zu Grunde liegende Katalog ursprünglich bis zum Tode Silvesters, die Fortsetzung bis zum Tode Sixtus' III. ging. Hiermit stimmt, dass wir in cod. Vat. 4, der auch sonst manche ältere Lesarten aufbewahrt, eine ähnliche Notiz am Schlusse der vita von Miltiades lesen: a sancto Petro usque ad S. Silvestrum anni CC [l. CCC] m. X d. XII. Die Rechnung kommt hier nur heraus, wenn man als Endtermin nicht den Anfang, sondern ebenfalls das Ende des Episkopats von Silvester annimmt. Auch dem ersten Katalog Mabillons lag aber eine Quelle zu Grunde, welche ursprünglich bis Silvester ging, wie die Notiz am Schlusse des Katalogs bezeugt ab apostolica sede Petri apostoli usque ordinatione sancti Silvestri anni CCLVII.

---

*) XVIII kl. Oct. haben mit F[b] auch die codd. Reg. Flor. 1. 2 bei Holsten. Veron. Lucc. u. a.; XVII kl. Oct. F[schel]; die Ziffer in P VII kl. Sept. in Neap. Leyd. Voss. n. 60., VIII kl. Sept. cod. 3. 4. 5. 6. 7 bei Pabst, Vat. D etc. gehört zu Lucius, und ist nur irrthümlich bei Cornelius wiederholt. Vat. 3 hat VIII kl. Oct.

Der felicianische Katalog ist also aus einer Zusammenarbeitung des liberianischen und des leoninischen hervorgegangen.

Eine weitere Bestätigung dieses Resultates erhalten wir, wenn wir die Angaben des felicianischen Textes mit den älteren Katalogen aus der Zeit des Hormisda, Sicip. Middl. Mab. 1. 2 Montf, Bodl. vergleichen.

Auf eine zweite Quelle neben L weist schon die in der Anordnung der ersten Nachfolger des Petrus getroffene Aenderung hin. Der Felicianus gleicht nämlich die Ordnung von L Linus, Clemens, Cletus, Anacletus mit der aus Iren., Euseb. und Hieron. bekannten, aber auch in den eben erwähnten Katalogen überlieferten Reihenfolge Linus, Cletus, Clemens dadurch aus, dass er den Clemens zwischen Cletus und Anacletus einschiebt, ohne sich übrigens die Mühe zu nehmen, die durch diese Umstellung unpassend gewordenen Consulatsangaben von L zu ändern. Denn dass F die von ihm selbst gebotene Ordnung nicht etwa in seiner zweiten Quelle, dem catal. Leoninus, fand, geht schon daraus hervor, dass die Kataloge aus der Zeit des Hormisda insgesammt einen von Cletus noch verschiedenen Anacletus oder Aneneletus, ebensowenig wie noch mehrere ältere Martyrologien, das kleine römische und der ächte Ado, kennen. Hiermit stimmt aber weiter auch der gewiss nicht zufällige Umstand, dass unter den älteren römischen Bischöfen bis Telesphorus, Anacletus der einzige ist, den der Felicianus nicht als Märtyrer aufführt, offenbar nur darum, weil er ihn in seiner zweiten, den Märtyrertod der betreffenden Bischöfe anmerkenden Quelle nicht fand, und Gewissenhaftigkeit genug besass, ihn nicht auf eigne Hand zum Märtyrer zu creiren. Auch Optatus und Augustinus wissen, wie früher bemerkt wurde, von der Verdoppelung der Person noch nichts. Der Text von F beruht also hier lediglich auf Combination des catalogus Leoninus mit dem Liberianus, wogegen die Kataloge Sicip. Middl. Mab. 1. 2 Montf. Bodl. noch den ursprünglichen Text des Leoninus bewahrt haben, also wie sich jetzt auch aus inneren Gründen ergiebt, früher abgezweigt sind, als unser F aus der Verschmelzung seiner Quellen A und B, oder des Liberianus und des Leoninus entstand. In denselben mit F auf den catal. Leoninus als gemeinsame Quelle zurückweisenden Katalogen, aber auch in cod. U, der den Cletus und Anaclet schon kennt und in den besten Handschriften von P (Neap. c. 2. 3. 5. 6. 7 Pal. u. s. w.) steht ferner Anicetus noch richtig vor Pius, während er in unsern codd. von F (und in cod. Veron.) demselben wie in L vorangeht, wie auch mehrere nach F durchcorrigirte Codd. von P (namentlich cod. Bern. 408 [c. 4 bei Pabst]) ordnen.*) Der catal.

*) cod. 4 giebt dem Pius die (liberianischen) Ziffern Anicets. In einer ganzen

Leoninus bot also nicht die Ordnung des Liberianus, sondern wie Irenäus, Eusebios, Hieronymus die richtige Reiheufolge, Pius vor Anicetus. Der Urtext von F wird dann dieselbe Anordnung befolgt, aber daneben auch die Umstellung in L bemerklich gemacht haben,*) und diese drang von hier aus in manchen Abschriften, zu denen auch die gemeinsame Quelle unserer Codd. gehörte, in den Text, ebenso wie letzteres auch in verschiedenen Handschriften von P, zu denen namentlich auch die im cod. Veron. benutzte gehörte, nachweislich der Fall war. Aber auch die Voranstellung des Anteros vor Pontianus beruht, wie wir oben gesehen haben, nicht auf einem Schreibfehler bei F, sondern auf einer relativ älteren Ueberlieferung, da auch der von F völlig unabhängige Synkellos dieselbe Anordnung befolgt, wenn er gleich daneben die richtige, als Ueberlieferung „Einiger" erwähnt. Die Kataloge Sicip. Middl. Mab. 1. 2 Montf. Bodl. wissen von derselben freilich ebensowenig als cod. Veron. und die ältesten aus correcteren Exemplaren von F geflossenen codd. von P; doch bleibt auch hier eine ähnliche Annahme wie im vorher besprochenen Falle im Bereiche der Möglichkeit.**)

Zuverlässiger als in dem letztgenannten Falle können wir wieder die Abhängigkeit des felicianischen Papstbuchs vom Leoninus bei den Ziffern für eine Reihe älterer Bischöfe constatiren. Wir geben zunächst den leoninischen Katalog, sowie er mit Hilfe einerseits der Kataloge Sicip. Middl. Mab. 1. 2 Montf. Bodl. und des cod. Veron., andererseits des Textes von F P noch kritisch hergestellt werden kann.

catalogus Leoninus

Petrus ann. XXV m. II d. III . . . . . d. II Bodl. ... om. d. [ut semper] Montf. ... ann. XX m. II d. III Mab. 1 ... ann. XXV m. I d. VIIII Lib.

Linus ann. XI m. III d. XII . . . . . d. XVII Bodl. ... ann. XII m. IIII d. XII Lib. ... ann. XII m. III d. XII Veron. ... m. V d. XII Mab. 2 .... ann. XIII m. VI Montf.

Gruppe jüngerer Texte, als deren bester Repräsentant cod. Vat. 19 (bei Vignoli) bezeichnet werden muss, ist zwar die richtige Ordnung hergestellt, aber Pius erhält die Ziffern von Aniceт, Anicet die von Pius.

*) Also ähnlich wie z. B. Synkellos dies hinsichtlich der Amtsjahre Zephyrin's und der Ordnung des Pontianus und Anteros gethan hat.

**) Im Felicianus archetypus wäre dann nach einem Exemplar des Leoninus die andere Tradition über Anteros und Pontianus erwähnt gewesen, und hieraus in einigen Handschriften von F die Umstellung vorgenommen, in andern unterlassen worden.

Cletus ann. XII m. I d. II . . . . d. VI F^{schel} .... d. XI F^{cr} P ... d. VIII F^{b} ... d. XVIIII Bodl. . . . ann. VI m. I d. II Middl. Lib. .... ann. VII m. I d. XX Veron. ... ann. VIIII m. II d. V Mab. 2 (Ziffern des Clemens).

Clemens ann. VIIII m. I d. X . . . . . m. II d. X F P Bodl. ... m. X d. I Mab. 1 ... m. XI d. XII Lib. .... ann. XI d. X Veron. ... ann. VI m. I d. XII (cum numeris Cleti) Mab. 2.

Evarestus ann. VIIII m. X d. II . . . . ann. VIII m. X d. II Mab. 1 ... ann. XIII m. VII d. II Lib. . . . ann. XVII m. VII d. II Veron. ... ann. XIIII m. III d. XII Mab. 2.

Alexander ann. XII m. VII d. II . . . d. XI Mab. 1 ... m. VIII d. II Middl.[2] .... ann. VII m. II d. I Lib. ... ann. VII m. VI d. VI Mab. 2 ... d. XI F^{b} .... ann. X m. VII d. II Bodl. P ... d. XI F^{cr}.

Xystus ann. X m. II d. I . . . . . . m. I d. I Mab. 1 ... m. III d. II Bodl. ... m. III d. XXI Lib. ... ann. XXV m. II d. I (cum numeris Petri) Mab. 2.

Telesphorus ann. XI m. I d. XXI . . . m. II Veron. ... m. III F P Bodl. ... m. III d. XXVI Mab. 2 ... m. III d. III Lib.

Hyginus ann. IIII m. III d. I . . . . . d. VI F^{cr} ... d. IIII P ... d. III F^{b} .... ann II m. II d. I Sicip. Middl.[1] ... ann. III m. II d. I Middl.[2] ... ann. VI m. III d. IIII Mab. 2 ... ann. XII m. III d. VI Lib. ... ann. X m. III d. VII Veron.

Pius (Osius) ann. XVIIII m. IIII d. III . om. m. Montf. .... m. — d. XI Sicip. ... ann. XVIII d. XI Middl.[2] ... ann. XVII d. XI Middl.[1] ... ann. XVIII m. IIII d. XXI Veron. .... d. III F^{r} ... ann. XX m. IIII d. XXI Lib.

Aniceitus ann. XI m. IIII d. III . . . . d. II Mab. 1 ... m. III d. III Middl.[1] ... ann. VIIII m. IIII om. d. Veron. ... om. Aniceitum Bodl.

Soter ann. VIIII m. II d. XXI . . . . m. VI d. XXI F^{b} P .... ann. VIII m. II d. XXI Veron. ... ann. VIII m. VI d. XXI F^{cr} ... ann. XIIII m. V d. II Mab. 2 ... ann. VIIII m. III d. II Lib.

Eleuther ann. XV m. III d. II . . . . m. II Middl.[1] ... ann. V m. X d. XXII Mab. 2.

Victor ann. XV m. III d. X . . . . . m. II d. X Middl.[1] ... m. IIII Montf. ... ann. X m. III d. X Middl.[2] ... ann. X m. II d. X F P .... ann. VIIII m. II d. X Lib.

Zepherinus ann. XVIII m. VI d. X . . . d. V Mab. 2 ... m. VII d. X Mab. 1 ... m. III d. X Veron. ... ann. XVII m. VI d. X Middl.[1] ... ann. XVI Middl.[2] ... ann. VII m. VI d. X F^{r} . . . ann. VIII m. VII d. X F^{bc} P ... om. Zepherinum Bodl.

Calistus ann. V m. X d. X . . . . . . m. XI d. X Veron. ... m. II d. X Mab. 2 Lib. . . . m. II d. XI F^{r} . . . ann. VI m. X d. X

	Mab. 1 Montf. (om. d.) ... ann. VI m. II d. X Bodl. P ... d. XI F[bc].
Urbanus ann. VIIII m. I d. II	ann. VIII Middl.[2] ... ann. VII Middl.[1] ... ann. IIII m. X d. XII F[b] Bodl. P ...... ann. III F[cr] ... ann. VIII m. XI d. XII Lib.
Pontianus ann. VII m. X d. XXII . . .	d. II Mab. 1 ... ann. VI m. X d. XXI Middl.[1] ... ann. V m. II d. VII Lib. ... ann. V m. II d. XXI Veron. ... ann. VIIII [VIII F[r]] m. V d. II F P Mab. 2 ... m. X Bodl.
Anteros m. I d. XVIIII	d. XII Mab. 1 . . . d. X Lib. . . . ann. I m. I d. XVII Middl.[2] . . . d. XVI Middl.[1] . . . ann. XII m. I d. XVIIII Veron. ... ann. XII Entych. ... ann. XII m. I d. XII F[b] P Bodl. ... ann. XI m. I d. XII F[cr] . . . d. X Mab. 2. nonnulli Anterotem ante Pontianum ponunt Syncell. Sic et F.
Fabianus ann. XIIII m. I d. X	d. XI F P .... m. II d. X Sicip. Middl.[1] Mab. 1 . . . m. IIII Montf. . . . ann. XIII m. I d. X Middl.[2] Veron.
Cornelius ann. II m. III d. X	om. d. Mab. 1 Montf. ... m. III d. III Bodl.... m. II d. X Middl.[1] ... m. II d. III P Mab. 2 ... ann. I m. II d. III F.
Lucius ann. III m. VIII d. X	m. VII Montf. ... m. VI d. X Middl.[1] ... m. III d. III Mab. 2 F P ... ann. IIII m. VIII d. X Sicip. ... d. III Mab. 1 ... ann. IIII m. VII d. X Middl.[2] ... om Lucium Bodl.
Stephanus ann. VI m. V d. V	m. V d. II F [sed F[r] ann. V] P Bodl. . . . m. II d. V Veron. .... m. I d. II Mab. 1 ... ann. XI m. V Montf. ... ann. IIII m. II d. XXI Lib. ... om. numerum Mab. 2.
Xistus ann. I m. X d. XXVI	d. XVI Middl.[1] . . . d. XVII Middl.[2] . . . . d. XXII Veron. . . . d. XXIII P Bodl. . . . . d. XXIIII F ... m. I om. d. Mab. 1 ... ann. VII (om. m. et d.) Montf. .... ann. II m. XI d. VI Lib.
Dionisius ann. VIII m. V d. IIII	om. d. Mab. 1 Montf. ... m. II d. IIII Lib. ... ann. VII m. V d. III Middl.[1] .... ann. VI m. V d. I Mab. 2 ... ann. VI m. II d. IIII F [sed F[r] ann. V] P Bodl.
Felix ann. IIII m. I d. XXV.	d. X Mab. 1 . . . m. II Montf. . . . . m. III d. XXV F P ... d. XXVI Bodl. .... ann. V m. XI d. XXV Lib.
Eutychianus ann. I m. I d. II	d. I F P ... om. d. Mab. 1 ... ann. VIII m. XI d. III Lib. ... ann. VIIII m. VIIII Montf.
Gaius ann. XI m. IIII d. XII	d. VII Lib. ... d. VIIII Veron. ... om. d. Mab. 1 Montf. ... m. III d. XV Middl.[1]
Marcellus ann. I m. IIII d. XII	om. d. Mab. 1 ... om. m. et d. Montf. ... ann. I m. VII [VI] d. XX Lib. ... ann. V. m. VII

[VI cod. I. 2] d. XXI P Veron. ... ann. VIIII m. IIII d. XVI [XVII Bodl.] Mab. 2 Bodl. [cum numeris Marcellini Felicianis] ann. VIIII om. m. et d. Montf. ... ann. IIII F.

Eusebius m. VI d. III . . . . d. II Middl.[1] ... m. IIII d. XVI Lib. ... ann. VI m. I d. III F[r] P Veron. Mab. 2 Bodl. ... ann. VI Eutych. ... ann. VII m. I d. III F[bc] .... om. numerum Mab. 1 Montf.

Meltiades ann. III m. — d. — . . . . . . ann. III Middl.[1] .... ann. IIII m. VII Montf. ... ann. III m. VI d. VIII F[b] Lib. ... d. VII F[r]... m. IIII d. VIII F[c].

Silvester ann. XXIII m. X d. XI . . . . om. d. Mab. 1 ... ann. XXII Middl.[1] Veron. ... ann. XXXIII Montf. ... ann. XXI m. XI Lib. (om. d.)

Marcus ann. II m. — d. XX . . . . . . d. X Mab. 2 ... m. I d. XX Mab. 1 ... om. m. et d. F Bodl. Graeci ... ann. — m. VIII d. XX Lib. ... om. d. Montf. ... ann. II m. VIII d. XX P Veron.

Julius ann. XV m. II d. VII . . . . . . d. VIII Mab. 1 .... d. VI P ... d. X Mab. 2 ... om. d. Bodl. ... m. I d. XI Lib. ... m. I om. d. F ... ann. XVII m. IIII Montf. (cum numeris Hieronymi).

Liberius ann. VI m. IIII d. VIII . . . . d. VIIII Middl.[2] ... m. III d. VIII Middl.[1] ... m. III d. IIII F[b] P Bodl. ... d. III F[c] ... m VI d. IIII Mab. 2 ... ann. V m. III d. III F[r].

Felix ann. I . . . . ann. — m. — d. I Mab. 1 ... ann. I m. III d. II P Veron. ... ann. III F (om. m. et d.) ... om. numerum Middl. Mab. 2.

Damasus ann. XVIII m. III d. XI . . . . d. XXII Mab. 2 .... ann. XVII m. III d. XI Middl.[1] F ... ann. XV m. — d. — Bodl. ...

Siricius ann. XV m. — d. — . . . . ann. XV d. XXI Sicip. (diebus Anastasii) ... d. XV F.

Anastasius ann. III d. XXI . . . . . . d. XXIIII Veron. P ... d. X Mab. 2 Bodl. F ... om. d. Sicip,

Innocentius ann. XV m. II d. XXI . . . d. XXII Sicip. Veron. ... m. I d. XXI Mab. 2 Bodl. F ... ann. XVI m. I d. XXI Middl.[1] .... ann. XVII m. II d. XXI Middl.[1]

Zosimus ann. VI m. VIIII d. XVIIII . . d. XXIIII Veron. ... m. VIII d. XVIIII Middl.[2] ... m. VII Middl.[1] .... ann. I m. III d. XV Bodl. .... d. XI Mab. 2 P ... m. II d. XI F.

Bonifatius ann. III m. VIII d. VIII . . . d. V F ..... d. XVIIII Middl.[2] ... ann. II m. VIII d. XVIIII Middl.[1] ... ann. III m. VIIII d. VI Mab. 2 Bodl. ...

Caelestinus ann. VIII m. X d. XVII . . d. XVIIII Sicip. .... d. XVI Mab. 2 ..... m. XI d. XVIIII Middl. .... ann. VII m. X d. XVI F ... ann. III m. X d. XVII Bodl.

Sixtus ann. VIII m. — d. XVIIII . . . d. XX Middl. ... d. XVII Mab. 2 .... ann. VII d. XVIII F ... ann. VI m. III d. XVIIII Bodl.

Als Grundlage der weiteren Untersuchung diene zunächst folgende

Zusammenstellung der Kata

catalogus Liberianus	Hieronymus	catalogi Graeci
Petrus ann. XXV m. I d. VIIII	ann. XXV	ann. XXV
Linus ann. XII m. IIII d. XII	ann. XI	ann. XII
Clemens ann. VIIII m. XI d. XII	Cletus ann. XII	ann. II
Cletus ann. VI m. II d. X	Clemens ann. VIIII	ann. VIIII
Anacletus ann. XII m. X d. III	fehlt	fehlt
Aristus ann. XIII m. VII d. II	Evarestus ann. VIIII	ann. VIIII
Alexander ann. VII m. II d. I	ann. X	ann. XII
Sixtus ann. X m. III d. XXI	Xystus ann. X	ann. VIIII
Telesphorus ann. XI m. III d. III	ann. XI	ann. X
Hyginus ann. XII m. III d. VI	ann. IIII	ann. IIII
Anicitus [ann. IIII m. IIII d. III]	Pius ann. XV	ann. XV
Pius ann. XX [l. XVI] m. IIII d. XXI	Anicetus ann. XI	ann. XI
Soter ann. VIIII m. III d. II	ann. VIII	ann. VIIII
Eleuther [ann. XV m. VI d. V]	ann. XV	ann. XV
Victor ann. VIIII m. II d. X	ann. X	ann. XII
Zephyrinus ann. [XVIIII m. VII d. X]	[ann. XVIII]	ann. XVIII
Callistus ann. V m. II d. X	ann. V	ann. VIII
Urbanus ann. VIII m. XI d. XII	ann. VIIII	ann. VII

Wie wir bereits oben bei der Untersuchung des von Hieronymus benutzten Papstkatalogs bemerkten, so stimmen in F die für die Bischöfe von Petrus bis Urban angesetzten Jahre beinahe durchgängig mit Hieronymus gegen den cat. Liberianus überein. Ganz derselbe Fall tritt aber auch bei den älteren Katalogen aus der Zeit des Hormisda ein, mit deren Hilfe wir den leoninischen Text wieder hergestellt haben.

Auch wenn wir bei L die Umstellung der Ziffern bei Hyginus und Aniceet nicht in Anschlag bringen, bei Pius die richtige Zahl XVI statt XX herstellen, Eleutherus mit XV, Zephyrin mit XVIIII Jahren veranschlagen, so bleibt die Thatsache stehn, dass in den Ziffern für die Jahre bei F nicht L, sondern der von Hieronymus aufbewahrte Katalog und zwar auch in seinen von der Kirchengeschichte des Eusebios abweichenden Angaben zu Grunde liegt. So bei Linus, Cletus, Evarest, Alexander, Aniceetus, Victor, aber auch bei Zephyrinus und Urban, denn dort muss ann. XVIII, hier ann. VIII in dem Urtexte von F gestanden haben. Bei Petrus, Clemens, Xystus, Telesphorus, Hyginus (wenn man dem vorauszusetzenden Grundtexte für L folgt) und Eleutherus stimmen L und Hieron. mit einander überein. Desgleichen bei Callistus, wo die römische Handschrift von F ebenfalls ann. V bietet, ursprünglich aber ann. VI gestanden haben muss. Auch bei Soter schwanken die Handschriften von F selbst, F[b] P haben ann. VIIII wie L, F[cr] haben ann. VIII wie Hieron., doch scheint allerdings ann. VIIII auch in F die ursprüngliche,

loge von Petrus bis Urban.

catalogus Leoninus	catalogus Felicianus
ann. XXV m. II d. III	ann. XXV m. II d. III
ann. XI m. III d. XII	ann. XI m. III d. XII
ann. XII m. I d. II	ann. XII m. I d. XI [F^b VIII]
ann. VIIII m. I d. X	ann. VIIII [VIII F^b] m. II d. X
fehlt	ann. XII m. X d. III
ann. VIIII m. X d. II	ann. VIIII m. X d. II
ann. XII m. VII d. II	ann. X m. VII [m. VI F^b] d. XI [l. II]
ann. X m. II d. I	ann. X m. II d. I
ann. XI m. I (III) d. XXI	ann. XI m. III d. XXI
ann. IIII (III) m. III d. I	ann. IIII m. III d. III [F^{cr} d. VI]
ann. XVIII m. III d. III [m. — d. XI]	Anicetus ann. XI m. IIII d. III
ann. XI m. IIII d. III	Pius ann. XVIIII [XVIII F^r] m. IIII d. III
ann. VIIII m. II d. XXI	ann. VIIII [F^{cr} VIII] m. VI d. XXI
ann. XV m. III d. II	ann. XV m. III d. II
ann. X [XV] m. III [II] d. X	ann. VIII [F^r VII, l. XVIII] m. VII [F^r VI] d. X
ann. VIIII m. VII (VI) d. X	ann. X m. II d. X
ann. V m. X d. X	ann. VI [F^r V] m. II d. XI [l. X]
ann. VIIII m. I d. II	ann. IIII [F^{cr} III] m. X d. XII

nur in VIII depravirte Lesart zu sein; bei Pius, wo übrigens auch unsere jetzigen Handschriften differiren, weicht F sowohl von L als von Hieron. ab. Mit L gegen Hieron. geht also F in den Ziffern für die Jahre nur bei Soter; ausserdem nimmt er bei Anacletus, den Hieron. nicht kennt, die Zahl XII aus L. Dennoch aber hat F den Hieronymus sicher nicht direct benutzt, höchstens könnten einige Ziffern wie bei Alexander und Victor nachträglich nach Hieron. emendirt sein. Denn bei den folgenden Bischöfen von Pontianus an bricht plötzlich die bisherige Uebereinstimmung ab. Vielmehr ist auch hier die Verwandtschaft mit Hieron. durch den leoninischen Katalog vermittelt. Denn ganz dieselben Erscheinungen wie in F begegnen uns auch in den Katalogen Sicip. Middl. Mah. 1. 2 Montf. Bodl., welche wie anderwärts so auch hier mit F auf eine gemeinsame Quelle zurückweisen. Man müsste also entweder annehmen, dass zwar nicht jene Kataloge selbst, aber deren mit unserm F gemeinsame Urschrift in ihrem ältern Theil nach Hieronymus corrigirt wäre, oder man hat auf eine für Hieronymus und den Leoninus gemeinsame Quelle zurückzuschliessen, eine Hypothese, welche angesichts des früher gefundenen Resultats über die Quellen des Hieronymus schwerlich allzugewagt sein möchte. Wir nehmen also an, dass das älteste Stück des Catal. Leoninus, ein Katalog der nach dem Obigen bis zum Amtsantritt oder auch bis zum Tode Silvesters ging, mit dem von Hieronymus für seine Bearbeitung der eusebianischen Chronik benutzten

Papstverzeichnisse identisch war. Ein ganz ähnliches Verhältniss findet zwischen dem Leoninus und dem Kataloge des griechischen Chronisten statt, der für das chronogr. syntomon, Nikephoros und Theophanes als Quelle diente. Dieser Katalog beruht bis zur diocletianischen Verfolgung, wenigstens seiner Grundlage nach, auf einer älteren, selbständigen Ueberlieferung und ist bis dahin nur hie und da nach Cat. Leon. corrigirt; von da an aber ist er bis Mitte des 5. Jahrh., um welche Zeit der Leoninus schloss, aus diesem letzteren geschöpft. Der Leoninus oder doch seine Quelle war ursprünglich griechisch geschrieben, wie auch abgesehen von seiner Benutzung durch griechische Chronographen noch aus anderweiten Spuren hervorgeht, namentlich aus dem Namen Osius für Pius, der uns im ersten Kataloge Mabillons, einem der ältesten und besten Zeugen der Gruppe von Katalogen aus der Zeit des Hormisda noch erhalten ist. Auch sonst finden sich noch manche Abweichungen von L in den Namen, welche auf ein griechisches Original wenigstens was die Zeit bis Silvester anlangt, zurückgehn, so Evaristus oder Evarestus (*Εὐάρεστος*), bei Leon. für Aristus (*Ἄριστος*), Xistus oder Xystus für Sixtus (bei Sixtus I und II, aber bei dem dritten Bischof dieses Namens meist Sixtus), Iginus, Yginus, Ygenus, Uiginus (d. h. *Ὑγεινός*) für Higinus, Calistus oder Callistus (*Κάλλιστος*) für Calixtus, vielleicht auch Meleiades, Meleiadis, Milciadis, Melchiades (*Μελχιάδης*) für Miltiades, doch ist diese Variante wahrscheinlich auf latein. Boden entstanden; Miltiades hat auch der Brief Constantins bei Eus. H. E. X, 5, ebenso Chronogr. synt. Theophan., Niceph., Hieron. u. A. m. — Ein Späterer setzte den alten, auch von Hieron. benutzten Katalog aus der Zeit des Silvester oder Marcus bis zum Tode Sixtus III. fort; aus dieser Fortsetzung, dem catal. Leoninus, gingen die Kataloge aus der Zeit des Hormisda, die Urschrift des Felicianus sowie endlich die griechischen Listen des *χρονογραφεῖον σύντομον*, des Nikephoros und Theophanes (letztere von der diocletianischen Verfolgung an) hervor.

Der Cat. Leoninus hat schon von Petrus an Angaben für Monate und Tage enthalten. Für die späteren Bischöfe (von Pontianus oder schon von Callistus an) enthielt sie auch schon der alte Katalog aus der Zeit Silvesters, wie die Textgestalt bei Hieronymus zeigt. Die Ziffern des Leon. sind im Ganzen und Grossen in den Katalogen aus der Zeit des Hormisda am reinsten bewahrt.

Für die Bischöfe von Petrus bis Zephyrinus gehen nun die Ziffern zwar nicht für die Jahre, wol aber für die Monate und Tage nicht blos bei F, sondern wie Sicip. Middl. Mab. 1. 2. Montf. Bodl. zeigen, bereits im Leoninus jedenfalls auf die liberianische Ueberlieferung, sei es nun auf den Liberianus selbst, oder auf eine mit demselben aus gemeinsamer Quelle geflossene Urkunde zurück. Nun hat aber F dem Clemens die Monate und Tage von Cletus gegeben (m. II d. X F P Bodl.; m. I d. X Leon.), was mit der

verschiedenen Ordnung beider in Lib. und Leon. zusammenzuhängen scheint. Anacletus, der in Leon. fehlte, erhält bei F die Ziffern aus L; dieselben Ziffern für Monate ued Tage standen aber in Leon. bei Evarest. In Folge dessen rückten nun alle Angaben in Leon. um je einen Bischof hinauf: Alexander erhält Monate und Tage von Evarest, Xistus von Alexander, Telesphorus von Xistus. Bei Hyginus stimmen zwar F^{er} und L wieder zusammen (m. III d. VI), aber ursprünglich standen hier in Leon. sicher die Ziffern von Telesphorus m. III d. III, wie F^{b} wirklich noch bietet. Die alten Kataloge haben m. III [oder II] d. I [cod. Veron. d. VII]. Bei Pius und Anicetus hat F beidemale m. IIII d. III, wie das zweitemal auch bei Leon. ursprünglich gestanden haben muss, aber auch an erster Stelle ausser F P noch Mab. 1. 2 Bodl. lesen. (Die liberian. Ziffer für Hyginus ist m. III d. VI, woraus die Angabe von Sicip. Middl. m. — d. XI bei Pius verderbt sein könnte.) Die Wiederholung derselben Ziffern ist sicher ein Versehen. Es sind dies die ursprünglich liberianischen Ziffern für Anicetus (c. 4 bei Pabst liest m. IIII d. IIII); das Zusammentreffen bei Anicet aber erklärt sich aus der Herstellung der richtigen Ordnung in Leon. Soter erhält wieder die Ziffern von Pius, die Monate sind verderbt [m. VII F^{b}, m. VI F^{er}, m. II die alten Kataloge, m. IIII L, m. III c. 3. 4], die Tage stimmen; Eleutherus die von Soter (m. III d. II). Bei Victor stimmen sie wieder zusammen (m. II d. X L F P Middl.[1] m. III d. X Sicip. Mab. 1. 2. Middl.[2] Veron., m. IIII Montf.), die Ziffern des Eleutherus sind also in Leon. übersprungen; desgleichen stimmen sie bei Zephyrinus, wo ursprünglich in L m. VII d. X (so auch c. 3. 4 bei Pabst) gestanden haben muss [m. VI Sicip. Middl. Mab. 2. Montf. F^{r} ist verderbt; m. VII Mab 1. F^{be} P; m. III Veron.]. Aber auch bei Linus, wo Lib. m. IIII d. XII, Leon. m. III d. XII hat, sind bei einem von beiden die Monate verschrieben. Nur bei Petrus (m. I d. VIIII Lib. m. II d. III Leon.) und bei Cletus (m. II d. X Lib., m. I d. II Leon. [d. VIII F^{b}; d. XI F^{er} P Veron.]) finden sich erheblichere Abweichungen: für letzteren hätte man in Leon. die liberianischen Ziffern des Clemens (m. XI d. XII) erwartet.

Den Monaten und Tagen der älteren Bischöfe liegt in Leon. dieselbe Liste wie in Lib. zu Grunde, und zwar jedenfalls ein Katalog, welcher den Anicetus vor Pius stellte, ja, wol auch die Ordnung von L „Cletus, Clemens, Anacletus" enthielt, d. h. wahrscheinlich keine andere Urkunde als unser Liberianus selbst, in theilweise vielleicht noch correcterer Gestalt. In dem benutzten Exemplare von L muss wenigstens Zephyrinus sich gefunden haben, wahrscheinlich auch Anicetus, wogegen Eleutherus auch hier wol fehlte. Aber Lib. hat lediglich als Nebenquelle gedient, und ist wol nur zur Ergänzung der für die älteren Päpste in der von Leon. benutzten

Quelle noch fehlenden Ziffern für die Monate und Tage herbeigezogen. Stärker benutzt ist Lib. erst von dem Urheber der Recension von 530, welcher die Texte von Lib. und Leon. zusammenarbeitete. Derselbe hat nicht nur den Anencletus mit seinen liberianischen Ziffern ergänzt, sondern wie es scheint auch sonst noch mehrmals nach L corrigirt.

Zusammenstellung der Kataloge

	catalogus Liberianus	Hieronymus	cat. Graeci
Callistus	ann. V m. II d. X	ann. V	ann. VIII
Urbanus	ann. VIII m. XI d. XII	ann. VIIII	ann. VII
Pontianus	ann. V m. II d. VII	ann. V	ann. III
Anteros	mens. I d. X [l. XII]	mens. I	mens. I
Fabianus	ann. XIIII m. I d. X	ann. XIII	ann. XII
Cornelius	ann. II m. III d. X	ann. II	ann. II (III)
Lucius	ann. III m. VIII d. X	mens. VIII	ann. II
Stephanus	ann. IIII [l. III] m. II d. XXI	ann. III	ann. II
Xystus (Sixtus)	ann. II m. XI d. VI	ann. XI	ann. VIIII
Dionysius	ann. VIII [l. VIIII] m. II [l. V] d. IIII	ann. VIIII	ann. VIII
Felix	ann. V m. XI d. XXV	ann. V	ann. V
Eutychianus	ann. VIII m. XI d. III	mens. VIII	mens. VIII
Gaius	ann. XII m. IIII d. VII [l. VI]	ann. XV	ann. XV
Marcellinus	ann. VIII m. III d. XXV	ann. VIIII	fehlt
Marcellus	ann. I m. VII [VI] d. XX	fehlt	ann. II
Eusebius	mens. IIII d. XVI	mens. VII	ann. I
Miltiades	ann. III m. VI d. VIII	ann. IIII	ann. IIII
Silvester	ann. XXI m. XI	ann. XXII	ann. XXIII
Marcus	mens. VIII d. XX	mens. VIII	ann. II
Julius	ann. XV m. I [l. II] d. XI [l. VI]	ann. XVI m. IIII	ann. XV
Liberius	—	[ann. VI]	ann. VI
Felix	—	ann. I	—
Damasus	—	—	ann. XVIII
Siricius	—	—	ann. XV
Anastasius	—	—	ann. III
Innocentius	—	—	ann. XV
Zosimus	—	—	ann. VIII
Bonifacius	—	—	ann. IIII
Coelestinus	—	—	nan. X
Sixtus	—	—	ann. VIII

Von Callistus oder Urban an wird das Verhältniss ein anderes. Der cat. Leon. gibt hier einen Text, welcher in den Ziffern für Jahre, Monate und Tage von dem aller andern Zeugen erheblich abweicht.

von Callistns bis Sixtus III.

catalogus Leoninns	catalogus Felicianus *)
ann. V m. X d. X	ann. V [VI F^{bc} P] m. II d. XI [l. X mit P]
ann. VIIII m. I d. II	ann. IIII [III] m. X d. XII
ann. VII m. X d. XXII	ann. VIII [VIIII F^{bc} P] m. V d. II
mens I d. XVIIII	ann. XII [XI F^{cr}] m. I d. XII
ann. XIIII [XIII] m. I [II] d. X	ann. XIIII m. I d. XI
ann. II m. III d. X	ann. I [l. II mit P] m. II d. III
ann. III [IIII] m. VIII d. X	ann. III m. III d. III
ann. VI m. V d. V	ann. VI [V F^{r}] m. V d. II
ann. I m. X d. XXVI	ann. I m. X d. XXIII
ann. VIII m. V d. IIII	ann. VI [V F^{r}] m. II d. IIII
ann. IIII m. I d. XXV	ann. IIII m. III d. XXV
ann. I m. I d. II	ann. I m. I d. I
ann. XI m. IIII d. XII	ann. XI m. IIII d. XII
fehlt	ann. VIII (VIIII F^{bc} P) m. IIII d. XV (XVI F^{bc} P)
ann. I m. IIII d. XII	{ ann. IIII F { ann. V m. VI d. XXI P
mens. VI d. III	ann. VI [VII F^{bc}] m. I d. III
ann. IIII	{ ann. III m. VI d. VIII [VII] F { ann. IIII P
ann. XXIII m. X d. XI	ann. XXIII m. X d. X_I
{ ann. II m. — d. XX { mens. VIII	{ ann. II F { ann. II m. VIII d. XX P
{ ann. XV m. II d. VII { ann. XVII m. IIII	ann. XV m. II d. VI
ann. VI m. IIII d. VIII	ann. VI [V F^{r}] m. III d. IIII [III F^{bc}]
ann. I	ann. I m. III d. II [ann. III]
ann. XVIII m. III d. XI	ann. XVIII [XVII] m. III d. XI
ann. XV	ann. XV [d. XV]
ann. III d. XXI	ann. III d. X
ann. XV m. II d. XXI	ann. XV m. II [I] d. XXI
ann. VII m. VIIII d. XVIIII	ann. I m. VIII [II] d. XV [XI]
ann. III m. VIII d. VIII	ann. III m. VIII [VIIII] d. VII [VI]
ann. VIIII m. X d. XVII	ann. VIIII [VII] m. X d. XVII [XVI]
ann. VIII m. — d. XVIIII	ann. VIII m. — d. XVIIII

*) Die in dieser Columne enthaltenen Ziffern sind die mit Hilfe von F^{bc} (bis Liberianus) und P berichtigten.

Eine Vergleichung der in vorstehender Tafel enthaltenen Angaben führt zu folgenden Ergebnissen. 1) Die verschiedenen Recensionen der gesta Pontificum (F P) geben einen aus Liberiauus und Leoninus gemischten Text, so jedoch, dass die Ziffern von Leon. die Grundlage bilden, die von Liber. aber hineincorrigirt sind. Von da an wo Lib. aufhört, folgen F P der Ueberlieferung des Leon. Einige Male (bei Marcellus, Miltiades, Marcus) haben sich beide Texte neben einander erhalten, in unsern jetzigen Handschriften von F der eine, in den correctesten Codd. von P die andere. Marcellinus ist aus Liber. ergänzt. Bei Callistus, (Fabiauus), Dionysius sind die Ziffern für die Monate, bei Urbanus für die Monate und Tage die des Liberianus, bei Pontianus und Cornelius, vielleicht auch bei Lucius, sind die Jahre und Monate von Lib. als Monate und Tage verrechnet, während die Ziffer für die Jahre aus Leon. sind. Ueberall sonst liegen die Angaben des Leon. zu Grunde, dessen Ziffern aber zuweilen verderbt sind (vgl. z. B. die Jahre bei Urban und den Ansatz ann. VI m. I d. III bei Eusebius für mens. VI d. III Leon.).

2) Der catalogus Leoninus hat einige Male (bei Cornelius und Lucius) dieselben Ziffern wie Lib., in einigen anderen Fällen (bei Callistus, Auteros, Fabianus, Dionysius, Gajus, Julius, wol auch bei Marcellus, desgleichen in den Ziffern für die Tage bei Felix I. und Marcus) liegt ursprünglich dieselbe nur mehrfach (meist in Leon., zuweilen aber wie bei Dionysius auch in Lib.) verderbte Ueberlieferung zu Grunde, und dasselbe ist wol auch mit den Ziffern für die Jahre bei Urbanus, Stephanus, für die Jahre und Monate bei Xystus II. der Fall. Mit Hieronymus stimmt cat. Leon. von Poutianus an weit seltener als bei den früheren Bischöfen zusammen, vielmehr steht hier der Text des Liberianus zwischen Hieronymus und dem Leoninus etwa in der Mitte: bei Pontianus, Xystus, Felix, Eutychianus, Marcellinus steht dem Lib. Hieronym. näher als Leon., bei Fabianus, Lucius, Dionysius, Gajus, Marcellus umgekehrt Leon. näher als Hieronymus; gegen Liber. gehen beide bei Urbanus und Miltiades zusammen; ausserdem berühren sich F[br] mit Hieronymus bei Marcellinus [ann. VIIII] und Eusebius, wo die Ziffer des Hieronym. mens. VII in ann. VII verderbt ist; Lib. hat mens. IIII, Leon. mens. VI, F[r] P ann. VI]. Auch die 23 Jahre des cat. Leon. bis Silvester stehen der Angabe des Hieronymus näher. Bei Julius, wo die meisten Zeugen des Leon. mit Lib. gehen, haben sich wenigstens im Kataloge Montfaucons die Ziffern des Hieronymus erhalten. Ausserdem stimmt Leon. einige Male mit den griechischen Chronisten gegen alle älteren Zeugen zusammen; so bei Silvester (ann. XXIII) und Marcus (ann. II); bei letzterem hat wieder cat. Montf. die Ziffer des Hieron. mens. VIII. Ueberhaupt liegt bei den Griechen von der diocletianischen Verfolgung an wesentlich derselbe Text (nur ohne die Ziffern für Monate und Tage) vor wie im Leoninus, hie und da abgerundet (so bei Eusebius) oder

verderbt (bei Zosimus, Cölestinus). Bei den Bischöfen vor der Verfolgung kommt ausser bei Alexander (ann. XII) nirgends der Fall vor, dass Leon. mit den Griechen abweichend von allen älteren Zeugen zusammengeht.

Aus dieser Kritik des Leoninus ergibt sich, dass seine bis Silvester reichende ältere Quelle von unserer liberianischen Chronik unabhängig war, aus welcher nur für die früheren Bischöfe bis Zephyrinus die Ziffern für Monate und Tage im Leoninus ergänzt sind, offenbar weil die Quelle bis dahin nur die vollen Jahre angab. Die diesem Kataloge aus der Zeit Silvesters zu Grunde liegende Tradition ist im Vergleiche mit der des Liberianus eine sehr secundäre, obwol ihre Angaben sich öfters mit letzterem berühren und einige Male zur Berichtigung desselben benutzt werden können. Mit dem Kataloge des Hieronymus war dieses Verzeichniss meist nur dort, wo es auch mit Liberianus zusammentrifft, verwandt.

Ausser den Ziffern für Jahre, Monate und Tage gibt F endlich auch Ziffern für die Sedisvacanzen, welche in dem catalogus Leoninus ebenfalls schon gestanden haben müssen (mit Ausnahme der grossen Sedisvacanz nach dem Tode Marcellins, deren Ziffern aus L stammen). Dieselben sind indessen ohne allen kritischen Werth, und stimmen nicht einmal mit den eignen Angaben des Felicianus überein. Wo man dieselben noch controliren kann, erweisen sie sich als vollständig falsch: z. B. wird die Sedisvacanz nach dem Tode Fabians nur auf 6 Tage veranschlagt [so auch P], während sie nach den Andeutungen bei L und dem, was wir aus den Briefen Cyprians (ep. 37) entnehmen, ungefähr ein Jahr dauerte. Ebenso falsch ist die Angabe nach dem Tode Xystus' II., cessavit episcopatus annos duos [P nicht minder verkehrt dies 35]; die Sedisvacanz dauerte vielmehr nach L nicht völlig ein Jahr (von VIII id. Aug. bis XIII kal. Aug. des folgenden Jahres). Auch die angebliche Sedisvacanz von 10 Tagen (P) zwischen Pontianus und Anteros ist falsch, mag man nun vom 28. September oder vom 29. October an rechnen; denn die Ordination des Anteros fällt auf den 21. November. Ueberhaupt macht die ganze Liste der Sedisvacanzen den Eindruck, als sei sie von ziemlich später Hand nach gewissen kirchlichen Voraussetzungen künstlich zurechtgemacht, ohne alle Rücksicht auf die eigne Chronologie des Katalogs, daher es sich auch der Mühe nicht lohnt, durch genaue Vergleichung der Handschriften von P die (in F^b jedenfalls treuer als in F^{cr} bewahrten) ursprünglichen Ziffern von F kritisch herzustellen. Schwerlich sind alle diese Angaben älter als das 5. Jahrh.; dass sie schon in der Grundschrift des Leoninus, dem Kataloge aus der ersten Hälfte des 4. Jahrh. gestanden haben sollten, ist durchaus unglaubhaft.

Auf Rechnung des letztern werden wir also nur Folgendes zu setzen haben: 1) Die Reihenfolge Linus, Cletus, Clemens; Pius, Anicetus; Anteros,

Pontianus (?). 2) Die Ziffern für die Jahre von Petrus bis Urban, aber noch nicht die Abweichungen von L in den Ziffern für die Monate und Tage dieser Bischöfe. 3) Ein von L wesentlich abweichendes, im Leoninus wol noch weiter corrumpirtes Verzeichniss der Jahre, Monate und Tage der Bischöfe von Callistus bis Marcus oder Julius, welches F in der Gestalt, welche es durch den Leoninus und dessen Abschreiber erhalten hatte, mit dem entsprechenden Verzeichnisse von L zusammenarbeitete. 4) Die Depositionstage des Leoninus von Pontianus, vielleicht schon von Callistus an bis Silvester, doch wahrscheinlich mit Ausnahme von Cornelius und jedenfalls auch mit Ausnahme des diesem Kataloge ebenso wie noch dem Leon. unbekannten Marcellinus. 4) Einzelne historische Data seit Anfang des 4., das eine oder andre vielleicht schon aus der 2. Hälfte des 3. Jahrh., möglicherweise auch schon Notizen über Abkunft und Heimat der letzten Bischöfe. Alles Uebrige, was F in seiner zweiten Quelle fand, rührt erst von dem Schriftsteller aus der Zeit Leo's des Grossen her, der den alten bis Silvester reichenden Katalog fortsetzte und in seiner Weise überarbeitete.

Schliesslich stellen wir wieder die Resultate unserer Kritik der lateinischen Kataloge auf folgenden zwei Stammtafeln zusammen.

I.

Katalog der Bischöfe von Petrus bis Urban.

Archetypus bis zum Anfange des 3. Jahrh.

X
(Clemens, Cletus; Fehler bei Anicet)

Katalog d. Augustinus und Optatus (Clemens, Anacletus) (fortgesetzt bis Anastasius)

Katalog Hippolyts

Katalog bis Lucius (später fortgesetzt bis Silvester)

catalogus Liberianus (Clemens, Cletus, Anencletus)

fortges. bis Hormisda (523)

(A) (B)

catalogus Felicianus vom Jahre 530

Kataloge Sicip., Middl. Mab. 1. 2 Montf. Bodl.

Recension des lib. Pontificalis vom Jahre 687.

X
(Cletus, Clemens)
(später fortgesetzt bis Silvester)

Quelle des Hieronymus

Quelle des catalogus Leoninus

X

Grundschrift d. codex Veronensis

Nebenquelle d. griechischen Chronik aus d. 2. Häfte des 5. Jahrh.

II.

Katalog der Bischöfe von Pontianus (resp. Callistus) bis Leo den Grossen.

Archetypus bis Silvester.

Quelle des catalogus Liberianus (Pontianus bis Lucius, Stephan bis Silvester)

Katalog v. J. 354 (fortges. bis Liberius)

Quelle des Hieronymus (Pontianus bis Silvester)

Katalog d. Hieronymus fortgesetzt bis Damasus

—

Quelle des catalogus Leoninus Callistus bis Silvester)

catalogus Leoninus fortgesetzt bis Leo den Grossen (440)

Fortsetz. bis Hormisda (523)

Grundschrift d. cod. Veronensisis

Griech. Chronik aus d. 2. Hälfte d. 5. Jahrh.

Fortsetz. bis Hilarus

Katalog des Eutychius (Pontianus bis Hilarus)

—

(A)

catalogus Felicianus vom Jahre 530

Fortsetzung bis Gregor d. Gr. (604)

(B) Sicip. Mab. 1 Middl. (fortgesetzt bis Vigilius)

Montf. (bis Leo)

Quelle von Mab. 2 u. Bodl. (bis Leo)

χρονογραφεῖον σύντομον, fortgesetzt bis Pelagius I (569).

—

X

Theophanes (dann fortges. bis Benedict I)

—

Nikephoros (dann fortges. bis Bonifacius IV)

—

codex Urbin (U)

Forts. bis Conon (jüngere Recension d. liber Pontificalis v. J. 687).

Forts. d. cat. Montf. bis Gregor d. Gr.

catalog. Bodleianus, fortges. bis Theodorus (649).

Zweite Quelle d. cat. Mab. 2 (dann fort- bis Conon)

Zweite Quelle d. cod. Veron.

—

Fortsetzung d. cat. Mab. 2.

—

Die Herstellung.

I. Die Bischöfe bis Urban.

Für die Zeit von Petrus bis Urban stehen uns fast lediglich Namenslisten mit der Angabe der vollen Jahre zur Verfügung. Alle genaueren Notizen über die Monate und Tage, die Kaiser- und Consulgleichzeitigkeit u. s. w. sind, abgesehen von einzelnen, besonders auszumittelnden festen Datis, spätere Zuthat. Von den Todestagen ist nur der des Callistus schon im liberianischen Depositionsverzeichniss mit völliger Glaubwürdigkeit überliefert, ausserdem vielleicht auch noch die des Zephyrinus und Urban in dem vom Felicianus benutzten Kataloge aus Leo's des Grossen Zeit. Die Begräbnisstätten der drei letzten Bischöfe dieser Periode sind wol glaubwürdig überliefert; von denjenigen der älteren Bischöfe wusste man schon zu Anfange des 3. Jahrh. nichts mehr. Die Angaben der späteren Kataloge über Heimath, Abstammung, Ordinationen und Constitutionen der älteren Bischöfe, über ihre Martyrien, Todestage, Begräbnissstätten, Sedisvacanzen u. s. w. entbehren alles und jedes kritischen Werthes, und dasselbe gilt von den Märtyreracten, welche für Einige derselben auf uns gekommen, aber sämmtlich erst in weit späteren Zeiten entstanden sind*). Von sonstigen Nachrichten, die wir über jene älteren Bischöfe besitzen, haben fast nur die zeitgenössischen Erzählungen des Irenäus, Tertullian, des Verfassers der Philosophumena u. A. und die aus gleichzeitigen Quellen geschöpften Mittheilungen des Eusebios historischen Werth, kommen aber für die Chronologie meist nur mittelbar in Betracht. Aus dem, was Irenäus in seinem Briefe an Victor von Rom über die Paschafeier (bei Eus. H. E. V, 24) berichtet, ersehen wir, dass zu seiner Zeit die wirklich geschichtliche Erinnerung der römischen Kirche bis Xystus I. zurückreichte: unter den Vorgängern Victors wusste man nämlich ausser Anicetus, Pius und Hyginus auch noch Telesphorus und Xystus als solche zu nennen, die den 14. Nisan nicht gefeiert hatten. Von Telesphorus, dem Nachfolger Xystus I., berichtet Irenäus, dass derselbe das Martyrium erlitten habe; es ist dies der erste geschichtlich beglaubigte Märtyrer unter den römischen Bischöfen; nach ihm wird vor Callistus, den der liberian. Chronist in der

*) Ausser den actis Petri et Pauli haben sich erhalten acta Clementis bei Cotelerius patr. apost. I, 808 ff. acta Alexandri zum 3. Mai, in den actis SS. Mai. Tom. I. 371. acta Callisti zum 14. October (acta SS. Octob. T. VI p. 439 sqq.) und acta Urbani zum 25. Mai (acta SS. Mai. Tom. V. p. 477 sqq.).

depositio martirum aufführt, kein einziger in den älteren zuverlässigen Quellen als Märtyrer genannt *).

Was nun den historischen Werth der überlieferten Bischofslisten betrifft, so gehen dieselben auch nach Beseitigung der fast überall eingedrungenen Verderbnisse immer noch so weit auseinander, dass die relativ älteste Tradition erst auf kritischem Wege ermittelt werden muss. Von den 5 Katalogen, die nach unserm Nachweise im 4. Jahrhundert vorhanden waren, gehen der dritte und vierte oder der der Kirchengeschichte des Eusebios, und der von Hieronymus und dem Syrer benutzte, auf eine gemeinsame Quelle zurück. Dagegen müssen der erste und zweite Katalog, oder der in der Chronik vom Jahre 354 bearbeitete und der in die Chronik des Eusebios aufgenommene als selbständige Zeugen gelten. Was ferner das fünfte, wol schon von Anianos benutzte Verzeichniss betrifft, welches im Chronographeion Syntomon (aber nach der Kirchengeschichte des Eusebios überarbeitet), bei Synkellos und Nikephoros aufbewahrt ist, so ist dasselbe schon in der gemeinsamen Quelle, einer Chronik aus der Mitte des 5. Jahrh., hie und da nach dem Kataloge der Lateiner aus Leo's des Grossen Zeit überarbeitet gewesen, also fast ohne selbständigen Werth. Endlich der lateinische Katalog aus Leo's des Grossen Zeit, welcher den Katalogen aus der Zeit des Hormisda, sowie als zweite Quelle neben dem Liberianus dem catal. Felicianus und der jüngern Recension des Liber Pontificalis zu Grunde liegt, (cat. VI) geht auf cat. IV als auf seine Quelle zurück, scheint aber mehrfach schon eine Mischung mit cat. I zu verrathen.

Zur bequemern Uebersicht stellen wir noch einmal die emendirten Texte der 5 älteren Kataloge neben einander, wobei wir die Monate und Tage des Liberianus, als kritisch werthlos, ausser Betracht lassen.

cat. I.	cat. II.	cat. III.	cat. IV.**)	cat. V.
Petrus 25 J.	Petrus 25 J.	Petrus 25 J.	Petrus 25 J.	Petrus 22 J.
Linus 12 J.	Linus 14 J.	Linus 12 J.	Linus 11 J.	Linus 12 J.
Clemens 9 J.	Cletus 8 J.	Anencletus 12 J.	Cletus 12 J.	Anencletus 2 J. (l. 12 J.)
Anaclitus 12 J.	Clemens 9 J.	Clemens 9 J.	Clemens 9 J.	Clemens 9 J.

*) Unter den jüngern Quellen scheint zuerst der cat. Leoninus das ältere Verzeichniss erweitert zu haben. Von den Bischöfen vor Urban erhalten nämlich in dem Kataloge von Middlehill Petrus, Linus, Cletus, Clemens, Alexander, Sixtus, Calistus das Prädicat martyrizatus, Zephyrin den Zusatz confessor. Es sind dies die Bischöfe, deren Gedächtnisstag man im 5. Jahrh. feierte: merkwürdigerweise fehlt unter ihnen grade der einzige wirkliche Märtyrer, Telesphorus. cat. Fel. nennt schon sämmtliche Bischöfe bis Telesphorus, ausser Anenclet, als Märtyrer; von den späteren (bis Calistus) noch den Victor, aber nicht den Zephyrinus.

**) Die eingeklammerten Ziffern sind die des cat. Leoninus. Bei Alexander und

cat. I.	cat. II.	cat. III.	cat. IV.	cat. V.
Aristus 13 J.	Evarestus 8 J.	Evarestus 8 J.	Evarestus 9 J.	Evarestus 9 J.
Alexander 7 J.	Alexander 10 J.	Alexander 10 J.	Alexander 10 (12) J.	Alexander 12 J.
Sixtus 10 J.	Xystus 11 J.	Xystus 10 J.	Xystus 10. J.	Xystus 9 J.
Telesphorus 11 J.	Telesphorus 11 J.	Telesphorus 11 J.	Telesphorus 11 J.	Telesphorus 10 J.
Hyginus 4 J.	Higinus 4 J.	Hyginus 4 J.	Hyginus 4 J.	Hyginus 4 J.
Pius 16 J.	Pius 15 J.	Pius 15 J.	Pius 15 (19) J.	Pius 15 J.
Anicetus 12 J.	Anicetus 11 J.	Anicetus 11 J.	Anicetus 11 J.	Anicetus 11 J.
Soter 9 J.	Soter 8 J.	Soter 8 J.	Soter 8 (9) J.	Soter 9 J.
Eleutherus 15 J.	Eleutherus 15 J.	Eleutherus 15 J.	Eleutherus 15 J.	Eleutherus 15 J.
Victor 9 J.	Victor 12 J.	Victor 10 J.	Victor 10 (15) J.	Victor 12 J.
Zephyrinus 19 J.	Zephyrinus 12 J.	Zephyrinus 18 J.	Zephyrinus 18 J.	Zephyrinus 19 J.
Calixtus 5 J.	Callistus 9 J.	Callistus 5 J.	Callistus 5 J.	Callistus 8 J.
Urbanus 8 J.	Urbanus 9 J.	Urbanus 8 J.	Urbanus 9 J.	Urbanus 7 J.

Von Xystus bis Eleutherus folgen sämmtliche Kataloge wesentlich derselben Ueberlieferung; die Differenzen betragen hier im Einzelnen nirgends mehr als ein Jahr; cat. III u. IV stimmen ganz genau überein, cat. I hat im Ganzen 3 Jahre, cat. II, der hier nur bei Xystus von cat. III u. IV differirt, ein Jahr mehr, cat. V ein Jahr weniger. Von Victor an stimmen cat. I. III u. IV wesentlich zusammen, cat. II, der im Einzelnen stark abweicht, bietet wenigstens dieselbe Gesammtziffer wie cat IV (42 J.), während cat. I. u. III ein Jahr weniger (41 J.) zählen; cat. V erweist sich hier deutlich als völlig ungenau, da nach ihm die Gesammtziffer von Victor bis Urban 46 J. betragen würde, was augenscheinlich zu hoch ist. Beziehen wir nun den Vorgänger des Xystus, Alexander in die Rechnung bis Urban mit ein, so bietet cat. I u. III eine Gesammtziffer von 125 Jahren, welche von cat. II um zwei, von cat. IV um ein Jahr, von cat. V gar um 6 Jahr überschritten wird. Die drei Jahre, welche Alexander in cat. I weniger als in cat. II. III u. IV erhält, werden durch Erhöhung der Amtszeiten von Pius, Anicet und Soter um je ein Jahr ausgeglichen. Endlich bei den ältesten Bischöfen von Petrus bis Evarest stellt cat. I den Clemens vor Anencletus, während cat. II. III. IV. V die umgekehrte Ordnung befolgen. Bei den einzelnen Ziffern und in der Gesammtzahl der Jahre weichen die Verzeichnisse mehrfach von einander ab; doch unterscheidet sich cat. I von cat. III nur durch den Ansatz von 13 st. 8 Jahren für Evarest, und hier scheint, wie früher gezeigt wurde, nicht sowohl eine ältere Ueberlieferung, als vielmehr eine künstliche Zurechtmachung der Ziffer durch denselben Chronisten, der auch den Cletus mit 6 Jahren einschob, zu

---

Victor scheinen die Handschriften des Leon. selbst geschwankt zu haben; F P stimmen auch hier mit Hieron.

Grunde zu liegen. Stellen wir also auch hier die von cat. II u. III gebotenen 8 Jahre her, so haben cat. I u. III wieder völlig dieselben Ziffern überliefert. cat. II setzt Linus mit 2 J. höher, Anacletus mit 4 J. niedriger, cat. IV Linus mit 1 J. niedriger, Evarest mit 1 J. höher, cat. V endlich Petrus mit 3 J. niedriger, Evarest mit 1 J. höher an als cat. III.*) Ueberall erweist sich sonach cat. III oder die Liste der Kirchengeschichte als der relativ ursprünglichste Text, den man bei Ausmittlung der ältesten Ueberlieferung zu Grunde zu legen hat. Nur die verschiedene Ordnung des Clemens und Anencletus, sowie die verschiedene Gestalt der Namen *Κλῆτος* und *Ἀνέγκλητος*, *Εὐάρεστος* und *Ἄριστος* geht auf eine ursprünglich verschiedene Ueberlieferung zurück.

Im Uebrigen zeigt unsere obige Analyse, dass der Katalog von Petrus bis Urban aus drei verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist 1) von Petrus bis Alexander, 2) von Xystus bis Eleutherus, 3) von Victor bis Urban. Jedes dieser drei Stücke ist also besonders zu behandeln.

Erste Gruppe: von Petrus bis Alexander.

Wir dürfen nach dem Bisherigen annehmen, dass der älteste Katalog nur bis Eleutherus ging, aber erst von Xystus, höchstens von Alexander an, auf wirklicher geschichtlicher Erinnerung beruhte. Hiermit stimmt die anderweit längst zur Evidenz erhobene Thatsache überein, dass sich der monarchische Episkopat überhaupt erst allmählich in der Kirche entwickelt hat.**) Eine sichere Ueberlieferung über die Succession der römischen Bischöfe war also der Natur der Sache nach erst von der Zeit an möglich, wo die Vorsteher des Presbytercollegiums ihre Mitpresbyter an Einfluss und Machtstellung zurückzudrängen begannen. In der Folgezeit, als man auf die bischöfliche Succession, namentlich in den wirklichen oder vermeintlichen Apostelkirchen, ein besonderes Gewicht legte, fand man sich veranlasst, dieselbe bis auf die Apostelzeit zurückzudatiren. Hegesippos und Irenäus fanden daher, als jener unter Anicetus, dieser unter

*) Bemerkenswerth ist übrigens, dass cat. V den Linus, Anencletus, Alexander mit je 12, den Clemens, Evarestus, Xystus mit je 9 Jahren ansetzt. Offenbar liegt hier eine künstliche Zurechtmachung der Zahlen vor, die man in diesem, doch sicher nicht auf ächter historischer Ueberlieferung beruhenden Theile der Liste für die Urgestalt des chronistischen Systems zu halten versucht sein würde, wenn der Katalog nicht sonst hinter den übrigen, besonders aber hinter cat. III gar zu sehr an Werth zurückstände.

**) Noch der c. 142 verfasste Hirte des Hermas klagt über die Streitigkeiten im römischen Klerus *περὶ πρωτείας* und nimmt offenbar gegen die *πρωτοκαθεδρίται* für die ursprüngliche Gleichheit der Presbyter Partei. Vgl. m. Abhandlung über den Hirten des Hermas, Zeitschr. f. wiss. Theol. 1866. S. 80 f. Selbst Irenäus bezeichnet in dem Briefe an Victor (bei Eus. H. E. V, 24) die Vorgänger des Eleutherus noch einfach als *πρεσβύτεροι*.

Eleutherus in Rom Nachfrage hielt, bereits eine Art von Tradition auch über die ersten Bischöfe nach den Aposteln vor. Aber ebenso begreiflich ist, dass man in Ermangelung einer ächten Ueberlieferung verschiedene Listen aufstellte, die erst allmählich mit einander combinirt und in ein festeres System gebracht wurden. So erklärt es sich, dass bald Linus, bald Clemens als erster Bischof nach den Aposteln genannt wurde; desgleichen, dass die Einen den Anencletus oder Cletus als Vorgänger, die Andern als Nachfolger des Clemens zählten.

Die Geschichtlichkeit der Personen, deren Namen für diese Bischofslisten verwendet wurden, ist schwerlich zu bezweifeln: es waren Männer, die in der ersten und zweiten Generation nach den Aposteln in der römischen Gemeinde in Ansehen standen. Von ihnen gehörte Linus, den auch der zweite Timotheusbrief in der Umgebung des gefangenen Paulus nennt (2. Tim. 4, 21) zur ersten, Anencletus oder Cletus und Aristus oder Evarestus schon zur zweiten Generation.*)

Von den zwei letztgenannten war ausser den überdies verschieden überlieferten Namen gar nichts bekannt. Dagegen erscheint L i n u s auch im zweiten Briefe an Timotheus (4, 21) neben Eubulus, Pudens und Claudia in der Umgebung des gefangenen Paulus, galt also in der ältesten Tradition für einen Zeitgenossen der Apostel. Die apostolischen Constitutionen (VII, 46) lassen ihn von Paulus zum ersten römischen Bischofe ordinirt werden, und machen ihn zu einem Sohne der 2. Tim. 4, 21 zugleich mit ihm erwähnten Claudia, unter der wir wol eine Freigelassene irgend eines Mitgliedes des claudischen Kaiserhauses wiedererkennen dürfen. Auch eine jener gnostischen Apostelgeschichten, die ihren Ursprung gern auf unmittelbare Apostelschüler zurückzuführen pflegten, war unter dem Namen des Linus in Umlauf: sie beschrieb die Thaten und Schicksale der beiden Apostel Petrus und Paulus in Rom, und scheint zu Ende des 2. oder zu Anfang des 3. Jahrh. entstanden zu sein. Trümmer derselben sind uns noch in katholischer Bearbeitung erhalten (Linus de passione Petri et Pauli in bibl. Patr. Maxima Lugdun. T. II, p. 67 sqq.). Der mit ihm im zweiten Briefe an Timotheus zugleich erwähnte Pudens wird von der späteren Sage ebenfalls zu Petrus in Beziehung gesetzt und zum römischen Senator gemacht. Sein Haus, in welches der Apostelfürst von seinem ersten Wohnorte jenseit des Tiber übersiedelt sein soll, wurde im vicus Patricius zwischen dem Viminalis und Esquilinus gezeigt, also unweit des Prätorianerlagers, in welchem Paulus

*) Dass der Name Ἀνέγκλητος erst aus 2. Tim. 1, 7 vollends erst von Irenäus abstrahirt worden sei (V o l k m a r, Theol. Jahrb. 1857. S. 151) ist mir sehr unwahrscheinlich.

als Gefangener das Evangelium verkündigte (vgl. Phil. 1, 13 mit Act. 28, 16. 30).

Zwiespältig dagegen ist die Tradition über Clemens. Irenäus (adv. haer. III, 3, 3) nennt ihn einen Schüler der seligen Apostel (Petrus und Paulus), obwol er ihn erst an dritter Stelle nach den Aposteln zur bischöflichen Würde gelangen lässt, und die allgemeine Annahme der Kirchenväter seit Origenes identificirt ihn mit dem Clemens des paulinischen Philipperbriefs (4, 3), macht ihn also zu einem Schüler des Paulus. Daneben geht die andere Ueberlieferung her, dass er vielmehr von Petrus zum ersten Bischofe von Rom ordinirt worden sei. Dieselbe findet sich zuerst in der zu der weitverzweigten pseudoclementinischen Literatur gehörigen epistola Clementis ad Jacobum (c. 2. 19), darnach bei Tertullian (praescr. haer. 32), und nach dem Zeugnisse des Hieronymus (cat. de vir. illustr. 15) noch zu Ende des 4. Jahrh. bei sehr vielen Lateinern.*) Auch die apostolischen Constitutionen (VII, 46) kennen diese Tradition, gleichen sie aber mit ihrer Nachricht über Linus als ersten römischen Bischof durch die Annahme aus, dass Clemens nach dem Tode des Linus durch Petrus zum zweiten Bischofe ordinirt worden sei. Uebereinstimmend mit den Constitutionen zählte schon der Katalog Hippolyts und nach ihm die liberianische Chronik, Augustinus, Optatus und der pseudoignatianische Brief an Maria Cassaholita (c. 4) den Clemens als zweiten römischen Bischof nach den Aposteln, oder als unmittelbaren Nachfolger des Linus. Wäre sonst nichts über Clemens überliefert, so müssten wir ihn hiernach ebenso wie den Linus noch der ersten Generation zuweisen. Die Nachricht der apostolischen Constitutionen, dass Linus von Paulus, Clemens von Petrus ordinirt worden sei, liesse sich dann auf den Zwiespalt der judenchristlichen und heidenchristlichen oder, wie Hilgenfeld annimmt,**) einer „petrinischen" und einer „petropaulinischen" Tradition zurückführen, einen Zwiespalt, den die katholische Bearbeitung der Constitutionen dadurch ausgeglichen hätte, dass sie den Paulusschüler Linus zum ersten, den Petrusschüler Clemens zum zweiten römischen Bischof machte. Hiermit würde stimmen, dass an derselben Stelle der Constitutionen auch für Antiochia, Ephesos und Alexandria als erste Bischöfe

*) Vgl. auch Hieron. adv. Jovinian. I, 7 und in Jesaiam (lib. XIV) 53. Die Stellen sind abgedruckt in meiner Schrift de Clementis Romani epistola ad Corinthios priore p. 159.

**) Apostolische Väter S. 95 ff. und in seiner Ausgabe der epistolae Clementis im Novum Testamentum extr. can. rec., Fasc. I. prolegg. p. XXIX. Schon Hammond sprach die Vermuthung aus, dass Clemens den judenchristlichen Theil der römischen Gemeinde regiert habe, während gleichzeitig mit ihm Linus und Cletus die Heidenkirche geleitet hätten. Vgl. Tillémont mémoires II, p. 588 sq.

je zwei Schüler verschiedener Apostel aufgeführt werden: für Antiochia Euodios, welchen Petrus, und Ignatios, welchen Paulus ordinirt habe; für Ephesos Timotheus, der Schüler des Paulus und Johannes, (der Presbyter), der Schüler des Johannes; für Alexandria Anianos, der Schüler des Marcus, und Abilios, der Schüler des Lukas. Indessen zeigen gerade diese letzteren Beispiele sehr deutlich, wie wenig hier von ächten Traditionen der christlichen Urzeit die Rede sein kann; vielmehr hat erst die gelehrte Reflexion einer spätern Zeit die allgemeine Kunde von den Aposteln und apostolischen Männern, die in jenen Städten gewirkt, im Dienste des katholischen Interesses verwerthet, die bischöfliche Succession in den wirklichen oder vermeintlichen Apostelkirchen auf apostolische Stiftung zurückzuführen. Zu diesem Ende wurden neutestamentliche Angaben mit mündlichen Ueberlieferungen sehr verschiedenen Werthes auf gut Glück combinirt, gelegentlich auch geschichtliche Persönlichkeiten der nachapostolischen Zeit unmittelbar mit den Aposteln in Verbindung gebracht. Die Aufstellung dieser Listen stammt sicher erst aus der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts, also aus einer Zeit, in welcher die hundert Jahre vorher die Gemeinden erschütternden Kämpfe zwischen Judenchristen und Heidenchristen theils völlig vergessen, theils mindestens in ein durchaus ungeschichtliches Licht gerückt worden waren.

Auf ein höheres Alter scheint nun freilich die Nachricht über die Apostelschülerschaft und unmittelbar apostolische Ordination des Clemens zurückzuführen. Der im fünften Jahrzehnte des 2. Jahrh. in Rom entstandene „Hirt", dessen Verfasser wol mit dem in der apostolischen Zeit bekannten, auch in dem späteren Anhange zum paulinischen Römerbriefe (Röm. 16, 14) mit aufgeführten Hermas identisch sein will, führt den Clemens als Zeitgenossen dieses Hermas ein und lässt ihn den brieflichen Verkehr der Römer mit den auswärtigen Gemeinden vermitteln, was jedenfalls auf eine angesehene Stellung desselben in der römischen Gemeinde zurückschliessen lässt.*) Wir dürfen wol in dieser Notiz des Hirten die erste Spur der wenige Decennien später allgemein verbreiteten Tradition erkennen, dass das uns noch erhaltene Gemeindeschreiben der Römer an die Korinther von dem Presbyter oder Bischofe Clemens im Namen des römischen Presbyteriums an die durch innere Kämpfe zerrüttete Schwestergemeinde gerichtet wor-

*) Vis. 2, 4. Gegenüber den neuesten Versuchen, die Abfassung des Hirten wieder ins apostolische Zeitalter zurückzuversetzen, halte ich meine in der Abhandlung „Der Hirte des Hermas und der Montanismus in Rom" (Zeitschrift für wissenschaftl. Theologie 1865, Heft 3) ausführlich begründete Ansicht, dass derselbe gegen Mitte des 2. Jahrh. geschrieben ist, einfach aufrecht. Vgl. auch meine Abhandlung „Die Polemik eines Apologeten" in derselben Zeitschrift, 1869, Heft 3.

den sei.*) Indessen ist gerade dieses Gemeindeschreiben, wenn es auch nur zur Zeit des römischen Clemens verfasst worden ist, ein Zeugniss gegen seinen vermeintlichen Umgang mit den Aposteln. Denn der Brief versetzt seine Abfassungszeit Kap. 44 deutlich in die zweite Generation nach den Aposteln**) und ist nach der noch immer wahrscheinlichsten Annahme in den letzten Jahren des ersten Jahrhunderts, unmittelbar nach oder noch während der domitianischen Christenverfolgung geschrieben, also frühestens im Jahre 93, spätestens 97 n. Chr.***) Gesetzt also auch, die Abfassung des Briefes durch Clemens müsse als unerweislich dahingestellt bleiben, so würde doch gerade der Umstand, dass diese Tradition schon gegen die Mitte des 2. Jahrh. sich bilden konnte, es unmöglich machen, das Zeitalter des Mannes bis in die erste Generation apostolischer Schüler hinaufzurücken.

Hierzu kommt nun aber weiter, dass die schon durch Irenäus (adv. haer. III, 3, 3) bezeugte älteste Ueberlieferung der römischen Kirche den Clemens weder zum ersten, noch zum zweiten, sondern erst zum dritten Bischofe nach den Aposteln macht, und vor ihm ausser dem Linus noch den Cletus oder Anencletus die römische Gemeinde regieren lässt. Diese Tradition, welche durch den Einfluss der Chronik Hippolyts in der römischen Kirche zeitweilig verdrängt wurde, liegt nicht blos den griechischen Katalogen (cat. II. III. IV. V) zu Grunde, sondern wurde schon in dem Kataloge aus der Zeit Silvesters, der dem catalogus Leoninus als Quelle diente, wiederhergestellt, und auch von Hieronymus trotz seiner Notiz über die gegentheilige Annahme der plerique Latinorum bevorzugt, später aber auf verschiedenen Wegen mit der aus Hippolyt in die liberianische Chronik, desgleichen zu Augustinus, Optatus u. A. übergegangenen Ordnung ausgeglichen. †) Kann hiernach von einer Apostelschülerschaft des Clemens un-

---

*) Vgl. meine Schrift de Clementis Romani epistola ad Corinthios priore p. 156 sqq.

**) *τοὺς οὖν κατασταθέντας ὑπ' ἐκείνων* (sc. *τῶν ἀποστόλων*) *ἢ μεταξὺ ὑφ' ἑτέρων ἐλλογίμων ἀνδρῶν ... μεμαρτυρημένους τε πολλοῖς χρόνοις ὑπὸ πάντων, τούτους οὐ δικαίως νομίζομεν ἀποβαλέσθαι τῆς λειτουργίας ... Μακάριοι οἱ προοδοιπορήσαντες πρεσβύτεροι, οἵτινες ἔγκαρπον καὶ τέλειαν ἔσχον τὴν ἀνάλυσιν.* Dazu vgl. meinen Clemens p. 21 sq.

***) Vgl. meine angeführte Schrift p. 141 sqq. Hilgenfeld, in seiner Ausgabe, prolegomena p. XXXI sq.

†) Vgl. meinen Clemens p. 158 sqq. und die dort abgedruckten Stellen, wo nur das S. 161 über das Verhältniss des liberianischen und des felicianischen Papstkataloges Gesagte zu berichtigen ist. Die Verdoppelung des Cletus oder Anacletus, welche dort irrthümlich dem Urheber des letztgenannten Kataloges zur Last gelegt wird, findet sich nach dem Obigen schon in der Chronik des Jahres 354, und will nicht sowol die verschiedenen Traditionen über die Reihenfolge der römischen Bischöfe, als vielmehr die verschiedene Ueberlieferung über den Namen des Cletus oder Anacletus ausgleichen. Dagegen beruht die Voranstellung des Cletus vor Clemens im felicianischen Papstbuch,

möglich die Rede sein, so verdient es weiter Beachtung, dass Eusebios in der Chronik das Todesjahr des Clemens ins 14. Jahr Domitians (2110 Abr. oder 94 n. Chr.), in der Kirchengeschichte (III, 34) ins 3. Jahr Trajans (99 oder 100 n. Chr.) setzt.*) So wenig Verlass auch auf die Genauigkeit dieser, einander überdies widersprechender Daten ist, so stimmen sie doch im Allgemeinen mit dem früher gefundenen Resultate zusammen, nach welchem die erweislich älteste Ueberlieferung ihn unter der Regierung Domitians in Rom gelebt haben liess. Wenn dem Allen gegenüber Irenäus, obwol er den Clemens als dritten Nachfolger der Apostel kennt, doch die damit unvereinbare Sage aufrechterhält, nach welcher derselbe ein unmittelbarer Apostelschüler gewesen sein soll, so beweist dies nur für das katholische Interesse seiner Zeit, berühmte Namen der kirchlichen Vergangenheit mit den Aposteln in directe Verbindung zu bringen. Demselben Interesse verdanken die verwirrenden Nachrichten über die angebliche Apostelschülerschaft eines Ignatios, Papias u. A. ihre Entstehung. Wie es sich also auch mit der Notiz im Philipperbriefe verhalten möge,**) jedenfalls ist Clemens weder ein Schüler des Paulus noch des Petrus gewesen. Zum Petrusschüler macht ihn unseres Wissens zuerst die clementinische Bearbeitung der judenchristlichen Kerygmen des Petrus, welche sammt dem vorangeschickten Briefe des Clemens an Jacobus erst in die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts gehört.***) Hier bezeichnet die Einführung seines Namens, wie zuerst

wodurch die Ordnung: „Linus, Cletus, Clemens, Anacletus" (st. Linus, Clemens, Cletus, Anacletus, wie cat. Liberian. hat) entsteht, nach unsern obigen Ergebnissen auf einer Zusammenarbeitung des liberianischen und des leoninischen Katalogs. Einen sehr künstlichen Versuch, die verschiedenen Traditionen über die Succession der ältesten Bischöfe anszugleichen, giebt Epiphan. haer. 27, 6, einen anderweiten, auch in die jüngere Recension des liber Pontificalis (in den vitae des Petrus und des Clemens) übergegangenen Rufinus epistola ad Gaudentium (vor der Uebersetzung der clementinischen Recognitionen). Ganz vereinzelt steht die Angabe des sehr späten Verfassers des pseudotertullianischen carmen adv. Marcionem, welcher „Linus, Cletus, Anacletus, Clemens" ordnet.

*) Hieronymus hat in der Chronik das 2. Jahr Trajans (2115 Abr.), dagegen in dem cat. vir. illustr. c. 15 ebenfalls das dritte.

**) Auch wenn der Brief unächt wäre, wird es doch aus chronologischen Gründen bedenklich bleiben, in der Stelle 4, 3 eine Anspielung auf die vermittelnde Stellung des römischen Clemens zwischen Paulinern und Petrinern und demgemäss in dem *γνήσιος σύζυγος* den Petrus angedeutet zu finden (Baur, Paulus II, 70 f. 85 ff. Volkmar, Theologische Jahrbücher 1856, S. 309 ff.). Denn bis in die zweite Hälfte des 2. Jahrh. lässt sich das Schreiben unmöglich herabdrücken; früher aber ist uns diejenige Gestalt der Clemenssage, auf welche hier Bezug genommen sein müsste, nicht bezeugt.

***) Vgl. meine Bemerkungen in der Protestantischen Kirchenzeitung 1869, Nr. 21, S. 477 ff.

Hilgenfeld nachgewiesen hat, „eine Abstreifung der alten Beschränktheit des noch in der Grundschrift gegen alle Heidenchristen so ausschliesslichen Judaismus" (Hilgenfeld, apostol. Väter S. 298). Um seinen Zweck zu erreichen, stand der Verfasser des clementinischen Reiseberichts nicht an, ihn aus seiner geschichtlichen Umgebung herauszulösen und in eine für einen Zeitgenossen des Petrus schicklichere zu versetzen; dennoch lässt auch er den Clemens nicht von Petrus, sondern von Barnabas zum Christenthum bekehrt werden und erst nachher zu Petrus, der hier als Heidenapostel auftritt, gelangen. Der Verfasser verräth also noch ein klares Bewusstsein davon, dass Clemens der ursprünglichen Ueberlieferung nicht als Schüler oder Anhänger des Petrus galt, und es ist nur die specielle Tendenz seiner Schrift, die ihm diese Umbildung der Sage empfahl. Dasselbe Resultat würde sich ergeben, wenn sich nachweisen liesse, dass die Clementinen schon Bekanntschaft mit dem unter des Clemens Namen umlaufenden Briefe an die Korinther zeigen,*) dessen Standpunkt, wie allgemein anerkannt ist, der paulinischen Richtung mindestens weit näher als der petrinischen steht; und die auf jeden Fall nicht jüngere Tradition über Clemens als Verfasser des Briefs stimmt übel genug zu der Annahme, dass er im Unterschiede von dem Paulusschüler Linus von vornherein als ein angesehener Vertreter der petrinischen Richtung gegolten habe. Ueberdies hätte dann die ausgleichende „petropaulinische" Tradition schwerlich verfehlt, den dem Petrus zugestandenen Ehrenvorrang auch auf den Petrusschüler Clemens zu übertragen, ihn also statt zum zweiten oder gar zum dritten, vielmehr zum ersten Nachfolger des Apostelfürsten auf dem römischen Stuhle zu creiren.

Immerhin mag die Sage, nachdem sie den Clemens einmal zum Apostelschüler gemacht, ihn bald auch mit Petrus in Beziehung gesetzt haben, wie ja dasselbe auch von Linus und Pudens bezeugt ist. Die in Verbindung mit der Simonsage aufgekommene Erzählung von der Reise des Petrus nach Rom, welche schon den Clementinen zu Grunde liegt, gab Gelegenheit genug, den in der Erinnerung der römischen Gemeinde zum Theil aus den Tagen des Paulus, zum Theil auch aus späterer Zeit fortlebenden Namen angesehener Gläubigen nunmehr auch in der Umgebung desjenigen Apostels eine Stelle anzuweisen, welcher allmählich das Andenken des Heidenapostels mehr und mehr in den Schatten stellte. Hat doch die kirchliche Tradition selbst diejenigen Theile der Stadt, von welchen die paulinische Mission ihren Ausgang nahm, mit angeblichen Erinnerungen an das Leben des Petrus angefüllt. Die beiden ältesten Wohnsitze der christlichen Gemeinde in Rom, das Judenviertel jenseit des Tiber, wo der judenchristliche Grundstamm der römischen Christen-

*) Vgl. meinen Clemens S. 177.

schaft gesessen haben muss, und die jetzt verödeten Gegenden am Nordostende der heutigen Stadt, wo einst der vicus Patricius und nahe dabei seit des Tiberius Zeit die Kaserne der Prätorianer stand, also die Stätten, wo Paulus als Gefangener gepredigt hatte, sind von der Sage gleicherweise für Petrus in Anspruch genommen. Derselbe muss von seiner ersten Wohnung in Trastevere nach dem vicus Patricius in das Haus des Pudens übersiedeln und stellt damit in seiner Person die Fortbewegung des römischen Christenthums von seinem judenchristlichen Ausgangspunkt zu der durch Paulus demselben erschlossenen Heidenwelt anschaulich dar. Aber auch das Haus des Clemens, über welchem schon im vierten Jahrhunderte die alte Basilika S. Clementis sich erhob, zeigte die Tradition am Ostende der Stadt, also sozusagen im paulinischen Viertel, und wirklich haben die neuesten Ausgrabungen unter den Grundmauern der im 12. Jahrh. erneuerten Clemenskirche die Gemächer eines Privathauses gefunden, die ganz den Stil der älteren Kaiserzeit tragen.*) Wie Holtzmann vermuthet, diente dasselbe vor Alters als Bethaus und wurde sofort nach dem Siege des Christenthums durch eine stattliche Basilika überbaut. Also selbst topographische Spuren weisen dem Clemens seinen Ort unter dem heidenchristlichen Theile der Gemeinde an.

Mag man viel oder wenig hierauf geben, das Haus des vornehmen Römers, in dessen Räumen einst die Gläubigen sich zum Gottesdienste zusammenfanden, und das in der bis ins 4. Jahrhundert zurückzuverfolgenden Tradition das Haus des Clemens hiess, erinnert unwillkürlich an jenen Consul Flavius Clemens, den der Kaiser Domitian, obwol er ihm blutsverwandt und verschwägert war, auf den leichtesten Verdacht hin bald nach Ablauf seines Consulates hatte hinrichten lassen. (Sueton. Domitian. c. 15.) Die „verächtliche Trägheit“, welche der Berichterstatter ihm Schuld giebt, soll zunächst im römischen Leser die Ueberzeugung begründen, dass der argwöhnische Herrscher gerade von diesem Manne wenig oder gar nichts zu fürchten hatte; in Verbindung mit einer anderweiten Angabe Xiphilins, des Epitomators des Cassius Dio (Dio hist. Rom. 67, 14) gewinnt sie für christliche Leser noch ein anderes Licht. Nach Dio wäre Flavius Clemens zugleich mit seiner Gattin Flavia Domitilla wegen „Gottesleugnung“ (ἀϑεότης) und Hinneigung zu jüdischen Sitten, wie damals noch viele Andere vor Gericht geschleppt, er selbst getödtet, Domitilla nach Pandataria verbannt worden. Die für einen römischen Consul so schimpfliche Vernachlässigung der Staatsgeschäfte, die, wie Suetonius andeutet, den Vetter des Kaisers als einen sehr unschuldigen Mann vor der Blutgier des Tyrannen hätte schützen

*) Vgl. Holtzmann, die Ansiedelung des Christenthums in Rom. Ein Vortrag Gelzers Monatsblätter, Mai 1869, S. 285 ff.

sollen, liesse sich zur Genüge durch die Annahme erklären, der Consul habe über der Sorge für das himmlische Reich Jesu Christi seine Pflichten gegen das irdische Reich der Römer vergessen. Um so näher legt sich die Frage, wie jener Consul Clemens sich zu dem römischen Bischofe gleichen Namens verhalte.

Beide begegnen uns genau um dieselbe Zeit; der Consul ward im 15. Jahre des Domitianus, frühestens 95, spätestens im Januar 96 n. Chr. hingerichtet; *) den Tod des Bischofs setzt Eusebios in der Chronik nur ein Jahr früher, ins 14. Jahr Domitians oder 94, in der Kirchengeschichte 4 Jahre später, ins 3. Jahr Trajans. Und wie der Consul ein Christ, so ist der Bischof nach dem clementinischen Reisebericht ein Verwandter des Kaiserhauses. Flavius Clemens ist der Vaterbruderssohn Domitians, seine Gattin Flavia Domitilla eine Nichte des Kaisers, die Tochter seiner gleichnamigen Schwester: seine beiden Söhne wurden als Knaben von Domitian adoptirt und Vespasianus und Domitianus genannt. **) Ganz ähnlich ist der Clemens des judenchristlichen Romans durch Vater und Mutter dem Kaiserhause verwandt (Clem. Hom. 4, 7. 12, 8. Recogn. 7, 8); statt der beiden Söhne des Consuls Clemens erhält er zwei Brüder, von denen ebenfalls ein Namenswechsel berichtet wird. ***) Schon Cotelier hat in dem Flavius Clemens die geschichtliche Grundlage der pseudoclementinischen Sage erkannt. Wenn letztere ihren Clemens zu einem Anverwandten der Claudier macht, so war diese Aenderung eine einfache Consequenz des Bestrebens, ihn in die Zeit des Apostels Petrus hinaufzurücken; die Namen der Familienglieder stammen dagegen, wie schon Hilgenfeld sah (Apostolische Väter S. 297) aus dem Hause der Antonine, welches damals als die clementinische Ueberarbeitung der petrinischen Kerygmen entstand, in Rom regierte. Sieht

*) Sueton. Domitian. 15 lässt ihn tantum non in ipso eius consulatu sterben, was noch auf das Jahr 95 führen könnte, da die Consuln, welche dem Jahre den Namen gaben, damals ihr Amt nur wenige Monate verwalteten und dann durch consules suffecti ersetzt wurden; da aber Sueton weiter angiebt, Domitian sei vom Tode des Flavius Clemens bis zur seiner eignen Ermordung 8 Monate lang durch schreckliche Gewitter geängstigt worden, so führt dies, da Domitian im September 96 starb, für den Tod des Clemens auf den Januar 96. Vgl. Imhof, T. Flavius Domitianus S. 116. Dio lässt ihn noch im Jahre seines Consulats, also 95 sterben. In das 15. Jahr Domitians setzt auch Eus. h. e. III, 18 nach Bruttius die Verbannung der Domitilla.

**) Sueton. Domit. 15 vgl. Quintilian. Institut. or. lib. IV praef. Die adoptirten Prinzen waren Enkel der Schwester Domitians; die Gattin des Clemens nennen Dio 67, 14 und Philostr. vit. Apollon. VIII, 25; letzterer macht sie aber fälschlich zur Schwester statt zur Schwestertochter des Kaisers.

***) In den clementinischen Homilien heissen sie Faustinus und Faustinianus (Hom. XII, 8), in den Recognitionen (Rec. VII, 8) Faustinus und Faustus; als Adoptivsöhne der Proselytin Justa erhalten sie die Namen Niketes und Aquila (vgl. Hom. II, 19. XIII, 7 f. Rec. VII, 32 f.).

man von diesen Umbildungen ab, so befinden wir uns durchaus auf geschichtlichem Boden, und nur das Eine bleibt auffällig, dass die verwandtschaftlichen Verhältnisse, in welchen der Consul Flavius Clemens gestanden hat, nicht auf den Bischof Clemens selbst, sondern auf seinen Vater übertragen sind, den die Sage ebenfalls gegen Ende seines Lebens zum christlichen Glauben bekehrt werden lässt. In der spätern Tradition, wie sie in den Acten der angeblichen Petrusschüler Nereus und Achilleus erhalten ist,*) ist der Bischof Clemens der Brudersohn des Consuls. Von dem Christenthume des Consuls weiss nun merkwürdigerweise die kirchliche Legende ebensowenig wie von seinem Märtyrertod; dagegen wird seit dem 4. Jahrhundert der Bischof Clemens als Märtyrer verehrt.**) Da aber der Clemensroman in seiner ursprünglichen Gestalt von dem Martyrium des Bischofs noch schweigt, so wird es nicht angehen, diesen Umstand durch Uebertragung vom Consul auf den Bischof zu erklären. Die kirchliche Tradition kennt den Consul Clemens recht gut, aber sie feiert statt seiner und statt seiner Gattin Flavia Domitilla vielmehr seine gleichnamige Schwestertochter (ἐξ ἀδελφῆς γεγονυῖαν) als Zeugin des christlichen Glaubens. Auch diese Angabe geht auf das unverwerfliche Zeugniss eines heidnischen Schriftstellers, des Chronographen Bruttius (oder Brettius) zurück, der noch vor dem dritten Jahrzehnte des dritten Jahrhunderts geschrieben haben muss.***)

*) Acta SS. Mai T. III, p. 6 ff. Nereus ist der von Paulus Röm. 16, 15 Gegrüsste, der aber ebenfalls für Petrus in Beschlag genommen wurde. Die Acten scheinen ähnlich wie die verwandte passio Petri et Pauli des angeblichen Linus ursprünglich ein gnostisches Product zu sein, ein Umstand, der ein vergleichungsweise höheres Alter des Grundtextes (c. 3. Jahrh.) erweisen würde. Die Gedächtnissfeier des Heiligen ist für das 6. Jahrh. durch die vita Johannes' I. im liber Pontificalis (P) bezeugt.

**) Zuerst bei Rufin. de adulter. libr. Orig. in Hieronymi opp. II. 507 Vallars, und in dem Briefe des römischen Bischofs Zosimus (417) bei Mansi Acta Conc. T. IV. 350, ferner in dem Martyrium Clementis ap. Cotelerium I, 808 sqq. und bei Dressel, Clementinorum epitomae duae (Leipzig 1859) epitome prior cap. 166 sqq. epitome posterior c. 178 sqq. Das Buch der Päpste lässt ihn darnach sowol in der älteren als in der jüngeren Recension „in Griechenland“ sterben. Die Bezeichnung martyr stand, wie der cat. Middl., F und P (auch cod. Veron.) beweisen, sicher schon im cat. Leoninus. Dagegen kann der in der depositio Liberiana zu V Idus Nov. neben Simpronianus, Claudius und Nicostratus aufgeführte Clemens schon um des Datums willen nicht der Bischof sein, dessen Gedächtnisstag gewiss schon im 4. Jahrh. VIIII kl. Dec. kirchlich gefeiert wurde. Die Tradition vom Märtyrertode des Clemens wird übrigens jedenfalls schon durch die Existenz der ecclesia S. Clementis, welche Hieronymus (cat. vir. illustr. c. 15) erwähnt, vorausgesetzt.

***) Vgl. Eus. h. e. III, 18 mit dem Chronicon zum Jahre Abr. 2110 (ed. Schöne T. II, p. 160), Hieron. zum Jahr 2112 (Schöne p. 163) und Synkell. p. 650, 11. 16 ed. Bonn. Wenn der armenische Text einen Zweifel liesse, dass auch diese Nachricht aus Bruttius stamme, so müsste ihn das klare Zeugniss der Kirchengeschichte zerstreuen, dass

Derselbe lässt im 15. Jahre Domitians — also zu derselben Zeit, in welche Sueton den Tod des Consuls setzt — die Schwestertochter des letzteren mit vielen Anderen von der Christenverfolgung ereilt und nach der Insel Pontia exilirt werden. Dieser Angabe ist Eusebios in der Kirchengeschichte und übereinstimmend mit ihm die spätere kirchliche Sage gefolgt.*) Die Acten des Nereus und Achilleus nennen die Mutter der Heiligen Plautilla; sie wird dieselbe Person mit jener vornehmen Matrone Plautilla sein, welche nach Pseudo-Linus dem Paulus auf dessen Todeswege zum Verbinden der Augen ihren Schleier leiht und das blutbefleckte Tuch nach der Hinrichtung des Apostels auf wunderbare Weise zurückerhält (Linus de passione Pauli l. c. p. 72 sq.). Ausser der gleichen Zeit spricht auch die Gleichheit des Namens und die Verbindung, in welche beide Frauen mit dem Consul gesetzt werden, für ihre Identität. Auch die kleine Insel Pandataria, wohin nach Dio die Gattin des Clemens verbannt wurde, liegt ganz nahe bei Pontia, wohin Bruttius das Exil seiner Nichte verlegt. Hiernach scheint Vieles die Annahme zu empfehlen, aus der Gattin des Consuls wäre durch Verwechslung seine Nichte geworden. Aber ebenso möglich ist die andere Vermuthung, dass nur Dio durch die Gleichheit des Namens verführt, die nach Pontia oder Pandataria verbannte Flavia Domitilla mit der Gattin des Consuls zusammengeworfen hat. Die Entstehung dieses Irrthums ist bei dem häufigen Vorkommen dieses Frauennamens im flavischen Hause**) jedenfalls leichter erklärlich, als die Umwandlung der Gattin des Consuls in die Nichte desselben; denn da uns die Nichte sicher zuerst bei einem heidnischen Schrift-

---

Eusebios eben diese Notiz aus heidnischen Schriftstellern, d. i. eben aus Bruttius genommen habe. Bruttius aber ist ausser bei Eusebios auch in der Quelle des Malala (Malal. hist. chron. p. 39. 246. 340 ed. Oxon.) d. h., wie mir Gutschmid bemerkt, wahrscheinlich von Julius Afrikanus benutzt, wonach sich als terminus ad quem für die Abfassungszeit seiner Chronik das Jahr 221 ergiebt.

*) Ausser den angeführten Stellen des Eusebios, Hieronymus und Synkellos, auch die acta Nerei et Achillei a. a. O., und darnach die Martyrologien. Vgl. noch Hieron. vita Paulae c. 6, wo aber diese Domitilla nicht ausdrücklich als Nichte des Clemens bezeichnet wird.

**) Vgl. Reimarus in seiner Ausgabe des Dio zur angef. Stelle. Tillémont, mémoires II, p. 375. Imhof, a. a. O. S. 15. Die Gattin und die Tochter Vespasians hiessen beide Flavia Domitilla; letztere war die Mutter der gleichnamigen Gattin des Flavius Clemens. Eine neptis (Enkelin, Grossnichte oder Nichte?) Vespasians (Schwester des Flavius Clemens?) desselben Namens, die an einen Satrius Silo verheirathet war, begegnet uns auf einer Inschrift bei Reimarus; eine andere Inschrift bei Gruter p. 245 n. 5 nennt eine Flavia Domitilla Filia Flaviae Domitillae Imp. Caesaris [Domiti]ani Neptis, als Gattin eines T. Flavius Onesimus. Bei den vielen Verschwägerungen innerhalb der Familie der Flavier darf die Häufigkeit des Namens nicht auffallen; um so schwieriger sind die Verwandtschaftsverhältnisse zu bestimmen.

steller begegnet, so schliesst dies die sonst sich wol aufdrängende Vermuthung aus, die christliche Sage habe aus der Matrone eine gottgeweihte Jungfrau gemacht.*) Aber auch die Annahme ist ausgeschlossen, dass Flavius Clemens mit seiner Nichte verheirathet war. Denn Suetonius, der die Hinrichtung des Flavius Clemens erzählt, weiss nichts von der Verbannung seiner Gattin, deutet vielmehr eher das Gegentheil an, da er den Tod des Tyrannen vornehmlich durch den an dem Vetter begangenen Mord beschleunigt werden lässt, und als Mörder Domitians den Hausverwalter (procurator) der Domitilla, Stephanus nennt. Noch bestimmter berichtet Philostratus im Leben des Apollonius von Tyana (VIII, 25), Domitian habe seine Schwester — oder vielmehr Schwestertochter — wenige Tage nach der Ermordung ihres Gatten, des Consulars Clemens, gezwungen, sich mit einem anderen Manne zu vermählen, ihr Freigelassener Stephanus aber habe bald darauf, sei es aus Rache für diesen Mord, sei es überhaupt, um den Bluttbaten des verhassten Tyrannen ein Ziel zu setzen, denselben erstochen.**) Die Nachricht von der zweiten Verheirathung der Witwe Domitilla ist aber sicher nicht aus der Luft gegriffen.***) Dann kann sie aber auch unmöglich, wie Dio berichtet, in das Schicksal ihres Gatten verflochten worden sein.

Wenn andererseits Bruttius und seine christlichen Nachfolger nur von der Verbannung der Nichte des Consulars nach der Insel Pontia erzählen, ohne dieselbe mit dem eigenen Schicksale des Clemens in Verbindung zu setzen, so würde sich dies am einfachsten daraus erklären, dass trotz der ungefähren Gleichzeitigkeit beider Vorfälle eine solche Verbindung gar nicht bestand. Wenn Volkmar (a. a. O. S. 304 flg.) annimmt, der Consul habe nicht blos sein Martyrium an den Bischof abtreten, sondern in weiterer Consequenz der Verdoppelung der Person auch seine Frau verlieren müssen; so ist ein Grund für die letztere Behauptung noch weniger als für die erstere abzusehen. Die kirchliche Tradition hat, abgesehen von dem clementinischen Roman, der seine Matthidia nach der Wiedervereinigung mit ihren verloren geglaubten Söhnen ebenfalls getauft werden lässt, von einer christ-

*) In den Acten des Nereus und Achilleus, und darnach in den Martyrologien erscheint sie allerdings als Jungfrau, die um Christi willen auf die Ehe verzichtet und durch den Bischof Clemens den Schleier erhält.

**) Die in meinem Clemens übergangene Stelle lautet: *Ἐώθουν δὲ οἱ θεοὶ Δομετιανὸν ἤδη τῆς τῶν ἀνθρώπων προεδρίας. ἔτυχε μὲν γὰρ Κλήμεντα ἀπεκτονώς, ἄνδρα ὕπατον, ᾧ τὴν ἀδελφὴν τὴν ἑαυτοῦ ἐδεδώκει, πρόσταγμα δ᾽ ἐπεποίητο περὶ τὴν τρίτην ἢ τετάρτην ἡμέραν τοῦ φόνου κἀκείνην ἐς ἀνδρὸς φοιτᾶν. Στέφανος τοίνυν ἀπελεύθερος τῆς γυναικός, ὃν ἐδήλου τὸ τῆς διοσημείας σχῆμα, εἴτε τὸν τεθνεῶτα ἐνθυμηθείς, εἴτε πάντας, ὥρμησε μὲν ἴσα τοῖς ἐλευθερωτάτοις Ἀθηναίοις ἐπὶ τὸν τύραννον κτλ.*

***) Ob eine der vorher angeführten Inschriften auf diese Domitilla sich beziehe, lasse ich hier dahingestellt. Möglicherweise ist Satrius Silo der zweite Gatte derselben.

lichen Gattin des Consuls Clemens ebensowenig als von dessen eigenem Christenthum gewusst; im Gegenfalle hätte sie sich schwerlich diese angesehenen Namen entgehen lassen. Der Consul existirt für die Legende nur als Mutterbruder der Bekennerin Domitilla, höchstens als Vatersbruder des Bischofs. Ja nicht einmal von einer Uebertragung des Martyriums des Consuls auf den Bischof kann, wie schon bemerkt wurde, die Rede sein. Von einem Märtyrertode des letzteren weiss Irenäus noch nichts, und noch Eusebios und Hieronymus schweigen davon, obwol wenigstens zur Zeit des letzteren nach seinem eigenen Zeugnisse die Clemenskirche in Rom schon bestand. Wenn Eusebios in der Kirchengeschichte und nach ihm Hieronymus den Tod des Bischofs in das dritte Jahr des Trajan verlegt, so zeigt schon das abweichende Datum der Chronik, dass er damit nicht etwa das Todesjahr des Bischofs von dem des Consuls unterscheiden will, sondern die abweichende Angabe ist einfach durch die in der Kirchengeschichte befolgte andere Berechnung der Papstjahre veranlasst, und beruht durchaus auf keiner geschichtlichen Kunde. Die Märtyreracten des Clemens, welche frühestens aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts stammen,*) haben freilich die Zeitbestimmung der Kirchengeschichte zu Grunde gelegt. Nach ihnen wird Clemens unter Trajan jenseit des Pontus nach einer wüsten Stadt des Chersonnes lebenslänglich verbannt. Aber auch diese Wendung der Sage stammt nirgends anderwärts her, als aus den durch Eusebios erhaltenen Mittheilungen des Bruttius über Flavia Domitilla, die Nichte des Consuls.**) Aus der Insel Pontia, nach welcher diese verbannt wurde, ist die taurische Halbinsel im Pontus (Euxinus) geworden, eine Verwechslung, die uns noch einmal in der auf Bruttius zurückgeführten Nachricht des Chronographen Malala begegnet, dass viele von Domitian verfolgte Christen nach dem Pontus geflohen seien.***)

---

*) Vgl. über dieselben Tillémont, mémoires II. p. 605 ff. Ein comes officiorum begegnet uns zuerst unter Julian.

**) Wenn der Petermann'sche Text des chron. Eus. (p. 160 Schöne) hier richtig wäre, so hätte Eusebios sogar einen Schwestersohn des Consul Clemens, Namens Flavius, nach der Insel Pontia „fliehen" lassen. Die Worte lauten: Flavia vero Dometila et Flavus Clementis consulis sororis filius in insulam Pontiam fugit quia se Christianum esse professus est. Aucher hat nach Hieron. corrigirt und liest Flavia vero Domitilla Flavii Clementis consulis ex sorore neptis etc.

***) Malala hist. chron. I, p. 340 ed Oxon.: *πολλοὺς δὲ ἄλλους Χριστιανοὺς ἐτιμωρήσατο· ὥστε φυγεῖν ἐξ αὐτῶν πλῆθος ἐπὶ τὸν Πόντον· καθὼς Βώττιος* [*Βρούττιος*] *ὁ σοφὸς χρονόγραφος συνεγράψατο κατ᾽ αὐτῶν.* Das Missverständniss ist sicher nicht von Bruttius selbst (vgl. dagegen Eus. h. e. III, 18), sondern von seinen Nachfolgern verschuldet. Aber auch die Märtyreracten des Clemens wissen von mehr als tausend Christen zu erzählen, die Clemens bei seiner Verbannung *πέραν τοῦ Πόντου* in den Marmorbrüchen bei Cherson

Hiernach scheint Alles zu dem Schlusse zu drängen, dass der Bischof Clemens im Unterschiede von dem Consul überhaupt nicht existirt hat, letzterer aber vielleicht nicht einmal ein Christ, geschweige denn ein Märtyrer gewesen ist. Alles was die Legende von dem Bischofe erzählt, ist theils den Lebensverhältnissen des Consuls, theils dem Schicksale seiner Nichte entlehnt. Selbständige Nachrichten über seine Person und seine Geschichte finden sich nirgends. Auch die Notiz des Hirten über Clemens als Vermittler des Verkehrs mit den auswärtigen Gemeinden, die Tradition über ihn als Verfasser des römischen Gemeindeschreibens an die Korinther, die darin vorausgesetzte römische Abkunft und griechische Bildung, endlich die vermittelnde Stellung des Briefschreibers zwischen Paulinern und Petrinern — Alles dies fügt sich aufs Passendste zu dem Bilde des clementinischen Reiseberichts von dem vornehmen, feingebildeten Römer von kaiserlicher Herkunft, der von Jugend auf zum Nachdenken über die höchsten Lebensfragen geneigt, unablässig philosophischen Studien obliegt, bis er, durch keine von allen Philosophenschulen befriedigt, sich zum Christenthume bekehrt und nun als Schüler des Barnabas und des Petrus die Rolle eines Vermittlers zwischen dem Judenchristenthum und der Heidenwelt spielt. Von geschichtlichen Nachrichten über einen andern Clemens aber, als den Verwandten des Kaisers, zeigen auch die Clementinen nicht die leiseste Spur.

Was aber den Consul betrifft, so gründet sich wieder sein Christenthum, natürlich abgesehen von den Rückschlüssen, welche erst aus der Identität des kaiserlichen und des bischöflichen Clemens in den Clementinen gezogen werden, lediglich auf jene Stelle des Dio, welche ihn sammt seiner Gattin Flavia Domitilla wegen „Atheismus" und „Hinneigung zu jüdischen Sitten" verurtheilt werden lässt. Aber die Frau ist, wie gezeigt wurde, von Dio mit der Nichte verwechselt worden, die wirklich um ihres christlichen Bekenntnisses willen nach Pontia oder Pandataria verbannt wurde; die Hinrichtung des Consuls selbst aber wird jedenfalls von Suetonius glaubwürdiger als von Dio, nicht durch sein Christenthum oder etwa durch seine doch von Sueton selbst bezeugte Vernachlässigung der Staatsgeschäfte, sondern lediglich durch den freilich sehr grundlosen politischen Verdacht Domitians motivirt. Es bleibt sogar möglich, dass sein „Atheismus" und seine „Hinneigung zu jüdischen Sitten" ihm lediglich durch Uebertragung des-

vorgefunden habe, epit. prior c. 167. epit. poster. c. 180. Lagarde in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Clementinen S. (14) vermuthet auch, dass Epiphanios de ponderibus et mensuris c. 13 ff. die Heimat des Bibelübersetzers Aquila, den er zum πενθερίδης des Kaisers Hadrian macht, vielleicht weil ihn die Sage mit dem Aquila der Clementinen, dem angeblichen Bruder des Clemens, zusammenwarf, von Pontia nach Pontus verlegt habe.

jenigen zugeschrieben wurde, was über seine mit seiner Gattin verwechselte und mit ihm selbst zu gleicher Zeit verurtheilte Nichte überliefert war. Da die christliche Sage von seinem Christenthume nichts weiss, eine absichtliche und bewusste Verdrängung seines Namens aber durch den gleichnamigen Bischof sehr unwahrscheinlich ist, so könnte man selbst versucht sein, ihn mit Grätz auf eine ziemlich verworrene jüdische Sage hin zum Juden zu machen,*) wenn nur nicht der Sprachgebrauch jener Zeit mit den von Dio gebrauchten Ausdrücken gerade auch den christlichen Glauben bezeichnete, und wenn nicht überdies das durch Bruttius vollkommen feststehende Christenthum seiner Nichte auch den Sinn jener Worte des Dio hinlänglich erläuterte.

Immerhin drängen sich, wenn der Consul ein Christ war, manche schwer zu beantwortende Fragen auf. Hat Sueton, wie kaum zu bezweifeln, mit der von ihm angegebenen Ursache seines Todes Recht, warum benutzte Domitian, um den gefürchteten und doch so wenig furchtbaren Vetter zu vernichten, die leisesten Spuren politischen Verdachtes, beinahe in demselben Moment, in welchem die Verbannung eines anderen Mitgliedes des Kaiserhauses, noch dazu einer Frau, um ihres christlichen Glaubens willen, und zahlreiche über die römische Christengemeinde verhängte Verfolgungsmassregeln dem Tyrannen einen weit bequemeren und populäreren Weg zeigten, seinen Zweck zu erreichen? Man müsste also wenigstens annehmen, dass Flavius Clemens nur insgeheim die gottesdienstlichen Versammlungen der Christen besucht oder ihre Sache begünstigt, nicht aber sich öffentlich mit seinem christlichen Bekenntnisse hervorgewagt, geschweige denn an der Regierung und Leitung der römischen Gemeinde betheiligt hat. War er aber wirklich ein Märtyrer des christlichen Glaubens, ja war er auch nur einfach ein Christ, wie kam es doch, dass nur seine Nichte in der Erinnerung der Kirche fortlebte, während das Andenken an sein eigenes Christenthum über seinem wirklichen oder vermeintlichen Doppelgänger, dem gleichnamigen Bischofe, völlig verloren ging? Auf letzteren Einwand liesse vielleicht sich erwidern, dass auch jene Domitilla ihr kirchliches Gedächtniss nur der zufällig durch einige christliche Chronisten aufgegriffenen und aufbewahrten Notiz eines heidnischen Geschichtschreibers verdankt; und bei der Unsicherheit der kirchlichen Kunde über jene ältesten Zeiten bliebe es, wenn auch auffällig, doch immerhin denkbar, dass man später über sein Christenthum sehr schlecht unterrichtet war. Sicher ist für die kirchliche Erinnerung schon gegen Mitte des 2. Jahrhunderts der Bischof völlig an die Stelle des

*) Geschichte der Juden IV (2. Aufl.) S. 435 ff. Der Klonimos (Kleonymos oder Kallonymos?) in Aboda Sara II, a., vgl. Gittin 56, b., soll nach Grätz mit Clemens identisch sein.

Consuls getreten, und von Letzterem haben die Späteren nur noch durch Vermittelnng jener Angabe des Bruttius gewusst. Auch wenn der pseudoclementinische Reisebericht über die Lebensverhältnisse des Consuls noch besser unterrichtet war, so konnte doch die spätere Tradition aus dieser Darstellung keine Belehrung schöpfen: denn der in der Legende auftretende Vater des Bischofs, auf welchen freilich die verwandtschaftlichen Beziehungen des Consuls aufs Genaueste zutreffen, wird weder Flavius Clemens noch Consul genannt, auch nicht zu einem Anverwandten des Domitian, sondern des Tiberius gemacht. Wäre nun aber nur der Consul und nicht der Bischof eine geschichtliche Person, und dieser einheitliche Clemens wäre nicht einmal Christ gewesen, so begreift sich wieder nicht die Entstehung der vielverzweigten Tradition von dem angesehenen Gemeindehaupt aus der Zeit Domitians, die doch der Hirt des Hermas, die schon für Dionysios von Korinth unzweifelhafte Abfassung des römischen Gemeindeschreibens durch Clemens, und der ganze clementinische Roman sammt der zahlreichen aus ihm weiter herausgesponnenen pseudoclementinischen Literatur voraussetzt.

Sonach scheint sich die Alternative zu stellen: entweder war Flavius Clemens ein Heide, und dann ist der von ihm verschiedene, aber frühzeitig mit ihm identificirte Bischof eine wirklich geschichtliche, aber in ihren wahren Lebensverhältnissen sonst völlig unbekannte Person; oder der Bischof ist erst in der kirchlichen Sage aus dem Consul hervorgewachsen, und dann war dieser, trotz des Schweigens der späteren Tradition über ihn, wirklich ein Christ. Die Entscheidung wird bei unserer lückenhaften Kunde wol niemals mit Sicherheit getroffen werden können; auch die neuesten Ausgrabungen in San Clemente helfen hier nichts. Der Möglichkeit, dass erst die Clementinen aus zwei verschiedenen Personen eine einzige gemacht, steht mit gleichem Rechte die andere gegenüber, dass der Bischof schon in der älteren Ueberlieferung, die der Roman für seine Zwecke verwerthete, als ein Anverwandter des Kaiserhauses galt, wogegen erst die spätere Kirche, die vom Consul nichts mehr wusste, als was Bruttius bot, von demselben den inzwischen zum Träger der ursprünglich auf den Consul bezüglichen Angaben gewordenen Bischof unterschieden hätte. Ueberdies haben ja die Clementinen den Bischof gar nicht einmal direct mit dem Consul identificirt; denn was sie von seinen Verwandtschaftsverhältnissen berichten, führt nicht auf Identität des Bischofs selbst, sondern seines Vaters mit dem Consul, eine Thatsache, die sich ebenso schwer aus schriftstellerischer Tendenz, wie aus absichtsloser Verwirrung erklärt. Der Vater ist aber nach dem Clemensromane ein Heide und wird erst als Greis zu dem Glauben seines berühmteren Sohnes bekehrt — ein Zug, der ebenso wie die Bekehrung der Mutter und der Brüder nur durch die religiöse Tendenz des Romans veranlasst ist.

Dürfte man hierauf einen Schluss bauen, so wäre also der Bischof zwar nicht mit Flavius Clemens identisch, aber jedenfalls ein naher Anverwandter desselben gewesen, sei es nun, wie es nach den Clementinen erscheint und wirklich Ewald (Geschichte des Volks Israel VII, S. 297), doch ohne die chronologischen Bedenken*) zu beachten, vermuthet hat, der Sohn, sei es, wie die Acten des Nereus und Achilleus wollen, der Brudersohn. Oder hätte gar der armenische Text des Eusebios Recht, der die Flavia Domitilla und Flavius, den „Schwestersohn des Consul Clemens" nach Pontia verbannt werden liess? Die Verwirrung scheint hier gegenüber den Angaben bei Dio ganz unzweifelhaft. Dagegen legt sich eine der beiden andern Annahmen immer noch näher, als die etwa sonst sich zur Hand bietende Vermuthung, der Bischof sei ein Freigelassener des Consuls gewesen, den später die Sage mit der Ehre kaiserlicher Abkunft geschmückt hätte: denn dann würde er wol nicht Clemens, sondern Flavius heissen. Aber bei der trüben Beschaffenheit der Quellen, auf welche man für die Annahme blosser Verwandtschaft der beiden Clemens in jeder ihrer Modificationen sich angewiesen sieht, hat auch sie nur den Werth einer blossen Hypothese zur Ausgleichung des unleugbaren Widerspruchs, dass alles, was die Kirche von dem Bischofe wusste, auf den Consul zurückgeht, der Consul aber, wenn auch immerhin ein Freund oder stiller Anhänger des Christenthums, doch schwerlich die Rolle eines geistigen Hauptes der römischen Gemeinde gespielt haben kann.

So unsicher ist alles, was selbst über die „verhältnismässig deutlichste Erscheinung aus den letzten Jahrzehnten des ersten Jahrhunderts", wie Holtzmann (a. a. O. S. 301) den Clemens bezeichnet, überliefert ist. Wenn er mit dem Consular Flavius Clemens eine Person war, so bestimmt sich die Zeit seines Todes präcis auf den Januar 96 n. Chr.; war er dagegen von diesem verschieden, so weiss die beglaubigte Geschichte von seinen Lebensverhältnissen weiter nichts, als dass er zur Zeit Domitians im römischen Presbyterium eine hervorragende Stelle einnahm. Die traditionelle Angabe seines 9jährigen „Episkopates" verdankt ihren Ursprung zuverlässig erst einer späteren gelehrten Reflexion. Vollends die für seine Amtszeit ausgeworfenen Consul- und Kaisergleichzeitigkeiten, welche schon die Ueberlieferung von seinen 9 Bischofsjahren zur Voraussetzung haben, sind lediglich durch Rechnung gefunden, müssen also hier wie überall völlig ausser Betracht bleiben.

*) Wenigstens müsste der Bischof dann ein illegitimer Sohn des Consuls gewesen sein, denn seine beiden von Domitian adoptirten rechtmässigen Söhne waren beim Tode des Vaters noch Knaben.

Ebenso willkürlich ersonnen sind die für Linus, Anencletus (oder Cletus), Evarest (oder Aristus) und Alexander ausgeworfenen Ziffern, die je nach dem Bedürfnisse des chronistischen Systems beliebig geändert wurden. Der älteste Katalog, der am treuesten in cat. III oder dem Verzeichnisse der Kirchengeschichte erhalten ist, hatte von den 191 Jahren von Petrus bis Urban für sämmtliche Bischöfe bis Xystus 76 Jahre zu verrechnen. Von diesen werden 25 Jahre, also das Drittel der ganzen Zeit, dem Apostel Petrus, als dem Anfänger der Reihe, zugewiesen, sodass für dessen 5 Nachfolger zusammen ungefähr das Doppelte zur Verfügung blieb *). Von ihnen erhalten nun die beiden ersten Nachfolger des Petrus, Linus und Anencletus, jeder nur die Hälfte von Jahren, also, da überall nach vollen Jahren gerechnet wird, je 12; für den letzten Vorgänger des Xystus, Alexander, wurden die 10 Jahre des Xystus wiederholt, sodass für Clemens und Evarest zusammen 17 Jahre blieben. Bei ungefähr gleicher Vertheilung des Restes fielen also auf den Einen 9, auf den Andern 8 Jahre. Noch künstlicher hat der Verfasser des 5. Katalogs die Ziffern gruppirt, indem er den nächsten Nachfolgern des Petrus paarweise je 12 und je 9 Jahre verlieh und unbekümmert um die Gesammtzahl die vorgefundenen Jahre des Petrus auf 22 herabdrückte, wenn nicht gar bei ihm ursprünglich 21 (= 12 + 9) Jahre gestanden hat. Dagegen schob der Verfasser des liberianischen Katalogs, oder wer ihm sonst hierin vorangeleuchtet hat, um mit seiner Rechnung von 202 Jahren von Petrus bis Urban auszukommen, den Cletus mit der Hälfte der Jahre des Anencletus ein, und theilte den Rest von 5 überschüssigen Jahren dem Aristus zu. Wieder anders verfuhr der Verfasser des vierten Katalogs, der von den in der Urliste dem Linus zugetheilten 12 Jahren eins abzieht, um dafür dem Evarest dieselbe Ziffer wie dem Clemens zu geben, während endlich der zweite Katalog für Linus 14, für Clemens 9, für Anencletus und Evarestus je 8 Jahre verrechnete.

Wir deuteten schon an, dass auch die 25 Jahre des Petrus, welche den Chronologen von Alters her viel Kopfzerbrechen bereitet haben, wahrscheinlich nur einem chronistischen Systeme ihre Entstehung verdanken. Obwol in den uns erhaltenen Quellen direct nicht vor dem 4. Jahrh. bezeugt, geht diese Ziffer doch höchstwahrscheinlich bis in die zweite Hälfte des 2. Jahrh., also bis in dieselbe Zeit zurück, in welcher ein katholischgesinnter Chronist den Versuch machte, die Succession der römischen Bischöfe bis auf Petrus herunterzuführen. Zur Zeit Zephyrins, als man das *τροπαῖον* des Petrus

*) Von den alexandrinischen Bischöfen erhält bei Eusebios Anianos als der Erste 22 Jahre (also ebensoviel wie Petrus in catal. V), seine 9 Nachfolger zusammen noch nicht ganz das Fünffache dieser Zahl (106 Jahre).

in den Gärten des Nero zeigte, wird die römische Kirche schon an jene Ziffer geglaubt haben. Drei bis vier Decennien später nahm Hippolyt sie in seinen Katalog auf, und diente damit allen späteren Chronisten als Quelle. Stand einmal in der Tradition der römische Episkopat des Apostelfürsten fest, so konnte auch die Dauer desselben nicht länger in der Schwebe bleiben. Als Bischof der römischen Gemeinde erscheint nun Petrus zuerst in der epistola Clementis ad Jacobum, welche den clementinischen Homilien vorangeschickt ist. Nun sollte nach der judenchristlichen Sage Petrus den Magier Simon bis nach Rom verfolgt, und ihm hier ein schmähliches Ende bereitet haben.*) Die Ankunft Simons in Rom wird aber schon von dem Märtyrer Justin in die Zeit des Kaisers Claudius versetzt.**) Unter Claudius also musste auch Petrus sein römisches Bisthum angetreten haben, d. h. wie auch Eusebios nachmals in seiner Kirchengeschichte herausrechnet, ziemlich gegen den Anfang seiner Regierung. So gewann man Raum für ein fünfundzwanzigjähriges bischöfliches Wirken des Apostelfürsten in der Welthauptstadt. Als Endpunkt desselben ward insgemein die neronische Verfolgung betrachtet, in welcher nach einer anderen ebenfalls schon im 2. Jahrh. aufgekommenen Sage Petrus in Gemeinschaft mit Paulus den Märtyrertod erlitten haben sollte.***) Spätere wussten dann auch den Todestag der Apostel auf den 29. Juni zu bestimmen. Der Chronograph vom Jahre 354 nennt dieses Datum zuerst, ausser allem Zusammenhang mit der neronischen Christenverfolgung. Wir sahen bereits, auf welcher Verwechselung diese Angabe beruht: nach dem alten von demselben Chronisten uns aufbewahrten Depositionskatalog war der 29. Juni 258, unter den Consuln Tuscus und Bassus, der Tag, an welchem des Petrus Gebeine in den Katakomben, die des Paulus auf dem Wege nach Ostia beigesetzt wurden. Der geschichtlich allein beglaubigte Translationstag unter Sixtus II. musste also zugleich als Datum für das gemeinsame Martyrium beider Apostel dienen. Ebenso bemerkten wir schon, wie die spätere Tradition

*) Recogn. Clem. III, 63. 64 vgl. I, 74. Constit. apost. VI, 9. Psendorig. refntat. omn. haer. VI, 20. Eus. H. E. II, 14. Pseudo.-Hegesipp. de excid. Hierosol. III, 2. Epiphan. haer. 21, 5. Philastr. haeres. 29. Arnob. adv. gent. II, 13. acta Petri et Pauli c. 14—25. Pseudo-Linus de passione Petri in Bibl. Patr. Max. T. II p. 67.

**) Apol. I, 26 und nach ihm Iren. haer. I, 23, 1. Eus. H. E. II, 14. Dagegen versetzt die im conciliatorischen Interesse ausgebildete Erzählung den Vorfall in die Zeit des Nero, „damit auch Paulus seine Rolle dabei übernehmen kann.“ So ausser den acta Petri et Pauli, über die man vorläufig Baur's Paulus (2. Aufl.) II. 260 f. vergleiche, auch Philaster a. a. O., Sulpicius Severus chron. II, 28 u. A.

***) Gajus ap. Eus. H. E. II, 25. vgl. auch Dionys. Corinth. ebendaselbst. Tertull. praescr. haer. 36. Scorpiace 15. Origen. ap. Eus. H. E. III, 1. Alle diese Schriftsteller wissen schon von dem Martyrium beider Apostel in Rom und zwar, wie Origenes wenigstens von Paulus, Tertullian von beiden ausdrücklich hinzufügt, unter Nero.

jene unbequeme Angabe des ältesten Kalendariums der römischen Kirche beseitigt hat. Der felicianische Katalog oder vielmehr dessen ältere Quelle ersetzt die Beisetzung des h. Leichnams in den Katakomben durch eine bereits unter Cornelius, aber ebenfalls am 29. Juni, erfolgte Translation aus den Katakomben nach dem Vatican, und seit dem 5. Jahrh. erzählte man, die Gebeine des Petrus hätten von Anfang an dort geruht, wo er den Kreuzestod erlitten. Mit den von den verschiedenen Berichterstattern gemeldeten Translationen nach oder aus den Katakomben fand man leicht durch die Auskunft sich ab, dass in Verfolgungszeiten die Katakomben auch für die heil. Reliquien als sichere Zufluchtsstätte vor den Heiden gedient hätten.*) Endlich auch das Todesjahr des Apostels wurde schon von Eusebios, wie wir ebenfalls schon früher bemerkten, und den von ihm abhängigen Chronisten verschieden bestimmt, obwol der Kirchenhistoriker immer die nur von ihm selbst verschieden berechnete neronische Verfolgung im Sinne hatte, also nach der richtigen Chronologie das Jahr 64 n. Chr.**) Nur der liberianische Chronist, der hierin consequenter römisch als die sonstige Tradition die Bischofsjahre des Petrus von der Auferstehung Christi an zählte, und schon mit den Consuln des Jahres 55 u. Z. beschloss, hat die Passion der beiden Apostel in das letztgenannte Jahr verlegt, also freilich wie die längst feststehende Tradition verlangte, unter Nero, aber volle 19 Jahre vor der neronischen Verfolgung. Die späteren lateinischen Kataloge haben, obwol sonst um chronologische Genauigkeit wenig bekümmert, doch die vom Liberianus für das Antritts- und Todesjahr des Petrus angesetzten Consuln gestrichen.

Man sieht, aus wie verschiedenartigen Bestandtheilen die Tradition über Petrus als den ersten römischen Bischof allmählich erwachsen ist. Zwei ihrer ursprünglichen Tendenz nach gradezu entgegengesetzte Sagen bilden die Grundlage: die Eine, welche den Apostel zur Bestreitung seines unheimlichen Doppelgängers, unter dessen Maske sich kein Geringerer als Paulus verbirgt, nach Rom bringt, um dort glänzend über seinen Gegner zu siegen und die judenchristliche Kathedra in der Welthauptstadt aufzurichten; die Andre, die beide Apostel friedlich vereint, sie gemeinsam die römische

*) Wie noch im Jahre 1866 die vermeintlichen Reliquien des h. Nepomuk vor den ketzerischen Preussen von Prag nach Salzburg geflüchtet wurden.

**) Es ist also nichts als unkritische Willkür, wenn Neuere das Jahr 67, welches die Kirchengeschichte des Eusebios bietet, festhalten, die Beziehung auf die neronische Verfolgung aber fallen lassen. Die hierdurch gewonnenen drei Jahre, in welchen die moderne Apologetik die Befreiung des Paulus aus der ersten Gefangenschaft und abermalige Reisen desselben, die Reise des Petrus nach Rom, die Rückkehr des Paulus ebendahin, eine Zeit gemeinsamer Lehrthätigkeit beider Apostel und endlich ihren Märtyrertod unterbringt, existiren ebenso wie die zweite Gefangenschaft des Paulus und alles was man sonst auf dieselbe gebaut hat, lediglich in der Phantasie.

Gemeinde begründen und gemeinsam in der neronischen Verfolgung den Märtyrertod erleiden lässt.*) Der Vorrang bleibt auch noch in dieser zweiten Version dem älteren Apostel gewahrt; nur er wird auch im Tode der Aehnlichkeit mit Christus gewürdigt,**) und die beide Sagengestalten combinirende Tradition verleiht nur ihm die Würde des ersten Bischofs von Rom. Aber geschichtlich liegt beiden Erzählungen nichts weiter zu Grunde, als der römische Aufenthalt und Märtyrertod des Heidenapostels, den die judenchristliche Petrussage am Ziele seiner Laufbahn von Petrus völlig überwunden werden, die jüngere petropaulinische Sage der katholisch gewordenen Kirche in brüderlicher Eintracht mit Petrus leben und sterben lässt.***) Die kleineren paulinischen Briefe wissen von einem römischen Aufenthalte des Petrus noch nichts, ein Umstand der gleich schwer ins Gewicht fällt, wie man auch über die Aechtheit derselben urtheilen möge. Denn sind sie ganz oder theilweise ächt, so hätte der gefangene Paulus der gleichzeitigen Anwesenheit seines Mitapostels, sei es nun freundlich oder polemisch gedenken müssen; sind sie unächt, so wussten auch die paulinischen Kreise der Folgezeit nichts von einer sei es zur Bekämpfung des Heidenapostels, sei es zu gemeinsamer Arbeit mit diesem unternommenen römischen Reise des Petrus. Auch die nach Lukas benannte Apostelgeschichte, die doch die Ausbreitung des Evangeliums von Jerusalem bis Rom zu schildern unternimmt, schliesst einfach mit der zweijährigen Gefangenschaft des Paulus in Rom, deren Ende mit der neronischen Verfolgung zusammentrifft, ohne des Petrus dabei zu gedenken, und das zwischen 93 und 97 (nach Volkmar etwa 20 Jahre nachher) entstandene römische Gemeindeschreiben an die Korinther, welches in der Tradition den Namen des Clemens trägt, weiss selbst, wo es

*) Daneben erhielt sich freilich auch noch weit später die Meinung, dass beide Apostel nicht in demselben Jahre gemartert worden seien. Vgl. die Abhandlung Baxmann's: „Dass die Apostel Petrus und Paulus nicht am 29. Juni 67 gemartert worden sind" S. 10 flg. und die dort angeführten Stellen.

**) Tertull. de praescr. haer. 36. Scorpiace c. 15. Origen. apud Eus. III, 1. acta Petri et Pauli und Pseudo-Linus.

***) Vgl. auch Baur, Paulus (2. Aufl.) I. 262 ff. In ihrer ausgebildeten Gestalt begegnet uns die petropaulinische Sage, welche auch dem Paulus im Streite wider Simon eine freilich untergeordnete Rolle zutheilt, in den zuerst von Thilo in zwei hallischen Programmen (1837 und 1838), darnach von Tischendorf (acta app. apocrypha S. 1 bis 39) griechisch edirten actis Petri et Pauli. Eine latein. Bearbeitung derselben sind die zuerst von Fiorentini seiner Ausgabe des Martyr. Hieron. p. 103 ff. angehängten acta Petri et Pauli des Pseudo-Marcellus (auch bei Fabricius codex apocryphus N. T. III. p. 632 sqq. Nach einem besseren Texte zweier Wolfenbüttler Codd. bei Thilo). Dieselben Geschichten finden sich zum Theil wörtlich auch bei Pseudo-Abdias apost. histor. I, 15 sqq.

eine absichtliche Parallele beider Apostel zieht,*) nur von einem Märtyrertode des Paulus vor der heidnischen Obrigkeit, nachdem er, ein Herold des Glaubens im Morgen- und Abendlande, am Ziele seiner Laufbahn angelangt war; von Petrus ist dem Verf. weder sein Märtyrertod, noch seine römische Reise bekannt.**) Auch der erste unter dem Namen des Petrus im Neuen Testament überlieferte Brief, der im paulinischen Geiste an die heidenchristlichen Gemeinden des Paulus sich wendet, verlegt den Aufenthalt des Schreibenden in den fernen Orient, und es ist eine auch bei erwiesenem nachpetrinischen Ursprunge des Briefes noch immer nicht völlig zuverlässige Deutung, dass unter Babylon hier wie in der Apokalypse Rom gemeint sei. Nach alledem hat man bis zum Anfange des 2. Jahrh. in Rom und anderwärts von einer Wirksamkeit des Judenapostels in der Welthauptstadt noch nichts gewusst.***)

Die Sage von dem römischen Aufenthalte des Petrus wird also, im Zusammenhange mit der Simonsage, etwa um den Anfang des 2. Jahrh., die entgegengesetzte petropaulinische Erzählung von der gemeinsamen Lehrthätigkeit und dem gemeinsamen Märtyrertode beider Apostel in Rom sogar noch etwas später, oder erst gegen Mitte des Jahrh. entstanden sein.†)

*) Clem. ad. Corinth c. 5. Ueber das *τέρμα τῆς δύσεως* s. m. Clemens S. 126. Mangold, Römerbrief, S. 158.

**) Ich muss an dem im Texte Gesagten mit Baur (Paulus 2. Aufl. I. 256) gegen Mangold (a. a. O. S. 156 f.) festhalten. Die den Petrus betreffenden Worte: *διὰ ζῆλον ἄδικον οὐχ ἕνα, οὐδὲ δύο, ἀλλὰ πλείονας ὑπήνεγκεν πόνους, καὶ οὕτω μαρτυρήσας ἐπορεύθη εἰς τὸν ὀφειλόμενον τόπον τῆς δόξης*, sind gegenüber den weit concreteren Angaben über Paulus offenbar nur darum so unbestimmt gehalten, weil man über Petrus nichts Näheres mehr wusste. Das *μαρτυρήσας* braucht auch, wenn man den Zusammenhang mit den vorhergehenden Worten *διὰ ζῆλον καὶ φθόνον οἱ μέγιστοι καὶ δικαιότατοι στύλοι ἐδιώχθησαν καὶ ἕως θανάτου ἦλθον* ins Auge fasst, nicht vom Märtyrertode verstanden zu werden, sondern nur im Allgemeinen von Leiden bis an den Tod, in denen sich die Standhaftigkeit des Apostels bewährt habe. Die überdies rhetorisch gefärbte Stelle aus der späteren Tradition zu erläutern und zu ergänzen, ist um so weniger erlaubt, da die Geschichtlichkeit dieser Tradition eben in Frage steht.

***) Wenn Baur Paulus I. 246 auch in den Stellen Apgesch. 19, 21. 23, 11 eine Anspielung auf die Sage von der Reise des Petrus nach Rom vermuthet, gegenüber welcher der Verf. die für Paulus sprechende geschichtliche Wahrheit habe geltend machen wollen, so muss diese Combination als zu unsicher auf sich beruhen.

†) Die Lehrthätigkeit erwähnen ausser den angeführten Schriftstellern auch Iren. haer. III, 1, 1. Clemens Alex. apud Eus. H. E. VI, 14, beide in Verbindung mit der Tradition über die Entstehung des Marcusevangeliums. Letztere war schon dem Papias bekannt (bei Eus. H. E. II, 15), daher Baur (a. a. O. 248) scharfsinnig vermuthet, Papias möge wol auch schon die hiermit zusammenhängende Tradition von der römischen Lehrthätigkeit des Petrus (und seinen Kämpfen mit Simon) gekannt haben. Einen Beleg für beides fand man später in der Stelle 1 Petr. 5, 13. Auf den Kreuzestod des Petrus wird schon in einem freilich sehr späten Stück des N. T., Joh. 21, 18, angespielt.

Wieder ein paar Jahrzehnte nachher, als man im katholischen Interesse die erste römische Bischofsliste mit dem Apostelfürsten als Anfänger der Reihe componirte, also spätestens unter Eleutherus, unter dem Irenäus schrieb, aber wahrscheinlich schon unter Anicet, unter dem Hegesippos nach Rom kam,*) gingen aus einer Combination beider Sagengestalten die 25 (nach catal. V 22) römischen Bischofsjahre des Petrus, von den ersten Regierungsjahren des Claudius bis zur neronischen Verfolgung, hervor.

Wenn also die Kritik auf jede nähere Bestimmung der Zeit, in welcher Linus, Anencletus, Clemens, Evarest im römischen Presbyterium wirkten, verzichten muss, so sieht sie sich genöthigt, der Sage von dem römischen Episkopate des Petrus sogar ihre allgemeinste Grundlage, den römischen Aufenthalt des Petrus, zu entziehn. Von Petrus bis Evarest entbehrt sonach die überlieferte Succession der römischen Bischöfe auch in ihrer relativ ältesten Gestalt durchaus der geschichtlichen Grundlage, und beruht theils auf Sage, theils auf tendenziöser Erfindung. Wenn Irenäus in der von ihm aufbehaltenen Bischofsliste nur die Namen, nicht aber die Amtszeiten aufführt, so darf man daraus nicht schliessen wollen, dass erstere früher als die Ziffern für letztere sich festgestellt hätten. Vielmehr ganz dasselbe Interesse, welches die Reihenfolge der Bischöfe bis auf Petrus zurückführte, erzeugte auch das Bedürfniss, die von den letzten Bischöfen geschichtlich überlieferten Zeiten durch chronologische Angaben über deren Vorgänger zu vervollständigen. Wenn doch einmal jene älteste Namensliste nur künstlich componirt sein kann, so ist keinerlei Grund vorhanden, warum nicht auch die Ziffern für die Amtsjahre von demselben Gelehrten, der die Namensliste anordnete, herrühren sollten.

Auch über den nächsten Nachfolger Evarests, **Alexander**, waren schwerlich chronologische Data überliefert. Wenn ich früher selbst den Amtsantritt Alexanders, welcher nach Eusebios gleichzeitig mit dem des Primus von Alexandrien Trajani XI, d. h. 107/108 u. Z., erfolgte, als festen Punkt glaubte betrachten zu können,**) so hat sich mir diese Annahme bei näherer Prüfung nicht bewährt. Allerdings stimmt die Kirchengeschichte des Eusebios in diesem Datum mit dem catal. Liberianus so ziemlich zu-

*) Hegesippos verfolgte bei seiner Ankunft in Rom c. 160 n. Chr. die *διαδοχή* bis zu dem damaligen Bischofe Anicetus (bei Eus. H. E. IV, 22). Um dieselbe Zeit wird man auf das *ποιεῖσθαι τὴν διαδοχήν* schon aller Orten Gewicht gelegt haben, wie schon aus den Bemerkungen Hegesipp's über die korinth. Gemeinde und dem *ἐν ἑκάστῃ διαδοχῇ* hervorgeht. Bald nachher erwähnt Dionysios von Korinth den Dionysios Areopagites als von Paulus ordinirten ersten Bischof von Athen, ohne den leisesten Ausdruck eines Zweifels (bei Eus. H.-E. IV, 23).

**) Zur Quellenkritik des Epiphanios S. 60.

sammen; denn Trajani XI ist nach der Kaisertabelle des Eusebios das Jahr 107, nach der richtigen Zeitberechnung 108 n. Chr.; in letzteres Jahr fällt aber auch nach dem lateinischen Katalog der Tod des Aristus (Gallo et Bradua css), wenn auch nach der in dem ersten Theile des liberianischen Verzeichnisses befolgten Methode der Antritt Alexanders erst in das folgende Jahr 109 n. Chr. (Palma et Tullo css) gesetzt wird. Indessen ist diese Uebereinstimmung durchaus zufällig und entbehrt jedes kritischen Werthes. Die Kaisergleichzeitigkeiten der Kirchengeschichte beruhen ebensowenig wie die Consulate des Liberianus, abgesehen von einzelnen, im gegebenen Fall besonders nachzuweisenden festen Daten, auf ächter Ueberlieferung. In der Chronik, wo Eus. eine andere Rechnung befolgt, setzt er den Antritt Alexanders statt ins 11. vielmehr ins 6. Jahr Trajans (103 u. Z.), ein Beweis, dass ihm ein festes Datum nicht vorlag. Auch die Gleichzeitigkeiten der alexandrinischen Bischöfe sind als chronologische Anhaltspunkte nicht zu gebrauchen. Denn abgesehen von der Unsicherheit der von Eusebios für die Alexandriner überlieferten Ziffern, die bis auf Julianus oder Demetrios keine geringere ist als bei den ältesten Bischöfen von Rom,*) so macht auch der weitere Umstand bedenklich, dass Eusebios von Evarest bis Eleutheros nicht nur fast überall zugleich mit einem Amtswechsel in Rom einen solchen auch für Alexandria erwähnt, sondern dann auch auffallend häufig beide Successionen gradezu als gleichzeitige bezeichnet.**) Die Unsicherheit wächst, sobald wir auch die Angaben für die Amtsdauer Alexanders in Betracht ziehen. Um von cat. V abzusehen, der ihm 12 Jahre verleiht, und samt seinem Nachfolger Xystus noch in sein beliebtes Schema von je 12 und 9 Jahren mit einbezieht, so erhält er in cat. II. III. IV 10 Jahre, also ebensoviel wie Xystus, in cat. I dagegen nur 7 Jahre. Nach der Rechnung der eusebian. Chronik fällt

*) Schon die Anordnung der Ziffern selbst gibt zu denken. Während der erste Bischof Anianos 22 Jahre erhält, wird für seine Nachfolger durchschnittlich die Hälfte angesetzt: für Abillos und Kerdon 13 + 10 = 23 J., für Primus und Justus 12 + 11 = 23 J., für Eumenes und Marcus 13 + 10 = 23 J., für Keladion und Agrippinos in der Kirchengeschichte 14 + 12 = 26, nach den Angaben der Chronik aber 14 + 9, also zum vierten Male 23 Jahre.

**) Nur beim Tode des Telesphorus und Soter wird die alexandrinische Succession nicht mit erwähnt. Aber gleichzeitig mit Evarest soll Kerdon, gleichzeitig mit Alexander Primus, ein Jahr und wenige Monate nach Xystus Justus, fast gleichzeitig mit Hyginus Eumenes, gleichzeitig mit Eleutherus Julianus gestorben sein, und auch der Tod von Anicetus und Keladion fällt genau in dasselbe Kaiserjahr, Aurelii VIII. Daher wird wol auch die scheinbar genauere Angabe über den Amtsantritt des Eumenes lediglich darauf beruhen, dass seinem Vorgänger Justus 11 Jahre, dem angeblich gleichzeitig mit diesem ins Amt gekommenen Xystus von Rom aber nur 10 Jahre, in demselben Zusammenhange (H. E. IV, 5) zugetheilt werden. Historisch beglaubigt ist hier nur das Datum für den Tod Julians, Commodi X.

seine Amtszeit in die Jahre 103—114, nach der Kirchengeschichte 108—118, nach Hieronymus 108—119, nach dem liberianischen Chronographen 109 bis 116 n. Chr. Einen festern Halt würden die acta Alexandri (acta SS. Mai. Tom. I. p. 371 ff.) gewähren, wenn auf dieselben irgendwelcher Verlass wäre. Dieselben setzen seinen Tod nämlich ins Jahr 117, kurze Zeit vor dem Tode Trajans. Aber die Acten stammen frühestens aus dem 5., vielleicht aber erst aus dem 6. Jahrh., da sie sich mit den Angaben des cat. Felicianus über den angeblichen Märtyrertod Alexanders und seiner zwei Leidensgefährten Eventius und Theodulus in einer Weise berühren, die wol nur als Abhängigkeit der Acten entweder von dieser Recension des liber Pontificalis selbst, oder von seiner früher nachgewiesenen Quelle, dem cat. Leoninus, nicht umgekehrt, betrachtet werden kann. Die Todesmartern sind viel weiter ausgemalt,*) dazu werden Eventius und Theodulus wie anderwärtsher bekannte Persönlichkeiten nur gelegentlich eingeführt. Der Märtyrertod „unter Trajan" wird sich daher einfach aus dem fuit temporibus Trajani, welches nach dem cat. Liberian. auch der Felicianus bot, erklären. Die weitere Angabe, Trajan sei zur Strafe für die Hinrichtung des heiligen Bischofs kurze Zeit nachher ebenfalls vom Tode ereilt worden, schmeckt so stark nach dem beliebten Pragmatismus derartiger Märtyrergeschichten, dass kein Verständiger ein chronologisches Datum hieraus entlehnen wird.

Sowenig wir auch nach dem Allen Ursache haben, an der geschichtlichen Persönlichkeit Alexanders zu zweifeln, so müssen wir doch annehmen, dass über Antritt, Amtsdauer und Todesjahr desselben nichts überliefert war. Die geschichtlich beglaubigte Succession der römischen Bischöfe beginnt vielmehr erst mit seinem Nachfolger Xystus, also demselben, bis auf welchen, wie wir sahen, zur Zeit des Irenäus die historische Erinnerung der römischen Kirche zurückreichte.

Zweite und dritte Gruppe: von Xystus bis Urban.

Mit Xystus beginnt zugleich das zweite Stück der ältesten Papstlisten, welches bis auf Eleutherus reicht, und in den Ziffern ohne erhebliche Abweichungen in allen Katalogen überliefert ist. Auch über die Ordnung der Namen kann kein Zweifel aufkommen, da, wie früher gezeigt

*) An der Stelle der einfachen Enthauptung im Felic. wissen die Acten von ausgesucht grausamen Martern zu erzählen. Auch die üblichen Bekehrungs- und Wundergeschichten, desgleichen der nachconstantinische Titel eines comes utriusque militiae verrathen das spätere Zeitalter; der Umstand aber, dass der Verf. den Alexander als fünften Bischof bezeichnet, also den Cletus und Anacletus nicht unterschieden haben wird, beweist nichts dagegen, da nicht nur Augustin und Optatus, sondern noch der catalogus Leoninus ebenso zählen.

wurde, die Umstellung des Pius und Anicetus auch in den lateinischen Katalogen nicht ursprünglich gewesen sein kann. Wir werden annehmen dürfen, dass Xystus der Erste in Rom war, der im Presbytercollegium eine bischöfliche Stellung einnahm, mag er auch von seinen Mitpresbytern nur als primus inter pares betrachtet worden sein. Dass die neue Würde noch c. 20 Jahre brauchte, um sich dauernd zu befestigen, ist natürlich und findet durch den Hirten des Hermas eine willkommene Bestätigung. Aber schon Hyginus und Pius, unter denen die Gnostiker Kerdon, Valentinus und Markion in Rom auftraten, werden trotz der noch fortdauernden Streitigkeiten über die πρωτοκαθεδρία innerhalb des Klerus, als Bischöfe im späteren strengeren Sinne betrachtet werden dürfen, da grade der Gegensatz wider den überhandnehmenden Gnosticismus die monarchische Zusammenfassung des Kirchenregimentes erforderlich machte.

Ein Herstellungsversuch der Chronologie des Xystus und seiner Nachfolger kann sich freilich an keine synchronistischen Data halten, da, abgesehen von den Ziffern der Amtsjahre, für Xystus und Telesphorus gar keine, für ihre nächsten Nachfolger nur sehr allgemeine Anhaltspunkte überliefert sind. Die Thatsache, dass Telesphorus den Märtyrertod litt, kann bei der damaligen Lage der Christen im römischen Staate ebenso gut auf die Regierung Hadrians als auf die seines Nachfolgers Antoninus Pius führen,*) das Datum der Kirchengeschichte Antonini I entscheidet ebensowenig wie das der Chronik Adriani XVIII. Als völlig zuverlässiges, für die ganze Reihe bis Urban entscheidendes Datum kann erst die Verbannung des Pontianus und Hippolyt durch Kaiser Maximinus nach Sardinien, Severo et Quintino css oder 235 u. Z. gelten. Hiernach fällt der Tod Urbans ins Jahr 230, wie auch der liberianische Katalog ansetzt und damit übereinstimmend Eusebios in der Kirchengeschichte. Als Todestag wird in der relativ ältesten Quelle (cat. Felicianus) der 19. Mai genannt, in der depos. Liberiana ist Urban nicht erwähnt. Das Jahr 230 ist das 9. Jahr Alexanders (vom 1. Februar 222 ab), nach der Rechnung des Eusebios aber das zehnte. Hiermit stimmt, dass nach Eus. H. E. VI, 23 Pontianus schon Bischof war, als Origenes seine Reise nach Griechenland und Palästina antrat und in Cäsarea zum Presbyter geweiht wurde: denn die Uebersiedelung des Origenes von Alexandrien nach Cäsarea fällt nach Eus. H. E. VI, 26 ins 10. Jahr Alexanders, dieselbe muss aber etwa ein Jahr später als die Presbyterweihe stattgefunden haben: folglich darf man für den Amtsantritt Pontians nicht unter

*) In jener ganzen Zeit und bis zum Anfang des 3. Jahrh., wo die systematischen vom Staat organisirten Verfolgungen beginnen, war das Verfahren gegen die Christen nach den Vorschriften Trajans geregelt. Die Unächtheit der Hadrian'schen Christenrescripts an Minucius Fundanus hat Keim erwiesen, Theol. Jahrb. 1856, S. 387 ff.

das Jahr 230 hinunter, aber wahrscheinlich anch nicht über dasselbe hinaufgehen. Nun sahen wir aber, dass Eus. grade für den Tod des Urban und den Antritt des Pontian ein festes Datum, und zwar wahrscheinlich nicht das 7., wie er in der Chronik ansetzt, sondern das 8. Jahr Alexanders vorgefunden hat. Dies wäre das Jahr vom 1. Febr. 229—31. Jan. 230, eine Ueberlieferung, die nur um ein Jahr von dem oben gefundenen Datum differirt.

Von Victor bis Urban.

Als Endtermin für die Bischofsreihe bis Urban haben wir sonach das auch bisher schon allgemein angenommene Datum 230 n. Chr. festzuhalten. Um nun die einzelnen Bischofszeiten hiernach zu bestimmen, werden wir cat. III überall da zu Grunde legen müssen, wo seine Ziffern entweder durch cat. I oder durch cat. II bestätigt werden. Urbanus erhält nach cat. I u. III 8 Jahre (cat. II u. IV 9 J., cat. V 7 J.). Sein Episkopat ist also 222—230 u. Z. anzusetzen, beginnt also im ersten Jahre Alexanders, womit auch die Rechnungen des Eusebios und des catal. Liberian. übereinstimmen. Feste Data hat keiner von beiden vor sich gehabt: die Rechnung des Eus. (H. E. VI, 21) führt genau genommen ins zweite Jahr Alexanders, welches aber nach seiner Kaisertabelle eben 222 und nicht 223 u. Z. ist; der liberian. Chronograph setzt die ganze Amtszeit des Urban unter Alexander, den Tod seines Vorgängers Callistus unter die Consuln des Jahres 222 (Antonino III et Alexandro css), seinen eignen Amtsantritt nach der hier befolgten Rechnung ins Jahr darauf (Pompeiano et Peligniano css). *)

Für die drei Bischöfe Victor, Zephyrinus, Callistus verrechnen cat. I. II. III. IV übereinstimmend zusammen 33 Jahre. Hieraus ergiebt sich 189 n. Chr. oder das 10. Jahr des Commodus als das Jahr, in welchem Victor dem Eleutherus folgte. Nach der Kaisertabelle des Eusebios wäre nun das Jahr 189 = Commodi XI; in der Chronik verrechnet er für den Antritt des Victor Commodi VII (2202 Abr. = 186 u. Z.), in der Kirchengeschichte richtig Commodi X, welches Datum nach seiner Kaisertabelle aber = 188 n. Chr. ist. Hieronymus hat Severi I, 2209 Abr. (d. h. nach seinen Ansätzen 192 u. Z.), während cat. Liberian. den Tod des Eleutherus unter die Consuln des Jahres 185, den Antritt Victors also unter die Consuln von 186 setzt, was sicher nur zufällig mit dem Datum der Chronik übereinstimmt. Da nun in der Kirchengeschichte des Eusebios gerade bei Eleutherus und Victor der früher besprochene Fehler eintrifft, dass ersterer mit 13 st. 15 Jahren an-

*) Auch die relativ ältesten Märtyreracten bei Henschen wissen nichts von einem früheren Amtsantritte Urbans, schon unter Elagabal, zu erzählen. Andere, noch spätere Acten setzen ihn freilich unter Elagabal und Alexander, oder gar schon unter Macrin.

gesetzt und berechnet, letzterer zwar richtig mit 10 Jahren angesetzt, aber mit 12 Jahren verrechnet wird, so werden wir annehmen dürfen, dass diese Verwirrung mit einem überlieferten festen Datum zusammenhängt, dessen Ausgleich mit seiner Rechnung dem Eusebios oblag. Der Ansatz Commodi X für die Succession des Victor wird also auch hierdurch bestätigt. Eben dieses Datum scheint nun aber auch durch eine wirkliche Gleichzeitigkeit eines in Rom und Alexandria eingetretenen Amtswechsels gesichert zu werden. Denn in demselben Jahre Commodi X beginnt nach der Kirchengeschichte des Eusebios der Episkopat des Demetrios, dessen Amtszeit gewiss schon auf ächt geschichtlicher Erinnerung beruht. Auch Hieronymus in der Chronik setzt dasselbe Jahr, 2205 Abr. oder Commodi X, Eus. Chron. 2206 Abr. oder Commodi XI für den Antritt des Demetrios an. Ferner wird Eus. H. E. V, 22 Serapion von Antiochien als ungefähr gleichzeitig erwähnt: in der Chronik fällt auch die antiochenische Succession in das Jahr 2206 Abr. Commodi XI, und ebenso hat Hieronymus. Also wurden Victor und Demetrius 189, Serapion 190 n. Chr. geweiht. Dagegen ist die ebenfalls H. E. V, 22 erwähnte Gleichzeitigkeit des Narcissus von Jerusalem wol nur davon abstrahirt, dass Narcissus im Paschastreite mit Theophilos von Cäsarea einer palästinensischen Synode präsidirte. Er war also ebenso wie Polykrates von Ephesos, Bakchyllos von Korinth, Palmas im Pontos und Irenäus ein Zeitgenosse des Victor. In der Chronik lässt Eusebios den Narcissus 2210 Abr. Severi I (192 n. Chr.) ordinirt werden, doch wird dieses Datum nur für die Abfassungszeit des Briefes zutreffen, den die Palästinenser, Narcissus und Theophilos von Cäsarea an der Spitze, in der Paschaangelegenheit gegen Victor verfassten.*) Derselbe lag dem Eusebios noch vor; H. E. V, 25 theilt er den Schluss desselben mit. Hieronymus sagt zu 2211 Abr. Severi III (194) nur, dass Narcissus, Theophilos, Bakchyllos damals geblüht hätten (insignes habentur) und setzt den Paschastreit ins Jahr nachher 2212 Abr. Severi IIII (195). Das Jahr 189 als Antrittsjahr des Victor stimmt nun aber auch mit einem anderen Datum, welches wir den sogenannten Philosophumena verdanken, trefflich überein. Nach ihrer Erzählung (IX, 12) war Callistus vom Stadtpräfecten Fuscianus zur Deportation nach den sardinischen Bergwerken verurtheilt worden, woselbst bereits einige andere christliche Confessoren sich befanden. Einige Zeit nachher erbat sich Marcia, die christliche Concubine des Commodus, von dem damaligen Bischofe Victor

*) Die Notiz der Chronik ist überhaupt etwas verworren. Sie lautet beim Armenier: Hierosolymitanorum ecclesiae XXXV. episcopus constitutus est Narcêsus, Caesareensium vero ecclesiae Polycrates et Bachilus episcopus Asianorum provinciae pastores cognoscebantur. Nach ecclesiae ist mit Hieron. Theophilus einzuschieben, und dann zu lesen: Corinthiorum Bacchyllus et Polycrates episc. Asian. prov. etc.

die Namensliste der Deportirten, um sie von Commodus loszubitten, und liess dieselben, als sie ihre Begnadigung vom Kaiser erlangt hatte, durch einen ihrer Eunuchen, einem gewissen Hyacinthus, in Freiheit setzen. Bei dieser Gelegenheit sei auch Callistus, obwol sein Name nicht mit auf der Liste gestanden habe, freigekommen. Diese Geschichte lässt sich chronologisch ziemlich genau fixiren. Commodus wurde am 31. Dec. 192 auf Anstiften der Marcia ermordet, und an seiner Stelle der damalige Stadtpräfect Helvius Pertinax zum Kaiser ausgerufen. Fuscianus war der unmittelbare Vorgänger des Pertinax in der Präfectur, und kann dieses Amt erst nach seinem zweiten Consulate, welches ins Jahr 188 fällt, also frühestens 189 angetreten haben. Folglich fällt die Verbannung des Callistus frühestens in dasselbe Jahr, seine Freilassung spätestens ins Jahr 192, und letzteres Jahr ist als Todesjahr des Commodus zugleich terminus ad quem für den Amtsantritt Victors.

Die Amtszeiten von Victor, Zephyrinus und Callistus werden nun in cat. II sehr abweichend von cat. I und III angegeben, während die beiden letzten wesentlich auf dieselbe Ueberlieferung zurückgehen. Victor erhält in cat. I 9 J., in cat. III (und IV) 10 J., das Ende seines Episkopates fällt also 198 oder 199 n. Chr., Severi VI oder VII. Als Märtyrer bezeichnen ihn nur F P, nicht cat. Middl. Zephyrinus erhält in cat. I (und V) 19 Jahre, in cat. III (und IV) 18 J., wodurch sich die Differenz bei Victor wieder ausgleicht. Sein Todesjahr ist also 217 u. Z., folglich, wenn der 26. August, wie der cat. Felic. angiebt, sein Depositionstag war, ist er schon unter der Regierung des Macrinus (seit 11. April 217) gestorben. Nach cat. Middl. soll er Confessor gewesen sein; F P schweigen darüber. Callistus endlich, dem cat. I und III (auch cat. IV) übereinstimmend 5 Jahre geben, war Bischof von 217—222. Die theilweise abweichenden Ziffern von cat. V und cat. Leoninus (VI) müssen ausser Betracht bleiben.

Hiernach würden sich für den jüngeren, zuverlässigen Theil der Papstliste folgende Ansätze ergeben:

Victor 189—198 oder 199.
Zephyrinus 198 oder 199—217 (26. August?).
Callistus 217—14. Oct. 222.
Urbanus 222—230 (19. Mai?).

Durch diese Ansätze bestimmen sich eine Reihe anderweiter Data.*) Die Excommunication des Theodotos von Byzanz durch Victor (Eus. H. E. V, 28) wird bald nach dem Antritte seines Episkopates anzusetzen sein;

*) Vgl. dazu meine Abhandlungen über den Hirten des Hermas und den Montanismus in Rom, Zeitschrift f. wissensch. Theologie 1866, S. 186 ff. und über Tertullians Schrift wider Praxeas, Jahrbb. f. deutsche Theologie 1868, S. 701 ff.

also c. 189. Die Zurücknahme der den Montanisten Kleinasiens und Phrygiens bereits ausgestellten literae pacis, deren Tertullian gedenkt (adv. Praxeam 1) ist von der Excommunication, welche Victor im Paschastreite über sämmtliche Diöcesen von Asien und den angränzenden Provinzen aussprach (Eus. H. E. V, 24) zu unterscheiden. Erstere wird in Folge der Friedensgesandtschaft des Presbyters Irenäus, also noch durch Eleutherus erfolgt sein, und ebenso gehört die Ankunft des Praxeas in Rom noch unter Eleutherus, wenn derselbe auch unter Victor noch grösseren Einfluss gewonnen zu haben scheint. Nun steht aber der kirchliche Bruch mit den kleinasiatischen Quartodecimanern allerdings wahrscheinlich mit den montanistischen Händeln in Zusammenhang und ist nur der letzte Act der durch die montanistische Bewegung eingeleiteten Zerwürfnisse zwischen der römischen und der kleinasiatischen Kirche. Lange wird ein so energischer und herrischer Priester wie Victor schwerlich mit seiner Massregel gegen die Kleinasiaten zurückgehalten haben; wir werden also den Paschastreit und die im Verlaufe desselben in verschiedenen Gegenden abgehaltenen Synoden jedenfalls noch in die erste Hälfte seines Episkopates c. 192—194 anzusetzen haben.*) In diese Zeit, c. 194, gehören also auch die Briefe des Polykrates von Ephesos und des Irenäus von Lyon an Victor. Unter Zephyrinus dagegen fällt die Verfolgung des Severus (202), in welcher vermuthlich jener Natalius Confessor geworden sein wird, den später die Theodotianer zum Gegenbischofe erhoben. Da schon Victor ihr damaliges Oberhaupt Theodotos von Byzanz excommunicirt hatte, so fällt jeder Grund hinweg, diese Bischofswahl als gleichzeitig mit der Wahl des Zephyrinus erfolgt zu denken, letztere also noch unter das Jahr 202 herunterzurücken: es handelte sich in diesem Falle nicht, wie nach dem Tode Zephyrins, um eine zwiespältige Bischofswahl innerhalb einer bis dahin ungetrennten Kirchengemeinschaft, sondern um eine kirchliche Organisationsmassregel einer von der katholischen Kirche bereits ausgeschiedenen Partei. Dieselbe erfolgte also frühestens 203, im fünften oder sechsten Jahre Zephyrins, wahrscheinlich aber einige Jahre später. Die anonyme Streitschrift gegen die Theodotianer bei Eus. H. E. V, 28 (das sogenannte „kleine Labyrinth") erzählt bereits die Beendigung des Schisma durch die Unterwerfung des Gegenbischofes, mag also c. 210 n. Chr. verfasst sein, oder etwas später, jedenfalls noch unter Zephyrinus, da die Geschichte mit Natalius als kurz vorher vorgefallen dargestellt wird. Wenig später fällt wol die Reise des Origenes nach Rom, welche nach Eus.

*) Eusebios setzt sie in der Chronik ins erste Jahr des Severus (2210 Abr.), in der Kirchengeschichte (V, 22 ff.) dagegen noch unter Commodus. Hieronymus giebt in der Chronik das 4. Jahr des Severus an, vgl. auch cat. vir. illustr. 43—45.

H. E. VI, 14 vgl. c. 8 nach dem Tode des Severus, also nach 211 unternommen worden zu sein scheint; dagegen gehört das von Tertullian (de pudicitia c. 1) erwähnte Pönitenzedict Zephyrins, welches wol auch in Karthago zu der definitiven Ausscheidung der Montanisten von der katholischen Kirche den Anlass bot, wahrscheinlich mehr in den Anfang seines amtlichen Wirkens. Dasselbe wird kurz vor der genannten Schrift Tertullians, also spätestens c. 205 erlassen worden sein.*)

Ebenfalls noch unter Zephyrin, aber schon in der zweiten Hälfte seines Episkopates, muss Tertullian seine Schrift wider „Praxeas" geschrieben haben. Dieselbe ist nicht gegen den damals schon an 20 Jahre verschollenen Praxeas selbst, sondern gegen eine Erneuerung und Weiterbildung seiner Lehren gerichtet, die gerade bei den Katholikern, oder wie Tertullian sich ausdrückt, bei den „Psychikern" Beifall fand, speciell gegen die einerseits von Sabellius, Kleomenes und Zephyrinus selbst, andererseits von dem damaligen Presbyter Callistus vertretenen Meinungen.**) Sie versetzt uns mitten in dieselben kirchlichen Kämpfe hinein, von denen gerade die Zeit des Zephyrinus bewegt wurde, und von denen wir gegenwärtig durch die Philosophumena genauere Kunde besitzen. Ungefähr um dieselbe Zeit, also c. 210, scheint der römische Presbyter Gajus gegen einen Gesinnungs-

*) Ein scheinbar sehr genaues Datum für die Schrift de pudicitia findet sich in der ungefähr gleichzeitigen Schrift de monogamia c. 3, wo Tertullian bemerkt, es seien, seit Paulus den ersten Korintherbrief geschrieben, ungefähr 160 Jahre verflossen. Dies würde nach der richtigen Chronologie auf 218 n. Chr. führen, was viel zu spät ist. Wir wissen aber nicht, wie Tertullian diese 160 Jahre berechnet hat. Ueber die Abfassungszeit der paulinischen Briefe hat er sicher keine chronologischen Untersuchungen angestellt; wir müssen also wol als terminus a quo ein allgemeines auf die Wirksamkeit des Paulus bezügliches Datum annehmen. Als ein solches bietet sich nach Act. 18, 2 die Regierung des Claudius (40—54 n. Chr.) dar. Rechnen wir vom Anfang derselben, so kommen wir auf das Jahr 200, rechnen wir vom Schlusse derselben an, so ergiebt sich das Jahr 214. Aber ersteres Datum ist zu früh, letzteres zu spät, wogegen wir ungefähr das Richtige treffen werden, wenn wir als terminus a quo etwa die Mitte jener Kaiserregierung betrachten. Denn die Schriften de monogamia und de pudicitia müssen bald nach der vollständigen Trennung der afrikanischen Montanisten von der katholischen Kirche, aber noch vor den antignostischen Büchern, also c. 205 geschrieben sein. Vgl. Uhlhorn, fundamenta chronologiae Tertullianeae p. 48 sqq.

**) Vgl. meine oben angeführte Abhandlung über Tertullians Schrift wider Praxeas. Aus dem von Reusch herausgegebenen (katholischen) theologischen Literaturblatt (1869, Nr. 5) ersah ich zuerst, dass schon Hagemann (Römische Kirche, Freiburg 1864, S. 142—257) in dem von Tertullian bekämpften „Praxeas" Callistus und die Lehre der römischen Kirche über die göttliche Monarchie wiedererkannt hat. Derselbe identificirt aber den Praxeas geradezu mit der Person des Callistus, und sieht natürlich in den Gegnern Tertullians die Vertreter der echten und rechten Lehre der Kirche, in Tertullian selbst dagegen einen Ditheisten.

genossen Tertullians, den Proklus oder Proculus, das damalige, auch literarisch angesehene Haupt der trinitätsgläubigen Montanisten, geschrieben zu haben (Eus. H. E. II, 25. III, 31. VI, 20 vgl. Pseudotertull. adv. omn. haer. c. 21. Tertull. adv. Valentinian. c. 5). Aus der Oppositionspartei im römischen Klerus ging dagegen damals die lateinische Bearbeitung von Hippolyts Schrift wider alle Ketzereien hervor, deren Urheber ein ebenso eifriger Anhänger der Trinitätslehre war, als Zephyrinus ein Gegner derselben. Die gnostischen Lehren wurden damals gerade durch die Vorkämpfer der Logoslehre um so angelegentlicher bestritten, je häufiger die Monarchianer gegen sie selbst die Anklage gnostisirender Tendenzen erhoben. Wie es scheint, wurde das Schriftchen von Anfang an nur als Anhang zu dem c. 206 oder 207 verfassten Buche Tertullians über die Präscription der Häretiker in Umlauf gesetzt, als eine erweiterte, zeitgemäss vervollständigte Auflage desselben. Der Verfasser oder richtiger Epitomator verwirft den Montanisten gegenüber nur die antikirchliche Exclusivität und vermeintliche Neuheit ihrer Prophetie, nicht den Parakleten selbst, dagegen schliesst er, nachdem er des Blastus und der beiden Theodotos gedacht, sehr bedeutungsvoll mit demselben Praxeas, dessen Name durch Tertullian eine typische Geltung erlangt hatte, als dem jüngsten Häretiker ab, und giebt zu verstehen, dass Victorinus d. h. Bischof Victor von Rom den Einfluss desselben zu stärken gesucht habe. Der damals im Amte befindliche Bischof Zephyrin wird mit Stillschweigen übergangen, offenbar weil die Partei des Verfassers mit ihm noch in kirchlicher Gemeinschaft stellt. Hiernach wird das Schriftchen, welches wol Tertullians Schrift gegen Praxeas schon vorausgesetzt, frühestens c. 211, wahrscheinlich noch etwas später, c. 215, ans Licht getreten sein.

Mit Callistus, dem Nachfolger Zephyrins, kommt es nun zur förmlichen Kirchenspaltung, welche der neue Bischof durch die Verurtheilung des strengen Noëtianers Sabellius vergeblich zu hindern versucht hatte. Die Excommunication des Sabellius, welche sich nur als eine der ersten Amtshandlungen Callist's versteht, fällt also ins Jahr 217, die Wahl des Gegenbischofs, der uns selbst über alle diese Dinge Bericht erstattet, in dasselbe Jahr. Die neuerdings wiederentdeckte häresiologische Schrift dieses Gegenbischofs, in welchem man gegenwärtig meist den Hippolyt wiedererkennt, scheint kurz vor oder bald nach dem Tode Callist's, also c. 222 geschrieben zu sein. Von dem seinem Gegner so anstössigen „Sabellianismus" Callist's hat sich noch in der vita Silvestri des cat. Felic., welcher ihn mit Sabellius, Arius und Photinus verdammt werden lässt und in der falschen ep. Silvestri ad synodum Nicaenam (bei Mansi II. 719 ff.), von seiner ebenfalls in den Philosophumena bekämpften Busspraxis in einer pseudoisido-

rischen Decretale eine Spur erhalten, nach welcher Callistus verordnete, dass die Kleriker auch wegen Todsünden nicht abgesetzt werden könnten. Als Depositionstag Callist's wird schon im cat. Felic. und in den meisten Martyrologien der 14. October angegeben, auf Grund der mehrfach besprochenen Notiz in der depositio martirum der liberianischen Chronik: pri. idus Octob. Calisti in via Aurelia miliario III. Hiernach wäre er Märtyrer gewesen, wie auch cat. Felic., cat. Middl. und alle Späteren angeben. Indessen flösst diese Nachricht Bedenken ein, da Callistus, wenn er nach unserer obigen Berechnung im Jahre 222, also bereits unter Alexander (seit 1. Febr. 222) gestorben ist, schwerlich den Märtyrertod erlitten haben kann. Denn von Märtyrern unter dem christenfreundlichen Alexander wissen wol die späteren Martyrologien, aber nicht die beglaubigte Geschichte zu erzählen; und die Auskunft, er habe nicht durch ein geordnetes Gerichtsverfahren, sondern bei einem Volkstumulte sein Ende gefunden (Rossi a. a. O. II. p. 51), ist ein harmonistischer Nothbehelf. Man könnte sogar bezweifeln, dass der Callistus, dessen die depositio martyrum unterm 14. Oct. gedenkt, der römische Bischof war, und als Gegengrund die angeführte Begräbnissstätte in via Aurelia milliario III geltend machen, d. h. das coemeterium Calepodii, wie schon der cat. Felic. richtig angiebt. Denn da der erste bekannte christliche Friedhof, das coemeterium Callisti, von unserm Bischof den Namen trägt, und höchstwahrscheinlich von ihm selbst angelegt oder doch erweitert wurde, so könnte man daraus den Schluss ziehen, dass sein Leichnam dort und nicht im coemeterium Calepodii beigesetzt wurde.

Indessen erscheint die Annahme einer Verwechselung des Bischofs Callistus mit einem gleichnamigen Märtyrer denn doch zu gewagt. Wäre der Bischof wirklich, wie man in diesem Falle voraussetzen müsste, auf dem nach ihm benannten Friedhofe und nicht im coemeterium Calepodii bestattet worden, so müsste man sich zu der weiteren Annahme entschliessen, dass seine wirkliche Grabstätte über der seines Doppelgängers völlig in Vergessenheit gerathen wäre, was gerade bei dem Erbauer des coemeterium Callisti sehr wenig Wahrscheinlichkeit hat. Gerade hinsichtlich der Bischofgräber reicht die historische Erinnerung der römischen Kirche bis auf den Vorgänger des Callistus, Zephyrinus zurück; hätte also eine Verwechselung zweier verschiedener Personen stattgefunden, so würde man wahrscheinlich das Grab des Märtyrers über dem Grabe des Bischofs, nicht aber dieses über jenem vergessen haben. Dennoch ist mit der Beseitigung jener Vermuthung der Martertod des Callistus noch keineswegs sichergestellt. Märtyrer heissen noch in der Zeit der decischen Verfolgung bekanntlich nicht blos die, welche für ihren Glauben gestorben sind, sondern überhaupt alle, welche für ihr standhaftes Bekenntniss Gefängniss, Verbannung oder ander-

weite Leiden erduldeten. Nun erzählen uns aber die Philosophumena (IX, 12) von einer unter Commodus erfolgten Verbannung des Callistus nach Sardinien, aus welcher er mit allen übrigen Märtyrern in Folge der Fürbitte der Marcia befreit worden sei. Stellt auch der nachmalige Gegenbischof Callist's, dem wir diese Erzählung verdanken, die Sache so dar, als sei die Deportation desselben nicht um seines christlichen Bekenntnisses willen, sondern aus weniger ehrenvollen Ursachen erfolgt, so mischte doch in diesem Berichte sichtlich das Parteiinteresse die Farben und man wird es als geschichtliche Thatsache hinnehmen müssen, dass der nachmalige Presbyter und Bischof Callistus von der Mehrheitskirche wirklich als „Märtyrer" d. h. als Confessor geehrt worden sei. Dann aber begreift sich leicht, wie das über sechzig Jahre später angelegte Kalendarium der römischen Kirche auch ihm eine Stelle unter den Märtyrern gönnen konnte, obwol er kein Blutzeuge, sondern nur Confessor gewesen war. Der 14. October ist der Gedächtnisstag, an welchem damals sein Andenken kirchlich gefeiert wurde; wahrscheinlich war sein Leichnam wirklich an diesem Tage im coemeterium Calepodii beigesetzt worden. Warum die Beisetzung hier und nicht auf dem von ihm selbst hergerichteten Begräbnissplatze erfolgte, wissen wir nicht; vielleicht war derselbe damals in den Händen der Gegenpartei. Auch sein Nachfolger Urbanus ist nach der Ueberlieferung des felicianischen Katalogs nicht im coemeterium Callisti, sondern im coemeterium Praetextati bestattet worden, und erst Pontianus fand seine Ruhestätte dort, wo seitdem sämmtliche Bischöfe bis auf Gajus begraben liegen.

Dass die spätere Ueberlieferung den Callistus als Märtyrer im engeren Sinn, und seinen Begräbnisstag als den Tag seines angeblichen Martyriums betrachtete, darf freilich nicht Wunder nehmen. Die acta Callisti zum 14. October (Acta SS. Octob. T. VI. p. 439 ff.) erzählen, man habe ihn aus einem Fenster in einen Brunnen bei Trastevere geworfen und mit einem Haufen Steinen überschüttet. Rossi (a. a. O. T. II. p. 51) hält diese Angaben nach dem Vorgange Anderer (Moretti de S. Callisto p. 182 sqq. Armellini, de prisca refutatione haereseon p. 170 f. vgl. auch Tillémont mémoires T. III. p. 681) für glaubwürdig und erklärt die Beisetzung im coemeterium Calepodii aus dem Umstande, dass dasselbe der Stätte seines Martyriums am nächsten gelegen habe. Aber der späte Ursprung dieser Acten unterliegt keinem begründeten Zweifel. Dieselben setzen bereits das apostolische Symbolum in seiner ausgebildetsten Gestalt und die Taufe „im Namen der heil. Dreieinigkeit" voraus, um von dem apokryphen Consul Palmatius, dem einem Alexander zugeschriebenen leidenschaftlichen Verfolgungseifer und den anderweiten, schon von Baronius (ad ann. 226) und Tillémont (mémoires III. 679 ff.) beigebrachten Beweisen ihrer Unächt-

heit zu schweigen. Als Todestag des Callistus geben diese Acten den 28. September an, da die Leiche bis zur Bestattung am 14. October 17 Tage liegen geblieben sei.

Auch Urbanus*) würde, wenn die von ihm vorhandenen Acten Glauben verdienten, wenn auch nicht durch, so doch unter Alexander gemartert worden sein. Aber auch die relativ älteste Gestalt dieser Acten (acta SS. Mai. T. V. 477 ff.), welche von den Bollandisten für ächt erklärt und dem Bischof Anteros zugeschrieben wird, stammt frühestens aus der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts, wie theils die Bezeichnung des römischen Bischofs als vicarius Christi,**) theils die Erwähnung eines Turcius Almachius als Stadtpräfecten von Rom zeigt; ***) ja, wie wir bald sehen werden, wahrscheinlich aus noch späterer Zeit. Der liber Pontificalis (sowol in der älteren als in der jüngeren Recension) weiss noch nichts von einem Märtyrertode des Urban, obwol er die Märtyrergeschichte der h. Cäcilia schon kennt, †) sondern bezeichnet ihn übereinstimmend mit den Acten der h. Cäcilia nur als confessor. Der Katalog von Middlehill zählt ihn nicht einmal unter den

*) Den Anfang Urbans scheint Eus. H. E. VI, 21 gleichzeitig mit dem des Philetos von Antiochia zu setzen. Doch drückt er sich sehr unbestimmt aus. Nach der Chronik, welche Urbans Episkopat vom Jahre 2236 Abr. (= 218) an datirt, wäre Philetos schon drei Jahre früher Bischof geworden (2233 Abr. = 215 n. Chr.).

**) Der Gedanke, dass der Bischof Christi Stelle vertrete, findet sich freilich schon bei Cyprian, z. B. epist. 63 ad Caecilium, aber als Titel des römischen Bischofs ist der Ausdruck vicarius Christi weit später aufgekommen. Aelter, doch auch vor dem 3. Jahrh. kaum nachweisbar, ist die Bezeichnung papa.

***) Die Familie der Turcier begegnet uns seit dem 4. Jahrh. ziemlich häufig und scheint als ein lange nach Constantin noch heidnisch gebliebenes Geschlecht bei den Christen in besonders üblem Rufe gestanden zu haben. Ein Turcius Apronianus war im Jahre 339 Stadtpräfect von Rom, sein Vater L. Turcius Secundus war Consul suffectus, sein Sohn L. Turcius Secundus Apronianus Asterius ebenfalls Stadtpräfect im Jahre 363 und wird ausdrücklich als Heide bezeichnet (Tillémont histoire des empereurs IV, 2, 664 ed. Bruxeil.). Auf einer Inschrift vom J. 376 erscheint ein L. Turcius Secundus Asterius als heidnischer Pontifex. Gesetzt auch, die nicht datirte Inschrift bei Mommsen (J. R. N. n. 5138) auf die Gattin des Consul suffectus Lucius Turcius Faesasius Apronianus gehöre in etwas frühere Zeit, so konnte die christliche Sage doch erst seit der 2. Hälfte des 4. Jahrh. das eifrige Heidenthum der Familie als Motiv verwerthen. Seitdem ist der Christenverfolger Turcius in den Märtyreracten stehende Figur: so in den actis SS. Felicis Irenaei et Mustiolae zum 3. Juli, wo er unter Aurelianus, und in den Acten der h. Cäcilia zum 14. April, wo er wie in den Acten Urbans Turcius Almachius heisst und ebenfalls unter Kaiser Alexander gesetzt wird.

†) hic sua traditione multos convertit ad baptisma, etiam Valerianum sponsum S. Caeciliae et multi martyrio coronati sunt per eius doctrinam. Auch die im Texte erwähnte Bezeichnung als Confessor ist aus den Worten der acta S. Caeciliae entnommen: qui iam bis confessor factus inter sepulcra martirum habitabat; und auf dieselben Acten weist auch die Notiz von der Bestattung Urbans durch den beatus Tiburtius hin.

Confessoren auf. Auch die Handschriften des mart. Hieron. haben zum 25. Mai nur die Notiz: in coemeterio Praetextati Urbani episcopi, ohne den Zusatz et martyris, der sich erst in den jüngeren Texten und in dem kleinen römischen Martyrologium findet (Rossi a. a. O. T. II. p. 52). Die Acten der h. Cäcilia, welche jedenfalls älter sind als die Acten Urbans, stammen aus der 2. Hälfte des 4. oder der ersten des 5. Jahrh. (vgl. Rossi a. a. O. T. II. p. XLI f.). *) Sie haben für die letzteren schon als Quelle gedient, nach Tillémont (mémoires III. 686 ff.) wäre in den Acten des Urban sogar schon der liber Pontificalis benutzt. Als Todestag Urbans nennen, wie bereits bemerkt, der cat. Felicianus (aus cat. Leoninus) und die besten Handschriften von P (c. Neapol. etc.; Veron.) den 19. Mai (XIIII kal. Jun.), die Martyrologien und die unächten Acten haben mit den jüngeren Texten von P den 25. Mai (VIII kal. Jun.), mehrere Texte des mart. Hieron. den 21. Mai (XII kal. Jun.). Letztere Angaben sind einfach aus der von F handschriftlich verderbt. Schwieriger ist es, die Stätte, wo Urbanus begraben liegt, festzustellen. F P übereinstimmend mit dem martyr. Hieron. zum 25. Mai und den Itinerarien des 7. und 8. Jahrh. geben das Coemeterium Praetextati an, letztere mit dem Zusatze ad. S. Januarium. Dagegen zählt der von Sixtus III. herrührende Katalog der im Coemeterium Calisti bestatteten Bischöfe und Märtyrer auch den Urbanus auf, und von hier ist sein Name auch in die Verzeichnisse des martyr. Hieron. und der Handschriften von Klosterneuburg und Göttweih (als Epilog zu den Versen hic congesta iacet etc.) übergegangen (vgl. die Texte bei Rossi a. a. O. II. p. 35 ff.). Die Richtigkeit dieser Ueberlieferung scheint durch die Auffindung eines Grabsteins in der Krypta S. Sixti des coem. Calisti mit der Aufschrift:

ΟΥΡΒΑΝΟϹ Є[πισκοπος]

bestätigt zu werden. Die Schriftzüge führen auf keine spätere Zeit als die Inschriften des Anteros, Lucius u. s. w. Die Frage ist nur, ob dieser Urban der römische Bischof sei. Rossi (a. a. O. II. p. 52 f. 150 f.) nimmt zwei Bischöfe dieses Namens an, den römischen unter Alexander und einen andern nicht näher bekannten, welcher letztere unter Marc Aurel in Rom sich aufgehalten und in der Verfolgung vom Jahre 176 oder 177 Märtyrer geworden sein soll. Unter beide vertheilt er dann die verschiedenen, dem Urban zugetheilten kirchlichen Ehrenprädicate ebenso wie die verschiedenen Begräbnisstätten: der römische Urban soll nur Confessor, der andere Märtyrer

*) Der Text der Acten bei Bosio historia passionis S. Caeciliae. Rom 1600, und darnach bei Laderchi S. Caeciliae basilica illustrata. Rom 1722, T. I; auch bei Mombritius, aus der griech. Version des Metaphrastes zurück übersetzt bei Surius und bei den Bollandisten zum 14. April. Die Handschriften geben vielfach einen reineren Text, vgl. Rossi a. a. O. T. II. p. XXXIV ff.

gewesen sein, jener in Praetextati, dieser in Calisti bestattet liegen. Der Urban endlich, welcher die heil. Cäcilia begrub — wie die Acten anachronistisch angeben, inter collegas suos episcopos, ubi omnes episcopi confessores et martyres erant collocati — soll nicht, wie freilich die Acten selbst voraussetzen, der römische Bischof, sondern jener ältere Urban sein, der seit dem 5. Jahrh. mit dem Papste verwechselt worden sei. Aber dieser Doppelgänger verdankt seine Existenz lediglich der gelehrten Reflexion. Weder die ältere noch die jüngere Ueberlieferung weiss etwas von einem Bischofe Urbanus, der ein halbes Jahrhundert vor dem geschichtlich allein bekannten Bischofe dieses Namens in Rom gelebt, und dort bischöfliche Functionen ausgeübt haben soll, ohne doch Rom zum Sprengel zu haben. Der Märtyrer Urban ist erst aus dem Confessor der acta S. Caeciliae herausgesponnen, und nur harmonistische Willkür kann es über sich bringen, den Confessor Urban, von dem die Acten wissen, auf den Papst, dagegen den Bischof Urban, der die Cäcilia begrub, auf den vermeintlichen älteren Urban zu beziehen und letzteren dann auf Grund der acta S. Urbani, welche vielmehr vom Papste dieses Namens handeln, zum Märtyrer zu creiren.*) Was aber die verschiedenen Traditionen über die Grabstätte betrifft, so wiederholt sich dieselbe Differenz auch bei der h. Cäcilia und den demselben Legendenkreise mit ihr angehörigen Heiligen Valerianus, Tiburtius und Maximus. Das martyrol. Hieron. versetzt die drei letztgenannten zum 14. April ins coem.

*) Was Rossi sonst zur Unterstützung seiner Ansicht beibringt, hat ebenfalls keine Beweiskraft. Das wichtigste Argument ist ein architektonisches: die crypta S. Caeciliae scheint älter zu sein als die crypta S. Sixti (a. a. O. p. 152 ff.). Hieraus schliesst er, dass das Cömeterium, welches nachmals nach Callistus benannt wurde, schon zur Zeit der Verfolgung unter Marc Aurel angelegt worden sei (vgl. auch S. 159 f.). Aber die Krypta scheint eine alte Familiengruft gewesen zu sein, die mit der Bekehrung der betreffenden Familie zum Glauben an Christus in christliche Hände kam, und wenn man auch vermuthlich das Grabmal irgend einer Cäcilia dort gefunden haben wird, so ist es doch mehr als zweifelhaft, dass die vor dem 4. Jahrh. unbekannte „Heilige" Namens Cäcilia schon vor der Zeit Zephyrins hier bestattet gewesen sein soll. Auf die Notiz bei Ado, der übrigens aus den Acten der Cäcilia schöpfte, dass die Heilige unter Marcus Aurelius gemartert worden sei, ist um so weniger zu geben, da die Acten selbst das Martyrium unter Alexander verlegen. Auch der Versuch, aus den Acten selbst einen älteren Kern auszuscheiden, der im Widerspruch mit dem gegenwärtigen Texte die Zeit des Marc Aurel und Commodus angegeben habe, kann vor der Kritik nicht bestehen. Die Mehrzahl der Kaiser in den Acten passt freilich nicht auf Alexanders Zeit, wol aber auf die 2. Hälfte des 4. Jahrh., aus welcher auch der Turcius Almachius herrührt. Das kaiserliche Edict: qui se non negaverint esse christianos puniantur, qui vero negaverint dimittantur wird aus Eus. H. E. V, 1 (aus dem Briefe der Märtyrer von Lyon und Vienne) entlehnt, aber sicher nicht aus zeitgenössischer Kunde unabhängig von Eusebios (oder Rufinus) überliefert sein.

Praetextati, zum 21. April ins coem. Callisti (Rossi II. 135); von dem Leichnam der h. Cäcilia aber erzählt der liber Pontificalis in der vita Paschalis' I., er sei in Praetextati, das Diplom des Paschalis aber (bei Mansi XIV. 374), er sei im coemeterium Xysti vor der porta Appia, d. h. in der crypta S. Xysti in coem. Callisti aufgefunden worden (Rossi a. a. O. 133).*) Die letztere Nachricht ist die richtige: Paschalis I. fand (821) die Leichname im coem. Calisti auf, und übertrug sie von dort, ebenso wie die schon früher in demselben Coemeterium aufgefundenen Gebeine der Päpste Urban und Lucius, nach der transtiberinischen Basilika (Rossi a. a. O. 131 ff.) Die Angabe des liber Pontificalis ist aus unklarer Vermischung der beiden an der via Appia gelegenen, aber vollständig getrennten Friedhöfe hervorgegangen und ähnliche Verwechselungen mögen schon in früherer Zeit stattgefunden haben. Rossi nimmt nun eine noch frühere Uebertragung der Leichname des Valerianus, Tiburtius und Maximus aus dem coem. Praetextati in das coem. Callisti an, welche in der 2. Hälfte des 7. Jahrh. stattgefunden haben müsse (p. 135). Aber diese Annahme ist doch nur ein Nothbehelf, um die Widersprüche der Ueberlieferung auszugleichen. Die gemeinsame Voraussetzung aller späteren Nachrichten über die Grabstätten des Papstes Urban, der heil. Cäcilia und der drei Märtyrer Valerianus, Tiburtius und Maximus ist augenscheinlich diese, dass sie insgesammt auf einem und demselben Friedhofe beerdigt seien, wenn die Tradition auch über diesen Ort selbst zwiespältig war. Ist aber diese Voraussetzung richtig, so muss auch Urban ursprünglich nicht in Praetextati, sondern in Callisti beigesetzt worden sein, also in demselben Friedhofe, wo sich die von Paschalis I. wieder aufgefundene und durch Rossi neuerlich genau untersuchte und ausführlich beschriebene (a. a. O. T. II. p. 113 ff.) crypta S. Caeciliae befindet, wenn auch darum noch nicht in dieser Krypta selbst, sondern ebenso wie Lucius in der benachbarten crypta S. Sixti. Hiermit stimmt die Aufführung Urbans in dem Verzeichnisse Sixtus' III., der ältesten uns zugänglichen Urkunde. Dann

*) Das martyr. Hieron. nennt die h. Cäcilia sogar an drei verschiedenen Tagen, zum 11. August, zum 16. September und zum 22. November. Nach Rossi soll ihre Erwähnung an der ersten Stelle auf Interpolation beruhen, an der dritten sich auf die Translation unter Paschalis I. beziehen, wogegen der 16. September ihren Depositionstag in coem. Callisti bezeichnen soll. Die zu diesem Tage über Cäcilia beigefügten Worte will er auf Grund des cod. Bern., der am Schlusse des unmittelbar vorhergehenden von den Denkmälern der via Nomentana handelnden Artikels die Worte hat

ЄT APRIA VIA NOmentana in eadem urbe

folgendermassen herstellen: et via Appia in eadem urbe Romae natalis et passio sanctae Caeciliae virginis (a. a. O. p. 155). Merkwürdig wäre es übrigens, wenn auch bei der Bestattung der Cäcilia ebenso wie bei der des Urban sich in dem Texte des martyr. Hieron. die Notiz via Nomentana irrthümlich eingeschlichen haben sollte.

aber wächst die Wahrscheinlichkeit, dass der in der crypta S. Sixti aufgefundene Grabstein eines Urban wirklich keinem Andern als dem römischen Bischofe angehört. Die abweichende Angabe des catal. Felicianus und der jüngeren Zeugen scheint diesen Beweisgründen gegenüber um so gewisser zurückstehen zu müssen, da ihre Glaubwürdigkeit lediglich an der Voraussetzung hängt, dass F hier wie anderwärts aus dem cat. Leoninus, der bis zum Tode Sixtus' III. reichte, geschöpft habe, diese Voraussetzung aber sofort durch die entgegengesetzte Angabe des wirklich auf Sixtus III. zurückgehenden Verzeichnisses der in Calisti bestatteten Bischöfe und Märtyrer abgeschnitten zu werden scheint. Trotzdem ist auch hiermit die Sache nicht entschieden. Der Grabstein mit der Inschrift ΟΥΡΒΑΝΟϹ Є ist nach Rossi's Beobachtungen (a. a. O. p. 54), wenn auch ungefähr aus derselben Zeit, doch technisch anders behandelt als die Grabsteine der Päpste; überdies bleibt es zweifelhaft, ob das Є der Rest eines ursprünglichen ЄΠΙϹΚΟΠΟϹ oder eines andern Zusatzes, wie Є ΝЄΙΡΗΝΗΙ sei; endlich spricht allerdings auch die Stelle, welche Urbanus in dem sixtinischen Verzeichnisse ursprünglich eingenommen haben muss — mitten unter mehreren Anderen, welche sicher keine römischen Bischöfe waren — eher gegen als für seine Identität mit dem Papste.*) Wir müssen also allerdings die Möglichkeit offen lassen, dass der in Calisti bestattete Märtyrer Urban eine ganz andere, dann übrigens uns auch völlig unbekannte Person und nicht etwa der vermeintliche fremde Bischof aus der Zeit Marc Aurels ist, und dass erst die spätere Tradition, welche diesen Urban für den römischen Bischof nahm, letzteren an dieselbe Stätte, wo Cäcilia und die drei Märtyrer ruhen sollten, verlegte, wogegen daneben die andere, im Felicianus und sonst bezeugte, Ueberlieferung von der Bestattung des Bischofs in Praetextati umgekehrt die entgegengesetzte Annahme aufkommen liess, auch jene anderen, mit Urban in Verbindung gebrachten Heiligen seien im coem. Praetextati bestattet.

Von Xystus I. bis Eleutherus.

Wenden wir uns nun zu dem älteren Theile der Liste, der bis Eleutherus († 189 n. Chr.) herabging, zurück, so rechnen cat. I. III und IV von Alexander bis Eleutherus 84 J., cat. II und V 85 Jahre. Als Anfangsjahr der ursprüng-

*) Wie Rossi (a. a. O. S. 37) evident nachgewiesen hat, war das ursprüngliche Verzeichniss in vier Columnen von je fünf Namen geschrieben. Bis zum dritten Namen der dritten Columne finden sich lauter Namen römischer Bischöfe, die sicher in Calisti bestattet waren; der vierte und fünfte Name der dritten und die vier letzten der vierten Columne gehören dagegen anderen Heiligen an. Urbans Name war nun der erste in der vierten Columne, ist also von denen der Päpste getrennt; vorangehen die Heiligen Laodiceus und Polycarpus, und hinter ihm folgen Manno, Numidianus, Julianus, Optatus.

lich zu Grunde gelegten Rechnung würde sich also 105 oder 104 u. Z., Trajani VIII oder VII ergeben. In den einzelnen Ziffern differiren die Verzeichnisse, wenn wir von den Ansätzen des cat. V für Alexander, Xystus und Telesphorus absehen (von denen die 12 Jahre für Alexander sich auch in verschiedenen Handschriften des cat. Leoninus gefunden haben müssen), nur wenig. Der wichtigste Unterschied ist, dass Pius, Anicetus und Soter in cat. I je ein Jahr mehr als in cat. II. III und IV erhalten, wogegen die Ziffer für Alexander von 10 auf 7 Jahre herabgemindert ist. cat. V stimmt bei Pius und Anicet mit cat. II. III und IV, bei Soter mit cat. I. Einen sicheren historischen Boden werden wir aber vor dem Todesjahre des Xystus nach dem Obigen kaum voraussetzen dürfen. Letzteres würde, wenn man von 189 als dem Todesjahre des Eleutherus zurückzählt, nach cat. I auf 122, nach cat. II. III. IV auf 125 u. Z. fallen. Hieraus ergehen sich folgende zwei Listen:

cat. II. III. IV.	cat. I.
Xystus —125.	Xystus —122.
Telesphorus 125—136.	Telesphorus 122—133.
Hyginus 136—140.	Hyginus 133—137.
Pius 140—155.	Pius 137—153.
Anicetus 155—166.	Anicetus 153—165.
Soter 166—174.	Soter 165—174.
Eleutherus 174—189.	Eleutherus 174—189.

Bis zum Antritte des Pius beträgt die Differenz beider Listen 3 Jahre, bis Anicetus 2 Jahre, bis Soter 1 Jahr. Da wir für den Anfang der Rechnung keinen festen Punkt haben, so würde sich, auch wenn wir die erstere Liste als die bestbezeugte zu Grunde legen, keine grössere Genauigkeit erwarten lassen und die Frage ist nur, ob der hier der Natur der Sache nach zu lassende Spielraum von ca. 3 Jahren oberhalb oder unterhalb des aus der ersteren Liste gewonnenen Anfangsdatums zu suchen sei. In der Chronik hat Eusebios den Tod des Xystus auf 124 u. Z., Adriani VIII, in der Kirchengeschichte auf 127 oder 128, Adriani XII gesetzt.

Wichtiger wäre, wenn in der Kirchengeschichte die für die Succession des Soter und Eleutherus überlieferten Daten Aurelii VIII und XVII auf ebenso fester Ueberlieferung beruhten wie das Datum für Victor, Commodi X. In diesem Falle kämen wir für den Tod Anicets auf 168 (vom 7. März an gerechnet), für den Tod Soters auf 177. Letzteres Datum ist nun schwerlich richtig, weil dann für Eleutherus gar nur 12 Amtsjahre übrig blieben (177 bis 189), während schon die Verkürzung der überlieferten 15 Jahre auf 13 in der Kirchengeschichte sich nur aus dem Umstande erklärt, dass Eusebios mit dem Tode des Eleutherus bei Commodi X anlangen wollte. Auch scheint die chronolog. Notiz H. E. V (prooem.), Soter sei im 17. Jahre Marc Aurels

gestorben, lediglich auf dem Bestreben des Kirchenhistorikers zu beruhen, den Antritt des Eleutherus, an welchen die gallischen Confessoren die bekannte Gesandtschaft schickten, mit der Christenverfolgung in Lyon und Vienne ungefähr gleichzeitig zu setzen. Wenigstens zeigt der Wortlaut der betreffenden Stelle sehr deutlich, dass das 17. Jahr Marc Aurels (177 n. Chr.) das überlieferte Datum für die Verfolgung ist.*) Wenn aber Eusebios selbst die Reise des Irenäus nach Rom zur Ueberbringung der Friedensbotschaft der Confessoren noch unter Lucius Verus setzt (V, 4 vgl. 5), der schon im Januar 169 starb, den „Antoninus Verus", in dessen 17. Jahr die Verfolgung begonnen haben soll, also mit Lucius Verus verwechselt, so beweist der Widerspruch beider Angaben nur um so mehr, dass er ersteres Datum nicht selbst sich zurecht gemacht, sondern vorgefunden hat.**) Damals war also schon Eleutherus Bischof, da dieselben Confessoren, welche den Brief an die Kleinasiaten verfassten, zugleich für die Montanisten Kleinasiens bei Eleutherus Fürsprache einlegten, der an letzteren als Gesandter abgeschickte Irenäus aber, der Nachfolger des in derselben Verfolgung (H. E. V, 5) Märtyrer gewordenen Pothinus, noch Presbyter war.

Aus den Angaben des Eusebios lässt sich nun wol soviel entnehmen, dass die Verfolgung in Gallien nicht lange nach dem Amtsantritte des Eleutherus ausbrach, zu einer Zeit als die gallischen Confessoren noch hoffen konnten, ihn den Kleinasiaten günstig zu stimmen. Man wird also mit der Succession des Eleutherus auch nicht viel über 177 hinaufgehen dürfen. Eine alexandrinische Gleichzeitigkeit wird nicht erwähnt; Julianus, der

---

*) ὁ μὲν οὖν τῆς Ῥωμαίων ἐκκλησίας ἐπίσκοπος Σωτὴρ ἐπὶ ὄγδοον ἔτος ἡγησάμενος τελευτᾷ τὸν βίον. τοῦτον δωδέκατος ἀπὸ τῶν ἀποστόλων Ἐλεύθερος διαδέχεται· ἔτος δ' ἦν ἑπτακαιδέκατον αὐτοκράτορος Ἀντωνίνου Οὐήρου, ἐν ᾧ κατά τινα μέρη τῆς γῆς σφοδρότερον ἀναρριπισθέντος τοῦ καθ' ἡμῶν διωγμοῦ . . . μυριάδας μαρτύρων ἀνὰ τὴν οἰκουμένην διαπρέψαι, στοχασμῷ λαβεῖν ἔνεστιν ἀπὸ τῶν καθ' ἓν ἔθνος συμβεβηκότων und nun folgt die Erwähnung des Schreibens der Confessoren von Vienne und Lyon an die Gemeinden Kleinasiens und Phrygiens.

**) Hiernach ist die von mir Zeitschr. f. wissensch. Theologie 1867 S. 77 ff. gegebene Zeitbestimmung (c. 176) zu berichtigen. Wenn man, wie auch ich a. a. O. noch gethan habe, darauf Gewicht legen will, dass in dem H. E. V, 1 mitgetheilten Schreiben der Confessoren vom *Καῖσαρ* nur im Singularis die Rede ist, Commodus damals also noch nicht Mitregent gewesen sein könne, so würde freilich das Schreiben spätestens im Anfang des Jahres 177 abgefasst sein: denn zum imperator wurde Commodus am 27. Nov. 176 ernannt, die tribunica potestas erhielt er entweder in den letzten Tagen des December desselben Jahres, oder Januar 177, in welchem Jahre er zum ersten Mal Consul war. Indessen sind auf jenen Singular schwerlich chronologische Schlüsse zu bauen, da man der „Mitregentschaft" des Commodus wol nur in officieller Anrede gedacht haben, im gewöhnlichen Leben aber sehr wahrscheinlich fortgefahren haben wird, einfach den Marc Aurel als „den Kaiser" zu bezeichnen.

nach der Kirchengeschichte Commodi I, nach der Chronik Commodi II geweiht wurde (179 oder 180 n. Chr.), wird also um mehrere Jahre später als Eleutherus angetreten sein. Die nach der Chronik aber gleichzeitig mit dem Datum der Kirchengeschichte für den römischen Bischofswechsel (Marci XVII) erfolgende antiochenische Succession des Maximus ist nachweislich zu früh, da sein Vorgänger Theophilos erst nach dem Tode des Marc Aurel, c. 181 n. Chr., sein apologetisches Werk an Autolycus schrieb (vgl. die Zeitrechnung ad Autolyc. III, 27. 28). Ueberdies lässt die Chronik den Eleutherus von Rom schon 2189 Abr. Marci XIII = 173 n. Chr. antreten. Nun ist aber das aus den Katalogen für die Erhebung des Eleutherus resultirende Datum, wenn man von 189 n. Chr. fünfzehn Jahre zurückzählt, 174 n. Chr. Dieses Jahr wird also der terminus a quo für den Tod des Soter und die Bischofsweihe des Eleutherus sein, terminus ad quem dagegen, wenn wir die überlieferten 15 Jahre festhalten, nicht 176, sondern 175. Je nachdem wir die 15 Jahre des Eleutherus als voll annehmen oder nicht, können wir 174 oder 175 als Antrittsjahr ansetzen. Einige Jahre nachher, c. 180, kam Praxeas nach Rom und bewog den Eleutherus, die den kleinasiatischen und phrygischen Montanisten ausgestellten literae pacis wieder zurückzunehmen (Tertull. adv. Prax. 1).

Ob ferner das Datum Aurelii VIII (168, oder nach der Kaisertabelle des Eusebios 167 n. Chr.) für den Tod Anicets und die Stuhlbesteigung Soters (H. E. IV, 19) überliefert war, ist ebenfalls zweifelhaft. Bedenklich macht, dass um dieselbe Zeit nicht blos in Alexandrien Agrippinos auf Keladion, sondern auch in Antiochia Theophilos auf Eros gefolgt sein soll. Die Chronik des Eusebios, in welcher übrigens für die Alexandriner dieselbe Liste wie in der Kirchengeschichte zu Grunde liegt,*) setzt den Antritt des Agrippinos

*) Ausser bei Agrippinos, der in der Chronik 9 Jahre, in der Kirchengeschichte und bei Hieronymus 12 Jahre erhält, sind die Ziffern überall dieselben. Denn bei Anianos wird, wie die Intervallen 2077—2099 Abr. zeigen, auch in der Chronik ann. XXII statt XXVI zu lesen sein; bei Kerdon, wo in der Kirchengeschichte die Ziffer fehlt (berechnet sind c. 11 Jahre), sind mit der Chronik und Hieronymus anni X, bei Marcus, den der Armenier ganz auslässt, mit H. E. und Hieronymus, sowie übereinstimmend mit den Intervallen in der Chronik (2161—2171 Abr.) ebenfalls ann. X, bei Dionysios, dessen Ziffer in der Chronik fehlt, mit H. E. und Hieron. ann. XVII zu lesen, wie auch die Intervallen (2265—2282 Abr.) erweisen. Hieraus ergiebt sich folgendes Verzeichniss:

1. Anianos 22 J.
2. Abilios 13 J. } 23 J.
3. Kerdon 10 J. }
4. Primus 12 J. } 23 J.
5. Justus 11 J. }
6. Eumenes 13 J. } 23 J.
7. Marcus 10 J. }
8. Keladion 14 J. } 23. J.
9. Agrippinus 9 J. }
10. Julianus 10 J.
11. Demetrius 43 J.
12. Heraclas 16 J.
13. Dionysios 17 J.
14. Maximus 18 J.
15. Theonas 19 J.
16. Petrus 12 J. (Märtyrer im 9. J. der diocletianischen Verfolgung).

auf das 9. Jahr Marc Aurels, 2185 Abr., 169 n. Chr.; auf völlige Genauigkeit wäre also, auch wenn dieses Datum überliefert wäre, nicht zu rechnen. Aber feste Data waren vor dem Tode des Agrippinos dem Eusebios überhaupt für Alexandrien nicht überliefert, und gerade bei diesem Bischofe hat er, um seine eigenen Rechnungen mit dem überlieferten Datum Commodi I, in welchem Jahre Julian dem Agrippinus succedirt sein soll, auszugleichen, die vorgefundene Ziffer ann. VIIII für Agrippinos um 3 Jahre erhöht. Noch unsicherer ist die antiochenische Gleichzeitigkeit. Obwol auch die Chronik für die Erhebung des Theophilos 2185 Abr. oder Marci VIIII, d. h. 169 u. Z. ansetzt, so macht doch der nachweisliche Irrthum, den Eus. bei Verrechnung des Todesjahres dieses Bischofs begangen hat, auch seine Datirung des Anfangsjahrs unzuverlässig. Ueberdies aber sind in der Chronik zwar Agrippinus und Theophilos unter 2185 Abr. Marci VIIII, also als gleichzeitig angetreten verzeichnet, Soter aber um volle 5 Jahre früher, 2180 Abr. Marci IIII, d. h. 164 u. Z. Die angebliche Gleichzeitigkeit des

Das erste Jahr des Anianos, mit dem die Rechnung beginnt, ist in der Kirchengeschichte mit dem achten Jahre des Nero, in der Chronik mit dem siebenten Jahre Neros (2077 Abr.) gleichgesetzt. Die Differenz beider Rechnungen beträgt bis Justus nur ein Jahr, von da an bis Agrippinus zwei, später wieder nur ein Jahr, und ging wahrscheinlich nur aus verschiedener Eintragung der Kaiserjahre hervor. Für Agrippinus berechnet auch die Chronik von 2185—2197 nicht 9, sondern 12 Jahre; trotzdem berechtigt uns dies nicht, die Ziffer der Chronik nach der Kirchengeschichte zu corrigiren. Eusebios wird ann. VIIII vorgefunden, die Ziffer aber, um mit seinen Rechnungen durchzukommen, in der Kirchengeschichte absichtlich in ann. XII geändert, in beiden Werken aber seine eigene Disposition der Bischofszeiten zu Grunde gelegt haben. Folglich stehen wir erst mit Julianus, dem letzten Vorgänger des Demetrius, Commodi I—X auf geschichtlichem Boden. Von den älteren Bischöfen werden die Namen richtig überliefert sein, aber die ihnen beigelegten Amtsjahre sind handgreiflich erst später fabricirt. Noch weniger darf also die Eintragung, resp. Zurechtmachung dieser Liste durch Eusebios irgend welche Autorität beanspruchen.

Was die antiochenischen Bischöfe betrifft, so giebt Eusebios bei diesen nicht einmal wie bei den Alexandrinern die Amtsjahre an, bestimmt die Succession derselben, aber trotzdem nach Jahren Abrahams, während er bei den Bischöfen von Jerusalem nur die Namen mittheilt, und bis auf Narcissus nirgends den Versuch macht, dieselben seinem Synchronismus einzufügen (ausser bei dem ersten heidenchristlichen Bischof Marcus und seinem Nachfolger Cassianus). Bei Narcissus, dem 34. Bischof, der 2210 Abr. Severi I (192 u. Z.) angetreten sein soll, bemerkt er selbst ausdrücklich, er habe für die frühere Zeit die annos praefecturae der einzelnen Bischöfe nicht vorgefunden, also auch nicht disponiren können. Da er nun bei den Antiochenern, obwol er auch hier keine Amtsjahre mittheilen kann, dennoch eine solche Disposition versucht, so folgt, dass er eine Quelle benutzt hat, welche die Succession dieser Bischöfe nach Kaiserjahren oder irgend einer andern, von Eusebios selbst reducirten Aera angeordnet hat. Aber auch auf diese Quelle ist vor Serapion (Commodi XI), was die Datirung anbelangt, kein Verlass.

römischen mit dem alexandrinischen und dem antiochenischen Bischofswechsel beruht also auf keiner Ueberlieferung. Das Jahr 164, welches die Chronik für Soter bietet, ist aber nun sicher etwas zu früh. Vielmehr kommen wir auf 166 oder 167, wenn wir von seinem Todesjahre 174 oder 175 mit cat. II. III. IV acht Jahre abziehen, dagegen auf 165 oder 166, wenn man mit cat. I. V. VI neun Bischofsjahre berechnet. Das Jahr 168 käme nur heraus, wenn man für Soter blos sieben, und zugleich für Eleutherus nur 14 volle Jahre veranschlagen wollte, also zusammen zwei bis drei Jahr weniger als die überlieferten Ziffern betragen. Hiernach werden wir den Tod Anicets und die Erhebung des Soter auf 166 oder 167 u. Z. ansetzen müssen.

Anderweite chronologische Data sind für die Zeit Soters nicht überliefert. Der Brief, welchen Dionysios von Korinth an die Römer unter Soter schrieb (Eus H. E. IV, 23), lässt keine genauere Datirung zu. Er war ein Dankschreiben für die von Soter den zu den Bergwerken verurtheilten Brüdern in Griechenland gespendete Liebesgabe, setzt also ebenso wie der Brief desselben Verfassers an die Athener (bei Eus. l. c.) eine Zeit gesteigerter Drangsal der Christen voraus. Die Verfolgungen unter Marc Aurel begannen etwa seit 165 n. Chr. heftiger zu werden, erstreckten sich aber ohne bemerkliche Unterbrechung bis an das Ende seiner Regierung. Die in der Zeit von c. 170—180 hervorgetretenen Apologien eines Tatian, Melito (170—176), Athenagoras (177), Apollinarios, Miltiades (c. 180) u. a. sind durch die gesteigerte Strenge der römischen Behörden gegen die Christen hervorgerufen. Der Brief des Dionysios an die Gemeinde zu Rom wird hiernach c. 170 geschrieben sein. Um dieselbe Zeit begannen auch die montanistischen Streitigkeiten die kleinasiatische Kirche heftiger zu erschüttern. Der Brief des Dionysios an die Gemeinde zu Amastris im Pontos und ihren Bischof Palmas (Eus. l. c.), denselben, der im Paschastreit unter Victor als Senior der pontischen Bischöfe erwähnt wird (Eus. V, 23), nimmt bereits auf die durch den Montanismus aufgeworfenen Streitfragen Bezug. Auch Soter scheint bereits als Gegner der neuen Prophetie aufgetreten zu sein, da Praxeas sich bei seinem Nachfolger Eleutherus auf die auctoritas praecessorum berufen konnte (Tertull. adv. Prax c. 1). Dagegen beruhen die Angaben des liber Praedestinatus c. 26. 86, welche von einer Schrift Soters gegen die Montanisten (oder wie es c. 86 gar heisst, gegen die „Tertullianisten“) zu erzählen wissen, wahrscheinlich auf einer Verwechselung Soters von Rom mit dem eifrigen Montanistenbestreiter Sotas von Anchialos (Eus. H. E. V, 19). Mit grösserer Zuverlässigkeit lässt sich aus dem Briefe des Irenäus an Victor (bei Eus. H. E. V, 24) der Schluss ziehen, dass Soter der Erste unter den römischen Bischöfen war, welcher

im Paschastreite eine minder duldsame Haltung gegenüber den kleinasiatischen Quartodecimanern eingenommen hat; wenigstens ist es sicher nicht zufällig, dass Irenäus die Vorgänger Victors, welche trotz der verschiedenen Osterobservanz Frieden mit den Kleinasiaten gehalten hätten, als *οἱ πρὸ Σωτῆρος πρεσβύτεροι* bezeichnet und ihre Reihe mit Anicetus, dem unmittelbaren Vorgänger Soters schliesst. Dann ist es aber das Wahrscheinlichste, dass Soter an dem c. 170 in Laodicea ausgebrochenen Paschastreite irgend welchen, nicht näher zu bestimmenden Antheil genommen hat.*) Indessen lassen sich diesen Verhandlungen keine näheren chronologischen Data für den Episkopat Soters entnehmen.

Noch spärlicher werden die zeitgeschichtlichen Data, wenn wir zu den Vorgängern Soters zurückgehen. So bedeutsam die Zeit eines Hyginus, Pius, Anicetus durch das Auftreten der namhaftesten Stifter gnostischer Schulen (Iren. haer. III, 4,3) für die Kirchengeschichte des zweiten Jahrhunderts geworden ist, so wenig ist über jene Bischöfe selbst überliefert.

Unter Pius ist nach dem unverwerflichen Zeugnisse des muratorischen Kanon und der liberianischen Chronik der Hirte des Hermas geschrieben; die Nachricht des letzteren geht wahrscheinlich schon auf Hippolytos zurück. Pius selbst aber wird, wie wir früher sahen, ebenfalls schon nach der Chronik Hippolyts, als Zeitgenosse des Kaisers Antoninus Pius bezeichnet. Damals begannen in Rom die ersten Kämpfe über die Sittenzucht, die Vorboten der montanistischen Bewegung. Von Anicetus wissen wir, dass unter ihm nicht nur Hegesippos (Eus. H. E. IV, 22), sondern auch Polykarp von Smyrna nach Rom kam. Die Reise des letzteren hatte zum Zwecke, sich mit Anicet über die schon damals vielverhandelte Osterfeier zu verständigen (Iren. haer. III, 3, 4. epist. ad Victorem ap. Eus. H. E. V, 24). Doch lässt sich die Ankunft des Polykarp ebensowenig wie die des Hegesippos chronologisch näher fixiren.**) Auch die römische Wirksamkeit des

*) Vgl. auch Hilgenfeld, Paschastreit S. 250 ff.

**) Nur im Allgemeinen wird sich c. 160 für beide Data ansetzen lassen. Eleutherus, unter dem Hegesipp später c. 180 seine Denkwürdigkeiten schrieb, war damals Anicets Diakonus, mag also die Weihe etwa 15—20 Jahre vor seiner Stuhlbesteigung erhalten haben. Polykarps Reise nach Rom fällt jedenfalls in dessen spätere Lebensjahre; nach dem martyr. Polyc. c. 9 starb er aber 86 Jahre alt. Wenn der „grosse Sabbat“, auf welchen in dem der Leidensgeschichte Christi nachgebildeten Berichte über seinen Märtyrertod ein so grosses Gewicht fällt, wirklich der 15. Nisan war, wie Hilgenfeld (Paschastreit S. 234 ff.) wahrscheinlich zu machen sucht, so würde freilich nichts übrig bleiben, als c. 21 das Datum *πρὸ ἑπτὰ καλανδῶν Μαΐων* mit dem Chron. Alexandrinum in *πρὸ ἑπτὰ καλανδῶν Ἀπριλλίων* zu ändern. Dann hätte man also im Todesjahr Polykarps den 15. Nisan am 26. März gefeiert. In dem Zeitraum von 150—170 wäre dies nur möglich in einem der 4 Jahre 156, 159, 164 und 167 n. Chr. Indessen ist die Aende-

Märtyrers Justinus, die zum Theil noch in den Episkopat Anicets gefallen sein wird, giebt für die Bestimmung des letzteren keine Anhaltspunkte an die Hand. Vollends gar kein Verlass ist für die Vorgänger Anicets auf die bei Eusebios angesetzten alexandrinischen Gleichzeitigkeiten. Da nun auch die Kaisergleichzeitigkeiten der Chronik und der Kirchengeschichte bedeutend von einander differiren, so sind wir hier lediglich auf die Berechnungen angewiesen, die wir mittelst der in den Katalogen angesetzten Ziffern für die Amtszeiten der einzelnen Bischöfe anstellen können. Setzen wir nun mit cat. I für Pius 16, für Anicet 12 Jahre an, so ergiebt sich von 166 oder 167 u. Z. zurückgerechnet, 138 oder 139 als Antrittsjahr des Pius, 154 oder 155 als Antrittsjahr Anicets. Dagegen geben alle übrigen Kataloge ersterem 15, letzterem 11 Jahre, was für Pius auf 140 oder 141, für Anicet auf 155 oder 156 als Antrittsjahr führt. Die grössere Beglaubigung haben die letzteren Ziffern, und das Aeusserste, was ohne der besseren Ueberlieferung den Rücken zu kehren erlaubt sein möchte, wäre dieses, für Pius und Anicet zusammen 27 Jahre zu verrechnen. Pius ist also frühestens 139, spätestens 141, Anicetus frühestens 154, spätestens 156 Bischof geworden. Hiernach bestimmen sich auch die Ansätze für Xystus bis Hyginus, deren Jahre nach den übereinstimmenden Angaben von cat. I. III. IV (von denen cat. II. und V nur bei Xystus um je 1 Jahr abweichen) zu verrechnen sind. Wir erhalten daher für die Bischöfe von Xystus bis Eleutherus folgende Daten:

Xystus † frühestens 124, spätestens 126.
Telesphorus † frühestens 135, spätestens 137
Hyginus † frühestens 139, spätestens 141.
Pius † frühestens 154, spätestens 156.
Anicetus † 166 oder 167.
Soter † 174 oder 175.
Eleutherus † 189.

---

rung in *Ἀπριλλίων* um so bedenklicher, da hiermit das erste dort angeführte Datum, der 2. Xanthikns, nicht wol vereinbar ist. Was Hilgenfeld hierfür beibringt, ist keineswegs überzeugend. Das ephesinische Hemerologium, welches seit der Zeit des Angnstus so ziemlich in ganz Kleinasien gegolten zu haben scheint, setzt den Anfang des Xanthikus auf den 22. Februar und ebenso hat die griech. Kirche, die das Gedächtniss Polykarps am 23. Februar feiert, das überlieferte Datum verstanden. Die hierdurch erforderliche Aenderung von *Μαΐων* in *Μαρτίων* ist jedenfalls einleuchtender als die paläographisch unmögliche in *Ἀπριλλίων*. Freilich geht hiermit die Beziehung auf Ostern nnd damit zngleich jeder Anhalt für die Chronologie verloren. Hielte man das überlieferte Datum VII kl. Mai. fest, so wäre der 15. Nisan am 25. April gefeiert worden. Diesen Tag hat auch der alte lateinische Uebersetzer des martyrium Polycarpi verstanden, welcher statt *μηνὸς Ξανθικοῦ δευτέρᾳ ἱσταμένου* einfach mense Aprilio liest. Wirklich fällt bei den Syro-Makedoniern der Xanthikus mit dem April zusammen. Als Jahr würde sich dann

Von den Kaiserjahren der Kirchengeschichte weichen diese Angaben, wenn man die je höchsten Ansätze festhält, nur bei Xystus und Soter um zwei Jahre, bei Telesphorus und Anicet um 1 Jahr ab, während für den Tod des Hyginus und des Pius überhaupt keine Kaisergleichzeitigkeiten angegeben werden. Nimmt man aber statt der richtigen Kaiserjahre die der eusebianischen Kaisertabelle, so verringert sich die Differenz bei Xystus und Soter auf 1 Jahr, während sie bei Telesphorus und Anicet ganz verschwindet. Dennoch sind wir nicht berechtigt, die je höchsten Ansätze wegen dieser Zusammenstimmung ohne Weiteres für die einzig richtigen zu halten, sondern werden uns bei besonnener Abschätzung der uns zu Gebote stehenden Hilfsmittel mit der obigen Feststellung eines je frühesten und eines je spätesten Termines für die Todesjahre der betreffenden Bischöfe begnügen müssen.*) Die je frühesten Termine kommen den Ansätzen in der Chronik des Eusebios näher: bei Xystus, Telesphorus, Hyginus, Pius, Eleutherus sind sie um je 1 Jahr, bei Anicet und Soter um je 2 Jahr höher. Ein günstiges Vorurtheil für die Ansätze der Kirchengeschichte könnte vielleicht die Notiz H. E. IV, 5 erwecken, dass in Alexandrien Eumenes dem Justus ein Jahr und einige Monate später (*ἐνιαυτοῦ μεταξὺ καὶ μηνῶν διαγενομένων*) als in Rom Telesphorus dem Xystus gefolgt sei. Indessen würde, selbst wenn diese Angabe auf richtiger Ueberlieferung beruhen sollte, hiermit das weitere Datum Adriani XII für den Tod des Xystus noch keineswegs als fester Punkt für die Rechnung erwiesen sein. Denn die Glaubwürdigkeit dieses Datums, ebenso wie die des für den Tod des Telesphorus angesetzten (Antonini I), wird dadurch erschüttert, dass beide Data mit den für die Vorgänger bis Petrus in der Kirchengeschichte angesetzten, aber sicher künstlich gefundenen Kaisergleichzeitigkeiten stehen und fallen. Selbst angenommen, Eusebios hätte diese Data bereits vorgefunden und seinen eigenen früheren, oft weit davon abweichenden Ansätzen in der Chronik im besten Glauben substituirt, so würde damit der dringende Verdacht, dass sie allesammt auf einem künstlich erfundenen synchronistischen System beruhen, noch keineswegs gehoben sein. Wenn nach dem Obigen noch die Data der Kirchengeschichte für den Tod des Anicet und

164 n. Chr. ergeben, wo man den auf den 23. April fallenden astronomischen Vollmond statt des auf den 24. März fallenden als Frühjahrsvollmond gerechnet haben würde. Aber auch bei dieser Annahme bliebe das Datum „am 2. Xanthikus" unerklärlich.

*) Meine hiervon zum Theil abweichenden früheren Ansätze in der Schrift Zur Quellenkritik des Epiphanios (S. 59 f.) und in den Abhandlungen über Hermas und den Montanismus in Rom (Zeitschr. f. wissensch. Theologie 1865 und 1866) und über die Zeit des Marcion und Herakleon (ebend. 1867) sind hiernach theils zu berichtigen, theils zu ergänzen.

des Soter keineswegs sicher stehen, so werden wir noch weniger ihren Kaisergleichzeitigkeiten für jene früheren Bischöfe vertrauen dürfen. Wir müssen also bis zum Jahre 189 oder dem Todesjahre des Eleutherus die Kaisergleichzeitigkeiten der Kirchengeschichte ebenso wie die der Chronik bei unserer Rechnung aus dem Spiele lassen, und uns hinsichtlich der Vorgänger des Eleutherus bei den lediglich durch Zurückrechnung der überlieferten Amtsjahre gefundenen Jahreszahlen beruhigen.

II. Die Bischöfe von Pontianus bis Liberius.

Reichlicher als für die älteste Zeit fliessen unsere Hilfsquellen für den zweiten Theil des Katalogs, vom Antritte des Pontianus bis zu dem des

Zusammenstellung der Kata

cat. I.	cat. II und III.
Pontianus ann. V m. II d. VII	ann. VI [cat. II ann. VIIII]
Anteros mens. I d. X [l. XII]	m. I
Fabianus ann. XIIII [m. I] d. X	ann. XIII
Cornelius ann. II m. III d. X	ann. III
Lucius ann. III m. VIII d. X	m. VIII [cat. II m. II]
Stephanus ann. IIII [l. III] m. II d. XXI	ann. II
Xystus ann. II m. XI d. VI	ann. XI
Dionysius ann. VIII [l. VIIII] m. II [l. V] d. IIII	ann. VIIII
Felix ann. V m. XI d. XXV	ann. V
Eutychianus ann. VIII m. XI d III	m. X [cat. II m. II]
Gaius ann. XII m. IIII d. VII [l. VI]	ann. XV
Marcellinus ann. VIII m. III d. XXV	[ann. VIII]
Sedisvacanz ann. VII m. VI d. XXV	
Marcellus ann. I m. VII d. XX	
Eusebius mens. IIII d. XVI	
Miltiades ann. III m. VI d. VIII	
Silvester ann. XXI m. XI	
Marcus mens. VIII d. XX	
Julius ann. XV m. I [l. II] d. XI [l. VI]	

Liberius. Denn nicht nur dass für diese Zeit genauere Listen, die neben den Jahren auch Monate und Tage enthalten, überliefert sind, so stehen uns auch die Depositionsverzeichnisse der liberianischen Chronik und eine grössere Anzahl sicherer historischer Data zu Gebote. Ein weiteres Hilfsmittel bietet noch die zu Ende des 4. Jahrhunderts aufgekommene Sitte der Sonntagsordinationen. Dagegen ist auf die Consulgleichzeitigkeiten des cat. Liberianus auch hier ebensowenig Verlass, wie auf die Kaisergleichzeitigkeiten des Eusebios.

Die Grundlage der Untersuchung haben wieder die emendirten Listen zu bilden. Zu den 5 für die frühere Zeit zu berücksichtigenden Katalogen kommt hier als sechster der cat. Leoninus hinzu. Wir stellen dieselben im Folgenden nochmals zusammen:

loge von Pontianus bis Julius.

cat. IV	cat. V	cat. VI.
ann. V	ann. III [l. VII ?]	ann. VII m. X d. XXII
m. I	m. I	[ann. XII] m. I d. XVIIII [XII]
ann. XIII	ann. XII	ann. XIIII [XIII] m. I [II] d. X
ann. II	ann. II	ann. II m. III d. X
m. VIII	ann. II	ann. III [IIII] m. VIII d. X
ann. III	ann. II	ann. VI m. V d. V
ann. XI	ann. VIIII	ann. I m. X d. XXVI
ann. VIIII	ann. VIII	ann VIII m. V d. IIII
ann. V	ann. V	ann. IIII m. I d. XXV
m. VIII	m. VIII	ann. I m. I d. II
ann. XV	ann. XV	ann. XI m. IIII d. XII
ann. VIIII	fehlt	fehlt
fehlt	ann. II	ann. I m. IIII d. XII
m. VII	ann. I	m. VI d. III
ann. IIII	ann. IIII	ann. IIII
ann. XXII	ann. XXIII	ann. XXIII m. X d. XI
m. VIII	ann. II	ann. II d. XX [ann. — m. VIII]
ann. XVI m. IIII	ann. XV	ann. XV m. II d. VII [ann. XVII m. IIII]

cat. I (Liberianus) hat bei der Herstellung die Grundlage zu bilden. Die übrigen Kataloge können hie und da zur Berichtigung der liberianischen Liste hinzugezogen werden. cat. VI tritt von der diocletianischen Verfolgung an als selbständiger Zeuge ein; bis dahin ist er ebenso wie die übrigen Kataloge (von Pontianus an) nur für die Textkritik des Lib. zu verwerthen. cat. V ist von der Verfolgung an aus cat. VI geschöpft.

Bei der Herstellung der einzelnen Bischofszeiten dieser Periode werden wir häufiger als bei den Vorgängern Pontians auf den Vorarbeiten Früherer fussen können. Unter ihnen sind namentlich hervorzuheben die Untersuchungen von Tillémont (mémoires pour servir à l'histoire ecclesiastique des six prémiers siècles. Tome III—VII); Anton Pagi (critica ad Baronium); Franz Pagi, dem Neffen des Vorigen (breviarium histor. chronol. criticum illustr. Pontific. Roman. gesta etc. complectens. Lucca 1729. T. I ed. 2); Coustant (epistolae Romanorum Pontificum. Paris 1721. T. I.) u. A. Sehr unkritisch ist die Papstliste des Vignoli in seiner Ausgabe des liber Pontificalis. Die Emendationsversuche sind meist willkürlich und ohne alle sichere Grundlage; zum Ausgangspunkte dienen die völlig werthlosen Sedisvacanzen von F, welche mit dem Texte von L combinirt werden. Die Fehler in L hat Vignoli gar nicht gemerkt; umgekehrt zieht er häufig ohne jedes Recht die Angaben von F denen von L vor.

Unsere Aufgabe kann auch hier nur sein, dasjenige, was wir sicher wissen können, festzustellen, alles Andere aber, zu dessen Bestimmung unsere Hilfsmittel nicht ausreichen, unentschieden zu lassen.

1. Die Bischöfe von Pontianus bis zur diocletianischen Verfolgung.

Pontianus war Bischof vom Jahre 230 bis zum 28. September 235, wo er in der Verbannung auf Sardinien seiner Würde entsagte. Die hierauf bezügliche Angabe des cat. Liberian.*) ist kritisch unanfechtbar. Wenn der zugleich mit ihm verbannte „Presbyter" Hippolyt der gegen Callistus aufgestellte Gegenbischof war, so enthielte die Notiz zugleich eine Andeutung über den Anlass der Deportation: die Kämpfe der beiden kirchlichen Parteien in Rom hätten die Aufmerksamkeit der römischen Obrigkeit auf die Christen gelenkt und so die Verfolgung herbeigeführt. Indessen bedarf es unter der Regierung Kaiser Maximins, in welche diese Thatsache fallen würde, nicht erst eines solchen besondern Anlasses, um sie zu erklären. Nach Eusebios würde freilich der Episkopat Pontians schon unter Gordian

*) Eo tempore Pontianus episcopus et Yppolitus presbyter exoles sunt deportati in Sardiniam insulam nocivam Severo et Quintino cons. In eadem insula discinctus [F hat irrig defunctus] est IIII kl. Octobr. et loco eius ordinatus est Antheros XI kl. Dec. cons. suprascriptis. Ueber den Text vgl. die kritische Note bei Mommsen p. 635.



(Gordiani I nach der Chronik) zu Ende gegangen sein; indessen beruht diese Angabe, wie früher gezeigt wurde, auf Missverständniss. Als Depositionstag giebt die depositio martirum für Pontianus und Hippolyt den 13. August (idus Aug.) an, und lässt jenen in Calisti, diesen in Tiburtiua beigesetzt werden. Pontianus wird also auf Sardinien, wie auch catal. Liberian. durch den Ausdruck insula nociva andeutet, d. h. wol in den sardinischen Bergwerken gestorben, der Leichnam aber später nach Rom überführt worden sein, wie F noch ausdrücklich bemerkt: quem beatus Fabianus adduxit navigio. Dass die Ueberführung erst durch Fabianus erfolgte, ist bei der kurzen Amtsdauer des Anteros an sich sehr wahrscheinlich; dass sie bis zum August (wol des nächstfolgenden Jahres, nach Rossi sogar erst des Jahres 237) sich verzögerte, erklärt Rossi a. a. O. II, 78, durch Bezugnahme auf ein bestehendes Gesetz, nach welchem zur Transferirung und Bestattung der Leichname von Deportirten ein besonderes kaiserliches Rescript erforderlich war (Digest. XLVIII, 24, 2). Als Todestag nennt F mit den besten Handschriften von P den 30. October [defunctus est III kl. Nov.], welches Datum aber auf keiner selbständigen Ueberlieferung beruht, sondern nur aus Verderbniss der Angabe von L [discinctus est IIII kl. Octbr., vgl. auch die noch ursprünglichere Ziffer IIII kal. Novemb. in F^b] entstanden ist, also trotz der Leichtigkeit, mit welcher dieses Datum sich in die beiden anderen Angaben einfügen würde, einfach zu verwerfen ist. Rossi (a. a. O. T. II. p. 77 f.), welcher auch dieses Datum festhalten will, lässt den Poutianus sogar erst am 30. October des folgenden Jahres (236), also nach Anteros, sterben, und deutet den Zusatz afflictus, fustibus maceratus vor defunctus est in F von einer durch die Grausamkeit Maximins nachträglich verhängten Verschärfung der Strafe der Deportation, in deren Folge Pontian als Märtyrer gestorben sei.

Als gleichzeitig mit Pontianus angetreten nennt Eus. H. E. VI, 23 den Zebinos von Antiochien, der aber nach der Chronik, wo der Anfang Pontians ins Jahr 228 (2246 Abr., Alexandri VII) gesetzt wird, schon ein Jahr früher (2245 Abr., Alexandri VI) dem Philetos gefolgt sein würde. Unter ihnen unternahm Origenes seine erste Reise nach Griechenland und wurde in Cäsarea zum Presbyter geweiht, wogegen Demetrios von Alexandrien ihn seines Katecheten- und darauf auch seines Presbyteramtes entsetzte (H. E. VI, 23, vgl. 8. 19. 26. Pamphil. ap. Photium c. 118). In Folge dessen übersiedelte Origenes im 10. Jahre Alexanders (231 n. Chr.) von Alexandria nach Cäsarea (H. E. VI, 26). *) An den hierüber ausgebrochenen kirchlichen Kämpfen nahm

*) Die Chronologie dieser Ereignisse ist darum nicht sicher, weil man nicht weiss, wie viel Zeit zwischen der Presbyterweihe des Origenes und den alexandrinischen Synoden wider ihn, die seine Uebersiedelung nach Cäsarea herbeiführten, verflossen

auch Pontianus einen hervorragenden Antheil: denn er war der Bischof, unter dem die römische Kirche auf einer eignen Synode c. 231 in die Ver-

ist. Die herkömmliche Chronologie, welcher auch noch Redepenning in seiner sonst trefflichen Schrift über Origenes (I, 408 ff.) gefolgt ist, setzt wegen der Gleichzeitigkeit mit Pontianus den Antritt der Reise in das 7. Jahr Alexanders (228), in welchem Pontianus aber noch gar nicht Bischof war: nur nach der falschen Rechnung der Chronik fällt seine Stuhlbesteigung in dieses Jahr. Von der Reise lässt auch Redepenning den Origenes im Jahre 230 nach Alexandrien zurückkehren, und im Jahre darauf von Demetrios entsetzt werden und nach Cäsarea übersiedeln. Diese Rechnung ist aber nur möglich, wenn man den Origenes seine Reise noch unter Urbans römischem Episkopate antreten lässt, und die entgegenstehende Notiz H. E. VI, 23 nicht als ein geschichtliches Datum, sondern lediglich als eine Abstraction aus der Betheiligung Pontians an den über die Giltigkeit der Priesterweihe des Origenes ausgebrochenen Streitigkeiten betrachtet. Wir wissen aber nicht einmal, ob Origenes überhaupt jemals nach seiner Presbyterweihe wieder nach Alexandrien gekommen ist. Aus dem Vorworte zum 6. Tomos des Commentars zum Johannes (opp. ed Lommatzsch I, 175 ff.), in welchem er des in Alexandrien gegen ihn ausgebrochenen Sturmes gedenkt, scheint allerdings hervorzugehen, dass er mitten in der Arbeit an diesem Werke, als er eben den 6. Tomos begonnen hatte, also in Alexandrien selbst durch seine Gegner unterbrochen wurde. Wenigstens liess er das bereits ausgearbeitete Stück dieses Tomos in Alexandrien zurück und begann in Cäsarea die Arbeit von Neuem. Indessen lassen doch die Worte *καὶ ἐκ τοῦ* [l. *ἐκτοῦ*] *δὲ ἐπιπεσοντος προεληλυθότες ἐξελχύσθημεν ἀπὸ τῆς Αἰγύπτου* die Deutung zu, dass die Abreise aus Alexandrien, nach welcher sich das nach des Origenes Andeutung schon vorher drohende Ungewitter entlud, keine andere war, als die noch mit Einwilligung des Demetrios (Hier. de vir. illustr. 54. 62) angetretene Reise nach Griechenland, durch die ihn also nach seiner Darstellung Gott ebenso wie einst das Volk Israel aus Aegypten errettete. So würde sich's auch erklären, wie der Anfang des 6. Tomos unvollendet in Alexandrien liegen bleiben konnte, was sonst nur bei einer eiligen Flucht begreiflich wäre. Indessen scheint auch Pamphilos (Fragm. Apolog. apud Photium cod. 118) vorauszusetzen, dass die erste Synode zugleich mit der Absetzung des Origenes seine Verbannung aus Alexandria decretirt habe (*ψηφίζεται μεταστῆναι μὲν ἀπ' Ἀλεξανδρείας τὸν Ὠριγένην, καὶ μήτε διατρίβειν ἐν αὐτῇ, μήτε διδάσκειν*). Wie dem auch sei, jedenfalls kann die erste Synode, auf welcher Demetrios die Absetzung des Origenes vom Katechetenamte aussprechen liess, nicht sehr lange nach seiner Presbyterweihe stattgefunden haben; der Aufenthalt in Griechenland wäre also wenn Origenes erst nach Pontians Stuhlbesteigung (230) abgereist und nochmals nach Alexandrien zurückgekehrt wäre, sicher nur von kurzer Dauer gewesen. Demetrios (Bischof seit 189) starb bald nach des Origenes Uebersiedelung, nach 43jähriger Amtsführung, also spätestens 232. Ist nun die Uebersiedelung im Jahre 231 erfolgt, so wird man mit der Presbyterweihe schwerlich höher als ins Jahr 230 hinaufgehen dürfen. Vielleicht ist aber die Reise nach Griechenland überhaupt erst nach der Excommunication durch Demetrios anzusetzen, vgl. die Fragmente des Briefs des Origenes an seine alexandrinischen Freunde bei Hieron. opp. IV. 2, p. 411 und V, p. 251 (auch Origenes opp. ed Lomm. XXV. p. 388 ff.), wonach die Rechtgläubigkeit des Origenes, schon während er noch in Athen weilte, angefochten worden sein muss. Dass der Brief sich nicht auf die zweite Anwesenheit des Origenes in Athen (im Jahre 244) beziehe, zeigt Redepenning a. a. O. I. S. 408.

urtheilung des Origenes, d. h. in die von Demetrios ausgesprochene Ungiltigkeitserklärung seiner Priesterweihe einstimmte. *)

Der liberianische Katalog giebt dem Pontianus 5 Jahre 2 Monate 7 Tage. Vom 28. Sept. 235 zurückgerechnet, würde dies auf den 21. Juli 230 als Antrittstag führen. Der felicianische Katalog, der ihm ann. VIIII [so F[bc] P; ann. VIII F[1]] m. V d. II giebt, legt für die Richtigkeit dieser Ueberlieferung wider Willen Zeugniss ab. Die Ziffer desselben für die Monate und Tage (m. V d. II) ist aus ann. V m. II, die Ziffer für die Jahre ann. VIIII oder VIII dagegen aus cat. VI [ann. VII] verderbt, sodass hier wie anderwärts eine Mischung beider Texte vorliegt. Die meisten Neueren lassen den Pontian schon den 22. Juni antreten, lesen also m. III statt m. II, aber lediglich um der von F nach Urbans Tode angesetzten Sedisvacanz von 30 Tagen willen. Aber diese Sedisvacanzen sind ohne alle Gewähr.

Anteros oder Antheros**) wurde nach cat. Liberian. ordinirt am 21. Nov. (XI kl. Dec.) 235 und starb schon am 3. Januar (III non. Jan) des folgenden Jahres. Seine Amtsführung betrug nach demselben Katalog 1 Monat 10 Tage, wofür m. I d. XII mit F P zu lesen sein wird. Von einem Martyrium des Anteros (F P Middl. martyrol. Rom parvum, Ado u. s. w.) ist weder auf dem Grabstein noch bei L etwas überliefert; in der depositio episcoporum et martirum fehlt sein Name. In F P findet sich bei Anteros der Zusatz: hic gesta martyrum diligenter a notariis exquisivit et in ecclesia recondidit propter quondam [condam F[b]] Maximo presbytero [qui] martyr effectus est. Der nächste Sinn der Worte scheint dieser zu sein, dass die kirchliche Gedächtnissfeier eines als Märtyrer gestorbenen ehemaligen Presbyters Maximus dem Anteros zur genauen Aufzeichnung und kirchlichen Aufbewahrung der gesta martyrum Anlass gegeben habe, eine Notiz, gegen welche sich freilich geschichtliche Zweifel erheben lassen. Des Presbyters und Märtyrers Maximus gedenkt auch das kleine römische Martyrologium zum 19. November (XIII kal. Decembr.): Romae Maximi presbyteri et martyris; Ado fügt bei, dass dieser Heilige unter Maximinus gelitten habe und ad S. Xystum beigesetzt sei. Diese Angaben sind ohne Zweifel aus dem liber Pontificalis geschöpft, wie auch das Datum XIII kal. Dec. zu bestätigen scheint, welches wol nur aus XI kal. Decemb., dem Ordinationstage des Anteros, verderbt sein wird. Baroninus (ad martyrol. Rom. die

*) Hieron. ap. Rufin. invect. in Hieron. II (in Hieronymi opp. ed. Martianay IV, 2 p. 430): in damnationem eius consentit urbs Roma ipsa contra hunc cogit senatum. Die Stelle findet sich auch in dem Bruchstück eines Briefes an Paula (ep. XXIX in opp. IV, 2, 67 f.).

**) Der neuaufgefundene Grabstein hat ANTЄPWC ЄΠI[σκοπος], Eusebios Ἀντέρως (gen. Ἀντέρωτος), cat. Liberian. und die meisten Lateiner Antheros.

19. Novemb.) und Rossi (a. a. O. II. 180 f.) erinnern, dass der 19. November sonst als Gedächtnisstag eines anderen Märtyrers Maximus gefeiert werde, welcher nicht unter Maximin, sondern unter Valerian gelitten habe, auch nicht Priester, sondern kaiserlicher Gerichtsbeamter gewesen sei; und der letztgenannte Gelehrte hat eine Inschrift im coem. Calisti

MAXIMI
IN PACE

gefunden. Ob der Maximus nnter Valerian oder der unter Maximin, oder keiner von beiden der in der Inschrift gemeinte sei, muss dahingestellt bleiben; doch wird Rossi schon Recht haben, dass der Maximns unter Maximin aus dem Märtyrerkalender zu streichen sein wird, wenn auch aus anderen Gründen als den von ihm angeführten. Rossi will in F die Lesart der jüngeren Handschriften von P, praefecto statt presbytero wiederherstellen, und aus der Abbreviatur pr, welche ursprünglich gestanden habe, erklären (cod. Bern. 225 hat presb.). Er will also lesen propter quod a Maximo praefecto martyr effectus est, sodass die Nachforschungen des Anteros über die gesta martyrum den Anlass zu seinem vermeintlichen Märtyrertode durch den Stadtpräfecten Maximus gegeben hätten. Ein Consul Maximus begegnet uns im Todesjahre des Anteros 236; und nach Borghesi (Bull. arch. nap. ser. 2. T. VII. p. 47) wäre der nachmalige Kaiser Pupienus Maximus gerade zur Zeit des Anteros Stadtpräfect gewesen. Aber der Beweis für den angeblichen Märtyrertod des Anteros ist auch durch dieses zufällige Zusammentreffen nicht geführt. Möglich, dass in späteren Acten der in F erwähnte presbyter Maximus ebenso wie in den jüngeren Texten von P mit dem gleichnamigen praefectus nrbi identificirt wurde; die handschriftliche Ueberlieferung in F P spricht jedenfalls nicht zu Gunsten der Rossi'schen Emendation, zumal es mit der Aenderung von presbytero in praefecto noch nicht genug ist, sondern auch das constante quondam [condam, quandam] in quod a verwandelt werden muss. Die barbarische Verbindung von propter mit dem Ablativ ist dem Latein jener Texte völlig gemäss, quondam bedeutet weiland, ist also nicht einmal in quodam zu ändern; nach presbytero aber ist in F mit den besten Zeugen von P ein qui einzuschieben. Wer aber dieser angebliche Presbyter und Märtyrer Maximus war, muss dahingestellt bleiben; am nächsten liegt immer noch, dass derselbe nur einer verworrenen Erinnerung an den nach dem Tode Fabians unter Decius ins Gefängniss geworfenen Presbyter Maximus sein Dasein verdankt, dessen auch der cat. Liberianus und die Briefe Cyprians gedenken. Wie unzuverlässig die Angaben von F gerade für diesen Zeitraum noch sind, haben wir früher gesehen; die späteren Martyrologien aber, denen F P auch

hier wie so häufig als Quelle dienten, können erst recht nicht für selbständige Zeugen gelten.

Beigesetzt wurde Anteros wie seine Vorgänger im coem. Calisti, wie FP nach catal. Leoninus sagen und die neueren Ausgrabungen bestätigt haben. Dass sein Leichnam vor dem des Pontianus bestattet worden ist, demselben also wahrscheinlich auch in der Reihe der Papstgräber voranging, wurde bereits bemerkt.

Fabianus, über dessen durch eine Art von Gottesurtheil herbeigeführte Wahl Eusebios in der Kirchengeschichte berichtet (VI, 29), wurde Märtyrer in der decischen Verfolgung, in welcher auch Alexander von Jerusalem und Babylas von Antiochia eingekerkert wurden (H. E. VI, 39); und zwar, wie auch aus den Angaben von L über die Vorgänge nach seiner Passion, während der Sedisvacanz, hervorgeht, schon wenige Monate nach dem Regierungsantritte des Kaisers, am 20. Januar (XIII kal. Febr.) 250 (Decio II et Grato cons.). Der cat. Liber. liest XII kl. Febr., FP beidemale XIIII kl. Febr., was beides aus XIII kl. Febr. (depositio martyrum, F[b] aus Quelle B) verderbt ist. Die Begräbnisstätte ist, wie die depositio martirum sagt und der aufgefundene Grabstein mit der Inschrift

ΦABIANOC✗ЄΠΙ✗MP

bestätigt, das coemeterium Callisti. Auf dem Grabstein ist der Zusatz MP nachträglich, aber wenig später hinzugefügt (Rossi a. a. O. II. p. 59 f.). Die Dauer seiner Amtsführung bestimmen cat. II. III. IV auf 13 Jahre, cat. I und VI auf 14 Jahre 1 Monat 10 Tage. Letztere Angabe ist, wenn doch Anteros am 3. Januar 236 gestorben ist, erst richtig zu stellen. Vermutblich ist mens. I von Anteros irrig wiederholt und bei Fabianus zu streichen. Hiernach fiele seine Wahl auf den 10. Februar 236. Eusebios (H. E. VI, 29) lässt um dieselbe Zeit (τότε) in Antiochien den Babylas auf Zebinos, in Alexandrien den Heraklas auf Demetrios folgen. Aber Heraklas folgte dem Demetrios bald nach den wider Origenes Alexandri X gehaltenen Synoden, spätestens 232, also vier Jahre früher als Fabianus ordinirt ist. Babylas aber wurde zwar ungefähr gleichzeitig mit Fabianus ein Opfer der decischen Verfolgung, kann aber nach der Chronik desselben Eusebios kaum ein Jahr Bischof gewesen sein, da dort seine Ordination in dasselbe Jahr wie die seines Nachfolgers, 2270 Abr. Gallo et Volusiano I (250 n. Chr.) gesetzt wird.*) Jedenfalls zeigt dieses Beispiel, wie wenig Verlass auf alle

*) Eutychius, Synkell und Nikephoros geben ihm freilich 13 Jahre, offenbar nach obiger Angabe der Kirchengeschichte; aber wie unzuverlässig ihre Listen sind, zeigt schon die Angabe, dass sein Nachfolger Fabius 9 Jahre Bischof gewesen sein soll, während er doch höchstens 2 Jahre im Amte gewesen sein kann. Noch weniger darf man die Homilie des Chrysostomos auf Babylas, in welcher jener erzählt, dass Babylas

diese eusebianischen Gleichzeitigkeiten ist. — An Fabianus schrieb Origenes ebenso wie an die meisten Kirchenhäupter einen Brief *περὶ τῆς κατ' αὐτὸν ὀρθοδοξίας*, in welchem er sich gegen die, offenbar schon bei seiner Absetzung in Alexandrien gegen ihn erhobenen dogmatischen Anklagen zu rechtfertigen suchte (Eus. H. E. VI, 36). Der liberianische Chronist berichtet noch von ihm, dass er jedem der Diakonen einen eigenen Stadtbezirk zugewiesen und in den Coemeterien viele Bauten unternommen habe.

Nach dem Tode Fabians trat eine längere Sedisvacanz ein, deren Ursache in der noch fortwüthenden Verfolgung zu suchen ist. Nach der Angabe der liberianischen Chronik wurden nach der Passion des Bischofs auch die Presbytern Moses und Maximus und der Diakonus Nicostratus ins Gefängniss geworfen, in welchem Moses nach 11 Monaten 11 Tagen starb. Nach seinem Tode sei Novatus aus Afrika gekommen und habe den Novatianus und einige Confessoren von der Kirche getrennt. Letztere Angabe bezieht sich auf die von einem Theile des Klerus verweigerte Anerkennung der Wahl des Cornelius, auf welchen Schritt nicht lange nachher die Ordination des Novatianus zum Gegenbischofe folgte. Die Sedisvacanz hat also jedenfalls während der ganzen Zeit, welche Moses im Gefängnisse sass, angedauert. Die Richtigkeit dieser Angaben wird durch Cyprians Briefwechsel bestätigt.*) Unmittelbar nach dem Ausbruch der Verfolgung in Afrika, spätestens im Januar 250, hatte Cyprian sich derselben entzogen, indem er seinen Bischofssitz Karthago verliess (ep. 20 Goldh. 14 Baluze). Von seinem Zufluchtsorte aus setzte er dem während der Vacanz die römische Kirche regierenden Klerus, der die Nachricht von seiner Flucht sehr ungünstig aufgenommen hatte, die Gründe seiner Handlungsweise auseinander (vgl. ep. 8. 9. 20) und erhielt sich mit demselben über das Verfahren gegen die libellatici im fortwährenden Einverständnisse. Die Briefe des römischen Klerus aus dieser Zeit sind durch den damaligen Presbyter Novatianus verfasst. Aus einem Schreiben Cyprians an die noch im Gefängnisse befindlichen Presbytern Moses und Maximus und an die übrigen Confessoren in Rom, welches um Neujahr 251 oder kurz vorher geschrieben ist, geht hervor, dass sie damals ungefähr ein Jahr lang im Kerker sassen. Die Kraft der Verfolgung war damals

---

eines Tages den Kaiser Philippus genöthigt habe, sich in der Kirche an den Platz der Pönitenten zu stellen, als historischen Beweis anführen wollen, dass Babylas schon unter Philippus Bischof gewesen sei. Denn die ganze Geschichte verdankt, wie vieles Andere, was Chrysostomos von dem heil. Märtyrer zu berichten weiss, ihren Ursprung lediglich der späteren Legende.

*) Vgl. hierzu die Untersuchungen von Pearson, annales cyprianici, Tillémont, mémoires T. III u. IV und Rettberg, Cyprian (Göttingen 1831), die aber im Einzelnen vielfach der Berichtigung bedürfen.

wie in Afrika, so auch in Rom schon gebrochen: ein mit Moses und Maximus eingekerkert gewesener aber bereits losgekommener Confessor Celerinus konnte gegen Ende des Jahres 250 nach Afrika kommen, den Cyprian in seinem Versteck besuchen und durch seine Nachrichten über seine noch in Haft befindlichen Leidensgefährten den Bischof von Karthago zur Absendung des erwähnten Schreibens veranlassen (ep. 37). Bald nach Ostern 251 kehrte Cyprian nach Karthago zurück, und hielt die längst von ihm angekündigte afrikanische Provinzialsynode ab, auf welcher nach Beendigung der Verfolgung über die Gefallenen Beschluss gefasst werden sollte (ep. 43).*) Auf derselben Synode, etwa im April 251 (der Ostersonntag fiel in jenem Jahre nach dem wahrscheinlich auch in Afrika damals gebrauchten Cyklus des Hippolyt auf den 23. März), wurde auch über den Diakonus Felicissimus und die fünf karthagischen Presbytern Gericht gehalten (ep. 45), die bei Gelegenheit einer von Cyprian noch aus seinem Versteck heraus wol in den letzten Monaten des Jahres 250 angeordneten Kirchenvisitation ihrem Bischofe den Gehorsam gekündigt hatten (ep. 41. 42). Als das Haupt dieser Oppositionspartei erscheint nach Cyprians Darstellung ein Presbyter Novatus (ep. 52). Derselbe entzog sich, wie Cyprian behauptet, der seiner harrenden Verurtheilung durch die Flucht und begab sich nach Rom. Hier begegnet er uns bald nachher an der Spitze der Partei, welche zuerst die Wahl des Cornelius zum römischen Bischofe anfocht, und dann dazu fortschritt, in der Person des Novatianus einen Gegenbischof aufzustellen (ep. 52; cat. Liberian.). Sowol aus der liberianischen Chronik als aus den Briefen des Cyprianus geht nämlich hervor, dass die Kirchenspaltung in Rom schon einige Zeit vor der Wahl des Gegenbischofs Novatianus, aber offenbar erst in Folge der Weihe des Cornelius eingetreten sein muss.**) Ihre Hauptstütze fand die Oppositionspartei an den inzwischen aus dem Gefängnisse befreiten Confessoren, dem Presbyter Maximus, dem Diakonus Nicostratus und einigen Anderen, unter denen Urbanus, Sidonius und Macarius namentlich hervorgehoben werden. Dagegen war Moses schon vor Ausbruch der innern Kämpfe in

*) Der Brief, in welchem Cyprian dem Klerus und Volk von Karthago sein Vorhaben anzeigt, ist kurz vor Ostern 251 geschrieben, wenngleich seine Angabe, er verweile nun schon zwei Jahre im Exil, ziemlich ungenau ist. Denn damals waren von dem zweiten Jahre höchstens 4 Monate verflossen.

**) Vgl. besonders ep. 45 (42 Baluze), wo Cyprian, nachdem er die Absendung des Caldonius und Fortunatus zur Prüfung der gegen die Ordination des Cornelius von der Gegenpartei erhobenen Anstände erwähnt hat, fortfährt: diversae partis obstinata et inflexibilis pertinacia non tantum radicis et matris sinum atque complexum recusavit, sed etiam gliscente et in peius recrudescente discordia episcopum sibi constituit. Ebenso erwähnt cat. Liberianus den Beginn der Kirchentrennung unmittelbar nach dem Tode des Moses, die Ordination des Gegenbischofs erst unter Cornelius.

der römischen Kirche im Kerker gestorben. Der Tod desselben fällt kurze Zeit nach dem obenerwähnten Briefe Cyprians an die römischen Confessoren, in den Januar oder Februar 251, da er erst nach Fabians Tode eingekerkert wurde und beinahe ein volles Jahr später im Gefängnisse starb. Nach dem von Eusebios (H. E. VI, 43) aufbewahrten Briefe des Cornelius an Fabius von Antiochia hätte nun Moses dem Novatus und den fünf Presbytern die mit ihm von der (karthagischen) Kirche sich trennten, die Gemeinschaft aufgekündigt: *) wahrscheinlich war also Novatus noch vor dem Tode des Moses nach Rom gereist, um die dortigen Confessoren ebenso wie die karthagischen für seine Sache zu gewinnen, also wol schon, wie auch Pearson annimmt, im Januar 251, einige Zeit vor der karthagischen Synode, welche die fünf Presbyter verdammte. **) Mit Moses war ihm dies nicht gelungen, aber nach dessen baldigem Tode gaben sich die übrigen Confessoren völlig seinem

---

*) Die Darstellung des Eusebios leidet darum an grosser Unklarheit, weil er die Personen des Novatus und des Novatianus constant verwechselt. In den von ihm ausgezogenen Stücken aus dem Briefe des Cornelius kommt weder der eine noch der andere Name vor, und man muss es daher aus dem Zusammenhange entscheiden, welcher von beiden jedesmal gemeint sei. Nachdem nun vorher von dem Treu-Schwure die Rede war, welchen Novatianus allen seinen Anhängern abgefordert habe, führt Eusebios eine spätere Stelle des Briefes an, die sich offenbar nicht auf Novatianus, sondern auf Novatus bezieht: denn die fünf Presbyter, welche mit ihm von der Kirche sich getrennt haben, sind sicher keine anderen, als die durch das Schisma des Felicissimus bekannten Presbytern in Karthago. Bezögen sich die Worte auf Novatianus, so müsste man mit Tillémont annehmen, dass Moses dessen Wahl zum Gegenbischof noch erlebt hätte, was nach den anderweiten Nachrichten nicht angeht. Dass die Trennung des Novatian von der römischen Kirche aber gar der Wahl des Cornelius vorhergegangen wäre, ist erst recht unmöglich. Woher übrigens Rettberg, a. a. O. S. 106. 113 die Angabe genommen hat, dass Moses nach einem Berichte des Cornelius anfangs den Novatianus unterstützt habe, weiss ich nicht. Das ὃν ἀκοινώνητον ... ἐποίησεν (Cornelius ap. Eus. VI, 43) sagt nur, dass Novatus die Gemeinschaft des Moses gesucht, aber nicht erlangt habe.

**) Dass Novatus den Spruch der karthagischen Synode nicht abgewartet habe, sagt Cyprian selbst (ep. 52); das Motiv aber, welches Cyprian seiner Abreise von Karthago unterlegt, wird ebenso wie die sonstige Charakteristik des Mannes dem Parteihasse entsprungen sein, darf also nicht zum Beweise herbeigezogen werden, dass Novatus bis zur Synode, also bis Anfang April, in Karthago geblieben sei. Ueberdies sieht sich Rettberg bei dieser durch nichts begründeten Annahme genöthigt, die „novatianischen Unruhen“ schon vor der Ankunft des Novatus und der auch von ihm auf den 4. Juni 251 gesetzten Bischofswahl des Cornelius ausbrechen zu lassen, während doch der einzig beglaubigte Anlass derselben eben diese den Confessoren anstössige Wahl war. Die Opposition der Confessoren gegen Cornelius hatte aber nach Cyprians Briefwechsel und dem liberianischen Katalog kein anderer als Novatus angeregt; und ebenso war er es vornehmlich, der nach der Wahl des Novatianus wieder in Afrika für die Sache desselben thätig war (ep. 50. 52).

Einflusse bin, und wurden von ihm dazu vermocht, die Ordination des Cornelius für ungiltig zu erklären, und bald nachher den auf seinen Betrieb gewählten Gegenbischof Novatianus anzuerkennen. Erst nach der späteren Rückreise des Novatus nach Afrika gelang es dem hierin von Cyprian kräftig unterstützten Cornelius, die Confessoren mit Ausnahme des Nicostratus auf seine Seite herüberzuziehen, und dadurch die Gegenpartei ihrer angesehensten Stützen im Volke zu berauben (ep. 52 vgl. 46. 47. 51—54. ep. Cornelii ad Fabinm bei Eus. H. E. VI, 43). *)

Nach dem Allen ist die Wahl des **Cornelius** zum römischen Bischof frühestens im Februar oder März 251, aber, wie sich gleich zeigen wird, auch nicht später erfolgt. Schon an und für sich ist es kaum glaublich, dass man den schon ein Jahr lang nothgedrungen verwaisten bischöflichen Stuhl nach der Rückkehr ruhigerer Zeiten noch länger unbesetzt gelassen habe. Hierzu kommt aber weiter, dass die Wahl des Cornelius und die über dieselbe in Rom ausgebrochenen Zwistigkeiten schon zur Zeit der etwa im April 251 gehaltenen karthagischen Synode in Afrika bekannt waren. Cyprian erzählt, dass die Synode auf die erste Kunde von den gegen die Ordination erhobenen Einwendungen beschlossen habe, die beiden Bischöfe Caldonius und Fortunatus nach Rom abzuordnen mit dem Auftrage, entweder eine Untersuchung der Wahlvorgänge zu veranstalten und darüber nach Karthago zu berichten oder (wenn die Ordination sich als unanfechtbar erweisen sollte) für die Herstellung der kirchlichen Einheit Sorge zu tragen. Bis zur Rückkehr der Gesandten sollte die Anerkennung oder Nichtanerkennung der in Rom erfolgten Wahl in suspenso bleiben, daher man die kirchliche Correspondenz mit Rom bis auf Weiteres noch an die Presbyter und Diakonen zu richten beschloss. Die Anzeige des Cornelius von seiner Ordination war inzwischen schon kirchlich verlesen worden; aber dasselbe geschah bald darauf auch mit einer im würdigen Tone gehaltenen Gegenschrift. Einige Zeit nachher kamen zwei andere Bischöfe, Pompejus und Stephanus, welche Zeugen der Wahl gewesen waren, nach Afrika und brachten die ersten authentischen Nachrichten mit. Darnach als die officielle Anzeige der Ordination durch die bei der Wahl betheiligten Bischöfe sowie übereinstimmende briefliche Mittheilungen der beiden Gesandten einliefen, hielt Cyprian mit seiner Anerkennung des Cornelius nicht länger zurück und setzte die übrigen afrikanischen Bischöfe von diesem Schritte in Kenntniss. Noch ehe Caldonius und Fortunatus zurückgekehrt waren,

*) Der unter diesen Confessoren erwähnte Presbyter Maximus ist übrigens von dem ep. 44. 50. 59, 11 erwähnten zu unterscheiden: jener unterwarf sich dem Cornelius bald nach der Wahl des Gegenbischofs Novatianus und blieb in Rom; dieser ging nach Karthago und wurde später zum Gegenbischofe Cyprians geweiht.

hatte auch der inzwischen gewählte Gegenbischof Novatianus dem Cyprian seine Stuhlbesteigung durch Abgesandte notificiren lassen. Die wie es scheint noch versammelte Synode hatte sich aber geweigert, die Gesandten zu hören und Cyprian erstattete dem Cornelius hiervon Anzeige (ep. 44, 45, 48). *) Die karthagische Synode, auf welcher jene die Wahl des Cornelius betreffenden Beschlüsse gefasst wurden, ist nun gewiss keine andere als die kurz nach Ostern 251 gehaltene gewesen. Von einer anderen aus dem Jahre 251 wissen wir nichts; die Annahme derselben beruht vielmehr ebenso wie die angebliche Ausdehnung der Ostersynode bis zum Juli lediglich auf der Voraussetzung, die Weihe des Cornelius sei erst am 4. Juni erfolgt. Im Gegentheile muss nach ep. 55, 5 Cornelius schon Bischof gewesen sein, als die unmittelbar nach der Rückkehr Cyprians auf seinen Bischofssitz abgehaltene karthagische Synode den Beschluss über die Behandlung der Gefallenen fasste: denn Cyprian konnte ihm diesen Beschluss schon anzeigen und ihm dadurch den Anlass geben, auch seinerseits eine Synode zu veranstalten und auf ihr dieselben Grundsätze wie die Afrikaner zu sanctioniren. Ebenso erhellt aus ep. 45, 5, dass das Synodalschreiben über die in der Sache des Felicissimus gefassten Beschlüsse schon an Cornelius gerichtet worden ist. Gesetzt auch, beide Mittheilungen wären officiell nicht an Cornelius selbst, sondern noch an den Klerus der römischen Kirche gerichtet gewesen, so konnte Cyprian sich doch unmöglich so ausdrücken wie er es thut, wenn die betreffende karthagische Synode noch in die römische Sedisvacanz gefallen wäre. Wahrscheinlich waren aber die Synodalbriefe an Cornelius bereits ausgefertigt, als die weiteren Nachrichten aus Rom anlangten, welche die Synode bestimmten, den Caldonius und Fortunatus zur Prüfung der Wahlvorgänge abzuordnen und bis auf Weiteres die officielle Correspondenz wieder an die Presbytern und Diakonen zu Rom zu adressiren. **) Ebenso wenig wie aus der Zeit vor der Wahl des Cornelius können die betreffenden Synodalschreiben aber aus einer späteren Zeit stammen; denn abgesehen davon, dass die Gegenstände ganz dieselben sind wie die auf der Aprilsynode 251 verhandelten, so gedenkt Cyprian ja

*) Ein Theil der Correspondenz ist verloren gegangen. Cornelius beklagte sich, dass die Afrikaner ihn nicht sofort auf seine Anzeige hin anerkannt, dass ferner Cyprian eine Gegenschrift wider ihn habe verlesen lassen (vgl. ep. 45), endlich, dass nach der Ankunft des Cyprianus und Liberalis in Adrumetum, der dortige Bischof die officiellen Briefe nicht mehr an ihn selbst, sondern an den römischen Klerus gerichtet habe (ep. 48). Von der Ordination des Novatianus erhielt man in Karthago die erste Kunde, nachdem Caldonius und Fortunatus zur Untersuchung der Wahlvorgänge bereits nach Rom abgegangen waren, offenbar durch die Abgeordneten des Novatianus selbst, welche kurz vor den Bischöfen Pompejus und Stephanus in Karthago anlangten (ep. 45 vgl. 44).

**) Wenigstens scheint dies aus ep. 45, 5 hervorzugehen.

des in der Sache des Felicissimus nach Rom geschickten Synodalschreibens in demselben Briefe, in welchem er die Reise des Caledonius und Fortunatus als kürzlich angetreten erwähnt und zugleich dem Cornelius, kurz nach dessen förmlicher Anerkennung, die Gründe seiner anfänglichen Zurückhaltung auseinandersetzt (ep. 45). In dem Briefe an Antonianus (ep. 55) aber, welcher schon der römischen, einige Zeit nach den karthagischen Beschlüssen über die Behandlung der lapsi abgehaltenen Synode (ohne Zweifel derselben, auf welcher die Novatianer verdammt wurden, Eus. H. E. VI, 43) gedenkt, beschäftigt er sich noch damit, die gegen die Ordination des Cornelius dem Antonian nachträglich durch ein Schreiben des Gegenbischofs erregten Bedenken zu beschwichtigen; dieses Schreiben des Novatianus an Antonian wird aber gleichzeitig mit den an die übrigen afrikanischen Bischöfe gerichteten Briefen abgegangen und in Adrumetum nicht viel später eingetroffen sein als die Gesandtschaft Novatians in Karthago.*) Folglich ist es geradezu unmöglich, dass die Ordination des Cornelius erst nach der afrikanischen Ostersynode 251 stattgefunden haben kann; vielmehr fixirt sich, da die in Karthago um Cyprian versammelten Bischöfe bereits gerüchtweise von den Vorgängen bei derselben vernommen hatten, der terminus ad quem für diese Ordination auf den März des genannten Jahres. Binnen vierzehn Tagen konnte die erste Kunde von der erfolgten Wahl in Karthago anlangen: die Synode, welche spätestens drei bis vier Wochen nach Ostern zusammengetreten sein wird, sendete daher dem neuen Bischofe von Rom sofort ihre Beschlüsse über die Gefallenen und über die Verurtheilung der Partei des Felicissimus ein. Noch ehe die Versammlung aber auseinander ging (Ende April oder spätestens Anfang Mai), kamen weitere Nachrichten, welche den Beschluss die Anerkennung des Cornelius zu suspendiren herbeiführten, obwol man die Gesandten, welche Novatians Stuhlbesteigung notificirten, nicht zuliess, sondern die Ordination des Gegenbischofs für ungiltig erklärte.**) Unmittelbar nach Schluss der Synode reist Cyprian mit dem Bischofe Liberalis nach Adrumetum, und macht dem dortigen Bischof Polykarp, der seine kirchliche Correspondenz mit Rom schon an Cornelius adressirt hatte, von dem zu Karthago Beschlossenen Mittheilungen. Alle weiteren Verhandlungen in der Wahlsache, die schliesslich mit der Anerkennung des Cornelius (wol im Juni oder Juli) endigte, werden nicht mehr

*) Wahrscheinlich ist hier die zweite Gesandtschaft Novatians gemeint, an deren Spitze Evaristus und Novatus standen (ep. 50. 52).

**) Die ep. 68 erwähnte Synode, welche die Gesandten des Novatian abwies und ihm die Kirchengemeinschaft aufkündigte, ist wol dieselbe, auf welche sich ep. 44 bezieht, also die Ostersynode 251. Allerdings war aber Cornelius damals noch nicht, wie es nach ep. 68 scheinen könnte, als rechtmässig gewählter Bischof officiell anerkannt.

von der versammelten Synode, sondern von dem von seiner Reise wie es scheint bald nach Karthago zurückgekehrten Cyprian geführt, der seine afrikanischen Collegen von seinen Schritten nur einfach in Kenntniss setzt, ohne sie zu einer neuen Berathung, zu der überdies in dieser Angelegenheit gar kein Grund vorlag, zu versammeln. Die von Tillémont u. A. über die Unterbrechung und Wiederaufnahme der karthagischen Synode aufgestellten Vermuthungen fallen hiermit zu Boden.

Um die Zeit für die Ordination des Cornelius zu bestimmen, haben frühere Forscher auch eine Notiz in dem bereits erwähnten Briefe des Cyprianus an Antonian (ep. 55) herbeigezogen. Dieselbe setzt voraus, dass die Wahl des Cornelius ungefähr gleichzeitig mit der dem Decius zugekommenen Kunde von der Schilderhebung eines Gegenkaisers fiel.*) Dies kann sich entweder auf Lucius Priscus beziehen, welcher in Mösien sich mit den Gothen verband, oder auf den unmittelbar nach der Abreise des Kaisers zum Gothenkrieg zum Imperator ausgerufenen Julius Valens (Aurelius Victor de Caesaribus c. 29). Nach der Annahme Schelestrates, mit der auch die Rechnung Tillémonts übereinkommt, wäre aber Decius im Februar oder März 251 nach Illyrien zum Gothenkrieg abgegangen, Cornelius also nicht viel später Bischof geworden. Indessen lässt sich weder die Zeit des Auftretens jener Gegenkaiser noch die Abreise des Decius zum Gothenkrieg näher fixiren.**)

Worauf beruht aber denn die ganze, auf die bisherige Chronologie so einflussreich gewordene Annahme, dass die Ordination des Cornelius erst auf den 4. Juni 251 falle? Lediglich auf einer Combination des seit Hieronymus allgemein als Todestag dieses Bischofs angenommenen 14. Septembers mit der Angabe bei L, dass Cornelius 2 Jahre 3 Monate 10 Tage die römische Kirche regiert habe. Man rechnete vom 14. September 3 Monate 10 Tage zurück, und fand so als Datum für die Bischofsweihe den 4. Juni. So Henschen, Anton Pagi, Franz Pagi, Tillémont u. A., zuletzt noch Rettberg,

*) quantum robur animi, qualis firmitas fidei — sedisse intrepidum Romae in sacerdotali cathedra eo tempore, cum tyrannus (Decius) infestus sacerdotibus Dei fanda atque infanda comminaretur, cum multo patientius et tolerabilius audiret, levari adversus se aemulum principem quam constitui Romae Dei sacerdotem.

**) Aus den Worten des Aurelius Victor, Decius sei quam potuit maturrime von Rom abgereist, kann man nicht schliessen, dass dies so zeitig als möglich im Jahre geschehen sei: sie besagen nur, dass der Kaiser sobald als möglich gegen Lucius Priscus und die Gothen in den Krieg zog. Der Feldzug gegen letztere hat aber vielleicht weit länger als vom März bis zum November 252, in welchem Monat Decius gestorben zu sein scheint, gedauert. Die Erhebung des Julius Valens wird übrigens von Aurelius Victor nicht ausdrücklich, wie man gewöhnlich annimmt, nach Rom verlegt; und Trebellius Pollio verlegt ihren Schauplatz nach Illyrien (Trebell. Pollio triginta tyranni c. 20).

wogegen Baronius und Schelestrate, letzterer nach einer sehr sorgfältigen Untersuchung, den April 251 ansetzen. Mit den drei Monaten wird es seine Richtigkeit haben; denn nicht nur, dass auch catalogus Leoninus, desgleichen F und P nach den ältesten Texten dieselbe Ziffer geben, so beruhen auch die dem Cornelius bei Eusebios (Chron. und H. E.) beigelegten drei Jahre, wie wir früher sahen, auf einer Verwechselung mit der Ziffer für die Monate. Dagegen ist, wie ebenfalls schon früher gezeigt wurde, gerade der 14. September als Todestag der ältesten Ueberlieferung ebenso unbekannt als sein damit in Verbindung stehendes angebliches Martyrium in Rom, welches durch L so positiv als möglich ausgeschlossen wird.*) Der einzige Anhaltspunkt, den wir zur Bestimmung des Todestags des Cornelius haben, ist also eine Vergleichung der oben gefundenen Zeit seiner Ordination mit den Daten für den Amtsantritt seines Nachfolgers Lucius. Letzterer soll nach L am 5. März gestorben und (3 Jahre) 8 Monate 10 Tage im Amte gewesen sein.**) Hiernach fiele seine Ordination auf den 25. Juni. Berechnet man nun die dem Cornelius in cat. I und VI über die vollen Jahre zugeschriebenen 3 Monate 10 Tage vom März au, so würde sein Tod in den Juni fallen. Folglich ist er Anfang März ordinirt, Mitte Juni in Centumcellä (Civita Vecchia) gestorben; vou da bis zur Stuhlbesteigung des Lucius ergiebt sich eine Sedisvacanz von wenigen Tagen.

Es bleibt noch übrig, die Zahl der Jahre, welche Cornelius Bischof gewesen ist, also sein Todesjahr zu bestimmen. cat. I. IV. VI geben ihm zwei Jahre, cat. II und III in Folge eines mehrfach besprochenen Fehlers sogar drei; Synkell und die besten Handschriften von P stimmen mit der ersteren, Nikephoros und die gedruckten Texte von P mit der letzteren Angabe überein; nur F hat, gewiss lediglich in Folge handschriftlicher Verderbniss, ann. I. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass ann. II die bestüberlieferte Angabe ist. Folglich ist Cornelius von Anfang März 251 bis Mitte Juni 253 Bischof gewesen.

Eine sichere Controle dieser Ansätze durch anderweite Daten ist trotz der gerade für die Zeit dieses Bischofs so reichlich fliessenden Quellen un-

*) Die acta Cornelii (bei Schelestrate I, 188 ff.), mit denen die Erzählung im martyrol. Adonis übereinstimmt, malen seinen Märtyrertod noch weiter aus und lassen denselben unter Decius erfolgen. Ihre Unächtheit ist indessen längst erkannt, vgl. auch die Bollandisten acta SS. Septemb. T. IV. p. 143 sqq. Aus diesen Acten schöpfte übrigens bereits die jüngere Recension des liber Pontificalis.

**) Wenn einige jüngere Texte des liber Pontificalis den 5. März als Tag der Passion des Cornelius zu bezeichnen scheinen und von ihm erzählen, er habe vor seinem Tode dem Laurentius die Kirchengüter übergeben, so sind die betreffenden Worte hier lediglich aus der vita des Lucius eingedrungen.

möglich; indessen stimmen die uns sonst zur Verfügung stehenden Nachrichten mit ihnen zusammen. Aus der Correspondenz Cyprians erhellt, dass Cornelius wenigstens in der zweiteu Hälfte des Jahres 252 jedenfalls noch auf dem römischen Stuhle sass. Denn damals muss der Brief geschrieben sein, in welchem Cyprian über die Wahl des von der Partei des Felicissimus aufgestellten Gegenbischofs Fortunatus an seinen römischen Collegen berichtet (ep. 59). Dieser Brief bemerkt uuter Anderm, dass schon im Jahre vorher (251) Gericht über Felicissimus gehalten worden sei; ausserdem erwähnt er eine am letztvergangenen 15. Mai (252) zu Karthago gehaltene Synode. Erst nach dieser Synode sei die Wahl des Fortunatus, unter Mitwirkuug eines von der Synode abgewiesenen Häretikers Privatus erfolgt. Diese Synode ist nun jedenfalls dieselbe, deren officielles Schreiben an Cornelius noch unter den Briefen Cyprians (ep. 57) erhalten ist: es war die gewöhnliche, wenige Wochen nach Ostern abgehaltene Synode des Jahres 252, in welchem Ostern ziemlich spät, nämlich (nach dem Cyklus des Hippolyt) erst auf den 11. April fiel: der Hauptgegenstand ihrer Verhandlungen waren neue Erleichterungen der Kirchenzucht bezüglich der lapsi, welche angesichts der abermals drohenden Verfolgung angemessen schienen.*) Das kaiserliche Edict, welches die Veranstaltung öffentlicher Opfer verfügte, war inzwischen erschienen, das erregte Volk verlangte täglich im Circus und im Amphitheater den Bischof Cyprianus den Löwen vorgeworfen zu sehen. Die Ordination des Fortunatus mag bald nach der Synode erfolgt sein: um seine Anerkennung durch Cornelius zu erlangen, hatte sich Felicissimus nach Rom begeben und durch die erste Zurückweisung nicht abgeschreckt, neue Versuche gemacht. Cornelius fängt an wankend zu werden, zumal Cyprian ihm durchaus keine Nachricht von dem Vorgefallenen hatte zukommen lassen, und schickt seinem ersten Briefe an den Collegen in Karthago, der diesem die Abweisuug des Felicissimus auzeigte, einen zweiten für Cyprian minder erfreulichen nach. Auf diesen Brief ist der Brief Cyprians die Antwort. Nach allem was zwischen dem 15. Mai und diesem Schreiben in der Mitte liegt, ist der Juli 252, den P e a r s o n ansetzt, für letzteres der allerfrühste Termin, wahrscheinlich wurde es aber noch einige

*) Wenn man nach ep. 68 eine förmliche Verdammung der novatianischen Partei annehmen will, welche nach bereits erfolgter Anerkennung des Cornelius auf einer karthagischen Synode erfolgt, also von dem ep. 44 geschilderten Vorgange auf der Ostersynode 251 noch unterschieden sei, so wird man dieselbe in die Synode vom 15. Mai 252 verlegen und annehmen müssen, dass die ep. 68 erwähnte Gesandtschaft des Novatianus die z w e i t e ep. 50. 52 erwähnte Gesandtschaft war, an deren Spitze Evaristus, Novatus und Nicostratus standen.

Zeit später abgefasst. Ist nun Cornelius im Monat Juni gestorben, so kann das Jahr 252 nicht sein Todesjahr sein.

Seine Verbannung nach Centumcellä erwähnt der liberianische Katalog; derselbe fügt hinzu, dass er dort ruhmvoll, d. h. als Confessor gestorben sei (ibi cum gloria dormitionem accepit). Cyprian wünscht dem Cornelius in dem letzten an ihn gerichteten Briefe (ep. 60) zu der ihm und in ihm der ganzen römischen Gemeinde zu Theil gewordenen Ehre eines Confessors Glück. Aus dem Briefe ergiebt sich, dass die Verfolgung zunächst den Bischof allein traf (unum primo aggressus ut lupus ovem secernere a grege ut accipiter columbam ab agmine volantium separare tentaverat); der nicht lange nachher geschriebene Brief an seinen Nachfolger Lucius (ep. 61) belehrt uns noch, dass die Verfolgung, in welcher der beatus martyr Cornelius ergriffen wurde, plötzlich ausbrach und auf Rom beschränkt blieb (intelligimus...divinae maiestatis salutaria et sancta consilia, unde illic [in Rom] repentina persecutio nuper exorta sit, unde contra ecclesiam Christi et episcopum Cornelium beatum martyrem vosque omnes saecularis potestas subito proruperit). Diese Situation passt weniger gut in die Zeit, wo Cyprian täglich und stündlich erwartete, selbst ein Opfer der Volkswuth zu werden (ep. 59): denn von seiner eignen Bedrohung findet sich in beiden Briefen keine Andeutung mehr. Die Gefahr scheint also inzwischen in Karthago vorübergegangen zu sein: der Schlag gegen seinen Collegen Cornelius traf ihn ebenso unvermuthet als die römische Gemeinde selbst. Ist nun ep. 59 zu Ende des Sommers 252 oder noch etwas später geschrieben, so müssen wir bis zu der Verbannung des Cornelius nothwendig einen Zwischenraum von einigen Monaten setzen. Hieraus ist wieder klar, dass Cornelius jedenfalls nicht am 14. October 252, überhaupt nicht wol noch in diesem Jahre gestorben sein kann, während der von uns gefundene Termin, Mitte Juni 253, sehr gut hiermit übereinstimmt. Um wie lange Zeit die Verbannung und der Tod des Cornelius auseinanderliegen, lässt sich nicht mehr ermitteln. Den nächsten Anlass zu der plötzlich hereingebrochenen Verfolgung mögen öffentliche Unglücksfälle, vor Allem die furchtbare, das Reich damals verheerende Pest gegeben haben; aus dem Verfahren selbst ist ersichtlich, dass die Edicte des Decius noch in Kraft standen.

Unter die Regierung des Gallus (Eus H. E. VII, 2 vgl. c. 1) würde der Tod des Cornelius aber auch nach unserer Berechnung desselben fallen, da dieser Kaiser nach einer von ihm vorhandenen Münze, die das 4. Jahr seiner tribunicia potestas nennt, nicht wie man gewöhnlich annimmt im Mai 253, wo sich Valerianus erhob, sondern erst im folgenden Jahre 254 gestorben sein kann. Dagegen sind die von L für das Ende seines Episkopats angesetzten Consuln des Jahres 252 (Gallus II und Volusianus) wie fast alle

Consulatsangaben dieses Katalogs ohne jede Gewähr. Die Chronik des Eusebios setzt den Amtsantritt seines Nachfolgers Lucius gar schon ins „siebente“ Jahr des Philippus, 2268 Abr. (250).

Der Briefwechsel des Cornelius mit Fabius von Antiochien und Dionysios von Alexandrien scheint das gefundene Resultat von einer anderen Seite her zu bestätigen. An Fabius, den (nach Eus. H. E. VI, 44) dem Novatianus zugeneigten Nachfolger des unter Decius ins Gefängniss geworfenen und daselbst verstorbenen Babylas, schreibt Cornelius den (H. E. VI, 43) noch in grösseren Fragmenten erhaltenen Brief, in welchem er bereits die Unterwerfung der anfangs zur Partei des Gegenbischofs haltenden Confessoren berichten kann. Nach Eusebios enthielt dieser Brief zugleich einen Bericht über die in Rom von 60 Bischöfen gegen Novatian gehaltene Synode. In derselben Sache schreibt auch Dionysius von Alexandrien, der die Partei des Cornelius ergriffen hatte, an Fabius (H. E. VI, 44 vgl. ep. 42). Dennoch wurde durch die auch im Oriente, speciell in Antiochia in Folge des novatianischen Schisma ausgebrochenen kirchlichen Kämpfe eine Synode nöthig, welche Helenos von Tarsos, Firmilianus von Kappadokien und Theoktistos von Cäsarea nach Antiochia ausschrieben. Der dazu ebenfalls eingeladene Dionysios meldet dies dem Cornelius in einem Schreiben (H. E. VI, 46), welches Eusebios als Antwort auf einen in der Sache des Novatianus an ihn gerichteten Brief des Cornelius bezeichnet. Nach diesem Briefe des Dionysios hat Cornelius den Fabius noch überlebt: denn Dionysios gedenkt darin bereits des Todes desselben und der Ordination seines Nachfolgers Demetrianus welche nach der Chronik des Eusebios Valeriano et Gallieno I oder 2272 Abr., also 253 oder gar 254 fällt. Ist diese Angabe verlässlich — und von Serapion an scheinen gerade bei den antiochenischen Bischöfen die angesetzten Gleichzeitigkeiten auf Ueberlieferung zu beruhen — so wäre auch hierdurch erwiesen, dass der Episkopat des Cornelius sich jedenfalls bis ins Jahr 253 erstreckte.

Der Nachfolger des Cornelius, Lucius, ist nach unserer obigen Rechnung c. 25. Juni 253 ordinirt worden. Sein Depositionstag ist nach L (auch F P aus L) und der depositio episcoporum der 5. März, wogegen die in P erhaltene Angabe des cat. Leoninus, welcher den 25. August nennt, nicht aufkommen kann. Die Annahme Rossi's (a. a. O. II. p. 62 f.), dass ersteres Datum der Todestag, letzteres der Depositionstag sei, muss bei der ungenügenden Beglaubigung der Angabe im cat. Leon. auf sich beruhen. Nach Rossi wäre der Leichnam zuerst in eine arca plumbea eingeschlossen und erst später in der Papstgruft beigesetzt worden. Cat. I und VI schreiben ihm 3 Jahre 8 Monate 10 Tage, cat. V 2 Jahre, cat. II 2 Monate, cat III u. IV 8 Monate zu. Der ursprüngliche Text von F und P hat ann. III m. III d. III,

doch ist m. III Verderbniss aus m. VIII; (die vier Jahre in cat. Sicip. Mab. 1. Middl.[2] sind ebenso aus der ursprünglich auch im Leoninus enthaltenen Angabe ann. III verderbt, wie die Angabe m. VII in cat. Montf. aus m. VIII). Nach der urkundlichen Ueberlieferung kann man also nur darüber schwanken, ob Lucius 8 Monate (und 10 Tage) oder 3 Jahre 8 Monate (und 10 Tage) im Amte war.

Die liberianische Chronik fand (ebenso wie noch der leoninische Katalog) die letztere Angabe vor: denn sie erstreckt seine Amtsführung von den Consuln des Jahres 252 bis zu den Consuln des Jahres 255. Dennoch zeigte uns eine genauere Prüfung der dem liberianischen Katalog zu Grunde liegenden Zeitrechnung, dass die drei Jahre auf einem Irrthum beruhen müssen. Dasselbe wird uns aber auch durch den Briefwechsel Cyprians bestätigt. Schon aus dem Umstande, dass in der ganzen Sammlung nur ein einziger Brief Cyprians an Lucius (ep. 61) erhalten ist, geht hervor, dass letzterer nur sehr kurze Zeit Bischof gewesen sein kann. Cyprian bezieht sich in diesem Schreiben auf einen anderen, jetzt verlorenen Brief, den er kürzlich an Lucius geschrieben habe; in diesem habe er ihm zugleich zur Ordination und zur confessio gratulirt; auch des Todes des Cornelius wird als eines kürzlich (nuper) geschehenen gedacht. Lucius wurde also noch während derselben Verfolgung, in welcher Cornelius nach Centumcellä verbannt worden war, gewählt und kurze Zeit nachher ebenfalls exilirt. Lange kann er aber nicht in der Verbannung geblieben sein, da der an ihn gerichtete Brief Cyprians, der auf alle diese Vorfälle aus frischester Erinnerung zurückblickt, bereits Gottes Güte für die glückliche Rückkehr des römischen Collegen zu seiner Gemeinde preisen, ja es als eine weise Veranstaltung Gottes darstellen kann, dass der Bischof in die Verbannung gehen musste „nicht um seiner Gemeinde entzogen zu werden, sondern um grösser zu ihr zurückzukehren" (relegationem vestram sic divinitus esse dispositam, non ut episcopus relegatus et pulsus ecclesiae deesset, sed ut ad ecclesiam maior rediret). Auch der liberianische Katalog erwähnt dieser Rückkehr als einer wunderbaren göttlichen Fügung (hic exul fuit et postea nutu dei incolumis ad ecclesiam reversus est). Andererseits dauert die Verfolgung noch fort, und Cyprian giebt der Rückkehr des Lucius schliesslich noch die Deutung, Gott habe ihn vielleicht dazu zurückgerufen, damit das Opfer, welches den Brüdern ein Beispiel der Tugend und des Glaubens geben solle, nicht draussen vor der Stadt gleichsam in der Verborgenheit, sondern in Gegenwart der Brüder geschlachtet werde.

Dass diese Ahnung in Erfüllung gegangen sei, ist die gewöhnliche Annahme, lässt sich aber nicht beweisen. Weder der aufgefundene Grabstein im

coem. Callisti,*) noch der cat. Liberianus bezeichnet den Lucius als Märtyrer, letzterer braucht vielmehr von seinem Tode einfach den Ausdruck decessit; auch das liberianische Kalendarium führt ihn nicht in der depositio martyrum, sondern in der depositio episcoporum auf. Allerdings nennt Cyprian ep. 68 den Lucius und seinen Vorgänger Cornelius beati martyres, aber abgesehen davon, dass Cyprian diesen Ausdruck öfters auch von Confessoren braucht, so beweist der Zusammenhang jener Stelle, dass dort nur an die confessio in der Verbannung gedacht werden kann.**) Aber wenn Lucius auch nicht, wie man meistentheils voraussetzt, bald nach seiner Rückkehr gemartert worden ist, so ergiebt sich doch auch aus Cyprians späterem Briefwechsel und der Geschichte des Streits über die Ketzertaufe, dass er jenes glückliche Ereigniss nicht lange überlebt haben kann. Denn die erste der drei zur Zeit des Stephanus gehaltenen karthagischen Synoden kann nicht später fallen als ins Jahr 255; damals aber muss Stephanus schon einige Zeit Bischof gewesen sein, da wir noch einen Brief des Cyprian an Stephanus besitzen, der vor diesem Streite geschrieben ist (ep. 68). Folglich ist das Jahr 254 für den Episkopat des Lucius terminus ad quem; die ihm in cat. I zugewiesenen 3 Jahre sind also ein alter Irrthum. Dagegen haben wir kein Recht, die auch von cat. III und IV überlieferte Ziffer für die Monate zu bezweifeln. Der Todestag (oder Depositionstag) des Lucius muss also der 5. März 254 sein. Ist er aber c. 25. Juni 253 ordinirt, so fällt seine Verbannung wahrscheinlich unmittelbar nachher, die Rückkehr etwa in den Herbst desselben Jahres. Die Rechnung des cat. Lib., welcher den Lucius von den Consuln des Jahres 252 (Gallo II et Volusiano) bis zu den Consuln des Jahres 255 (Valeriano III et Gallieno II) auf dem bischöflichen Stuhle sitzen lässt, kann nach unseren früheren Nachweisen gegen diese Ansätze nicht in Betracht kommen, differirt übrigens von denselben am Schlusse des Epikopates des Lucius nur um ein Jahr. Die Neueren sind fast insgemein darüber einig, dass die drei Jahre, welche cat. Liberian. dem Lucius giebt, irrig sind, rücken aber meist seinen Tod um ein Jahr hinauf, was mit der

*) Derselbe lautet einfach ΛΟΥΚΙC, wenigstens ist von der Inschrift nicht mehr erhalten. Ueber die Form Λούκις statt Λούκιος, welche in der vulgären Schreibweise jener Zeit, sowol im Griechischen als im Lateinischen ganz gewöhnlich ist, vgl. Rossi, a. a. O. II, 66 ff. Fr. Ritschl, de declinatione quadam latina reconditiore quaestio epigraphica (Bonn 1861). Ebenso nennt F[b] den Vorgänger des Lucius, den Cornelius, Cornilis.

**) illi enim (beati martyres Cornelius et Lucius) pleni spiritu dei et in glorioso martyrio constituti dandam esse lapsis pacem censuerunt. Sollen Cornelius und Lucius etwa nach ihrem Tode den Gefallenen Frieden verwilligt haben? Die Bollandisten (acta SS. Augusti T. I. p. 113) geben das Citat weislich nur bis constituti.

falschen Annahme zusammenhängt, dass Cornelius am 14. October 252 gestorben sei.

Wie bei Lucins, so sind auch bei Stephanus und Xystus II. in den liberianischen Katalog arge Irrthümer eingedrungen, wie sich schon an der Confusion zeigt, dass Lucius nach der Rechnung des Chronisten in demselben Consulate wie sein Nachfolger Stephan gestorben sein müsste, obwol letzterer eine Amtszeit von 4 Jahren 2 Monaten 21 Tagen zugewiesen erhält. Glücklicherweise haben wir nicht nur an dem Tode des Xystus am 6. August 258 Tusco et Basso conss. ein unumstösslich sicheres, auch durch Cyprian (ep. 80) beglaubigtes Datum, sondern können auch der Amtszeit des Stephan mit Hilfe des cyprianischen Briefwechsels einigermassen nachrechnen. Zunächst ergiebt sich, dass die Ansätze in L, welche dem Stephan und Xystus zusammen eine Amtszeit von über 7 Jahren geben, unmöglich richtig sein können. Vom 5. März 254 bis zum 6. August 258 sind wenige Monate über vier Jahre; beide Bischöfe haben also zusammen nur um eine Kleinigkeit länger amtirt als nach dem liberianischen Texte Stephan allein. Nun zeigen aber die für Stephan ausgerechneten Consulgleichzeitigkeiten, dass ann. IIII in ann. III emendirt werden muss. Drei Jahre erhält Stephan aber auch in cat. IV und ebenso muss in der einen Quelle, aus welcher der Katalog aus Leos des Grossen Zeit schöpfte, ursprünglich gestanden haben,*) während ihm cat. II. III. V gar nur zwei Jahre verleihen, was nach unserer früheren Beobachtung auf Verwechselung der ihm in der Quelle zugeschriebenen Monate mit den Jahren beruht. Ganz dieselbe Verwechselung begegnet uns noch einmal bei Xystus, wo die ganz unsinnigen 11 Jahre, die ihn cat. II. III. IV Bischof sein lassen, auf die auch in cat. I ihm zugeschriebenen 11 Monate zurückgehen. Die gemeinsame Quelle, aus welcher cat. II. III. IV stammen, hat also dem Xystus ursprünglich nur 11 Monate gegeben. Wahrscheinlich ist aber eben dies und nicht 3 Jahre und 11 Monate, wie in L, die geschichtlich überlieferte Angabe.**) Addirt man diese 11 Monate zu den 3 Jahren 2 Monaten für Stephan und nimmt die in L für beide angesetzten Tage, welche zusammen ebenfalls fast einen Monat geben, hinzu,

*) Der catal. Leoninus las ann. VI m. V d. V [ann. VI m. V d. II F[bc] P, ann. VI Entychins]. Hieraus ist einerseits ann. V bei F[r], andererseits ann. VII (U Lucc. Flor. 1. 2 u. a.) verderbt. Aber auch ann. VI ist ursprünglich sicher nur Schreibfehler für ann. III. Auch m. V ist alter Schreibfehler für m. II, wie auch cod. Veron. c. 3. 4 bei Pabst aus L hergestellt haben; cat. Mabill. 1 liest m. I. Noch stärker weicht die Ziffer für die Tage bei Leon. von L ab.

**) Der Katalog aus der Zeit Leos d. Gr. las ann. I m. X d. XXVI [d. XXIIII F, d. XXIII die besten Handschriften von P]; cat. Mab. 1 hat ann. I m. I, cat. Montf. ann. VII, Nikephoros nnd Synkell ann. VIIII.

so erhalten wir 4 Jahre und 2 Monate, womit die Zwischenzeit vom 5. März 254 bis zum 6. August 258 so ziemlich ausgefüllt wird. Die noch übrigbleibende Differenz von 3 Monaten ist auf die Sedisvacanzen nach dem Tode des Lucius und des Stephanus zu rechnen. Der 2. August (IIII non. Aug.), auf welchen die depos. episcoporum und cat. Leoninus den Depositionstag Stephans setzen, ist also der 2. August 257. Mit Hilfe der von L überlieferten Ziffern für Monate und Tage bestimmen sich auch die Ordinationen und Sedisvacanzen. Stephan (ann. III m. II d. XXI) ist ordinirt c. 12. Mai 254, nach einer Sedisvacanz von 2 Monaten 7 Tagen; Xystus (m. XI d. VI) c. 31. August 257; die Sedisvacanz vom Tode Stephans am 2. August 257 bis zu seiner Ordination beträgt nicht ganz einen Monat. Die acta Stephani (acta SS. Aug. T. I. 144) geben als Ordinationstag des Xystus den 24. Aug. an (VIIII kal. Sept.). Ist dies richtig, so wäre in L m. XI d. XII st. m. XI d. VI zu lesen, wofür auch die Ziffern bei Leoninus, F und P (d. XVI, XVII, XXII, XXIII, XXIIII, XXVI nach den verschiedenen Texten) sprechen könnten. Die Kaisergleichzeitigkeit in L für Stephan fuit temporibus Valeriani et Gallieni ist richtig, die Consulate beruhen bei beiden Bischöfen auf falscher Rechnung ausser dem überlieferten Datum Tusco et Basso cons., von welchem aus die Jahre des Xystus und Stephan zurückgerechnet sind.

Als Märtyrer wird in L und der depos. Liberiana nur Xystus, nicht aber Stephan aufgeführt, von dessen angeblichen Martyrium (unter Valerian) zuerst cat. Middl., F und das martyr. Hieronym. wissen. Noch Augustinus, der im Streite wider die Donatisten häufig auf Stephan zu reden kommt und Vincenz von Lirinum schweigen darüber; bei Pontius, dem Biographen Cyprians, hat man sogar einen positiven Beweis finden wollen, dass Stephan nicht gemartert worden sein könne. Desto Ausführlicheres bieten darüber die vielleicht erst aus dem 7. Jahrhundert stammenden acta Stephani (acta SS. Augusti T. I. p. 139 sqq.), deren Aechtheit schon Tillémont (mémoires IV. S. 591) scharfsinnig bestritt und auch die Bollandistèn (a. a. O. S. 124 ff.) nicht aufrechtzuhalten wagen. Sehr einleuchtend hat Rossi gezeigt, dass die Erzählung der Acten, Stephan sei im Coemeterium auf der Kathedra sitzend enthauptet und in demselben Coemeterium begraben worden, auf Verwechselung Stephans mit seinem Vorgänger Xystus beruht. Da man nämlich späterhin den Xystus vielmehr im coem. Praetextati begraben wähnte, so bezog man die damasianische Inschrift von einem im coem. Calisti bestatteten Bischofe, der auf der Kathedra im Coemeterium ergriffen und enthauptet worden war, auf seinen Vorgänger Stephanus (a. a. O. II. p. 82 ff.).*)

*) Um nichts glaubwürdiger, wenngleich vielleicht aus etwas älteren Acten geflossen, ist die in c. Vat. 1. D und den gedruckten Texten von P enthaltene kurze Er-

Nach der gefundenen Amtszeit Stephans c. 12. Mai 254 bis 2. Aug. 257 fixiren sich auch die Briefe Cyprians aus dieser Periode und die namentlich im Streite über die Ketzertaufe gehaltenen afrikanischen Synoden. Noch unter Cornelius oder Lucius, wahrscheinlich, wie auch Pearson annimmt, im Jahre 253, ist das von 66 Bischöfen besuchte Concil gehalten, welches noch auf die früheren Verhandlungen über die Gefallenen Bezug nimmt und zugleich Bestimmungen über die Zeit der Kindertaufe trifft (ep. 64 ad Fidum).**) Das erste unter Stephanus gehaltene karthagische Concil ist das von 37 Bischöfen besuchte, welches in der Sache der beiden abgesetzten spanischen Bischöfe Basilides und Martialis Beschluss fasste (ep. 67). Nach dem Synodalschreiben hatte Basilides sich an Stephan von Rom gewendet, um von diesem, nachdem ihm bereits ein rechtmässiger Nachfolger gesetzt war, die Wiedereinsetzung in sein Bisthum zu erlangen und wie es scheint, hatte er wirklich seinen Zweck erreicht. Hierüber beunruhigt, wandte sich Klerus und Volk von Leon und Astorga — der früheren Diöcese des Basilides — nach Karthago und die Gesandten trafen gerade ein, als die Synode versammelt war. Da Stephan erst im Mai 254 ordinirt wurde, so kann diese Synode frühestens in den Herbst dieses Jahres fallen, aber auch nicht wol später, da sie dem Streite über die Ketzertaufe noch vorangeht. Ungefähr in dieselbe Zeit, oder wenig später, fällt das Schreiben Cyprians an Stephan in der Sache des zu den Novatianern übergegangen Bischofs Marcianus von Arles (ep. 68), in welcher Faustinus von Lyon und die gallischen Bischöfe die Vermittelung des römischen und des karthagischen Bischofs angerufen hatte.

Die erste die Angelegenheit der Ketzertaufe behandelnde, von 31 Bischöfen besuchte Synode, welche die Anfrage von 18 numidischen Bischöfen im Sinne der alten strengen Praxis entschied (ep. 70), fällt hiernach zuverlässig ins Jahr 255, nicht, wie Manche angenommen haben, 254. Bald nachher ist der Brief Cyprians an einen numidischen Bischof Quintus geschrieben (ep. 71), welchem die Beschlüsse dieser Synode abschriftlich beigefügt waren. In diesem finden sich die ersten unzweideutigen Spuren der beginnenden Differenz mit Rom. Obwol der Name Stephans nicht genannt wird, so

---

zählung von der Gefangensetzung des Stephanus mit 9 Presbytern, 2 Bischöfen und 2 Diakonen durch „Maximianus", der von ihm im Gefängnisse ad arcum Stellae gehaltenen Synode und seiner Enthauptung nach 6 Tagen. Dieselbe fehlt übrigens in allen besseren Handschriften. Rossi (a. a. O. T. II. p. 85) entscheidet sich für diese Angabe nur um das Martyrium Stephans aufrechtzuhalten.

**) Die Gründe, aus welchen Tillémont (mémoires IV. 110 ff.) und nach ihm wieder Hefele (Conciliengeschichte I. 88) diese Synode mit der am 15. Mai 252 gehaltenen identificirt, deren Schreiben an Cornelius die Namen von 42 Bischöfen enthält, reichen nicht aus.

können sich eine Reihe von Anspielungen doch nur auf ihn und die herrische Weise beziehen, mit welcher er die von der afrikanischen abweichende römische Praxis zur Geltung bringen wollte.*) Frühestens im Herbst 255, wahrscheinlich aber erst zu Ostern 256 fand dann die zweite, von 71 Bischöfen besuchte Synode statt, welche das noch vorhandene offizielle Schreiben an Stephan erliess (ep. 72). Bald nachher setzte Cyprian in dem Briefe an Jubajanus die Grundsätze, von denen er in der Frage der Ketzertaufe sich leiten liess, ausführlich auseinander (ep. 73), wie es scheint, veranlasst durch ein dem Jubajan zugekommenes, das Verfahren Cyprians hochmüthig tadelndes Schreiben des Stephanus. Damals scheint die Antwort Stephans, von welcher Cyprian in dem wol einige Zeit nachher geschriebenen Briefe an Pompejus (ep. 74) redet, in Karthago noch nicht eingelaufen zu sein. Sie enthielt, wie Mosheim zuerst gesehen hat, noch nicht die förmliche Excommunication; dieser ging vielmehr noch ein zweites Schreiben Cyprians an den unduldsamen römischen Collegen vorher, dessen Inhalt theils aus dem Briefe an Pompejus, theils aus dem späteren Briefe des Bischofs Firmilianus von Neocäsarea an Cyprian (ep. 75) noch entnommen werden kann. Erst auf diesen Brief folgt dann die Aufkündigung der Kirchengemeinschaft durch Stephanus. Das leider wieder verlorene Actenstück war in den masslosesten Ausdrücken gehalten; wie wir durch Firmilianus erfahren, schalt der Römer seinen karthagischen Collegen einen pseudochristus, pseudapostolus, dolosus operarius. In Folge dieses Schrittes versammelt Cyprian bald nachher, am 1. Sept. 256, die grosse Plenarsynode der afrikanischen, numidischen und mauretanischen Bischöfe, deren Acten uns noch vollständig erhalten sind (bei Augustin de baptismo c. Donatum lib. VI und VII und darnach hinter den Werken Cyprians und in den Conciliensammlungen bei Mansi I. 951 ff. Harduin I. 159 ff.). Es waren 85 Bischöfe zugegen, 2 andere hatten sich durch einen der Anwesenden vertreten lassen. Dass der Absagebrief Stephans damals bereits in Karthago bekannt war, geht wol aus dem, was im Eingange der Acten bemerkt wird, unzweideutig hervor: **) die verhängnissvollen Folgen, welche die Aufhebung der Kirchengemein-

*) Wenn Wendungen wie nescio qua praesumtione ducuntur quidam a collegis nostris, und dicunt se veterem consuetudinem sequi noch einen Zweifel lassen könnten, so ist bei der Erwähnung des zwischen den Aposteln Petrus und Paulus ausgebrochenen Streites und dem Hinweise darauf, dass selbst Petrus sich nicht darauf berufen habe, se primatum tenere, sondern willig Belehrung annahm, die Anspielung auf das entgegengesetzte Verhalten des Nachfolgers Petri mit Händen zu greifen.

**) neque enim quisquam nostrum episcopum se esse episcoporum constituit aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit. Anders ordnet Mattes, Tübinger theolog. Quartalschrift 1849 S. 587, welcher die Synode vor Ankunft des römischen Schreibens stattfinden lässt.

schaft zwischen Rom und Karthago für das ganze kirchliche Leben nach sich ziehen musste, boten Veranlassung genug, dass Cyprian sofort die Bischöfe auch der benachbarten Kirchenprovinzen zusammenrief, statt die Sache etwa bis zur gewöhnlichen Ostersynode seiner eigenen Provinz zu vertagen. Die Versammlung, welcher neben dem Briefe Cyprians an Jubajan bereits die vollständig zustimmende Antwort des letzteren vorgelegt werden konnte, erklärte sich einstimmig für Aufrechthaltung der bisherigen, von Rom jetzt verurtheilten Grundsätze.

Das letzte in der Briefsammlung Cyprians in dieser Angelegenheit erhaltene Actenstück ist der berühmte Brief Firmilians, welcher jedenfalls nach der Synode vom 1. Sept. 256 abgefasst ist (ep. 75). Derselbe gehört noch in den Herbst desselben Jahres.*) Für diese Annahme spricht theils, dass die Afrikaner sich vermuthlich beeilt haben werden, unmittelbar nach den gefassten Beschlüssen sich über ein gemeinsames Handeln mit den Kleinasiaten zu verständigen, theils auch, dass Stephan im Herbst des folgenden Jahres nicht mehr unter den Lebenden, Cyprianus aber bereits in der Verbannung zu Curubis war. Allerdings scheint das Jahr 257 theils durch die chronologische Angabe, seit Kaiser Alexanders Zeit seien c. 22 Jahre verflossen,**) theils dadurch empfohlen zu werden, dass Firmilian bereits der schnöden Behandlung der, wie man zu vermuthen geneigt sein kann, von der karthagischen Synode an ihn abgesandten beiden Bischöfe gedenkt,***) eines Schrittes, der jedenfalls nur durch die bereits vorangegangene Excommunication der Afrikaner gerechtfertigt war. Hält man aber das Jahr

---

*) Der Ueberbringer des von Cyprian an Firmilian gerichteten Schreibens eilte mit der Rückkehr, weil der Winter vor der Thür stand (hibernum tempus urgebat).

**) ante viginti enim et duos fere annos temporibus post Alexandrum imperatorem multae istic conflictationes et pressurae acciderunt vel in commune omnibus hominibus vel privatim christianis, terrae etiam motus plurimi et frequentes exstiterunt, ut per Cappadociam et per Pontum multa subruerent, quaedam etiam civitates in profundum receptae dirupti soli hiatu devorarentur, ut ex hoc persecutio quoque gravis adversum nos christiani nominis fieret, quae post longam retro aetatis pacem repente oborta de inopinato et insueto malo ad turbandum populum nostrum terribilior effecta est. Serenianus tunc fuit in nostra provincia praeses, acerbus et dirus persecutor. Die Verfolgung ist die unter Maximinus, dem Nachfolger des milden und toleranten Alexander. Alexander starb aber zu Anfang des Jahres 235, folglich würde freilich, wenn die Zeitrechnung Firmilians völlig genau wäre, das Jahr 257 der früheste mögliche Termin für seinen Brief sein.

***) a quibus (vobis qui in meridie estis) legatos episcopos (Stephanus) patienter satis et leniter suscepit, ut eos nec ad sermonem saltem colloquii communis admitteret, adhuc insuper dilectionis et caritatis memor praeciperet fraternitati, ne quis eos in domum suam reciperet, ut venientibus non solum pax et communio, sed et tectum et hospitium negaretur?

257 fest, so müsste man annehmen, der von Cyprian an Firmilian abgeschickte Diakonus Rogatianus sei noch vor dem Tode des Stephanus in See gegangen und habe sich zur Rückreise nach Karthago gerüstet, bevor die Nachricht von dem Ableben des römischen Bischofs in Kappadokien eingetroffen sei, was ebenso unwahrscheinlich ist als das Andere, dass Cyprian den Boten von seinem Verbannungsorte aus geschickt und dass Firmilian dieser Verbannung mit keiner Sylbe gedacht haben sollte. Ueberdies würde sich dann Cyprian erst fast ein volles Jahr nach der Plenarsynode mit Firmilian in Verbindung gesetzt haben. Das chronologische Datum im Briefe Firmilians ist also nicht ganz genau; was aber die karthagische Gesandtschaft betrifft, so ist ihre Abordnung durch die Plenarsynode gar nicht ausdrücklich bezeugt, ihre Abweisung durch Stephan kann also derselben recht wol, wie auch Rettberg annimmt, vorhergegangen sein. Auch die Kürze der Zeit zwischen dem wol einige Tage nach dem 1. September erfolgten Schlusse der Synode und dem Winter, vor dessen Einbruch der Bote zurückkehren wollte, ist schwerlich ein Gegengrund, zumal aus dem Briefe hervorgeht, dass Rogatian mit der grössten Eile gereist ist.

Als Firmilian sein Schreiben verfasste, hatte Stephan auch den Orientalen, welche dieselben Grundsätze über die Ketzertaufe festhielten wie Cyprian, die kirchliche Gemeinschaft bereits aufgekündigt, und Firmilian setzt voraus, dass dem Cyprianus dieses bekannt sei.*) Das Absageschreiben Stephans, in welchem er den Helenos von Tarsos, Firmilianus von Neocäsarea und alle Kirchen von Kilikien, Kappadokien, Galatien und den angränzenden Provinzen excommunicirte, erwähnt auch Dionysios von Alexandrien (bei Eus. H. E. VII, 5), der in dem ganzen Streite eine vermittelnde Stellung behauptete, in einem Schreiben über die Ketzertaufe an Stephans Nachfolger Xystus. Aus dem was Dionysios gleich darauf hinzufügt, ersehen wir den Anlass zu dieser Excommunication: auch die Orientalen hatten auf sehr zahlreich besuchten „Synoden“ übereinstimmend mit den Afrikanern die durch Ketzer vollzogene Taufe für ungiltig erklärt.

Von diesen Synoden nennt Firmilian eine zu Iconium in Phrygien, in welcher die Bischöfe von Kilikien, Galatien und den angränzenden Gegenden mit Firmilian (und den Kappadokiern) zusammenkamen (ep. 75, 7. 19). Das iam pridem, mit welchem Ausdrucke Firmilian auf diese Versammlung zurückblickt, beweist nicht, dass sie lange Jahre vor Abfassung des Briefes abgehalten worden sein muss: dasselbe Wort braucht gelegentlich Cyprian

---

*) quid enim humilius aut lenius quam cum tot episcopis per totum mundum dissensisse pacem cum singulis vario discordiae genere rumpentem modo cum orientalibus, quod nec vos latere confidimus, modo vobiscum qui in meridie estis.

von einer nur etwa ein Jahr zurückliegenden Massregel (ep. 59, 11). Aus einem andern, noch an Stephanus in derselben Sache gerichteten Briefe des Dionysios (bei Eus. H. E. VII, 5) lässt sich entnehmen, dass diese Verhandlungen über die Ketzertaufe später fallen, als die grosse antiochenische Synode, auf welcher wider Vermuthen der durch die novatianischen Händel erschütterte kirchliche Friede im Orient wiederhergestellt worden war. Denn gerade diese glücklich zu Stande gebrachte Einigung sahen die orientalischen Bischöfe durch die neue Streitfrage über die Ketzertaufe bedroht, und fanden darin einen Antrieb, nunmehr um so einmüthiger zusammenzustehen (vgl. H. E. VI, 46 mit VII, 4 und 5). Folglich ist die Synode zu Iconium und die Excommunication der Orientalen jedenfalls nach dem Jahre 253, in welchem die Synode zu Antiochia stattfand, zu setzen. Nun bezeugt aber Eusebios, dessen Nachrichten in der Kirchengeschichte über den Ketzertaufstreit nur aus den Briefen des Dionysios geschöpft zu sein scheinen, dass Cyprian von Karthago der Erste war, mit welchem Stephanus über diese Sache in Streit gerieth. Folglich wird die Synode zu Iconium wol ins Jahr 255 gehören.*) Dieselbe bestätigte nur, was bei den Orientalen seit vielen Jahren in Uebung stand und schon durch frühere Synoden, lange vor dem Streite mit Stephan festgestellt worden war (Dionysius Alex. ap. Eus. H. E. VII, 7), daher sich Firmilian in seinem Briefe an Cyprian darauf berufen kann, dass die Kirchen des Morgenlandes nicht blos wie die Afrikaner die „Wahrheit,“ sondern auch die „Gewohnheit“ auf ihrer Seite hätten.**) Dennoch liess sich Stephan hierdurch nicht abhalten, den Frieden mit ihnen zu brechen. Der Brief des Dionysios an ihn, von dem uns Eusebios leider nur wenig Bruchstücke erhalten hat,

---

*) Anders Prudentius Maranus, der sich in seiner vita Cypriani (in der Mauriner Ausgabe der opp. Cypriani) sehr bemüht, den Streit mit den Orientalen als den früheren zu erweisen, was ihm Rettberg (a. a. O. S. 170 f.) glauben „will“ und Hefele (Conciliengeschichte I. 91) wirklich glaubt. Die Motive, welche Maranus bestimmen, kann man bei Rettberg geprüft finden. Dass in den Worten *πρῶτος τῶν τότε Κυπριανός κτλ.* das *πρῶτος* zeitlich und nicht von dem „Angesehensten“ zu verstehen sei, wie noch Hefele will, bedarf nicht erst der Bemerkung. Die Synode zu Iconium, deren Dionysios (bei Eus. H. E. VII, 7) zugleich mit einer Synode zu Synnada gedenkt, ist mit der im Texte erwähnten nicht zu verwechseln. Dieselbe fand wirklich *πρὸ πολλοῦ* statt, noch vor der Zeit des Dionysios (*κατὰ τοὺς πρὸ ἡμῶν ἐπισκόπους*), was auf die von Firmilian erwähnte Synode nicht passt.

**) quod quidem adversus Stephanum vos dicere Afri potestis, cognita veritate errorem vos consuetudinis reliquisse. Caeterum nos veritati et consuetudinem iungimus et consuetudini Romanorum consuetudinem sed veritatis opponimus, ab initio hoc tenentes quod a Christo et ab apostolis traditum est.

scheint diesen Schritt schon vorauszusetzen, und wird wahrscheinlich im Jahre 256 abgefasst sein.

Dass Dionysios durch seine Vermittelung bei dem hartnäckigen und herrischen Stephan etwas ausgerichtet habe, ist ebenso unglaubhaft, als dass sich Cyprian und die Orientalen in der Sache selbst dem Ansinnen des Römers gefügt haben. Der Streit dauert vielmehr auch noch unter Xystus fort, wie mehrere theils an diesen selbst, theils an die römischen Presbyter Philemon und Dionysius, den nachmaligen Bischof, gerichtete Schreiben beweisen (bei Eus. H. E. VII, 5. 7). Der erste Brief an Xystus (der zweite Brief des Dionysius Alexandrinus περὶ βαπτίσματος) scheint bald nach dessen Ordination geschrieben zu sein, da er zugleich der Correspondenz mit den Presbytern Dionysius und Philemon erwähnt, welche der Massregel des Stephanus beigestimmt, aber anscheinend während der kurzen Vacanz nach des Stephanus Tode, also im August 257 sich an den alexandrinischen Bischof gewendet hatten: die erste, kurze Antwort des letzteren erfolgte gleich nachher, die zweite nach der Stuhlbesteigung des Xystus, gleichzeitig mit dem ausführlichen Schreiben an diesen, also wol im Herbste 257. Letzteres enthielt nach Eus. H. E. VII, 6 zugleich Mittheilungen über die damals zu Ptolemais in der Pentapolis hervorgetretenen „Sabellianer" (περὶ τῶν κατὰ Σαβέλλιον αἱρετικῶν). Der Erfolg der sehr nachdrücklich betriebenen Vermittelung in dem Streite über die Ketzertaufe war dieser, dass Xystus, obwol festhaltend an den römischen Grundsätzen in der streitigen Angelegenheit, doch die aufgehobene Kirchengemeinschaft mit den Afrikanern und Orientalen wiederherstellte. Daher nennt nicht nur Pontius, Cyprians Diakon und Biograph, den Xystus einen bonus et pacificus sacerdos, sondern es erhellt auch aus dem Briefwechsel Cyprians selbst, dass der kirchliche Verkehr mit Rom unter Xystus wieder aufgenommen war (ep. 80). Der zweite Brief des Dionysios an Xystus wurde wol in Folge der hergestellten Kirchengemeinschaft, etwa im Frühjahr 258 oder wenig später geschrieben.

Damals war es schon ungefähr ein Jahr, dass der anfangs den Christen so wohlgeneigte Kaiser Valerian seine ersten Verfolgungsmassregeln gegen dieselben angeordnet hatte. Wie Dionysios von Alexandrien (bei Eus. H. E. VII, 11) übereinstimmend mit den ächten Acten Cyprians berichtete, hatte der Kaiser ihnen die gottesdienstlichen Zusammenkünfte und den Besuch der Friedhöfe untersagt und über ihre Bischöfe und Priester, sowie über alle die sein Verbot übertreten würden, die Verbannung verhängt. In Folge dieser Befehle wurden unter Andern Cyprian und Dionysios von Alexandrien jener nach Curubis, dieser nach Kephro verbannt. Dagegen scheint es in den ersten Jahren der Verfolgung noch zu keinen Hinrichtungen gekommen

zu sein, *) und ebenso blieb der Verkehr der von ihren Sitzen vertriebenen Bischöfe mit ihren Gemeinden ungestört. Erst um die Mitte des folgenden Jahres 258, als Valerian zum Perserkrieg rüstete, erschien das zweite schärfere Rescript an den Senat, welches die sofortige Hinrichtung der Bischöfe, Priester und Diakonen anordnete, die Senatoren und römischen Ritter mit Verlust ihrer Würden und ihrer Güter, und falls sie beim christlichen Bekenntniss verharrten, ebenfalls mit dem Tode, die Matronen mit Verbannung, die kaiserlichen Diener mit Fesselung und harter Zwangsarbeit bedrohte (Cypr. ep. 80). Diesem Edicte fiel am 6. August der römische Bischof Xystus, am 14. September Cyprian von Karthago zum Opfer. Obwol Eusebios, welcher den Xystus irrig noch das gallienische Friedensedict erleben lässt (H. E. VII, 14) von seinem Märtyrertode schweigt, so haben wir über denselben doch die gleichzeitige Nachricht Cyprians, der seiner in einem seiner letzten, wenige Wochen vor seiner eignen Hinrichtung geschriebenen Briefe gedenkt. **) Ebenso nennt ihn die depositio martyrum und darnach alle jüngeren Zeugen unterm 6. August, und der cat. Liberian. fügt bei Xystus ausdrücklich ein passus est hinzu, was ausser bei Fabianus bei keinem andern römischen Bischofe der Fall ist, offenbar weil die älteste Erinnerung der römischen Kirche unter ihren Bischöfen wirklich nur diese beiden Blutzeugen kannte. Die hohe Verehrung, welche gerade dieser Heilige in der römischen Kirche genoss, erklärt sich daher in sehr einfacher Weise. Dass sein Andenken aber noch höher gefeiert war, als das seines Vorgängers Fabianus, hängt mit den besondern Umständen, unter welchen sein Martertod erfolgte, zusammen. Als Todesstätte nennt Cyprian in seiner kurzen Notiz das (oder ein) Cimiterium, und aus der Todesstätte ist ein Rückschluss möglich auf die Todesart. Offenbar war von keinem gerichtlichen Verfahren die Rede. Die ausgesandten Häscher trafen den Bischof beim Gottesdienste in einem jener unterirdischen Friedhöfe, deren Besuch den Christen durch das Edict Valerians untersagt war, ***) und vollzogen die angeordnete Strafe auf der Stelle. Hiermit stimmen die Worte einer damasianischen Inschrift (bei Gruter 1173, 13), von welcher R o s s i (a. a. O. II, 25 ff.) einige Trümmer im coemeterium Calisti wieder aufgefunden hat, trefflich überein. Die Inschrift lautet:

*) Auch aus diesem Grunde ist das angebliche Martyrium des Stephanus zu bezweifeln, höchstens liesse sich annehmen, dass er in der Verbannung gestorben sei, obwol auch hierfür jedes beglaubigte Zeugniss fehlt.

**) ep. 80: Xistum autem in c i m i t e r i o a n i m a d v e r s u m sciatis octavo iduum Augustorum die et cum eodem Quartum (oder et cum eo diacones quatuor).

***) vgl. Pontius, acta Cypriani (bei Ruinart acta prim. martyr. p. 216): sanctissimi imperatores Valerianus et Gallienus ... praeceperant, ne in aliquibus locis conciliabula fiant, ne coemeteria ingrediantur.

Tempore quo gladius secuit pia viscera matris
Hic positus rector caelestia iussa docebam.
Adveniunt subito, rapiunt qui forte sedentem.
Militibus missis populi tunc colla dedere:
Mox sibi cognovit senior quis tollere vellet
Palmam, seque suumque caput prior obtulit ipse,
Impatiens feritas posset ne laEDere quemquam.
Ostendit Christus, reddit quI Praemia vitae,
Pastoris meritum, numerum gREGis ipse tuetur.

Die Beziehung der Verse auf Xystus, und nicht wie man den Acten des Stephan zu Liebe gewöhnlich annimmt, auf letzteren, hat Rossi (a. a. O. II. 86 ff.) ausser jeden Zweifel gestellt. Die ausgesandten Soldaten trafen also den Bischof auf der Kathedra sitzend, rings umgeben von der andächtigen Gemeinde: sie reissen ihn herunter, die Gläubigen drängen sich herbei ihn zu retten, bereit, statt seiner das Leben zu lassen; der Greis aber, besorgt, dass die Wuth der Feinde keinen aus seiner Heerde verletze, giebt sich willig in die Hände der Häscher und bietet den Nacken dem tödtlichen Streiche dar. Auch diese Darstellung erlaubt keine andere Auffassung, als die, dass die Enthauptung des Bischofs unmittelbar auf die Verhaftung gefolgt ist, und unmittelbar an der Stelle vollzogen wurde, wo man ihn soeben noch inmitten der vollen Gemeindeversammlung ergriffen hatte. Die spätere Sage war freilich mit diesem so wenig dramatischen Ende des Heiligen nicht zufrieden. Schon Ambrosius (de offic. ministr. I, 41) lässt den Xystus nach gewöhnlichem Gerichtsgebrauch regelrecht zur Todesstätte abgeführt werden und malt in einem schwungvollen Dialog, der dem Laurentius und dem Xystus auf dem letzten Gange des Bischofs in den Mund gelegt wird, die Sehnsucht des Diakonus, zugleich mit seinem geistlichen Vater zu sterben, aus, während der Greis dem jüngeren Manne verheissen muss, dass er ihm drei Tage nachher im Tode folgen und noch grösseren Ruhm gewinnen werde als er. Die rhetorische Färbung dieser Darstellung ist unverkennbar, eine Combination derselben mit den vorher erwähnten Nachrichten also kritisch nicht zulässig.*) Die späteren Acten des Xystus schmücken die Erzählung noch weiter aus: sie lassen den Bischof ins Gefängniss geworfen, vor „Decius und Valerianus" zum Verhör und dann auf den Hügel, auf welchem sich der Marstempel erhob, zum Opfern geführt werden, woselbst er nach standhafter Weigerung enthauptet wird.**) Statt dessen

*) Nach Rossi dagegen (a. a. O. II. 90 ff.) wäre Xystus von den Soldaten beim Gottesdienste im Coemeterium ergriffen, vor Gericht gestellt, verurtheilt, dann wieder ins Coemeterium zurückgeführt und dort enthauptet worden.

**) Acta SS. August. T. II, p. 140 sqq. Die Acten scheinen der jüngeren Recension

lässt Prudentius in seinem Hymnus auf Laurentius den Xystus gekreuzigt werden.*)

Der Friedhof, in welchem Xystus enthauptet wurde, war nach der hierin wol richtigen Tradition des 7. und 8. Jahrh. nicht das coemeterium Callisti, sondern das coemeterium Praetextati, über welchem späterhin ein Oratorium sich erhob (oratorium ubi decollatus est Xystus). Vgl. Rossi a. a. O. T. I. 247. II. 89. Angesichts des von Valerian erlassenen Verbotes begreift es sich, wie Rossi treffend bemerkt, sehr leicht, warum man bei den gottesdienstlichen Versammlungen unter der Erde gerade den bekanntesten christlichen Friedhof vermied; freilich wie der weitere Verlauf zeigte, ohne Erfolg. Der Leichnam mit der blutgerötheten Kathedra wurde dann nach der Papstgruft im coem. Calisti übertragen. Der Grabstein ist nicht aufgefunden worden; aber die nach Xystus benannte Gruft in dem letzteren Coemeterium, die zahlreichen auf ihn bezüglichen Inschriften, welche die Wände bedecken, und das ausdrückliche Zeugniss der einst im coem. Callisti angebrachten damasianischen Inschrift bestätigen die Angabe des liberianischen Märtyrerkalenders. Erst späterhin, als man die Stelle, wo Xystus enthauptet war, auch für die Begräbnissstätte hielt, glaubte man die als Reliqnie aufbewahrte Kathedra und die damasianischeu Verse im coem. Callisti auf einen Andern beziehen zu müssen und rieth nun auf seinen Vorgänger Stephanus (Rossi a. a. O. II, 90).

Wenige Tage nach Xystus, am 10. August, litt sein Diakonus Laurentius den Märtyrertod, derselbe der nach der bekannten Erzählung bei Ambrosius, als er aufgefordert ward die Schätze der Kirche zu überliefern, die von der Gemeinde verpflegten Armen darstellte, als die einzigen Schätze, welche sie besitze. Todestag und Begräbnisstätte an der via Tiburtina stehen durch die depositio martyrum fest. Der Name des Laurentius ist nicht minder gefeiert als der des Xystus. Schon Constantin der Grosse soll ihm nach F und den ausführlichen Angaben der in P excerpirten Quelle über die Kirchbauten und Donationen eine Basilika über seinem Grabe gebaut und eine Treppe angelegt haben, auf welcher man zu der Stätte wo der hl. Leich-

des liber Pontificalis schon als Quelle zu dienen, sind aber jedenfalls nachambrosianisch. Auch Rossi hält ihre Angaben nicht aufrecht.

*) περὶ στεφανῶν hymn. 2:

Jam Xystus adfixus cruci
Laurentium flentem videns
Crucis sub ipso stipite.

Sollte etwa die Kreuzigung des Xystus aus der andern damasianischen Inschrift

Hic crucis invictae comites pariterque ministri
Pastoris sancti meritumque fidemque secuti

durch Missverständniss herausgesponnen sein?

nam ruhte herabstieg. Ambrosius feiert sein Andenken in mehreren Erzählungen*), die wahrscheinlich aus damals schon umlaufenden Märtyreracten geschöpft, ihrerseits wieder die Quelle bildeten für die noch jetzt vorhandenen unter einander engzusammenhängenden acta Xysti und Laurentii. Prudentius der ihn in einem eigenen Hymnus besungen hat, lässt ihn auf einem glühenden Roste gebraten werden, eine Angabe, die uns bei Augustinus (sermo 303; in Joann. tract. 27) ebenfalls begegnet und auch in die späteren Märtyreracten Eingang fand**).

Auf den Tod des Xystus folgt wieder eine längere Sedisvacanz von beinahe einem Jahre, während welcher Zeit die fortdauernde Verfolgung die Ordination eines neuen Bischofs verhinderte. Nach L wurde daher die römische Kirche vom 6. August 258 bis zum 21. Juli des folgenden Jahres durch die Presbyter verwaltet***).

Am 22. Juli 259 (die XI kl. Aug. Aemitiano et Basso cons.), einem Dienstag, wurde nach der hier gewiss zuverlässigen Angabe von L Dionysius zum römischen Bischofe ordinirt. Die Dauer seines Episkopats giebt derselbe Katalog auf 8 Jahre 2 Monate 4 Tage an, was allerdings mit der Kaisergleichzeitigkeit (fuit temporibus Gallieni) sehr gut (Gallienus † 268), mit seiner weiteren Angabe aber, dass Dionysius am 26. December 269 (VII kl. Jan. Claudio et Paterno cons.) gestorben sei, desto übler zusammenstimmt. Denn dies würde ann. X m. V d. V ergeben. Statt ann. VIII wird n cat. I ebenso wie cat. III. IV. ann. VIIII ursprünglich gestanden haben, wie auch in cat. II aus ann. XII emendirt werden muss; statt m. II d. IIII ist mit cat. VI m. V d. IIII zu lesen, als Todes- oder Depositionstag endlich ist statt VII kl. Jan. wie mit L freilich auch F^b cod. Neap. 2. 4. 5. 7. Martyrolog. Hieronym. und die späteren Martyrologien haben, mit der depositio episcoporum VI kl. Jan. oder des 27. December herzustellen, wie auch im cat. Leoninus ursprünglich gestanden zu haben scheint†). Hiernach fiele der Tod des Dionysius auf den 27. December 268, die falsche Consulatsangabe in L rührt wol daher, dass der Chronist durch das VI kl. Januar. verführt, schon die Consuln des neuen Jahres 269 anführte, statt der Con-

---

*) Ambros. de offic. ministr. I, 41. II, 28.

**) Vgl. Acta SS. Augusti T. II, p. 510 ff. Der ausführlichere Text bei Surius zum 10. Aug., ein von Ado gegebener Auszug in den actis SS. Augusti T. II p. 518 ff.

***) Die Worte lauten mit der durch F ermöglichten Ergänzung: Sixtus ... passus est VIII Id. Aug. et presbyteri praefuerunt a cons. Tusci et Bassi [258] usque in diem XII kl. Aug. Aemiliano et Basso cons. [259].

†) Aus Lib. (Quelle A) bietet F^r VI kal. Jan., ebenso c. 3 bei Pabst; aus Leon. (Quelle B) hat F^r Veron. V kal. Jan., aber F^b 5. 6. 7. c. Paris. 4060 und c. 3 in margine lesen auch hier VI kal. Jan. (codd. 1–4 bei Pabst lassen die Stelle aus).

suln von 268, Paternus II et Maximianus. Die richtige Ziffer für die Monate haben noch aus cat. Leoninus cat. Mab. 1. 2 Sicip. Middl. Montf. Veron. bewahrt. F P Bodl. haben schon den Fehler von L. Dagegen ist der Fehler ann. VIII st. ann. VIIII, der auch in Cat. V und VI und bei Eutychius sich findet, wahrscheinlich uralt. Weitere Verderbnisse hieraus sind die Ziffern ann. VI in F[bc] P Mab. 2 Bodl. und ann. V in F[r]. Sehr späte Texte, aus denen unsre Drucke geflossen sind, haben gar ann. II m. III d. VII. Bestattet ist Dionysius nach der depositio episcoporum im coemeterium Calisti, wie seine Vorgänger.

In den Episkopat des Dionysius fällt das Toleranzedict, welches Kaiser Gallienus nach der Gefangennahme des Valerianus zu Gunsten der Christen erliess. Da letzteres Ereigniss nach der wahrscheinlichsten Annahme erst ins Jahr 260 fällt, so kann das Toleranzedict nicht früher erlassen sein. Dieses Jahr ist aber andererseits auch der späteste Termin: denn Eusebios (H. E. VII, 13) berichtet ausdrücklich, dass Gallienus alsbald, nachdem Valerian in die Hände der Perser gerathen, die Verfolgung eingestellt habe; und in dem Patente, durch welches Gallien die den Christen seines Reiches verwilligte Duldung nach Besiegung Macrians (262) auch auf Aegypten erstreckte (bei Eus. a. a. O. vgl. VII, 23) bezeichnet er ausdrücklich das Toleranzedict als vor längerer Zeit (*πρὸ πολλοῦ*) erlassen. Fälschlich setzt Eusebios in der Chronik dasselbe ins Jahr 256 (2274 Abr.), Hieronymus ins J. 259 (2276 Abr.). Da nach dem Tode des Xystus die bedrängte Lage der römischen Gemeinde eine längere Sedisvacanz erforderlich machte, Dionysius aber nach obiger Zeitbestimmung schon einige Zeit vor der Bekanntmachung des Edictes ordinirt worden ist, so scheint damals in Rom die Verfolgung thatsächlich ihr Ende gefunden zu haben. Das kaiserliche Edict gab den Christen nun auch die bisher mit Beschlag belegten kirchlichen Gebäude und Grundstücke, namentlich die Friedhöfe zurück oder gestattete ihnen wenigstens wieder den bisher untersagten Besuch der letzteren (Eus. H. E. VII, 13). In Folge dessen konnte Dionysius dazu schreiten, das Kirchenwesen von Neuem zu ordnen. Nach der jedenfalls den Zeitverhältnissen völlig entsprechenden Angabe von F P hätte er die Kirchen und Coemeterien unter seine Presbyter vertheilt und so einen geordneten Parochialverband begründet: (hic presbyteris ecclesias dedit et cimeteria et parochias dioecesis constituit).

Als Dionysius den römischen Stuhl bestieg, lebte noch sein grosser Namensbruder Dionysius von Alexandria. Aus den durch Eusebios aufbewahrten Notizen ersehen wir, dass derselbe an seinen römischen Collegen vier Bücher (*τέσσαρα συγγράμματα*) wider die sabellianische Lehre sandte (H. E. VII, 26). Es sind dies ohne Zweifel die *βιβλία ἐλέγχους καὶ ἀπο-*

λογίας, welche auch Athanasios (de sententia Dionysii c. 13) erwähnt. Dionysios von Alexandrien hatte, um den in der Pentapolis aufgetauchten sabellianischen Meinungen entgegenzutreten, einen Brief an Ammonios und Euphranor geschrieben, dessen wesentlich im Sinne des nachmaligen Arianismus gehaltene Christologie Einigen nach der entgegengesetzten Seite hin Anstoss gab. Anstatt sich aber direct mit dem alexandrischen Bischofe zu verständigen, wandten diese sich sofort an den gleichnamigen Bischof von Rom, um über die Lehren des Alexandriners Beschwerde zu führen. Der römische Dionysius verfasste darauf eine Schrift *κατὰ τῶν τὰ Σαβελλίου δοξαζόντων*, welche nach drei Seiten hin zugleich Front machte: gegen den „Sabellianismus," den Tritheismus und die Meinung, dass der Sohn ein Geschöpf sei. Diese Schrift übersandte er dem Alexandriner mit einem Briefe, in welchem er ihm von den gegen ihn erhobenen Anklagen Kunde gab. Auf diese Schrift des römischen Dionysius sind nun die *βιβλία ἐλέγχους καὶ ἀπολογίας* die Antwort. Aus allen diesen Schriften, sowol des alexandrinischen als des römischen Dionysius, hat uns Athanasios Bruchstücke aufbewahrt.*) Da Dionysius von Alexandrien das Auftauchen sabellianischer Lehren in der Pentapolis schon in seinem ersten Briefe an Xystus erwähnt, so wird der Brief an Ammonius und Euphranor nicht viel später als letzterer, spätestens also etwa ein Jahr vor der Ordination des römischen Dionysius geschrieben, die Anklage gegen den Alexandriner also nicht lange nach der Ordination in Rom erhoben worden sein. Die Schrift des römischen Dionysius gegen die Sabellianer gehört also ins Jahr 259 oder 260; die Rechtfertigungsschrift des alexandrinischen Dionysius wird nicht viel später sein.

Grössere Schwierigkeiten bereitet die Chronologie der gegen Paul von Samosata gehaltenen antiochenischen Synoden, deren letzte ein noch erhaltenes Synodalschreiben an Dionysius von Rom und Maximus von Alexandrien gerichtet hat. Dieselbe wird gewöhnlich ins Jahr 269 gesetzt, bis zu welchem man nach den Consulatsangaben des cat. Liberianus auch den Episkopat des römischen Dionysius meint erstrecken zu müssen. Dagegen hat Gutschmid sie neuerdings ins Jahr 272 verlegt, in welchem Jahre Aurelian die Zenobia besiegte, und die Absetzung des Paul von Samosata bewerkstelligte. (Eus. H. E. VII, 32). Hierfür spricht, dass nach Eusebios (H. E. VII, 28 f.) Aurelian zur Zeit dieser Synode schon Kaiser gewesen sein soll, was uns jedenfalls über den Juni 270 hinausführen würde, sodann aber, dass nach demselben Eusebios (H. E. VII, 32) die in der Chronik ins

*) Excerpte aus den *βιβλία ἐλέγχους καὶ ἀπολογίας* in der epistola de sententia Dionysii, aus der Schrift des röm. Dionysios gegen die Sabellianer in der epistola de decretis synodi Nicaenae c. 26.

**) de temporum notis quibus Eusebius utitur in chronicis canonibus p. 24.

Jahr 272 gesetzte Eroberung des Brucheion der Synode wider den Samosatener unmittelbar vorbergegangen sei. Wäre diese Annahme sicher, so müsste der Episkopat des römischen Dionysius mindestens bis in dasselbe Jahr, also volle vier Jahre weiter als nach unserer Berechnung erstreckt werden: denn das Synodalschreiben an Dionysius rührt von der letzten Synode gegen Paul von Samosata her, die dessen bisher immer noch unterlassene Absetzung aussprach, von derselben, welche Eusebios ausdrücklich unter Aurelianus setzt. Nach der Rechnung der Kirchengeschichte freilich würde dies mit der für Dionysius angesetzten Amtsdauer vollkommen vereinbar sein, denn da dort für Xystus statt 11 Monaten 11 Jahre angesetzt sind, welche von Fabians Märtyrertode unter Decius herabgerechnet, in die Zeit von 254—265 fallen würden, so würden die dem Dionysius zugeschriebenen 9 Jahre von 265—274 gehen. Auch in der Chronik erstreckt Eusebios die Zeit des Dionysius bis zum ersten Jahre Aurelians, 271 u. Z. oder 2289 Abr., was von obigem Datum nur um ein Jahr differiren würde. Aber durch die Verwechselung der Jahre und Monate ist gerade an dieser Stelle die Papstchronologie des Eusebios so in Verwirrung gerathen, dass sie völlig ausser Betracht bleiben muss. Und auch die übrigen Angaben des Eusebios sind nichts weniger als zuverlässig. Gutschmid selbst hat sehr richtig bemerkt, dass in der Kirchengeschichte zwei Bischöfe von Laodikeia, Eusebios und Anatolios, welche beide nach der Eroberung des Brucheion Alexandrien verlassen und auf der Reise zur Synode wider den Samosatener vom Volke zur Uebernahme des laodiceenischen Bisthums genöthigt worden sein sollen, mit einander verwechselt worden sind, da die Wiederholung derselben Geschichte bei zwei unmittelbar auf einander folgenden Bischöfen gerechtem Zweifel unterliegt.*) Aber es ist auch sehr fraglich, ob jene Belagerung des Brucheion, während deren nach der Erzählung des Eusebios (H. E. VII, 32) die beiden damaligen Presbyter von Alexandrien, nachmaligen Bischöfe von Laodikeia, eine Rolle spielen, wirklich die Belagerung unter Aurelianus, und nicht eine viel frühere ist. Wenigstens erzählt Dionysios von Alexandrien in dem bald nach Beendigung der valerianischen Verfolgung und nach seiner Rückkehr aus der Verbannung geschriebenen Osterbriefe an den ägyptischen Bischof Hierax ebenfalls von einer Belagerung eines Theils der Stadt, während deren man eher vom Orient in den Occident, als von einem Stadttheile Alexandriens in den anderen habe gelangen können (bei Eus. H. E. VII, 21), und auch andere Nebenumstände, wie die

*) In der Chronik setzt Eusebios die „Blüthezeit" des Eusebios von Laodikeia ins Jahr 274 (Aureliani IIII), die des Anatolios (nach Hieron.) 278 (Probi II), was mit der Zeit der Synode gegen Paul wenig zusammenstimmt.

Spaltung der Alexandriner in zwei verschiedene Parteien, und die ausgebrochene Hungersnoth stimmen mit dem was Eusebios VII, 32 von der Belagerung des Brucheion erzählt, überein. Man kann daher sehr wol nach dem Vorgange Tillémonts das an letzterer Stelle über die Presbyter Eusebios und Anatolios Berichtete auf dieselbe Zeit, deren der Festbrief des Dionysios gedenkt, beziehen. Dann gehört jene Belagerung aber in die Zeit von 261—262, während Macrianus Gegenkaiser gegen Gallienus war, spätestens in den in Aegypten spielenden Kampf zwischen Aemilianus und dem von Gallien wider ihn entsendeten Theodotos (Tillémont, mémoires IV, 305). Die H. E. VII, 23 erwähnten Festbriefe des Dionysios fallen schon später, Dionysios selbst starb nach 17jähriger Amtsführung 264 oder 265 n. Chr., nach der Kirchengeschichte Gallieni XII, nach der Chronik Gallieni XI. Nach Eus. H. E. VII, 27 wurde er zu einer wider Paul von Samosata anberaumten Synode geladen, entschuldigte sich aber wegen Alter und Krankheit und gab sein Urtheil nur in einem an die Gemeinde zu Antiochia gerichteten Schreiben ab. Bald darauf scheint er gestorben zu sein (H. E. VII, 28). Wahrscheinlich ist der damalige Presbyter Eusebios im Auftrage seines Bischofs zur Synode gereist, um sein Schreiben an die Antiochener zu überbringen und seine Stelle auf der Synode zu vertreten. Wie viele Synoden sich mit der Sache des Samosateners beschäftigt haben, lässt sich nicht bestimmen: nach der Kirchengeschichte kamen die Bischöfe verschiedene Male zu den bestimmten Zeiten zusammen (*πάντων οὖν κατὰ καιροὺς διαφόρως καὶ πολλάκις ἐπὶ ταὐτὸ συνελθόντων*) und „auf jeder Synode“ begannen die Streitverhandlungen über die Lehre des Samosateners aufs Neue. Bei diesen häufigen Synoden wird einfach an die jährlich wiederkehrenden Provinzialsynoden zu denken sein, deren auch Firmilianus von Kappadokien in seiner Gegend (Kappadokien, Phrygien, Galatien) als stehender Einrichtung erwähnt (epist. Firmiliani ad Cyprian. in epp. Cypr. 75). Die Ketzerei Pauls von Samosata bildete also nicht den unmittelbaren Anlass zur Zusammenberufung jener Synoden, sondern nur einen der damals auf den regelmässigen Jahresversammlungen häufig zur Sprache gebrachten Gegenstände. Wie das Synodalschreiben an Dionysios und Maximus mittheilt, hatten die syrischen und palästinensischen Bischöfe unter dem Vorsitze des Helenos von Tarsos auch viele entfernter wohnende Collegen, darunter Dionysios von Alexandrien und Firmilianus von Neocäsarea „zur Heilung der todbringenden Lehre“ entboten; auch hatte Firmilianus einer zweimaligen Verhandlung über den Samosatener beigewohnt, und zwar die Irrlehren des Mannes verurtheilt, aber seine Absetzung noch immer verhindert, weil er den scheinbar zufriedenstellenden Erklärungen des Mannes wiederholt Glauben schenkte. Dagegen war er, als das Synodalschreiben abgefasst

wurde, schon todt: abermals auf dem Wege nach Antiochia zur Synode, erkrankte er in Tarsos und starb daselbst, während die Väter schon zur Berathung beisammensassen. Hiernach muss die Synode, welche die Absetzung des Paul von Samosata aussprach und dieselbe den Bischöfen von Rom und Alexandria anzeigte, zwischen 264 und 268 gehalten worden sein, d. h. nach dem Tode des alexandrinischen, aber noch bei Lebzeiten des römischen Dionysios. Dass das Synodalschreiben, wie Hefele (Conciliengeschichte I. 116) annimmt, erst nach der Ordination seines Nachfolgers Felix in Rom eingetroffen sei, geht aus der dafür angeführten Stelle bei Eusebios durchaus nicht hervor.*) Genaueres wird sich überhaupt darum nicht ausmitteln lassen, weil wir nicht wissen, ob die Synode, zu welcher der alexandrische Dionysius geladen wurde, mit jener Synode, deren Schreiben wir noch besitzen, oder mit einer früheren identisch ist. Im ersteren Falle würde die Verdammung Pauls spätestens ins Jahr 265 fallen, also mindestens fünf Jahre vor den Regierungsantritt Aurelians, und dieses Datum wird auch durch die eusebianische Chronik bestätigt, nach welcher Paul von Samosata von 260—265 (2278—2283 Abr., Gallieno VII—XII) Bischof war. Gerade die Kaisergleichzeitigkeiten der antiochenischen Bischöfe, welche die Chronik überliefert, scheinen aber wenigstens von Serapion an (seit 190) Vertrauen zu verdienen und haben sich uns bereits mehrfach als richtig bewährt. Für Paul von Samosata speciell kommt noch die Notiz der Kirchengeschichte (VII, 27) in Betracht, dass er ungefähr gleichzeitig mit dem römischen Dionysius ordinirt worden sei, was zwar mit der Chronologie der römischen Bischöfe, welche Eusebios selbst in der Kirchengeschichte zu Grunde legte, sehr schlecht, aber mit der richtigen Zeitrechnung desto genauer zusammenstimmt: denn die Ordination des Paul von Samosata fällt nach der Chronik nur ein Jahr später als nach der richtigen Chronologie der Amtsantritt des Dionysius von Rom.**) Indessen wird man die Mög-

*) Eus. H. E. VII, 30 sub fine bezieht sich das *μικρῷ τούτου πρότερον* offenbar auf die zunächst vorhergehenden Worte, nicht auf die Synode wider Paul.

**) Synkellos, welcher dem Paulus 8 Jahre giebt, trägt seinen Namen ebenso wie den seines Vorgängers Demetrianus und seines Nachfolgers Domnus beim Jahre 248, letzteren, der 3 Jahre (nach Nikephoros 2 Jahre) Bischof gewesen sein soll, noch einmal beim Jahre 264 ein. Seine Eintragungen sind, wie auch diese Beispiele zeigen, durchaus fehlerhaft und ohne allen Verlass. Aber auch wenn man dieselben völlig bei Seite lässt und von dem Tode des Babylas in der decischen Verfolgung als festem Punkte aus die von Synkellos angegebenen Amtsjahre der antiochenischen Bischöfe berechnet, kommt man überall, wo eine Controle möglich ist, mit den überlieferten Daten in Conflict. Hiernach würde z. B. Zebinus, der Vorgänger des Babylas, unter dem Origenes seine erste Reise nach Griechenland unternahm, erst im Jahre 232, also nach der Verdammung des Origenes durch Demetrios von Alexandrien, ordinirt worden sein; Fabius, der Nach-

lichkeit offen lassen müssen, dass Eusebios in der Chronik die Bischofsjahre Pauls von Samosata nur bis zur ersten wider ihn gehaltenen Synode gezählt hätte, und wenn man dem Synkell wenigstens in dem Ansatze von 8 (statt 5) Amtsjahren für Paul folgen wollte, so liesse sich die seine Absetzung aussprechende Synode bis ins Jahr 268 herabrücken. Zu dieser Annahme wird man ohnehin genöthigt sein, wenn man nach der gewöhnlichen Meinung die Synode, zu welcher der alexandrinische Dionysios eine Einladung erhalten hatte, von der Synode, die an seinen Nachfolger Maximus und an den römischen Dionysios schreibt, unterscheidet und zwischen beiden mindestens noch eine über dieselbe Angelegenheit gehaltene Synode einschiebt. Hiermit scheint auch die Darstellung des Eusebios am besten zu stimmen, welcher zuerst der Einladung des Dionysios, der Betheiligung des Firmilian und verschiedener Synoden gegen Paul gedenkt (VII, 27. 28), die Synode aber, deren Schreiben er im Auszuge mittheilt, nachher als die l e t z t e gegen Paul gehaltene bezeichnet (VII, 29). In die Regierungszeit Aurelians gelangt man aber auch so nicht herab, und wenn doch Eusebios diese letzte Synode wider Paul ausdrücklich unter Aurelian setzt, so findet dies einfach dadurch seine Erklärung, dass Aurelian es war, welcher nach Besiegung der Zenobia den Paul von dem bischöflichen Stuhle vertreiben und den von dem römischen Bischofe anerkannten Domnus einsetzen liess (H. E. VII, 30). Paul von Samosata behauptete sich also auch nach der über ihn ausgesprochenen Absetzung eine Zeitlang in seinem Amte, vielleicht, wie Spätere annehmen, durch Zenobia unterstützt, und der Synodalbeschluss wider ihn konnte erst nach dem Sturze der palmyrenischen Herrscherin mit Hilfe des weltlichen Armes vollzogen werden. Natürlich rechneten seine Gegner die Bischofszeit des an Pauls Stelle erwählten Domnus von seiner Ordination an; dies steht aber keineswegs der obigen Annahme entgegen. Vielmehr wird sich Paul jedenfalls noch mehrere Jahre nach seiner Absetzung im Amte erhalten haben, also wenn seine Absetzung im Jahre 265 erfolgte, volle sieben Jahre, wenn sie 268 stattfand, wenigstens vier Jahre. Unmöglich wäre es an sich auch nicht, dass eine abermalige Synode unter Aurelian den von der früheren Versammlung gefällten Spruch nochmals bestätigt hätte, doch ist uns über eine solche wenigstens nichts überliefert, die Angaben des Eusebios

folger des Babylas, hätte den bischöflichen Stuhl bis zum Jahre 260 innegehabt, während doch der alexandrinische Dionysios in einem Briefe an Cornelius von Rom, wol aus dem Jahre 253, schon den Tod des Fabius erwähnen kann; endlich Demetrianus würde bis zum Jahre 263 oder 264 Bischof gewesen sein, zu welcher Zeit die Verhandlungen über die Rechtgläubigkeit seines Nachfolgers Paul jedenfalls schon im Zuge waren. Um so weniger ist auf den aus den Rechnungen Synkells für das Ende der Amtszeit Pauls sich ergebenden Ansatz 272 n. Chr. irgend welcher Verlass.

aber durch diese Annahme unter einander auszugleichen, haben wir kein kritisches Recht. *)

Nach dem Allen werden uns die Verhandlungen über Paul von Samosata keineswegs bestimmen dürfen, das für den Tod des römischen Dionysius oben gefundene Datum 268 n. Chr. zu verlassen. Die gewöhnliche Zeitrechnung nimmt das Jahr 269 an, hält also einfach an dem von cat. Liberian. gebotenen Consulatsjahr fest, dessen Richtigkeit jedoch nach den anderweit überlieferten Angaben bezweifelt werden muss.

Der Nachfolger des Dionysius, Felix, war nach cat. I 5 Jahre 11 Monate und 25 Tage im Amt, und starb nach der depositio episcoporum am 30. Dec. (III kal. Jan.). Als gleichzeitige Kaiser nennt cat. Liberian. den Claudius (März 268—Juni 270) und den Aurelianus (Juni 270—März 275), als Consuln für das Jahr der Ordination die des Jahres 269 Claudius und Paternus, für das Todesjahr die des Jahres 274 Aurelianus II und Capitolinus. Hiernach ist Felix bereits am 5. Januar 269 ordinirt worden, nach einer Sedisvacanz von 8 Tagen, und am 30. December 274 gestorben. Sind die Ziffern richtig, so ergiebt sich noch aus der Rechnung des Liberianus selbst die Unmöglichkeit, den Tod seines Vorgängers unter die Consuln des Jahres 269 zu setzen. Gewöhnlich setzt man freilich seinen Ordinationstag nach dem martyrolog. Hieronym. auf den 28. December, den Todestag nach derselben Quelle auf den 22. December an, wonach sich vom 28. December 269 bis zum 22. Dec. (XI kal. Jan.) 274, eine Amtszeit von nur 4 Jahren 11 Monaten und 25 Tagen ergeben würde. Es ist indessen unkritisch, das Zeugniss der älteren authentischen Quelle zu Gunsten der weit jüngeren und zuverlässigeren zu vernachlässigen. Das Datum III kal. Jan. für den Depositionstag des Felix wird auch durch die Quelle B, aus welcher F geschöpft hat (cat. Leoninus), bestätigt, denn die Angabe derselben III kal. Jun., welche auch in die Texte von P und das kleine römische Martyrologium übergegangen ist, ist offenbar nur Schreibfehler für III kal. Jan. Hierzu kommt, dass das martyr. Hieron. auch bei dem Datum III kal. Jan. den Todestag eines Felix einträgt, der, wie auch das ihm beigelegte Prädikat „Märtyrer" zeigt, sicher mit unserm Bischofe identisch sein soll. Die andere Angabe XI kal. Jan. Romae via Por-

*) Unter den Acten des Concils zu Ephesos (431) findet sich ein von konstantinopolitanischen Priestern herrührendes Plakat, welches consulatu Theodosii Augusti XIII et Valentiniani III, also das Jahr vorher gegen Nestorios veröffentlicht wurde. In diesem wird Nestorios mit Paul von Samosata in Parallele gestellt und von letzterem bemerkt, er sei vor 160 Jahren von den orthodoxen Bischöfen verdammt worden. Indessen auf solche ungefähre Angaben aus weit späterer Zeit sind keine chronologischen Schlüsse zu bauen.

tuensi depositio Felicis episcopi beruht, was die Ziffer anbetrifft, ebenfalls auf einem blossen Schreibfehler (XI kal. für III kal.), was aber die Angabe via Portuensi anlangt, so liegt hier, wie sich weiter unten zeigen wird, eine Verwechselung mit einem andern Bischof dieses Namens vor. Wollte man nun wenigstens als Ordinationstag den 28. December festhalten, so müsste man wieder die Ziffern für Monate und Tage in cat. I ausser Betracht lassen, denn vom 28. bis 30. December sind nur 2 Tage, während cat. I 11 Monate und 25 Tage giebt.*) In der Angabe der Monate und Tage finden sich allerdings in den späteren Texten grosse Varianten: F und die besten Codd. von P lesen m. III d. XXV, was wol nur aus m. XI d. XXV verderbt ist; cat. Leon. muss m. I d. XXV gelesen haben [so Sicip. Middl. Mab. 2 Veron.; m. I d. X Mab. 1; m. II Montf.]. Die Zahl der Jahre geben cat. III. IV. V übereinstimmend mit cat. I auf fünf an, wie auch in cat. II statt ann. XVIIII ursprünglich gestanden haben muss, obwol die Chronik 7 Jahre (2289 bis 2296 Abr. Aureliani I — Probi II) verrechnet; ann. IIII gab cat. VI (cat. Leon.) und aus ihm beide Recensionen des liber Pontificalis (F P). Die Ziffern bei F P (ann. IIII m. III d. XXV) sind hier wie anderwärts öfters aus den Angaben von Lib. und Leon. combinirt, so dass jenem die Monate, diesem die Jahre entlehnt sind (die Tage stimmen bei beiden überein). Wäre die Ziffer ann. IIII ursprünglich überliefert gewesen, so hätten die Kataloge, welche mit Lib. ann. V bieten, die 11 Monate und 25 Tage als ein volles Jahr gerechnet, was an sich sehr möglich wäre, aber der sonstigen Methode, nach welcher diese Kataloge redigirt zu sein scheinen, nicht entspricht, wozu noch kommt, dass man die Ziffer des Leon. mens. I st. XI doch nicht festhalten kann. Um so weniger hat man also Grund, die von L gegebenen Ziffern zu ändern; da die Ziffern für die Monate und Tage, ebenso wie der Depositionstag, durch F P vollkommen gesichert sind, so müsste man, wenn man ann. V in ann. IIII emendiren wollte, den Episkopat des Felix gar erst am 5. Januar 270 [nach der Monatsziffer in Leon. gar schon am 5. November 270!] beginnen lassen und zugleich die überlieferte Zahl der Jahre seines Vorgängers aus ann. VIIII in ann. X verändern; und auch dann noch bliebe es schwer begreiflich, nach welcher Rechnung catal. Liberian. den Tod des Dionysius und die Ordination des Felix unter die Consuln des Jahres 269 versetzt hat, während es sich leicht versteht, warum er bis zum Jahre 269

*) Die Notiz im martyrol. Hieronym. zum 28. December Romae Felicis et Bonifacii episcopi de ordinatione besagt nicht einmal sicher, dass auch Felix an diesem Tage ordinirt worden sei. Wahrscheinlich bezieht sich (wie auch **Rossi** a. a. O. T. II. p. 100 f. annimmt) das de ordinatione ebenso wie das episcopi nur auf Bonifacius. Dann wäre der 28. December vielmehr Todestag, und V kal. Jan. Fehler für III kal. Jan.

als dem Antrittsjahre des Felix ganz richtig vorwärts rechnend, für den die VI kal. Jan. erfolgten Tod seines Vorgängers schon die Consuln von 269 statt von 268 ansetzte.

F und P fügen bei Felix (übereinstimmend mit cat. Middl.) die Notiz bei martyrio coronatur, ohne der Umstände dieses Märtyrertodes näher zu gedenken. Auch das martyrol. Hieron. zum 30. December scheint denselben zu bestätigen, aber die Chronik vom Jahre 354 weiss davon noch nichts, führt vielmehr den Namen des Felix nicht in der depositio martyrum, sondern in der depositio episcoporum auf. Wollte man die Angabe trotzdem festhalten, so müsste man an eine Verfolgung unter Aurelianus denken, von der uns aber die beglaubigte Geschichte nur erzählt, dass sie beabsichtigt, aber nicht ausgeführt worden sei (Eus. Chron. ad ann. 2292 Abr. Aureliani IIII. H. E. VII, 30. Lactant. de mortt. persecut. c. 6), wenn auch die Sage noch von verschiedenen anderen Märtyrern unter Aurelian zu berichten weiss. In dem Kataloge aus der Zeit Leo's des Grossen (Quelle B), den F benutzte, wird, wie auch cat. Middl. bestätigt, Felix schon als Märtyrer aufgeführt gewesen sein; um dieselbe Zeit begegnet uns diese Tradition auch in den Acten des Concils zu Ephesos, bei Kyrill von Alexandrien und Vincentius von Lerin (Tillémont mémoires IV, 364).

Grösseres Vertrauen scheint auf den ersten Blick die andere Angabe von F zu verdienen, dass er in dem von ihm erbauten Coemeterium an der via Aurelia (oder wie P sagt, in der dort von ihm errichteten Basilika) bestattet worden sei. Wenigstens wäre es an sich ganz möglich, dass die Angabe der depositio Liberiana, er sei in Calisti begraben, auf der auch sonst vorkommenden Verwechselung des coemeterium Calisti an der via Appia mit dem coemeterium ad S. Calistum (coemeterium Calepodii) an der via Aurelia beruhte. Aber das coem. Calepodii liegt am dritten Meilensteine, die Bauten des Felix dagegen am zweiten. Ganz an derselben Stelle nun (via Aurelia miliario ab Urbe secundo) soll auch Felix II. noch als Presbyter eine Basilika erbaut haben und ebendaselbst bestattet worden sein. Da die Nachrichten in F erst seit der diocletianischen Verfolgung zuverlässiger zu werden beginnen, so wird man die zweite Angabe vorzuziehen, die erstere aber zu verwerfen haben. Felix I. ist also wirklich, wie L angiebt, in der alten Papstgruft im coem. Calisti begraben (vgl. auch Rossi a. a. O. II. p. 101 ff.). Aus der Verwechselung zwischen Felix I. und Felix II. erklärt sich nun aber auch die Nachricht von dem Märtyrertod, welchen Felix I. erlitten haben soll. Felix II. war der Gegenpapst des Liberius, welcher wahrscheinlich auf Befehl des Kaisers Constantius an die Stelle des nach Beröa verbannten Liberius auf den römischen Stuhl erhoben, dennoch am nicänischen Bekenntnisse festhielt und nach einem Jahr und einigen

Monaten vom Kaiser aus Rom wieder vertrieben wurde, um dem inzwischen willfährig gewordenen Liberius wieder Platz zu machen. *)

Dieser Felix II. nun wird im cat. Felicianus und im liber Pontificalis wirklich als Märtyrer bezeichnet. Nach der Darstellung von F P, die sich auch in den von Mombritius herausgegebenen Märtyreracten dieses Felix

*) Die Chronologie ist schwierig. Die Verbannung des Liberius fällt ins Jahr 355, seine Rückkehr nach dem libellus precum der Presbyter Faustinus und Marcellus (Bibl. Patr. Maxima Lugd. T. V. p. 652 f.), Flavio Constantio Augusto VIIII et Fl. Juliano Caesare II cons., also wol 357 [die Fasten bei Mommsen a. a. O. 664 lassen gerade das Jahr 357 aus, aber zu 356 sind als Consuln Constantins VIII et Julianus, zu 360 Constantins X et Julianus III, zu 358 und 359 andere Namen angemerkt]. Aber der cat. Felicianus lässt den Liberius drei Jahre in der Verbannung zubringen, und übereinstimmend hiermit haben wir noch ein von Constantius an Felix II. als römischen Bischof gerichtetes Edict, welches vom December 357 datirt ist (Cod. Theodos. XVI, 2, 14). Die Vertreibung des Felix fällt also ins Jahr 358, nach F P auf den 2. August dieses Jahres (Ingressus Liberius in urbem IIII nonas August.). Vgl. auch Rossi a. a. O. II. p. 108 f. Liberius war aber schon vorher zurückgekehrt und hatte von der Basilika S. Agnetis Besitz ergriffen. Wie lange vorher, wissen wir ebensowenig, als sich der Ordinationstag Felix' II. genau bestimmen lässt. Die Amtszeit des letzteren wird in cod. Veron. und den besten Texten von P auf ann. I m. III d. II bestimmt. Hiernach wurde er keinesfalls schon sofort nach der Abführung des Liberius geweiht, sondern erst im Jahre 357, und zwar wenn der 1. August der Tag seiner Absetzung ist (s. u.), Ende April. Wir wissen aber nicht, ob der Zeitraum von 1 Jahr 3 Monaten 2 Tagen nicht vielleicht nur bis zur Rückkehr des Liberius aus dem Exile gerechnet ist. Jedenfalls gingen dem triumphirenden Einzuge des Liberius am 2. August 358 längere Kämpfe beider Gegenpäpste voraus. In diese Zeit wird auch die Gefangensetzung jenes zur Partei des Felix haltenden Presbyters Eusebius fallen, der nach seiner noch zu erwähnenden vita nach siebenmonatlicher Haft am 14. August (XVIIII kal. Sept.) gestorben, und von seinen Freunden Gregorius und Orosius in der Papstgruft ad S. Sixtum im coem. Callisti bestattet worden sein soll. Rossi (a. a. O. 110 f.) ficht diese Nachricht darum an, weil Eusebius erst nach der Rückkehr des Liberius gefangen gesetzt worden, also erst am 14. August 359 gestorben sein könne, in welcher Zeit Liberius sich gewiss längst im Besitze der Papstgruft befunden habe, die Beisetzung eines Presbyters des Gegenpapstes aber an der geweihten Stätte unzweifelhaft verhindert haben würde. Allein die chronologische Voraussetzung für die Giltigkeit dieses Schlusses steht nichts weniger als sicher; überdies ist die Bestattung des Eusebius im Coemeterium des Callistus auch durch das martyrol. Rom. parvum zum 14. Aug. bezeugt (Romae Eusebii presbyteri et confessoris sub Constantio Ariano sepulti in coemeterio Callisti). Auch die Handschriften und Drucke der kürzern Recension des mart. Hieron. haben nach Rossi's eigner Angabe zum 14. Aug. die Notiz Romae Eusebii presbyteri, und Rossi muss, um diesen Zeugnissen zu entgehen, die Notiz des martyr. Rom. parvum für abhängig von der vita Eusebii erklären, die des martyr. Hieron., welches die Grabstätte im coem. Calisti nicht ausdrücklich nennt, auf den Erbauer der Basilika S. Eusebii auf dem Esquilin beziehen, endlich die Inschrift im coem. Calisti, deren die vita des Eusebius gedenkt (Eusebio homini deo), auf irgend einen unbekannten Eusebius, dessen Grabstein wirklich im coem. Calisti sich befunden habe, deuten.

wiederfindet, wäre derselbe völlig rechtmässig ordinirt worden und hätte nicht nur die beiden „Presbyter“ Ursacius und Valens auf einer Synode von 48 Bischöfen als Arianer verurtheilt, sondern auch den Kaiser selbst als einen haereticus und rebaptizatus verdammt, wäre aber dafür von Constantius und der arianischen Partei, welche den Liberius zurückgerufen habe, zuerst entsetzt und vertrieben, späterhin aber mit vielen Klerikern und Gläubigen heimlich an der Stadtmauer beim forum Trajani enthauptet und von dem Presbyter Damasus, dem nachmaligen Papste, des Nachts in der von ihm erbauten Basilika bestattet worden. Als Todestag wird der 11. November (III id. Novemb.), als Begräbnisstag der 16. oder 20. November genannt (XVI kal. Dec. F; XII kal. Dec. P [so auch codd. 1. 2. 3. 5. 6. 7 bei Pabst, aber XV kal. Dec. c. 3. 4, XVII kal. Dec. Flor. Cass. bei Holsten.]). *) Diese Erzählung stammt ohne Zweifel aus zeitgenössischen Quellen, unter denen eine die vita des Presbyters Eusebius, eines Anhängers des Felix ist (bei Baluze, miscell. I. 33 sqq. Acta SS. August. T. III. p. 167 sqq.), als deren Verfasser ein Verwandter des Eusebius, ein Presbyter Orosius sich nennt. Dieselben sind noch bei Lebzeiten des Felix, aber nach seiner Vertreibung geschrieben **) und erzählen, Constantius habe den katholischen Bischof

*) In der vita des Liberius: congregantes se sacerdotes cum consilio Liberii ordinaverunt in locum eius Felicem presbyterum episcopum, venerabilem virum. Et fecit concilium Felix, et invenit duos presbyteros consentientes Constantio Augusto Ariano nomine Ursacium et Valentem, et damnavit eos in concilio XLVIII episcoporum. Post paucos dies zelo ducti Ursacius et Valens rogaverunt Constantium Augustum ut revocaret Liberium de exilio. ..... Tunc revocaverunt Liberium de exilio. Eodem tempore Constantius una cum Ursacio et Valente convocaverunt aliquos, qui ex faece Ariana erant, et misit et revocaverunt Liberium de cimiterio Sanctae Agnae, ubi sedebat, et ingressus Romam in ipsa hora Constantius, fecit concilium simul cum haereticis Ursacio et Valente, et eiecit Felicem de episcopatu, qui erat catholicus, et revocavit Liberium. Ab eodem die fuit persecutio in clero, ita ut intra ecclesiam presbyteri et clerici necarentur. Qui Felix depositus de Episcopatu habitavit in praediolo suo, ubi requievit in pace kal. Augusti.

Darnach in der vita des Felix: hic declaravit Constantium haereticum et rebaptizatum secundo. Hic martyrio coronatur. Hic fecit Basilicam in via Aurelia milliario ab Urbe secundo ubi et requievit ... Qui etiam capite truncatur cum multis clericis et fidelibus occulte iuxta muros Urbis ad latus forma [l. fori] Trajani III idus Novembris et exinde rapuerunt corpus eius nocte Christiani cum Damaso presbytero et sepelierunt in basilica supradicta XVI kal, Decembr.

**) Felicem episcopum quem vos (Liberius und Kaiser Constantius) non tacuistis catholicum et dominum Jesum Christum invocantem, purum sacerdotem ab omnibus declaratum in damnationis causam exilio direxistis, qui tamen in praediolo suo orationibus vacat. Die Aechtheit der Acten ist angefochten worden von Tillémont, mémoires VI p. 777, den Bollandisten (Acta SS. l. c.), Bianchini (Anast. T. III. p. 13 f. 27 f.) und neuerdings von Rossi (Roma sotteranea II. p. 108 f.). Mag ihre Abfassung durch Orosius zweifelhaft sein, so bleiben sie jedenfalls ein zeitgenössischer, wenn auch immerhin parteiischer und mehrfach entstellter Bericht.

Felix auf Betrieb des Liberius aus Rom verjagt, ein grosses Blutbad unter den Klerikern angerichtet, und den Eusebius, als er den Liberius und den (freilich damals in Rom nicht anwesenden) Kaiser darüber freimüthig zur Rede gestellt, ins Gefängniss geworfen, woselbst er nach 7 Monaten XVIIII kal. Septemb. verstorben sei.*) Anders lautet freilich der Bericht der Gegenpartei. Wie der libellus precum der Presbyter Faustinus und Marcellinus an Kaiser Constantius (Bibl. Patr. Maxima Lugd. T. V p. 652 ff.) den Hergang darstellt, wäre die Wahl Felix II. von den Arianern betrieben worden und der damalige Diakonus Damasus hätte sich mit mehreren Klerikern dazu willig finden lassen, obwol sie vorher durch einen feierlichen Eidschwur sich verbunden hätten, keinen andern Bischof anzuerkennen als den Liberius. Das Volk habe aber mit dem Felix nichts zu schaffen haben wollen, sondern von Constantins die Wiedereinsetzung des Liberius erbeten. Bei dessen Rückkehr habe Senat und Volk ihn freudig empfangen und den Felix verjagt. Dieser habe einige Zeit nachher einen neuen Versuch gemacht in Rom sich festzusetzen, unter dem Vorwande, eine „Station" in der Basilika des Julius jenseits des Tiber zu halten, sei aber mit seinem Anhange abermals schimpflich hinausgeworfen worden und nach 8 Jahren am 22. November 365 (Valentiniano et Valente cons.) verstorben. Wesentlich dieselbe Auffassung findet sich auch bei Athanasios (historia Arian. ad monach. c. 75), Hieronymus (Chronic. ad ann. 2365 Abr. Constantii XII), Rufinus (hist. I. 21) und bei den griechischen Kirchenhistorikern Sokrates (H. E. II. 37), Sozomenos (H. E. IV. 11. 15) und Theodoret (H. E. II. 17), von denen jedoch Rufinus und Sozomenos ausdrücklich berichten, Felix sei kein Arianer gewesen, Sokrates dasselbe als die Behauptung „Einiger" angiebt. Von der Enthauptung des Felix dagegen schweigen diese gegnerischen Berichte sämmtlich, und der cat. Felicianus selbst scheint sich gerade in diesem Punkte zu widersprechen, da er in der vita des Liberius von Felix erzählt, er habe nach seiner Entsetzung auf seinem Gute (in praediolo suo) gelebt,

*) Die acta Felicis (vgl. Schelestrate antiqu. eccl. I. 225 ff.) sind offenbar erst aus F geflossen. Sie haben die gegen Constantius erhobene Anklage, dass er ein rebaptizatus sei, schon nicht mehr verstanden und lassen ihn durch Eusebios von Nikomedien „wiedergetauft" werden, verwechseln ihn also mit seinem Vater Constantin und setzen die Erzählung der acta Silvestri voraus, nach welcher Constantin die Taufe vielmehr durch Silvester von Rom empfangen haben soll. Ferner machen sie den Ursacius und Valens gar zu römischen Presbytern, geben als Todesstätte des Felix eine civitas Corona an, was wol nur aus den Angaben von F iuxta muros Urbis ad latus forma Traiani, wo nicht gar aus dem martyrio coronatus est verderbt ist, und erwähnen schon eines sowol vom Todestage als vom Begräbnisstage verschiedenen kirchlichen Gedächtnisstages des Felix (cuius natalitia celebrantur IIII kal. Martias). Den Todestag setzen sie statt III id. Novembr. vielmehr XVIIII kal. Febr. (14. Januar).

und sei dort „in Frieden entschlafen“. Indessen scheint das requievit in pace nur ein Missverständniss zu sein; wahrscheinlich stand in der Quelle ähnlich wie in der vita Eusebii, dass er dort friedlich gelebt habe, und das hier beigefügte Datum kal. Augusti (oder IIII kal. Aug. nach P), welches mit den eigenen Angaben von F sowol über den Todestag als über den Begräbnisstag des Felix unvereinbar ist, bezog sich wol ursprünglich vielmehr auf den Tag seiner Austreibung aus Rom, womit auch die weitere Nachricht stimmt, dass Liberius IIII non. Augusti, d. h. am Tage darauf, in Rom eingezogen sei.*) Dass die Hinrichtung durch eine aufgefundene Inschrift bestätigt wird,**) kann nicht viel beweisen, da das Alter derselben nicht feststeht. Indessen scheint doch kein genügender Grund zum Zweifel an dieser Nachricht vorhanden zu sein, wenn auch die Bezeichnung „Märtyrer“ darum noch nicht gerechtfertigt ist, sondern nur die Parteianschauung verräth. Lebte Felix nach seiner Vertreibung noch längere Zeit ruhig in praediolo suo (nach dem Berichte des Faustinus und Marcellinus noch volle 8 Jahre), so begreift es sich, warum seine weit später erfolgte Enthauptung in keinem der übrigen Berichte erwähnt wird. Auch was uns die vita des Eusebius auf der einen, der libellus precum auf der andern Seite sonst noch erzählen, lässt auf gewaltsame Thaten und blutige Kämpfe schliessen, deren Schauplatz Rom damals gewesen ist, das Vorspiel zu den nachmaligen Kämpfen des Damasus und Ursicinus. Nach seiner Rückkehr hatte Liberius zuerst die basilica Sanctae Agnetis in Besitz und hielt von da aus seinen Einzug bei St. Peter, während Felix mit seinem Anhange an der via Aurelia jenseits des Tiber sich hielt, nach dem libellus precum an der Basilika des Julius, beim dritten Meilensteine von Rom, nach F P und den acta Felicis bei der von ihm selbst erbauten Basilika am zweiten Meilensteine.***) Denn wahrscheinlich ist das praediolum des Felix, woselbst er nach der vita Eusebii priesterlichen Functionen oblag, nirgends anders als bei seiner Basilika zu suchen, wie dies der hier wol vollständigere Text von P auch ausdrücklich berichtet, freilich nicht ganz im Einklang mit seiner eigenen früheren Angabe, welche auch in den Acten des Felix wiederkehrt, dass jenes praediolum an der via Portuensis gelegen habe.†) Beide Bischöfe

*) Der Text des cat. Felic. lautet: qui Felix depositus de Episcopatu habitavit in praediolo suo ubi requievit in pace kal. Augusti. Henschen liest dafür: qui Felix depositus de episcopatu habitavit in praediolo suo a die III kal. Augusti.

**) Corpus S. Felicis papae et martyris qui damnavit Constantium. Vgl. Pagi critica in Baron. annales ad ann. 357 n. 16 sqq.

***) Da sich die Angabe milliario II constant wiederholt, so kann dieselbe kein Schreibfehler sein, sondern ist der Nachricht des libellus precum vorzuziehen.

†) In der vita des Felix berichtet P: hic fecit basilicam via Aurelia cum presbyteri honorem fungeretur et in candem basilicam emit agrum circa locum quod [sic] optulit

hatten einen starken Anhang im Klerus und im Volke, und die blutigen Verfolgungen der „Kleriker und Gläubigen“, deren die vita des Eusebius und der catal. Felic. gedenken, hängen offenbar mit den Kämpfen der beiden Gegenpäpste um den Stuhl St. Petri zusammen. Auf der Seite des Felix finden wir, wie beide Parteien übereinstimmend berichten, den nachmaligen Papst Damasus, dessen schliesslicher Sieg über seinen Gegner Ursicinus auch dem Felix II. einen rechtmässigen Platz in der Reihe der römischen Bischöfe und wie es scheint auch das ehrenvolle Gedächtniss seines Namens als eines heiligen Märtyrers gesichert hat.*) Dass Felix freilich sich nicht so still, wie seine Anhänger uns glauben machen wollen, in sein Schicksal ergeben habe, geht wol aus der Erzählung der Gegenpartei von einem erneuten Einfalle desselben in Rom und der von ihm versuchten Anmassung bischöflicher Functionen hervor und möglicherweise erfolgte seine spätere Hinrichtung „cum multis clericis et fidelibus“ bei einer ähnlichen Gelegenheit. Gesetzt aber auch, dass diese Nachricht ungeschichtlich wäre, so haben wir es hier jedenfalls nicht mit einer viel späteren Sage, sondern mit einer dann sicher schon im Streite des Damasus und Ursicinus in Umlauf gesetzten Parteirelation zu thun.

Dagegen begegnen uns die ersten Nachrichten über den Märtyrertod Felix' I. reichlich 50 Jahre später. Man darf in ihnen vielleicht mehr als eine harmlose Verwechselung der Personen sehen. Wie die Erbauung einer Basilika trans Tiberim via Aurelia milliario II. und seine Bestattung an derselben Stätte von Felix II. absichtlich auf Felix I. übertragen zu sein scheint, so trug dieselbe Tendenz der Gegenpartei, das kirchliche Andenken Felix' II. möglichst zu verwischen, auch den „Märtyrertod“ von ihm auf seinen gleichnamigen Vorgänger über, trotzdem, dass die ältere Ueberlieferung gegen

ecclesiae quam fecit. (F hat nur: hic fecit basilicam in Via Aurelia, milliario ab Urbe II., ubi et requievit.) Dagegen setzt P in der vita des Liberius zu den auf Felix bezüglichen Worten habitavit in praediolo suo hinzu: via Portuensi. Spätere haben beide Ortsangaben so auszugleichen versucht, dass sie annahmen, die alte aurelische Strasse habe die via Portuensis gekreuzt (P a p e b r o c h conat. crit. p. 118; dagegen erklärt sich R o s s i a. a. O. T. I p. 182 f. II. 102).

*) Während Athanasios, Hieronymus, Rufinus ihn als unrechtmässigen Eindringling betrachten, Augustinus, Optatus und noch weit später Eutychius ganz aus ihren Papstlisten ausschliessen, erkennt ihn die officielle römische Zählung noch im 6. Jahrhundert unbestritten als römischen Bischof an. So ausser F und P auch der Katalog aus der Zeit des Hormisda und darnach Sicip. Middl. Mab. 1. 2 Montf. Bodl. und die verwandten griechischen Listen im Chronographeion syntomon, bei Theophanes und Nikephoros, desgl. die Liste bei Elias von Nisibis. Doch erhält er in P keine Ziffer mehr (F zählt ihn als den 38., catal. Leoninus als den 36. Bischof). Seinen Märtyrertod setzt das martyrol. Romanum (nach der oben erklärten Verwechselung) auf den 29. Juli (IIII kal. Aug.), an welchem Tage die römische Kirche auch nachmals sein Andenken feierte.

beide Angaben unzweifelhafte Gegenzeugnisse bietet. Spuren dieser Vermischung enthalten noch die verworrenen Nachrichten des martyrologium Hieronymianum, welches am 30. December, dem Todestage Felix' I., eines Märtyrers Felix gedenkt, zum 22. December aber der Beisetzung eines Bischofs Felix an der via Portuensis. Der 22. December wird freilich sonst nirgends als Todestag Felix' II. genannt und wird, wie oben schon bemerkt wurde, nur durch handschriftliche Verderbniss aus dem für die Deposition Felix' I. überlieferten Datum (XI kal. Jan. aus III kal. Jan.) entstanden sein; doch weichen gerade über den Tod Felix' II. die Nachrichten von einander ab. Der spätere Gedächtnisstag freilich, IIII kal. August., ist ebensowenig sein Todestag, als der Tag einer späteren Translation, wie das martyrol. Romanum will, sondern das Datum seiner Entsetzung vom Episkopat durch die Partei des zurückgekehrten Liberius, und auch hier ist wol mit F statt IIII kal. Aug. vielmehr kal. Aug. zu lesen. Dagegen setzt der libellus precum seinen Tod auf den 22. November (X kal. Decemb.), FP auf den 11. November (III id. Novemb.), um von der Angabe der acta Felicis XVIIII kal. Febr. (14. Jan.), die wahrscheinlich Verwechselung mit dem Todestage des Presbyters Eusebius XVIIII kal. Sept. ist, völlig zu schweigen. Vermuthlich ist das von FP gebotene Datum für den Tod des Felix II. festzuhalten, wogegen die Angabe des libellus precum einfach handschriftliche Verderbniss aus dem in P für die Deposition überlieferten Datum sein wird (X kal. Decemb. aus XII kal. Decemb.). *)

Von Felix I. ist durch zuverlässige Kunde nur noch seine Theilnahme an dem Streite wider Paul von Samosata bekannt. Er schrieb in dieser Angelegenheit einen Brief an den Bischof Maximus und den Klerus von Antiochien, von welchen uns Cyrillus von Alexandrien und die Acten des Concils von Ephesos einige Fragmente aufbewahrt haben (auch bei Mansi conc. coll. I. 1114). Derselbe Felix war auch der römische Bischof, dessen Verbindung mit dem an der Stelle des Paulus erwählten Domnus von Antiochia dem Kaiser Aurelian die Veranlassung gab, in dem Streite der beiden antiochenischen Gegenbischöfe für Domnus zu entscheiden und den Paulus gewaltsam aus seinem bisher behaupteten Sitze zu vertreiben (Eus. H. E. VII, 30).

Dem Nachfolger des Felix I., **Eutychianus**, giebt cat. I 8 Jahre 11 Monate und 3 Tage. Cat. II hat zwei Monate, cat. III 10 Monate, cat IV und V

*) Auch beim Todestage des Liberius weicht der libellus precum von F ab. Ersterer giebt den 24. Sept. 366 (VIII kal Oct. Gratiano et Dagalaifo coss.), letzterer ebenso wie der cod. Flor. Holstenii den 28. August (V kal. Sept.) an. Aber codd. 1—7 bei Pabst lesen wie der text. vulg. von P VIII kalendas Maias. Das martyrologium S. Cyriaci hat VIIII kal. Oct. Romae depositio S. Liberii episcopi.

8 Monate, cat. VI ann. I m. I d. II, F und die besten Texte von P ann. I m. I d. I. Eutychius und Elias haben 8 Jahre, wie cat. I, cat. Montf. 9 J. 9 M. Bei dem Zwiespalte der Ueberlieferung ist für die Angaben von L zu entscheiden; die Angabe von cat. IV und V beruht auf Verwechselung der Monate mit den Jahren, während cat. III nur die Ziffer für die Monate wiederzugeben scheint, cat. II aber wol einen noch weiter verderbten Text bietet. Als Todestag bietet L IIII id. Dec., wofür D (die depositio episcoporum), das hieronymianische und das kleine römische Martyrologium VI id. Decemb., der Text A bei F und P id. Decemb. lesen. Ganz abweichend hiervon giebt Quelle B (cat. Leon.) VIII oder VII kal. Aug. [VIII kal. Aug. bei F[b] P Veron.; VII kal. Aug. bei F[r]] als Begräbnisstag an. Rossi (a. a. O. II. p. 71) gleicht diese Angabe mit der von D durch die Annahme aus, Eutychianus sei erst 8 Monate nach seinem Tode im coem. Calisti definitiv beigesetzt worden. Aber dann würde die depositio Liberiana sicher nicht das Datum der provisorischen, sondern der definitiven Bestattung bieten. Hält man also VI id. Decemb. als das beglaubigteste Datum fest, so ist die Amtszeit des Eutychianus vom 5. Januar 275 bis zum 8. December 283, (nach L vom 7. Januar 275 bis zum 10. December 283) zu rechnen. Die Sedisvacanz nach dem Tode des Felix betrug also 13 (oder 15) Tage. Als Consuln für das Antrittsjahr giebt L richtig die des Jahres 275 (Aurelianus III et Marcellinus), für das Todesjahr die von 283 (Caro II et Carino, wo Caro I et Carino zu lesen sein wird) an. Dagegen passt das fuit temporibus Aureliani nur auf den Anfang Eutychians, da Aurelian bereits im Anfang 275 gestorben ist. Als Begräbnisstätte nennt die depos. Liber. das coemeterium Callisti, was die neueren Ausgrabungen, bei denen auch das Grab des Eutychianus wieder aufgefunden wurde, vollkommen bestätigt haben. In cat. Middl. bekommt Eutychianus das Prädicat martyrizatus; aber FP wissen von seinem Märtyrertode ebensowenig etwas wie L, und erzählen nur von seiner auf die ehrenvolle Bestattung der Märtyrer angewendeten Sorgfalt. Im Reichenauer Codex des martyrol. Hieron. heisst er Confessor.

Auch bei dem nächsten Bischofe, Gajus, werden wir zunächst uns an die Nachrichten von L zu halten haben. Daselbst erhält er ann. XII m. IIII d. VII [l. d. VI], und soll ex die XVI kal. Jan.*) usque in X kal. Mai., also vom 17. December 283 — 22. April 296, von dem Consulate des Carus und Carinus bis Diocletiano VI et Constantio II Bischof gewesen sein. Das fuit temporibus Cari et Carini bezeichnet wieder wie bei Eutychianus nur die zur Zeit seiner Ordination regierenden Kaiser. Cat. II. III. IV und V geben

*) ex die XVI kal. Jan. L [cod. V] F[b] Flor. t. 2; VII kal. Jan. L cod. Z; XV kal. Jan. F[r]; XIIII kal. Jan. P.

freilich dem Gajus einstimmig 15 Jahre, was mit der Verkürzung der Amtszeit seines Vorgängers und den überhaupt bei den späteren Bischöfen in jene Listen eingedrungenen Verderbnissen zusammenhängt. Cat. VI FP geben ihm ann. XI m. IIII d. XII, cod. 3. 4 bei Pabst c. Veron. ann. XI m. IIII d. VIIII, Angaben, die auf dieselbe Ueberlieferung wie bei L, aber auf eine minder correcte Textgestalt hinweisen. Nur cod. U hat richtig ann. XII, welche Ziffer auch bei Eutychius und Elias erhalten ist. Die Ansätze von L sind hier lediglich festzuhalten. Den Todestag X kl. Mai. giebt auch die depositio episcoporum und FP (aus beiden Quellen) übereinstimmend mit L an; ebenso das martyrol. Hieronym. und das kleine römische; wenn ersteres nach einer andern Ueberlieferung denselben noch einmal unter dem 20. Febr. anführt, so ist X kal. Mart. einfach Schreibfehler für X kal. Mai. Als Ordinationstag nennt F[Sebel] XV kal. Jan., P XIIII kal. Jan., was einfach ein Schreibfehler ist für XVI kal. Jan., wie auch F[b] und beide florentiner Handschriften des Holstenius lesen. Die Sedisvacanz nach dem Tode Eutychians beträgt also 8 Tage. Begraben wurde Gajus, wie schon die depositio Liberiana angiebt, ebenso wie seine Vorgänger im coemeterium Callisti, der Grabstein ist nicht wieder aufgefunden worden (Rossi a. a. O. T. II. p. 104 f.). Von seinem angeblichen Märtyrertode, dessen zuerst der Katalog von Middlehill durch den Zusatz martyrizatus gedenkt, wissen die älteren Martyrologien vor dem martyrol. Bedae noch nichts, die liberianische Chronik schliesst denselben vielmehr aus, indem sie ihn nicht in der depositio martyrum aufführt. Auch F macht ihn noch nicht zum Märtyrer, sondern nur zum Confessor. Aber auch die Erzählung dieses Katalogs, Gajus habe sich der diocletianischen Verfolgung durch die Flucht entzogen, indem er sich in den Krypten verborgen habe, und sei als Confessor gestorben,*) ist geschichtlich unhaltbar, da die diocletianische Verfolgung erst sieben Jahre nach seinem Tode ausbrach. Die jüngere Recension des liber Pontificalis bildet diese Nachricht durch ein martyrio coronatur weiter und weiss auf Grund der fabelhaften acta Susannae (Acta SS. zum 22. April) zu erzählen, dass Gajus mit seinem Bruder Gavinianus um der Susanna, der Tochter des Presbyters Gavinus willen hingerichtet worden sei.**) Nach den Acten sind Gavinus und Gavinianus eine Person, Susanna also die Nichte des Gajus, welche von Diocletian für seinen Sohn zur Gattin begehrt wird, aber die Ehe verschmäht. Uebrigens liest auch cod. Veron. hier einfach mit F confessor quievit, ohne der Märtyrergeschichte zu erwähnen.

---

*) hic fugit persecutionem Diocletiani in cryptis habitans, confessor quievit.

**) qui post annum XI cum Gavinio Fratre suo propter filia Gavini presbyteri nomine Susanna martyrio coronatur.

Der letzte Bischof vor der diocletianischen Verfolgung M a r c e l l i n u s (bei Hieronymus, Nikephoros und im Chronogr. syntomon Marcellianus) ist häufig mit seinem Nachfolger Marcellus verwechselt worden. Cat. Liber. giebt ihm eine Amtszeit von 8 Jahren 3 Monaten 25 Tagen, vom 30. Juni des Jahres 296 (a die prid. kal. Julias*) a consulatu Diocletiani VI et Constantii II) bis zum Jahre 304 (Diocletiano VIIII et Maximiano VIII), in welcher Zeit die Verfolgung stattgefunden habe und eine Sedisvacanz von 7 Jahren 6 Monaten und 25 Tagen eingetreten sei. Die Ziffern für die Sedisvacanz sind nun jedenfalls, was die Zahl der J a h r e betrifft, falsch, wenn auch der Chronist, wie wir früher sahen, dieselben schon vorgefunden haben muss. Auch der in der depositio episcoporum angemerkte Todestag XVIII kal. Febr. beruht auf einer Verwechselung des Marcellinus mit Marcellus, die wol nur auf Rechnung der Abschreiber kommt. Marcellinus ist also in der depositio Liberiana ganz ausgelassen. Wenn die Ziffern bei L richtig sind, so fiele das Ende seines Episkopats auf den 25. October 304, also VII kal. Novemb., nicht wie F und die jüngeren Quellen angeben, auf den 25. April (VII kal. Mai.)**): im martyr. Hieronym. ist am 2. Juni die depositio Marcelli oder Marcellini episcopi angesetzt: unterm 7. October Romae via Appia depositio Sancti Marcelli et Marci episcopi.

Die Ziffern für Marcellinus sind sehr in Unordnung gerathen. Derselbe fehlt nämlich in cat. VI (Sicip. Middl. Mab. 1. 2 Montf. Bodl.) ganz, Theophanes führt ihn unter dem Namen Marcellus an;***) F P Veron. haben den Marcellinus aus L ergänzt. F^{r} giebt ihm eine Amtszeit von 8 Jahren 4 Monaten und 15 Tagen; cod. Flor. 1. 2 haben ann. VIII m. III d. XVI, cod. Veron. ann. VIII m. II d. XVI, cod. 3. 4 bei Pabst ann. VIII m. II d. XXV. Die 8 Jahre stehen auch durch die Rechnung des Eusebios in der Chronik fest (eine Ziffer giebt er ebensowenig hier wie in der Kirchengeschichte an). F^{bc} und die besten Zeugen von P (cod. 1. 2. 5. 6. 7 U Luec.) lesen freilich ann. VIIII m. IIII d. XVI, und dieselbe Ziffer haben Mab. 2 Bodl. für Marcellus. Auch Hieronymus giebt ihm 9 Jahre und ebensoviele hat Montf. bei Marcellus. Diese letzteren Angaben beruhen aber auf einem, allerdings altüberlieferten, Fehler. Ist daher Marcellinus wirklich am 30. Juni 296 Bischof

---

*) F P ex die kal. Julias.

**) So wenigstens haben F^{bc} übereinstimmend mit Veron.; aber F^{r} P und darnach das kleine römische Martyrologium und die Späteren VI kal. Mai. (26. Apr.).

***) Umgekehrt kennt Nikeph. wie Hieron. nur den „Marcellianus“, und das Chron. synt. führt letztern an falscher Stelle (hinter Marcus) ein, und zwar ebenfalls mit 2 Jahren wie Marcellus. Auch Nikeph. giebt seinem Marcellianus 2 Jahre, was die in cat. V allein überlieferte Ziffer gewesen sein wird. Eutych. nennt den Marcellus, Elias den Marcellinus; die Ziffer ist beidemale 2 Jahre.

geworden, so bleibt nur übrig, seinen Tod ins Jahr 304 zu setzen, obwol die Verfolgung bereits zu Ostern 303 ihren Aufang nahm. Auch die 3 Monate in L werden nicht anzutasten sein, und höchstens liesse sich über die gleich nachher bei der Sedisvacanz in L wiederkehrenden 25 Tage schwanken. Ob man aber seinen Tod auf den 25. oder nach der Ziffer der Tage bei F P auf den 15. oder 16. October ansetzt, trägt nicht viel aus, und überdies erklärt sich der in F P überlieferte Todestag VII (oder VI) kal. Mai. leichter als Verderbniss aus VII kal. Nov., als aus dem nach der andern Angabe anzunehmenden Datum XVII kal. Nov.*)

Nach Eusebios (H. E. VII, 32) soll Marcellinus von der diocletianischen Verfolgung „ergriffen" worden sein (*Μαρκελλῖνος... ὃν καὶ αὐτὸν κατείληφεν ὁ διωγμός*). Die Worte bedeuten wol nicht blos, dass die Verfolgung in die Zeit Marcellins fiel, sagen aber auch nicht direct seinen Märtyrertod aus, sondern nur, dass die Verfolgung auch ihn ereilte. Genaueres weiss die Erzählung bei F zu berichten. Nach dieser soll Marcellinus zuerst geopfert, dann seinen Abfall bereut, und hierauf mit drei Leidensgefährten, Claudius, Quirinus und Antoninus durch Diocletian den Märtyrertod erlitten haben. Begreiflicherweise haben die römisch-katholischen Gelehrten an der Nachricht, dass ein Papst sich zum Opfern habe verleiten lassen, den grössten Anstoss genommen und sich bemüht, dieselbe als böswillige Verleumdung hinzustellen. Wirklich enthält nun die Erzählung manche ungeschichtliche Bestandtheile. So ist es sicher eine starke Uebertreibung, dass binnen 30 Tagen 15,000 Menschen beiderlei Geschlechts in den verschiedenen Provinzen des Reiches gemartert worden seien, wogegen schon der Umstand spricht, dass die Verfolgung nachweislich an verschiedenen Orten zu sehr verschiedener Zeit ihren Aufang nahm. Auch dass Diocletian selbst den Marcellinus und seine drei Genossen habe hinrichten, und „die heiligen Leiber" 25 Tage auf der Strasse liegen lassen, gehört zu den Ausschmückungen, die den späteren Verfasser verrathen. Allerdings war Diocletian, wenn Marcellinus im October 304 gestorben ist, damals noch Kaiser; denn seine Abdankung fällt erst auf den 1. Mai 305. Persönlich kann er aber den Befehl zur Hinrichtung des römischen Bischofs schon darum nicht gegeben haben, weil die Verwaltung des Abendlandes gar nicht von ihm, sondern von seinem Mitaugustus Maximianus Herculius geführt wurde, ein Umstand, der einem römischen Zeitgenossen doch unmöglich unbekannt gewesen sein konnte. Abgesehen hiervon wäre eine Hinrichtung des Marcellinus um die angegebene Zeit an sich ohne Bedenken. Wie die neuesten Untersuchungen

*) Tillémont (mémoires V. 612) setzt den Tod des Marcellinus auf den 24. October, und verwirft die spätere Ueberlieferung, welche den 25. (26.) April angiebt.

über die diocletianische Christenverfolgung festgestellt haben,*) folgte auf das erste Edict vom 23. Februar 303, welches die Zerstörung der Kirchen, sowie die Verbrennung der heiligen Schriften verfügte und die Christen aller bürgerlichen Ehrenrechte beraubte, kurze Zeit nachher ein zweites mit der Anordnung, die Kirchenvorsteher gefangen zu setzen und zum Opfern zu zwingen; gleichzeitig fanden zahlreiche Hinrichtungen unter den christlichen Hofleuten Diocletians in Nikomedien statt. Dieses zweite Edict trug aber zunächst den Charakter einer politischen Sicherheitsmassregel und wurde bei der Feier der Vicennalien Diocletians (Eusebius mart. Pal. c. 2) am 20. November oder 21. December 303 ausser Kraft gesetzt. Ob die Bischöfe, welche sich zu opfern weigerten, von der Amnestie ausgeschlossen blieben,**) ist für unsre gegenwärtige Frage gleichgiltig: denn wenn anders Marcellinus, wie der cat. Felicianus berichtet, sich dieser Forderung unterwarf, so wird er auf jeden Fall nach dem Vicennaldecrete sofort seine Freiheit wieder erlangt haben. Im zweiten Jahre der Verfolgung, also nach dem 23. Februar 304, erschien nun aber ein viertes Edict, welches nicht mehr wie das zweite sich auf die Kirchenvorsteher beschränkte, sondern ein allgemeines Opfergebot für alle Christen ohne Unterschied enthielt. Erst seit diesem

---

*) **Hunziker**, Zur Regierung und Christenverfolgung des Kaisers Diocletianus und seiner Nachfolger (besonderer Abdruck aus den Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte II. Band) Leipzig 1868. Diese vortreffliche Untersuchung ist überhaupt für die folgende Darstellung zu vergleichen.

) Es fragt sich, ob das von Eusebius H. E. VIII, 6 erwähnte Edict *τοὺς κατακλείστους θύσαντας μὲν ἐᾶν βαδίζειν ἐπ' ἐλευθερίας, ἐνισταμένους δὲ μυρίαις καταξαίνειν βασάνοις* auf das Vicennaldecret, wie **Hunziker, S. 188 annimmt, oder auf das vierte Edict zu beziehen seien. Im letzteren Falle müssten freilich trotz der Amnestie viele Gefangene in den Kerkern zurückgeblieben sein; nimmt man dagegen das erstere an, so würden die Worte doch für ein **Amnestie**decret bei Gelegenheit eines grossen Freudenfestes wie die Vicennalien der beiden Augusti mehr als sonderbar lauten. Das Bedenken **Hunzikers**, dass Diocletian dann bei den Vicennalien alles Vorgehen gegen die Christen aufgehoben habe, um im zweiten Jahre wieder von vorne anzufangen, kann ich nicht theilen. Gerade wenn das zweite Edict nur „eine politische Schutz- und Vorsichtsmassregel" war, tritt das Zurückgehen auf die milderen Bestimmungen des ersten Edicts in sein volles Licht: man verzichtete vorläufig wieder darauf, die christlichen Bischöfe zum Opfern zu nöthigen und hielt nur streng auf die Beobachtung der ursprünglichen Forderung, nichts was als staatliche Duldung ihrer Religion erscheinen musste, zu gestatten, und insbesondere gegen die Verweigerung der heidnischen Religionsbräuche unnachsichtlich einzuschreiten, wo diese Bräuche mit der Ausübung politischer Rechte und Pflichten verbunden, die Renitenz der Christen also zugleich als Ungehorsam gegen die staatlichen Anordnungen zu qualificiren war. Wo dergleichen Conflicte nicht eintraten, konnte man vorläufig, nachdem die nächsten Ursachen zu den härteren Bestimmungen des zweiten Edicts weggefallen waren, die Gefangenen immerhin, auch ohne dass sie geopfert hätten, wieder laufen lassen.

Edicte begann die blutige Zeit der Christenverfolgung in beiden Theilen des Reichs; die aus der früheren Periode der Verfolgung erwähnten Hinrichtungen wurden, soviel wir sehen, nicht um des christlichen Bekenntnisses als solchen willen, sondern wegen politischer Vergehen verhängt. Nun wissen wir aber aus dem Martyrium des h. Sabinus von Spoleto (bei Surius zum 31. December), dass das betreffende Edict durch Maximianus im Abendlande am 30. April publicirt wurde.*) Die Ausführung desselben in Rom können wir noch mit Hilfe des liberianischen Märtyrerkalenders controliren. Kaum drei Wochen nach Erlass des Edicts, am 19. Mai 304 (XIIII kal. Jun., Diocletiano VIIII et Maximiano VIII cons.) fielen Parthenius und Calocerus der Verfolgung zum Opfer,**) und die mehrmonatliche Dauer derselben bezeugt das am 22. September (X kl. Octob.) desselben Jahres erfolgte Martyrium der Basilla. Kurze Zeit nachher aber ging die Verfolgung im Abendlande — wahrscheinlich mit der Abdankung Maximians — thatsächlich zu Ende: nach Eusebios (mart. Palaest. c. 13) hätte sie hier sogar kaum zwei ganze Jahre gedauert.

In diese Zeitumstände würde es sich trefflich einfügen, wenn Marcellinus wirklich am 25. October 304 den Märtyrertod erlitten hätte. Aber das beredte Schweigen der depositio martyrum und des martyrologium Hieronymianum über ihn ist ein Zeugniss dagegen; überdies lässt schon die offenbare Ausschmückung der Umstände seines angeblichen Martyriums dieses selbst in einem zweifelhaften Lichte erscheinen. Ja noch mehr. Wenn, wie wir sahen, in der depositio episcoporum statt Marcellini vielmehr Marcelli gelesen werden muss, so fehlt sein Name auch hier, was doch schwerlich ohne Absicht ist. Eine absichtliche Weglassung seines Namens ist aber nur unter der Voraussetzung erklärlich, dass er wirklich geopfert und seine Verleug-

*) Der Schluss desselben lautet in den angeführten Acten: Ideo monemus, ut ubicunque Christiani inventi fuerint superstitionem colentes aut sacrificare cogantur diis aut certe poenis intereant; facultatibusque nudati eodem fisco cum tributis publicis socientur. Datum pridie kal. Maias.

**) Dieses Datum ist mit der depositio Liberiana gegen die acta Parthenii et Caloceri (Acta SS. Mai. T. IV. p. 302 ff.), welche die beiden Märtyrer unter Decius (XIIII kal. Junias Decio Augusto et Grato consulibus, also im Jahre 250) sterben und in der Nähe des (erst 258 gestorbenen!) papa Xystus bestattet werden lassen, lediglich festzuhalten. Aus den falschen Acten ist auch die Notiz im martyr. Hieron. (bei Fiorentini p. 538) geschöpft: Romae natalis Caloceri Paterni eunucorum et uxorum Decii imperatoris. Das Consulat des Decius und Gratus, auf welches Rossi zu Gunsten dieser Angabe Gewicht legt (T. II. p. 212 f.), war leicht genug zu haben: es ist dasselbe, in welches die berühmte decische Verfolgung fiel und in welches die Chronik des Orosius (bei Mommsen a. a. O. p. 662, vgl. die kritischen Noten) den Märtyrertod des Xystus und des Laurentius verlegt.

nung durch keinen nachträglichen Martertod wieder gut gemacht hat. Die Geschichte seiner Verleugnung aber ist sicher nicht erfunden; dieselbe wird vielmehr auch durch ein anderweites Zeugniss bestätigt. Wenn die Donatisten in Afrika sich darauf noch lange nachher als auf ein offenkundiges Factum berufen konnten (bei Augustin. c. Petilian. c. 16), so haben wir sicher kein Recht, an der Wahrheit der Sache zu zweifeln. Schwerlich hätte auch diese Geschichte in das Buch der Päpste Eingang gefunden, wenn es möglich gewesen wäre, sie zu unterdrücken. Der katholische Legendenschreiber, dessen Bericht in dieser Urkunde benutzt ist, hat sich daher begnügt, den übeln Eindruck, den der Fall eines römischen Bischofs veranlassen musste, durch die Erzählung von dessen nachheriger Bluttaufe wieder zu verwischen. Wir haben sonach die Angabe, dass Marcellinus ein thurificatus gewesen, als historische Thatsache festzuhalten, müssen dagegen seinen nachträglichen Märtyrertod als apologetische Erfindung in Zweifel ziehen. Die Zeit seines Falls lässt sich nicht genauer bestimmen; er kann ebenso gut in Folge des zweiten oder des vierten Edictes geopfert haben. Wenn aber zwischen dem Fall und dem Tode nur ein kurzer Zwischenraum mitten innelag, so erklärt es sich am leichtesten, wie die Erzählung von seiner sofortigen Reue entstehen konnte. Sein Tod fällt ohnehin noch in die Zeit der Verfolgung; wie nahe lag es also, denselben mit der Verfolgung selbst in ursächliche Verbindung zu bringen. Aus den einfachen Daten: „Marcellinus, ein thurificatus, bald nach seinem Falle, noch während der diocletianischen Verfolgung verstorben", ergab sich fast mit Nothwendigkeit die Geschichte von seinem Märtyrertode.

Beachtung verdient übrigens noch der im catal. Felicianus berichtete Umstand, dass Marcellinus nicht wie sein Vorgänger im coemeterium Callisti, sondern im coemeterium Priscillae an der via Salaria bestattet worden sei. Dies lässt vielleicht darauf schliessen, dass man diesem Bischof ebenso, wie man ihn im Papstkalender ausliess, auch auf dem ehrwürdigen Friedhof so vieler heiliger Märtyrer keine Stelle gönnen mochte.*) Wie unzuverlässig

*) Nach einer Andeutung des cat. Felicianus hätte Marcellinus selbst sich um seines Falles willen der Ehre für unwürdig geachtet, inmitten jener Heiligen zu ruhen. Marcellus, heisst es, habe seinen Leichnam begraben via Salaria in cimeterio Priscillae in cubiculo qui [sic] patet usque in hodiernum diem, quod ipse praeceperat poenitens dum traheretur ad occisionem. Die Texte der jüngeren Recension vom J. 687 variiren gerade hier sehr stark, doch lassen alle besseren Handschriften den Zusatz poenitens weg, offenbar weil man das Begräbniss Marcellins in cimeterio Priscillae von jedem Zusammenhange mit seinem Falle und seiner Reue ablösen wollte. Nach einer andern, jetzt nur in derselben Recension P erhaltenen Stelle in der vita des Marcellus hätte erst der letztere das coem. Priscillae herrichten lassen: hic [rogavit quandam matronam nomine Priscillam et] fecit cimeteria Via Salaria. Die eingeklammerten Worte

auch sonst der Bericht über die näheren Umstände seiner Beisetzung ist, so ist doch das Factum selbst nicht zu bezweifeln, dass Marcellinus wirklich der erste Papst war, den man nicht mehr in der Papstgruft im coemeterium des Callistus begrub. Denn über die Papstgräber zeigt sich der catalogus Felicianus seit den Zeiten Zephyrins meist gut unterrichtet; ausserdem beweist der Zusatz in cubiculo quod patet usque in hodiernum diem wenigstens dies, dass man zur Zeit des Verfassers das Grab des Marcellinus

---

sind spätere Zuthat der jüngeren Handschriften; doch ist jedenfalls das cim. Priscillae gemeint, und die Frage wäre also nur, ob dieser Friedhof schon von Marcellinus oder erst von Marcellus angelegt ist. Nach einer von Rossi (Inscr. christ. I. proleg. p. CXV) mitgetheilten Inschrift eines Diakonus Severus, welcher iussu papae sui Marcellini dort ein cubiculum duplex anlegte, ist für die erstere Annahme zu entscheiden. Eine andere Erklärung der Bestattung Marcellins in cim. Priscillae hat neuerdings Rossi aufgestellt (Roma sotteranea II. p. 105). Hiernach wären in der diocletianischen Verfolgung die christlichen Friedhöfe vom Fiscus mit Beschlag belegt worden, und hieraus habe sich die Nothwendigkeit ergeben, einen neuen Friedhof zu eröffnen. Dergleichen Beschlagnahmen sind allerdings auch sonst aus der Zeit der diocletianischen Verfolgung bezeugt, vgl. die von Rossi angezogene Notiz von P in der vita Silvestri bei Gelegenheit der Mittheilungen über den Bau der Basilika des h. Laurentius, Constantin habe der Basilika den fundus Cyriacae geschenkt, quem fiscus occupaverat tempore persecutionis. Aus derselben Nachricht ergiebt sich zugleich die weitere Thatsache, dass nicht alle beim Beginne der Verfolgung eingezogenen Kirchengüter sofort beim Aufhören derselben zurückgegeben worden sind; und hiermit würde der weitere von Rossi (T. I. p. 203 f. T. II. p. 105) gegebene Nachweis stimmen, dass erst Miltiades von Kaiser Maxentius die loca ecclesiastica zurückerhalten habe. Hiernach scheint es sich sehr gut zu erklären, warum nicht blos Marcellinus, sondern auch Marcellus im cim. Priscillae ihre Ruhestätte fanden, wogegen die Gebeine des Miltiades, und seines auf Sicilien verstorbenen Vorgängers Eusebius wieder im cim. Callisti beigesetzt werden konnten. Da man aber, wie die Nachrichten über die verschiedenen durch Maxentius und Constantin erfolgten Restitutionen zeigen, auch nach wiederhergestelltem Frieden die eingezogenen Kirchengüter keineswegs vollständig zurückgegeben, sondern Unterschiede gemacht hat, welche ohne Zweifel mit fiscalischen Interessen zusammenhingen, so ist es doch sehr wahrscheinlich, dass Maxentius den Anfang mit Zurückgabe derjenigen kirchlichen Besitzungen gemacht haben wird, welche für die Staatskasse keinen Werth hatten. Unter diesen standen aber ohne Zweifel die Friedhöfe oben an, deren Confiscation sich lediglich durch die Verfolgungsmassregeln selbst erklärt und mit dem Aufhören der Verfolgung jeden Sinn verlor. Hiernach ist es aber kaum glaublich, dass Maxentius, mit dessen Regierungsantritte (27. October 306) die Verfolgung in Rom definitiv zu Ende ging, die Beschlagnahme der Coemeterien erst gegen Ende seiner Regierung, nämlich frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 310, aufgehoben habe. Uebrigens wurde seitdem wahrscheinlich überhaupt kein römischer Bischof mehr in der alten Papstgruft beigesetzt. Auch der sicher nach erfolgter Freigabe des cim. Calisti bestattete Bischof Eusebius liegt doch nicht mehr unter seinen Vorgängern, sondern völlig getrennt von ihnen in einer eigenen Krypta; und dasselbe hat Rossi von seinem Nachfolger Miltiades wahrscheinlich gemacht.

an dem bezeichneten Orte zeigte; und hiermit stimmt auch die Tradition des 7. und 8. Jahrh. überein. Auch der Nachfolger Marcellins, Marcellus, und späterhin noch Silvester liegen im coemeterium Priscillae begraben.

2. Die Bischöfe von der diocletianischen Verfolgung bis zu Liberius.

Zwischen Marcellinus und Marcellus soll die räthselhafte Sedisvacanz von 7 Jahren 6 Monaten 25 Tagen einfallen. Lassen wir dieselbe vorläufig noch ausser Betracht, und suchen die Amtszeit des Marcellus mit Hilfe der anderweiten Data zu bestimmen.

Nach L wäre er 1 Jahr 7 Monate und 20 Tage Bischof gewesen und zwar unter Maxentius, a cons. X (nämlich Maximiano Herculio) et Maximiano (Galerio VII) usque post consulatum X et septimum, also 308—309. Mommsen in seiner Ausgabe des cat. Liberian. druckt ann. I m. VI d. XX, mit cod. V, aber cod. Z hat für m. VI vielmehr m. VII, was das einzig Richtige ist. Cat. V giebt ihm 2 Jahre, cat. VI ann. I m. IIII d. XII, cat. F ann. IIII ohne Monate und Tage, P ann. V m. VII [m. VI cod. Neap. Leyd. n. 60] d. XXI, eine Angabe, die (wenigstens in den Monaten und Tagen) auf L zurückgeht, während die Angabe unserer jetzigen Handschriften von F aus den m. IIII des cat. Leoninus sich erklärt. Die Ziffern von L würden unter diesen Umständen zunächst festzuhalten sein. Als Todestag des Marcellus ist mit der depositio martyrum nach Beseitigung des dort eingedrungenen Irrthums bezüglich des Namens XVIII kal. Febr., der 15. Januar festzuhalten; cat. Leonin. hatte nach F^b P martyrol. Hieronym. und Roman. parv. XVII kal. Febr. [F^r XVI kal. Febr.], das martyrol. Hieron. führt ihn ausserdem noch einmal am 7. October (non. Octob.) auf, welches Datum nach Pagi auf einen andern Marcellus zu beziehen ist. Als Begräbnissstätte steht nach der depos. episcoporum das coemeterium Priscillae an der via Salaria fest, womit auch F P und das martyrol. Hieron. übereinstimmen. Dagegen bedarf das Jahr seines Todes noch einer genaueren Prüfung. Die Consulate für die Bischöfe nach der Verfolgung sind in L von der Zeit des Chronisten an zurückgerechnet, ein Irrthum also gerade bei dem Ende der Rechnung leicht möglich. Ist Marcellus nun am 15. Januar gestorben, so kann seine Ordination nicht in das seinem Todesjahre vorhergehende Jahr fallen, also ist entweder das Jahr 308 für seinen Amtsantritt oder das Jahr 309 für sein Ende falsch. Die Angaben für seinen Nachfolger Eusebius geben für die Entscheidung keinen sichern Halt, da hier entweder die Ziffern für die Monate und Tage oder das Datum für das Ende seines Episkopates in L fehlerhaft ist. Der nächstfolgende Bischof Miltiades ist an einem 2. Juli ordinirt, am 11. Januar 314 gestorben: da ihm in L 3 Jahre 7 Monate 8 Tage zugeschrieben werden, so ist das Jahr seiner Ordination nicht, wie

der Chronist ausgerechnet hat, 311, sondern 310. Da nun aber der nur einige Monate währende Episkopat des Eusebius nach dem frühesten Ansatze am 17. August, nach dem spätesten am 2. October zu Ende ging, so muss derselbe ins Jahr 309 fallen, folglich ist der Todestag des Marcellus richtig der 15. Januar 309, wogegen seine Ordination nicht ins Jahr 308, sondern ins Jahr 307 gesetzt werden muss. Rechnet man also die überlieferten Ziffern des Marcellus ann. I m. VII d. XX vom 15. Januar 309 zurück, so kommt man auf den 25. Mai 307 als Ordinationstag desselben, oder wenn man mit P d. XXI liest, auf den 24. Mai dieses Jahres. Die Sedisvacanz vom Tode Marcellins bis zur Ordination des Marcellus beträgt also nicht 7, sondern nur 2 Jahre und einige Monate, was auch ungleich wahrscheinlicher ist. Jedenfalls kann die neue Bischofswahl nicht lange nach der Erhebung des Maxentius (27. October 306) erfolgt sein, da dieser nach Eusebios (H. E. VIII, 14) anfangs den Christen sich günstig erwies. Rechnet man nun vom 24. oder 25. Mai bis zum 25. October, dem muthmasslichen Todestage Marcellins, zurück, so bekommt man gegen 7 Monate heraus, was bis auf wenige Tage mit den in L für die Sedisvacanz über die vollen Jahre hinaus angegebenen 6 Monaten und 25 Tagen zusammentrifft. Um die noch übrige Differenz vollständig zu heben, muss man entweder die 25 Tage der Sedisvacanz oder die 20 Tage des Marcellus etwas erhöhen. Da bei den römischen Bischöfen von Miltiades an der Grundsatz der Sonntagsordinationen constant beobachtet ist, so wird man wol auch bei Marcellus schon darauf Rücksicht nehmen müssen. Darnach bestätigt sich als Ordinationstag Sonntag der 24. Mai. Wir setzen sonach die Sedisvacanz nach dem Tode Marcellins auf 2 Jahre 6 Monate und 27 Tage, vom 26. October 304 bis zum 23. Mai 307, den Episkopat des Marcellus aber auf 1 Jahr 7 Monate 21 Tage, vom 24. Mai 307 bis 15. Januar 309.

Wie erklären sich nun aber die im cat. Liberianus angesetzten sieben Jahre der Sedisvacanz? Die Worte lauten daselbst: quo tempore fuit persecutio et cessavit episcopatum ann. VII m. VI d. XXV.*) Die Sedisvacanz ist also jedenfalls mit der Verfolgung in Verbindung gebracht; diese aber dauerte von dem ersten Edicte Diocletians am 23. Februar 303 bis zu dem Toleranzedicte des Galerius zwischen Juli und November 310,**) also 7 Jahre und mindestens 5, höchstens 9 Monate darüber. Wie nun, wenn die Ziffern ann. VII m. VI d. XXV die Zeitangabe für die Dauer

*) Die Ziffern stehen fest. ann. VI in F[r] ist Verderbniss aus ann. VII, wie auch F[b] P lesen. Ausserdem hat F[b] fälschlich m. VII st. VI, und bei L cod. V steht irrig d. XV.

**) Hunziker a. a. O. S. 237.

der ganzen Verfolgung wären? Dann würde sich das Toleranzedict des Galerius auf den 18. September 310 bestimmen. Da nun aber, wie eben gefunden wurde, die Zahl der Monate und Tage auch für die Sedisvacanz nach dem Tode des Marcellinus mit fast vollständiger Genauigkeit zutrifft, so legt sich die Vermuthung um so näher, dass zwei ursprünglich verschiedene Zeitangaben hier mit einander vermischt worden sind. Der ursprüngliche Text wird gelautet haben:

quo tempore fuit persecutio ann. VII m. VI d. XXV
et cessavit episcopatus ann. II m. VI d. XXVII

Hieraus entstand durch eine sehr leichte Verderbniss der Text im liberianischen Papstverzeichnisse, den der Chronograph in seiner Quelle schon vorgefunden haben muss.

Im martyrol. Hieron. ist Marcellus als Confessor, im cat. Middl. gar als Märtyrer bezeichnet, und hiermit stimmt die Erzählung der jüngeren Recension der gesta Pontificum überein. Hiernach wollte Maxentius den Marcellus zur Verleugnung zwingen und verurtheilte ihn zur Strafe für seine Weigerung zum Sklavendienste als Pferdeknecht bei den kaiserlichen Posten; nach 9 Monaten losgekauft, begann er in dem zur Kirche geweihten Hause der h. Lucina von Neuem Gottesdienst zu halten. Maxentius erfuhr es, verwandelte die Kirche in einen Pferdestall und nöthigte den Bischof bis an seinen Tod im härenen Gewande den Thieren zu dienen. Die Legende findet sich weder in F noch in cod. Veron., ist vielmehr erst aus späteren Märtyreracten geflossen (vgl. Schelestrate, antiquitas eccl. I. 216 ff.).*) Der grobe Anachronismus, welcher die h. Lucina zur Zeit des Marcellus eine ähnliche Rolle spielen lässt wie in der vita des Cornelius, würde für sich allein die völlige Unglaubwürdigkeit dieses Berichtes erweisen. Auch die auf Marcellus gedichteten damasianischen Verse (bei Pagi critic. in Baron. annal. ad ann. 309 n. 5, auch in den actis SS. Januar T. II. p. 5 und bei Rossi Roma sotterranea II. p. 204) wissen von dieser Geschichte nichts. Dagegen stand die Nachricht von dem Bau eines Coemeteriums an der via Salaria (des coem. Priscillae), wahrscheinlich schon in dem ursprünglichen Texte von F und beruht wol auf ächter geschichtlicher Kunde.

Dennoch lässt sich der Anlass noch nachweisen, welcher dem Marcellus die Ehre eines Confessors oder Märtyrers (im weiteren Sinne) einbrachte. Der auf ihn bezügliche damasianische Epitaph weiss nämlich von einer Verbannung zu erzählen, welche der Tyrann, d. h. Maxentius, in Folge innerer Unruhen über ihn verhängte. Die Worte lauten:

*) Die acta SS. Januar. T. II. p. 5 sq. 9 sq. 10 sq. bieten dreierlei verschiedene Texte der acta Marcelli, sämmtlich späteren Ursprungs.

Veridiens rector lapsos quia crimina flere
Praedixit, miseris fuit omnibus hostis amarus.
Hinc furor, hinc odium sequitur, discordiae, lites,
Seditio, caedes: solvuntur foedera pacis.
Crimen ob alterius, Christum qui in pace negavit,
Finibus expulsus patriae est feritate Tyranni.
Haec breviter Damasus voluit comperta referre
Marcelli ut populus meritum cognoscere posset.

Mit diesem Epitaph des Marcellus müssen wir gleich den im Jahre 1852 durch Rossi wiederaufgefundenen damasianischen Grabstein seines Nachfolgers vergleichen (Roma sotteranea T. II. p. 191 ff. 195 ff.). Die trümmerhaft erhaltene Original-Inschrift des letzteren hat Rossi mit Hilfe einer ebenfalls aufgefundenen Copie aus dem 5. oder 6. Jahrhundert und der alten Inschriftensammlungen des Klosterneuburger und Göttweiher Codex (vgl. auch bei Gruter 1171, 17) folgendermassen hergestellt:

Damasus episcopus fecit.
Heraclius vetuit lapsos peccata dolere,
Eusebius miseros docuit sua crimina flere.
Scinditur in partes populus gliscente furore,
Seditio, caedes, bellum, discordia, lites.
Extemplo pariter pulsi feritate tyranni,
Integra cum rector servaret foedera pacis,
Pertulit exilium Domino sub iudice laetus,
Littore Trinacrio mundum vitamque reliquit.
Eusebio Episcopo et Martyri.

Zu beiden Seiten der Inschrift abwärts liest man die Worte:

Damasi sui pappae cultor atque amator
Furius Dionysius Filocalus scribsit.

Beide Inschriften stimmen theilweise wörtlich überein. Sie geben uns Kunde von den heftigsten Kämpfen, welche die römische Kirche unter den Bischöfen Marcellus und Eusebius erschütterten und die wiederholte Einmischung der römischen Staatsgewalt herbeiführten. (Vgl. auch Rossi a. a. O. T. II. p. 201 ff.) Die Zahl der Gefallenen war während der diocletianischen Verfolgung so gross gewesen, dass das sittliche Urtheil über die Verwerflichkeit der Verleugnung in der römischen Kirche völlig ins Schwanken gerieth. Die Einen fanden auf diese, die Andern auf jene Weise mit ihrem Gewissen sich ab. Alle aber beanspruchten trotz der bewiesenen Feigheit nach wie vor ihr volles Recht in der christlichen Gemeinde. Nachdem nun unter Maxentius der äussere Frieden zurückgekehrt, die lange Sedisvacanz beendigt und Marcellus zum Bischof geweiht worden war, brach über die Behandlung dieser Gefallenen offener Zwiespalt aus. Der in der Grabschrift des Eusebius genannte Heraklius, der wahrscheinlich auch in den Worten des auf Marcellus bezüglichen Epitaphs

Crimen ob alterius Christum qui in pace negavit

gemeint ist, jedenfalls ein in der Gemeinde angesehner Mann und wahrscheinlich Mitglied des Presbyteriums, verlangte die Wiederaufnahme der Gefallenen ohne vorhergegangene öffentliche Busse, und eine zahlreiche Partei unterstützte seine Forderung. Dem gegenüber machte nun Marcellus, der das in der Verfolgungszeit zerrüttete Kirchenwesen neu zu ordnen unternahm,*) die ganze Strenge der kanonischen Gesetze geltend und legte Allen, welche in der Verfolgung auf die eine oder andere Art den Glauben verleugnet hatten, eine längere Bussfrist auf, während deren sie ihr Vergehen beweinen sollten. Dies gab den Gegnern das Signal zur offenen Widersetzlichkeit Wenn auch nicht „Allen", wie die Inschrift bei unrichtiger Interpunktion besagen würde, aber allen „Elenden" d. h. allen Gefallenen und mit ihnen vermuthlich einem grossen Theile der Gemeinde, erschien Marcellus, um seiner Strenge willen, als ein „bitterer Feind". Die Gemeinde, welche sich kaum von den Schrecken der Verfolgung erholt hatte, und nach einer Zeit der Zerrüttung und der gelockerten kirchlichen Ordnung sich eben erst wieder in festere Formen zu fügen begann, wurde durch diese Kämpfe abermals ihrer Auflösung nahe gebracht. Wie einst in den Tagen des Callistus und Cornelius, so kam es auch jetzt über die Grundsätze der kirchlichen Zucht zur förmlichen Spaltung, nur dass der rechtmässig erwählte Bischof wegen derselben Busspraxis, welche damals zu lax und nachsichtig erschien, jetzt unter veränderten Zeitumständen der unerträglichen Härte beschuldigt wurde. Auch in der grösseren Heftigkeit, mit welcher der Streit von beiden Seiten geführt wurde, spiegelt sich die vorgerücktere Zeit. Dem ungleich grösseren äusseren Umfange, welchen die römische Christengemeinde inzwischen gewonnen hatte, und der grossen Menge sehr ungeistlich gesinnter Mitglieder, welche sie jetzt zählte, entsprachen auch die nichts weniger als geistlichen Mittel, deren sich die Kämpfenden bedienten. Wie ein halbes Jahrhundert nachher in den Kämpfen zwischen Liberius und Felix und zwischen Damasus und Ursicinus, bedrohte die Leidenschaftlichkeit, mit welcher die christlichen Parteien einander befehdeten, die öffentliche Sicherheit Roms. Die Gegner lieferten sich förmliche Schlachten, bei denen Bruderblut floss. Zuletzt schlug sich Kaiser Maxentius ins Mittel und stiftete gewaltsam Frieden, indem er die Häupter beider Parteien aus der Stadt verbannte. Da von Marcellus nicht wie von

*) Vgl. die sicher auf ächter Erinnerung beruhende Notiz in P: hic fecit cymeteria in via Salaria et 25 titulos in urbe Roma constituit quod [sic] dioeceses propter baptismum et poenitentiam multorum qui convertebantur ex paganis et propter sepulturas martyrum. Die Worte multorum — paganis fehlen in cod. Veron., stehen aber auch bei Neap. etc.

Eusebius erzählt wird, dass er in der Verbannung gestorben sei, so kehrte er wahrscheinlich ebensowie sein Gegner bald zurück und es wäre möglich, dass in den vorher erwähnten Acten sich noch eine dunkle Erinnerung an die wiederholt vom Kaiser über ihn verhängten Zwangsmassregeln erhalten hätte.

Auch nach dem Tode des Marcellus dauerten diese Kämpfe fort. Vielleicht kam es sogar erst jetzt bei oder in Folge der Wahl des Eusebius zur Aufstellung eines Gegenbischofs in der Person jenes Heraklius. Wenigstens könnte man aus der Art, wie die Grabschrift des Eusebius beide Männer gegenüberstellt, und der eingetretenen Kirchenspaltung gedenkt, darauf schliessen, dass die zwiespältige Bischofswahl erst jetzt eingetreten sei. Doch bleibt es immerhin möglich, dass jener „Andre", „welcher Christum im Frieden verleugnete", d. h. ohne Zweifel eben jener Heraklius, schon gegen Marcellus von der laxeren Partei als Bischof aufgestellt worden ist und dass sich sein „Verbrechen", um dessentwillen auch Marcellus in die Verbannung ziehen musste, nicht blos auf seinen, dem rechtmässigen Bischofe an der Spitze der kirchlichen Opposition geleisteten Widerstand, sondern auf seine Usurpation der bischöflichen Würde bezieht.*) Wie dem auch sei, die stürmischen und blutigen Scenen, deren Schauplatz Rom während des Episkopates des Marcellus gewesen war, erneuerten sich auch unter seinem Nachfolger Eusebius. Abermals kam es zwischen beiden Parteien zu Kampf und Blutvergiessen und abermals musste Maxentius einschreiten und beide Gegenbischöfe aus der Hauptstadt verbannen. Erst nachdem Eusebius auf Sicilien, fern von seiner Gemeinde — nach dem Urtheile der Seinen als ein Märtyrer — verstorben war, gelang es das Schisma zu beendigen. Der neue Bischof Miltiades, derselbe, dessen nach Rossi's wohl richtiger Deutung (a. a. O. II. 188) die damasianische Inschrift des coemeterium Callisti mit den Worten gedenkt

hic positus longa qui vixit in pace sacerdos

sah nicht nur die Verfolgungsgesetze abgeschafft, sondern stellte nach der definitiven Befestigung des äusseren Friedens der Kirche auch den inneren Frieden derselben wieder her.

Von allen diesen Ereignissen haben sich in der sonstigen Ueberlieferung keine,**) im Buche der Päpste kaum einige schwache Spuren erhalten. Doch

*) Wenn das crimen jenes Andern gleich nachher durch qui Christum in pace negavit erklärt wird, so darf man daraus nicht schliessen, dass Eusebius darum verbannt worden sei, weil der Andre im buchstäblichen Sinne „Christum im Frieden verleugnet" habe; sondern diese Verleugnung in pace ist uneigentlich von dessen Auflehnung gegen die kirchliche Ordnung zu verstehen.

**) Doch verdient allerdings die neuerlich durch Rossi (a. a. O. T. II. p. 207) wieder

mag sich die von Marcellus erwähnte neue Diöceseneintheilung, welche er propter baptismum et poenitentiam multorum qui convertebantur ex paganis

---

in Erinnerung gebrachte Ansicht von Sbaralea (de sacris pravorum hominum ordinationibus. Florenz 1750, p. 325) alle Beachtung, dass der Artikel des liber praedestinatus (haer. 16) über Herakleon und die Herakleoniten auf einer confusen Vermischung des Gnostikers dieses Namens mit dem römischen Heraklius aus dem Anfange des 4. Jahrhunderts beruhe. Die Stelle lautet: sextadecima haeresis Heracleonitarum ab Heracleone adinventa est, quae baptizatum hominem, sive iustum sive peccatorem, loco sancti computari docebat, nihilque obesse baptizatis peccata memorabat, dicens, sicut non in se recipit natura ignis gelu, ita baptizatus non in se recipit peccatum. Sicut enim ignis resolvit aspectu suo nives quantaecunque iuxta sint, sic semel baptizatus non recipit peccatorum reatum, etiam quantavis fuerint operibus eius peccata permixta. Hic in partibus Siciliae inchoavit docere. Contra hunc susceperunt episcopi Siculorum, Eustachius Lilybaeorum et Panormeorum Theodorus [....], quique omnium qui per Siciliam erant episcoporum synodum exorantes gestis [sic] eum audire decreverunt, et universas adsertiones eius dirigentes ad sanctum Alexandrum urbis episcopum rogaverunt ut ad eum confutandum aliquid ordinaret. Tunc sanctus Alexander ad singula quaeque capita hydri singulos gladios dei verbi de vagina divinae legis eiiciens, librum contra Heracleonem ordinans, ferventissimum ingenio Sabinianum presbyterum destinavit, qui et scriptis episcopi et adsertione sua ita eum confutaret, ut nocte media navis praesidio fugeret et ultra ubinam devenisset penitus nullus sciret. Es leuchtet ein, dass diese ganze Erzählung auf den geschichtlichen Herakleon, den Schüler Valentins, gar keine Beziehung hat, obwol der Verfasser sie, wie auch die Stellung dieser Haeresis hinter Colorbasus und vor den Ophiten zeigt, allerdings wirklich auf den bekannten Gnostiker bezicht. Stellen, wie Hermae Pastor Sim. 8, 6 vgl. Mand. 11. Iren. haer. I, 6, 1, können zwar beweisen, dass gnostische Lehrer für die sogenannten Pneumatiker die Busse für unnöthig hielten; aber hier ist von allen Getauften ohne Unterschied die Rede, und der Wassertaufe hat schwerlich irgend ein Gnostiker die Wirkung beigemessen, dass sie jede Sünde unmöglich mache. Dagegen würden die dem Herakleon in den Mund gelegten Ansichten sich sehr wol als eine, wenn auch im Parteiinteresse karrikirte Darstellung der von dem römischen Heraklius vertretenen Bussgrundsätze begreifen assen. Wenn dieser auch schwerlich so ohne Weiteres den Satz baptizatus non in se recipit peccatum ausgesprochen haben wird, so passt doch das Gewicht, welches hier auf die objective Wirksamkeit des Taufsacramentes gelegt wird, sehr gut zu der nach der damasianischen Inschrift von ihm vertretenen Ansicht, dass die lapsi nicht nöthig hätten, für ihre Sünden sich einer längeren Pönitenz zu unterwerfen. Auch das Auftreten des angeblichen Herakleon in Sicilien und die dort gegen ihn gepflogenen Synodalverhandlungen könnten eine richtige Reminiscenz an die Geschichte jenes Heraclius sein, wenn man annehmen dürfte, dass Maxentius denselben ebenso wie seinen Gegner Eusebius nach Sicilien verbannt hätte; und ebenso mag die Notiz von dem Presbyter Savinianus, welcher ihn widerlegt und zur Flucht genöthigt habe, wol auf irgend welcher, uns nicht näher bekannten, geschichtlichen Grundlage ruhen. Der sanctus Alexander urbis episcopus aber passt ebensowenig auf die Zeit des Gnostikers Herakleon als des römischen Gegenbischofs Heraclius: denn Herakleon wirkte c. 170 bis 200, also über zwei Menschenalter nach Alexander (vgl. meine Abhandlung über die Zeit des Marcion und des Herakleon, Zeitschr. f. wissensch. Theol. 1867).

et propter sepulturas martyrum getroffen haben soll, wol nicht blos auf die hier namhaft gemachten Zwecke, sondern zugleich auf die Handhabung einer strengeren Busszucht gegenüber den zahlreichen Gefallenen bezogen haben.*) Auch der früher erwähnte Umstand, dass Marcellus ebenso wie sein Vorgänger Marcellin auf dem neuen von Marcellus selbst eingerichteten Friedhofe an der via Salaria begraben liegt, während Eusebius und Miltiades wieder im coemeterium Callisti ihre Ruhestätte fanden, erklärt sich vielleicht besser als durch die von Rossi vermuthete (aber damals schwerlich von Maxentius noch aufrecht erhaltene) Beschlagnahme des alten Begräbnissplatzes durch die römische Obrigkeit daraus, dass letzterer sich zur Zeit des Schisma in den Händen der Gegenpartei befand, der Leichnam des Eusebius aber erst nach Herstellung des Kirchenfriedens von Sicilien aus dorthin übertragen wurde. Auch die Erzählung von dem Märtyrertode, mit welchem Marcellin seine Reue besiegelt haben soll, ist wol ebenfalls schon in jener Zeit heftiger Parteikämpfe entstanden, und verdankt ihren Ursprung dem Streben der strengeren Partei, den Gegnern mit der Möglichkeit einer Berufung auf das böse Beispiel jenes Bischofs eine ihrer gefährlichsten Waffen aus den Händen zu winden.

Wir wenden uns jetzt zu der schwierigen Aufgabe, die Chronologie des Eusebius zu bestimmen. Derselbe wurde nach L XIIII kl. Maias, also den 18. April ordinirt und blieb 4 Monate und 16 Tage, usque in diem XVI kal. Septemb., also bis zum 17. August im Amte, welches Datum freilich, wenn die Monate und Tage richtig wären, auf Irrthum beruhen muss. Die depositio episcoporum und darnach das martyrol. Hieron. und die späteren Martyrologien setzen seine Bestattung VI kal. Octob., den 26. September, cat. Leon. (Quelle B bei F P) VI non. Octob. (2. October), unter welchem Datum auch das martyrol. Hieron. noch einmal die Notiz bietet Romae natalis s. Eusebii episcopi. Nun ist aber Eusebius, wie wir sahen, nach den Worten des neuerlich wiederaufgefundenen damasianischen Epitaphs

litore Trinacrio mundum vitamque reliquit

(vgl. auch Baron. annal. ad. ann. 357) auf Sicilien gestorben, wodurch sich vielleicht die Differenz zwischen L und Dep. Lib. erklärt. Die Martyrologien setzen einen Eusebius III non. Mart.; einen andern, der aber, wie schon das mit der vita Eusebii bei Baluze misc. I. 33 übereinstimmende Datum zeigt, sicher der unter Constantius im Gefängnisse gestorbene Presbyter ist, XVIIII kal. Sept.; einen Diakonus Eusebius non. Novemb. Die Grabstätte des Bi-

*) Dagegen scheinen sich die „Häretiker", welche Eusebius nach dem Buche der Päpste in der Stadt fand und durch Handauflegung mit der Kirche versöhnte, nicht auf Anhänger des Heraclius, sondern auf Manichäer zu beziehen, deren auch in der vita des Miltiades gedacht wird.

schofs Eusebius ist, wie die depos. episcop. angiebt, das coemeterium Callisti. Beim Streite der Ueberlieferung über den Depositionstag wird man die Angabe von D festzuhalten haben; VI non. Oct. ist offenbar nur aus VI kal. Octob. verderbt, möglicherweise verdankt aber auch der angebliche Todestag bei L XVI kal. Sept. nur einem Schreibfehler für VI kal. Octob. seine Entstehung. Statt m. IIII d. XVI geben das Chronogr. synt. und Theophan. dem Eusebius 1 Jahr, wie auch bei Nikeph. statt 4 Jahren herzustellen sein wird; aber Hieronymus hat mens. VII, cat. Leoninus mens. VI d. III (so Sicip. Middl.²; mens. VI d. II Middl.¹), und hieraus ist offenbar der Text bei F'P Mab. 2 Bodl. Veron. ann. VI m. I d. III [F^bc ann. VII m. I d. III] corrumpirt; bei Mab. 1 Montf. (mens....) ist die Ziffer verloren gegangen, Eutychius hat wie F P 6 Jahre. Es kann sich hiernach nur fragen, ob m. VI, m. VII oder m. IIII die richtigere Angabe ist. Halten wir auch hier die 4 Monate von L fest, so sind doch die 16 Tage jedenfalls zu streichen; vermuthlich hat ein Abschreiber aus dem Folgenden XVI kal. Sept. die Ziffer XVI irrig wiederholt. Zieht man die Angabe m. VI oder m. VII vor, so könnte XIIII kl. Mai. aus XIIII kl. Mart. verderbt sein, welches letztere Datum bis zum 17. August 6 Monate, bis zum 26. September 7 Monate 7 oder 8 Tage geben würde. Da aber das Datum in F P für die Kreuzesauffindung unter Eusebius, V non. Maias, wol aus dem Datum bei L für den Amtsantritt des Eusebius corrumpirt ist, so ist die Emendation von Maias in Martias ausgeschlossen. Berücksichtigt man dagegen die Sonntagsordination, so müsste statt XIIII kl. Mai. (18. April) vielmehr VIIII (oder XVI) kl. Mai., 23. (oder 16.) April gelesen werden. Vom 23. April bis zum 26. September sind m. V d. III, was der Angabe von cat. Leon. sehr nahe kommt, vom 23. April bis zum 17. August m. III d. XXIIII, woraus m. IIII d. XVI in L verderbt sein könnte. Das Jahr des Eusebius ist von L nicht ausdrücklich angegeben; nach seiner Rechnung ist es aber 309, was sich auch vor unserer obigen Prüfung bewährt hat. Marcellus ist am 15. Januar 309 gestorben, Miltiades, der Nachfolger des Eusebius, am 2. Juli 310 ordinirt. Wenn Pagi u. A. beide Data ins Jahr 309 setzen und darnach die Amtszeit des Eusebius vom 5. Februar — 21. Juni 309 erstrecken, so verlassen sie völlig den Boden der handschriftlichen Ueberlieferung, lediglich um eine etwas längere Sedisvacanz nach dem Tode des Eusebius zu vermeiden. Die 6 Monate des cat. Leoninus lassen sich ebenso wenig festhalten, wie die 7 Monate des Hieronymus. Eusebius ist nach dem Obigen am 23. April 309 ordinirt und bis zum 26. September oder bis zum 17. August desselben Jahres Bischof gewesen. Zwischen den beiden letzteren Daten lässt sich nicht mehr sicher entscheiden. Zieht man den 26. Sept. mit D als Todestag vor, so wären in L sämmtliche Ziffern, theilweise bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Hält man dagegen

den 17. August als Todestag fest und emendirt nur noch m. IIII d. XVI in m. III d. XXIII, so wäre der in D angegebene 26. September nicht der Todestag, sondern der Tag der Deposition des von Sicilien nach Rom geschafften Leichnams im coemeterium Callisti; oder wenn letzteres Datum wirklich der Todestag wäre, so könnte der 17. August der Tag der Verbannung des Eusebius nach Sicilien sein, woraus sich auch die verschiedene Berechnung seiner Amtszeit in Lib. und Leon. erklären liesse. Hiernach betrüge die Sedisvacanz nach dem Tode des Marcellus etwas über 2 Monate, nach dem Tode (beziehungsweise der Verbannung) des Eusebius 10 Monate 14 Tage. Die Länge der zweiten Sedisvacanz kann nach dem Obigen nicht mehr auffallen; sie erklärt sich vollständig durch die inneren Wirren, denen die römische Gemeinde, wie wir jetzt wissen, gerade damals anheimgefallen war.

Bestattet ist Eusebius nach dem einstimmigen Zeugnisse von DFP und des sixtinischen Verzeichnisses (Rossi T. II. p. 37) in coemeterio Callisti, und zwar nicht in der alten Papstgruft, sondern in einer eigenen Krypta, wie in P ausdrücklich bemerkt ist (in cymeterio Calisti in crypta, ein Zusatz, der bei den in der Papstgruft bestatteten Bischöfen fehlt, vgl. Rossi a. a. O. p. 32). Auch die alten Itinerarien bestätigen, dass die Gebeine des Eusebius getrennt von den übrigen ruhn („longe in antro“ itiner. Salisburgense). Die Grotte des Eusebius ist sammt den Trümmern des damasianischen Epitaphs und einer Copie aus dem 5. oder 6. Jahrh. durch Rossi wieder aufgefunden und eingehend beschrieben worden (T. II. p. 191 ff.). Die damasianische Inschrift bezeichnet ihn als martyr, offenbar nur in demselben weitschichtigen Sinne, in welchem auch sein Vorgänger diesen Namen erhält; in FP Middl. fehlt dieses Ehrenprädicat; der cod. Corbeiensis des mart. Hieron. nennt ihn Confessor.

Die Ordination des Miltiades (Meltiades, Melciades, Milciades, Melchiades) fällt zuverlässig auf Sonntag den 2. Juli (VI non. Julii) 310, sein Tod ebenso sicher auf den 10. oder 11. Januar (IIII oder III id. Jan.) 314. Wenn FP als Ordinationstag non. Julii statt VI non. Jul., Quelle B bei P als Begräbnisstag IIII id. Decemb. (IIII id. Septemb. c. Veron.) angiebt, so ist hier der Text verderbt. Statt IIII id. Jan. wie die dep. episc. liest, hat L III id. Jan., wovon die erstere Angabe wol vorzuziehen sein wird, wie denn auch die Ziffer für die Tage (d. VIII; cod. Z d. VIIII) besser mit jener stimmt. Das mart. Hieron. hat ebenfalls IIII id. Jan., und erwähnt die depositio des Miltiades noch einmal zum 2. Juli, durch Verwechselung mit dem Ordinationstage. Wenn L. als Consulat seines Antrittsjahres das von 311 angiebt (Maximiano VIII solo), so beruht dies auf falscher Rechnung, die theils durch die hier zu beobachtende Sonntagsordination, theils durch

des Chronographen eigne Angabe, Miltiades sei ann. III m. VI d. VIII Bischof gewesen, ihre Widerlegung findet. An den drei Jahren des Miltiades lässt sich nichts kürzen. Cat. IV (Hieron.) V (Chronogr. synt. Nikeph. Theoph.) und VI (Sicip. Middl.[2] Mab. 1. 2 Montf. Bodl. Veron. und die besten Codd. von P, 1. 2. 5. 6. 7. bei Pabst Flor. 1. 2. Pal.) gehen ihm insgesammt ann. IIII (ohne M. und T.), ebenso Eutychius; unsre Handschriften von F wiederholen die Ziffern von L [d. VIII auch F^{be}; d. VII F^{r}], eine Mischung von beiden Traditionen liegt in F^{s} [ann. III m. IIII d. VIII] und in einigen anderen älteren Texten von P (U Lucc. c. 3. 4 bei Pabst Vat. 3. 4 u. a.) vor. Da nun als Todesjahr des Miltiades das Jahr 314 (Volusiano et Anniano coss.) sicher steht, so muss er im Jahre 310, nicht wie L angiebt 311, ordinirt worden sein. Dagegen ist die Angabe seiner Amtszeit (3 Jahre 6 Monate 8 Tage) in L völlig genau: die 4 Jahre bei anderen Zeugen sind runde Zahl. Bestattet ist Miltiades nach der depositio episcoporum Liberiana im coem. Callisti, nach dem gewöhnlichen Texte von P in einer eignen Krypta; doch fehlt der Zusatz in crypta nach in cymeterio Calisti via Appia bei den besten Zeugen (codd. 1—7 bei Pabst). Rossi glaubt die Krypta des Miltiades in einer Gruft rechts von dem alten Papstbegräbniss mit grosser Wahrscheinlichkeit nachweisen zu können (a. a. O. T. II. p. 189 f.). Indessen erwähnen auch die Topographen, wie das itinerarium Salisburgense und der Epitomator des Buches de locis sanctorum martyrum (bei Rossi a. a. O. T. II. p. 28 f.) von Miltiades nicht, wie von Cornelius und Eusebius, dass auch er fern von den Anderen in einer eigenen Grotte (longe in antro) oder für sich allein liege, und umgekehrt spielt das damasianische Gedicht hic congesta iacet wol auf Miltiades, aber nicht auf Eusebius an: die Vermuthung Rossis, für welche sonst Vieles spricht, ist also nicht sicher.

In die Zeit des Miltiades fallen die beiden Toleranzedicte des Galerius vom 18. Sept. 310 und des Constantin und Licinius vom Januar 313. Unter demselben Bischof wurde am 2. October 313 (Constantino III et Licinio III) zu Rom im Palaste der Kaiserin Fausta auf dem Lateran das Concil in der Sache der Donatisten gehalten, von dem uns die Acten durch Optatus von Mileve de schism. Donat. I. p. 22—24 ed. Dupin aufbehalten sind (vgl. auch Augustin. ep. 43. Breviculus collat. Karthag. diei III, c. 12 sqq. Mansi II. 433 ff. Hefele, Conciliengeschichte I. 168 f.). Der Brief Kaiser Constantins, in welchem derselbe den Miltiades von Rom zur Abhaltung der Synode einlud, findet sich auch bei Eusebius (H. E. X, 5). Dagegen konnte die in derselben Angelegenheit zum 1. August 314 einberufene Synode zu Arles ihr Synodalschreiben bereits an den Nachfolger des Miltiades, Silvester, richten (bei Mansi II. 468).

teu (be

Die Chronologie der letzten, im catal. Liberianus angeführten Bischöfe unterliegt keinen Schwierigkeiten. Silvester wurde nach L ordinirt prid. kal. Febr. Volusiano et Anniano cons., also Sonntags den 31. Januar 314. Die Dauer seines Episkopates belief sich nach derselben Quelle auf 21 Jahre und 11 Monate; sein Tod fällt auf den 31. December 335. Wenn L und nach ihm F P in der aus L (Quelle A) geschöpften Stelle den 1. Januar dieses Jahres (kl. Jan. Constantio et Albino cons.) angeben, so lehrt die depositio episcoporum und Quelle B (cat. Leon.) bei F und den besseren Handschriften von P, dass statt kl. Jan. vielmehr pr. kl. Jan. zu lesen ist, wie auch die für die Ordination seines Nachfolgers angegebenen Consuln des Jahres 336 (Nepotianus et Facundus) bestätigen. Derselbe Fehler wie bei der Angabe des Todestages in L kehrt in F P beim Ordinationstage Silvesters wieder, wo diese Texte kal. Febr. st. prid. kal. Febr. lesen. Bestattet ist Silvester wie Marcellus nach der dep. episc. im coemeterium Priscillae. Die Rechnung der auf Silvester entfallenden Jahre und Monate stimmt in L mit dem Anfangs- und Endtermine seines Episkopates genau überein; die abweichenden Angaben bei den übrigen Zeugen kommen hiergegen nicht in Betracht. Hieronymus rundet die 21 Jahre 11 Monate auf 22 Jahre ab, cat. VI liest 23 Jahre 10 Monate 11 Tage (so auch F P); Montf. hat 33 Jahre ohne Monate zu nennen, Theophanes, Nikephoros, das Chronogr. syntom. und Eutych. 28 Jahre (ἔτη κη'), welche Angaben offenbar beide aus 23 Jahren verderbt sind; bei Elias ist die Ziffer 28 noch weiter in 18 corrumpirt.

Aus der Zeit Silvesters sind nur wenige ächte Documente der römischen Kirche erhalten, wogegen die Zahl der unächten Urkunden um so grösser ist. Das von der Synode zu Arles vom 1. August 314 an Silvester gerichtete Schreiben wurde bereits erwähnt. Eine römische Synode unter Damasus, welche sich in dem Streite dieses Papstes mit seinem Gegner Ursicinus an die Kaiser Gratianus und Valentinianus wandte, erzählt, Silvester habe, als er, man weiss nicht warum, a sacrilegis angeklagt worden sei, seine Angelegenheit vor Kaiser Constantin persönlich verfolgt (Mansi III. 624). An der Synode zu Nicäa (325) nahm Silvester nicht persönlich Theil, sondern liess sich durch zwei seiner Presbyter Victor und Vincentius vertreten (Euseb. vita Constant. III, 7. Socrat. H. E. I, 14. Sozom. H. E. I, 17). Von einer Berufung der Synode durch den Papst weiss erst die 6. ökumenische Synode (680) zu erzählen: noch F sagt nur, dass dieselbe cum eius consensu stattgefunden habe, woraus erst einige Handschriften von P cin cum praecepto eius machen. Ebenso apokryph sind die angebliche erste römische Synode unter Silvester vom Jahre 315 gegen die Juden*), die übrigens schon in F

*) Vgl. Mansi II. 351 ff.

erwähnte sogenannte zweite römische Synode unter Silvester, welche nach den späteren Acten im Jahre 324, also noch vor der nicänischen, gegen Arius gehalten worden sein soll, und eine Reihe weiterer auf diese angebliche Synode, auf die päpstliche Bestätigung der nicänischen Schlüsse und auf die angebliche dritte römische Synode bezüglichen Actenstücke.*) Den Stoff zu diesen unächten Documenten lieferten theils die Angaben des liber Pontificalis, theils die sogenannten acta Silvestri, welche schon zur Zeit Gelasius' I. (492—496) zu Rom in hohem Ansehen standen und durch das decretum Gelasii kirchlich sanctionirt wurden.**) Diese Acten, welche schon dem Berichte von F in der vita Silvestri als Quelle dienten, erzählen ausserdem, Constantin habe den Silvester nach dem Berge Soracte verbannt, späterhin aber, als er wegen der Hinrichtung seiner Gattin Fausta und seines Sohnes Crispus mit dem Aussatze bestraft wurde, durch einen Traum gemahnt, den Bischof in seinem Versteck aufgesucht und von demselben die Taufe empfangen, in Folge deren der Aussatz von ihm gewichen sei.***)

Silvesters Nachfolger Marcus wurde nach L XV kal. Febr. Nepotiano et Facundo coss., d. h. Sonntag den 18. Januar 336, nach 17tägiger Sedisvacanz ordinirt, und war nach derselben Quelle 8 Monate 20 Tage, bis zum 7. October (non. Octob.) desselben Jahres Bischof. Dasselbe Datum giebt die depos. episcop., welche zugleich als Grabstätte das coemeterium Balbinae nennt. — Die jüngeren Texte sind auch hier voller Verderbnisse. So haben F P als Ordinationstag statt XV kal. Febr. vielmehr kal. Febr. (einige Hand-

---

*) Vgl. über diese unächten Documente Hefele, Conciliengeschichte I. 419 ff. Es sind folgende Stücke: 1) die pseudoisidorischen Acten der zweiten römischen Synode bei Mansi II. 615—634 (mit der constitutio Silvestri); 2) das Gesuch der nicänischen Synode um Bestätigung ihrer Beschlüsse und Silvesters Antwortschreiben bei Mansi I. 719. 720; 3) ein anderweites Bestätigungsschreiben Silvesters Mansi I. 721; 4) die Acten der dritten römischen Synode, bei Mansi II. 1081 ff., verwandten Inhalts mit den vorhergehenden Stücken.

**) Vgl. decretum Gelasii de libris recipiendis et non recip. V, 19 bei Credner zur Gesch. des Kanons (Halle 1847), S. 209.

***) Die älteren Acta Silvestri, deren Gelasius I. gedenkt, sind nur noch bruchstückweise erhalten. Die Geschichte von der Verbannung Silvesters nach Soracte, von dem Aussatze Constantins und seiner Heilung durch die vom römischen Bischofe vollzogene Taufe hat Hadrian I. in dem Briefe an den Kaiser Constantinus und die Kaiserin Irene (bei Mansi XII. 1058 flg.) offenbar aus jenen älteren Acten geschöpft, desgleichen die Notiz über die Disputation Silvesters mit den Juden oder über das sog. erste römische Concil unter Silvester, welches Hadrian in dem Briefe an Karl den Grossen zur Vertheidigung der 7. ökum. Synode erwähnt (bei Mansi XIII. 759 ff.). Unsere jetzigen Acten (lateinisch bei Surius acta SS. Decembr. p. 368 sqq., griechisch bei Combefisius act. p. 258 sqq.) kündigen sich im Eingange selbst als Bearbeitung einer älteren Schrift an.

schriften, wie U Lucc. kal. Octob.); als Todestag geben F P aus Quelle A kal. Octob. st. non. Oct., aus Quelle B prid. non. Octob. Die Dauer seines Episkopates giebt Hieron. richtig auf mens. VIII an und ebenso hat cat Montf.; dagegen las cat. VI ann. II m. — d. XX (so cat. Sicip. Middl. [m. 1 Mab. 1; d. X Mab. 2]), F Bodl. und cat. V ann. II (so auch Theophan. und Elias von Nisibis; bei Nikephor. ist ἔτη ιβ' aus ἔτη β' corrumpirt; Chronogr. Syntom. giebt dem Marcus nur einen Monat). Der Text von P ann. II m. VIII d. XX beruht wieder auf Combination der Ziffern von L und cat. VI, welche schon auf Handschriften der älteren Recension des liber Pontificalis zurückgehen wird. An der Richtigkeit der Ueberlieferung bei L ist kein Zweifel erlaubt.

Der letzte Vorgänger des Liberius, J u l i u s, ist nach L VIII id. Febr. Feliciano et Titiano cons., also Sonntag den 6. Februar 337, nach einer Sedisvacanz von fast 4 Monaten ordinirt, und sass bis prid. id. April. Constantio V et Constantio Caesare coss., also bis zum 12. April 352 auf dem bischöflichen Stuhl. Das Datum der Ordination fehlt bei F P, den Todestag haben beide nur aus Quelle B, aber übereinstimmend mit L überliefert. Auch die depos. episc. giebt dasselbe Datum prid. id. April., und lässt den Julius in via Aurelia milliario III in Callisti begraben sein, wo statt in Callisti vielmehr ad Callistum (im Coemeterium Calepodii, wie F P richtig angeben, bei der basilica S. Callisti) zu lesen ist, was auch die Worte des Papstverzeichnisses bei Julius bestätigen. Anfang und Ende dieses Episkopates stehen also vollkommen fest. Wenn nun aber L im Widerspruch mit diesen Daten den Julius ann. XV m. I d. XI Bischof sein lässt, so muss dafür ann. XV m. II d. VI gelesen werden, wie die Handschriften von P (cod. 1—7 bei Pabst, U Lucc. Flor. 1. 2 u. A.) wirklich geben [cat. Sicip. Middl. Veron. haben d. VII, Mab. 1 d. VIII, Mab. 2 d. X, aber auch F richtig d. VI]. Die Ziffern für die Monate und Tage in L sind blos Verderbniss unserer gegenwärtigen Handschriften: die Angabe m. I d. VI in F beruht wol wieder auf Mischung der Texte von Lib. und Leon. Eine völlig abweichende Angabe findet sich bei Hieron., der dem Julius ann. XVI m. IIII giebt. Auf dieselbe Ueberlieferung geht auch der Text in c. Montf. (ann. XVII m. IIII) zurück; cat. V wird (nach dem Chronogr. syntom. und Nikeph.) richtig ann. XV gelesen haben, wie auch Theophanes ausser an einer Stelle, wo ἔτη ιε' in ἔτη ια' verschrieben ist, Eutychius und Elias bieten. Bei Julius giebt L einige Notizen über Basilikenbauten dieses Papstes, welche in F fehlen. P bietet Verwandtes aus einer anderen Quelle. Die zahlreichen Regesten dieses Papstes finden sich zusammengestellt bei J a f f é, regesta Pontificum p. 14 f.

Von Liberius endlich, unter welchem der nach diesem Papste benannte Katalog geschrieben ist, giebt letzterer noch als Ordinationstag XI kal. Jun. Constantio V et Constantio Caesare coss. an, d. h. den 22. Mai 352. (In FP fehlt das Datum.) Da dieses Datum aber auf einen Wochentag fällt, so verdient die Emendation von Pagi Beachtung, welche XI kal. Jul. st. XI kal. Jun. liest. Liberius wäre hier nach Sonntag den 21. Juni 352 ordinirt, nach einer Sedisvacanz von 2 Monaten 8 Tagen. Die Chronologie des Liberius über den Schluss der Chronik vom Jahre 354 hinaus zu verfolgen, liegt nicht mehr in unserer Aufgabe.

Verzeichniss

der römischen Bischöfe bis zum Jahre 352.

Linus, Anencletus, Clemens, römische Presbyter aus dem Ende des 1. Jahrh.

Evarestus, Alexander, römische Presbyter oder Presbyter-Bischöfe aus dem Anfange des 2. Jahrh.

Xystus I., Presbyter-Bischof c. 10 Jahre lang, † frühestens 121, spätestens 126 n. Chr.

Telesphorus, 11 Jahre, Märtyrer, † frühestens 135, spätestens 137.

Hyginus, 4 Jahre, † frühestens 139, spätestens 141.

Pius, Bischof im engeren Sinn, 15—16 Jahre, † frühestens 154, spätestens 156.

Anicetus, 11—12 Jahre, † 166 oder 167.

Soter, 8—9 Jahre, † 174 oder 175.

Eleutherus, 15 Jahre, † 189 Commodi X.

Victor, 9 oder 10 Jahre, 189, † 198 oder 199.

Zephyrinus, 18—19 Jahre, 198 oder 199, † 217 (26. August?).

Callistus, 5 Jahre, 217, † 14. October 222.

Urbanus, 8 Jahre, 222, † 230 (19. Mai?).

Pontianus, 5 Jahre 2 Monate 7 Tage, (21. Juli?) 230, dankt ab in der Verbannung auf Sardinien 28. Sept. 235, Severo et Quintino cons., deponirt 13. August (236?) im coemeterium Callisti.

Anteros, 1 Monat 12 Tage, 21. November 235, † 3. Januar 236, bestattet im coem. Callisti.

Fabianus, 14 Jahre 10 Tage, (10. Februar?) 236, Märtyrer in der decischen Verfolgung 20. Januar 250, bestattet im coem. Callisti.

Sedisvacanz vom 21. Januar 250 bis Anfang März 251.

Cornelius, 2 Jahre 3 Monate 10 Tage, Anfang März 251, † Mitte Juni 253 zu Civitä Vecchia in der Verbannung. Der Leichnam wird später in einer eigenen Krypta im coem. Callisti bestattet (Kirchlicher Gedächtnisstag seit dem 4. Jahrhundert der 14. September).

Lucius, 8 Monate 10 Tage, (25.?) Juni 235, † 5. März 254, bestattet im coem. Callisti.

Stephanus, 3 Jahre 2 Monate 21 Tage, (12. Mai?) 254, † 2. August 257, bestattet im coem. Callisti.

Xystus II., 11 Monate, 12 (6?) Tage, 24. (31.?) August 257, Märtyrer in der valerianischen Verfolgung 6. August 258, Tusco et Basso cons., bestattet im coem. Callisti.

Sedisvacanz vom 7. August 258 bis 21. Juli 259, Aemiliano et Basso cons.

Dionysius, 9 Jahre 5 Monate 2 Tage, 22. Juli 259, † 27. December 268, bestattet im coem. Callisti.

Felix I., 5 Jahre 11 Monate 25 Tage, 5. Januar 269, † 30. December 274, bestattet im coem Callisti.

Eutychianus, 8 Jahre 11 Monate 3 Tage, (5. Januar?) 275, † 8. December 283, bestattet im coem. Callisti.

Gajus, 12 Jahre 1 Monate 6 Tage, 17. December 283, † 22. April 296, bestattet im coem Callisti.

Marcellinus, 8 Jahre 3 Monate 25 Tage, 30. Juni 296, opfert in der diocletianischen Verfolgung, † 25. October (?) 304, Diocletiano VIIII et Maximiano VIII cons., bestattet im coem. Priscillae.

Sedisvacanz vom 26. October (?) 304 bis 23. Mai (?) 307.

Marcellus, 1 Jahr 7 Monate 21 Tage, Sonntag den 24. Mai (?) 307, † 15. Januar 309, bestattet im coem. Priscillae.

Eusebius, 3 (4?) Monate 23 (16?) Tage, Sonntag den 23. (Sonntag den 16.?) April 309 bis zum 17. August 309, † in der Verbannung auf Sicilien, depouirt (gestorben?) 26. September (desselben Jahres?) im coem. Callisti.

Sedisvacanz vom 18. August (27. September?) 309 bis 1. Juli 310.

Miltiades, 3 Jahre 6 Monate 8 Tage, Sonntag den 2. Juli 310, † 10. (11.?) Januar 314, Volusiano et Anniano cons., bestattet im coem. Callisti.

Silvester, 21 Jahre 11 Monate, Sonntag den 31. Januar 314, † 31. December 335, Constantio et Albino cons., bestattet im coem. Priscillae.

Marcus, 8 Monate 20 Tage, Sonntag den 18. Januar 336, † 7. October 336, Nepotiano et Facundo cons., bestattet im coem. Balbinae.

Julius, 15 Jahre 2 Monate 6 Tage, Sonntag den 6. Februar 337, † 12 April 352, bestattet im coem. Calepodii ad S. Callistum.

Liberius, ordinirt Sonntag den 21. Juni (22. Mai?) 352.

Beilage I.

Episcoporum Urbis Catalogum

ex

Chronici Liberiani

editione Mommseniana repetitum

recognovit

R. A. Lipsius.

Z = cod. Bruxellensis chronici Liberiani. V = cod. Viennensis. de quibus codd. videas Mommsenii commentationem. F = libri pontificalis recensio prior. P = recensio posterior.

Imperante Tiberio Caesare passus est dominus noster Jesus Christus duobus Geminis cons. [*p. Chr.* 29] VIII kl. Apr. et post ascensum eius beatissimus Petrus episcopatum suscepit. Ex quo tempore per successionem dispositum, quis episcopus quot annis prefuit vel quo imperante.

Petrus ann. XXV mens. uno d. IX. Fuit temporibus Tiberii Caesaris et Gai et Tiberii Claudi et Neronis, a cons. Minuci et Longini [*p. Chr.* 30] usque Nerine et Vero [55]. Passus autem cum Paulo die III kl. Julias cons. ss. imperante Nerone. 5

Linus ann. XII m. IIII d. XII. Fuit temporibus Neronis, a consulatu Saturnini et Scipionis [56] usque Capitone et Rufo [67]. 10

Clemens ann. IX m. XI d. XII. Fuit temporibus Galbe et Vespasiani, a cons. Tracali et Italici [68] usque Vespasiano VI et Tito [76].

Cletus ann. VI m. duo d. X. Fuit temporibus Vespasiani et Titi et initio Domitiani, a cons. Vespasiano VIII et Domitiano V [77] usque Domitiano IX et Rufo [83]. 15

Anaclitus ann. XII m. X d. III. Fuit temporibus Domitiani, a cons. Domitiano X et Sabino [84] usque Domitiano XVII et Clemente [95].

Aristus ann. XIII m. VII d. duos. Fuit temporibus novissimis Domitiani et Nervae et Traiani, a cons. Valentis et Veri [96] usque Gallo et Bradua [108].

Alexander ann. VII m. II d. uno. Fuit temporibus Traiani a cons. Palmae et Tulli [109] usque Veliano et Vetere [116]. 20

3. *et quot* Z. | 7. *Nervae* Z. | *Veteris* Z man. 2. | 12. l. *Vespasiano VII.* | 16. *Anacletus* Z. | 20. *Alexander annis VIII* Z.

Sixtus ann. X m. III d. XXI. Fuit temporibus Adriani a cons. Nigri et Aproniani [117] usque Vero III et Ambibulo [126].
Telesforus ann. XI m. III d. III. Fuit temporibus Antonini Macrini a cons. Titiani et Gallicani [127] usque Caesare et Albino [137].
5 **Higinus** ann. XII m. III d. VI. Fuit temporibus Veri *[et Marci a cons. Nigri et Camerini* (138) *usque Orfito et Prisco* (149).
***Anicitus** ann. IIII m. IIII d. III. Fuit temporibus Veri et Marci]* a cons. Gallicani et Veteris [150] usque Presente et Rufino [153].
Pius ann. XX m. IIII d. XXI. Fuit temporibus Antonini Pii, a cons. Clari
10 et Severi [146] usque duobus Augustis [161]. Sub huius episcopatu frater eius Ermes librum scripsit, in quo mandatur contineturque, quod ei precepit angelus, cum venit ad illum in habitu pastoris.
Soter ann. IX m. III d. II. *[Fuit temporibus Veri, a cons. Rustici et Aquilini* (162) *usque Cethego et Claro* (170).
15 ***Eleuther** ann. XV m. VI d. V.]* Fuit temporibus Antonini et Comodi, a cons. Veri et Hereniani [171] usque Paterno et Bradua [185].
Victor ann. IX m. II d. X. Fuit temporibus *[Caesaris, a cons. Commodi II et Glabrionis* (186) *usque Laterano et Rufino* (197)
***Zypherinus** ann. XIX m. VII d. X. Fuit temporibus Veri et]* Antonini, a
20 cons. Saturnini et Galli [198] usque Presente et Extricato [217].
Calixtus ann. V m. II d. X. Fuit temporibus Macrini et Eliogabali, a cons. Antonini et Adventi [218] usque Antonino III et Alexandro [222].
Urbanus ann. VIII m. XI d. XII. Fuit temporibus Alexandri, a cons. Maximi et Eliani [223] usque Agricola et Clementino [230].
25 **Pontianus** ann. V m. II d. VII. Fuit temporibus Alexandri, a cons. Pompeiani et Peligniani [231]. Eo tempore Pontianus episcopus et Yppolitus presbyter exoles sunt deportati in Sardinia in insula nociva Severo et Quintino cons. [235]. In eadem insula discinctus est IIII kl. Octobr. et loco eius ordinatus est Antheros XI kl. Dec. cons. ss. [235].
30 **Antheros** m. uno d. X. Dormit III non. Jan. Maximo et Africano cons. [236].
Fabius ann. XIIII m. I d. X. Fuit temporibus Maximi et Cordiani et

2. *Ambidulo* V. | 3. leg. cum F *Antonini et Marci.* | 4. *Balbino* Z. | 5—7. verba uncis inclusa ex F P suppleta sunt. | 6. *Magni et Camerini* F P. | *Orfito et Camerino* F. | 7. de numeris Aniceti vid. supra p. 63 *ann. XI m. IIII d. III* F P. Mommsen om. numeros *Severi* F P. | 11. sic Z, *mandatum continetur quae* V, *mandatum continentur* F. | 13—15. lacunam explet F. | 13. *m. VI d. XXI* cum F Mommsen | *Severi* F P. | 15. de numeris Eleutheri vid. supra p. 63. *ann. XV m. III d. II* cum F Mommsen. | 17—19. lacunam explet F. | 19. de numeris Zephyrini vid. supra p. 61 Mommsen om. numeros | *Severi* F. 21. *Callistus* Z. | 22. l. *Antonino IIII.* | 26. *Nepotianus episcopus* Z. | 27. *nocina* V *bucina* F. | 28. *Quintiano* Z F. | 30. l. *dies XII* cum F P. | 31. l. *Fabianus* | dele mensem.

Filippi, a cons. Maximiani et Africani [236] usque Decio II et Grato [250]. Passus XII kl. Feb. Hic regiones divisit diaconibus et multas fabricas per cimiteria fieri iussit. Post passionem eius Moyses et Maximus presbyteri et Nicostratus diaconus comprehensi sunt et in carcerem sunt missi. Eo tempore supervenit Novatus ex Africa et separavit de ecclesia Novatianum et quosdam confessores, postquam Moyses in carcere defunctus est, qui fuit ibi m. XI d. XI. 5

Cornelius ann. II m. III d. X. a consul. Decio IIII et Decio II [251] usque Gallo et Volusiano [252]. Sub episcopatu eius Novatus extra ecclesiam ordinavit Novatianum in urbe Roma et Nicostratum in Africa. Hoc facto confessores, qui se separaverunt a Cornelio, cum Maximo presbytero, qui cum Moyse fuit, ad ecclesiam sunt reversi. Post hoc Centumcelis expulsi. Ibi cum gloria dormicionem accepit. 10

Lucius ann. III m. VIII d. X. Fuit temporibus Galli et Volusiani usque Valeriano III et Gallieno II [255]. Hic exul fuit et postea nutu dei incolumis ad ecclesiam reversus est. *[Dormit]* III non. Mar. cons. ss. 15

Steffanus ann. IIII m. II d. XXI. Fuit temporibus Valeriani et Gallieni, a cons. Volusiani et Maximi [253] usque Valeriano III et Gallieno II [255].

Sixtus ann. II m. XI d. VI. Coepit a cons. Maximi et Glabrionis [256] usque Tusco et Basso [258] et passus est VIII id. Aug. *[et presbyteri praefuerunt]* a cons. Tusci et Bassi [258] usque in diem XII kl. Aug. Aemiliano et Basso cons. [259]. 20

Dionisius ann. VIII m. II d. IIII. Fuit temporibus Gallieni, ex die XI kl. Aug. Aemiliano et Basso cons. [259] usque in diem VII kl. Jan. cons. Claudi et Paterni [269]. 25

Felix ann. V m. XI d. XXV. Fuit temporibus Claudi et Aureliani, a cons. Claudi et Paterni [269] usque ad consulatum Aureliano II et Capitolino [274].

Eutychianus ann. VIII m. XI d. III. Fuit temporibus Aureliani, a cons. Aureliano III et Marcellino [275] usque in diem VII idus Dec. Caro II et Carino cons. [283]. 30

Gaius ann. XII m. IIII d. VII. Fuit temporibus Cari et Carini, ex die XVI kal. Jan. cons. Carino II et Carino [283] usque in X kl. Mai. Diocletiano VI et Constantio II [296].

Marcellinus ann. VIII m. III d. XXV. Fuit temporibus Diocletiani et Maximiani ex die prid. kl. Julias a cons Diocletiano VI et Constautio II 35

---

1. *Maximini* Z. | 4. *sunt* om. Z. | 5. *et tempore* Z *eodem tempore* V. | 12. l. *expulsus pulsus* P. | 14. dele annos. | 15. *eclarum* V. | 16. *dormit* recte addidit Mommsen. | 17. l. *ann. III.* | 18. *Maximini* Z. | 19. *Xystus* V F. | 20. lacunam explevit Mommsen ex F. | 23. l. *ann. VIIII. m. V d. IIII.* | 29. l. *VI idus Dec.* cum Kalendario Liberiano. *id. IIII* Mommsen cum V. | 31. l. dies VI | *VII kal.* Z. | 32. l. *Caro II.* | 35. *Maximi* V.

[296] usque in cons. Diocletiano VIIII et Maximiano VIII [304]. Quo tempore fuit persecutio et cessavit episcopatum ann. VII m. VI d. XXV.
Marcellus annum unum m. VII d. XX. Fuit temporibus Maxenti, a cons. X et Maximiano [308] usque post consulatum X et septimum [309].
5 Eusebius m. IIII d. XVI, a XIIII kl. Maias usque in diem XVI kl. Sept.
Miltiades ann. III m. VI d. VIII, ex die VI nonas Julias a consulatu Maximiniano VIII solo, quod fuit mense Sep. Volusiano et Rufino [311], usque in III id. Januarias Volusiano et Anniano coss. [314].
Silvester ann. XXI m. XI. Fuit temporibus Constantini, a consulatu
10 Volusiani et Anniani [314] ex die prid. kl. Feb. usque in diem kl. Jan. Constancio et Albino coss. [335].
Marcus mens. VIII dies XX. Et hic fuit temporibus Constantini, Nepotiano et Facundo coss. [336] ex die XV kl. Feb. usque in diem non. Oct. coss. ss.
Julius ann. XV m. I d. XI. Fuit temporibus Constantini, a consulatu
15 Feliciani et Titiani [337] ex die VIII id. Feb. in diem pridie idus Apr. Constancio V et Constancio Caes. [352]. Hic multas fabricas fecit: basilicam in via Portense miliario III; basilicam in via Flaminia mil. II quae appellatur Valentini; basilicam Juliam, quae est regione VII iuxta forum divi Traiani; basilicam trans Tiberim regione XIIII iuxta Calixtum;
20 basilicam in via Aurelia mil. III ad Calistum.
Liberius fuit temporibus Constanti ex die XI cal. Jun. in diem a consulatu Constantio V et Constantio Caes coss. [352].

2. *d. XV* V | fortasse legendum: *quo tempore fuit persecutio ann. VII m. VI d. XXV et cessavit episcopatum ann. II m. VI d. XXVII* | *episcopatus* Z. | 3. *m. VI* Mommsen cum V. | 6. *d. IX* Z. | *Volusiano et Rufino* perperam scriptum est pro *Volusiano Rufino et Eusebio* (Mommsen). | 13. *ex die XV Feb.* V. | 14. l. *ann. XV m. II d. VI.* | 17. *miliaria* (om. numero) V. | 18. 19. *VII iuxta — Tiberim* deest in F. | 19. *Calistum* Z. | 20. *calisstinu* V, *Callistum* Z. | 21. *Tiberius* V.

Beilage II.

Vitas Paparum usque ad Liberium

e codice Bernensi no. 225 ab Aem. Kurzio descriptas

primum edidit

R. A. Lipsius.

BEATISSIMO PAPE DAMASO

hieronimus gloria sanctitatis tuae nostram humilitatem depraecatur ut secun-
dum apostolicae sedis quam cognouimus gubernare. Per tuam sanctitatem
hoc urbi praecamus ut actus gestorum a beati petri apostoli principatu usque
ad uestra tempora quae gesta sunt in sedem tuam nobis per ordinem pacis 5
ennarrare digneris. Quatenus nostra humilitas sentire cognoscat qui meruit
de episcoporum supra dictae sanctae sedis martyrio coronari uel qui contra
canonis apostolorum excessisse cognoscitur. Ora pro uobis beatissime papa.

Damasus eps Hieronimo praesbitero. Gaudet ecclesia tuo fonte iam saciata
et amplius sitit. Corriositas temporum sacerdo talis quod dignum est cogno- 10
scatur quod indignum respuatur. Tamen quod gestum potuimus repperire
inurae sedis studium ad tuam caritatem gaudentes direximus. Ora pro nobis
ad sanctam resurrectionem frater cum praesbiteris uale in XPo .

Batus petrus.			
Line.	Pius.	Cornilius.	15
Cletus.	Socer.	Lucius.	
Clemens.	Eleuter.	Stephanus.	
Anecletus.	Uictor.	Xistus.	
Enaristus.	Zeperinus.	Dionisius.	
Alexander.	Calistus.	Euticianus.	20
Xistus.	Urbanus.	Gaius.	
Telespor.	Anteros.	Marcellinus.	
Uginus.	Pontianus.	Marcellus.	
Anicitus.	Fabianus.	Eusebius.	

---

9. Literae grandes. | 14. B in *Batus* in ras. | 24. *e* in *Eusebius* correctum.

p. 1 b ‖ Melciades.
Silnester.
Marcus.
Julius.
5 Liberius.
Filex.
Damasus.
Siricius.
Anastasius.
10 Innocencius.
Zosimus.
Bonefacius.
Celestinus
Xystus.
15 Leo.
Hilarius.
Symplicius.
Filex.
Gelasius.
20 Anastasius
Simmachus.
Hormisda.
Io Haunis.
Filex.
25 Bonefacius.
Io Hannis.
Agapius.
Siluerus.
Uigilius.
30 Pellagius.
Iohannis.
Benedictus.
Pellagius.

p. 2 a ‖ **B**eatus petrus authiocinus filius iohannis prouinciae galli'ee uico beth saide
35 frater andree et princeps apostolorum primum sedit catedra episcopatus in antiocia annis X. Hic petrus ingressus in urbe roma nerone cessare ibique sedit cadetre episcopatus annis XXV. mensis II. dies III. fuit temporibus tiberii cesaris et gai et tiberi claudi et neronis. Hic scripsit duas epistolas que cannonice nominantur et euangelium marci quia marcus auditur eius
40 fuit et filius de baptismo. Post omnem quatuor euangeliorum fontem ad interrogacionem petri firmati sunt dum alius grece alius ebraicae alius latine consonent. Hic martyrio cum paulo corouatur hic fecit ordinaciones tres prsbtrs X. eps. C. III. diac. VII. per mense decimbre qui et sepultus est uia

16. *la* in *Hilarius* in rasura. | 23. correctum *Hannis*. | 39. *auditor*.

aurilia in templo apollonis iuxta locum ubi cruci fixus est iuxta palacium
neronianum in uaticanum interretur io.phale uia aurilia. III KL in L.

Linus nacione italus regiones patre erculano. Sedit annus XI. mensis III. II.
die XII. fuit autem temporibus neronis a consolato saturni^ni et scipionis usque
ad cap(ito)itone et rufino consolibus. martyrio coronatur. Hic precepto beati 5
petri constituit ut mulier in ecclesia uelato capite introiret. Qui et sepultus
est iuxta corpus beati petri in naticanum octano KL octobris.

CLETUS natione//// . romanus de regione uico patrici patre emeliano III.
sedit annus XII. mense uno dies VIII. fuit autem temporibus uespasiani et
titi a domiciani consolatu uespasiano VII. et domiano V. usque ad domiciano p. 2 b
VIIII et rufo consolibus martyrio coronatur. Hic ex precepto beati pretri
uiginti quinque prbrrs ordinauit in urbe roma mense decem ber qui etiam
sepultus est iuxta corpus beati petri in uaticianum. VI. KL maias.

CLEMENS natione romanus de regione celio monte ex patre faustino sedit IIII
annis VIII. mensis II. dies X. fuit autem temporibus galbe et uespasiani a 15
cousolatu tragali et italici usque ad uespasiano VIIII ettito martyrio coro-
natur hic fecit VII. regiones et diuidit notariis fidelibus ecclesiae qui gesta
martyrum solicite et curiose unusquisque per regionem suam diligenter per-
quireret et fecit duas epistolas hic fecit ordinationes III. presbiteros X.
diacnus II. eps per diuersa loca V per mense decimbre obiit amartyr. III. 20
traiani qui sepultus est in grecias VIIII KL decbrs et cessauit eps dies XXI.

Anecletus natione gregus de atenis ex patre antioco sedit annis XII. menses V.
X. dies III. Fuit autem temporibus domiciani a consolato domiciani X et
sabino usque ad domiciano XVII. et elemente consolibus. Hic memoriam
beati petri construxit et couposuit dum prsbiter factus fuissit a beato petro 25
ubi epi recondere"tur ubi tamen et ipse sepultus est in pace III. ids iulias.
hic fecit ordinaciones //// prs biteros V. diaconus III. eps per diuersa loca VII.
per //// mense decb et cessauit episcopatus dies XV.

Euaristus nacione Gregus antheocenus ex patre iuda de ciuitate bethlem sedit VI.
annus VIII menses X dies II. Fuit autem temporibus domiciani et nerue 30
traiani a consolato ualentis et ueteris usque ad gallo et bradua consolibus p. 3 a
martyrio coronatur. Hic titulus in urbe roma diuidit presbiteros et septem
diaconus ordinauit qui costodi/e/rent epem praedicantem propter stilum ueri-

2. *in territorio triumphali.* | 3. 1. *regionis Tusciae*. laeuna post *regionis* etiam in reliquis codd. non expletur. | 5. fuit *caputo.* | 8. fuit *nationes.* | 9. fuit *uespasiano.* | 20. dele *a* ante *martyr.* | 26. *in pace III. ids iulias* deest apud Schelestr. | 27. fuit III vel II. | 28. major rasura. | 30. fort *VIIII.* | 33. fuit *costodierent.*



tatis. Hic fecit ordinacionis IIII presbiteros XVII. diaconus VIIII eps per diuersa loca XV qui et sepultus est iuxta corpus beati petri in uaticanum V Kl. nouembris et cessauit episcopatus dies XVIIII.

VII. **A**lexander nacione romanus ex patre alexandro de regione caput tauri sedit
5 annus X menses VI. dies II. fuit autem temporibus traiani usque heliano et uetere. Hic passionem domini miscuit in predicatione sacerdotum martyrio coronatur et cum eo euentius prisbi et theodolus diacons. Hic constituit aquam sparsionis cum sale benedici in habitaculis hominum hic fecit ordinaciones tres prsbiteros VI. diacns II. epes. per diuersa loca V. per mense decembre
10 qui et sepultus est uia momentana ubi decollatus est ab urbe roma miliario septimo. V. ñ. mai et cessauit episcopatus dies XXXVIII.

VIII. **X**istus natione romanus ex patre pastore de regione uia lata sedit annus X menses II. die I. fuit temporibus adriani usquae ad uero et aneulo martyrio coronatur. Hinc costituit ut ministeria sacrata non tangerentur nisi a mini-
15 stris. Hic constituit ut qui cumque eps euocatus fuerit ad sedem romanam apostololicam et rediens ad parichiam suam non susciperetur nisi conformata salutacionis plebe ad sedem aptca. Hic constituit ut intra accione sacerdus incipiens populum himnum declarent. sanctus sanctus sanctus
p. 3 b dominus deus sabahot et cetera. Hic fecit ordinaciones | III. presbiteros XI.
20 diacns III. eps per diuersa loca IIII. qui etiam sepultus est iuxta corpus beati petri in uaticanum VI. ñ. apl et cessauit episcopatus menses II.

VIIII. **T**helespor natione gregus ex anachorita sedit annus XI. menses III. dies XXI. fuit autem temporibus antonini et marci hic magnus et clarus in uirtutibus fuit per gratiam sps. sci. Hic constituit ut septem ebdomadas ieiunium
25 c^elebraretur ante pascha. Martyrio coronatur. Hic fecit ut natale domini nostri ihu XPi noctu misse celebrarentur et ingresu sacrificii himnus diceretur angelicus gloria in celsis dō et cetera tantum noctu natale domini. Hic fecit ordinaciones IIII prsbiteros XII diaconos VIIII eps per diuersa loca XIII. per mense decimbre qui eciam sepultus est iuxta corpus beati petri in uaticano
30 IIII. ñ. ianuarias et cessauit episcopatus dies VII.

X. **U**iginus nacione gregus ex philosopho de athenis sedit annus IIII. menses III. dies III. fuit temporibus seueri et marci a consolatu magni et camerini usque ad orfito et camirino. Hic clerum conposuit et distribuit gradus et fecit ordinaciones tres per mense december prsbiteros XV. diacons V. eps per

10. *Nomentana.* | 14. *hic.* | 16. 17. *cum formata.* | 18. *sacerdotis* | *populus* | *decantaret.* | 23. 24. *hic magnus — sps sci* deest apud Schelest. | 33. fuit *camerino.*

diuersa loca V. qui etiam sepultus est iuxta corpus beati petri in uaticanum. IIII KŁ iañ. et cessauit episcopatus dies tres.

Anicitus nacione syrus ex patre iohanne de uico amisa sedit annus XI. menses IIII. dies III. fuit autem temporibus seueri ‖ et marci a consolatu gallicani et ueteris usque ad presentem et rufino. Hic constituit ut clericus commam non nutriret. Hic fecit ordinationes V. per mense decimbre presbiteros VIIII. diaconus IIII. epš per diuersa loca VIIII. qui etiam sepultus est iuxta corpus beati petri iu uaticano XII KŁ maĩ et cessauit episcopatus dies VII. XI. ‖ p. 1a 5

Pius natione italus ex patre rufino frater pastoris de ciuitate aquileia sedit annus XVIIII menses IIII. dies III. fuit autem temporibus antonini pii a consolatu clari et seueri sub huius episcopatum frater ipsius hermis librum scripsit in quo mandatum contenit quod precepit angelus domini. cumuenit ad eum in habitu pastoris et precepit ei ut sc̃m pasche die dominica celebraretur hic fecit ordinaciones V. per mense december presƀ XVIIII. diacñs XXI. epš per diuersa loca XII. qui ceiam sepultus est iuxta corpus beati petri V id̃ iuł. cessauit episcopatus dies XIIII. XII. 15

Soter natione campanus ex patre concordio de ciuitate fundis. sedit annos VIIII. menses VII. dies XXI. fuit temporibus seueri a consolatu rustici et aquilini usque ad cetego et claro. Hic constituit ut nullus monachus palla sacrata coutingerit nec incenso ponere in sc̃a ecclesia. Hic fecit ordinationes III. per mense december presƀ. XVII. diaconus VIIII epš per diuersa loca XI. qui sepultus est iuxta corpus beati petri KŁ mĩ cessauit episcopatus dies XI. XIII. 20

Eleuter natione gregus ex patre abundo de opido nicopoli sedit annus XV. ‖ menš III. dies II. fuit temporibus antonini et commodi usque ad paterno et bradua. Hic accepit epistola a lucio brittauiorum rege ut XPianus effeceretur per eius mandatum et hoc contenuit ut nullus repudiaretur a XPianis maxime fidelibus q̃m deus creauit qui tamen racionali sunt. Hic fecit ordinationes III. per mense december presbis. XII. diaconus VIII. epĩs per diuersa loca XII. qui sepultus est iuxta corpus beati petri VIII KŁ junias cessauit episcopatus dies XVI. XIIII. ‖ p. 1b 30

Uictor natione afer ex patre felice sedit annos X menš. II. dies X. fuit temporibus cesaris consolatu comodi secundo et glabrione usque ad laterano et rufino hic constituit... sicut pius hic fecit sequentes cleros martyrio coronatur X̃V. 35

6. *comam.* | 21. *incensum poneret.* | 28. *constituit.* | 35. post *constituit* desunt verba: *ut pascha die dominica celebraretur.*

constituit ut necessitate faciente siue in mari siue in fontem aut in stagnum tantum XP̄iano confessione declarata credulitates efficerit integer XP̄ianus qui cum hominum ex gentile ueniens ut babtizaretur et fecit concilium et interrogacio facta est de pascha uel de die prima cum theophilo epō ale-
5 xandrie de luna. Hic fecit ordinationes II. presb̄s IIII. diacn̄s VI. ep̄s per loca XII. qui sepultus est iuxta corpus beati petri. V KL ag̃ et cessauit episcopatus dies XI.

XVI. **Z**VPERINUS natione romanus ex patre abundancio sedit annus VIII. men̄s VII. dies X. fuit temporibus antonini et seuerini consolato sa turnini antonini
p. 5 a et gallicani usque ad presentem et striacto consolibus. Hic coustituit preseuciam omnibus clericis et laicis fidelibus siue clericus siue leuita siue sacerdus ordinaretur et fecit constituto de ecclesia et patenas uidreas ante se sacerdotes in ecclesia et ministros subportantes excepto cuius ep̄i interest tantum clerus sustineret omnibus presentibus ex ea consecratione de manu ep̄i iam
15 corona consacrata acciperet prsb̄ tradendam populo. Hic fecit ordinaciones IIII. per mense december prsb̄ XIIII diacos̄ VIII ep̄s per loca XIII qui sepultus est in cimitirio suo iuxta cimitirium uīa appia VIII. KL septb̄ et cessauit ep̄s die VI.

XVII. **C**alistus natione romanus ex patre domicio de regione urbe rauennantium
20 sedit annus VI. men̄s. II. dies XI. fuit temporibus macrini et theodoli obolli a consolatu antonini et alexandri. Hic martyrio coronatur. Hic constituit ieiunio die sabbati ter in anno fieri frumento uini et olei secundum profheta quarti et septi et decimi mensis qui sepultus est cimitirio calepodi uia aurilia miliario III. Pridī id̄s octob̄. Hic fecit ordinationes V. per mense decemb̄
25 prsb̄ XVI. diac̄s IIII. ep̄s per loca VIII. quieuit episcopatum dies VI.

XVIII. **U**rbanus natione romanus ex patre poutiano sedit annus IIII. men̄s X. dies XII. hic ministeria sacrata argentea constituit et patenas argenteas XXV. posuit que^c^ciā clericus confesore temporibus diaclitiani hic sua traditione multos
p. 5 b conuertit ad babtismum etiam ualerinnum spunsum sanctae caecilie, et multi
30 martyrum coronati sunt per eius doctrinam. Hic fecit ordinationes V. per mense decb̄. Presb̄. XVIIII diacon̄s VII. ep̄s per loca VIII. Qui sepultus est cimitirio pretextati uia appia quem sepeliuit beatus tiburcius XIIII. KL iun̄s et cessauit episcopatus dies XXX.

---

2. *credulitatis efficeretur.* | 3. *quicunque.* | 9. literae *at* in *saturnini* in rasura. | 10. *Extricato.* | 11. *cis* in *laicis* deletum. | 12. pro *et patenas* l. *ut pat.* | dele *se* | 13. dele *et* | *ministri subportarent* | post *subportantes* desunt verba: *dum episcopus missam celebraret ante se sacerdotes omnes adstantes sic missae celebrarentur.* | 17. *VIII. kl. septb.* deest apud Schelestr. | 27. 28. *posuitque etiam clericos. confessor*

Anteros natione gregus ex patre romulo sedit annus XII. meñs. I. d'es XII. martyrio coronatur temporibus maximini et africani consolibus. Hic gesta martyrum diligenter a notariis exquisiuit et in ecclesia recondit prop̄t condam. maximo presb̄rr marthyr effectus est. Hic ordinauit unum ep̄m. qui sepultus est in cimitirio calesti uia appia IIII. ñ. iañs. Cessauit ep̄s dies II. — XVIIII. — 5

Pontianus. nacione romanus ex patre calp'furnio sedit annus VIIII. meñs. V. dies II. martyrio coronatur temporibus alexandri a con"le pompeiani et peliniani. Eodem tempore poncianus ep̄s. et hyppolitus presb̄t exilio sunt deputati ab alexandro in sardinia insola bucina seuero et quinciano consolibus. In eadem iusola adflictus maceratus fustibus. defu"ctus est IIII. KL nōb. Hic fecit ordinaciones II. Presb̄. VI. diaconus V. ep̄s per loca VII. Quem beatus fabianus adduxit nauigio sepeliuit in cimiterio calesti uia appia. Cessauit eps̄co a die deposiciones eius ab XI. KL decemb. — XX. — 10

Fabianus nacione romanus ex patre fabio. Sedit annus XIIII. mense I. dies XI. marthyrio coronatur. fuit temporibus maximi et affricani usqne ad decio II. et quadrato. ‖ et passus est XIIII. KL feb̄. Hic regiones diuidit diaconibus et fecit septem subdiaconibus. VIIq notariis imminirent ut gesta martyrum fideliter collegerent post pasionem eius moyses et maximinus presb̄. et nicostratus diacoūs conprehensi sunt. Eodem tempore moyses in carcere defunctus est. qui fuit ibi meñs. XI. et sic multi XP̄iani fug'erunt. Hic fecit ordinaciones V. per meñs. decemb̄ preb̄ XXII. diac̄.... ep̄s per loca XIII. qui sepultus est in cimiterio calesti uia appia XIII. KL̄ febr et cessauit episcopatus dies VII. — XXI. — 15 — p. 6a — 20

Cornilis natione romanus sedit anno I. menses II. dies III. marthirio coronatur. Hic temporibus suis rogatus a quendam matronam corpora apostolorum beati petri et pauli de catacumbas lenauit noctu primum quidem corpus beati pauli accepto beata lucina posuit in predio suo uia ostensae iuxta locum ubi decollatus est. Beati petri apostoli accepit corpus beatus cornilius ep̄s et posuit iuxta locum ubi crucifixus est inter corpora sanctorum in templum apollonis in monte aureo in uaticanum palacii neronis III KL iul. Post hoc factum fecit ordinacione una prsb̄s VIII. Qui eciam decolatus est ad templum martis cuius corpus noctu collegit beata lucina et sepeliuit in cripta iuxta cimitirium calesti uia appia in predio suo XVIII. KL̄ octub̄ et cessauit episcop̄s dies sexaginta sex. — XXII. — 25 — 30

Lucius nacione romanus ex patre purfurio. sedit annos III. menses III. dies III. marthyrio coronatur fuit temporibus galli et uolusiaui ‖ usque ad — XXIII. — p. 6b

3. *quondam.* | 9. *nociua.* | 17. *di* deletum. | *qui septem notariis.* | 21. numerus diaconorum etiam apud Schelestr. omittitur.

ualeriano III/// et gallicano. Hic in exilio fuit postea uatudi incolomis ad ecclesiam reuersus est. Hic precepit ut duo prisbi et III. diaconi iu omni loco cum epo non desererent. Pro testimonio eclesiastico qui eciam a ualeriano capite truncatus est IIII ñ. marc. Hic fecit ordinaciones II. per mense
5 decemb. presb. IIII. diacons IIII. eps per loca VII. Qui eciam sepultus est in cimitirio calesti uia appia cessauit eps dies XXX.

XXIIII. **S**tefanus nacione romanus ex patre iohio sedit annus VI. mens V. dies II. marthyrio coronatur fuit temporibus ualeriani et gallicani et maximi usque ad ualeriano III et gallicano II. Hic constituit sacerdotes et leuitas ut uestes
10 sacratas in usum codianum non uti nisi in ecclesia. Hic fecit ordinaciones II. per mense december presbr. VI. diaconus V. eps per loca II. sepultus in cimytirio calesti uia appia III. ñ. agtas cessauit eps d'es XXII.

XXV. **X**istus nacione gregus ex philosopho sedit anno I. mens. X. dies XXIIII marthyrio coronatur fuit temporibus ualeriani et decii truncati sunt capite cum
15 beato xisto sex diacni felicissimus agapitus ianuarius magnus uincencius et stephanus VI. ids ags. et presbi prefuerunt a consolatu maximo. et grani onetius quetus coetbasa consolatu tusci et bassius que XII KL agstas. quo tempore fuit magna persecucio sub decio et post pasionem beati xisti post
p. 7a diem III. passi sunt laurentius eius arcidiacns et claudius ‖ seueris presbter
20 et romauius uftiarius et cressentius lector. Hic fecit ordinaciones II. prebs. IIII diacns VII. eps per loca II. sepultus est in cymitirio calesti uia appia nam VI. diaconi eius in cymitirio pretextati uia appia VIII. ids agustas. beatus uero laurentius sepultus est in uia tiburtina in cripta in agro uerano IIII. idus agust et cessauit eps annus II.

XXVI. **D**ionisius ex monacho cuius gen racion repperire non potuimus sedit aunus VI. mens II. dies IIII fuit temporibus galieni ex die XI. KL agustas emiliano et basso consolibus usque in die VII. KL ianua. a consolatu claudi et paterni hic presbs ecclesias dedit et cymiteria et parrochices diocesis constituit. Hic fecit ordinaciones .... eps VII. per loca sepultus est in cimitirio
30 calesti iu uia Appia. VI KL. ian. et cessauit episcopatus dies V.

XXVII. **F**ilex nacione romanus ex patre constancio sedit annos IIII. menses III. dies XXV. marthyrio coronatur fuit temporibus claudi et auriliani a consolatu claudi et paterni usque ad consolatu auriliani et capitulini. Hic constituit supra sepulcra marthyrum missa celebr. ... prsb VIIII. diacs III. eps per loca XI.

---

1. fort. fuit *IIII.* | fort. *notu* l. nutu dei. | 16. 17. *granione* | *usque tusco et basso a bassi*, dele *usque*. | 20. *ostiarius*. | 25. *iu* in *cuius* supra rasuram. | *generationem*. | 29. lacuna post *ordinaciones* etiam apud Schelestr. non expletur. | 34. desunt verba *hic fecit ordinaciones duas per mense Decemb.*

sepultus est in cimitirio suo uia aurilia miliario II. III KL iunias et cessauit epš dies V.

Euticianus nacione tuscus ex patre marino sedit anno uno mense uno die uno XXVIII. fuit temporibus auriliani a consolatu auriliano ‖ III. et marcellino usque in ‖ p. 7b diem idus decemb. caro II. et carino consolibus. Hic constituit fruges super 5 altario benedici. hic per loca CCCCLXII. martures sepelinit hic fecit ordinaciones V. per mense deceb. presbr. XIIII diaconus V. epš per loca VIIII qui et sepultus est in cymitirio calesti uia appia VIII KL agušt et cessauit epš dies VIIII.

Gaius nacione dalmata ex genere dio cliciani imperatoris ex patre gaio sedit XXVIIII. annus XI. menš. IIII dies XII. fuit temporibus cari et carini ex die XVI. KL ianuarias a consolatu caro II. Hic fugiens persecucionem dio cleciani in criptis habitans confessor quieuit. Hic fecit ordinationes IIII. per mense decemb. presbrs XVI. diacoñ. VIII. epš per loca V. sepultus est in cymitirio calesti uia appia. X. KL maĩ cesauit epš dies XI. 15

Marcellinus nacione romanus. ex patre proiectu sedit annus XIIII. menses XXX. IIII. dies XVI. fuit temporibus dio clitiani cemaximiani ex. die KL iulias a consolatu dio cleciani VI. et constantio II usque dio cletiano VIIII et maximiano VIII. quo tempore fiit persecucio magna infra XXX diebus XVI. milia hominum promiscui sexus per diuersas prouintias ma'tyrio coronantur. 20 De qua re ipse marcellinus ad sacrificium ductus est ut turificarit. quod et fecit et post paucus dies peniteuciam ductus ab eodem dio clitiano pro fide XPi cum claudio et quirino et antonino capite sunt truncati, et ma'thyrio coronantur. Iacuerunt corpora sancta in platea dies XXVI. ex iusso dio cletiani. ‖ ‖ p. 8a ubi marcellus presbt noctu collegit corpora sanctorum. et sepeliuit in uia 25 salaria in cimitirio priscille in cubiculum qui patet usque in odiernum diem quod ipse preceperat penitens dum traheretur ad occisionem in cripta iuxta corpus sancti criscentionis VII. KL maĩ. Hic fecit ordinaciones II. per mense decemb. presb IIII. diaconš II. epš per loca V. et cessauit epš anñ. VII. menš VII. dies XXV. persequente dio cliciano XPianos. 30

Marcellus na‖cione romanus ex patre marcello sedit annos IIII. fuit XXXI. temporibus maxsenti a consulatu maxsencio et maxsimo usque post consolatu hic fecit ordinaciones per mense december presb XXV. diaconš II. epš per loca XXI. sepultus est in cimiterio priscille uia salaria XVII. KL febrõs cessauit epš dies XX. 35

---

17. *ce* ante *maximini* fuit *ex* l. *et.* | 21. fuit *sascrificium.* | 31. fuit *namcione.*

XXXII. Eusibius natione grecus ex medico sedit annus VII. mens. I. dies III. fuit temporibus constantini sub huius tempora iuuentą est sancta crux domini nostri ihū XPi V. nū maias hic babtizatus est iudas quiriacus hic fecit ordinaciones III. presbr XIII. diaconus III. eps per loca XIIII. Sepultus est in 5 cymiterio calesti uia appia VI. n. octub. Cessauit eps. dies VII.

XXXIII. Meleiadis natione afer sedit annos III. mens. VI. dies VIII. Ex diem nū. iul. a consolatu maximini VIIII usque ad maxencio II. qui fuit mens seph. nolusiano et rufino consolibus. Hic constituit nulla racione die dominica aut V. frr. ieiunium quis de fidelibus ageret. Quia eos dies pagani quasi sacrum p. 8 b ieiunium celebrabant. et maniehei inuenti sunt in urbem ab eodem die fecit ut oblacionis consecratas per ecclesias et consacra ///// tum eps diregeretur quod declaratur fermentum. Hic fecit ordinacione unam permens decemb presbt IIII. diacon. III eps per loca XI. et cessauit eps dies XVI.

XXXIIII. Siluester nacione romanus ex patre rufino sedit annus XXIII. mens. X. dies 15 XI. temporibus constantini et uolusiano consolibus. Hic exilio fuit in montem seracten persecucucion constantini concussus et post modum rediens cum gloria babtizauit constantino agusto quē curauit dominus per babtismum a lepra. Hic fecit costitutum de omnem ecclesiam. huius temporibus factum concilium cum eius consensu in nicia bitiniae et congregati sunt sacerdotes 20 CCCXVIII. eps catholice et eorum cyrro graphus cucurrit alii inbeciles CCVIII. qui exposuerunt fidem integram sanctam catholicam inmaculatam et damnauerunt arrium fotinum et sabellium uel sequaces eorum et iu urbe roma congregauit eps CCLXXVII et damnauit calisto et arrio et fotinū et constituit ut presb. arrianum non susciperet nisi eps loci designati et erisma 25 ab epo confici et priuilegium epis ut babtizatum consignent propter hereticam suasionem. Hic constituit ut nullus laicus crimen clerico inferrit. Hic constituit ut diacons dalmaticas uterentur et pallia linostima lena eorum tegeretur. Hic costituit ut nullus clericus propter causam quamlibet in p. 9 a curia introiret nec ante iudicem cinctum causa dicerit nisi in ecclesia. Hic 30 constituit ut sacrificium altaris non in sirico neque in pannum tinctum celebraretur nisi tantum in lineum sic ut corpus domini nostri ihū XPi in sindonem lineam sepultum est. sic missas celebrarentur. Hic costituit ut si quis desiderarit in ecclesia militare aut proficere ut eēt lector anūs XXX exorcista dies XXX accollitus anns VI. subdiacns annus V. custus marthyrum annus V. 35 diacns annus VII. presbit III. probatus et omni parte et etiam foris, qui sunt

---

11. fuit *consacramentum* l. *ex consecratu episcopi.* | 15. post *uolusiano* adde: *ex die kal. Febr. usque in diem kal. Januar. Constantio et uolusiano.* | 20. *quorum chirographus.* | 33. *esset.* | 35. l. *ex omni parte.*

testimonium habere bonum et sic ad ordinem episcopatus ascendere nullum maiorem uel prioris locum inuadere nisi ordinem temporum cumpodorem connuscere omnium clericorum notina gratia nullum omnino clo uel fidele in coutra dicentem. Hic ordinaciones fecit VII per mense decemb. presb. XL. diacońs XXXVII. eṗs per loca LXV. Eodem tempore fecit constantinus agńs 5 •basilica in palacio sosoriano ubi eciam de liguo sanctae crucis domini nostri ihū XPi auro et gemis conclusit. Eodem tempore fecit basilicam sancte agnae marturis ex rogato constantiae filiae suae. Eodem tempore fecit basilicam sancti marthyris marcellino prb. et petro exorcista sepultus est beatus silnester uia salaria in cimytirio priscille miliario III. ab urbe roma prid KL 10 iannarias cessauit eṗs dies VIIII. ‖ ‖ p. 9b

Marcus nacione romanus ex patre prisco sedit annus II. fuit temporibus XXXV. costantini et nepuciani et fecundo consolibus ex die KL. feb̄ Utepis ostensis quī consacrat eps. pallium uteretur et ab eodem epis urbis rome consecraretur. Hic fecit ordinaciones II per ms. decb. presbs. XXV diacūs VI. eṗs 15 per loca XVII. sepultus est in cimeterio balbini uia ardiatina prid nn ocb Et cessauit eṗs dies. XX.

Julius nacione romanus ex patre rustico sedit annus XV. mens uno fuit XXXVI. temporibus constantini et feliciani et maximiui. Hic fecit ordinaciones III. per mens decemb presb XVIIII. diaconus IIII. eṗs per loca VIIII sepultus 20 est in uia aurelia in cimiterio calipodi miliario III. prid ids aprelis. Cessauit eṗs. dies XXV.

Liberius nacione romanus ex patre agusto. sedit annus VI. mens III. dies IIII. XXXVII. fuit temporibus constantis usque ad constancio augs III. Hic exilio detrucetur a constantio eo quod noluit heresem arrianam consentire. fecit anus III. 25 et congregans sacerdotes secum consilio eorum liberio ordinauerunt iu loco eius felice presbm epm uenerabilem uirum. Et fecit concilium filex et iu uenit duos presbiteros consencientes constancio augusto arriano ‖ nomine ‖ p. 10 ursacio et ualente et dannauit eos in concilio XLVIII epcoporum. Post paucos dies zolo ducti ursacius et ualens rogauerunt coustantio augusto ut 30 reuocaret de exilio ut unam tantum communionem participaret excepto rebabtizare qui liberius consensit preceptis augst unam participacionem couueuiret communiones. Tunc reuocauerunt liberium de exilio. Eodem tempore constancius una cum ursacio et ualente conuocauerunt alicus qui ex feci arriana erant et misit et reuocauerunt liberium et de cimitirio 35 sanctae agnen ubi sedebat.

---

2. 3. *cum pudore cognosceret.* | 9. post *sancti* adde *Laurentii. Eodem tempore fecit basilicam sancti.* | 10. fuit *salarica.* | 13. post *kl. feb.* adde *usque in diem kl. Octob. hic constituit.* | corr. *ostenses.* | 16. corr. *cimiterio.* | 18. fuit *rostico.* | 28. fuit *augustus.* | 30. corr. *zelo.* | 31. post *revocaret* adde *Liberium.* | 34. *aliquos.*

Zusätze und Berichtigungen.

S. 4 Z. 9 v. u. (in der Anmerkung) statt Sollerio lies Sollier.
S. 5 Z. 8 v. u. st. *Χέστος* l. *Ξέστος*.
S. 14 Z. 29 st. unn. l. ann. und st. [I. VIIII] l. [l. VIIII].
S. 27 Z. 4 des Textes v. u. st. geflossenen l. geflossenes.
S. 58 Z. 8 des Textes v. u. st. der l. das.
S. 60 Z. 7 setze hinzu: Da nun aber nach dem Obigen (S. 43) dem liberianischen Chronisten jedenfalls noch eine anderweite, von Stephanus, dem Nachfolger des Lucius, an selbständige Quelle vorlag, so könnte man vermuthen wollen, dass die Ziffern für Monate und Tage auch schon von Petrus bis Lucius vielmehr dieser letzteren entlehnt seien, dass dagegen das Papstverzeichniss Hippolyts auch in der dem Chronisten vorliegenden, bis Lucius fortgesetzten Redaction lediglich die vollen Jahre angegeben habe. Indessen sind die Ziffern für Monate und Tage jedenfalls schon von Pontianus an überliefert gewesen, stammen also wenigstens von Pontianus bis Lucius aus der ersten Fortsetzung der Chronik Hippolyts, und sind erst aus dieser nachher in die zweite Fortsetzung von Stephan bis Silvester, oder in die dritte Quelle des catal. Liberianus übergegangen.
S. 72 Z. 3 des Textes v. u. st. cod. BV l. cod. V.
S. 74 Z. 2 st. der l. das.
Z. 3 st. cod. V Z l. cod. Z und Z. 4 st. cod. B l. cod. V.
Z 1 der Anm. v. u. st. nennen cod. BV l. nennt cod. V.
S. 80 Z. 2 des Textes v. u. st. unserer l. unseres.
S. 81 Z. 3 st. glorisissimi l. gloriosissimi.
S. 100 Z. 23 st. Antero l. Anteroti.
S. 111 Z. 15 st. Peatri l. Petri.
Z. 16 st. letztere l. letzterer.
Z. 18 schiebe nach apostolicam ein in ein.
S. 112 Z. 21 st. Confessorien des l. Confession.
S. 119 Z. 1 des Textes v. u. st. Laurenitus l. Laurentius.
S. 127 Z. 2 des Textes v. u. st. nach F l. nach L.
S. 137 Z. 1 der Anm. v. u. st. Liberianus l. Liberius.
S. 168 Z. 21 st. wächt l. wächst.
S. 170 Z. 22 setze hinzu: Die Verfolgung, welcher Telesphorus erlag, ist ohne Zweifel dieselbe, welche den historischen Hintergrund für die neue Bussoffenbarung des Hirten bildet (vgl. meinen Artikel Hermas in Schenkels Bibellexikon); doch lässt sich auch aus Hermas keine genauere Zeitbestimmung ableiten.
S. 173 Z. 3 st. einem l. einen.
S. 189 Z. 18 st. des l. der.
Z. 22 setze nach „Bewegung“ hinzu: Den Anlass boten jedenfalls die zahlreichen Fälle von Verleugnung des Glaubens zur Zeit jener Christenverfolgung, welcher Telesphorus als Opfer fiel.
S. 209 Z. 15 v. u. st. 14. October l. 14. September.
S. 212 Z. 4 der Anm. v. u. st. cuim l. enim.
S. 213 Z. 1 st. 14. October l. 14. September.
S. 224 Z. 5 des Textes v. u. st. des l. der.
S. 232 Z. 6 des Textes v. u. streiche schon.
S. 239 Z. 26 st. von welchen l. von welchem.
S. 256 Z. 5 v. u. st. 23. April l. 23. oder 16. April.

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.


C. W. Frei

